

Internationaler Gerichtshof für Piraterie

Barbara Bartels-Leipold

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Rechtswissenschaften

genehmigten Dissertation.

Gutachter:

1. Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan
2. Prof. Dr. Bardo Fassbender

Die Dissertation wurde am 23.02.2012 bei der Universität der Bundeswehr München eingereicht und durch die Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften am 21.03.2012 angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 19.06.2012 statt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	IX
Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen	XXXVIII
Verzeichnis der Übereinkommen	XXXIX
Einführung	1
1. Bestandsaufnahme - Die Bedrohung des Welthandels durch die Piraterie	12
1.1 Bedeutung des Seehandels	12
1.2 Globale Entwicklung	15
1.2.1 Piraterie in Zahlen	15
1.2.2 Bewaffnung und Ausrüstung der Angreifer	20
1.2.3 Gewaltanwendung gegen Schiff und Besatzung	21
1.2.4 Die Opfer	22
1.2.5 Die Tat	24
1.2.6 Die Täter	26
1.3 Regionale Schwerpunkte	28
1.3.1 Südamerika	28
1.3.2 Asien	30
1.3.3 Afrika	34
1.3.3.1 Westafrika	35
1.3.3.2 Ostafrika	38
1.4 Entwicklungstrends	49
1.4.1 Schiffsentführungen mit Lösegeldforderung	49
1.4.2 Organisierte Kriminalität	51
1.4.3 Grauzone zu Aufständischen und zum Terrorismus	52
2. Der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung der Piraterie	55
2.1 Das Seerechtsübereinkommen	55
2.1.1 Der völkerrechtliche Tatbestand der Piraterie nach Art. 101 SRÜ	55
2.1.2 Völkerrechtliche Befugnisse und Pflichten zur Bekämpfung der Piraterie	64
2.1.2.1 Das Anhalte- und Betretensrecht nach Art. 110 SRÜ	64
2.1.2.2 Das Aufbringungs- und Jurisdiktionsrecht nach Art. 105 SRÜ	64
2.1.2.3 Die Kooperationspflicht nach Art. 100 SRÜ	68
2.1.2.4 Die Nacheile nach Art. 111 SRÜ	69
2.2 SUA Convention	70
2.2.1 SUA Convention 1988	70
2.2.1.1 Tatbestand	71
2.2.1.2 Strafrechtliche Verfolgung	72
2.2.1.3 Befugnisse	75
2.2.2 SUA Convention 2005	76
2.3 Allgemeine auf die Pirateriebekämpfung anwendbare Abkommen	79
2.3.1 Konvention gegen Geiselnahme	79
2.3.2 Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	80
2.3.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	81
2.4 Prinzipien für die Ausübung nationaler Strafgewalt	82

3. Die Strafverfolgung der Piraterie in der Praxis	86
3.1 Die Praxis der Strafverfolgung der Piraterie im Allgemeinen	86
3.2 Die Praxis der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia	92
3.2.1 Anklageverhalten am Anti-Piraterie-Einsatz beteiligten Staaten	92
3.2.2 Überstellung zur Strafverfolgung in Drittländer	113
3.2.2.1 Kenia	113
3.2.2.2 Seychellen	120
3.2.2.3 Mauritius	122
3.2.2.4 Jemen	122
3.2.3 Repatriierungen zur Strafverfolgung nach Somalia	123
3.2.4 Anklageverhalten betroffener Anrainerstaaten	125
4. Der negative Jurisdiktionskonflikt	131
4.1 Gründe für die Nichtausübung der Gerichtsbarkeit	132
4.1.1 Legislative Gründe	132
4.1.2 Judikative Gründe	135
4.1.2.1 Probleme der Gerichtsbarkeit	135
4.1.2.2 Beweisprobleme	136
4.1.2.3 Logistische Probleme	139
4.1.3 Politische Gründe	140
4.1.3.1 Das Repatriierungsproblem	140
4.1.3.2 Das Trittbrettfahrer-Problem	141
4.2 Bisherige Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit	142
4.2.1 Verbesserung der regionalen Strafverfolgung	143
4.2.2 Verbesserung der lokalen Strafverfolgung in Somalia	144
4.2.3 Verbesserung der nationalen Strafverfolgung	148
4.2.3.1 Bemühungen der IMO und der UN	148
4.2.3.2 Model National Law und Draft Guidelines for National Legislation	149
4.2.3.3 Konkretisierung der Staatenpflichten durch den Sicherheitsrat?	149
4.3 Die Vorschläge des Special Adviser on Legal Issues	151
4.4 Überstellungen in Drittstaaten als Ausweg?	151
4.4.1 Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit der Drittstaaten	153
4.4.1.1 nach Art. 105, 100 SRÜ?	153
4.4.1.2 aufgrund eines völkergewohnheitsrechtlichen Universalitätsprinzips?	156
4.4.1.2.1 zum Fortbestand des Prinzips im Rahmen der Kodifikation	156
4.4.1.2.2 zur Tragfähigkeit der Begründungen für ein Aufleben des Prinzips	158
4.4.1.2.3 zur Vereinbarkeit des Prinzips mit dem Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgrundsatz speziell im Fall der Piraterie	165
4.4.1.2.4 zur Vereinbarkeit von Überstellungen in Drittstaaten mit den allgemeinen Grundsätzen zur Ausübung universeller Gerichtsbarkeit	167
4.4.1.3 nach der SUA Convention?	168
4.4.2 Strafbefugnis der Drittstaaten nach nationalem Recht	169
4.4.3 Möglichkeiten einer neuen Generation von Transferabkommen	171
4.4.3.1 Beispiele bestehender Abkommen und Entwürfe zur Übertragung der Gerichtsbarkeit	171
4.4.3.2 Rechtsstaatliche Voraussetzungen zur Übertragung der Gerichtsbarkeit mittels neu gestalteter Transferabkommen	174
4.4.3.2.1 Strafbefugnis des ersuchenden Staates und doppelte Strafbarkeit	174
4.4.3.2.2 Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der ausländischen Straf Gewalt	175
4.4.3.2.3 Beteiligung des Verdächtigen bei der Entscheidung	175
4.5 Fazit - Ein International(-isiert)er Gerichtshof für Piraterie als Lösung?	177

5. Optionen zur kurzfristigen Schaffung eines international(-isiert)en Tribunals zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia	182
5.1 Musterbeispiele international(-isiert)er Gerichte	182
5.1.1 ad hoc Tribunale	182
5.1.1.1 Jugoslawien	182
5.1.1.2 Ruanda.....	183
5.1.1.3 gemeinsame Merkmale	184
5.1.2 Hybridgerichte.....	186
5.1.2.1 Hybridgerichte unter UN-Mandat	186
5.1.2.1.1 Special Panels for Serious Crimes (SPSC) in Osttimor	186
5.1.2.1.2 Reg. 64 Panels (UNMIK trial Panels) im Kosovo	188
5.1.2.2 Spezielle Kammern innerhalb der nationalen Justiz	189
5.1.2.2.1 War Crimes Chamber (WCC) of the State Court of Bosnia and Herzegovina	189
5.1.2.2.2 Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC).....	191
5.1.2.3 Sondergerichte als internationale Organisation.....	193
5.1.2.3.1 Special Court for Sierra Leone (SCSL)	193
5.1.2.3.2 Special Tribunal for Lebanon (STL).....	195
5.1.3 Das Lockerbie-Gericht	198
5.2 Vorstellung und Vergleich der möglichen Organisationsformen.....	199
5.3 Bewertung der Organisationsmodelle	204
5.3.1 Option 2, somalisches Gericht im Gebiet eines dritten Staates.....	204
5.3.2 Option 3 und 4, spezielle Kammer innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit	208
5.3.2.1.1 in Staaten der Region	209
5.3.2.1.2 in Somalia.....	211
5.3.3 Option 5, regionales Tribunal auf der Basis multilateraler Vereinbarung	214
5.3.4 Option 6, internationales Tribunal auf Basis bilateralen Vereinbarung	216
5.3.5 Option 7, internationales Tribunal nach Kapitel VII UNC	216
5.3.5.1 Vorfrage: Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit.....	216
5.3.5.2 Einzuhaltende Grenzen	220
5.3.5.2.1 UN Charta	220
5.3.5.2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	220
5.3.5.2.3 Internationale Vereinbarungen.....	222
5.3.5.3 Rahmenbedingungen für ein internationales ad hoc Tribunal.....	223
5.3.5.3.1 Verhältnis zur nationalen somalischen Strafverfolgung	223
5.3.5.3.2 Inhaftierung und Repatriierung von Verurteilten.....	224
5.3.5.3.3 Beendigung der Gerichtstätigkeit und verbleibende Funktionen.....	225
5.3.5.4 Kosten.....	225
5.3.5.5 Option 7a: Anbindung des Tribunals an den ISGH	227
6. Optionen zur langfristigen Schaffung eines ständigen Internationalen Gerichtshofs für Piraterie auf vertraglicher Basis	229
6.1 Anbindung an den Internationaler Strafgerichtshof	230
6.1.1 Kurzbeschreibung des Gerichts	230
6.1.2 Gerichtsbarkeit über Piraterie nach bestehendem Statut?	231
6.1.3 Eignung des IStGH für die Anbindung eines Pirateriegerichts.....	232
6.2 Anbindung an den Internationalen Seegerichtshof.....	236
6.2.1 Kurzbeschreibung des Gerichts.....	236
6.2.2 Bestehende Zuständigkeit für Fragen der Piraterie	239
6.2.3 Eignung des ISGH für die Anbindung eines Pirateriegerichts.....	240

6.3	Änderungsbedarf des Piraterierechts für eine effektive Strafverfolgung durch einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie in Kooperation mit nationalen Gerichten ..	245
6.3.1	Piraterie als völkerrechtliche Straftat	246
6.3.1.1	Einführung eines völkerrechtlichen Straftatbestandes für Piraterie	246
6.3.1.2	Einführung einer Strafverfolgungsverpflichtung für die Piraterie	247
6.3.2	Küstenpiraterie	248
6.3.2.1	Der Zwang zur Kooperation in den Küstengewässern	248
6.3.2.2	Erweiterung des Pirateriebegriffs auf die Küstengewässer	251
6.3.2.3	Auswirkungen auf bestehende Regelungen	252
6.3.2.4	Einführung des Rechts der umgekehrten Nacheile	253
6.3.2.5	Zusammenarbeitsverpflichtung	255
6.3.3	Neue Tatbestände	255
6.3.3.1	Kriminalisierung des Finanzierens und Organisierens von Piraterie	255
6.3.3.2	Kriminalisierung der Absicht, Piraterie zu begehen	256
7.	Die kleine Lösung: Internationaler Strafgewaltsgerichtshof für Piraterie	258
7.1	Möglichkeiten zur Festlegung eines zuständigen Staates	258
7.1.1	nach dem Rangfolgeprinzip	259
7.1.2	nach dem Qualitätsprinzip	260
7.1.3	nach dem Grad der Betroffenheit	262
7.2	Strafgewaltsgerichtshof zur Lösung von Strafgewaltskonflikten	263
8.	Zusammenfassung	265
9.	Anhang	268
9.1	Statut für einen Gerichtshof nach Option 7	268
9.2	Entwurf zur Änderung des SRÜ im Rahmen der Einrichtung eines internationalen Pirateriegerichts	284
9.2.1	Entwurf zur Änderung der Piraterievorschriften	284
9.2.2	Entwurf zur Änderung des Anhanges VI des SRÜ zur Einrichtung einer Abteilung für Piraterie am Internationalen Seegerichtshof	292

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
AJIL	American Journal of International Law
AMISOM	African Union Mission to Somalia
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ASIL	American Society of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
B.C. Int'l & Comp. L. Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BiH	Bosnien-Herzegowina
BILC	British International Law Cases
BIMCO	Baltic and International Maritime Council
BRZ	Bruttoraumzahl
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Cal. L. Rev.	California Law Review
Case W. Res. J. Int'l L.	Case Western Reserve Journal of International Law
CCS	Commercial Crime Service
CGPCS	Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia
Chi. J. Int'l L.	Chicago Journal of International Law
ChineseJIL	Chinese Journal of International Law
CMF	Combined Maritime Forces
CMI	Comité Maritime International
CTF	Combined Task Force
DOALOS	Division of Ocean Affairs and the Law of the Seas
DVZ	Deutsche Verkehrszeitung
dwt	deadweight tonnage
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECSA	European Community Shipowners' Association
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUNAVCO	European Union Naval Coordination Cell
EUNAVFOR	European Union Naval Forces (Operation ATALANTA)
EULEX	European Union Rule of Law Mission in Kosovo
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
Fordham Int'l. L. J.	Fordham International Law Journal
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GG	Grundgesetz
GT	Gross Tonnage
HFR	Humboldt Forum Recht
How. St. Tr.	Howell's State Trials
HR	High Representative (Bosnien-Herzegowina)
HSÜ	Übereinkommen über die Hohe See
ICAO	International Civilian Aviation Organization
ICC	International Chamber of Commerce
ICS	International Chamber of Shipping
IFLOS	International Foundation for the Law of the Sea
IGH	Internationaler Gerichtshof (International Court of Justice, ICJ)
IGP&I	International Group of P&I Clubs
IHL	International Institute of Humanitarian Law
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILC YB	Yearbook of the International Law Commission
ILR	International Law Reports
IMB	International Maritime Bureau
IMCS	International Monitoring, Control, and Surveillance Network for Fisheries-Related Activities
IMO	International Maritime Organization
Int'l J. Marine & Coastal L.	International Journal of Marine and Coastal Law
IRTC	Internationally Recommended Transit Corridor
ISC	Information Sharing Centre
ISGH	Internationaler Seegerichtshof (ITLOS)
ISPS-Code	International Ships and Port Secure Code
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC)
ITF	International Transport Workers Federation
IUMI	International Union of Maritime Insurance
JIWG	Joint International Working Group on Uniformity of Law Concerning Acts of Piracy and Maritime Violence
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY)
KJ	Kritische Justiz
LG	Landgericht
LLAR	Low-Level Armed Robbery
Loy. L.A. Int'l & Comp. L. Rev.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
MCHJ	Major Criminal Hijack
MEND	Movement for the Emancipation of the Niger Delta
MINCONMAR	Ministerial Conference of West and Central African States on Maritime Transport
MMEA	Malaysian Maritime Enforcement Agency
MLAAR	Medium-Level Armed Assault and Robbery

MOWCA	Maritime Organization of West and Central Africa
MPHRP	Maritime Piracy Humanitarian Response Programme
MSCHOA	Maritime Security Center Horn of Africa
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OHR	Office of the High Representative (Bosnien-Herzegowina)
OLG	Oberlandesgericht
ONI	United States Navy's Office of Naval Intelligence
PSI	Proliferation Security Initiative
RoE	Rules of Engagement
PRC	Piracy Reporting Center
ReCAAP	Regional Co-operation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery in Asia
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIDP	Revue Internationale de Droit Penal
RMCC	Regional Maritime Rescue Coordination Centre
RPG	Rocket Propelled Grenade
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR)
SBC	Seabed Committee
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SCU	Special Crimes Unit (Osttimor)
SdN	Société des Nations (Völkerbund)
SDWC	Special Department for War Crimes (Bosnien)
SMNG	Standing NATO Maritime Group
SPSC	Special Penals for Serious Crimes (Osttimor)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen (United Nations Convention on the Law of Sea (UNCLOS), Montego Bay Convention (MBC))
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof (Permanent Court of International Justice, PCIJ)
STL	Special Tribunal for Lebanon
StPO	Strafprozessordnung
SUA	Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation
TEU	Twentyfeet-Equivalent Unit, Maßeinheit für 20-Fuß Standard Container
TFG	Transitorial Federal Government (Somalia)
UCLA J. Int'l L. & For. Aff.	University of California Journal of International Law and Foreign Affairs
U. Miami Int'l & Comp. L. Rev.	University of Miami International and Comparative Law Review

UN	United Nations
UNAKRT	United Nations Assistance to the Khmer Rouge Trials
UNAMET	United Nations Assistance Mission in East Timor
UNAMSIL	United Nations Assistance Mission in Sierra Leone
UNC	Charter of the United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UNIIIC	United Nations International Independent Investigation Commission (Libanon)
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNMISSET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UNOMSIL	United Nations Observer Mission in Sierra Leone
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNPOS	United Nations Political Office for Somalia
UNSOA	United Nations Support Office for AMISOM
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTS	United Nations Treaty Series
VDR	Verband Deutscher Reeder
VJIL	Virginia Journal of International Law
WCC	War Crimes Chamber of the State Court of Bosnia and Herzegovina
WFP	World Food Programme

Literaturverzeichnis

Monographien

- Anderson, David, *Modern Law of the Sea, Selected Essays*, Leiden u.a. 2008
- Anyanova, Ekaterina, *Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law*, Diss. Hamburg 2008, Tönning 2008
- Appian, *The Foreign Wars*, (Ludwig Mendelssohn), Leipzig 1879
- Aristoteles, *Politeia* (ed. W. D. Ross), Oxford 1957
- Bardelle, Frank, *Freibeuter in der Karibischen See. Zur Entstehung und gesellschaftlichen Transformation einer historischen "Randbewegung"*, Diss. Münster 1986, Münster 1986
- Bassiouni, M. Cherif, *A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal*, Dordrecht 1987
- Beckert, Erwin/ Breuer, Gerhard, *Öffentliches Seerecht*, Berlin 1991
- Berber, Friedrich, *Lehrbuch des Völkerrechts, Band 1: Allgemeines Friedensrecht*, 2. Auflage, München 1975
- Bishop, William Warner, *International Law: Cases and Materials*, 3. Auflage, Boston 1971
- Blackstone, William, *Commentaries on the Laws of England in four Books*, ed. George Sharswood, 2 Volumes, Philadelphia 1893
- Bluntschli, Johann Caspar, *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten*, 3. Auflage, Nördlingen 1878
- , *Le Droit International Codifié* (transl. by Charles Lardy), Paris 1895
- Böni, Franz, *Piraterie und Marktwirtschaft - Beitrag der Piraterie im westlichen Mittelmeer zur Schaffung einer Marktwirtschaft und Entwicklung späterer Wettbewerbsbedingungen?* Konstanz 2008
- Bohn, Robert, *Die Piraten*, 3. Auflage, München 2007
- Burgess, Douglas R., *The Pirates Pact. The secret alliances between history's most notorious buccaneers and colonial America*, New York 2009
- Churchill, Robin R./ Lowe, Alan V., *The law of the sea*, 3. Auflage, Yonkers, N.Y., 1999
- Cicero, Marcus Tullius, *De Officiis* (ed. Walter Miller), Cambridge 1913
- Coke, Edward, *The third part of the Institutes of the Laws of England*, London 1809
- Dahm, Georg, *Zur Problematik des Völkerstrafrechts*, Göttingen 1956
- de Souza, Philip, *Piracy in the Graeco-Roman World*, Cambridge 1999
- Demosthenes, *Orationes*, (ed. S. H. Butcher), Oxford 1903
- Diodor, *The Library of History* (with an English Translation by Charles H. Oldfather), Cambridge 1954
- Doehring, Karl, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Heidelberg 2004
- Dubner, Barry Hart, *The Law of International Sea Piracy*, Den Haag 1980
- Field, David Dudley, *Outlines of an International Code*, New York 1872
- Fiore, Pasquale, *International Law Codified and Its Legal Sanction: Or the Legal Organization of the Society of States*, Edwin Montefiore Borchard Translation, New York 1918
- Geiß, Robin/ Petrig, Anna, *Piracy and Armed Robbery at Sea. The Legal Framework for Counter-Piracy Operations in Somalia and the Gulf of Aden*, New York 2011
- Gentili, Alberico, *De Jure Belli Libri Tres*, Thomas Erskine Holland (Hrsg.), Oxford 1877
- Grotius, Hugo, *De Iure Belli ac Pacis* (1625), (Francis W. Kelsey, transl.), Vol. 2 of *The Classics of International Law*, ed. James Brown Scott, Oxford 1925
- Harrison, James, *Making the Law of the Sea, A Study in the Development of International Law*, Cambridge u. a. 2011
- Homer, *Odyssey*, *The Odyssey with an English Translation by A.T. Murray*, London 1919
- Ipsen, Knut, *Völkerrecht*, 5. Auflage, München 2004

- Kelsen, Hans, *General Theory of Law and State*, transl. by Anders Wedberg, 3. print (2009), Cambridge 1945
- Klages, Johannes, *Meeresumweltschutz und Strafrecht. Zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt auf den Festlandsockel*, Diss. Freiburg 1989, Freiburg 1989
- Lagodny, Otto, *Empfiehl es sich, eine europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte vorzusehen? Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*, Berlin 2001
- Lewis & Short, *A Latin Dictionary*, Oxford 1879
- Livius, Titus, *History of Rome, Books I and II* (with an English Translation by Benjamin Oliver Foster), London 1919
- , *Ab urbe condita, XXXV-XXXVIII*, Wilhem Weissenborn (Hrsg.), Berlin 1873
- Macedo, Stephen (ed.), *Princeton Principles of Universal Jurisdiction*, Princeton 2001
- Marsden, Reginald Godfrey, *Documents Relating to Law and Custom of the Sea, Vol. 1 (1204-1648)*, London, 1915
- Menefee, Samuel P., *Contemporary piracy and international law*, Institute of Maritime Law, University of Cape Town, Special Publication 19, Kapstadt 1995
- Mössner, Jörg Manfred, *Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten (Algier, Tripolis, Tunis 1518-1830)*, Diss. Köln 1968, Berlin, 1968
- Molloy, Charles, *De Jure Maritimo et Navali: or, A Teatise of Affairs Maritime and of Commerce, Vol. I.*, 9. Auflage, London 1769
- Münchau, Mathias, *Terrorismus auf See aus völkerrechtlicher Sicht*, Frankfurt am Main 1994
- Murphy, Martin, *Small Boats, Weak States, Dirty Money: Piracy & Maritime Terrorism in the Modern World*, London 2009
- O'Connell, Daniel Patrick, *International Law*, London u.a. 1965
- Oppenheim, Lassa/ Roxburgh, Ronald F., *International Law. A Treatise, Vol. I, Peace*, 3. ed., London u.a. 1921
- Ormerod, Henry A., *Piracy in the Ancient Wold*, Liverpool 1978
- Pappas, Claudia, *Stellvertretende Strafrechtspflege, Zugleich ein Beitrag zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB*, Diss. Freiburg im Breisgau 1995, Freiburg im Breisgau 1996
- Pelc, Ortwin, *Seeräuber auf Nord- und Ostsee*, Heide 2005
- Perels, Ferdinand P., *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart*, 2. Auflage, Berlin 1903
- Plutarch, *Plutarch's Lives* (with an English Translation by Bernadotte Perrin), London 1917
- Plutte, Axel, *Zum Umfang der nach § 7 StGB erforderlichen Prüfung ausländischen Strafrechts*, Diss. Trier 1983, Leverkusen 1982
- Pohl, Hartl, *Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr.*, Diss. Hamburg 1992, Berlin 1993
- Polybios, *Historiae*, Theodorus Büttner-Wobst (Hrsg.), Leipzig 1893
- Puhle, Matthias, *Die Vitalien-Brüder*, Frankfurt am Main 1992
- Rubin, Alfred P., *The Law of Piracy, Second Edition*, New York 1998
- Samios, Evangelos P., *Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt*, Diss. Greifswald 1899, Greifswald 1899
- Sattler, Christoph, *Die Piraterie im modernen Seerecht und die Bestrebungen der Ausweitung des Pirateriebegriffes im neueren Völkerrecht*, Diss. Bonn 1969, Bonn 1971
- Scelle, Georges, *Manuel élémentaire du droit International Public*, 3. Auflage, Paris 1948
- Scheurlen, Ute, *Über Handel und Seeraub im 14. und 15. Jahrhundert an der ostfriesischen Küste*, Diss. Hamburg 1974, Hamburg 1974
- Scholten, Hans-Joseph, *Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB: ein Beitrag zur identischen Norm im transnationalen Strafrecht*, Diss. Freiburg im Breisgau 1994, Freiburg im Breisgau 1995
- Schomburg, Wolfgang/ Lagodny, Otto, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 3. Auflage, München 1998
- Smith, Herbert Arthur, *The Law and Custom of the Sea*, 2. Auflage, New York 1950

- Stehr, Michael, Piraterie und Terror auf See, Berlin 2004
- Stiel, Paul, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht unter vergleichender Berücksichtigung der Landesgesetzgebungen, Diss. Berlin 1905, Leipzig 1905
- Thucydides, *Historiae* in two volumes (Transl. J. M. Dent), Oxford 1942
- Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, Kommentar, 57. Auflage, München 2010
- von Braun, Leonie, Internationalisierte Strafgerichte, Diss. Berlin 2007, Berlin 2008
- von Goethe, Johann Wolfgang, Faust, Der Tragödie zweyter Theil in fünf Acten, in: Goethe's Werke's, Vollständige Ausgabe letzter Hand, 41. Band, Stuttgart u. a. 1832
- von Liszt, Franz, Das Völkerrecht: systematisch dargestellt, Max Fleischmann (Hrsg.), 12. Auflage, Berlin 1925
- von Ullmann, Emanuel, Völkerrecht. Neubearbeitung, Tübingen 1908
- Wiebringhaus, Hans, Das Gesetz der funktionalen Verdoppelung. Beitrag zu einer universalistischen Theorie des Internationalprivat- und Völkerrechts, 2. Auflage, Saarbrücken 1955
- Wynne, William, The Life of Sir Leoline Jenkins, Judge of the High-Court of Admiralty, in two Volumes, London 1724

Aufsätze und Beiträge

- Allmendinger, Michael/ Alexander Kees, Störtebeckers Erben, NZWehrr 2008, S. 60-69
- Ambos, Kai, in: Wolfgang Joecks, u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, München 2003
- Archibugi, Daniele; Chiarugi, Marina, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, 2010, <http://www.danielearchibugi.org/downloads/papers/piracy%20jurisdiction.pdf>, zuletzt eingesehen am 29.08.2011
- Arsanjani, Mahnoush H./ Reisman, W. Michael, East African Piracy and the Defense of World Public Order, in: Holger Hestermeyer u. a. (Hrsg.), Law of the Sea in Dialogue, Heidelberg 2011, S. 137-159
- Azubuike, Lawrence, International Law Regime Against Piracy, 15 Annual Survey of International & Comparative Law 2009, S. 43-59
- Bahar, Michael, Attaining Optimal Deterrence at Sea: A Legal and Strategic Theory for Naval Anti-Piracy Operations, 40 Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1-85
- Bassiouni, M. Sherif, The History of Universal Jurisdiction and Its Place in International Law, in: Stephen Macedo (Hrsg.), Universal Jurisdiction: National Courts and the Prosecution of Serious Crimes under International Law, Philadelphia 2006, S. 39-63
- Beckman, Robert C., Combating Piracy and Armed Robbery Against Ships in Southeast Asia: The Way Forward, 33 Ocean Development & International Law 2002, S. 317-341
- Bornick, Brooke A., Bounty hunters and pirates - filling in the gaps of the 1982 U. N. Convention on the Law of the Sea, 17 Florida Journal of International Law 2005, S. 259-270
- Burgess, Douglas R., Hostis Humani Generis - Piracy, Terrorism and a New International Law, 13 U. Miami Int'l & Comp. L. Rev. 2006, S. 293-341
- Chang, Diana, Piracy Laws and the Effective Prosecution of Pirates, 33 B.C. Int'l & Comp. L. Rev. 2009, S. 273-288
- Chen, Jeffrey, The Nexus between Piracy and Maritime Terrorism in Southeast Asia Waters: A Case Study on the Gerakan Aceh Merdeka (GAM), in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, New York 2007, S. 139-154
- de Montmorency, J. E. G., The Barbary States in international Law, in: Grotius Society (Hrsg.), Transactions, Band IV, Problems of Public or Private International Law, London 1918, S. 87-94
- Dickinson, Edwin, Is the Crime of Piracy obsolete?, 38 Harvard Law Review 1925, S. 334-360
- Dubner, Barry Hart/ Greene, Karen, On the Creation of a New Legal Regime to Try Sea Pirates, 41 Journal of Maritime Law & Commerce 2010, 439-463
- Dutton, Yvonne M., Bringing Pirates to Justice: A Case for Including Piracy within the Jurisdiction of the International Criminal Court, 11 Chi. J. Int'l L. 2010, S. 201-245

- Ellen, Eric F., Piracy, in: Parritt, B.A.H. (Hrsg.), *Violence at sea: a review of terrorism, acts of war and piracy, and countermeasures to prevent terrorism*, Paris 1986, S. 225-234
- Esser, Robert/ Fischer, Sebastian, Strafreitelung durch Überstellung von Piraterieverdächtigen an Drittstaaten? JZ 2010, S. 217-226
- Fink, Martin D./ Galvin, Richard John, Combating Pirates off the Coast of Somalia: Current Legal Challenges, 56 NILR 2009, S. 367- 395
- Fischer-Lescano, Andreas, Bundeswehr als globaler Sicherheitsdienstleister? Grenzen der Zustimmungsfähigkeit von bewaffneten Streitkräfteeinsätzen, in: Andreas Fischer-Lescano u.a. (Hrsg.), *Frieden in Freiheit*, Festschrift für Michel Bothe zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2008, S. 81-102,
- , Bundesmarine als Polizei der Weltmeere?, NordÖR 2009, S. 49-55
- Fischer-Lescano, Andreas/ Kreck, Lena, Piraterie und Menschenrechte - Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen der europäischen Operation Atalanta, ZERP Diskussionspapier 3/2009, Bremen 2009
- Frau, Robert, Die Überweisung der Lage in Libyen an den Internationalen Strafgerichtshof durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – zugleich ein Beitrag zur Völkerstrafrechtspraxis des Sicherheitsrates, AVR 2011, 276-309
- Fry, James D., Terrorism as a Crime against Humanity and Genocide: The Backdoor to Universal Jurisdiction, 7 UCLA J. Int'l L. & For Aff. 2002, S. 169-199
- Gabel, Georg D., Smoother Seas ahead - The Draft Guidelines as an International Solution to Modern-Day Piracy, 81 Tulane Law Review 2007, S. 1433-1465
- Gareis, Karl, Die Interdiction von Sklavenhandel und Seeraub, in: Franz von Holtendorff (Hrsg.) *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. II., Hamburg 1887, S. 551-581
- Gathii, James Thuo, Kenya's Piracy Prosecutions, 104 AJIL 2010, S. 416-436
- , The Use of Force Freedom of Commerce, and Double Standards in Prosecuting Pirates in Kenya, 59 Am. U. L. Rev. 2010, S. 101-139
- , Jurisdiction to prosecute non-national pirates captured by third States under Kenyan and international law, 31 Loy. L.A. Int'l & Comp. L. Rev. 2010, S. 101-140
- Goodman, Timothy H., "Leaving the Corsair's name to other times:" How to enforce the law of sea piracy in the 21st century through regional international agreements, 31 Case W. Res. J. Int'l L. 1999, S. 139-168
- Goodwin, Joshua Michael, Universal Jurisdiction and the Pirate: Time for an Old Couple to Part, 39 Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973-1011
- Gribbohm, Günther, in: Burghard Jähnke u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band 1, 11. Auflage, Berlin 2003
- Guilfoyle, Douglas, Piracy off Somalia: UN Security Council Resolution 1816 and IMO Regional Counter-Piracy Efforts, 57 ICLQ 2008, S. 690-699
- , Counter-Piracy Law Enforcement and Human Rights, 59 ICLQ 2010, S. 141-169
- Harvard Law School, *Research in International Law*, Part IV: Piracy. Reporter: Joseph W. Bingham, 26 AJIL Supplement 1932, S. 739-885
- , *Research in International Law*, Part V: A Collection of Piracy Laws of Various Countries, ed. Stanley Morrison, 26 AJIL Supplement 1932, S. 887-1013
- Heinicke, Thomas, Piratenjagd vor der Küste Somalias. Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der EU NAFOR Somalia/ATALANTA-Operation, KJ 2009, S. 178-195
- Heintschel von Heinegg, Wolff, Friedliche Nutzung, Seekriegs- und Neutralitätsrecht, Friedenssicherung, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Handbuch des Seerechts*, München 2006, S. 491-624
- Isanga, Joseph M., Countering Persistent Contemporary Sea Piracy: Expanding Jurisdictional Regimes, 59 Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267-1319
- Jenisch, Uwe, ATALANTA und "Karlsruhe" - Europa geht gegen Piraten vor, HANSA International Maritime Journal 2009, S. 54-59
- , Pirateriebekämpfung vor Somalia auf dem Prüfstand, NordÖR 2009, S. 385-392

- Jenkins, Brian Michael et al., A Chronology of Terrorist Attacks and other Criminal Actions against Maritime Targets, in: Eric Ellen (Hrsg.), *Violence at Sea*, Paris 1986, S. 63-85
- Jescheck, Hans-Heinrich, Neue Formen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in: Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hrsg.), *Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag*, Göttingen 1970, S. 69-78
- Jesus, José Luis, Protection of Foreign Ships Against Piracy and Terrorism at Sea: Legal Aspects, 18 *Int'l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363-400
- , Statement by the President of the ITLOS on Agenda Item 70 (a) at the Plenary of the sixty-third Session of the United Nations General Assembly (Dec. 5, 2008), <http://www.itlos.org>, zuletzt eingesehen am 26.10.2011
- Klüver, Hartmut, Staatspiraterie - Die Barbareskenstaaten in Nordafrika, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), *Piraterie - einst und jetzt*, Düsseldorf 2001, S. 40-76
- König, Peter, in: Burghard Jähnke u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 8, 11. Auflage, Berlin 2005
- Kontorovich, Eugene, Implementing *Sosa v. Alvarez-Machain*: What Piracy Reveals About the Limits of the Alien Tort Statute, 80 *Notre Dame Law Review* 2004, S. 111-161
- , "A Guantanamo on the Sea": The Difficulties of Prosecuting Pirates and Terrorists, 98 *Cal. L. Rev.* 2010, S. 243-275
- , Equipment Articles for the Prosecution of Maritime Piracy - Diskussion Paper prepared for the One Earth Future Foundation, 2010, <http://www.oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Kontorovich, Eugene/ Art, Steven, An Empirical Examination of Universal Jurisdiction for Piracy, 104 *AJIL* 2010, S. 436-453
- Kraska, James/ Wilson, Brian, Combating Pirates of the Gulf of Aden: The Djiboute Code and the Somali Coast Guard, *Ocean & Coastal Management* 2009, S. 1-5
- Lagoni, Rainer, Piraterie und widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, in: Jörn Ipsen und Edzard Schmidt-Jortzig (Hrsg.), *Recht. Staat. Gemeinwohl. Festschrift für Dietrich Rauschning*, Köln 2001, S. 501-534
- Lee, Andrew, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy: Guiding the Rule of Law Through the Rocks and Shoals, *One Earth Future Working Paper*, 2010, <http://www.oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- Lehr, Peter/ Lehmann, Hendrick, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, New York 2007, S. 1-22
- Linke, Robert, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: Dietrich Oehler und Paul-Günther Pötz (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts: Beiträge zur Gestaltung des internationalen und eines supranationalen Strafrechts*. Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag, Hamburg 1970, S. 85-91
- Luft, Gal/ Korin, Anne, Terrorism Goes to Sea, 83 *Foreign Affairs*, Nov./Dec. 2004, S. 61-72
- Menefee, Samuel P., Terrorism at Sea: The Historical Development of an International Legal Response, in: Eric F. Ellen (Hrsg.), *Violence at sea: a review of terrorism, acts of war and piracy, and countermeasures to prevent terrorism*, Paris 1986, S. 191-220
- , Foreign Naval Intervention in Cases of Piracy: Problems and Strategies, 14 *Int'l J. Marine & Coastal L.* 1999, S. 353-370
- Mensah, Thomas A., Piracy at Sea – a New Approach to an Old Menace, in: Holger Hestermeyer u. a. (Hrsg.), *Law of the Sea in Dialogue*, Heidelberg 2011, S. 161-177
- Morita, Akio, Piracy *jure gentium* revisited, 51 *Japanese Yearbook of International Law* 2008, S. 76-97
- Murphy, Martin, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, New York 2007, S. 155-182
- Nadan, Satya N., Articles 86 to 132 and Documentary Annexes, in: Nordquist, Myron H. et al. (Hrsg.), *United Nations Convention on The Law of The Seas 1982, A Commentary*, Vol. III., Dordrecht u.a. 1995

- Oehler, Dietrich, The European System, in: M. Cherif Bassiouni (Hrsg.), International Law. Volume II, Procedure, New York 1986, S. 199-217
- Parritt, B. A. H., Maritime Terrorism and the Law, Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly 1987, S. 18-21
- Pella, Vespasian, Rapport sur un Projet de Statut d'une Cour Criminelle Internationale, RIDP 1928, S. 265-292
- Pemberton, Beck, The International Tribunal for the Law of the Sea as a High Court of Piracy, One Earth Future Foundation Working Paper, 2010, <http://www.oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , „Piracy Jurisdiction“: Fact, Fiction, and Fragmentation in International Law, One Earth Future Foundation Working Paper, 2011, <http://www.oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- Randall, Kenneth C., Universal Jurisdiction Under International Law, 66 Texas Law Review 1988, S. 785ff.
- Roach, J. Ashley, AGORA: Piracy Prosecutions, 104 AJIL 2010, S. 397-416
- Roder, Hartmut, Klaus Störtebecker - Häuptling der Vitalienbänder, in: Hartmut Roder (Hrsg.), Piraten: die Herren der sieben Meere, Bremen 2000, S. 36-43
- Sakhuja, Vijay, Sea Piracy in South Asia, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, New York 2007, S. 23-36
- Samuels, Joel H., How Piracy Has Shaped the Relationship Between American Law and International Law, 59 Am. U. L. Rev. 2010, S. 1231-1265
- Schiedermair, Stephanie, Piratenjagd im Golf von Aden, AöR 2010, S. 185-220
- Schücking, Walther, Die Freiheit der Meere, in: Walther Schücking (Hrsg.), Der Bund der Völker. Studien und Vorträge zum organisatorischen Parzifismus, Leipzig 1918, S. 135ff
- Shearer, Ivan, Piracy, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2010, online edition, <http://www.mpepil.com>, zuletzt eingesehen am 29.08.2011
- Silva, Mario, Somalia: State Failure, Piracy, and the Challenge to International Law, 50 Virginia Journal of International Law 2010, S. 553-578
- Smith, Nathaniel, Piratical Jurisdiction: The Plundering of Due Process in the Case of Lei Shi, 23 Emory International Law Review 2009, S. 693-738
- Starkey, David J./ Payne, Kevin, Beide vom gleichen Schlag? Piraten und Kaperfahrer 1560-1856, in: Hartmut Roder (Hrsg.), Piraten: Abenteuer oder Bedrohung, Bremen 2002, S. 20-41
- Stein, Torsten, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen des Schutzes der deutschen Handelsflotte durch die Bundesmarine, in: Jörn Ipsen und Edzard Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl. Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln 2001, S. 487-500
- Sterio, Milena, Fighting Piracy in Somalia (and Elsewhere): Why More is Needed, 33 Fordham Int'l. L. J. 2009, S. 372-408
- , The Somali Piracy Problem: A Global Puzzle Necessitating a Global Solution, 59 Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449-1497
- Stockfish, Dieter, Militärische Aspekte der Piratenabwehr, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie - einst und jetzt, Düsseldorf 2001, S. 110-116
- Surbun, Vishal, The developing jurisprudence to combat modern maritime piracy: a crime of the high seas?, 43 The Comparative and International Law Journal of South Africa 2010, S. 1- 22
- Talmon, Stefan, The Security Council as World Legislator, 99 AJIL 2005, S. 175-193
- Thedwall, Craig, Choosing the right yardarm: establishing an international court for piracy, 41 Geo. J. Int'l L. 2010, S. 501-523
- Treves, Tullio, Piracy, law of the sea, and use of force: developments off the coast of Somalia, 20 EJIL 2009, S. 399-414
- Tuerk, Helmut, Combating Terrorism at Sea: The Suppression of Unlawful Acts Against Safety of Maritime Navigation, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), Legal Challenges in Maritime Security, Leiden 2008, S. 41-78

- Vogler, Theo, Entwicklungstendenzen im internationalen Strafrecht unter Berücksichtigung der Konvention des Europarats, in: Friedrich-Christian Schroeder, Heinz Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972, S. 595-613
- von Arnould, Andreas, Die moderne Piraterie und das Völkerrecht, AVR 2009, S. 454-480
- Wagner, Norbert B., Pirata hostis generi humani - Zu den rechtlichen Grundlagen der Bekämpfung von Piraterie durch Seestreitkräfte, HFR 2010, S. 31-54
- Wieck-Noodt, Brunhild, in: Wolfgang Joecks, Roland Hefendehl (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4., München, 2006
- Witt, Jann Markus, Kaperei und Piraterie zur Hansezeit, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie - einst und jetzt, Düsseldorf 2001, S. 28-39
- Wolfrum, Rüdiger, Terrorismus-Bekämpfung auf See, Teil 1, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12-16
- , Wolfrum, Rüdiger, Hohe See und Tiefseeboden, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, München 2006, S. 287-346
- , Statement on Agenda Item 77 (a) at the plenary of the sixty-second session of the United Nations General Assembly, New York (10 December 2007), <http://www.itlos.org>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- , Statement of acceptance of the “Award for Meritorious Contribution towards the Development, Interpretation and Implementation of International Maritime Law”, presented to the ITLOS, on the occasion of the 2008 Graduation Ceremony of the IMO International Maritime Law Institute, <http://www.itlos.de>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- , Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg - Profil, Erwartungen und Realität, Übersee-Club Hamburg 2008, <http://www.itlos.org>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- Zou, Keyuan, New Developments in the International Law of Piracy, ChineseJIL 2009, S. 323-345

Berichte

- Andersen, Elizabeth/ Brockman-Hawe, Benjamin/ Goff, Patricia, Suppressing Maritime Piracy: Exploring the Options in International Law. A Workshop Paper, One Earth Future Foundation, 2009, <http://www.oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Bowden, Anna, The Economic Costs of Maritime Piracy, One Earth Future Foundation, 2010, <http://oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Brandt, Ewald, Prosecution of Acts of Piracy off Somalia by German Prosecution Authorities, Presentation at International Foundation for Law of the Sea Conference, Piracy – Scourge of Humanity, 2009, <http://www.iflos.org/en/events/maritime-talks/maritime-talks-2009-piracy---scourge-of-humanity.aspx>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bericht zur maritimen Koordinierung, Berlin 2009
- Bundespolizei, Pirateriebericht der Bundespolizei See, 2. Quartal 2010, Neustadt in Holstein 2010
- Calvo, Alex, Somali Piracy, International Customary Law, and the Dispatch of Japan’s MSDF, Asia-Pacific Journal, 25.02.2009, <http://www.japanfocus.org/-Alex-Calvo/3060>, zuletzt eingesehen am 29.08.2011
- Ceska, Edward A., Piraterie vor den afrikanischen Küsten und ihre Ursachen, Aus Politik und Zeitgeschichte 2009, Heft 34-35, online Ausgabe, <http://www.das-parlament.de/2009/34-35/Beilage/006.html>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- CMI, Model National Law, 2001, abgedruckt bei Stehr, Piraterie und Terror auf See, Berlin 2004, S. 169ff
- , Maritime Criminal Acts – Draft guidelines for national legislation, IMO Doc. LEG 93/12/1
- Council of Europe, European Convention on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters, ETS No. 073, Explanatory Report
- Delmas-Marty, Mirelle; Vervaele, J.A.E. (Hrsg.), The Implementation of the Corpus Juris in the Member States, Volume I, in der deutschen Übersetzung von Tino Walter, 2003, http://ec.europa.eu/anti_fraud/green_paper/corpus/de.doc, zuletzt eingesehen am 30.08.2011

- Deutscher Bundestag, Rede des Bundesministers der Verteidigung F. J. Jung am 17.12.2008 vor dem Bundestag, Plenarprotokoll 16/195, S. 21060
- Deutscher Bundestag, Birgit Homburger, Debatte vom 19.12.2008, Plenarprotokoll 16/197, S. 21343
- Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 16/11453
- European Community Shipowners' Association, Annual Report 2008-2009 und 2009-2010, <http://www.ecsa.be/annualreport.asp>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037
- European Union, Council of the European Union, AU-EU Technical ad hoc Expert Group, Report on the Principle of Universal Jurisdiction, 2009, Doc. 8672/1/09 REV 1
- European Union, European Commission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen, KOM/2000/0495
- Flottenkommando, Fakten und Zahlen zur maritimen Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland, Jahresbericht 2009, Glücksburg 2009
- , Fakten und Zahlen zur maritimen Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland, Jahresbericht 2010, Glücksburg 2010
- Geopolicity, The Economics of Piracy. Pirate Ransom Livelihood off the Coast of Somalia, 2011, http://www.geopolicity.com/upload/content/pub_1305229189_regular.pdf, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Guilefoyle, Douglas, International Treaties, in: Chatham House (Hrsg.), Piracy and Legal Issue: Reconciling Public and Private Interests, London 2009, <http://chathamhouse.org.uk>, zuletzt eingesehen am 29.08.2011
- , Piracy Off Somalia and the Gap Between International Law and National Legal Systems, Paper presented at the annual meeting of the Theory vs. Policy? Connecting Scholars and Practitioners, New Orleans Hilton Riverside Hotel, The Loews New Orleans Hotel, New Orleans, LA, Feb 17, 2010, http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html, zuletzt eingesehen am 15.01.2012
- Hurlburt, Kaja u. a., The Human Cost of Somali Piracy, Oceans Beyond Piracy, One Earth Future Foundation, 2011, <http://oneearthfuture.org>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
- International Chamber of Commerce – International Maritime Bureau (Ed.), Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Reports 2008-2010, London 2009-2011.
- , Piracy and Armed Robbery against Ships. Report for the Period of 1 January – 31 March 2011, London 2011
- , Piracy and Armed Robbery against Ships. Report for the Period of 1 January – 30 June 2011, London 2011
- , Piracy and Armed Robbery against Ships. Report for the Period of 1 January – 30 September 2011, London 2011
- International Criminal Court, Office of the Prosecutor, Paper on some policy issues before the Office of the Prosecutor (Sept 2003)
- International Expert Group on Piracy off the Somali Coast, Piracy off the Somali Coast – Final Report: Assessments and Recommendations (Workshop commissioned by the Special Representative of the Secretary-General of the United Nations to Somalia Ambassador Ahmadeou), Nairobi 2008
- , Piracy off the Somali Coast – Final Report, Legal Appendix, The Legal Framework of the Struggle against Piracy of Somalia (Workshop commissioned by the Special Representative of the Secretary-General of the United Nations to Somalia Ambassador Ahmadeou), Nairobi 2008
- International Institute of Humanitarian Law, Conference on Addressing the Resurgence of Sea Piracy: Legal, Political and Security Aspects, Rome, 16 June 2009, conference report
- International Maritime Organization, Piracy and Armed Robbery Against Ships: Recommendations to Governments for combating piracy and armed robbery against ships, Maritime Safety Committee Circular 622 (MSC/Circ.622), 22 June 1993, Annex: Extracts from the Report of the IMO Working Group on the Malacca Strait Area

- , Circular letter No. 2933, Request for information on national legislation on piracy, 23 December 2008
- , Circular letter No. 3180, Circular letter concerning information and guidance on elements of international law relating to piracy, 17 May 2011
- , Draft Regional Agreement on Co-operation in Preventing and Suppression Acts of Piracy and Armed Robbery Against Ships (MCS/Circ.622/Rev.1, Annex, Appendix 5)
- , Resolution A.1025(26), adopted on 2 December 2009 (Agenda Item 10), Code of Practice for the Investigation of Crimes of Piracy and Armed Robbery Against Ships
- , Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Reports 1998 - 2010, www.imo.org
- , Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Issued monthly. January - March 2011, www.imo.org
- Knott, John, Piracy Off Somalia: Prosecution, Procrastination And Progress, 2010, <http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Kontorovich, Eugene, International Legal Responses to Piracy off the Coast of Somalia, ASIL Insights Vol 13 Issue 2 vom 06.02.2009, <http://www.asil.org/insights090206.cfm>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- , Piracy and International Law, Global Law Forum vom 08.02.2009, <http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- Kossendey, Thomas, Bekämpfung von Piraterie, der schwierige Weg!, Marineforum, http://www.marineforum.info/html/piraten_kossendey.html, zu letzt eingesehen am 30.08.2011
- League of Nations Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law, Report of the Sub-Committee, SdN Doc. C 196 M. 70, 1927 V, 20 ASIL Spec. Supp. 1926
- Middleton, Roger, Piracy in Somalia. Threatening global trade, feeding local wars. Chatham House Briefing Paper, Chatham House, 2008, <http://www.chathamhouse.org>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- , Pirates and How to Deal With Them, Africa Programme and International Law Discussion Group, Chatham House, London, 2009, <http://www.chathamhouse.org.uk>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Münchener Rück, Piraterie - Bedrohung auf See, München 2006
- , Piraterie - die Bedrohung auf See erreicht eine neue Dimension, München 2009
- Nasu, Hitochi/ Rothwell, Donald R., Law at Sea: Challenges Facing Japan's Anti-Piracy Mission, März 2009, <http://www.jurist.law.pitt.edu>, zuletzt eingesehen am 30.08.2011
- Penn, Michael, Somali Pirates and Political Winds Drive Japan to the Gate of Tears (Updated), The Asia-Pacific Journal, 20.01.2009, <http://www.japanfocus.org/-Michael-Penn/3022>, zuletzt eingesehen am 29.08.2011
- Ploch, Lauren et al., Piracy off the Horn of Africa, Congressional Research Service Report No. R 40528, Washington 2010
- Robinson, Andrew, The prosecution of pirates - no walk on the plank, Norton Rose, 01.04.2009, <http://www.nortonrose.com/za/knowledge/publications/43292/the-prosecution-of-pirates-no-walk-on-the-plank>, zuletzt eingesehen am 24.01.2012
- Rothwell, Donald R., Maritime Piracy and International Law, Crimes of War, 2009, <http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>, zuletzt eingesehen am 23.05.2011
- Shehadi, Nadim/ Wilmshurst, Elizabeth, The Special Tribunal for Lebanon: the UN on Trial?, Chatham House Middle East/International Law Briefing Paper MEP/IL BP 07/01, <http://www.chathamhouse.org.uk>, zuletzt eingesehen am 31.08.2011
- United Nations, Conference on the Law of the Sea, Official Records, Volume IV, Second Committee (High Seas General Regime)
- , Official Records, Volume II, Plenary Meetings (Summery records of meetings and Annexes), United Nations, Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Final Act, UN Doc A/Conf.183/10 Annex 1 (1998)

- United Nations, Group of Experts for Cambodia established pursuant to General Assembly resolution 52/135, Report to the General Assembly and to the Security Council, A/53/850-S/1999/23/1, 15.03.1999
- United Nations, Fact-finding Mission to Lebanon, Report inquiring into the causes, circumstances and consequences of the assassination of former Prime Minister Rafik Hariri, S/2005/203, 24.03.2005
- United Nations, International Independent Investigation Commission established pursuant to Security Council resolution 1595 (2005), Report, S/2005/662, 20.10.2005
- United Nations, International Independent Investigation Commission established pursuant to Security Council resolutions 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006) and 1748 (2007), Eighth report, S/2007/424, 12.07.2007
- United Nations, International Law Commission, Report to the General Assembly for 1956, Doc. A/3159, ILC YB 1956 II, S. 253ff
- , Draft Statute for an International Criminal Court, Report of the International Law Commission on the work of its fortysixth session, UN Doc A/49/10, ILC YB 1994 II, Part II, S. 26ff,
- United Nations, Model Treaty on the transfer of proceedings in criminal matters (UN-TransferÜbk), UN Generalversammlung, A/RES/45/118, 14.12.1990
- United Nations, Monitoring Group on Somalia, Report pursuant to Security Council resolution 1853 (2008), S/2010/91, 10.03.2010
- United Nations, Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, Summary of the Proceedings of the Preparatory Committee during the period 25 March-12 April 1996, UN Doc A/AC.249/1
- , Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc A/Conf.183/2/Add.1 (1998)
- United Nations, Secretary-General, Report of the Secretary-General on the establishment of a Special Court for Sierra Leone, S/2000/915, 04.10.2000
- , Report of the Secretary-General on the establishment of a special tribunal for Lebanon, S/2006/893, 15.11.2006
- , Report of the Secretary-General pursuant to Security Council resolution 1846 (2008), S/2009/590, 13.11.2009
- , Report of the Secretary-General on possible options to further the aim of prosecuting and imprisoning persons responsible for acts of piracy and armed robbery at sea off the coast of Somalia, including, in particular, options for creating special domestic chambers possibly with international components, a regional tribunal or an international tribunal and corresponding imprisonment arrangements, taking into account the work of the Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, the existing practice in establishing international and mixed tribunals, and the time and resources necessary to achieve and sustain substantive results, S/2010/394, 26.07.2010
- , Report of the Secretary-General on Somalia, S/2010/447, 09.09.2010
- , Report of the Secretary-General pursuant to Security Council resolution 1897 (2009), S/2010/556, 27.10.2010
- , Report of the Secretary-General on the modalities for the establishment of specialized Somali anti-piracy courts, S/2011/360, 15.06.2011
- , Report of the Secretary-General on Somalia, S/2011/759, 09.12.2011
- , Report of the Secretary-General on specialized anti-piracy courts in Somalia and other States in the region, S/2012/50, 20.01.2012
- United Nations, Special Adviser to the Secretary-General on Legal Issues Related to Piracy off the Coast of Somalia, Report, S/2011/30, 25.01.2011
- United Nations, Third Conference on the Law of the Sea, Official Records, Volume III, Documents of the Conference, First and Second Sessions
- United States of America, International Efforts to Combat Maritime Piracy: Hearing Before the Subcommittee on International Organizations, Human Rights and Oversight of the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, 111th Congress (2009), Statement of Rear Admiral William Baumgartner, S. 19ff,

United States of America, Maritime Security (Piracy) Policy, Memorandum from George W. Bush, President of the United States, to the Vice President et al., 14 June 2007
United States of America, National Security Council, Countering Piracy off the Horn of Africa: Partnership and Action Plan, December 2008
United States of America, Testimony of Ambassador Mull Before the Senate Armed Services Committee on Combating Piracy on the High Sea, May 5, 2009
Verband Deutscher Reeder, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Ausgabe 2010, Hamburg 2010

Presseerklärungen und Internetveröffentlichungen öffentlicher und privater Organisationen

- Australian Government, Department of Defence, Navy deters pirates in Gulf of Aden, vom 18.05.2009, http://www.defence.gov.au/DefenceBlog/2009/0518_0524.htm#pirates, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- Auswärtiges Amt, Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/OK-Drogen/OK.html>, zuletzt eingesehen am 07.09.2011
- Baltic and International Maritime Council, Outcome of CGPCS Working Group 2 on legal issues 3-4 March 2011, vom 07.03.2011, https://www.bimco.org/en/News/2011/03/07_Outcome_of_CGPCS_WG_2_March_2011.aspx, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- Combined Maritime Forces, Royal Thai Navy Disrupts Piracy, vom 29.10.2010, <http://combinedmaritimeforces.com/2010/10/29/royal-thai-navy-disrupts-piracy/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Combined Maritime Forces Responds To Suspected Pirate Attack, vom 21.11.2010, <http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/21/combined-maritime-forces-responds-to-suspected-pirate-attack/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , CMF Counter Piracy Flagship Assists MV Front Alfa, vom 22.11.2010, <http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/22/cmf-counter-piracy-flagship-assists-mv-front-alfa/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Combined Maritime Forces Assists MV Agustos, vom 28.11.2010, <http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/28/combined-maritime-forces-assists-mv-agustos/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , CMF Assists MV CPO China Following Suspected Pirate Attack, vom 04.01.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/01/04/cmf-assists-mv-cpo-china-following-suspected-pirate-attack/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Combined Maritime Forces warship HMS Cornwall frees hostages from pirates, vom 15.02.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/02/15/combined-maritime-forces-warship-hms-cornwall-frees-hostages-from-pirates-2/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , CMF ship USS Bulkeley frees ship and crew from pirates, vom 06.03.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/03/06/cmf-ship-uss-bulkeley-frees-ship-and-crew-from-pirates/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , HMAS Stuart damages pirate skiff, disrupts pirate activity, vom 24.03.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/03/24/hmas-stuart-damages-pirate-skiff-disrupts-pirate-activity-2/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , USS Mason Intercepts Pirate Mother-ship in Arabian Sea, vom 11.04.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/11/uss-mason-intercepts-pirate-mother-ship-in-arabian-sea/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Combined Maritime Forces rescue hostages off Somalia, vom 13.04.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/13/combined-maritime-forces-rescue-hostages-off-somalia/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , USS Mason Disrupts Pirate Activity in the Arabian Sea, vom 17.04.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/17/uss-mason-disrupts-pirate-activity-in-the-arabian-sea/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011

- , CMF Ship USS Anzio Disrupts Pirate Activity, vom 25.07.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/07/25/cm-f-ship-uss-anzio-disrupts-pirate-activity/>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
- , CTF-151 Ship RSS Endeavour Disrupts Multiple Piracy Attempts, vom 04.11.2011, <http://combinedmaritimeforces.com/2011/11/04/ctf-151-ship-rss-endeavour-disrupts-multiple-piracy-attempts/>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- European Union, Council of the European Union, EU Operation, EUNAVFOR Somalia, Factsheets, 19.09.2008 - European Union military coordination of action against piracy in Somalia (EU NAVCO), <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1521&lang=en>, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- European Union, Council of the European Union, Operation Atalanta bis Ende 2012 verlängert, <http://www.consilium.europa.eu/homepage/showfocus.aspx?lang=de&focused=66442>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- European Union, Council of the European Union, News in brief, EU Operation, EUNAVFOR Somalia, 14.08.2009 – EU NAVFOR successfully prevented pirate attack, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , 24.08.2009 - Pirate skiff disarmed in EU-Japanese action, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , 12.11.2009 – EU NAVFOR French warship Floreal tracks down Pirate attack group, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , 26.11.2009 – EUNAVFOR neutralises pirate attack group in Indian Ocean, http://consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1567&lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , 01.12.2009 – Successful international cooperation against piracy, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , 07.12.2009 – EUNAVFOR and Seychelles Coastguard cooperate to seize suspected pirates, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , 16.03.2010 – EUNAVFOR destroys 2 more pirate action groups, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , 25.03.2010 – Transfer agreements, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , 29.03.2010 – EUNAVFOR supports Seychelles hostage rescue – Pirates apprehend, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , 04.04.2010 – Desperate pirates stopped by EUNAVFOR warship HNLMS Tromp, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , 24.09.2010 – Verdict for EUNAVFOR case in Kenya, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , 27.09.2010 – EUNAVFOR will transfer a further four interdicted pirates to Kenya authorities, http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- European Union Naval Forces Somalia, News, Nine suspected pirates handed over for prosecution, vom 25.06.2009, <http://www.euNAVFOR.eu/2009/06/nine-suspected-pirates-handed-over-for-prosecution/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011

- , EU NAVFOR neutralises pirate attack group in Indian Ocean, vom 26.11.1009, <http://www.euNAVFOR.eu/2009/11/eu-NAVFOR-neutralises-pirate-attack-group-in-indian-ocean/>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , EU NAVFOR Disrupts 5 Pirate Action Groups, vom 08.03.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-disrupts-5-pirate-action-groups/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , EU NAVFOR Warship Evades Pirate Attack – and disrupts another Pirate Action Group, vom 17.03.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-warship-evades-pirate-attack-%e2%80%93-and-disrupts-another-pirate-action-group/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , EU NAVFOR Transfers 11 Suspected Pirates to Seychelles for prosecution, vom 17.03.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-flies-11-suspected-pirates-to-seychelles-for-prosecution/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Pirates attack French Military Replenishment Ship SOMME – 6 pirates captured, vom 21.04.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/04/pirates-attack-french-military-replenishment-ship-somme-%e2%80%93-6-pirates-captured/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Hijacked Oil Tanker MOSCOW UNIVERSITY Freed In Dramatic Rescue – Pirates Captured, vom 06.05.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/05/hijacked-oil-tanker-moscow-university-freed-in-dramatic-rescue-%e2%80%93-pirates-captured/>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , EUNAVFOR warship FS Nivôse saves Merchant vessel Nordneptun from pirates, vom 25.05.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/05/eu-NAVFOR-warship-fs-nivose-saves-merchant-vessel-nord-neptun-from-pirates/>, 20.09.2011, zuletzt eingesehen am 21.09.2011
- , EUNAVFOR warship SPS VICTORIA apprehends pirate attack skiff, vom 03.08.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/08/eu-NAVFOR-warship-sps-victoria-apprehends-pirate-attack-skiff/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Detained suspects sent back to Somalia, vom 05.08.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/08/detained-suspects-sent-back-to-somalia/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , EU NAVFOR Italian ship ITS LIBECCIO frees pirated dhow off Tanzania, vom 29.09.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/09/eu-NAVFOR-italian-ship-its-libeccio-frees-pirated-dhow-off-tanzania/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Verdict for the third EUNAVFOR case in Kenya, vom 30.09.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/09/verdict-for-the-third-eunavfor-case-in-kenya/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Pirates fail in pirating MV BELUGA FORTUNE in Somali Basin, vom 26.10.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/10/pirates-fail-in-pirating-mv-beluga-fortune-in-somali-basin/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Verdict for the fourth EUNAVFOR case, vom 26.10.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/10/verdict-for-the-fourth-eunavfor-case/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Verdict for the first EUNAVFOR case in Seychelles, vom 04.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/verdict-for-the-first-eu-NAVFOR-case-in-seychelles/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , EU NAVFOR warship SPS GALICIA disrupts two Pirate Action Groups, vom 04.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/eu-NAVFOR-warship-sps-galicia-disrupts-two-pirate-action-groups/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , EUNAVFOR warship attacked by pirated vessel whilst protecting AMISOM escort, vom 08.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/eu-warship-attacked-by-pirated-vessel-whilst-protecting-amisom-escort/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Best Management Practices save 7 merchant vessels from pirating in the last 5 days, vom 23.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/best-management-practices-save-7-merchant-vessels-from-pirating-in-the-last-5-days/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , 16 suspected pirates apprehended as EUNAVFOR and Seychelles Coast Guard join forces, vom 23.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/16-suspected-pirates-apprehended-as-eu-NAVFOR-and-seychelles-coast-guard-join-forces/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Three more vessels unsuccessfully attacked thanks to the use of Best Management Practices, vom 29.11.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/three-more-vessels-unsuccessfully-attacked-thanks-to-the-use-of-best-management-practices/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011

- , Estonia becomes the 26th nation to contribute to EUNAVFOR – Operation ATALANTA, vom 06.12.2010, <http://www.euNAVFOR.eu/2010/12/estonia-becomes-the-26th-nation-to-contribute-to-eu-NAVFOR-%e2%80%93-operation-atalanta/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , BMP3 continues to defeat pirates, vom 06.01.2011 <http://www.euNAVFOR.eu/2011/01/bmp3-continues-to-defeat-pirates/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , MV Samho Jewelry pirated in the Indian Ocean, vom 15.01.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/01/mv-samho-jewelry-pirated-in-the-indian-ocean/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
 - , EU NAVFOR transfers Suspected Pirates to the Seychelles, vom 02.04.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/euNAVFOR-transfers-suspected-pirates-to-the-seychelles/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , EU NAVFOR Warship Disrupts Suspected Pirate Whaler, vom 04.04.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-warship-disrupts-suspected-pirate-whaler/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
 - , EU NAVFOR disrupts another suspected Pirate Action Group, vom 06.04.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-dusrupts-another-suspected-pirate-action-group/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
 - , EU NAVFOR destroys dhow from Pirate Action Group, EU vom 11.04.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/euNAVFOR-destroys-dhow-from-pirate-action-group/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
 - , EU NAVFOR Releases Suspected Pirates After Prosecution Attempts Prove Unsuccessfull, vom 21.04.2011, <http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-releases-suspected-pirates-after-prosecution-attempts-prove-unsuccessfull/>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
 - , French Woman captured by suspected Somali Pirates is released by EUNAVFOR, vom 13.09.2011, <http://www.eunavfor.eu/2011/09/french-woman-captured-by-suspected-somali-pirates-is-released-by-eunavfor/>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
 - , EU NAVFOR, Failed pirates returned to Somalia, vom 11.11.2011, <http://www.eunavfor.eu/2011/11/failed-pirates-returned-to-somalia/>, zuletzt eingesehen am 12.01.2012
 - , EU NAVFOR warship FGS KOELN escorts released Yemeni dhow, vom 14.11.2011, <http://www.eunavfor.eu/2011/11/eu-navfor-warship-fgs-koeln-escorts-released-yemeni-dhow/>, zuletzt eingesehen am 12.01.2012
 - , Pirate attack on the EU NAVFOR Flagship – update, vom 13.01.2012, <http://www.eunavfor.eu/2012/01/pirate-attack-on-the-eu-navfor-flagship-update/>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
 - , Pirate attack on the EU NAVFOR Flagship, vom 12.01.2012, <http://www.eunavfor.eu/2012/01/pirate-attack-on-the-eu-navfor-flagship/>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- European Union Naval Forces Somalia, Downloads, Stateboard of currently pirated vessels, <http://www.euNAVFOR.eu/downloads/>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- International Chamber of Commerce –International Maritime Bureau, News:
- , Unprecedented increase in Somali pirate activity, vom 21.10.2009, http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=376:unprecedented-increase-in-somali-pirate-activity&catid=60:news&Itemid=51, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , IMB reports surge in violent attacks on vessels off Nigeria, vom 04.12.2009, http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=383:imb-reports-surge-in-violent-attacks-on-vessels-off-nigeria&catid=60:news&Itemid=51, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , 2009 worldwide piracy figures surpass 400, vom 14.01.2010, http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=374:piracy-figures-for-2009-surpass-those-for-previous-year&catid=60:news&Itemid=51, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , Pirates intensify attacks in new areas, with first Somali hijacking reported in Red Sea, vom 18.10.2010, <http://www.icc-ccs.org/news/424-pirates-intensify-attacks-in-new-areas-with-first-somali-hijacking-reported-in-red-sea>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
 - , Latest attack changes dynamic of Somali piracy, vom 14.01.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/428-latest-attack-changes-dynamic-of-somali-piracy>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011

- , Hostage-taking at sea rises to record levels, says IMB, vom 17.01.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/429-hostage-taking-at-sea-rises-to-record-levels-says-imb>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , South Korean navy rescues hijacked ship, vom 21.01.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/430-southkoreannavyrescueshijackedship>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Attacks off the Somali coast drive piracy to record high, reports IMB, vom 14.04.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/441-attacks-off-the-somali-coast-drive-piracy-to-record-high-reports-imb>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , IMB issues piracy warning for South China Sea, vom 06.06.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/443-imb-issues-piracy-warning-for-south-china-sea>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
- , IMB issues piracy warning for Benin, vom 17.06.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/447-imb-issues-piracy-warning-for-benin>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
- , Pirate attacks at sea getting bigger and bolder, says IMB report, vom 14.07.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/450-pirate-attacks-at-sea-getting-bigger-and-bolder-says-imb-report>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , Flag States sign Declaration condemning acts of violence against seafarers, vom 09.08.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/451-flag-states-sign-declaration-condemning-acts-of-violence-against-seafarers>, zuletzt eingesehen am 14.10.2011
- , As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>, zuletzt eingesehen am 25.10.2011
- International Criminal Court, Chronology of the International Criminal Court, <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/About+the+Court/ICC+at+a+glance/Chronology+of+the+ICC.htm>, zuletzt eingesehen am 23.09.2011
- International Criminal Law Bureau, Five Somali piracy suspects moved to Netherlands for trial, vom 08.12.2010, <http://www.internationallawbureau.com/blog/?p=2073>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- International Maritime Organization, Piracy Information-Sharing Centre in Mombasa commissioned by IMO Secretary-General, Briefing vom 31.03.2011, <http://www.imo.org/MediaCentre/PressBriefings/Pages/15-mombasa-isc.aspx>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , IMO, Djibouti Code of Conduct, Project Implementation Unit, <http://www.imo.org/OurWork/Security/PIU/Pages/Project-Implementation-Unit.aspx>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- INTERPOL, Unanimous support by UN Security Council for INTERPOL and Europol role in combating maritime piracy networks, Presseerklärung vom 24.10.2010, INTERPOL, News, <http://www.interpol.int/Public/News/news2010.asp>, zuletzt eingesehen am 21.09.2011
- , INTERPOL European Commission-funded project to assist East African police fight maritime piracy, Presseerklärung vom 25.02.2011, INTERPOL, News <http://www.interpol.int/Public/News/news2011.asp>, zuletzt eingesehen am 21.09.2011
- Ministry of Defence Singapore, Singapore helms anti-piracy task force in the Gulf of Aden, vom 20.01.2010, http://www.mindef.gov.sg/imindef/publications/cyberpioneer/news/2010/january/20jan10_news.html, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- Marine.de, Fragen und Antworten zur Operation Atalanta, Wie plant die Bundeswehr den Umgang mit mutmaßlichen Piraten? <http://www.marine.de>, Stand 21.02.2011, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- , Atalanta: Fregatte Karlsruhe übergibt mutmaßliche Piraten, vom 09.11.2009, abrufbar unter <http://www.marine.de>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , ATALANTA, Bisherige Initiativen zur Bekämpfung von Piraterie, abrufbar unter <http://www.marine.de/>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Maritime Organization of West and Central Africa, Introduction, <http://www.mowca.org/new%20design/about-mowca.html>, zuletzt eingesehen am 04.9.2011
- , About MOWCA, <http://www.mowca.org/new%20design/about-mowca1.html>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , MOWCA UPDATE 2/10, http://www.mowca.org/new%20design/coast-guard-update_0210.html, zuletzt eingesehen am 04.09.2011

- NATO, Allied Command Operations, Operation Ocean Shield, <http://www.aco.nato.int/page208433730.aspx>, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- NATO, SMNG1 2009/11, Operation Allied Protector News Release, NATO Return to Counter Piracy Mission, vom 27.04.2009, http://www.manw.nato.int/pdf/oap/snmgl_2009_11.pdf, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- NATO, Ocean Shield, NATO warship ABSALON saves ship from pirate attack, vom 05.02.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO warship forces pirates to release ship, vom 18.03.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO Warship Forces Release of Pirated Dhow, vom 04.04.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO, Ocean Shield, HMS Chatham Forces Release of Pirated Dhow, vom 11.04.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , USS Kaufmann prevents pirate attack in Gulf of Aden, vom 09.08.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO / Japan cooperation in Gulf of Aden disrupts pirate attack, vom 16.08.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO Warship Forces Pirates to Abandon Attack, vom 24.11.2010, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 18.10.2011
- , NATO Warship Assists Ship after Pirate Attack in Arabian Sea, vom 14.01.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- , NATO Warship Rescues Crew From Armed Pirates, vom 03.04.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- , NATO Warship Helps to Free Captured Vessel, vom 26.04.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- , NATO Warship Intercepts Pirate Mother Ship and Frees 15 Hostages, vom 10.05.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- , NATO action frees hostages and defeats pirates, vom 18.05.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- , NATO Warship Stops Pirate Attack Group, vom 01.12.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- NATO, Mitschrift der Pressekonferenz des NATO-Generalsekretärs Jaap de Hoop Scheffer nach der Sitzung des NATO-Russland Rates am 26.06.2009 in Korfu http://www.nato.int/cps/en/natolive/opinions_55989.htm, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- Panama Canal, Transit Statistics, <http://www.panacanal.com/eng/op/transit-stats/table01.pdf>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- Regional Co-operation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery in Asia, About ReCAAP, <http://www.recaap.org/AboutReCAAPISC.aspx>, zuletzt eingesehen am 15.01.2012
- République Française, Ministère des affaires étrangères et européennes, France Diplomatie, Maritime Piracy – Presentation, 2008, http://www.diplomatie.gouv.fr/en/france-priorities_1/organized-criminality_1935/maritime-piracy_6553/presentation_11878.html, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- Royal Netherlands Ministry of Defence, Somalian piracy suspects arrive in the Netherlands, vom 20.04.2011, http://www.defensie.nl/english/latest/news/2011/04/20/48181114/Somalian_piracy_suspects_arrive_in_the_Netherlands, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Suez Canal, Traffic Statistics, <http://www.suezcanal.gov.eg/TRstat.aspx?reportId=4>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- United Kingdom, Foreign & Commonwealth Office, Prisoner transfer agreements, <http://www.fco.gov.uk/en/global-issues/conflict-prevention/piracy/prisoners#>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- , Minister for Africa welcomes conviction of Somali Pirates in Seychelles, vom 16.12.2010, <http://www.fco.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=413984682>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011

- United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Communiqué of the 5th Plenary Meeting (Jan. 28, 2010), abrufbar unter http://www.norway-un.org/NorwayandUN/Selected_Topics/Regional-Issues/Somalia/COMMUNIQUE-Contact-Group-on-Piracy-off-the-Coast-of-Somalia/, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz am 10.11.2010, http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <http://www.un.org/Depts/los/>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- United Nations, News Centre, Warships alone will not deter piracy off Somali coast, Security Council told, vom 09.11.2010, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=36707 &Cr=piracy&Cr1=>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- , Somalia: UN launches new anti-piracy plan calling for greater global naval support, vom 03.02.2011, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37457&Cr=somalia &Cr1=>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- United Nations, Security Council, 6046th Meeting (PM), UN Doc. SC/9541 vom 16.12.2008, <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/sc9541.doc.htm>, zuletzt eingesehen am 21.09.2011
- United Nations, Security Council, In race between pirates and international community, pirates clearly winning, secretary-general's top legal adviser on piracy warns security council, Presseerklärung vom 25.01.2011, <http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10164.doc.htm>, zuletzt eingesehen am 04.09.2011
- United Nations, United Nations Office on Drugs and Crime, East Africa, UNODC and piracy, [http://www.unodc.org/eastern africa/ en/piracy/index.html? ref=menuse](http://www.unodc.org/eastern%20africa/en/piracy/index.html?ref=menuse), zuletzt eingesehen am 24.03.2010
- , What are we doing, <http://www.unodc.org/eastern africa/en/piracy/ongoing-activities.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- United States of America, America.gov Archiv, Kenya Accepts Seven Alleged Pirates from U.S. Navy for Trial, vom 05.03.2009, <http://www.america.gov/st/peacesec-english/2009/March/20090305170025sjhtrop0.3772089.html>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- United States of America, Department of State, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia: Press Releases and Remarks, <http://www.state.gov/t/pm/ppa/piracy/contactgroup/c32666.htm>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- United States of America, Department of State, International Response: Contact Group, <http://www.state.gov/t/pm/ppa/piracy/contactgroup/index.htm>, eingesehen am 19.09.2011
- United States of America, Department of State, Treaties and Agreements, <http://www.state.gov/t/isn/trty/index.htm>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- United States of America, NAVY.mil, Suspected Pirates Captured Off Somali Coast, vom 21.01.2006 http://www.news.navy.mil/search/display.asp?story_id=22026, zuletzt eingesehen am 03.09.2011
- United States of America, NAVY.mil, USS McFaul Captures Suspected Pirates, Rescues Crew, vom 07.04.2010, http://www.navy.mil/search/display.asp?story_id=52459, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- United States of America, NAVY.mil, USS Ashland Captures Pirates, vom 10.04.2010, http://www.navy.mil/search/display.asp?story_id=52519, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- VG Köln, Übergabe eines „Piraten“ an kenianische Behörden rechtswidrig, vom 11.11.2011, http://www.vg-koeln.nrw.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2011/29_111111/index.php, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- Yacht Piracy Information Centre for Blue Water Sailors, Registration of pirate attacks since 1996, http://www.yachtpiracy.org/en/list_of_attacked_yachts.htm, zuletzt eingesehen am 07.09.2011

Medienberichterstattung

- Abokar, Shafi'i Mohyaddin, 22 Pirates Jailed for Six Years in Puntland, Somalia, News Blaze vom 20.03.2010, <http://newsblaze.com/story/20100320111733shaf.nb/topstory.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

- Achieng, Celestine, Alleged pirates apprehended in Kenyan waters, IOL vom 22.03.2010, <http://www.iol.co.za/news/africa/alleged-pirates-apprehended-in-kenyan-waters-1.477051>, zuletzt eingesehen am 25.09.2011
- AFP, Sechs mutmaßliche Geiselnnehmer von französischer Yacht beschuldigt, 123recht.net, vom 18.04.2008, http://www.123recht.net/Sechs-mutmaszligliche-Geiselnnehmer-von-franzoumlsischer-Yacht-beschuldigt-_a29656.html, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Somalische Piraten in Frankreich in Haft genommen, 123recht.net vom 24.09.2008, http://www.123recht.net/Somalische-Piraten-in-Frankreich-in-Haft-genommen-_a32714.html, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Arnold will Angriffe auf deutsche Schiffe hierzulande geahndet sehen, Rainer Arnold (SPD) im Interview der AFP, 123recht.net vom 09.04.2009, <http://www.123recht.net/article.asp?a=40829&p=1&css=99&ccheck=1>, zuletzt eingesehen am 10.09.2011
- , EU geht 1000 mutmaßlichen Kriegsverbrechen im Kosovo nach, Google.com vom 04.06.2009, <http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5jZVQyNSiegpW0UQIAdVaxrR5OItA>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- , 37 Piraten in Somalia zu Haftstrafen verurteilt, vom 15.04.2009, http://www.123recht.net/37-Piraten-in-Somalia-zu-Haftstrafen-verurteilt-_a41065.html, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Drei somalische Piraten in Frankreich angeklagt, 123recht.net vom 17.04.2009, http://www.123recht.net/Drei-somalische-Piraten-in-Frankreich-angeklagt-_a41179.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , US-Marine übergibt mutmaßliche Piraten an Kenia, 123recht.net vom 10.06.2009, http://www.123recht.net/US-Marine-uumlbergibt-mutmaszligliche-Piraten-an-Kenia-_a43813.html, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Seychelles to set up courts to fight piracy: UN, Google.com vom 05.05.2010, <http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5hVDT4FIA1YSp28sv3lj1bQ3kSI5Q>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Seychellen: 10 Jahre Haft für 11 somalische Piraten, Afrikanews Archiv vom 27.07.2010, <http://afri-russ-archiv.blog.de/2010/07/27/seychellen-10-jahre-haft-fuer-11-somalische-piraten-les-seychelles-condamnent-onze-pirates-somaliens-a-10-ans-de-prison-9047894/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , US navy hands nine Somali pirates to Kenya, Google.com vom 12.10.2010, http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5jn8CZmNbt5C4oUVz04oZlZt_Yibg?docId=CNG.fe2092e7da2bec8f81b505052b734e56.c61, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Kenianisches Gericht lässt neun somalische Piraten frei, 123recht.net vom 09.11.2010, http://www.123recht.net/Kenianisches-Gericht-l%C3%A4sst-neun-somalische-Piraten-frei-_a79532.html, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , India capture 61 Somali Pirates, ABC News vom 14.03.2011, <http://www.abc.net.au/news/stories/2011/03/14/3163835.htm>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- African Press Organization, Somalia/France/Canada/ Operation Alcyon / WFP ships escort / Statement attributable to the French Minister of Foreign Affairs, vom 28.08.2008, <http://appablog.wordpress.com/2008/08/28/somalia-france-canada-operation-alcyon-wfp-ships-escort-statement-attributable-to-the-french-minister-of-foreign-affairs/>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Seychelles authorities arrest 11 pirates, vom 07.12.2009, <http://appablog.wordpress.com/2009/12/07/seychelles-authorities-arrest-11-pirates/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- al-Kibsi, Mohammed, Foreign warships forbidden to pursue pirates into Yemeni territorial waters, Yemen Observer vom 10.03.2009, <http://www.yobserver.com/local-news/10015936.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- AP, Pirates seize Belgian ship with 10 crew, msnbc.com vom 18.04.2009, <http://www.msnbc.msn.com/id/30280016/>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Somali pirates hijack ship with Ukrainian crew, msnbc.com vom 02.05.2009, <http://www.msnbc.msn.com/id/30532930/>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011

- , Italian warship arrests 9 Somali pirates, Boston Herald vom 23.05.2009, <http://www.bostonherald.com/news/international/africa/view.bg?articleid=1174295&srvc=rss>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Somali pirates sentenced to five years in Dutch prison, The Christian Science Monitor vom 17.06.2010, <http://www.csmonitor.com/From-the-news-wires/2010/0617/Somali-pirates-sentenced-to-five-years-in-Dutch-prison>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Somali Pirates Try Attack On Dutch Warship, CBS News.com vom 17.03.2010, http://www.cbsnews.com/stories/2010/03/17/world/main6308021.shtml?source=related_story, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Somali pirates hijack chemical tanker off east Africa with 22 crew; military rescue unlikely, FoxNews vom 08.05.2010, <http://www.foxnews.com/world/2010/05/08/taiwan-fishing-trawler-hijacked-pirates-somali-coast-pirates-demand-ransom/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- arabianBusiness.com, Somali pirates in US court after Oman yacht hijack, vom 11.03.2011, <http://www.arabianbusiness.com/somali-pirates-in-us-court-after-oman-hijack-386108.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Arte, M. Suspected Pirates Can Be Charged in Kenya, SomaliaReport, vom 24.06.2011, http://www.somaliareport.com/index.php/post/1023/Suspected_Pirates_Can_Be_Charged_in_Kenya, zuletzt eingesehen am 20.10.2011
- Avuncular American, Responding to Somalia's Pirates, vom 30.06.2009, <http://loftus.blogactiv.eu/2009/06/30/responding-to-somalias-pirates/>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Bar-Kulan, Yemen court sentences Somali pirates to five years in prison, vom 02.11.2010, <http://www.bar-kulan.com/2010/11/02/yemen-court-sentences-somali-pirates-to-5-years-in-prison/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- BBC News, Jail sentence for Somali pirates, vom 01.11.2006, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6105262.stm>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , France raid ship after crew freed, vom 12.04.2008, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7342292.stm>, zuletzt eingesehen am 15.09.2011
- , Aid vessel hijacked off Somalia, vom 18.05.2008, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7406818.stm>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , World only cares about pirates, vom 21.11.2008, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7740417.stm>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Nato foils Somali pirates' attack, vom 19.04.2009, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/8006827.stm>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , 'Pirate' dies as ship's guards repel attack off Somalia, vom 24.03.2010, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8584604.stm>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Russia frees Somali pirates captured in Gulf of Aden, vom 07.05.2010, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/8667640.stm>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , US court sentences Somali pirate to 30 years, vom 29.11.2010, <http://www.bbc.co.uk/news/world-us-canada-11871563>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Somali pirates seize American yacht crew off Oman, vom 19.02.2011 <http://www.bbc.co.uk/news/mobile/world-africa-12513120>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Somali pirates jailed in France for kidnapping couple, vom 30.11.2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-15976883>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- , Royal Navy arrests suspected pirates off Somali coast, 01.12.2011, <http://www.bbc.co.uk/news/uk-15991898>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- Beerdhige, Mohamed, Pirates Back in Eyl after MV Montecristo Attack, SomaliaReport vom 13.10.2011, http://www.somaliareport.com/index.php/post/1760/Pirates_Back_in_Eyl_After_MV_Montecristo_Attack, zuletzt eingesehen am 23.10.2012
- Bianco, Marie-Claude, Verfahren kurz nach Beginn vertagt, taz vom 18.01.2011, <http://www.taz.de/!64451/>, zuletzt eingesehen am 22.10.2011
- Böhm, Andrea/ Wefing, Heinrich, Wer ist hier Pirat?, Zeit Online vom 27.11.2008, <http://www.zeit.de/2008/49/Piraten>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011

- Bosphorus Naval News, TCG Gediz captures 7 more Pirates, vom 27.09.2009, http://turkishnavy.blogspot.com/2009_09_01_archive.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Brady, Brian, Royal Navy may be forced to free captured pirates, The Independent vom 05.04.2009, <http://www.independent.co.uk/news/world/africa/royal-navy-may--be-forced-to-free-captured-pirates-1662947.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Bundeswehr aktuell, Handlungsbedarf, Interview mit dem parlamentarischen Staatssekretär im BMVg Thomas Kossendey (CDU), Heft 15/2009 vom 20.04.2009, Seite 3
- , Zerrissenes Land in Afrika, Heft 18/2009 vom 11.05.2009, S.5
 - , Einsätze im Blick, Heft 21/2009 vom 01.06.2009, S. 1
 - , Mission verlängert, Heft 10/2010 vom 15.03.2010, S. 5
 - , Aufnahme abgelehnt, Heft 14/2010 vom 12.04.2010, S. 5
 - , Hilfe für Somalia, Heft 21/2010 vom 31.05.2010, S. 5
 - , Drohung wahrgemacht, Heft 28/2010 vom 19. 07.2010, S. 5
 - , Steinigungen und Peitschenhiebe, Heft 34/2010 vom 30.08.2010, S. 6
 - , Politisches Katz- und Mausspiel, Heft 36/2010, vom 13.09.2010 S. 6
 - , Experten ausgebildet, Heft 47/2010 vom 29.11.2010, S. 5
 - , Die Zeit läuft ab, Heft 49/2010 vom 13.12.2010, S. 5
 - , Völkermord-Prozess eröffnet, Heft 4/2011 vom 24.01.2011, S. 5
 - , Somaliland setzt auf Kampf gegen Piraten, Heft 13/2011, S. 6
 - , Mladic vor Gericht, Heft 22/2011 vom 06.06.2011, S. 6
- Burton, Nsenga, Somali Pirates: Teen to Be Sentenced for Hijacking U.S. Ship (UPDATE), The Root vom 16.02.2011, <http://www.theroot.com/buzz/somali-pirates-teen-be-sentenced-hijacking-us-ship>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Celaya, Fernando, Spanish government stumbles with incompetence once more in piracy case, Spanish Security World vom 16.11.2009, <http://spanishsecurityworld.wordpress.com/2009/11/16/spanish-government-stumbles-with-incompetence-once-more-in-somalia-maritime-piracy-case/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- CBC News, Canada seeks to change policy on pirate prosecution: McKay, vom 21.05.2009, <http://www.cbc.ca/world/story/2009/05/21/canada-piracy-kenya894.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- China daily, 3 suspected pirates arrested in Seychelles, vom 03.05.2009, http://www.chinadaily.com.cn/world/2009-05/03/content_7739035.htm, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Yemen court sends 13 Somali pirates to jail, vom 08.01.2011, http://www.chinadaily.com.cn/world/2011-01/08/content_11813392.htm, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
 - , Somali pirate sentenced to life in jail by ROK, vom 27.05.2011, http://www.chinadaily.com.cn/world/2011-05/27/content_12595830.htm, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- China View, U.S. navy hands over 17 suspected Somali pirates to Kenya, vom 10.06.2009, http://news.xinhuanet.com/english/2009-06/10/content_11522100.htm, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Somali pirates should be tried under watch of UN“ Turkey says, vom 06.01.2010, http://news.xinhuanet.com/english/2010-01/07/content_12767374.htm, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- Clark, Matthew, Somali pirates nabbed trying to attack French Navy - by accident, The Christian Science Monitor vom 03.05.2009, <http://www.csmonitor.com/World/Global-News/2009/0503/somali-pirates-nabbed-trying-to-attack-french-navy-by-accident>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- CNN.com, German frigate stops pirate attack, vom 25.12.2008, http://edition.cnn.com/2008/WORLD/asiapcf/12/25/somalia.germany/index.html?eref=rss_topstories, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- CNN, Justice, Five Somalis sentenced to life in piracy case, vom 14.03.2011, http://articles.cnn.com/2011-03-14/justice/virginia.somali.pirates_1_abdi-mohammed-umar-mohammed-modin-hasan-gabul-abdullahi-ali?_s=PM:CRIME, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Corder, Mike, Will piracy trials be held in Kenya?, IOL vom 17.04.2009, <http://www.iol.co.za/news/africa/will-piracy-trials-be-held-in-kenya-1.440258>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Crilly, Rob, Somali pirates are paid record \$3.5 million ransom for MV Faina, The Times vom 05.02.2009, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article5663504.ece>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011

CTV News, Canada extending anti-piracy mission near Somalia, vom 03.05.2009, http://www.ctv.ca/servlet/ArticleNews/story/CTVNews/20090503/mackay_pirates_20090503/20090503?hub=TopStories, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Dahiye, Yahya Mohamed, 12 Somali Pirates Convicted in Yemen, Bar-Kulan vom 27.05.2010, <http://www.bar-kulan.com/2010/05/27/12-somali-pirates-convicted-in-yemen/>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Daily Nation, Russian navy seizes 29 pirates off Somalia, vom 29.04.2009, <http://www.nation.co.ke/News/world/-/1068/592440/-/sjfuss/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

—, Pirates lose application on termination, vom 17.07.2009, <http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/625564/-/n89yco/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Daljje.com, Turkish Navy Commandos Capture Pirates Off Somalia, vom 24.07.2009, http://www.javno.com/en-world/turkish-navy-commandos-capture-pirates-off-somalia_272090, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Danish Maritime Magazine, Seychelles accepts pirates from Absalon, vom 30.01.2012, <http://www.danishmaritimemagazine.com/Nyheder/nyhed.aspx?NewsID=17492&Titel=Seychelles%20accepts%20pirates%20from%20Absalon>, zuletzt eingesehen am 04.02.2012

defence Web, Britain lands 14 pirates in Seychelles for prosecution, vom 02.02.2012, http://www.defenceweb.co.za/index.php?option=com_content&view=article&id=23137:britain-lands-14-pirates-in-the-seychelles-for-prosecution&catid=51:Sea&Itemid=106, zuletzt eingesehen am 04.02.2012

Der Standard, Spanien: Tauziehen um jungen Piraten, vom 28.10.2009, <http://derstandard.at/1256255875660/Spanien-Tauziehen-um-jungen-Piraten>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Deutschlandradio, Auftakt im Piraterie-Prozess, Rüdiger Wolfrum im Interview des Deutschlandradio am 22.04.2009, <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/interview/952916/>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

Die Presse, Jemen: Somalische Piraten zum Tod verurteilt, vom 18.05.2010, <http://diepresse.com/home/panorama/welt/565892/index.do>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

DVZ, Russische Marine fasst sieben somalische Piraten, vom 06.02.2010, <http://www.dvz.de/news/alle-news/artikel/id/russische-marine-fasst-sieben-somalische-piraten.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Eveleens, Ilona, Kenia will keine Freibeuter aburteilen, taz.de vom 12.11.2010, <http://www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/kenia-will-keine-freibeuter-aburteilen/>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

EUbusiness, Naval forces' weekend pirate haul crosses 40: EU, vom 09.03.2010, <http://www.eubusiness.com/news-eu/somalia-shipping.3iq>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

—, Kenya to continue trying Somali pirates, vom 19.05.2010, <http://www.eubusiness.com/news-eu/somalia-piracy.4tc>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011

EU-Info.Deutschland, Britischer Admiral: Noch ungelöste Fragen über Umgang mit Piraten, vom 09.12.2009, <http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/143120.html>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011

Evans, Michael/ Crilly, Rob, Royal Navy in firefight with Somali pirates, The Times vom 12.11.2008, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article5141745.ece>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011

Philip Ewing, Destroyer Farragut stops another pirate attack, NavyTimes vom 16.04.2010, http://www.navytimes.com/news/2010/04/navy_farragut_pirates_041610w/, zuletzt eingesehen am 23.01.2012

expatica.com, Pirate to face trial in Belgium: defence ministry, vom 09.12.2010, http://www.expatica.com/be/news/belgian-news/pirate-to-face-trial-in-belgium-defence-ministry_116398.html#, zuletzt eingesehen am 16.09.2011

- FAZ, Justizminister fordern Strafgerichtshof, vom 19.06.2009, <http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E5332FE662C1340F586199717601DDFF7~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- , Gericht erlaubt Überstellung von Mladic, vom 30.05.2011, <http://www.faz.net/artikel/S31325/unkriegsverbrechertribunal-gericht-erlaubt-ueberstellung-von-mladic-30387747.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Flags of Convenience, Guanabara: Japan to try pirates of Crude Carrier, vom 12.03.2011, <http://convenientflags.blogspot.com/2011/03/guanabara-japan-to-try-pirates-of-crude.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Focus online, „New York Star“- Besatzung in Sicherheit, vom 29.01.2011, http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/piraten-new-york-star-besatzung-in-sicherheit_aid_594838.html, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- Frankfurter Rundschau, Hamburg wieder Bühne für Piratenprozess, vom 21.11.2010, <http://www.fr-online.de/politik/hamburg-wieder-buehne-fuer-piratenprozess/-/1472596/4857166/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Somalier geben gekaperten deutschen Frachter frei, vom 28.12.2010, <http://www.fr-online.de/politik/somalier-geben-gekaperten-deutschen-frachter-frei/-/1472596/5047940/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Entführter Frachter „Beluga Nomination“ – Drei Menschen sterben, vom 04.02.2011, <http://www.fr-online.de/politik/drei-menschen-sterben/-/1472596/7158006/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Friederichs, Frauke, Die Ermittler stehen unter starkem politischen Druck, Interview mit Detlev Mehlis, Welt online vom 26.10.2009, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-10/internationale-straftjustiz?page=2>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Gall, Insa, Beluga Fortune – Marine befreit gekapertes deutsches Schiff, Welt online vom 25.10.2010 <http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article10532818/Marine-befreit-gekapertes-deutsches-Schiff.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Gander, Alex, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, Tech Article vom 15.03.2011, http://www.tech-article.co.cc/en_article_tech-Article_33, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Garowe online, Somalia: Puntland's leader says UN report is 'politically motivated', vom 22.03.2010, http://www.garoweonline.com/artman2/publish/Somalia_27/Somalia_Puntland_s_leader_says_UN_report_is_politically_motivated_printer.shtml, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Gebauer, Matthias, Seeking a Fair Trial - Attorneys File Suit in Germany on Behalf of Alleged Pirates, Spiegel online vom 15.04.2009, <http://www.spiegel.de/international/europe/0,1518,619103,00.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Bundesregierung erwartet fairen Prozess in Kenia, Spiegel Online vom 16.04.2009, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,619424,00.html>, zuletzt eingesehen am 10.09.2011
- Gebauer, Matthias/ Hipp, Dietmar, Angriff auf die MSC Melody - Passagiere hielten Piraten mit Liegestuhl-Attacke auf, Spiegel online vom 28.04.2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,621537-2,00.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Gebauer, Matthias/ Knaup, Horand/ Rosenbach, Marcel, Operation Kehrbesen, Spiegel online, vom 19.04.2010, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70131095.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Gebauer, Matthias/ Stark, Holger, Somali Pirate Trial Tests Limits of EU Mission, Spiegel online international vom 01.04.2009, <http://www.spiegel.de/international/world/0,1518,616760,00.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Gedonet, French navy hands over six pirates to Puntland, vom 15.04.2010, <http://www.gedonet.com/index.php?news=1936>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Gettleman, Jeffrey, The West Turns to Kenya as Piracy Criminal Court, The New York Times vom 24.04.2009, <http://www.nytimes.com/2009/04/24/world/africa/24kenya.html?scp=1&sq=the%20west%20turns%20to%20kenya%20as%20piracy%20criminal%20court&st=cse>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011

- Goodman, Al, Somali pirate suspects indicted in Spain, CNN News vom 16.11.2009, <http://edition.cnn.com/2009/WORLD/europe/11/16/spain.pirates/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Gottlieb, Sebastian, für Radio Netherlands Worldwide, Pirates tried under never used Dutch law, nrc.nl archief vom 16.01.2009, http://vorige.nrc.nl/international/article2122573.ece/Pirates_tried_under_never_used_Dutch_law, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Halloran, Richard, U.S. Navy Puts Maritime Pirates on Notice, The Japan Times vom 02.02.2006, <http://search.japantimes.co.jp/cgi-bin/eo20060202a1.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Hamburger Abendblatt, Piraten werden an Kenia ausgeliefert, vom 08.04.2009, <http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article964771/Piraten-werden-an-Kenia-ausgeliefert.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Deutschland sollte für somalische Piraten zahlen, vom 11.04.2009, <http://www.abendblatt.de/daten/2009/04/27/1138549.html>, zuletzt eingesehen am 10.09.2011
- , Fregatte "Emden" rettet deutschen Frachter, vom 12.03.2010, <http://www.abendblatt.de/region/article1418257/Fregatte-Emden-rettet-deutschen-Frachter.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Handelsblatt, Bundeswehr lässt Piraten frei, vom 15.09.2009, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundeswehr-laesst-piraten-frei/3258798.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Niederländer müssen Piraten laufen lassen, vom 18.12.2009, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/kein-prozess-niederlaender-muessen-piraten-laufen-lassen;2502144>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Hannoversche Allgemeine Zeitung, Trittin für Internationalen Gerichtshof für Piraterie, vom 24.04.2011, <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Trittin-fuer-Internationalen-Gerichtshof-fuer-Piraterie>, zuletzt eingesehen 10.09.2011
- Florian Hanauer, Hamburg soll Piraterieprozesse übernehmen, Welt Online vom 22.04.2009, <http://www.welt.de/hamburg/article3604814/Hamburg-soll-Piraterie-Prozesse-uebernehmen.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Hassan, Abdiqani, French navy hands over suspected pirates to Somalia, Reuters vom 13.03.2010, <http://www.reuters.com/article/idUSTRE62C0WT20100313>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Hawkins, Oliver, What to do with a captured pirate, BBC News vom 10.03.2009, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/7932205.stm>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Heilig, René, Piratenabwehr: Suchen, fangen – laufen lassen, Neues Deutschland vom 10.05.2010, <http://www.neues-deutschland.de/artikel/170688.piratenabwehr-suchen-fangen-laufen-lassen.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Helmer, John, The czar and the pirates, Asia Times Online vom 12.03.2009, http://www.atimes.com/atimes/Central_Asia/KE12Ag01.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Hitt, Jack, Bandits in the Global Shipping Lanes, The New York Times Magazine vom 20.08.2000, <http://www.nytimes.com/2000/08/20/magazine/bandits-in-the-global-shipping-lanes.html>, zuletzt eingesehen am 15.09.2011
- Houeld, Katherine, Somali Pirates: French Forces Capture 11 Pirates an “Mothership”, The Huffington Post vom 03.05.2009, http://www.huffingtonpost.com/2009/05/03/somali-pirates-french-for_n_195357.html, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- IceNews, Danish navy forges deal with Kenya over Somali piracy, vom 27.08.2009, <http://www.icenews.is/index.php/2009/08/27/danish-navy-forges-deal-with-kenya-over-somali-piracy/>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Il Tempo, Arresti convalidati - Presto in carcere in Italia i nove pirati somali catturati dalla Marina, vom 26.05.2009, http://www.iltempo.it/interni_esteri/2009/05/26/1028794-presto_carcere_italia_nove_pirati_somali_catturati_dalla_marina.shtml, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- InMumbai, Indian Navy captures 61 Somali pirates, placed under arrest in Mumbai, vom 17.03.2011, <http://news.inmumbai.org/2011/03/17/indian-navy-captures-61-somali-pirates-placed-under-arrest-in-mumbai/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Jie, Chen, Chinese warships’ escorting operations off Somali coast are reasonable and legitimate, Commentary 1-3 vom 22.12.2008, Ministry of National Defense of the People’s Republic of China,

- Chinese Navy Fights Pirates, <http://eng.mod.gov.cn/SpecialReports/2009hjdjhd/index.htm>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Kagashe, Beatus, Eleven pirates serving jail terms in Tanzania, The Citizen vom 21.02.2011, <http://www.thecitizen.co.tz/news/51-other-news/8446-eleven-pirates-serving-jail-terms-in-tanzania.html>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- Karon, Tony, Why New York Is No Place to Try Somali Pirates, Time Magazine vom 21.04.2009, <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,1892895,00.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Kitimo, Anthony, Piracy suspects appeal to VP Kalonzo, Sunday Nation vom 04.09.2009, <http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/652920/-/na214a/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Knaup, Horand, Reiche Beute, arme Fischer, Spiegel online vom 04.12.2008, <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,594302,00.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Richter lässt Dutzende Piraten laufen, Spiegel Online vom 13.10.2011, <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,791499,00.html>, zuletzt eingesehen am 14.01.2012
- Kathy Marks, Amazon Pirates who killed yachting hero get 37 years, The Independent vom 21.06.2002, <http://www.independent.co.uk/news/world/americas/amazon-pirates-who-killed-yachting-hero-get-37-years-645993.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Kavulla, Travis, Prosecuting Captured Somali Pirates Poses Challenges, Fox News vom 26.11.2008, <http://www.foxnews.com/story/0,2933,457827,00.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Latham, Brian, Seychelles Jails Five Somali Pirates for 18 Years, Nation Says, Bloomberg vom 01.07.2011, <http://www.bloomberg.com/news/2011-07-01/seychelles-jails-five-somali-pirates-for-18-years-nation-says.html>, zuletzt eingesehen am 23.01.2012
- Leymarie, Philippe, Flotten gegen Piraten – vor Somalias Küste wird aufgerüstet, Le Monde diplomatique vom 14.11.2008, <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2008/11/14/a0044.text.name.ask4c0FCW.n.0>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Matha, Kevin, UNCLOS and the Lessons from Ratifying New START, Foreign Policy Association, vom 03.04.2011, <http://foreignpolicyblogs.com/2011/04/03/unclos-and-the-lessons-from-ratifying-new-start/>, zuletzt eingesehen am 23.09.2011
- McConnell, Tristan, EU Naval Force frees captured pirate suspects after MV Almezaan attack, The Times vom 26.03.2010, <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article7076576.ece>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- McKenzie, David, Somali men accused of piracy face January trial, cnn.com vom 11.12.2008, <http://edition.cnn.com/2008/WORLD/africa/12/11/kenya.piracytrial/index.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- McNeish, Hannah, Madagascar captures Somali pirate 'mother ship.' Now what?, The Christian Science Monitor vom 01.03.2011, <http://www.csmonitor.com/World/Africa/2011/0301/Madagascar-captures-Somali-pirate-mother-ship.-Now-what>, zuletzt eingesehen am 25.09.2011
- MENAFN.com, Arab News, Seychelles will try Somali pirates, vom 07.02.2010, http://www.menafn.com/qn_news_story_s.asp?storyid=1093302579, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Military Times, Navy hands over 9 suspected pirates to Somalia, vom 02.03.2009, <http://www.militarytimes.com/forum/showthread.php?1574916-Navy-hands-over-9-suspected-pirates-to-Somalia>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Mirror, Message in a bottle saves cargo ship Montecristo from pirates, vom 11.10.2011, <http://www.mirror.co.uk/news/weird-world/2011/10/11/message-in-a-bottle-saves-cargo-ship-montecristo-from-pirates-115875-23482335/>, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- Mommsen, Klaus, Piraterie, GlobalDefence.net vom 02.03.2010, <http://www.globaldefence.net/defence-news/14659-piraterie.htm>, zuletzt eingesehen am 05.09.2011
- Muhumed, Malkhadir, Pirate on US Wanted List Arrested in Somalia, SecurityInfoWatch vom 20.05.2010, <http://www.securityinfowatch.com/Transportation+Facilities/1316193>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- N24, Angriff auf "MV Courier" - Piraten-Prozess in Kenia begonnen, vom 22.04.2009, http://www.n24.de/news/newsitem_4995935.html, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

- NavalToday, India: Navy May Get More Powers to Fight Piracy on High Seas, vom 11.03.2011, <http://navaltoday.com/2011/03/11/india-navy-may-get-more-powers-to-fight-piracy-on-high-seas/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Navy News Magazine, F99 end 92-day hell, March 2011, S. 5, <http://content.yudu.com/A1r6p6/navynewsmarch11/resources/5.htm>, zuletzt eingesehen am 02.02.2012
- Neptune Maritime Security, No Decision Made to Charge Captured Pirates, NATO says, vom 12.10.2011, <http://neptunemaritimesecurity.posterous.com/no-decision-made-to-charge-captured-pirates-n>, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- News24, 22 Somali Pirates jailed, vom 20.03.2010, <http://www.news24.com/Africa/News/22-Somali-pirates-jailed-20100320>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Seychelles jails ten Somali pirates, vom 28.02.2011, <http://www.news24.com/Africa/News/Seychelles-jails-ten-Somali-pirates-20110228>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- News from Africa, Somalia: Maximum Sentence for Two Convicted Pirates, vom 05.05.2011, http://www.newsfromafrica.org/newsfromafrica/articles/art_12543.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Nizza, Mike, Intensifying the Hunt Against Somali Pirates, New York Times, vom 29.11.2007, <http://thelede.blogs.nytimes.com/2007/11/29/intensifying-the-hunt-against-somali-pirates/>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- Novak, Lisa M., Navy holding 8 suspected pirates, Stars and Stripes vom 26.02.2010, <http://www.stripes.com/news/navy-holding-8-suspected-pirates-1.99544>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- n-tv, Wurzel der Piraterie - Illegales Fischen in Ostafrika, vom 20.11.2008, <http://www.n-tv.de/politik/dossier/Illegales-Fischen-in-Ostafrika-article36259.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Abspaltung von Bosnien-Herzegowina – Serben gehen eigenen Weg, vom 14.04.2011, <http://www.n-tv.de/politik/Serben-gehen-eigenen-Weg-article3105411.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Olad, Ismail Hassan, Kenya: 17 suspected Somali pirates released, Africa News vom 06.11.2010, http://www.africanews.com/site/Kenya_17_suspected_Somali_pirates_released/list_messages/35876, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Online Presseportal, US-Marines befreien deutsches Schiff Magellan Star vor der Küste in Somalia, vom 09.09.2010, <http://www.online-presseportal.com/gesellschaft/us-marines-befreien-deutsches-schiff-magellan-star-vor-der-kueste-in-somalia-7306>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Pandit, Rajat, 25 of 61 pirates arrested by Navy at sea are children below 15 yrs, The Times of India vom 17.03.2001, http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-03-17/india/29138233_1_pirates-arabian-sea-piracy, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Penny for your thoughts, Canada's role in the Somali Pirate Drama, vom 04.05.2009, <http://pennyforyourthoughts2.blogspot.com/2009/05/canadas-role-in-somali-pirate-drama.html>, zuletzt eingesehn am 18.09.2011
- People's Daily online, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, vom 01.11.2010, <http://english.peopledaily.com.cn/90001/90777/90854/7183401.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , 7 Somali pirates charged in Malaysia, vom 12.02.2011, <http://english.peopledaily.com.cn/90001/90777/90851/7285171.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Polgreen, Lydia, Oil Field Operation Suspended After Attack by Nigerian Rebels, The New York Times vom 20.06.2008, <http://www.nytimes.com/2008/06/20/world/africa/20nigeria.html?scp=1&sq=Oil%20Field%20Operation%20Suspended%20After%20Attack%20by%20Nigerian%20Rebels&st=cse>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- Press Trust of India, 61 pirates caught by Indian Navy brought to Mumbai, NDTV vom 16.03.2011, <http://www.ndtv.com/article/india/61-pirates-caught-by-indian-navy-brought-to-mumbai-92226?pfrom=home-India>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Radio France Internationale – english, Seychelles to try suspected Somali pirates, vom 08.02.2010, http://www.rfi.fr/actuen/articles/122/article_6798.asp, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Radio Netherlands Worldwide, Somali pirates start a stock exchange, vom 01.12.2009, <http://www.rnw.nl/africa/print/42894>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011

Randhawa, Kiran, Pirates to free yacht couple in 10 days, London Evening Standard vom 04.03.2010 <http://www.thisislondon.co.uk/standard/article-23812142-pirates-to-free-yacht-couple-in-10-days.do>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

Reuters, Russia may prosecute Somali pirates – report, vom 12.05.2009, <http://www.reuters.com/article/idUSL5C1256>, zuletzt eingesehen am 15.09.2011

—, Somali sea gangs lure investors at pirate lair, reuters.com vom 01.12.2009, <http://www.reuters.com/article/idUSTRE5B01Z920091201>, zuletzt eingesehn am 17.09.2011

—, Turkish frigate repels pirate attacks off Oman, arabianBusiness.com vom 28.02.2011, <http://www.arabianbusiness.com/turkish-frigate-repels-pirate-attacks-off-oman-383724.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Reuters, Seychelles refuse to take Somali pirates held by Danes, vom 17.01.2012, <http://www.reuters.com/article/2012/01/17/denmark-somalia-pirates-idUSL6E8CH3XH20120117>, zuletzt eingesehen am 04.02.2012

RIA Novosti, Russian Navy transfers detained Somali pirates to Yemen, vom 18.02.2009, <http://en.rian.ru/world/20090218/120209688.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

—, Russian destroyer detains about 30 somali pirates, vom 29.04.2009, <http://en.beta.rian.ru/russia/20090429/150011500.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Roble, Muhyadin Ahmed, Somalia: EU arrest 29 pirates, AfrikaNews.com vom 08.03.2010, http://www.africanews.com/site/Somalia_EU_arrest_29_pirates/list_messages/30448, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

RP online, Richter lehnt Verfolgung somalischer Piraten ab, vom 09.11.2010, <http://www.rp-online.de/public/kompakt/panorama/928426/Richter-lehnt-Verfolgung-somalischer-Piraten-ab.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

RTT News, French Navy Arrests 35 Suspected Pirates Off Somali Coast, vom 08.03.2010, <http://www.rttnews.com/ArticleView.aspx?Id=1233362&SMap=1>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Saba Net, Second conviction for Somalias pirates in week, vom 19.05.2010, <http://www.saba-news.net/en/news214831.htm>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Saddique, Hussein, Accused Somali pirate arraigned in U.S. court, CNN.com vom 21.05.2009, <http://edition.cnn.com/2009/CRIME/05/21/ny.somali.pirate.arraigned/index.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Schenkel, Mark, High time for piracy tribunal, experts say, nrc.nl archief vom 20.04.2009, <http://vorige.nrc.nl/article2217817.ece>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Sengupta, Kim, Is Seychelles turning a blind eye to pirates?, The Independent vom 28.10.2009, <http://www.independent.co.uk/news/world/africa/is-seychelles-turning-a-blind-eye-to-pirates-1810496.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011

Setrakian, Lara, U.S. Navy Grabs Suspected Pirates, abcNews vom 12.02.2009, <http://abcnews.go.com/International/story?id=6865074&page=1>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011

Shah, Rajesh, 28 Somali pirates captured by India to face trial, Deseret News vom 10.02.2011, <http://www.deseretnews.com/article/700108639/28-Somali-pirates-captured-by-India-to-face-trial.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Shukla, Saurav, Turkish navy comes to aid of Indian ship in Gulf of Aden, TOP News vom 16.01.2010, <http://www.topnews.in/law/turkish-navy-comes-aid-indian-ship-gulf-aden-23173>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Sifynews, US Navy saves Indian ship, arrests 9 pirates, vom 13.02.2009, <http://sify.com/news/us-navy-saves-indian-ship-arrests-9-pirates-news-international-jegsSMgiaha.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

Sisk, Richard, U.S. Navy captures 5 Somali pirates, sizes pirate mother ship off Kenya, Somali coasts, Daily News vom 01.04.2010, http://www.nydailynews.com/news/world/2010/04/01/2010-04-01_us_navy_captures_5_somali_pirates_siezes_pirate_mother_ship_off_kenya_somali_coa.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

sky News, Royal Navy Foils Pirates Armed With Grenades, vom 04.06.2009, <http://news.sky.com/home/world-news/article/15295573>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011

- Somalia Report, U.A.E. Takes Back MV Arrilah-1, vom 03.04.2011, http://www.somaliareport.com/index.php/post/435/UAE_Takes_Back_MV_Arrilah-1, zuletzt eingesehen am 25.09.2011
- SomalilandPress, Somaliland: Russian navy hands over pirates to Somaliland, SomalilandPress vom 15.03.2010, <http://somalilandpress.com/somalilandrussian-navy-hands-over-alleged-pirates-to-somaliland-12602>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Somaliland opens pirate prison, vom 29.03.2011, <http://somalilandpress.com/somaliland-opens-pirate-prison-2-21314>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Spiegel online, Tanker-Besatzung schlägt Piraten in die Flucht, vom 02.11.2008, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,587986,00.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Sirius Star-Freigabe – Piraten kentern mit Lösegeld und ertrinken, vom 10.01.2009 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,600540,00.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Deutscher Haftbefehl gegen Piraten, vom 10.04.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,688221,00.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Piraten-Plage - Medwedew will Seeräuber vor Sondergericht stellen, vom 05.05.2009, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,622853,00.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Spektakuläre Aktion vor Somalia - Niederländer befreien deutsches Containerschiff, vom 05.04.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,687323,00.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Somalische Piraten in Deutschland eingetroffen, vom 10.06.2010, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,700035,00.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Überfall auf deutschen Marinetanker - Gericht verurteilt Piraten zu fünf Jahren Haft, vom 09.09.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,716520,00.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- , Deutsche Marine vereitelt Piratenangriff, vom 04.10.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,721024,00.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- , Piraten erbeuten Rekord-Lösegeld, vom 07.11.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,727699,00.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- stern.de, Von somalischen Piraten entführter Frachter „Syria Star“ wieder frei, vom 07.08.2010, <http://www.stern.de/news2/aktuell/von-somalischen-piraten-entfuehrter-frachter-syria-star-wieder-frei-1590969.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Überfall auf MS "Taipan": Piraten aus Somalia werden in Hamburg angeklagt, vom 13.10.2010, <http://www.stern.de/panorama/ueberfall-auf-ms-taipan-piraten-aus-somalia-werden-in-hamburg-angeklagt-1613412.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Stimme Russlands, Russische Streitkräfte haben Somaliland sieben Piraten übergeben, vom 15.03.2010, <http://german.ruvr.ru/2010/03/15/5294852.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Sueddeutsche.de, EU-Mission vereitelt Piraten-Attacken, vom 02.01.2009, <http://www.sueddeutsche.de/politik/483/453177/text/>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Piraten geben Hansa Stavanger frei, vom 03.08.2009, <http://www.sueddeutsche.de/politik/nachloesegeldzahlung-piraten-geben-hansa-stavanger-frei-1.159346>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Anti-Piraterie Mission - Lücke im internationalen Recht, vom 21.11.2008, <http://www.sueddeutsche.de/politik/709/388504/text/>, zuletzt eingesehen am 10.09.2011
- , Jackpot für Piraten, vom 18.11.2008, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/supertanker-sirius-star-jackpot-fuer-piraten-1.548285>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- , Piraten ertrinken mit Lösegeld-Millionen, vom 10.01.2009, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/298/453984/text/>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Summerley, Victoria, Chandlers forgive, and seek help for Somalia, The Independent vom 22.11.2010, <http://www.independent.co.uk/news/world/africa/chandlers-forgive-and-seek-help-for-somalia-2140306.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- Sung-ki, Jung, S. Korea Naval Force Capture Pirates off Somalia, The Korea Times vom 05.08.2009, http://www.koreatimes.co.kr/www/news/nation/2009/12/205_49674.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

- Suryanarayana, P. S., Security-initiative for Malacca Straits launched, The Hindu vom 25.09.2005, <http://www.hindu.com/2005/09/25/stories/2005092503531200.htm>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- Stengel, Eckhard, Schiffsentführung vor Somalia – Unter Piraten, Frankfurter Rundschau online vom 04.02.2011, <http://www.fr-online.de/politik/unter-piraten/-/1472596/7156828/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Stuijt, Adriana, Nine Somalian piracy suspects released by US Navy, digital Journal vom 03.03.2009, <http://www.digitaljournal.com/article/268439>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Täglicher Hafenbericht, EU will Piraten-Häfen kontrollieren, vom 02.03.2010, <http://www.thb.info/nc/news/single-view/id/eu-will-piraten-haefen-kontrollieren.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Tairo, Apolinari, Tanzanian army intercepts Somali pirate ship, eTurboNews vom 28.09.2010, <http://www.eturbonews.com/18785/tanzanian-army-intercepts-somali-pirate-ship>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Thaindian News, Indian Navy has sleepless nights with 23 pirates aboard ship, vom 15.12.2008, http://www.thaindian.com/newsportal/politics/indian-navy-has-sleepless-nights-with-23-pirates-aboard-ship_100131270.html, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , US Navy arrests nine pirates off African coast, vom 13.02.2009, http://www.thaindian.com/newsportal/uncategorized/us-navy-arrests-nine-pirates-off-african-coast_100154457.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Indian Navy captures 28 Somali pirates near Lakshadweep islands, vom 07.02.2011, http://www.thaindian.com/newsportal/india-news/indian-navy-captures-28-somali-pirates-near-lakshadweep-islands_100499428.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Captured Somali pirates brought to Mumbai, vom 10.02.2011, http://www.thaindian.com/newsportal/uncategorized/captured-somali-pirates-brought-to-mumbai_100500989.html, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- The Boston Globe, Dutch court sentences Somali pirates, vom 13.08.2011, http://www.boston.com/news/world/africa/articles/2011/08/13/dutch_court_sentences_somali_pirates/, zuletzt eingesehen am 25.09.2011
- the Copenhagen post online, Kenya agrees to take captured pirates, vom 26.04.2009, <http://www.cphpost.dk/news/international/89-international/46605-kenya-to-help-navy-chase-pirates.html>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- The Kenya Weekly Post, Convicted Pirates to serve 20 years, vom 10.03.2010, <http://www.kenyaweeklypost.com/modules.php?name=News&file=article&sid=1462>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- The Local, Swedish navy arrests pirates off Somali coast, vom 26.05.2009, <http://www.thelocal.se/19672/20090526/>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- The Maritime Executive, Madagascar Detains 12 Somali Pirate Suspects, vom 01.03.2011, <http://www.maritime-executive.com/article/2011-03-01-madagascar-detains-12-somali-pirate-suspects>, zuletzt eingesehen am 25.09.2011
- The Shields Gazette, Shields seaman fought off pirate attack, vom 02.05.2009, <http://www.shieldsgazette.com/news/Shields-seaman-fought-off-pirate.5229577.jp>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- The Sofia Echo, Istanbul venue for high-level conference on Somalia and piracy, vom 11.05.2010, http://sofiaecho.com/2010/05/11/898711_istanbul-venue-for-high-level-conference-on-somalia-and-piracy, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- The Somaliland Times, U.S. Steps Up War Against Somali Pirates, vom 11.02.2006, <http://www.somalilandtimes.net/sl/2005/213/23.shtml>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Egypt Hands Over Suspected Pirates To Puntland, vom 19.09.2009, <http://www.somalilandtimes.net/sl/2009/399/23.shtml>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- The Telegraph, Somali pirate gets 30 years for US ship attack, vom 29.11.2010, <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/piracy/8169276/Somali-pirate-gets-30-years-for-US-ship-attack.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

- The Times of India, INS Godavari foils another hijack bid, saves Greek ship, vom 20.07.2011, http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-07-20/india/29794405_1_aden-somali-pirates-merchant-vessel, zuletzt eingesehen am 17.10.2011
- Tiedemann, Axel, Kidnapping-Drama: Reederei trickst Piraten aus, Hamburger Abendblatt vom 10.09.2010, <http://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article1627053/Kidnapping-Drama-Reederei-trickst-Piraten-aus.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Trebbitt, Norman, Why is New Labour so reluctant to arrest Somali pirates?, The Telegraph vom 24.01.2010, <http://blogs.telegraph.co.uk/news/normantebbit/100023495/why-is-new-labour-so-reluctant-to-arrest-somali-pirates/>, zuletzt eingesehen am 16.09.2011
- Trial, Spezialgericht für Timor-Leste, Geschichtliches, <http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/spezialgericht-fuer-timor-leste.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- , Internationale Richter im Kosovo, Le programme de la MINUK, <http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/international-richter-im-kosovo/le-programme-de-la-minuk.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- , Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina, <http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/kammer-fuer-kriegsverbrechen-in-bosnien-herzegowina.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- , Spezialgerichtshof für den Libanon, Geschichtlicher Hintergrund, <http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/spezialgerichtshof-fuer-den-libanon.html>, zuletzt eingesehen am 20.09.2011
- UPI.com, Somali pirate sentenced to 25 years, vom 07.04.2011, http://www.upi.com/Top_News/US/2011/04/07/Somali-pirate-sentenced-to-25-years/UPI-86731302208893/, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Utler, Simone, “Beluga Nomination“: allein unter Piraten, vom 25.01.2011, Spiegel online <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,741573,00.html>, zuletzt eingesehen am 14.09.2011
- Vaidya, Sunil K., Oman court sentences Somalian pirates to life imprisonment, gulfnews.com vom 04.12.2010, <http://gulfnews.com/news/gulf/oman/oman-court-sentences-somalian-pirates-to-life-imprisonment-1.722934>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Vasudevan, R., Indian Navy arrests Somali pirates after battle, Asian Tribune vom 07.02.1011, <http://www.asiantribune.com/news/2011/02/06/indian-navy-arrests-somali-pirates-after-battle>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Verkehrsrundschau, Expertin: Piratenprozesse in Hamburg derzeit unmöglich, Doris König im Interview der dpa am 23.04.2009, vom 23.04.2009, <http://www.verkehrsrundschau.de/expertin-piratenprozesse-in-hamburg-derzeit-unmoeglich-834264.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- , Wöhrl warnt vor enormen Schäden durch Piraten, vom 30.09.2009, <http://www.Verkehrsrundschau.de/woehrl-warnt-vor-enormen-schaeden-durch-piraten-887901.html>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011
- Waardiye Online, 20 Somali Pirates Sentenced in Kenya, vom 11.03.2011, <http://waardiye.com/2010/03/524/>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- Wagh, Prachi Jawadekar/ Angre, Ketki/ Gokhale, Nitin, 15 pirates caught after 12-hour battle, NDTV vom 31.01.2011, <http://www.ndtv.com/article/india/indian-navy-arrests-15-pirates-after-drama-on-high-seas-82572>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Wafula, Caroline, State told to rescind deal on piracy trials, Daliy Nation vom 09.02.2010, <http://www.nation.co.ke/News/-/1056/858974/-/vq1xdf/-/index.html>, zuletzt eingesehen am 06.09.2011
- Welt online, Spanische Marine nimmt somalische Piraten fest, vom 28.04.2009, <http://www.welt.de/politik/article3639760/Spanische-Marine-nimmt-somalische-Piraten-fest.html>, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Latest Somali pirate attack foiled by NATO, vom 02.05.2009, <http://www.welt.de/english-news/article3663185/Latest-Somali-pirate-attack-foiled-by-NATO.html>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011

- Widh Widh online, Trial of suspected Somali pirates open in Yemen, vom 25.10.2010 <http://www.radiowidh.com/widhnew/Radio/2010/10/25/trial-of-suspected-somali-pirates-opens-in-yemen/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Willy, Nasongo, 13 Somali pirates on trial in Yemen, Alshahid vom 25.10.2010, <http://english.alshahid.net/archives/14394>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Woolf, Marie, Pirates can claim UK asylum, Times-Online vom 13.04.2008 <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/article3736239.ece>
- Worldbulletin, French warship thwarts Somali pirate attack, vom 02.01.2009, http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=34233, zuletzt eingesehen am 19.09.2011
- , Spain to free young Somali pirate suspect, vom 20.10.2009 http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=48742, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Turkish commandos capture 7 Somali pirates in Aden Gulf, vom 06.03.2010, http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=55103, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- World Military Forum, U.S. Navy's warship the USS Farragut (DDG 99) sinks "pirate mother ship", vom 02.04.2010, <http://www.armybase.us/2010/04/u-s-navys-warship-the-uss-farragut-ddg-99-sinks-pirate-mother-ship/>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- , Spanish navy to hand over Somali pirates to Kenya, vom 12.05.2009, <http://www.armybase.us/2009/05/spanish-navy-to-hand-over-somali-pirates-to-kenya/#>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Yemen online, Yemeni court sentences Somali pirates to 10 years in prison, vom 03.05.2011, <http://www.yemenonline.info/news-2169.html>, zuletzt eingesehen am 18.09.2011
- Yemen Post, Piracy Costs Yemen \$350 Million; Pirates' Attacks in Indian Ocean and Gulf of Aden Surge, vom 20.07.2009 <http://www.yemenpost.net/Detail123456789.aspx?ID=3&SubID=1068>, zuletzt eingesehen am 17.09.2011
- Zeit online, Die Mission Atalanta ist ungeeignet, die Piraterie zu beenden, Interview der Zeit Online mit Matthias Hartwig vom 18.12.2009, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-12/piraten-bundeswehr-grundgesetz?page=all>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen

Internationale Gerichte

- PCIJ, *The case of the S. S. "Lotus" (France v Turkey)*, PCIJ Series A No. 10 (1927), S. 5
- ICJ, *Corfu Channel Case (United Kingdom v. Albania (Merits))*, vom 09.04.1949, Case No. 1
- ICJ, Questions of Interpretation and Application of the 1971 Montreal Convention arising from the Aerial Incident at Lockerbie (*Libya v. UK; Libya v. USA*), Preliminary Measures, Entscheidung vom 14.04.1992, ICJ Reports 1992, 114ff.
- ICJ, *Arrest Warrant Case (Democratic Republic of the Congo v Belgium)*, ICJ Reports 2002, S. 3
- ICTR, Appeals Chamber, Prosecutor v Akeyasu (Judgment), Case No ICTR-96-4-A, 01.06.2001

Großbritannien und Kolonien

- R. v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451 (1696)
- R. v. Kidd*, 14 How. St. Tr. 123 (1701)
- R. v. Green*, 14 How. St. Tr. 1199 (1705)
- R v. Bonnet*, 15 How. St. Tr. 1231 (1721)
- The Segredo*, Otherwise the *Eliza Cornish*, 1 Spink Ecc. & Ad. 36, (1853), 3 BILC 780
- The Magellan Pirates*, 1 Spink Ecc. & Ad. 81, 88 (1853)
- In re Tivnan*, 5 Best & Smith's Q. B. Rep. S. 645 (1864)
- Attorney-General for the Conolly of Hong-Kong v. Kwok-A-Sing* (1873), L.R. 5 P.C., S. 179
- In re Piracy jure gentium* (1934) A. C. 586; 3 BILC 836
- British Military Court Hamburg, *Tesch and Others (The Zyklon B Case)*, Case No. 9, Law Reports of Trials of War Criminals, United Nations War Crimes Commission, 1947, S. 93

Vereinigte Staaten und Kolonien

United States v. Ambrose Light, 25 F. 408 (1885)
United States v. Klintock, 18 U.S. (5 Wheat.) 144 (1820)
United States v. Smith, 18 U.S. (5 Wheat.) 153 (1820)
United States v. Furlong, 18 U.S. (5 Wheat.) 184 (1820)
United States v. La Jeune Eugénie, 26 Fed. Cas. 832, (C.C.D. Mass. 1822) (No. 15,551)
United States v. Pedro Gilbert & others, 2 Summer 19 (1834)
United States v. Brig Malek Abdel, 43 U.S. (2 How.) 210 (1844)
People v. Lol-lo and Saraw, (1922) 43 Phil. 19
United States v. Yunis, 924 F.2d, 1086 (D.C. Cir. 1991)
United States v. Caicedo, 47 F.3d 370 (9th Cir. 1995)
United States v. Bin Laden, 92, F. Supp. 2d, 189 (2000)
United States v. Yousef, 327 F.3d 56 (2nd Circ. 2003)
Sosa v. Alvarez-Machain, 542 U.S. 692 (9th Cir. 2004)
Rasul v. Bush, 542 U.S. 466 (2004)
United States v. Shi, 525 F.3d 709 (9th Cir. 2008)

Sonstige

Belgien, Kassationsgericht, *Castle John v. NV Mabeco*, 77 ILR, S. 537 (1986)
Bundesrepublik Deutschland, VG Köln, Urteil vom 11.11.2011, Az. 25 K 4280/09

Verzeichnis der Übereinkommen

Internationale Übereinkommen

Übereinkommen über die Hohe See vom 29.04.1958, BGBl. II 1972, S. 1091
Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970, BGBl. II, 1972, S. 1505
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973, BGBl. II, 1976, S. 1745
Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23.09.1971, BGBl. II, 1977, S. 1229
Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26.10.1979, BGBl. II, 1990, 326
Internationales Übereinkommen vom gegen Geiselnahme vom 17.12.1979, BGBl. II, 1980, 1361
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, vom 10.12.1982, BGBl. II, 1994, 1798
Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen an internationalen zivilen Flughäfen, vom 24.02.1988, BGBl. II, 1993, S. 867
Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.03.1988, BGBl. II 1990, 494
Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden vom 10.03.1988, BGBl. II 1990, 494, 508,
Internationales Übereinkommen vom zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997, BGBl. II 2002, S. 2506;
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998, BGBl. II 2000, S. 1393
Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999, BGBl. II 2003, S. 1923
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000, BGBl. II 2005, S. 954

Vereinte Nationen

Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, 16 January 2000, UNTS 2178, 137

Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the prosecution under Cambodian law of crimes committed during the period of democratic kampuchea, 6 March 2003, UNTS 2329, 117

Agreement between the United Nations and the Lebanese Republic on the establishment of a Special Tribunal for Lebanon, 23 January 2007/ 6 February 2007, UNTS 2461, 257

Afrikanische Union

African Charter on Human and People's Rights, 27 June 1981, UNTS 1520, 217

Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the establishment of an African Court on Human and People's Rights, 9 June 1998, OAU Doc. OAU/LEG/MIN/AFCHPR/PROT (III)

Europarat

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005, BGBl. 2011 II, S. 301

Übereinkommen des Europarates über die Übertragung der Strafverfolgung (ER-TransÜbk) vom 15.05.1972, ETS No. 73

Sonstige

Pariser Erklärung vom 16.04.1856 über gewisse Seerechtsregeln in Kriegszeiten, PreußGS 1856, S. 585

The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina, 14 December 1995, (Dayton Peace Agreement), U. S. Department of State Dispatch, The Dayton Peace Accords, Vol. 7 (1996) Supplement No. 1

Regional Co-operation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia (RECAAP), 11 November 2004, UNTS 2398, 1999

Djibouti Code of Conduct concerning the Repression of Piracy and Armed Robbery against Ships in the Western Indian Ocean and the Gulf of Aden, 29 January 2009, IMO Council, 102nd session, agenda item 14, Annex, Page 5

Einführung

“Ich müßte keine Schifffahrt kennen: Krieg, Handel und Piraterie – Dreyeinig sind sie nicht zu trennen“, lässt Goethe seinen Mephisto sagen.¹ Und in der Tat lässt sich der Seeraub bis ins 2. Jahrtausend vor Chr. zurückverfolgen.² Die Erscheinungsformen des Seeraubes und deren rechtliche Wahrnehmung haben sich in den letzten 4000 Jahren allerdings grundlegend gewandelt. Seeraub war legale Subsistenzgrundlage, Kriegshandlung und gewöhnliche Straftat. Der griechische Philosoph Aristoteles beschrieb noch um 350 v. Chr. in seinem Werk *Politeia* fünf Kategorien selbständiger Erwerbskünste, die ohne Bindung an die Produktion anderer Wirtschaftssubjekte eine Subsistenz ermöglichen: „*nomadikos, leistikos, georgikos, halieutikos, thereutikos*“, d. h. Nomadentum, Raub, Fischerei, Jagd und Ackerbau.³ Abwandlungen des Wortes „*leisteia*“⁴ wurden bis in die Zeit des Aristoteles in griechischen Quellen auch für den Seeraub verwandt, wie z. B. in der *Odysee* des Homer,⁵ der *Geschichte des Peloponnesischen Krieges* des Thukydides⁶ und der Rede *De Halonneso* des Demosthenes⁷. Ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. begann sich der Wandel in den Wertvorstellungen und im Rechtsempfinden der Griechen, die den Seeraub nunmehr als Subsistenzgrundlage ablehnten, auch sprachlich auszudrücken. Das Wort „*peirato*“⁸ ersetzte allmählich den Begriff „*leisteia*“,⁹ so etwa bei den Geschichtsschreibern Polybios,¹⁰ Plutarch¹¹ und Diodor.¹² Sie kennzeichneten mit dem Begriff „*peirato*“ spezielle politische und ökonomische Gemeinschaften im östlichen Mittelmeer, die an ihren räuberischen Erwerbsgewohnheiten festhielten und oft an kriegerischen Auseinandersetzungen auch an der Seite anderer Kriegsparteien teilnahmen. Auch die Römer kannten neben den Begriffen „*latro*“, „*latrociniis*“¹³ bzw. „*praedo*“, „*praedones*“¹⁴, die sich auf den Land- wie den Seeraub beziehen konnten,¹⁵ den Begriff „*pirata*“. Die römischen Geschichtsschreiber Titus Livius¹⁶ und Appian¹⁷ verwendeten den Begriff „*pirata*“ wie die Griechen zur Beschreibung kleiner Kampfgemeinschaften des östlichen Mittelmeerraumes, die als fähig betrachtet wurden, Allianzen einzugehen und sich an Kriegen zu beteiligen, wie sie zwischen anerkannten politischen Führern innerhalb der rechtlichen Ordnung seiner Zeit ausgefochten wurden.¹⁸ In diesem Kontext ist auch Cicero's berühmter Satz „*Nam pirata non est ex perduellum numero definitus sed*

¹ Goethe, Faust, Teil II, 5. Akt, S. 304, Vers 11186ff

² Ormerod, Piracy in the Ancient World, S. 13; de Souza, Piracy in the Graeco-Roman World, S. 15

³ Aristoteles, *Politeia*, 1256a.40

⁴ „*leisteia*“ = *a robber's life, robbery, piracy, buccaneering*, Liddell and Scott, An Intermediate Greek-English Lexicon. „*leia, leis*“ als frühsprachliches Erbgut stellt das konkrete Ziel in den Vordergrund und differenziert nicht nach der Rechtmäßigkeit des Erwerbes, vgl. Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer, S. 29, Fn 21.

⁵ Homer, *Odysee*, 17.425

⁶ Thukydides, *Historiae*, 1.5.1, 1.5.2, 1.7.1, 1.11.1, 1.11.2

⁷ Demosthenes, *Orationes*, On the Halonnesus, 7.3

⁸ „*peirato*“ = „angreifen“ mit Betonung des Glückhaften, des Versuchs; die als Aggression empfundene Handlung in den Vordergrund stellend, vgl. Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer 1993, S. 29, Fn 21

⁹ Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer 1993, S. 29, Fn 21

¹⁰ Polybios, *Histories*: 4.3.8; 4.4.1; 4.6.1; 4.79.6; 4.68; 4.80.4; 21.12.1

¹¹ Plutarch, *Lives*, Pompey, XXVIII

¹² Diodor, *Library of History*, XX, 97.5

¹³ „*latro*“ bzw. „*latrunculus*“ = *Söldner, Räuber* - gewöhnlich übersetzt als „pirate“, „piratical“, Piracy“ Lewis & Short, *A Latin Dictionary*.

¹⁴ „*praedor*“ = *Beute machen, rauben, plündern* - gewöhnlich übersetzt mit „pirate“ oder „piracy“ Lewis & Short, *A Latin Dictionary*

¹⁵ Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer, S. 29

¹⁶ Livius, *History of Rome*, XXXVII, 11.6-7

¹⁷ Appian, *Foreign Wars*, Syr. 5.24; Mith., 14.96

¹⁸ Vgl. Rubin, *Law of Piracy*, S. 11

communis hostis omnium“¹⁹ sehen. Die Römer wandten ihr Fetialrecht zwar grundsätzlich auch auf andere Völker an. Die Piratengemeinschaften des östlichen Mittelmeeres schlossen sich aber insoweit selbst aus diesem Rechtskreis aus, als sie es als legitim betrachteten, kriegerische Handlungen vorzunehmen, d. h. sich Güter und Personen von Fremden anzueignen, ohne die politischen und religiösen Zeremonien einzuhalten, die die Römer für erforderlich hielten, um einen Krieg zu beginnen.²⁰ Aus römischer Sicht befanden sich die Piraten in einem permanenten Kriegszustand mit allen Völkern.

Die Wahrnehmung der Piraten als Straftäter war dem römischen Recht noch fremd.²¹ Sie entstand im Mittelalter parallel zur Legitimation des Seeraubes durch Repressalienbriefe²² und Kaperbriefe,²³ die sog. *letter of marque and reprisal*. Die Kaper spielte für die Kriegsführung der mittelalterlichen Staaten eine entscheidende Rolle, denn sie besaßen weder die notwendigen Verwaltungsstrukturen noch die institutionellen Voraussetzungen für den Aufbau, den Unterhalt und die Organisation einer ständigen Flotte. Nur die wenigsten Staaten unterhielten überhaupt eigene Kriegsschiffe.²⁴ Seekrieg war daher im Mittelalter keine Seeschlacht unter Kriegsschiffen, sondern in erster Linie Kaperkrieg, d. h. Jagd auf die Handelsschiffe des Gegners mit Hoffnung auf reiche Beute.²⁵ Die eroberten Schiffe und Güter schwächten den Gegner und ließen die ausstellende Nation der Kaperbriefe gleichsam im Sinne von Lizenzgebühren mit 10 bis 20 % von der Beute profitieren.²⁶ Die Kaperfahrer galten als Teil der Streitkräfte der betreffenden Nation, d.h. sie waren Kombattanten mit Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus.²⁷ Oft wurden aber auch Seeräuber als professionelle Helfer in Dienst genommen.²⁸

Die offizielle Einführung der Kaperbriefe durch Heinrich VII. in England im Jahr 1485 diente vorrangig der Legalisierung einer schon lange üblichen Praxis, aber auch einer Registrierung „ordentlicher Kaperfahrer“ zur Abrechnung der Staatsanteile. Die Legalisierung zwang die Kaperfahrer unter die staatliche Kontrolle und Abgabepflicht, bedeutete aber keinen Rückgang des Gewerbes, sondern führte durch die Legalisierung eher noch zu dessen Ausweitung.²⁹ Viele Kaperfahrer verstanden ihre Kaperbriefe als Blankoschecks zur hemmungslosen Plünderung aller Schiffe, die ihnen vor den Bug liefen. Besonders findige Kaperfahrer führten

¹⁹ Cicero, De Officiis, 3.107

²⁰ Rubin, Law of Piracy, S. 13. Vgl. auch die illustrative Darstellung bei Livius, History of Rome, I, 32

²¹ Rubin, Law of Piracy, S. 15ff

²² Vgl. zu den Repressalienbriefen Scheurlen, Über Handel und Seeraub, Anm. 54, S. A 21f; Witt, Kaperei und Piraterie zur Hansezeit, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), S. 28; Kammler, Up Eventur, S. 32f; Rubin, Law of Piracy, S. 47

²³ Vgl. zu den Kaperbriefen Bardelle, Freibeuter in der Karibischen See, S. 39ff.; Witt, Kaperei und Piraterie zur Hansezeit, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie - einst und jetzt, S. 28 f

²⁴ Vgl. Wagner, HFR 2010, S. 31, 32

²⁵ Vgl. Starkey/Payne, Beide vom gleichen Schlag?, in: Roder (Hrsg.), Piraten: Abenteuer oder Bedrohung, S. 20, 25

²⁶ Böni, Piraterie und Marktwirtschaft, S. 13

²⁷ Insofern ist es zutreffend, wenn Wagner, HFR 2010, S. 31, 32 Kaperfahrer als beliebene Unternehmer bezeichnet, die mit dem Recht zur Vornahme von Seekriegshandlungen beliehen waren.

²⁸ Hierher gehört z. B. die Geschichte der im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts unter dem Namen „Vitalienbrüder“ oder „Likedeeler“ (Gleichteiler) in der Nord- und Ostsee aktiven Seeräuber, derer sich im Kampf um die Vereinigung der drei skandinavischen Königreiche vor allem die Mecklenburger zur Versorgung Stockholms während der Blockade durch Dänemark bedient hatten. Nach dem Friedensschluss hatten die Vitalienbrüder die Ostsee verlassen müssen. Einige von ihnen, darunter vermutlich auch Klaus Störtebecker, hatten Schutz bei Herzog Albrecht von Holland gefunden, der sie schon bald Richtung Helgoland schickte, um gegen die Hamburger Englandfahrer Kaperkrieg zu führen. Die Hamburger reagierten mit der Ausrüstung von Kriegsschiffen und überwältigten die Seeräuber vor Helgoland. Klaus Störtebecker wurde mit den übrigen gefangenen genommenen Seeräubern auf dem Grasbrook in Hamburg hingerichtet. Zur Geschichte der Vitalienbrüder vgl. Pelc, Seeräuber, S. 21ff; Puhle, Die Vitalien-Brüder; Roder, Klaus Störtebecker, in: Roder (Hrsg.), Piraten: die Herren der sieben Meere, S. 36ff

²⁹ Vgl. Klüver, Staatspiraterie, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie – einst und jetzt, S.40, 43

gleich mehrere Kaperbriefe mit an Bord, um je nach Flagge des aufzubringenden Schiffes die richtige Legitimation vorweisen zu können. Und die besonders schwer beladenen Hanse-schiffe waren als Beute so beliebt, dass es vielen Kaperfahrern gleich war, ob man sich gerade im Krieg oder Frieden mit den Hansestädten befand.³⁰ Die Grenze zur Piraterie war also tatsächlich fließend.

Elisabeth I. war schon bald mit dem Problem konfrontiert, dass es der wachsenden Zentral-verwaltung kaum noch möglich war, die Kontrolle über englische Seefahrer zu behalten, die ohne Lizenz jede sich bietende Gelegenheit zum Raub nutzten und den englischen und aus-ländischen Handel unsicher machten.³¹ In dieser Situation erklärte Elisabeth I. mit ihrer Proklamation aus dem Jahr 1569

„all pyrats and rovers upon the seas ... to be out her protection, and lawfully to be by any person taken, punished, and suppressed with extremity.“³²

Sie waren mit anderen Worten vogelfrei, standen nicht mehr unter dem Schutz der Königin und konnten von jedem gefangen genommen, bestraft und bekämpft werden.³³ Doch schon bald stellte sich für die Rechtsgelehrten die Frage, nach welchem Recht die Staaten gegen die Piraten vorgehen konnten. Im Gegensatz zu der antiken römischen Vorstellung von den Pira-ten als *communis hostes omnium* war den großen Völkerrechtlern der Renaissance klar, dass die Piraten ihrer Zeit keine Feinde im völkerrechtlichen Sinne (mehr) waren. Gentili widmet 1589 ein ganzes Kapitel seines Werkes *De Jure Belli* der Demonstration, dass Piraten keine Feinde seien und keinen Krieg führen könnten: „cum piratis & latrunculis bellum non est, ut ita Pomponius, & Ulpianus definierunt.“ ... „Piratae omnium mortalitu hostes sunt com-munes. Et itaque negat Gicero, posse cum istis intercedere iura belli.“³⁴ Grotius schrieb 1625 unter Berufung auf Cicero:

“An enemy” says Cicero, “is the one that has a state, a senate, a treasury, the agreement and concord of the citizens, and the power, if the course of events leads thereto, to conclude peace an alliance.” (...) a gathering of pirates and brigands is not a state, even if they perhaps mutually maintain a sort of equality, without which no association can exist. The reason is that pirates and brigands are band together for wrongdoing; the members of a state, even if at times they are not free from crime, nevertheless have been united for the enjoyment of rights, and they do render justice to foreigners.”³⁵

Auch Molloy wandte sich 1677 unter Berufung auf Cicero gegen die Bezeichnung der Piraten als Feinde:

“Though Pirates are called enemies, yet are they not properly so termed: *For he is an enemy, says Cicero, who hath a Commonwealth, a Court, a Treasury, Consent and Concord of Citizens, and some way, if occasion be, of Peace and League; and therefore a Company of Pirates or Freebooters are not a Commonwealth, though perhaps they may keep a kind of equality among themselves, without which no Company is able to confit; (...)*”³⁶

Dennoch begann mit Sir Edward Coke, dem Chief Justice des Court of King’s Bench, und seinem 1628 abgeschlossenen und 1644 erschienenen Werk *Third Institute of the Laws of*

³⁰ Witt, Kapererei und Piraterie zur Hansezeit, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie - einst und jetzt, S. 28, 29

³¹ Vgl. Rubin, Law of Piracy, S. 56f

³² Nach einer Schilderung in einem nicht unterzeichneten Gutachten, das lt. Marsden, Documents 1, S. 224, vermutlich aus dem Jahr 1579 von David Lewes, Judge of Admiralty, an den Lord Admiral stammt und die Basis seiner rechtlichen Autorität niederlegt.

³³ Laut Rubin ist dieses Konzept der Ächtung der Piraten durch Elisabeth I. die Basis für das, was später zur universellen Gerichtsbarkeit aller Staaten erklärt wurde. Vgl. Rubin, Law of Piracy, S. 57 Fn 179

³⁴ Gentili, De Jure Belli Libri Tres, I, iv

³⁵ Grotius, De Jure Belli ac Pacis, Book III, Ch. iii, para. 1 (2) und 2 (1)

³⁶ Molloy, De Jure Maritimo et Navali, Book I, Ch. IV, para iii, S. 77

England der Siegeszug der Formel von den „*hostes humani generis*“.³⁷ In Blackstone's Commentaries von 1753 wird der Pirat als *hostes humani generis* zu einem Geächteten, gegenüber dem jeder ein Recht zur Selbsthilfe hat. Weil der Pirat ein *hostis humani generis* sei, habe er

“renounced all the benefits of society and government, and has reduced himself afresh to the savage state of nature, by declaring war against all mankind, all mankind must declare war against him; so that every community hath a right, by the rule of self-defence, to inflict that punishment upon him, which every individual would in a state of nature have been entitled to do, any invasion of this person or personal property.”³⁸

Nachdem mit der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, abgeschlossen zwischen den wesentlichen Seemächten seiner Zeit (Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien Russland, Sardinien und der Pforte (Osmanisches Reich)),³⁹ die Kaper für abgeschafft erklärt wurde und der Seeraub endgültig seine legale Grundlage im Kriegsrecht verloren hatte, existierte er nunmehr nur noch in der Form der Piraterie als kriminelle Straftat fort. Die Äußerung Bluntschli's aus dem Jahr 1878, gegen Piraten werde nicht Krieg geführt, sondern Strafgerichtsbarkeit mit kriegerischen Mitteln ausgeübt,⁴⁰ deutet jedoch darauf hin, dass in der Vorstellung von den Piraten als *hostes humani generis* zwei Rechtsregime miteinander verwoben blieben, die das Piraterierecht bis heute prägen.⁴¹

Piraterie war die erste Straftat, die durch ein internationales Gericht als Verstoß gegen das Völkergewohnheitsrecht und Gegenstand universeller Gerichtsbarkeit anerkannt wurde.⁴² Bereits 1927 beschrieb Richter Moore in seinem Sondervotum zur „Lotus-Entscheidung“ des Ständigen Internationalen Gerichtshofs den besonderen Charakter der Piraterie:

„Piracy by law of nations, in its jurisdictional aspects, is *sui generis*. Though statutes may provide for its punishment, it is an offence against the law of nations; and as the scene of the pirate's operations is the high seas, which it is not the right or the duty of any nation to police, he is denied the protection of the flag which he may carry, and is treated as an outlaw, as the enemy of mankind - *hostis humani generis* - whom any nation may in the interest of all capture and punish.”⁴³

Piraterie war auch die erste Straftat anhand derer der Gedanke, den Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Völkerrecht zu kombinieren, entwickelt wurde. Im Rahmen der Vorarbeiten des Völkerbundes für eine Konvention über Piraterie hatte Pella 1926 in seiner für die rumänische Regierung abgegebenen Stellungnahme dafür geworben, mit einem völkerrechtlichen Straftatbestand der Piraterie einen Nukleus für ein künftiges Völkerstrafrecht zu schaffen:

„Absolute piracy (piracy *jure gentium*) is regarded today as an offence of a special character, because it is punishable wherever encountered. We already see here in embryo the principle – which, in future social relations will become the practice – of penalizing throughout the world violations of laws which are common in every country. How ought we to treat the problem of piracy today in the

³⁷ Die Formel soll in dem Werk zum ersten Mal nachweisbar sein. Die lateinische Form in einem engl. Text spricht lt. Rubin, *Law of Piracy*, S. 17 Fn 61 allerdings dafür, dass Coke sie aus einer anderen Quelle entliehen habe. Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 11 verweist auf eine Entscheidung *King v Marsh*, (1615) 81 Eng. Rep. 23 (K.B.), in der festgestellt wurde „*pirata est hostes humani generis*“. Dies wäre eine mögliche Quelle.

³⁸ Blackstone, *Commentaries*, S. 71

³⁹ Pariser Erklärung vom 16.04.1856 über gewisse Seerechtsregeln in Kriegszeiten, PreußGS 1856, S. 585.

⁴⁰ Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten*, S. 513

⁴¹ Es gibt bis heute kaum eine Stimme in der Literatur, die den Begriff *hostes humani generis* nicht verwendet, so z. B. Burgess, U. *Miami Int'L&Comp.L.Rev.* 2006, S. 293ff; Goodwin, *Vanderbilt Journal of Trans-national Law* 2006, S. 973ff; Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

⁴² Shearer, *Piracy*, in: Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Rn 1

⁴³ PICJ, *The case of the S. S. "Lotus" (France v Turkey)*, PCIJ Series A No. 10 (1927), S. 5, 70

light of the possibility of an international agreement for its suppression? Ought we simply to give conventional form to international usage in the matter, omitting any reference to theoretical controversies? Or ought we, within reasonable limits, to combine the principles of penal and international law and so prepare a draft showing the specific characteristics of piracy and, at the same time, by strict application of universally accepted principles, setting all controversies hitherto regarded as insoluble? If we can evolve with reference to the suppression of piracy, a new combination of the principle of penal law with those of international law, we shall be able to bring to light hitherto unexpected aspects of this question which render an international convention indispensable. In order, however, to avoid departing from the subject of the present report – which relates to the draft provisions for the suppression of piracy, as drawn up by M. Matsuda and M. Wang Chung-Hui and modified by the Committee of Experts – we shall reveal these new aspects of the question by analyzing each of the provisions of the draft in turn and suggesting texts which will bring out the specific characteristic of this offence.”⁴⁴

Gescheitert ist der Kodifikationsversuch des Piraterierechts letztlich aus pragmatischen Gründen. Angesichts der Notwendigkeit, die Beratungsgegenstände zu beschränken, hielt man die Piraterie für einen verzichtbaren Gegenstand.⁴⁵ Pella's Hoffnung, "The proposition for the creation of an International Criminal Code can no longer be regarded as utopian. On the contrary they are concrete manifestations of a powerful desideratum of the contemporary judicial conscience,"⁴⁶ wurde durch das Aufkommen des Nationalsozialismus zerstört.⁴⁷

Erst als nach Ende des 2. Weltkrieges die Bemühungen zur Kodifikation des Seerechts wieder aufgenommen wurden, wurde auch das Piraterierecht kodifiziert. Das völkergewohnheitsrechtliche universelle Aufbringungs- und Jurisdiktionsrecht wurde als Art. 19 der Konvention über die Hohe See vom 29.04.1958⁴⁸ Herzstück des bis heute geltenden Piraterierechts:

„On the high sea, or in any other place outside the jurisdiction of any State, every State may seize a pirate ship or aircraft, or a ship taken by piracy and under control of pirates, and arrest the persons and seize the property on board. The courts of the State which carried out the seizure may decide upon the penalties to be imposed, and may also determine the action to be taken with regard to the ships, aircraft or property, subject to the rights of third parties acting in good faith.”

Auf der Seerechtskonferenz vom 24.02.1958 bis 27.04.1958 in Genf hatte die Piraterie allerdings zu den Themenkreisen von nur untergeordneter Bedeutung gehört. Vor allem interessierten die Staaten Fragen der Breite der Territorialgewässer, der Fischerei oder der auf Hoher See vorgenommenen Atombombenversuche.⁴⁹

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurden auch die Bemühungen zur Kodifikation des Völkerstrafrechts wieder aufgenommen. Die UN Generalversammlung beauftragte die ILC „to prepare a draft code of offences against the peace and security of mankind, indicating clearly the place to be according to the principles of international law recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the judgement of the tribunal“⁵⁰ und „to study the

⁴⁴ Antwort der rumänischen Regierung vom 20.11.1926 zu Fragebogen 6 des Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law, SdN, Doc. C. 196 M 70 1927, S. 202

⁴⁵ „It is doubtful whether the question of Piracy is of sufficient real interest in the present state of the world to justify its inclusion in the program of the [proposed] conference, if the scope of the conference ought to be cut down. The subject is in any case not one of vital interest for every State, or one the treatment of which can be regarded as in any way urgent, and the replies of certain Governments with regard to it indicate that there are difficulties in the way of concluding a universal agreement.” League of Nations Doc. C. 254.1927.V

⁴⁶ Pella, RIDP 1928, S. 265, 275

⁴⁷ Vgl. Bassiouni, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, S. XII

⁴⁸ UN Doc. A/Conf. 13/L.53, abgedruckt in UN Conference on the Law of the Sea, Bd. 2, S. 135ff. Vgl. auch das deutsche Zustimmungsgesetz (BGBl. II 1972, S. 1091)

⁴⁹ Sattler, Piraterie im modernen Seerecht, S. 405

⁵⁰ Resolution 177 (II), para. (b), UN General Assembly, 2nd Sess., 123rd mtg., S. 1280

desirability and possibility of establishing an international judicial organ for the trial of persons charged with genocide or other crimes over which jurisdiction will be conferred upon that by international conventions".⁵¹ Die beiden Berichterstatter stimmten darin überein, dass ein internationaler Strafgerichtshof seine eigentliche Bedeutung für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und ähnliche Verbrechen haben würde. Alfaro⁵² vertrat darüber hinaus aber die Ansicht, dass es daneben noch weitere Delikte gebe, die „should be subject to an international jurisdiction.“ Hierzu zählte er „certain offences which have always been known as „crimes against the law of nations“, such as piracy, slave trade, traffic in women and Children, traffic in narcotics, currency counterfeiting, injury to submarine cables and terrorism of an international character, as defined by the Convention of 1937 on the Prevention and Punishment of Terrorism.“⁵³ Die Entwürfe „pour une Cour Criminelle Internationale“ der 1950 und 1953 von den UN eingesetzten Sonderausschüsse sahen jeweils in Art. 1 und 2 des Statutsentwurfs Bestimmungen vor, die ihrem Wortlaut nach Delikte wie Piraterie zu erfassen in der Lage gewesen wären.⁵⁴ Wenig später sollte sich jedoch Sandström's Einschätzung,⁵⁵ der die Zeit für die Errichtung eines internationalen Strafgerichts noch nicht für reif gehalten hatte, bestätigen. Die Pläne für einen internationalen Strafgerichtshof fielen 1954 der Verschärfung des Ost-West-Konfliktes zum Opfer.⁵⁶

Doch die Verbindung der Themen Internationaler Strafgerichtshof und Bestrafung der Piraterie und anderer schwerer grenzüberschreitender Delikte war weiterhin Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion. Der erschienene 1987 Entwurf eines International Criminal Code des seinerzeitigen Präsidenten der International Association of Penal Law, M. Cherif Bassiouni, erhielt im Article X den Tatbestand der Piraterie in der Fassung des Art. 101 des Informal Composite Negotiation Text on the Law of the Sea Conference (1977).⁵⁷ Der Auftrag an die ILC, das Vorhaben eines Strafgerichtshofes erneut zu prüfen, ging auf den Vorschlag von Trinidad und Tobago aus dem Jahr 1989 zurück, effektive Wege zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und anderer internationaler Verbrechen zu finden.⁵⁸ Die ILC sollte ihr Augenmerk dabei auch auf die Vorbereitung eines Draft Code of Crimes against Peace and Security of Mankind richten. Der Entwurf der ILC für ein Statut des IStGH von 1994 enthielt in Art. 20 neben den Verbrechen des Völkermordes, der Aggression, schwerer Verletzungen der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt 13 in einem Annex aufgelistete sog. „Treaty Crimes“ einschließlich des Drogenschmuggels und der Straftaten nach der SUA

⁵¹ Resolution 260 B (III), UN General Assembly, 3rd Sess. 1948/49, Plenary Meetings S. 494, 851

⁵² zum Bericht Alfaro's siehe ILC YB 1950 II, S. 1-18

⁵³ Zur Frage, für welche „crimes against the law of nation“ ein internationaler Strafgerichtshof zuständig sein könnte, vgl. auch den vorbereitenden Bericht des UN Generalsekretärs an die ILC „Historical Survey of the Question of International Criminal Jurisdiction“, UN Doc. A/CN. 4/7 Rev. 1 UN Publication Sales No. 1949. V. 8.

⁵⁴ UN Doc. A/2136 = General Assembly, 7th Sess., 1952, Suppl. No. 11; UN Doc. A/2645 = General Assembly, 9th Sess., 1954, Suppl. No. 12, paras. 52-59 sowie Art. 1 und 2 des beigefügten Konventionsentwurfs

⁵⁵ Zum Bericht Sandström's siehe ILC YB 1950 II, S. 18-23

⁵⁶ Resolution 898 (IX), UN General Assembly 1954, Annexes, Agenda Item 50, S. 3/4

⁵⁷ Bassiouni, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, S. 156

⁵⁸ Vgl. ICC, Chronology of the International Criminal Court, <<http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/About+the+Court/ICC+at+a+glance/Chronology+of+the+ICC.htm>>

Convention.⁵⁹ Piraterie wurde in den Annex der Treaty-Crimes mit folgender Begründung nicht aufgenommen:

“Article 14 of the Convention on the High Seas requires cooperation „to the fullest possible extent in the repression of piracy“, defined in article 15 as consisting of certain “acts”. Article 19 gives jurisdiction over piracy to any State which seizes a pirate vessel on the high seas or outside the jurisdiction of any State. Articles 100, 101, 105 of the United Nations Convention on the Law of the Sea are identical in substance. These provisions confer jurisdiction only on the seizing State, and they cover a very wide range of acts. On balance the commission decided not to include piracy as a crime under general international law in article 20.”⁶⁰

Die Besonderheit der universellen Gerichtsbarkeit für die Piraterie wird kaum besser deutlich, als in der Aussage des seinerzeitigen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, Gilbert Guillaume, als er im Jahr 2002 im sog. Arrest-Warrant-Fall erklärte, das Völkergewohnheitsrecht kenne nur einen wirklichen Fall von universeller Gerichtsbarkeit: die Piraterie; alle anderen Beispiele internationaler Gerichtsbarkeit seien aus internationalen Konventionen abgeleitet.⁶¹ Dennoch ist festzustellen, dass für die aus Konventionen abgeleiteten Völkerrechtsverbrechen mit dem Rom-Statut des IStGH vom 17.07.1998⁶² eine internationale Strafgerichtsbarkeit geschaffen wurde, für die Piraterie als einziges ursprüngliches Verbrechen universeller Gerichtsbarkeit hingegen nicht.

Auch eine seerechtliche Lösung für eine internationale Strafverfolgung scheiterte. Während der dritten Seerechtskonferenz hatte Malta mit einem für die 1971er Sitzung des Meeresbodenausschusses vorbereiteten „draft ocean space treaty“ Vorschläge für die Regelung der Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Piraterie unter Berücksichtigung zu schaffender internationaler Institutionen unterbreitet:

„In any place more than twelve miles from the coast or in any place outside the jurisdiction of a State, every State after notification to the State concerned or to the International Ocean Space Institutions, as the case may be, may seize a pirate vessel or aircraft or vessel taken by piracy and under control of pirates and arrest the persons and seize the property on board. If the seizure has taken place anywhere in ocean space outside national ocean space (i. e., beyond the limits of national jurisdiction) the International Maritime Court shall decide upon the penalties to be imposed and shall determine the action to be taken with regard to the vessels, aircraft or property, subject to the rights of third parties acting in good faith. If the seizure has taken place within the jurisdiction of a state other than the State undertaking the seizure, the two States will decide by mutual agreement the courts that may decide upon the case.”⁶³

Der Vorschlag Malta´s konnte sich aber nicht durchsetzen. Piraterie spielte auch während der Beratungen der dritten Konferenz zum Seerecht von 1973 bis 1982 nur eine untergeordnete Rolle. Außer der Anpassung der Vorschrift über die Nacheile an die neu eingeführte Ausschließliche Wirtschaftszone wurden die Vorschriften über die Piraterie der Genfer Konvention über die Hohe See von 1958 letztlich ohne Änderung in das Seerechtsübereinkommen von 1982 übernommen.⁶⁴ Menefee stellte zur Kodifikationsgeschichte des Piraterierechts fest,

⁵⁹ United Nations, International Law Commission, Draft Statute for an International Criminal Court, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, UN Doc A/49/10, ILC YB 1994 II, Part II, S. 26ff

⁶⁰ United Nations, International Law Commission, Draft Statute for an International Criminal Court, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, UN Doc A/49/10, Art. 20, Commentary, ILC YB 1994 II, Part II, S. 26, 68

⁶¹ ICJ, *Arrest Warrant Case (Democratic Republic of the Congo v Belgium)*, ICJ Reports 2002, S. 3, 42

⁶² Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998, BGBl. II 2000, S. 1393

⁶³ UN Doc. A/AC. 138/53, Art. 17, 18, 22, abgedruckt in SBC Report 1971, S. 105, 123f (Malta)

⁶⁴ Zu den Änderungsvorschlägen im Laufe der zehn Jahre dauernden Verhandlungen vgl. Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.), UNCLOS 1995, Art. 100 bis 111

“the opportunity to expand the conception of piracy in the 1958 convention broke down amid cold war bickering, while the 1982 convention generally froze the existing legal situation.”⁶⁵

Allerdings hatte man Piraterie noch in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts von vereinzelten Vorfällen abgesehen auch noch als ausgerottet angesehen, so dass es sich bei den Regelungen zur Strafverfolgung der Piraterie aus damaliger Sicht eher um theoretische Fragen gehandelt hatte. Erst als die Kriminalität auf See wieder anstieg, begann man überhaupt damit, die Piraterie statistisch zu erfassen. 1981 wurde unter dem Dach der ICC das IMB mit Sitz in London gegründet. 1983 erschien der erste offizielle Bericht zur Piraterie. 1992 folgte die Gründung des PRC in Kuala Lumpur in Malaysia, das als Selbsthilfeeinrichtung von Reedereien und Schiffsversicherern weltweit finanziert wird und als Informations- und Warndienst für die internationale Handelsschifffahrt fungiert.⁶⁶ Seit 1992 gibt auch die IMO der UN eigene Berichte heraus.⁶⁷

In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends lag der Schwerpunkt der Piraterie in Asien. Den Schwerpunkt der jüngsten Entwicklung bildet seit 2008 die Piraterie im Golf von Aden und an der Ostküste Somalias, die auch vor Übergriffen auf Schiffe mit Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms für die notleidende Bevölkerung nicht Halt machte. Diese alarmierende Entwicklung veranlasste den UN Sicherheitsrat am 02.06.2008 und 02.12.2008 zur Verabschiedung der Resolutionen 1816 und 1846, die es den mit der somalischen TFG zusammenarbeitenden Staaten und regionalen Organisationen befristet erlaubte, somalische Hoheitsgewässer zu befahren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Mittel einzusetzen, um die Piraterie vor der somalischen Küste zu bekämpfen.⁶⁸

Bereits kurz nach Beginn der internationalen Marineoperationen wurden die ersten Piraten in Gewahrsam genommen. Mit den Festnahmen begannen jedoch die Probleme, insbesondere dann, wenn - wie in den meisten Fällen - durch unterschiedliche Heimatstaaten von Schiff, Besatzung und Piraten mehrere Staaten beteiligt sind. Es stellte sich die Frage, wo die Piraten angeklagt, verurteilt und inhaftiert werden sollten. Auch die deutsche Bundesmarine stand vor diesem Problem, als die Fregatte *Rheinland-Pfalz* am 03.03.2009 nach einem vereitelten Angriff auf den Frachter MV *Courier* neun somalische Piraterieverdächtige in Gewahrsam genommen hatte. Das Schiff gehört einer deutschen Reederei, fährt aber unter der Flagge von Antigua und Barbuda mit philippinischer und birmanischer Besatzung. Eine Lösung für die festgenommenen Piraten schien sich abzuzeichnen, als es der EU am 06.03.2009 gelungen war, mit Kenia ein Übernahmeabkommen abzuschließen⁶⁹ und die Verdächtigen am 10.03.2009 den kenianischen Behörden übergeben werden konnten.⁷⁰

Erst mit zeitlicher Verzögerung zeigten sich im Fall MV *Courier* die rechtlichen Probleme der Überstellungen in Drittstaaten, namentlich nach Kenia. Die Verteidiger haben in erster Instanz erfolgreich die kenianische Gerichtsbarkeit bestritten. Am 09.11.2010 erklärte sich das High Court in Mombasa für Fälle von Piraterie außerhalb der kenianischen Hoheitsgewässer für

⁶⁵ Menefee, *Contemporary Piracy and International Law*, S. 64, zitiert nach Surbun, CILSA 2010, S. 14; It. Murphy, *Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?*, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 155, 158 führt Kodifikation nur all zu oft zur Kristallisation.

⁶⁶ Vgl. Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-10

⁶⁷ Siehe IMO, *Ships and Shipping Facts and Figures, Statistical Resources, Piracy*, <<http://www.imo.org/KnowledgeCentre/ShipsAndShippingFactsAndFigures/Statisticalresources/Piracy/Pages/default.aspx>>, zuletzt eingesehen am 15.02.2012

⁶⁸ verlängert durch S/RES/1897(2009) vom 30.11.2009, S/RES/ 1950 (2010) vom 23.11.2010 und S/RES/2020 (2011) vom 22.11.2011

⁶⁹ Vgl. z. B. den Briefwechsel zwischen der EU und Kenia vom 06.03.2009, ABl. L 79/49. Näher zu den Übernahmeabkommen Ziffer 3.2.2

⁷⁰ Am 10.03.2009 wurden die mutmaßlichen Piraten durch die Bundeswehr in Mombasa der Polizei übergeben. Vgl. N24, Angriff auf "MV Courier" - Piraten-Prozess in Kenia begonnen, vom 22.04.2009, <http://www.n24.de/news/newsitem_4995935.html>

nicht zuständig.⁷¹ Ein Verdächtiger hatte zudem in Deutschland vor dem VG Köln die Rechtswidrigkeit der Überstellung geltend gemacht. Am 11.11.2011 erklärte das VG Köln die Übergabe des Klägers an kenianische Behörden für rechtswidrig, weil die Haftbedingungen in dem kenianischen Gefängnis erkennbar nicht völkerrechtlichen Mindeststandards entsprochen hätten.⁷²

Zuvor hatte Kenia im März 2010 das Übernahmeabkommen mit der EU gekündigt. Seitdem werden Piraterieverdächtige von Kenia nur auf Fall-zu-Fall Basis übernommen.⁷³ Wirkliche Alternativen sind bisher nicht in Sicht. Die Seychellen⁷⁴ und Mauritius,⁷⁵ mit denen die EU ebenfalls ein Übernahmeabkommen abgeschlossen hat, verfügen nur über eine beschränkte Kapazität.⁷⁶ Die Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia steht vor dem Kollaps. Hunderte von Piraterieverdächtigen mussten freigelassen werden, weil sich kein Staat zu einer Anklage bereitfand. In Duzenden von Fällen, in denen die Beweise für eine Anklage nicht ausreichten, wurden Boote, Waffen und Ausrüstung zerstört und die mutmaßlichen Piraten zurück nach Somalia verbracht oder in einem verbliebenen Boot mit ausreichend Vorräten, um sicher an Land zu gelangen, freigelassen.⁷⁷

Angesichts der Piraterie vor Somalia wurde die Idee einer Internationalen Gerichtsbarkeit für Piraterie wieder aktuell. Deutsche Politiker haben bereits frühzeitig über die Parteigrenzen hinweg einhellig einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie gefordert.⁷⁸ Neben Deutschland setzen sich insbesondere die Niederlande und Russland für eine internationale Lösung ein. Russlands Präsident Medwedew hatte anlässlich der Verhaftung von Piraten und deren Überstellung in den Jemen im Mai 2009 die Einrichtung eines Internationalen Gerichtshofes zur Strafverfolgung der Piraterie vorgeschlagen.⁷⁹ Das niederländische Außenministerium war im Juli 2009 Gastgeber eines informellen Workshops in Den Haag, der die Idee eines Internationalen Gerichts für Piraterie in Anlehnung an den Internationalen Strafgerichtshof fördern sollte.⁸⁰ In einem am 06.01.2010 veröffentlichten Brief an den UN-Generalsekretär schlug der Ständige Vertreter der Türkei bei den UN, Ertugul Apakan, vor, somalische Piraten zur Straf-

⁷¹ RP online, Richter lehnt Verfolgung somalischer Piraten ab, vom 09.11.2010, <<http://www.rp-online.de/public/kompakt/panorama/928426/Richter-lehnt-Verfolgung-somalischer-Piraten-ab.html>>. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Büro des Generalstaatsanwalts legte Berufung gegen die Entscheidung ein. Solange bleiben die Verdächtigen, deren Freilassung der Richter angeordnet hatte, weiter in Haft.

⁷² VG Köln, Urteil vom 11.11.2011, Az. 25 K 4280/09. Übergabe eines „Piraten“ an kenianische Behörden rechtswidrig, VG Köln vom 11.11.2011, <http://www.vg-koeln.nrw.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2011/29_111111/index.php>

⁷³ Siehe Ziffer 3.2.2.1

⁷⁴ Briefwechsel vom 29.09./30.10.2009, ABl. L 315/37

⁷⁵ Das Transferabkommen wurde am 14.07.2011 unterzeichnet. Bis zum Abschluss der Ratifikationsverfahren ist es vorläufig anwendbar.

⁷⁶ Siehe Ziffer 3.2.2.2

⁷⁷ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14; Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 21

⁷⁸ Bundeswehr aktuell, Handlungsbedarf, Interview mit dem parlamentarischen Staatssekretär im BMVg Thomas Kossendey (CDU), vom 20.04.2009, Heft 15, Seite 3; Sueddeutsche.de, Anti-Piraterie Mission – Lücke im internationalen Recht, Interview mit dem parlamentarischen Staatssekretär in BMVg Christian Schmit (CSU), vom 21.11.2008, <<http://www.sueddeutsche.de/politik/709/388504/text/>>; AFP, Arnold will Angriffe auf deutsche Schiffe hierzulande geahndet sehen, Rainer Arnold (SPD) im Interview der AFP, 123recht.net vom 09.04.2009, <<http://www.123recht.net/article.asp?a=40829&p=1&css=99&ccheck=1>>; Deutscher Bundestag, Birgit Homburger (FDP), Debatte vom 19.12.2008, Plenarprotokoll 16/197, S. 21343, 21344; Hannoversche Allgemeine Zeitung, Trittin für Internationalen Gerichtshof für Piraterie, Jürgen Trittin (Bündnis90/Die Grünen) im ZDF-„Morgenmagazin“ vom 24.04.2009, Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 24.04.2011, <<http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Trittin-fuer-Internationalen-Gerichtshof-fuer-Piraterie>>

⁷⁹ Spiegel-online, Piraten-Plage - Medwedew will Seeräuber vor Sondergericht stellen, vom 05.05.2009, <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,622853,00.html>>

⁸⁰ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

verfolgung vor ein Gericht in der Region unter Aufsicht der UN zu stellen.⁸¹ Der UN Sicherheitsrat beauftragte schließlich aufgrund der prekären Lage bei der Strafverfolgung mutmaßlicher somalischer Piraten mit Resolution 1918 vom 27.04.2010 den UN-Generalsekretär damit, Möglichkeiten zur Schaffung einer internationalen oder internationalisierten Gerichtsbarkeit zu untersuchen.

Wissenschaftliche Stimmen äußerten sich der Idee eines internationalen Gerichtshofes für Piraterie gegenüber eher skeptisch. Der ehemalige Präsident des ISGH, Rüdiger Wolfrum, verneint die Notwendigkeit eines Internationalen Gerichtshofes für Piraterie. Piraterie sei nach dem Universalitätsprinzip ein kriminelles Delikt, das unabhängig davon, wo es stattfände und gegen wen es gerichtet sei, auf der ganzen Welt, so theoretisch auch in Deutschland, effektiv verfolgt werden könne. Das für internationale Strafgerichte wie das Jugoslawien- und das Ruanda-Tribunal oder den Internationalen Strafgerichtshof typische Subsidiaritätsprinzip, nach dem diese nur tätig würden, weil die Delikte in den betreffenden Staaten nicht effektiv verfolgt werden könnten, gelte daher für die Piraterie gerade nicht.⁸² Auch die Vorsitzende der Internationalen Stiftung für Seerecht, Doris König, hält einen internationalen Piraten-Gerichtshof für keine gute Lösung. Keines der Probleme bei der rechtsstaatlichen Aufklärung von Überfällen auf See werde dadurch gelöst. Bei der Beweissicherung oder bei der Befragung von Zeugen über große Entfernungen stehe ein UN-Tribunal in Hamburg vor den gleichen Problemen wie jedes andere Gericht. Sie sei dafür, Prozesse in den Fällen, in denen „deutsche Interessen“ berührt seien, von der deutschen Justiz verfolgen zu lassen.⁸³

Die vorliegende Dissertation untersucht die Frage, ob die Einrichtung eines Internationalen Gerichtshofes in Ergänzung zur nationalen Gerichtsbarkeit einen Beitrag zur Lösung der Probleme bei der Strafverfolgung der Piraterie leisten kann. Abschnitt 1 erfasst zunächst das tatsächliche Phänomen der Piraterie als Bedrohung des Welthandels, untersucht die globale Entwicklung, die regionalen Schwerpunkte und die gegenwärtigen Entwicklungstrends. In Abschnitt 2 wird der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung der Piraterie dargestellt, namentlich das SRÜ, die SUA Convention sowie weitere allgemeine, für die Bekämpfung der Piraterie in Betracht kommende internationale Übereinkommen. Ferner werden die völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte für die nationale Strafrechtsgewalt dargestellt, da pirateriespezifische Regelungen in vielen nationalen Rechtsordnungen fehlen oder unvollständig sind und die allgemeinen Straftatbestände dann die einzige Grundlage einer Strafverfolgung darstellen können. Abschnitt 3 ist einer Bestandsaufnahme zur Praxis der Strafverfolgung der Piraterie gewidmet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung der universellen Gerichtsbarkeit durch die aufbringenden Staaten. Dabei wird sich zeigen, dass die universelle Gerichtsbarkeit keinen entscheidenden Beitrag zur Strafverfolgung der Piraterie leistet und die Staaten nur dann zur Strafverfolgung bereit sind, wenn sie durch Angriffe auf Schiffe ihrer Flagge, auf ihre Staatsangehörigen oder in ihren Küstengewässern in ihren eigenen Interessen betroffen sind. Viele Staaten gewähren ihren Schiffen oder Staatsangehörigen aber auch dann keinen Strafrechtsschutz. In Abschnitt 4 werden die Gründe für den negativen Jurisdiktionskonflikt und die bisherigen sowie weitere mögliche Ansätze zur Verbesserung der Strafverfolgung der Piraterie untersucht. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Problematik der Zulässigkeit der Überstellungen in Drittstaaten wie Kenia unter den Gesichtspunkten der völkerrechtlichen und nationalen Gerichtsbarkeit der Drittstaaten. Dabei wird sich zeigen, dass weder das SRÜ, noch die SUA Convention oder das Völkergewohnheitsrecht eine hinrei-

⁸¹ China View, Somali pirates should be tried under watch of UN“ Turkey says, vom 06.01.2010, <http://news.xinhuanet.com/english/2010-01/07/content_12767374.htm>

⁸² Deutschlandradio, Auftakt im Piraterie-Prozess, Rüdiger Wolfrum im Interview des Deutschlandradio am 22.04.2009, <<http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/interview/952916/>>

⁸³ Verkehrsrundschau, Expertin: Piratenprozesse in Hamburg derzeit unmöglich, Doris König im Interview der dpa am 23.04.2009, Verkehrsrundschau.de vom 23.04.2009, <<http://www.verkehrsrundschau.de/expertin-piratenprozesse-in-hamburg-derzeit-unmoeglich-834264.html>>

chende Rechtsgrundlage für Überstellungen in Drittstaaten bieten und die Möglichkeit zur Schaffung einer neuen völkerrechtskonformen Generation von Transferabkommen beschränkt ist. Schließlich wird die Frage aufgeworfen, ob die Schaffung eines international(-isiert)en Gerichtshofs für Piraterie eine mögliche Lösung der Strafverfolgungsproblematik darstellen kann. Sodann werden die entsprechenden Initiativen der UN dargestellt. In Abschnitt 5 sollen die möglichen Optionen zur kurzfristigen Schaffung eines internationalen Gerichtshofes für Piraterie untersucht werden. Dazu werden die bisherigen international(-isiert)en Gerichte wie der JStGH und der RStGH, die SPSC in Osttimor, die Reg. 64 Penals im Kosovo, die WCC in Bosnien-Herzegowina, die ECC in Kambodscha, das SCSL für Sierra Leone, das STL für den Libanon und das Lockerbie-Gericht als Musterbeispiele international(-isiert)er Gerichtsbarkeit dargestellt. Anschließend werden die Charakteristika der bestehenden Organisationsformen auf die möglichen Optionen für ein international(-isiert)es Pirateriegericht übertragen und in einer Matrix einander gegenübergestellt. Die möglichen Organisationsformen werden anschließend auf ihre Vor- und Nachteile, ihre Eignung zur Problemlösung und ihre Realisierungsmöglichkeit hin untersucht. Dabei wird sich zeigen, dass lediglich ein *ad hoc* Tribunal nach dem Muster des JStGH bzw. RStGH eine kurzfristig machbare Option darstellt. In Abschnitt 6 werden langfristige Organisationsformen für einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie auf der Basis einer multinationalen Vereinbarung, insbesondere eine mögliche Anbindung an den IStGH oder den ISGH untersucht. Hierzu werden jeweils nach einer Kurzbeschreibung des Gerichts Fragen der bestehenden Gerichtsbarkeit nach dem geltenden Statut, der Möglichkeit der Ausweitung der Gerichtsbarkeit, des Verfahrens und möglicher Hemmnisse untersucht. Hierbei wird sich zeigen, dass die Anbindung eines Pirateriegerichts an den ISGH die sinnvollere Variante ist. Dies auch deshalb, weil die materiellrechtlichen Strafvorschriften erst noch geschaffen werden müssten und in das SRÜ integriert werden könnten. Als Minus soll in Abschnitt 7 die Variante eines Strafgewaltgerichtshofs vorgestellt werden. Ein Strafgewaltgerichtshof würde die Strafgewalt nicht selbst ausüben, sondern einem der beteiligten Staaten verbindlich zuweisen. Abschnitt 8 enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Im Abschnitt 9 finden sich als Anhang ein Entwurf für ein Statut eines Internationalen Tribunals nach dem Beispiel des JStGH bzw. RStGH sowie ein Entwurf zur Änderung des SRÜ zur Einführung eines völkerrechtlichen Pirateriestatbestandes und zur Schaffung der Abteilung für Piraterie am ISGH in Anlage VI jeweils mit einer Kommentierung der wesentlichen Vorschriften.

1. Bestandsaufnahme - Die Bedrohung des Welthandels durch die Piraterie

1.1 Bedeutung des Seehandels

Die Seewege sind die Lebensadern der Weltwirtschaft. 7.745 Millionen Tonnen Güter sind im Jahr 2008 auf dem Seeweg transportiert worden. Das entspricht etwa einer Tonne pro Kopf der Weltbevölkerung. 95 % des Ferngütertransports im Welthandel werden über den Schiffsverkehr abgewickelt. 90 % des Außenhandels der EU und 40 % des Binnenhandels erfolgen auf dem Seeweg. Deutschland wickelt 20 % seines Außenhandels auf dem Seewege über deutsche Häfen ab. Hinzu kommt der Teil des deutschen Außenhandels, der über ausländische Seehäfen umgeschlagen wird, z. B. Rotterdam, wo rund 30 % mehr Güter für Deutschland umgeschlagen werden als in Hamburg.⁸⁴

Fast alle Länder betreiben Handelsschifffahrt. In 175 Ländern betreiben 10.000 Reedereien 102.158 Handelsschiffe. Unter 158 Flaggen verkehren 53.912 Schiffe im internationalen Handelsverkehr auf den Weltmeeren.⁸⁵ Hierunter führen die Stückgutfrachter mit 16.831 Schiffen unangefochten vor den Massengutfrachtern mit 7.989 Schiffen. Es folgen 4.913 Produkttanker, 4.699 Containerschiffe und 4.553 Chemikaltanker sowie mit weiterem Abstand die Rohöltanker mit 2.372 Schiffen und 1.516 Flüssiggastanker.⁸⁶

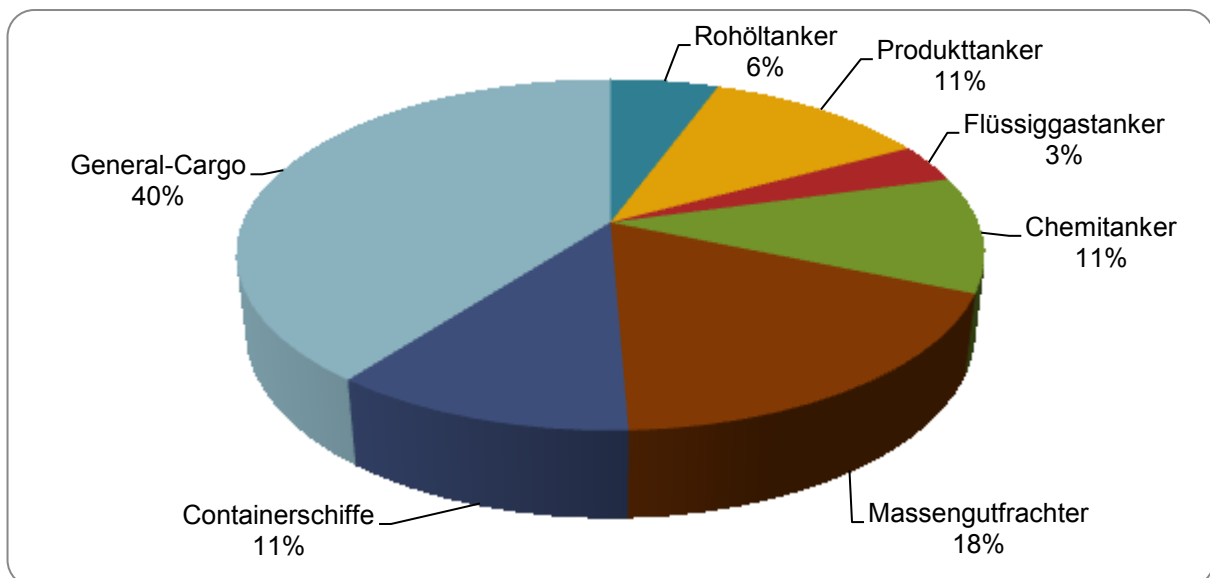


Abbildung 1: Welthandelsflotte nach Anzahl der Schiffe⁸⁷

Gemeinschaftlich stehen die Europäer unangefochten an der Spitze des Weltseehandels. Reedereien aus den EU-27 Staaten bereedern 34,2 % der Welthandelstonnage, aus dem EWR sind es sogar 37,8 %.⁸⁸ Zum 01.07.2010 führten 15.086 Schiffe mit einer Tonnage von 209,8 Mio GT eine EWR-Flagge, davon Schiffe mit einer Tonnage von 33,3 Mio GT, die nicht im EWR beheimatet sind und 175,7 Mio GT, die von einer EWR Reederei kontrolliert werden. Hinzu kommen Schiffe mit einer Tonnage von 205,5 Mio GT, die von einer EWR-Reederei kontrolliert werden, aber unter ausländischer Flagge fahren.⁸⁹

⁸⁴ Vgl. zum deutschen Außenhandel Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 1-9f, 1-13f, 4-11

⁸⁵ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Schiffstypen der Welthandelsflotte, Stand 31.12.2009

⁸⁶ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Schiffstypen der Welthandelsflotte, Stand 31.12.2009

⁸⁷ Prozentuale Anteile basierend auf den Zahlen nach VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Schiffstypen der Welthandelsflotte, Stand 31.12.2009

⁸⁸ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Containerschiffe nach der Nationalität des Eigners, Stand 31.12.2009

⁸⁹ ECSA, Annual Report 2009-2010, Annex 5, Table 2 + 3

Lediglich nach der Flaggenführung der Gesamtwelthandelsflotte liegen die EU-27 Staaten mit 181,3 Mio BRZ knapp hinter Panama als dem führenden Einzelstaat mit 186,9 Mio BRZ.⁹⁰ Im Segment der Containerschiffe liegen die EU-27 Staaten mit 41,6 Mio BRZ auch hinsichtlich der Flaggenführung deutlich vor Panama mit 30,2 Mio BRZ.⁹¹ Nach der Nationalität der Eigner führen die Europäer mit 284,7 Mio BRZ deutlich vor Japan mit 123, 5 Mio BRZ. Im Segment der Containerschiffe verfügen die Europäer mit 6.843 TEU über mehr als die Hälfte der weltweiten Kapazität. Fast zwei Drittel der europäischen Containerflotte, nämlich 4.514 TEU werden von deutschen Reedern kontrolliert.⁹²

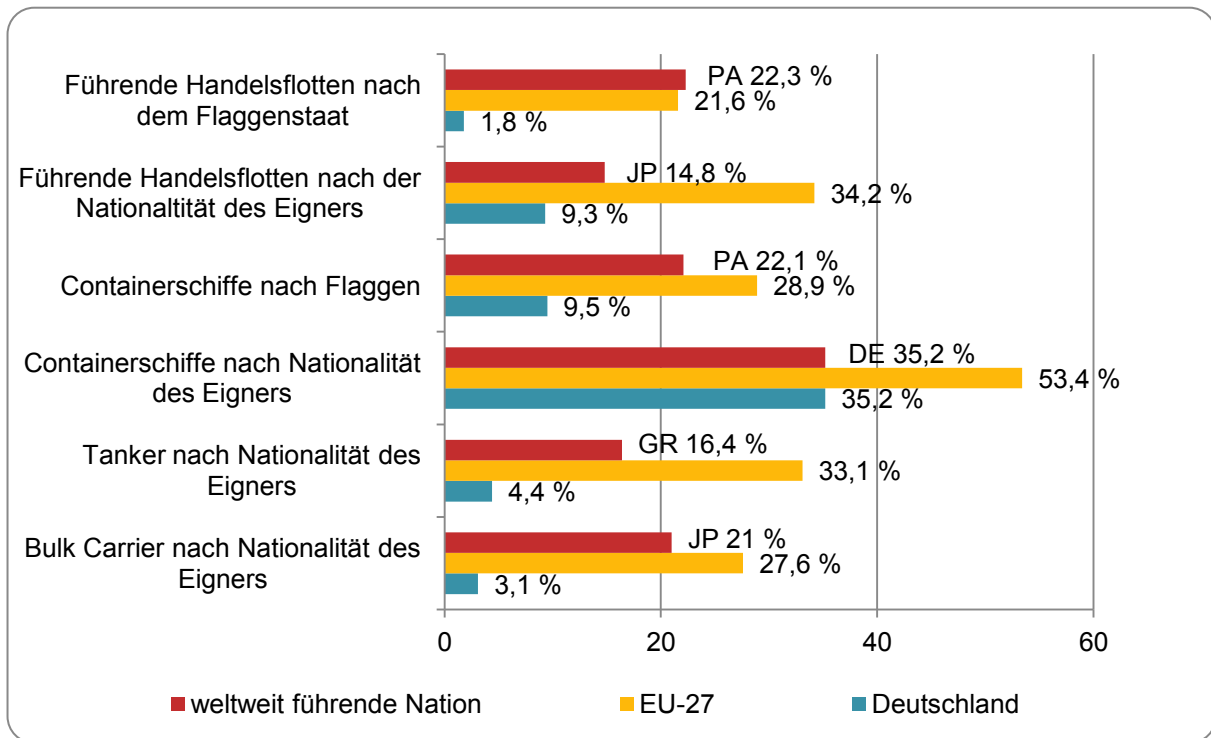


Abbildung 2: Führende Nationen der Welthandelsflotte⁹³

Deutschland ist einer der erfolgreichsten Schifffahrtsstandorte nicht nur in Europa sondern weltweit. 429 Reedereien managten im Jahr 2008 3.548 Schiffe, davon 624 unter deutscher Flagge, 2.823 unter Bareboat-Charter⁹⁴ und 99 unter ausländischer Flagge in ausländischen Registern.⁹⁵ Nach der Transporttonnage der transportierten Güter nimmt Deutschland mit 96,51 Mio dwt bzw. 8,4 % hinter Japan und Griechenland den dritten Platz ein, nach der Anzahl der von deutschen Reedereien gemanagten Handelsschiffe mit 3.371 Schiffen bzw. 7,3 % nach Japan den zweiten Platz und bei der Anzahl an Containerschiffen ist Deutschland weltweit führend. Mit 1644 Containerschiffen (35,4 %) bereedern deutsche Reeder 54,4 Mio dwt (33,6%) und verfügen mit 4,56 Mio TEU über 37,7 % der gesamten Containertransportkapazität.⁹⁶

Mindestens drei Viertel der deutschen Handelsschiff-tonnage sind nicht im direkten Seehandel Deutschlands mit anderen Staaten beschäftigt, sondern im sog. Cross-Trade, d.h. dem Seever-

⁹⁰ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Führende Flaggenstaaten, Stand 31.12.2009

⁹¹ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Flaggenführung der Containerschiffsflotte, Stand 31.12.2009

⁹² VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Containerschiffe nach der Nationalität des Eigners, Stand 31.12.2009

⁹³ Zahlen lt. VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Ausgabe 2010, Stand 31.12.2009

⁹⁴ § 7 Flaggenrechtsgesetz. Wird das Schiff ohne Besatzung verchartert, bleibt es im Deutschen Schiffsregister eingetragen und darf befristet eine ausländische Flagge führen, sog. „Dual Registration“

⁹⁵ VDR, Daten der deutschen Seeschifffahrt, Schiffstypen der deutschen Handelsflotte, Stand 31.12.2009

⁹⁶ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 1-12

kehr zwischen Drittstaaten. Dadurch profitierte die deutsche Seewirtschaft besonders von dem Wachstum der Weltwirtschaft, die vor allem getragen durch den pazifischen Raum deutlich stärker wuchs als die heimische Wirtschaft.⁹⁷ Der Weltseehandel stellte in den letzten Jahren einen der dynamischsten Wachstumsmärkte überhaupt dar. Mit durchschnittlich 3,6 Prozent seit 1990 wuchs der Weltseehandel doppelt so schnell wie das weltweite BIP.⁹⁸ Für 2009 rechnet der Europäische Reederverband zwar mit einem Rückgang des weltweiten Seetransportaufkommens, bereits für 2010 geht er aber wieder von einem Wachstum aus.⁹⁹ Prognosen gehen allgemein davon aus, dass insbesondere der Containerverkehr im Zuge der Globalisierung mit Wachstumsraten von 6 % bis 7 % jährlich stärker wachsen wird als der Welthandel insgesamt.¹⁰⁰

Der Wert der weltweit täglich auf See bewegten Schiffe und Güter ist gigantisch. Bei einem Containerschiff der neuesten Generation beträgt allein der Schiffswert ca. 150 Mio US \$, der Wert der Ladung ca. 800 Mio bis 1 Mrd. US \$.¹⁰¹ Die Schäden für die Weltwirtschaft durch Piratenüberfälle waren bisher im Verhältnis dazu relativ gering.¹⁰² 1998 lag die durchschnittliche Schadenshöhe unter Einschluss der opportunistischen Blitzüberfälle pro gemeldetem Überfall bei 50.000 €. Die Schadenshöhe kann aber auch den zwei- oder sogar dreistelligen Millionen-Dollar-Bereich erreichen, wenn die ganze Ladung oder sogar das ganze Schiff verschwindet.¹⁰³ Seit der Zunahme der Piraterie vor Somalia hat sich das Schadensbild drastisch verändert. Zu dem Raubschaden bzw. dem Lösegeld kommen als mittelbare Schäden Ausfallzeiten der Schiffe, Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges, zusätzliche Heuer, steigende Versicherungsprämien, längere Ausweichrouten und Kosten für Schutzmaßnahmen gegen Piraten hinzu. Nach Angaben der seinerzeitigen parlamentarischen Staatssekretärin und Koordinatorin für Maritime Wirtschaft im BMWi, Dagmar Wöhrl, beliefen sich die Schäden im Jahr 2008 auf schätzungsweise 16 Milliarden US \$ (11 Milliarden €).¹⁰⁴ Neben dem wirtschaftlichen Schaden steht das menschliche Leid tausender verletzter, traumatisierter und getöteter Seeleute in jedem Jahr.¹⁰⁵ Führerlose Schiffe können nach einem Überfall verheerende Umweltschäden anrichten, vor allem bei der Kaperung von Öltankern.¹⁰⁶ Grund genug für die Weltgemeinschaft also, sich des Problems der Piraterie anzunehmen.

⁹⁷ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 1-10f

⁹⁸ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 1-10

⁹⁹ ECSA, Annual Report 2008-2009, Annex 5, Table 8

¹⁰⁰ BMWi, Bericht zur maritimen Koordinierung, S. 6

¹⁰¹ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 7, 19

¹⁰² Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 7, 19

¹⁰³ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 19

¹⁰⁴ Verkehrsrundschau, Wöhrl warnt vor enormen Schäden durch Piraten, vom 30.09.2009, <<http://www.verkehrsrundschau.de/woehrl-warnt-vor-enormen-schaeden-durch-piraten-887901.html>>; Kehrseite der Kostensteigerung für die Schifffahrtsindustrie ist ein neu entstandener boomender Markt. Allein der Handel mit Sicherheitstechnik soll ein jährliches Volumen von 10 Mrd € haben. Andere Quellen gehen von deutlich geringeren Zahlen aus. Bowden, *The Economic Costs of Maritime Piracy*, S. 2, 25 geht in ihrer Schätzung für die One Earth Future Foundation von Kosten in 2010 in Höhe von 7 bis 12 Mrd. US \$ aus. Die Unternehmensberatungsgruppe Geopolocity geht in ihrer Schätzung für 2010 von Kosten in Höhe von 4,9 bis 8,3 Mrd US \$ aus, die sich bis zum Jahr 2015 auf 13-15 Mrd. US \$ steigern könnten, vgl. Geopolocity, *The Economics of Piracy*, S. iv

¹⁰⁵ Zu den menschlichen Kosten der Piraterie vor Somalia vgl. Hurlburt, *The Human Cost of Somali Piracy*

¹⁰⁶ So war es 1991 in der Straße von Malakka zu einer Kollision der Tanker *Ocean Belssing* und *Nagasaki Spirit* gekommen. Die *Nagasaki Spirit* war aufgrund eines Piratenüberfalls führerlos auf dem Meer getrieben. 51 Menschen starben, 12.000 Tonnen Öl flossen ins Meer. Vgl. Schiedermaier, AöR 2010, S. 185, 190

1.2 Globale Entwicklung

1.2.1 Piraterie in Zahlen

IMB und IMO arbeiten für ihre statistischen Zwecke mit Definitionen, die vom SRÜ abweichen und sich auch untereinander unterscheiden. Das IMB arbeitet für seine statistischen Zwecke mit einem erweiterten Begriff „Piracy and Armed Robbery“ definiert als:

„An act of boarding or attempting to board any vessel with the apparent intent to commit theft or other crime and with apparent intent or capability to use force in the furtherance of the act.“¹⁰⁷

Die Definition beschränkt weder den Ort noch den Zweck der Tat und bezieht somit Taten in Hoheitsgewässern und zur Mittelbeschaffung durch seeräuberisch wirkende Terrorgruppen ein.¹⁰⁸ Die IMO hat den Begriff der Piraterie für ihre Untersuchungszwecke in ihrem „Code of Practice for Investigation of the Crimes of Piracy an Armed Robbery against Ships“, ebenfalls um den Begriff des bewaffneten Raubes auf See erweitert:

“2.1 Piracy means unlawful acts as defined in article 101 of the 1982 United Nations Convention of the Law of the Sea (UNCLOS).

2.2 Armed Robbery against Ships means any of the following acts:

.1 act of violence or detention or any act of depredation, or threat thereof, other than an act of “Piracy”, committed for private ends and directed against a ship or against persons and property on board such ship, within a State’s internal waters, archipelagic waters and territorial sea;

.2 any act of inciting or of intentionally facilitating an act described above.”¹⁰⁹

Gegenüber dem Draft Code wurde nach dem Wort „Piracy“ der Satzteil “committed for private ends and” eingefügt. Ferner wurde „within a State’s jurisdiction over such crimes“ ersetzt durch „within a State’s internal waters, archipelagic waters and territorial sea“. Die Ziffer 2 ist gegenüber dem Draft Code ebenfalls neu. Auch für den Begriff des bewaffneten Raubes ist nach der Definition der IMO jetzt die private Zielrichtung erforderlich. Die Definition des IMB ist stärker an die Bedürfnisse der Seeschifffahrt angepasst, für die die Motivation des Täters unerheblich ist, die der IMO orientiert sich stärker am SRÜ.

Seit Beginn der Statistik steigerten sich die Zahlen gemeldeter Überfälle zunächst kontinuierlich. Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts lag die Zahl der gemeldeten Überfälle weltweit lt. Statistik des IMB noch bei etwa 100 pro Jahr. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre verdoppelte sich die Zahl auf etwa 200 Überfälle pro Jahr. 1999 verdreifachte sie sich auf 300 Überfälle.¹¹⁰ Den vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung mit Schwerpunkt in Südostasien bildeten die Jahre 2000 und 2003 mit 471 bzw. 452 gemeldeten Vorfällen. In den Jahren 2004 bis 2006 ging die Gesamtzahl kurzfristig deutlich auf zuletzt 241 gemeldete Überfälle zurück. Die Gründe hierfür sieht die Münchener Rück in den verstärkten Patrouillen in der Folge des 11. September 2001 und der Zerstörung der piratischen Infrastruktur durch die Tsunamikatastrophe in 2004. In ihrer Risikoanalyse aus dem Jahr 2006 warnte die Münchener Rück davor, diesen Rückgang als Zeichen der Entwarnung anzusehen.¹¹¹ Dies sollte sich nur kurze Zeit später tatsächlich bewahrheiten. Im Golf von Aden und an der Ostküste Somalias entwickelte sich ein neuer Schwerpunkt der Piraterie, der die Gesamtzahl der gemeldeten Vorfälle wieder

¹⁰⁷ Vgl. ICC-IMB Piracy and Armed Robbery against Ships – Annual Report 2009, S. 3

¹⁰⁸ Zu der früheren Version, die lautete “Piracy is the act of boarding any vessel with the intent to commit theft or other crime and with the capability to use force in the furtherance of the act“ vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 27. Das IMB hat sich in der neueren Version dem Begriffspaar “Piracy” und “Armed Robbery” angeschlossen und den Versuch eingeschlossen, Angriffe mit terroristischem Hintergrund aber nicht ausgeschlossen.

¹⁰⁹ IMO Resolution A.1025(26), angenommen am 02.12.2009

¹¹⁰ Zu den Zahlen vor 1998 vgl. die bei Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 28 abgedruckte Statistik des IMB und der IMO

¹¹¹ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 14, 19

auf 282 im Jahr 2007 und 306 im Jahr 2008 steigen ließ. Im Jahr 2009 wurde erstmals seit 2003 wieder die 400er Marke überschritten und in 2010 mit 489 Überfällen ein neues Allzeithoch erreicht. Die Prognose für 2011 lässt eine weitere drastische Verschlechterung erwarten. Im ersten Quartal 2011 wurde mit 142 Angriffen weltweit ein neues Allzeithoch für das 1. Quartal erreicht.¹¹² Für das erste Halbjahr 2011 meldete das IMB 266 Vorfälle gegenüber 196 im Vorjahreszeitraum.¹¹³ Zum Ende des dritten Quartals lag die Gesamtzahl der Überfälle bei 352 gegenüber 289 im Vorjahreszeitraum.¹¹⁴

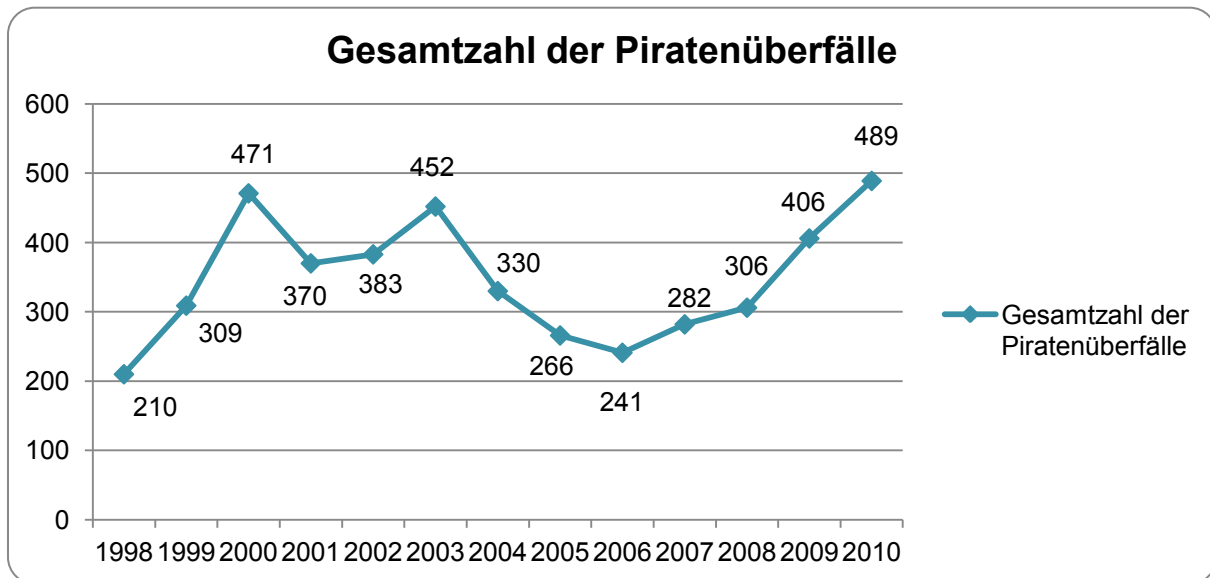


Abbildung 3: Gesamtzahl der Piratenüberfälle lt. IMO¹¹⁵

Ob sich die Überfälle seit Anfang der 90er Jahre real vervierfacht haben, muss allerdings bezweifelt werden. Unter den Reedereien musste sich erst die Bereitschaft bilden, Überfälle überhaupt an das PRC melden.¹¹⁶ Viele Reeder fürchten einen Vertrauensverlust ihrer Kunden oder gehen davon aus, dass ihnen ihre Auslandsvertretungen ohnehin nicht helfen können, sei es, dass sie personell dazu nicht in der Lage sind oder aus politischen Gründen gehindert sind, einzugreifen oder die örtlichen Behörden zu mobilisieren. Die Untersuchungen vor Ort können langwierig sein und bedeuten einen kostspieligen Zeitverlust für die Reeder. In einigen Fällen gerieten die Opfer bei der Untersuchung in andere rechtliche Verstrickungen oder wurden selbst zu Tätern z. B. von Zollvergehen erklärt, die mit hohen Geldstrafen geahndet

¹¹² ICC-IMB, Attacks off Somali coast drive piracy to record high, reports IMB, vom 14.04.2011 <<http://www.icc-ccs.org/news/441-attacks-off-the-somali-coast-drive-piracy-to-record-high-reports-imb>>. Das bisherige Allzeithoch für das 1. Quartal lag in 2008 bei 102 Angriffen, vgl. ICC-IMB Piracy and Armed Robbery against Ships – Reports for the period 1 January – 31 March 2009 und 1 January – 31 March 2010. Der Quartalsbericht der IMO für das erste Quartal lag im Oktober 2011 noch nicht vor. Aus den Monatsberichten Januar-März ergeben sich sogar 174 Vorfälle.

¹¹³ ICC-IMB, Pirate attacks at sea getting bigger and bolder, says IMB report, vom 14.07.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/450-pirate-attacks-at-sea-getting-bigger-and-bolder-says-imb-report>>

¹¹⁴ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

¹¹⁵ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2. Die Zahlen der IMO sind oft geringfügig höher, da der Jahresbericht der IMO später veröffentlicht wird als der des IMB und daher Nachmeldungen berücksichtigt werden können. Für das Jahr 2009 ist die Gesamtzahl im IMO bzw. IMB Bericht gleich hoch. In den Einzelzahlen ergeben sich jedoch teilweise Unterschiede. Für 2010 liegt die Zahl des IMB mit 445 Angriffen 10 % niedriger als die der IMO.

¹¹⁶ Vgl. Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 18

wurden.¹¹⁷ In vielen lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Staaten stehen die Behörden in dem Ruf, Tippgeber für Piratenbanden zu sein, so dass eine behördliche Untersuchung auch immer die Gefahr des Ausspähens des Schiffes für weitere Überfälle birgt. Die Dunkelziffer wird daher von IMB und IMO auch heute noch auf mindestens 100 % der gemeldeten Fälle geschätzt.¹¹⁸ Um die Dunkelziffer zu senken, haben drei der größten Flaggenstaaten, unter deren Flaggen rund 40 % der Welthandelstonnage fahren, mit Unterstützung der Oceans Beyond Piracy Arbeitsgruppe der One Earth Future Foundation und der TK Foundation am 03.08.2011 in Washington ein Übereinkommen zur Verurteilung von Akten der Gewalt gegen Seefahrer unterzeichnet. Zum Abbau der Dunkelziffer sieht dieses die Möglichkeit anonymisierter Berichte über Gewalt gegen Seefahrer an das IMB vor.¹¹⁹

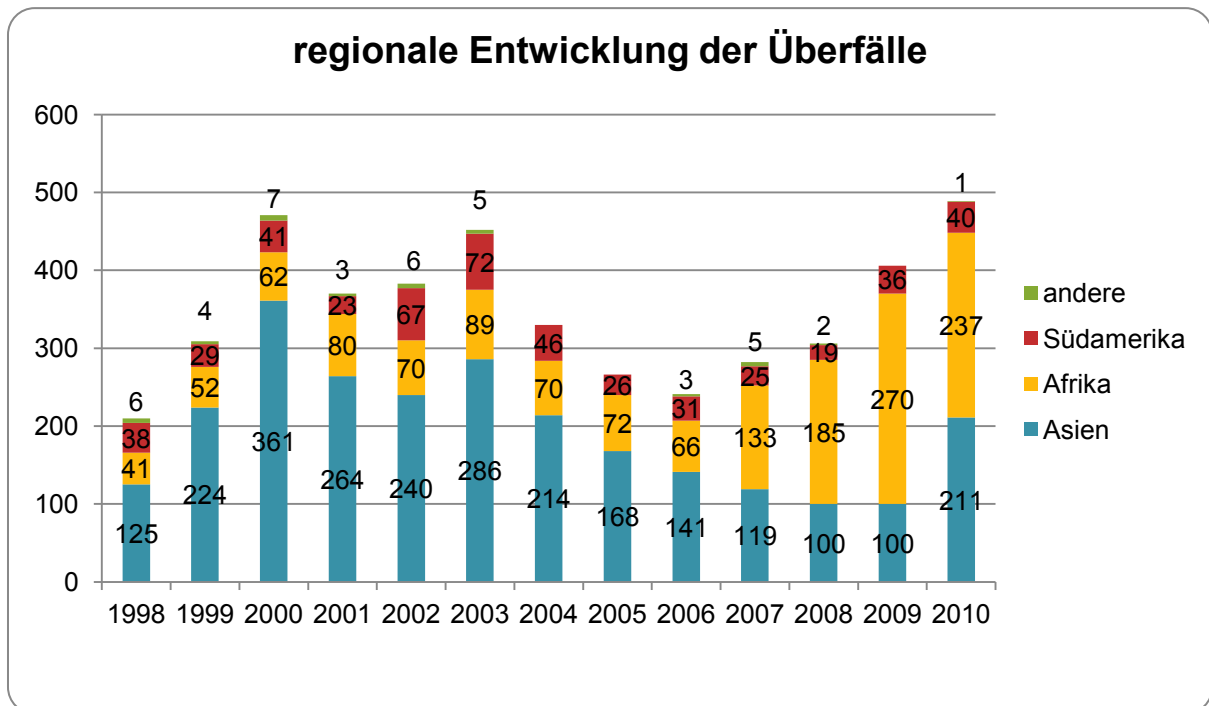


Abbildung 4: regionale Entwicklung der Überfälle¹²⁰

Piraterie hat sich in den letzten Jahren sowohl geographisch verlagert, als auch ihr Gesicht verändert. Standen noch vor wenigen Jahren einfache Gelegenheitsdiebstähle von Bargeld und Wertgegenständen im Hafen oder auf Reede in asiatischen Gewässern im Vordergrund, nehmen heute Kidnapping, Geiselnahmen und Terrorgefahr auf hoher See vor allem in afrikanischen Gewässern stetig zu. Die Piraten haben aufgerüstet und ihr Geschäft professionalisiert.¹²¹ Dies hat die Betroffenheit der Schifffahrtsnationen durch die Piraterie drastisch verändert, obwohl sich die Gesamtzahl der Überfälle nicht in ungewöhnlichem Maße erhöht hat.¹²²

¹¹⁷ Vgl. die Darstellung des Falles eines deutschen Containerschiffes, das in Nigeria überfallen worden war, in Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 17

¹¹⁸ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 28 f m. w. N.

¹¹⁹ ICC-IMB, Flag States sign Declaration condemning acts of violence against seafarers, vom 09.08.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/451-flag-states-sign-declaration-condemning-acts-of-violence-against-seafarers>>

¹²⁰ Zahlen basierend auf den Jahresberichten der IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

¹²¹ Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 3

¹²² Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 983 stellt angesichts der hohen Überfallszahlen in 2003 fest, dass, solange die USA oder andere größere Nationen nicht betroffen sind, Piraterie für diese Länder kein größeres Problem darstellt.

Die Mehrzahl der Piratenüberfälle ereignete sich bis zum Jahr 2007 nicht in hoheitsfreien Gewässern, sondern in den Küstenmeeren, auf Reede und in Häfen. Dies hat vor allem faktische Gründe: Zum einen hat die Möglichkeit der Ausdehnung der Hoheitsgewässer von drei auf zwölf Meilen dazu führt, dass Piraten in Meerengen, z. B. der Straße von Malakka, ausschließlich in Hoheitsgewässern agieren. Zum anderen hat das Operieren in Häfen, Hafeneinfahrten und küstennahen Hoheitsgewässern auch praktische Gründe: es erfordert keine hochseefähigen Boote und wenig navigatorische Kenntnisse. Zudem können sich die Täter in den Hoheitsgewässern die jeweilige Schwäche des Rechts, der Polizei und der Justiz zunutze machen.¹²³

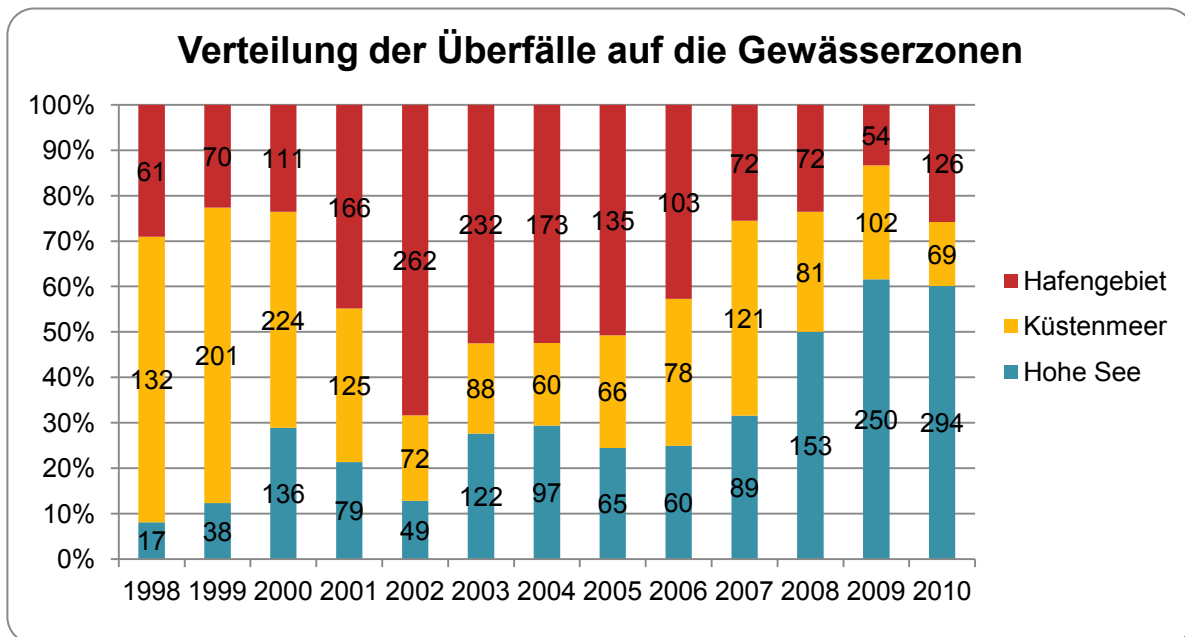


Abbildung 5: weltweite Verteilung der Überfälle auf die Gewässerzonen¹²⁴

In den zehn Jahren von 1998 bis 2007 lag der Anteil der Überfälle auf Hoher See bei durchschnittlich lediglich 23 %, der Anteil der Überfälle in den Küstenmeeren bei 35 % und der Anteil der Überfälle in den Hafengebieten bei 42 %. Im Bereich Ostafrika gab es bereits seit je her die Besonderheit, dass der Anteil der Überfälle auf Hoher See besonders hoch war – in den Jahren 1998 bis 2007 durchschnittlich 51 %. Angesichts des geringen Umfangs der Piraterie in Ostafrika war dieser jedoch statistisch für die weltweite Verteilung auf die Gewässerzonen kaum relevant. Der Anteil der Taten auf Hoher See stieg jedoch in Ostafrika im Jahr 2008 auf 87 %, im Jahr 2009 auf 92 % und im Jahr 2010 auf fast 97 %. Diese extrem hohe Quote führte zusammen mit den emporschnellenden Fallzahlen im Jahr 2008 weltweit betrachtet zu einem Anteil der Piraterie auf Hoher See von erstmalig 50 %, der sich im Jahr 2009 weiter auf 61,6 % erhöht hat und mit 60 % in 2010 annähernd gleich hoch blieb. Gleichzeitig sanken in 2009 die Anteile der Überfälle in den Küstenmeeren auf 26,5 % weltweit bzw. 25,1 % in Ostafrika ab, die Anteile der Hafengebiete auf 20 % weltweit bzw. 13,3 v. H in Ostafrika. In 2010 fällt auf, dass die Zahl der Überfälle in den Küstengewässern auf 14,1 % weltweit und 1,0 % in Ostafrika gefallen ist, während die Anteile der Überfälle in den Hafengebieten weltweit auf 25,7 % gestiegen und in Ostafrika weiter auf 2,1 % gesunken sind.

¹²³ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 20f

¹²⁴ Zahlen basierend auf den Jahresberichten der IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010 Annex 2

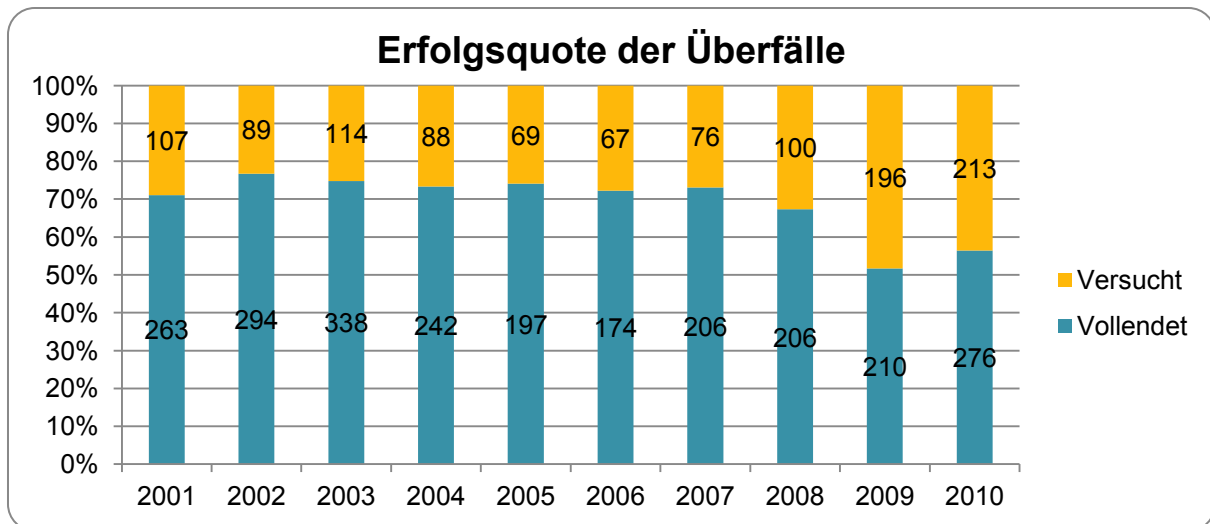


Abbildung 6: Erfolgsbilanz der Überfälle weltweit¹²⁵

Weltweit betrachtet sind Piratenüberfälle weitüberwiegend erfolgreich. Die Erfolgsquote lag im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2008 bei 73 %. 2009 sank sie aufgrund der dramatisch ansteigenden Fallzahlen in Ostafrika und der dort abnehmenden Erfolgsquote auf 51 %, stieg aber in 2010 auf 56 % wieder leicht an. Für die Welt ohne Ostafrika lag die Erfolgsquote auch 2009 bei 82 %, hatte also eher ansteigende Tendenz, sank in 2010 aber auf 73,5 % ab, obwohl die Erfolgsquote in Ostafrika wieder leicht stieg.¹²⁶

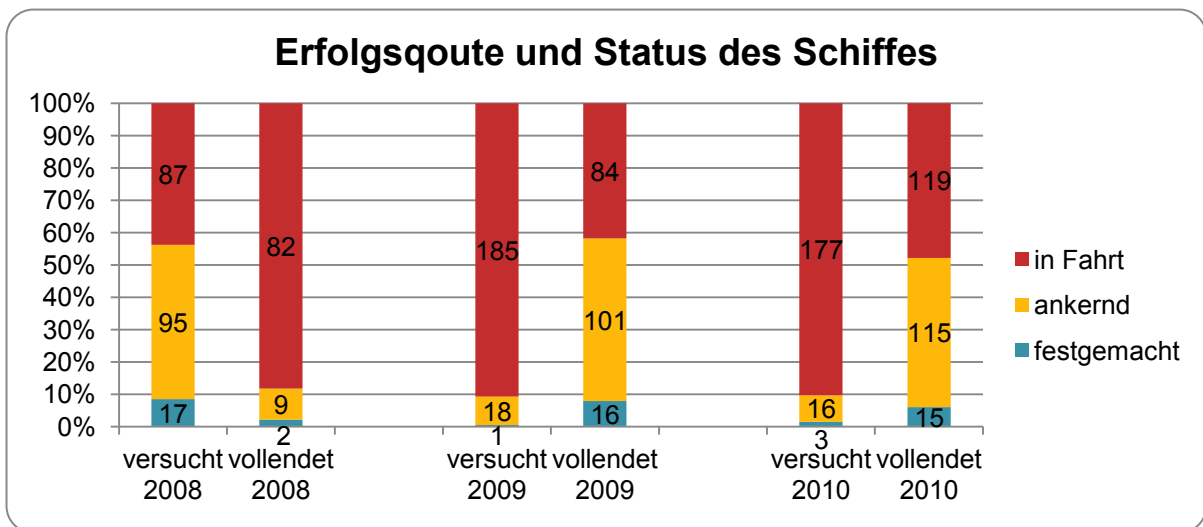


Abbildung 7: Status der Schiffe bei versuchten und vollendeten Überfällen¹²⁷

Wie eng der Trend seewärts mit der verringerten Erfolgsaussicht eines Überfalls verknüpft ist, zeigt die obige Übersicht. Der prozentuale Anteil im Hafen festgemachter, auf Reede vor Anker liegender oder in Fahrt befindlicher Schiffe an den vollendeten bzw. versuchten Überfällen hat sich von 2008 auf 2009 genau umgekehrt. In 2010 hat sich die Erfolgsquote der Überfälle aber auch für in Fahrt befindliche Schiffe wieder leicht erhöht.

¹²⁵ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 2001-20010, Annex 2. Eine getrennte Erfassung vollendeter und versuchter Überfälle erfolgt in den Statistiken der IMO erst seit 2001

¹²⁶ Zahlen basierend auf den Jahresberichten der IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

¹²⁷ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2008-2010, Table 4 und 5

1.2.2 Bewaffnung und Ausrüstung der Angreifer

Für den Angriff werden kleine, wendige und vor allem schnelle Fahrzeuge bis zur Größe von Patrouillenbooten genutzt. Vor allem vor Somalia setzen die Piraten zur Erweiterung ihres Aktionsradius Kombinationen aus „Piraten-Mutterschiffen“ (sog. Whalern) und kleinen Angriffsbooten (sog. Skiffs) ein.¹²⁸ Dabei kommen grundsätzlich zwei Arten von Mutterschiffen zu Einsatz:

- regionale Fischereifahrzeuge und Seefahrzeuge (sog. Dau oder engl. dhow), die von Piraten gekapert werden, um sie für ihre Zwecke zu nutzen, während die reguläre Besatzung an Bord bleibt und gezwungen wird, das Fahrzeug für die Piraten zu betreiben oder
- offene, größere Boote mit Innenbordantrieb, vergleichbar Motorrettungsbooten, die vorrangig außerhalb des Monsuns genutzt werden, auf denen Kraftstoff und Wasser in Fässern in größeren Mengen an Bord gebracht werden, um eine längere Operationsfähigkeit im Seegebiet sicherzustellen.

Moderne Kommunikations- und Navigationsmittel stellen die Koordination des Angriffs sicher. Nicht wegzudenken ist aber auch heute noch der Enterhaken, mit dem auch hohe Bordwände erklimmen werden können. Die Angreifer sind in den meisten Fällen schwer bewaffnet. Sie setzen mittlerweile moderne, automatische Schusswaffen ein, auch Panzerfäuste und Raketen.¹²⁹

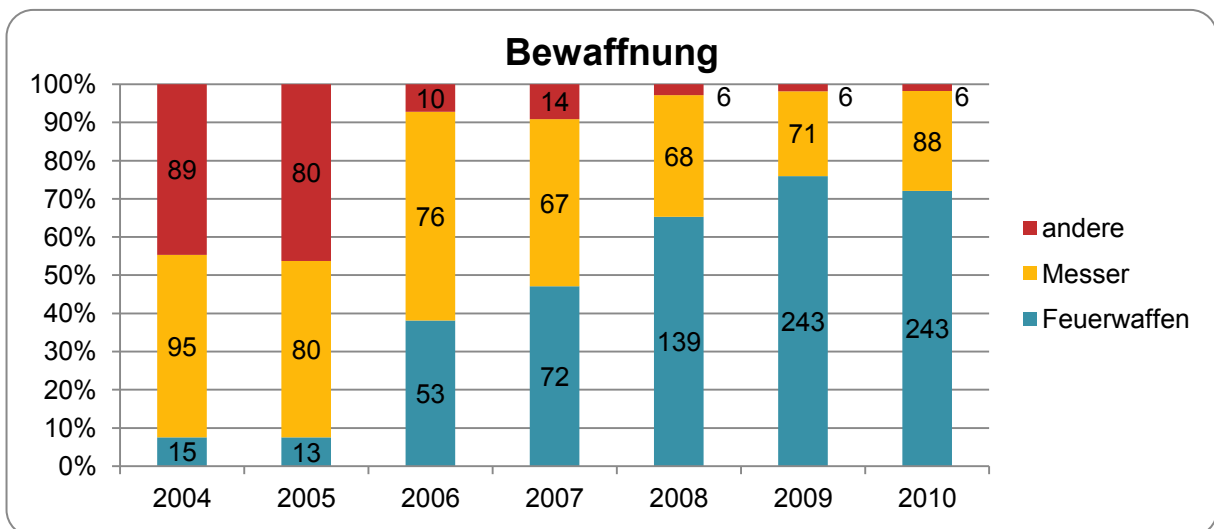


Abbildung 8: Bewaffnung der Angreifer¹³⁰

Der Anteil an Fällen, in denen die Täter mit Schusswaffen bewaffnet sind, hat sich seit 2008 dramatisch erhöht. Lag der Anteil von 2003 – 2007 noch zwischen 36 % und 47 %, stieg er im Jahr 2008 auf 65 % und im Jahr 2009 auf 76 v. H., sank jedoch in 2010 leicht auf 72 %. Der Anteil der Bewaffnung mit Messern sank im Gegenzug von Werten zwischen 54 % und 43 % in den Jahren 2003 bis 2007 im Jahr 2008 auf 31 % und 22 % in 2009, stieg in 2010 auf 26 % wieder leicht an. Einen allgemeinen Trend zu einem verstärkten Einsatz von Schusswaffen gibt es aber nicht.¹³¹ Dieser beschränkt sich allein auf den afrikanischen Kontinent.

¹²⁸ Einen anschaulichen Überblick über Bewaffnung und Ausrüstung somalischer Piraten gibt der Bericht der United Nations Monitoring Group on Somalia and Eritrea vom 10.03.2010, Annex II, veröffentlicht als UN-Dokument S/2010/91

¹²⁹ Vgl. Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-12

¹³⁰ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2008-2010, Table 6

¹³¹ Leider liegt der Anteil der Taten, in denen die Bewaffnung nicht bekannt ist, im Betrachtungszeitraum (2003-2010) durchschnittlich bei 32 v. H., zuletzt in 2010 bei 24 %. Obwohl der Anteil der Taten mit unbekannter Bewaffnung relativ stark schwankt, ist dennoch ist davon auszugehen, dass die für den überwiegenden Teil der Überfälle vorliegenden Angaben repräsentativ sind.

Während der Anteil der Schusswaffen in Afrika von 80 % in 2008 auf 94 % in 2009 stieg, sank er in Südamerika von 38 % auf 25 % und in Asien von 24,5 % auf 18 %. Der Anteil an Schusswaffen steigt in Afrika aber nicht nur quantitativ. Ab dem zweiten Halbjahr 2008 zeigt sich auch eine Tendenz zu schwereren Waffen, d. h. automatischen Waffen und RPG. Soweit dies aus den Monatsberichten der IMO hervorgeht, kamen im Jahr 2008 in acht Fällen automatische Waffen, in 22 Fällen RPG's zum Einsatz, in 2009 waren es in 35 Fällen automatische Waffen und in 47 Fällen RPG's.¹³² Vermutlich versuchen die Piraten ihre durch erhöhte Aufmerksamkeit und verbesserte Abwehrmaßnahmen der Schiffe rückläufigen Erfolgsaussichten durch verstärkte Bewaffnung zu kompensieren.

1.2.3 Gewaltanwendung gegen Schiff und Besatzung

Die Angriffe der Piraten finden überwiegend im Schutz der Dunkelheit während der Nacht statt, d.h. zu der Zeit mit der geringsten Wachbereitschaft zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Am Horn von Afrika werden Handelsschiffe aber auch am Tage angegriffen. Dabei nähern sich die Piraten meist im Radarschatten und entern das Schiff über den Heckbereich. Auf den Radarschirmen sind die Piraten in ihren flachen Booten bei leicht bewegter See kaum auszumachen. Durch ihren Geschwindigkeitsvorteil können die Piraten auch in Kauf nehmen, dass das Handelsschiff einen Notruf absetzen kann. Bis Hilfe eintrifft, sind die Angreifer entweder samt Beute wieder verschwunden oder haben das Schiff bereits in ihrer Gewalt.¹³³

Die Gewaltanwendung beim Angriff auf Handelsschiffe nimmt seit 2008 zu. 2009 wurden 120 Schiffe beschossen, 2003 waren es bei einer 10 Prozent höheren Gesamtzahl von Überfällen nur 20. Gleichzeitig war die Zahl der erfolgreich geenterten Schiffe mit 153 in 2009 nur halb so hoch wie in 2003, stieg aber in 2010 auch relativ zur Gesamtzahl der Überfälle wieder leicht an.

Angriffe ¹³⁴	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
versuchter Überfall	93	77	52	56	62	47	84	89
Schiff beschossen	20	13	19	7	14	46	120	107
Schiff entführt	19	11	23	14	18	49	49	53
Schiff vermisst	2	0	0	0	0	0	0	0
Schiff geentert	311	228	182	162	169	151	153	196
Gesamtzahl	445	329	276	239	263	293	406	445

Die Gewaltbetroffenheit der Schiffsbesatzungen hat vor allen Dingen quantitativ zugenommen. 2003 waren nur halb so viele Besatzungsmitglieder Gewaltanwendungen durch die Piraten ausgesetzt wie 2010. Am drastischsten ist das Verhältnis bei den Geiselnahmen: 2010 war die Zahl der Geiseln dreimal so hoch wie 2003. Mit jeder Schiffsentführung steigt die Zahl der Betroffenen exponentiell. Dafür sind die Fälle entführter, bedrohter, angegriffener und getöteter und Besatzungsmitglieder auf niedrigerem Niveau als zu Beginn des Betrachtungszeitraumes. Lediglich die Zahl der verletzten Crewmitglieder ist in 2009 sprunghaft angestiegen, in 2010 aber wieder auf das Niveau der Jahre 2007/2008 gesunken. Das Jahr 2011 begann im ersten Quartal mit einer neuen Welle der Gewalt. Sieben Besatzungsmitglieder wurden getötet und 34 verletzt.¹³⁵

¹³² Zahlen basierend auf den Monatsberichten der IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships- issued monthly, January – December 2008 und January – December 2009, jeweils Annex 1 + 2

¹³³ Vgl. hierzu Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, 12-12f; Gabel, Tulane Law Review 2007, S. 1433, 1435f

¹³⁴ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Reports 2008-2010, Table 7

¹³⁵ ICC-IMB, Attacks off Somali coast drive piracy to record high, reports IMB, vom 14.04.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/441-attacks-off-the-somali-coast-drive-piracy-to-record-high-reports-imb>>

Crewmitglieder ¹³⁶	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Geiselnahme	359	148	440	188	292	889	1052	1181
Entführung	0	86	13	77	63	42	12	20
bedroht	65	34	14	17	6	9	14	18
misshandelt	40	12	6	2	29	7	4	6
verletzt	88	59	24	15	35	32	68	37
getötet	21	32	0	15	5	11	8	8
vermisst	71	30	12	3	3	21	8	0
Gesamt	644	401	509	317	433	1011	1166	1270

Zur psychosozialen Unterstützung betroffener Besatzungsmitglieder und ihrer Familien wurde am 29.09.2011 in London das MPHRP ins Leben gerufen. Es wird finanziert vom ITF Seafarers' Trust und der TK Foundation.¹³⁷

1.2.4 Die Opfer

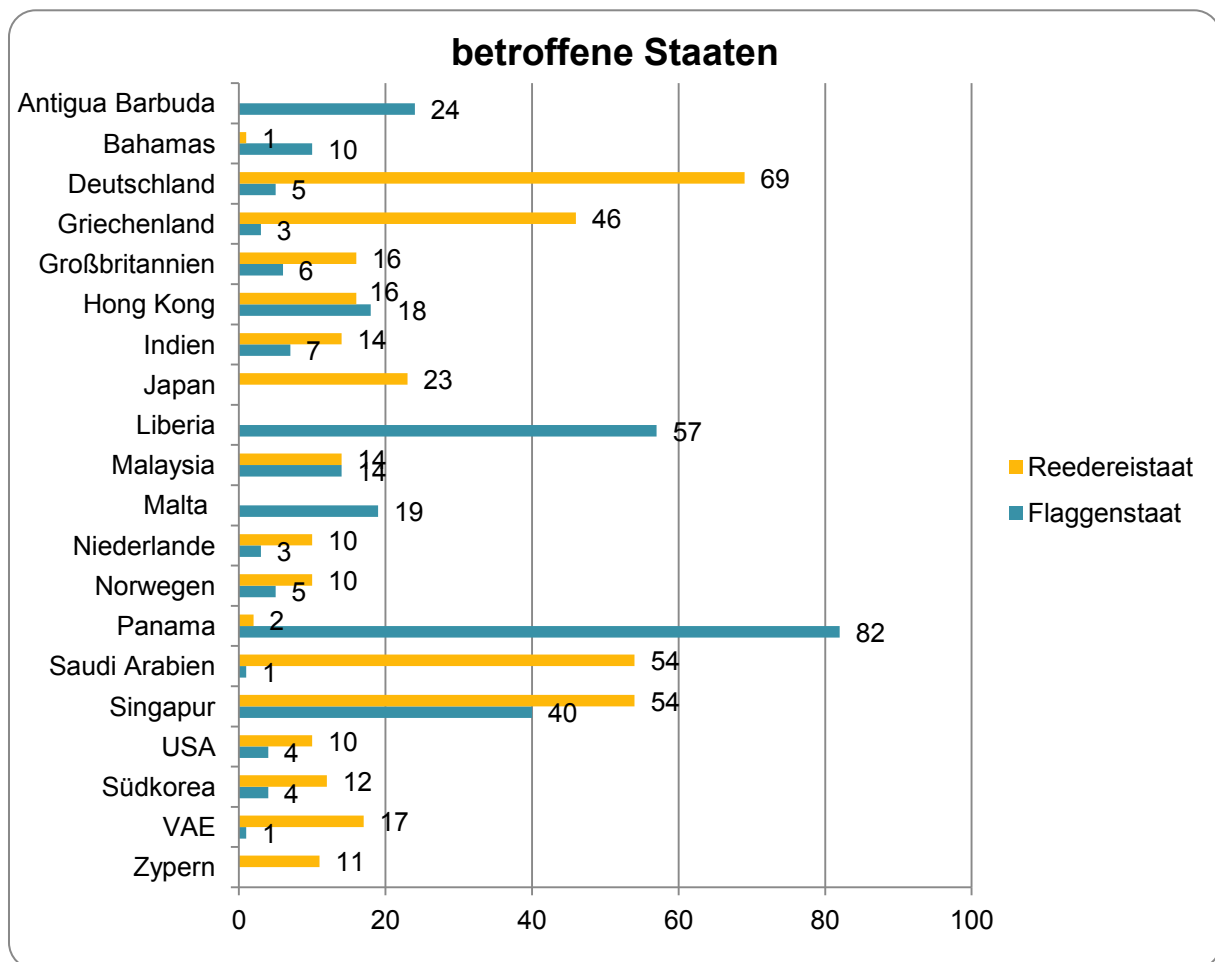


Abbildung 9: betroffene Flaggen- und Reedereistaaten¹³⁸

Die vorstehende Übersicht der am stärksten von Überfällen durch Piraten betroffenen Staaten (mindestens zehn) zeigt, dass die meisten Länder entweder fast ausschließlich als Flaggenstaat oder fast ausschließlich als Reedereistaat betroffen sind. Ersteres gilt für Antigua Barbuda, Bahamas, Liberia, Malta, Marshall Islands und Panama, letzteres gilt für Deutsch-

¹³⁶ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Reports 2008-2010, Table 8

¹³⁷ Vgl. Maritime Piracy Humanitarian Response Program, <www.mphrp.org>, eingesehen am 14.10.2011

¹³⁸ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2010, S. 17f, 19f

land, Griechenland, Japan, Saudi Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Zypern. Lediglich Hong Kong, Malaysia und Singapur verzeichnen mehr als zehn Überfälle auf Schiffe sowohl unter der Flagge als auch unter dem Management einer Reederei des jeweiligen Landes. Vergleicht man die Zusammenstellung der am stärksten betroffenen Staaten mit den Staaten, die sich bei der Verfolgung der Piraterie am Horn von Afrika engagieren, so zeigt sich, dass fast alle Reedereistaaten mit mehr als 10 Überfällen vertreten sind, von den Flaggenstaaten hingegen nur Singapur, das allerdings insoweit eine Sonderrolle einnimmt, als das Land gleichzeitig der am zweithäufigsten betroffene Reedereistaat war.

Piraten kapern alle Arten von Schiffen. Den Hauptanteil machen die gebräuchlichen Handelsschiffstypen wie Bulk Carrier, Containerschiffe, Stückgutfrachter und Tanker aus. Für diese ergibt sich beim Vergleich ihres Anteiles an der Welthandelsflotte mit dem Anteil an den Überfällen folgendes Bild:

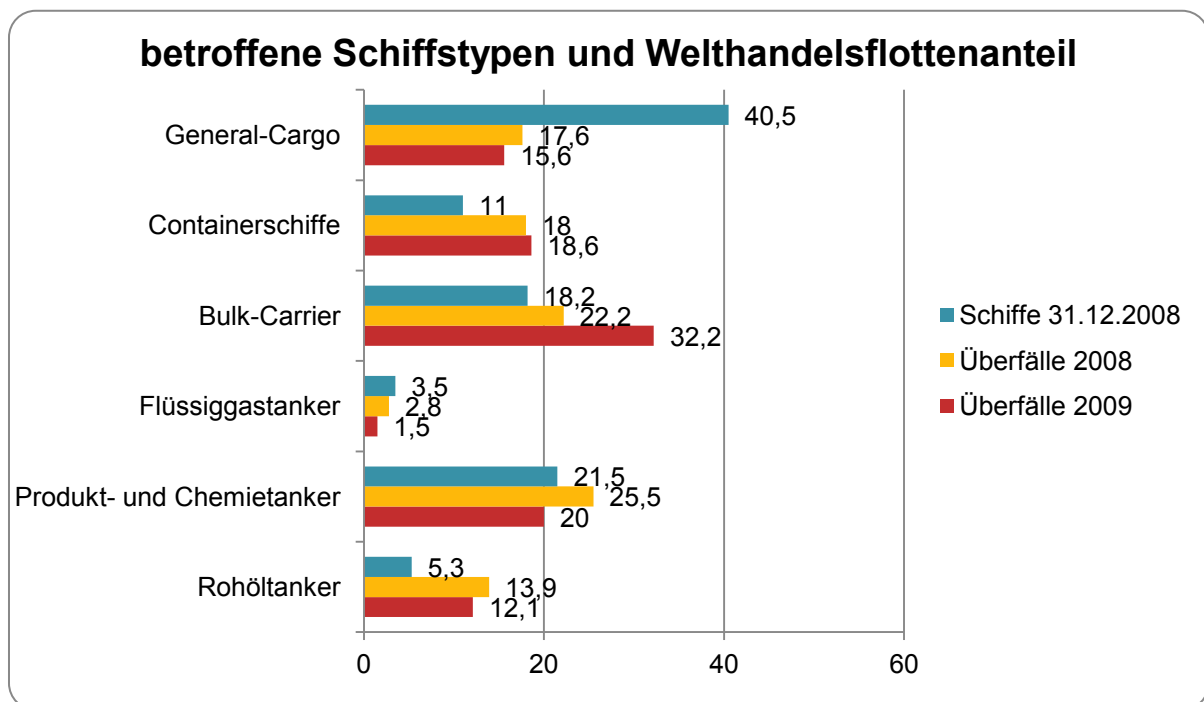


Abbildung 10: Anteile der Schiffstypen an der Welthandelsflotte und den Überfällen ¹³⁹

Auffällig ist, dass Stückgutfrachter im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Welthandelsflotte weniger stark von Überfällen betroffen sind, während die Rohöltanker überproportional stark von Überfällen betroffen sind. Größtes bisher entführtes Schiff war der 330 m lange und mit zwei Millionen Litern Rohöl beladene Supertanker *Sirius Star*, der gegen Zahlung von drei Mio US \$ nach knapp zwei Monaten freigelassen wurde. ¹⁴⁰

Aber auch Arbeitsschiffe wie Fischereifahrzeuge, lokale Daus und Yachten sind das Ziel von Angriffen. Überfälle auf ausländische Fischereischiffe erfolgen in der Regel mit dem Ziel der Lösegelderpressung. Einheimische Fischereischiffe und lokale Daus werden samt Crew entführt und als Mutterschiff genutzt. Genau Zahlen für Überfälle auf Yachten gibt es

¹³⁹ Prozentuale Anteile der Schiffstypen basierend auf den Zahlen nach VDR, Schiffstypen der Welthandelsflotte, Stand 31.12.2008, <<http://www.reederverband.de/index.php?kat=314>>; prozentuale Anteile der Überfälle auf die Schiffstypen basierend auf den Zahlen nach ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, Table 11

¹⁴⁰ Das Schiff gehört einer Reederei mit Sitz in Dubai, fährt unter der Flagge Liberias und hatte Besatzungsmitglieder aus Großbritannien, Kroatien, Saudi-Arabien, den Philippinen und Polen an Bord; vgl. Spiegel online, *Sirius Star-Freigabe – Piraten kentern mit Lösegeld und ertrinken*, vom 10.01.2009 <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,600540,00.html>>

nicht. Das *Yacht Piracy Information Center for Blue Water Sailors* erfasst nur Segelyachten.¹⁴¹ Für Motoryachten gibt es keine Statistik. IMB und IMO erfassen in ihren Statistiken zwar auch Überfälle auf Segel- und Motoryachten, Experten gehen jedoch von einer Dunkelziffer aus, die doppelt so hoch ist, wie die Zahl der gemeldeten Überfälle.¹⁴² Eine Auswertung der IMO-Monatsberichte der letzten fünf Jahre¹⁴³ ergibt, dass einfache Diebstähle bzw. Einbruchdiebstähle in der Minderheit sind. In Südamerika, vor allem der Karibik, dominieren Raubüberfälle auf Yachten im Hafen oder vor Anker liegend, teilweise mit schwerer Gewaltanwendung bis hin zur Tötung, im Indischen Ozean und Ostafrika dominieren Entführungen auf Hoher See. Prominentes Beispiel sind die britischen Eheleute Chandler, die auf ihrer Yacht *Lynn Rival* am 23.10.2009 entführt worden waren und für deren Freilassung die Piraten zuletzt 1,3 Mio Pfund verlangt hatten.¹⁴⁴ Mitte November 2010 kamen sie gegen Zahlung eines Lösegeldes in Höhe von 1 Mio US \$ frei.¹⁴⁵ Zwei Yachten wurden innerhalb von drei Jahren gleich zweimal überfallen, die *Serenity* am 02.03.06 bzw. 16.03.09 und die *Ten Large* am 05.05.05 bzw. 21.02.06.

1.2.5 Die Tat

Das IMB und die ICS unterscheiden drei Grundkategorien der Piraterie:¹⁴⁶

- **„Low-Level Armed Robbery“ (LLAR)**
In diese Kategorie gehören gelegentliche Überfälle von kleineren, oft nur mit Messern bewaffneten Banden nach der „Hit-Rob-Run“-Taktik in Häfen und auf Reede. Die Diebe gehen meist zur Nachtzeit an Bord. Vorrangiges Ziel der Piraten ist der Schiffs-safe, in dem sich das Bargeld für Heuern und Hafengebühren befindet. Geplündert werden aber auch Wertgegenstände aus den Kajüten der Schiffsbesatzungen, Schiffsausrüstung aus Betriebsräumen oder leicht zu entwendende Güter von Deck oder aus dem Laderaum. Ladungsdiebstähle sind bei Blitzüberfällen eher selten, da tragbare Beute, wie z. B. hochwertige Unterhaltungselektronik in Containern verstaut wird und damit von außen nicht sichtbar ist. Ein Ladungsdiebstahl würde zudem entsprechende Transportmittel und Umsatzlogistik voraussetzen. Die Methode erfreut sich in Asien, aber auch in Afrika und Südamerika großer Beliebtheit. Zu Gewalthandlungen kommt es nur, wenn die Besatzung einzugreifen versucht. Die Banden besitzen keine Anbindung an eine übergeordnete Organisation.
- **“Medium-Level Armed Assault and Robbery” (MLAAR)**
Hierher gehören Überfälle von gut organisierten und schwer bewaffneten Banden. Die Täter verfügen oft über Beziehungen zum Hafenpersonal, spähen ihre Opfer in den Häfen aus und starten ihre Überfälle in den Küstengewässern mit schnellen Booten und schweren Waffen. Die Täter gelangen oft unbemerkt auf das Schiff und zwingen die Besatzung, Bargeld und Wertgegenstände herauszugeben. Wenn möglich, werden auch

¹⁴¹ Eine Liste der seit 1996 überfallenen Segelyachten des Yacht Piracy Information Centre for Blue Water Sailors ist zu finden unter <http://www.yachtpiracy.org/en/list_of_attacked_yachts.htm>

¹⁴² Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 16

¹⁴³ Monatsberichte der IMO Januar 2005 – Dezember 2009

¹⁴⁴ IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships, Issued monthly, Acts reported during October 2009, Annex 1 Nr. 6; Kiran Randhawa, Pirates to free yacht couple in 10 days, London Evening Standard vom 04.03.2010 <<http://www.thisislondon.co.uk/standard/article-23812142-pirates-to-free-yacht-couple-in-10-days.do>>

¹⁴⁵ Victoria Summerley, Chandlers forgive, and seek help for Somalia, The Independent vom 22.11.2010, <<http://www.independent.co.uk/news/world/africa/chandlers-forgive-and-seek-help-for-somalia-2140306.html>>

¹⁴⁶ IMO, Piracy and Armed Robbery Against Ships: Recommendations to Governments for combating piracy and armed robbery against ships, Maritime Safety Committee Circular 622 (MSC/Circ.622), 22 June 1993, Annex: Extracts from the Report of the IMO Working Group on the Malacca Strait Area, paras 4-8. Vgl. ferner Stockfisch, Militärische Aspekte der Piratenabwehr, in: Hartmut Klüver (Hrsg.), Piraterie – einst und jetzt, S. 110, 111; Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 30 f; Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 14 f

Teile der Ladung gestohlen. Der Überfall dauert meist weniger als eine Stunde. Die Taten sind meist mit Gewaltanwendung gegen die Besatzung vom einfachen Wegsperren während der Plünderung bis hin zu Mord, Totschlag und Vergewaltigung verbunden. Gezielte Ladungsdiebstähle von Ro-Ro- oder Containerschiffen waren vor allen Dingen in Westafrika verbreitet.¹⁴⁷

- **“Major Criminal Hijack” (MCHJ)**

Bei der einfachen Variante des MCHJ wird in einem sorgfältig geplanten und gezielten Überfall die gesamte Schiffsladung geraubt. Die Täter kennen Ladung und Stauplan. Ein Teil der Piraten hält die Besatzung unter Deck gefangen, der andere Teil schafft die Ladung von Bord. Nach Ende der Aktion treibt das Schiff führerlos auf dem Meer. Der Schaden erreicht oft einen zweistelligen Millionen-Dollar-Betrag. Bei der gravierendsten Variante des MCHJ wird das Schiff samt Ladung gekapert. Diese Variante erfordert einen Aufwand für Vorbereitung und Durchführung, der nur von straff organisierten, gut ausgebildeten und mit schweren Waffen wie Panzerfäusten und schultergestützten Raketen ausgerüsteten Banden geleistet werden kann. Oft handelt es sich um international operierende kriminelle Banden mit mafiösen Strukturen, die teilweise auf Bestellung arbeiten. Mit Hilfe von korruptem Hafen- und Polizeipersonal können diese Banden die Schiffe unter neuem Namen und mit neuem Anstrich versehen unter anderer Flagge neu registrieren. Mit gefälschten Dokumenten lassen sich Ladung und Schiff veräußern oder letzteres zwischenzeitlich für weitere Ladungen, die ihren Bestimmungshafen nie erreichen sollen, durch die Piraten selbst nutzen. Die Besatzungsmitglieder der Schiffe werden getötet oder gleich oder später auf See ausgesetzt. Das Phänomen dieser sog. Phantomschiffe gab es seit Ende der 80er Jahre vor allem in Südostasien.¹⁴⁸

Die gravierendste Variante des MCHJ, das Phantomschiff, gehört mittlerweile fast der Vergangenheit an. In den 90er Jahren war der Süden Chinas, in dem korrupte Beamte den Absatz von Fehlerware unterstützten, wegen des enormen Bedarfs des Landes an Rohstoffen und Verbrauchsgütern ein bestens geeignetes Einsatzgebiet für Phantomschiffe. Früher war es relativ einfach, mit gefälschten Schiffspapieren und Zertifikaten ein Phantomschiff zu betreiben und unerkannt Häfen anzulaufen. Dank energischer Maßnahmen der Zentralregierung zur Bekämpfung der Korruption haben Phantomschiffe kaum noch eine Chance, unerkannt zu bleiben.¹⁴⁹ Hinzukommt, dass es der bei der Terrorismusbekämpfung entstandene ISPS-Code einem Phantomschiff extrem schwer macht, nicht aufzufallen. Gefälschte ISPS-Papiere und -Zertifikate wären vielleicht noch zu beschaffen, diese an Bord zu haben würde aber nicht ausreichen, da die ISPS-Zertifizierung zusätzlich in Datenbanken wie Seasearcher oder Equasis gespeichert ist. Grundlage für den Eintrag, der theoretisch nicht verändert werden kann, sind Angaben der ausstellenden Verwaltung. Selbst für gut organisierte Banden dürfte der ISPS-Code eine kaum zu überwindende Hürde sein. Insoweit scheinen sich die darin gesetzten Hoffnungen erfüllt zu haben.¹⁵⁰ Allerdings ereignen sich vor allem in Südostasien immer häufiger Überfälle auf Barges und Schleppverbände. Aus Sicht der Angreifer bieten diese zwei Vorteile: erstens können sie schnell äußerlich verändert und umlackiert werden und zweitens führen sie meist Waren, die man schnell umschlagen kann, wie Palmöl oder Zucker.¹⁵¹

¹⁴⁷ Ellen, Piracy, in: Parritt (Hrsg.), Violence at Sea, S. 225, 226

¹⁴⁸ Vgl. zum MCHJ auch Beckman, Ocean Development & International Law 2002, 317, 321; zu dem Phänomen der Phantomschiffe in Südostasien vgl. auch Bornick, Florida Journal of International Law 2005, S. 259, 260, 262f; Gabel, Tulane Law Review 2007, S. 1433, 1436, 1439

¹⁴⁹ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 21

¹⁵⁰ Vgl. Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 15

¹⁵¹ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 15

1.2.6 Die Täter

Die Täter treten vornehmlich in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen auf. Der Erfolg scheint dabei von der Größe der Gruppe nicht abhängig zu sein. Unter den versuchten und vollendeten Taten gibt es hinsichtlich der Gruppengröße keine signifikanten Unterschiede. Regional ist auffällig, dass größere Gruppen von über 10 Tätern fast nur in Ost- und Westafrika und im Südchinesischen Meer sowie im Indischen Ozean operieren. Im Verhältnis zu den kleineren Gruppen scheinen diese leicht zuzunehmen. Allerdings ist bei diesen Zahlen und Einschätzungen Vorsicht geboten, da für rund die Hälfte der Fälle keine Zahlenangaben vorliegen. Bei der nachfolgenden Übersicht wird vorausgesetzt, dass die bekannten Täterzahlen repräsentativ sind.

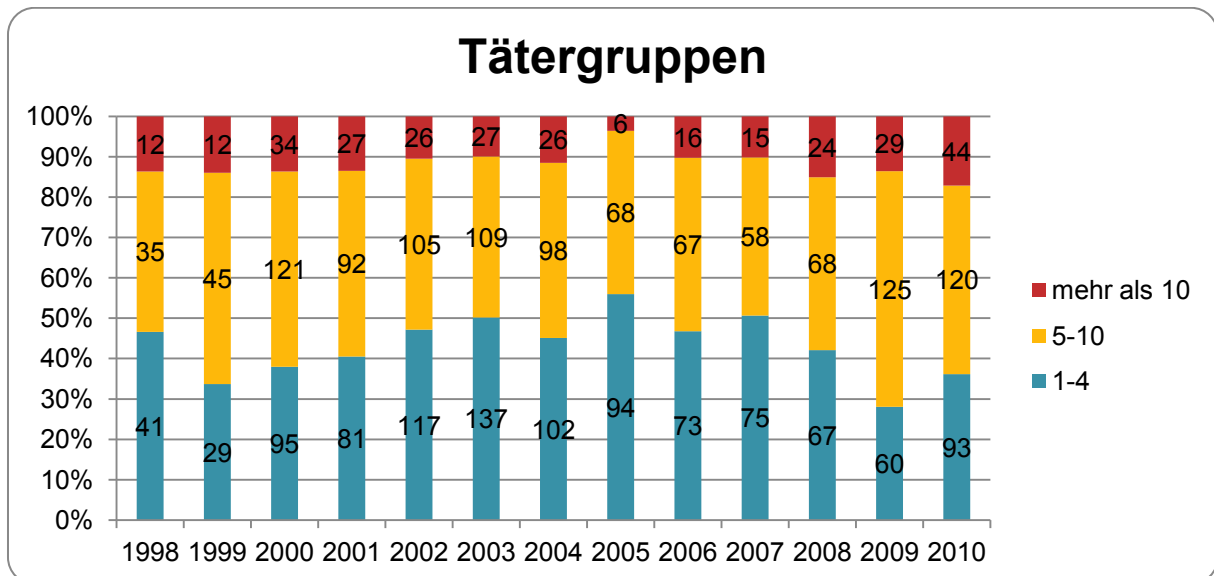


Abbildung 11: Entwicklung der Tätergruppen¹⁵²

Die Statistik der Täterzahlen vermittelt aber nur einen Eindruck von den Piraten als den unmittelbar tatusführenden Personen. Die dahinter stehenden Führungsstrukturen und Organisationen erfasst sie nicht. Gerade hier ist aber stärker als bei den Täterzahlen ein Wandel zu verzeichnen. Die autonom handelnde Piratengruppe wird allmählich durch straff geführte Organisationen verdrängt. Dies galt bereits seit den 1980er Jahren für Ladungs- und Schiffsdiebstähle in Asien und Afrika. Die Organisationen verfügen über professionell geschulte Hintermänner mit Insiderwissen, die die Piratenkommandos auf bestimmte Ladungsteile oder bestimmte Container ansetzen. Sie organisieren das Verschiffen der erbeuteten Ladung, die Umregistrierung des erbeuteten Schiffes und die anschließende Veräußerung. Viele Unterhändler fungieren als „free agents“ für verschiedene Gruppen.¹⁵³ Neben diesen wirtschaftlichen Verflechtungen existieren aber auch Verbindungen zu staatlichen Organisationen. Korruptierbare Hafen- und Polizeibehörden gehören in Afrika, Asien und Südamerika zu den Funktionsbedingungen der Piraterie.¹⁵⁴

Der zunehmende Organisationsgrad gilt auch für die Piraterie vor Somalia. Begonnen hatte sie als vereinzelter Akt der Verzweiflung verarmter Fischer. Mittlerweile handelt es sich um komplexe organisierte Kriminalität.¹⁵⁵ Die Schätzungen über die gegenwärtige Zahl an

¹⁵² Zahlen basierend auf den Jahresberichten der IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

¹⁵³ Vgl. Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, 12-12

¹⁵⁴ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 81

¹⁵⁵ Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 12

aktiven Piraten reichen von 1.000 bis 2.000¹⁵⁶ bis hin zu etwa 2.500 „foot-soldiers“ zuzüglich 300 Führern von Piratenangriffsgruppen und 50 größeren Piratenanführern.¹⁵⁷ Das IMB geht davon aus, dass die Zahl somalischer Piratenangriffsgruppen in 2011 gleichgeblieben oder sogar weiter angestiegen ist.¹⁵⁸ Die Unternehmensberatungsgruppe Geopolicy geht davon aus, dass sich die Zahl somalischer Piraten bis 2016 verdoppeln könnte, die ökonomischen Kosten der Piraterie sogar schon bis 2014.¹⁵⁹ Basierend auf einer Analyse der Opportunitätskosten und der Gewinnerwartung sagt Geopolicy eine Zunahme der Anzahl an Piraten um 200-400 jährlich und ein Ansteigen der Piraterievorfälle auf 600 jährlich im Jahr 2015 voraus.¹⁶⁰ In einer theoretischen fünfjährigen Piratenkarriere könnten Piraten lt. Geopolicy vor Somalia zwischen 168.630 und 394.200 US \$ verdienen. Die nächstbeste legale Alternative brächte ihnen ein Lebenszeiteinkommen von 14.500 US \$ ein.¹⁶¹ Dabei brächten die Erträge den eigentlichen maritimen Akteuren, die das Risiko trügen, lediglich einen Anteil von 30%, bei den landseitigen Finanziers, Unterstützern, Offiziellen und Familien seien es hingegen 70%.¹⁶²

Geopolicy hat die Wertschöpfungskette somalischer Piraten untersucht. Diese reicht von den Unterstützern, Regierungsvertretern und Finanziers zu den Piraten und der Unterstützungs-mannschaft, von den Arbeitern zu Steuerberatern und von Köchen zu Khat-Dealern, von Ingenieuren und Unternehmen logistischer Unterstützung zu den Skiff-, Mutterschiff- und Waffenlieferanten, von den Lösegeldunterhändlern und Geldüberweisungsmaklern / informellen Wertübertragungssystemen zurück zu den Unterstützern, Finanziers und Regierungsvertretern.¹⁶³ D. h. die Piraten, die die Schiffe zum Zweck der Lösegelderpressung entführen, machen mittlerweile an dem Gesamtsystem der Piraterie vor Somalia nur noch einen kleinen Teil aus. Piraten seien lt. Geopolicy sichtbar und bekannt, Finanziers schwerer zu verfolgen und Unterstützer blieben unsichtbar. Obwohl die Mehrzahl der Lösegelder aus der Luft abgesetzt würde, deuteten Beweise darauf hin, dass ein bedeutender Anteil der Erträge ca. 40 bis 50 % über informelle Geldtransfersysteme ins Ausland verschafft werde.¹⁶⁴ Die Achillesverse bei der Bekämpfung der Piraterie liegt damit nicht so sehr bei der Strafverfolgung der an einer Entführungsaktion beteiligten Piraten, sondern bei der Aufdeckung der wirtschaftlichen Verflechtungen und finanziellen Ströme und der Strafverfolgung der Hintermänner,¹⁶⁵ von denen es hinsichtlich der Piraterie vor Somalia etwa 12 geben soll.¹⁶⁶

¹⁵⁶ Vgl. etwa Middleton, Piracy in Somalia, S. 6. Der Special Adviser geht in seinem Bericht S/2011/30, S. 13 von etwa 1.500 Piraten aus.

¹⁵⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 27

¹⁵⁸ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

¹⁵⁹ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. iii

¹⁶⁰ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. iv

¹⁶¹ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. 10ff

¹⁶² Geopolicy, The Economics of Piracy, S. 6

¹⁶³ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. 6f

¹⁶⁴ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. iv

¹⁶⁵ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. 3, 13ff

¹⁶⁶ Geopolicy, The Economics of Piracy, S. 8. Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 27 spricht von 10 bis 20 Hintermännern. Die nach Resolution 1853 (2008) eingesetzte Monitoring Group on Somalia identifizierte bisher vier somalische Piraten-Führer, vgl. Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 38ff. Das Mandat der Monitoring Group wurde durch Resolution 1916 (210) verlängert.

1.3 Regionale Schwerpunkte

Der weltweite Schiffsverkehr konzentriert sich auf wenige Seewege und große Häfen. 42 % des Weltseehandels mit Containerschiffen erfolgt allein in Ost-West- oder West-Ost-Richtung.¹⁶⁷ Drei Viertel des gesamten Seehandels müssen einige wenige Engstellen passieren, künstliche Wasserstraßen wie den Panamakanal (rund 14.000 Schiffspassagen in den Jahren 2008-2010)¹⁶⁸ und den Suezkanal (21.415/17.228/17.993 Schiffspassagen in 2008-2010)¹⁶⁹ oder Meerengen wie die Straße von Malakka (ca. 50.000 Schiffspassagen jährlich)¹⁷⁰. Die Piraterie konzentriert sich weltweit auf drei regionale Schwerpunkte entlang dieser Hauptschiffahrtsrouten in Afrika, Asien und Südamerika.

1.3.1 Südamerika

In Amerika waren Raub und Seeraub zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert eine Domäne der Europäer. Der Seeraub spielte aber auch nach den erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahmen sowohl in Nordamerika wie auch in Südamerika in den Unabhängigkeitskriegen noch vorübergehend eine bedeutende Rolle. Hafenpiraterie ist auch heute noch selbst in den gut organisierten Häfen Nordamerikas verbreitet. In Südamerika begünstigen ungenügende Sicherheitsvorkehrungen, nicht ausreichende und unmotivierte Sicherheitskräfte sowie Hafentiegezeiten von bis zu 30 Tagen Überfälle auf Schiffe und den Raub von Wertgegenständen, Schiffsausrüstung und Ladung.¹⁷¹

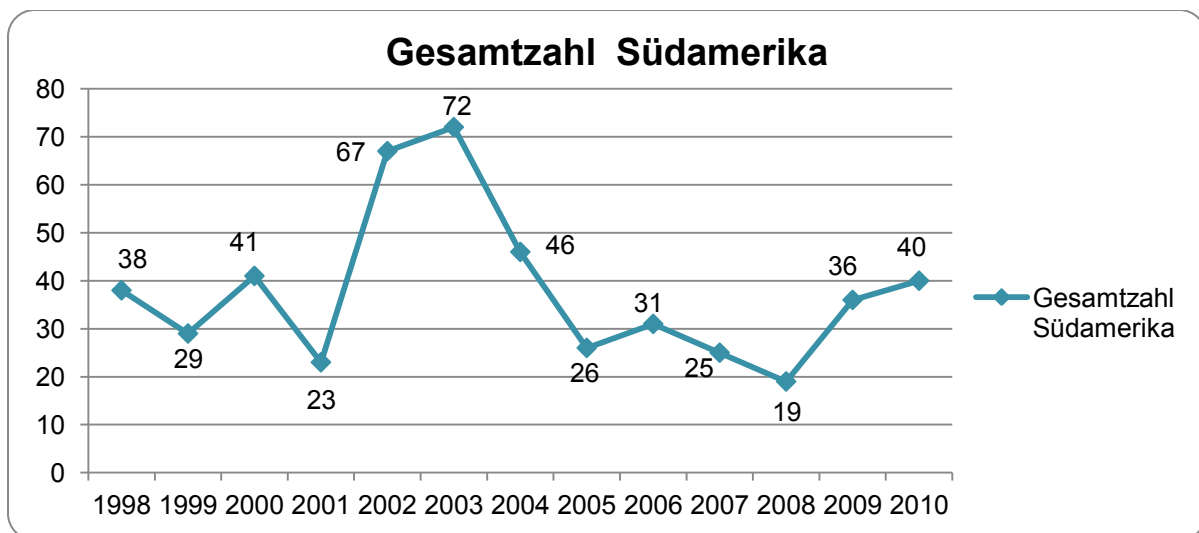


Abbildung 12: Entwicklung der Überfälle in Südamerika¹⁷²

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich für Südamerika in 2009/2010 noch keine signifikante Tendenz. Mit einer Gesamtzahl von 36 bzw. 40 Überfällen liegen die zurückliegenden beiden Jahre etwa im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2008 von 38 Überfällen/Jahr. Gegenüber dem Jahr 2008, das allerdings die niedrigste Gesamtzahl des Beobachtungszeitraumes aufwies, hat sich die Zahl von 19 auf 36 bzw. 40 Überfälle zwar verdoppelt, allerdings liegen diese Zahlen nur gut halb so hoch wie im Spitzenjahr 2003. Die weitere Entwicklung gilt es aber sorgfältig zu beobachten.

¹⁶⁷ ECSA, Annual Report 2008-2009, Container Trades, Annex 5, Table 12 <<http://www.ecsa.be/annual-report.asp>>

¹⁶⁸ Panama Canal, Transit Statistics, abrufbar unter <<http://www.panacanal.com/eng/op/transit-stats/table01.pdf>>

¹⁶⁹ Suez Canal, Traffic Statistics, abrufbar unter <<http://www.suezcanal.gov.eg/TRstat.aspx?reportId=4>>

¹⁷⁰ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-10

¹⁷¹ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 32f

¹⁷² Zahlen basierend auf IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

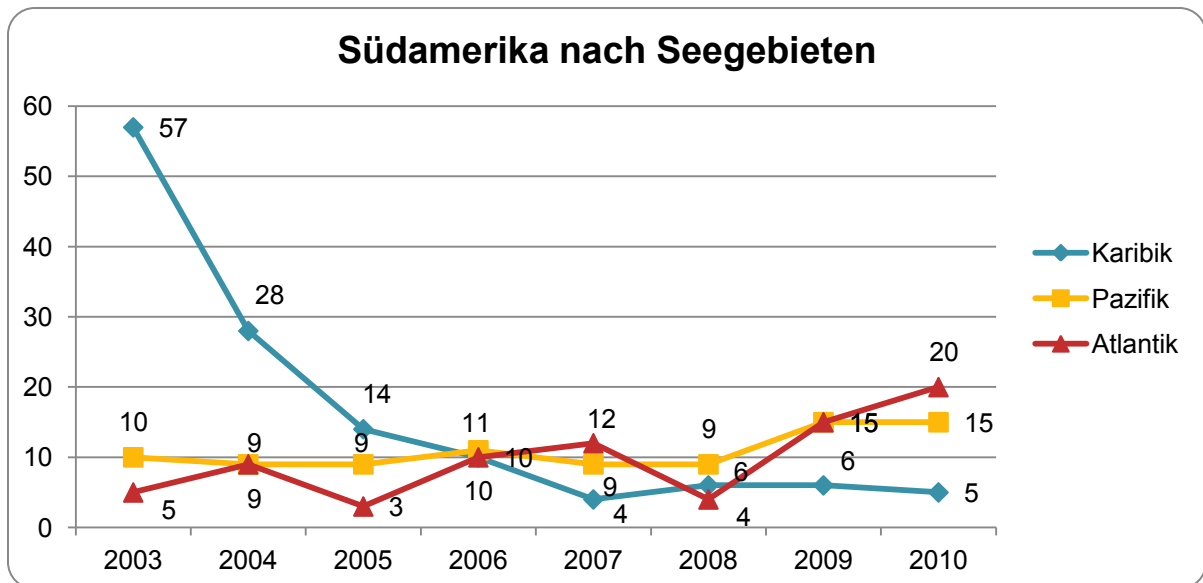


Abbildung 13: Verteilung der Überfälle auf Atlantik, Pazifik und Karibik¹⁷³

Die Zahlen für die Atlantikküste, die Pazifikküste und die Karibik erfasst die IMO erst seit 2003 separat. In der Karibik ist seit dem Spitzenjahr 2003 mit 57 Überfällen ein deutlicher Rückgang auf vier Vorfälle in 2007, jeweils sechs Vorfälle in 2008/09 und fünf Vorfälle in 2010 zu verzeichnen. Für die Atlantik- und Pazifikküste ist hingegen eine leicht ansteigende Tendenz zu beobachten. An der Atlantikküste lag der Durchschnitt der Jahre 2003-2008 bei 7,2 Überfällen/Jahr mit dem bisherigen Höchstwert 12, an der Pazifikküste bei 9,5 Überfällen/Jahr mit dem bisherigen Höchstwert 11. Mit je 15 Vorfällen ist die Steigerung in 2009 sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre signifikant. An der Atlantikküste setzte sich der Anstieg in 2010 auf 20 Vorfälle fort.

In Südamerika bleibt fast kein Land gänzlich von Piraterie verschont, auch wenn die Betroffenen starken Schwankungen unterliegt. Regelmäßig in größerem Maße von mindestens in seinem Jahr (1998-2010) in zehn Fällen betroffen sind Brasilien, Ecuador, Guayana, Kolumbien, Peru und Venezuela.¹⁷⁴ Besonders besorgniserregend ist die Entwicklung in Peru. Dort hat sich die Zahl der Überfälle in 2009 sowohl gegenüber der Zahl des Vorjahres von 5, als auch gegenüber dem Jahresdurchschnitt der Jahre 1998-2008 von 4,7 Überfällen/Jahr auf 13 mehr als verdoppelt. 12 Vorfälle entfielen in 2009 auf die Rede von Callao gegenüber fünf in 2008. In 2010 blieb das Niveau mit 10 Vorfällen insgesamt und neun für die Rede von Callao hoch. Callao gehörte in 2009 und 2010 zu den drei gefährlichsten Häfen der Welt.¹⁷⁵

In Südamerika gab es 2009/2010 keine Entführungen und kaum Geiselnahmen (jeweils fünf). Die klassische Piraterie im Sinne von Diebstahl und Raub steht hier eindeutig im Vordergrund. Hier ist zumeist nicht die ganze Besatzung von Gewaltanwendungen betroffen, sondern nur die Crewmitglieder, die direkt mit den Tätern in Kontakt kommen, z. B. indem diese von den Tätern gezielt zur Tatbegehung außer Gefecht gesetzt werden oder diese die Täter bei der Tat überraschen. Bezogen auf die vergleichsweise geringe Zahl der Überfälle ist die Quote der von Gewaltanwendungen betroffenen Besatzungsmitglieder in Südamerika allerdings am höchsten.¹⁷⁶

¹⁷³ IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 2003-2010, Annex 2

¹⁷⁴ Vgl. zu den Zahlen 1998 bis 2002 vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 33; zu den Zahlen ab 2003 vgl. ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2008 - 2010 Table 1

¹⁷⁵ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2008 - 2010, Table 1 und 3

¹⁷⁶ Vgl. ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009 + 2010, Table 9

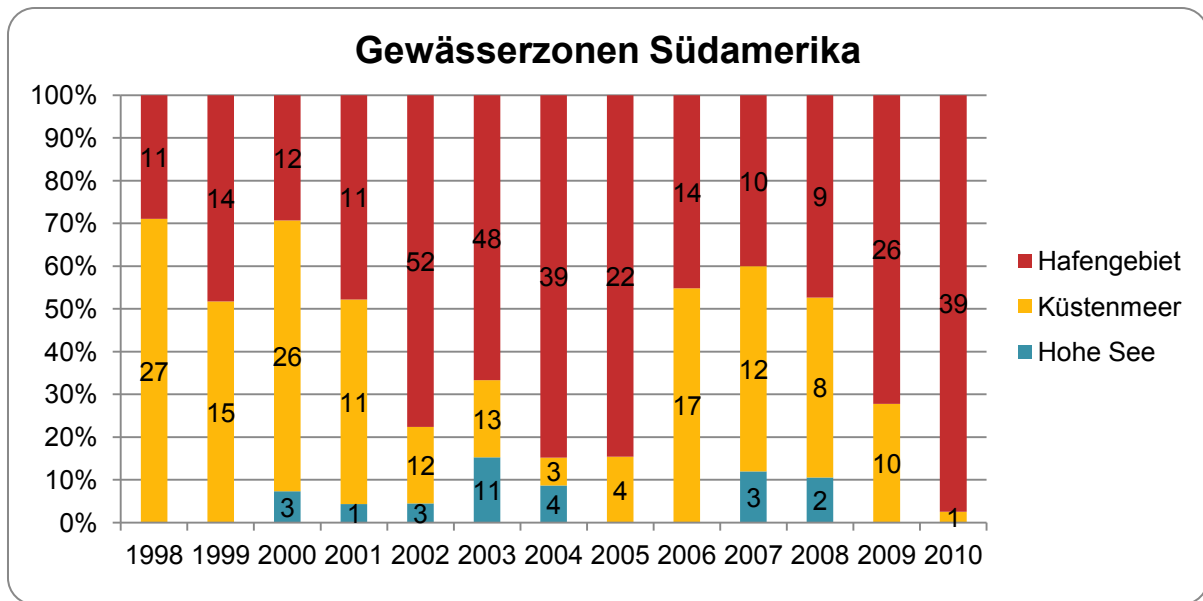


Abbildung 14: Prozentuale Verteilung der Überfälle auf die Gewässerzonen in Südamerika¹⁷⁷

In Südamerika liegt der Schwerpunkt der Überfälle in den Hafengebieten. Im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2008 lag der Anteil der Hafengebiete bei 58 %, der Anteil der Küstengewässer bei 35,5 % und der Anteil der Überfälle auf Hoher See bei nur 6,5 %. Für 2009/2010 ist hier sogar eine Erhöhung des Anteils der Hafengebiete auf 72,2 % bzw. 97,5 %, ein Rückgang des Anteils der Küstengewässer auf 27,8 % bzw. 2,5 % und ein gänzlich Ausbleiben von Überfällen auf Hoher See festzustellen. Dies ist als solches für Südamerika aber nicht untypisch. Auch 1998/99 und 2005/06 gab es dort keine Überfälle auf Hoher See. Die zumeist gegen Schiffe, die im Hafen festgemacht haben oder vor Anker liegen, verübten Überfälle sind fast ausschließlich auch erfolgreich.¹⁷⁸ In 2009 waren in Südamerika nur zwei Überfälle erfolglos, in 2010 gab es immerhin 6 erfolglose Versuche.

1.3.2 Asien

Im gesamten asiatisch-pazifischen Raum (Indien, Sri Lanka, Myanmar, Malaysia, Indonesien, Thailand, Vietnam, Philippinen, China, Taiwan) ist der Seeraub auch im 19. und 20. Jahrhundert verbreitet geblieben.¹⁷⁹ Der Wirkungskreis der Piraten wird von einer Geographie mit vielen Inseln und Meermengen, wie sie im südostasiatischen Raum zu finden ist, entscheidend begünstigt. Handelsschiffe sind aufgrund der Geographie zu bestimmten Kursen gezwungen und müssen wegen der geringen Wassertiefen die Geschwindigkeit reduzieren. Sie sind hier daher besonders angreifbar.¹⁸⁰ Schwache und korrupte Staatssysteme, ethnisch, religiös und sozial motivierte Spannungen innerhalb der Staaten, die teilweise auch gewaltsam ausbrechen, begünstigen den Anstieg der Piraterie. Konflikte zwischen den Staaten behinderten zudem lange Zeit eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie.¹⁸¹

¹⁷⁷ Zahlen basierend auf IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2009, Annex 2. Die Zahlen für 2010 basieren auf den Monatsberichten der IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships- issued monthly, January – December 2010, da die Zahlen lt. Annex 2 des Jahresberichts nicht mit Monatsberichten übereinstimmen (die Zahlen in der Spalte „South America (P)“ auf S. 1 sind eine Zeile zu hoch eingetragen. Richtig muss es heißen: IW = 0, TW = 8, PA = 6, folglich auf S. 3: IW = 0, TW = 8, PA = 7

¹⁷⁸ ICC-IMB, 2009 Worldwide piracy figures surpass 400, vom 14.01.2010, <http://www.icccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=385:2009-worldwide-piracy-figures-surpass-400&catid=60:news&Itemid=51>

¹⁷⁹ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 40

¹⁸⁰ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-10

¹⁸¹ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 40ff

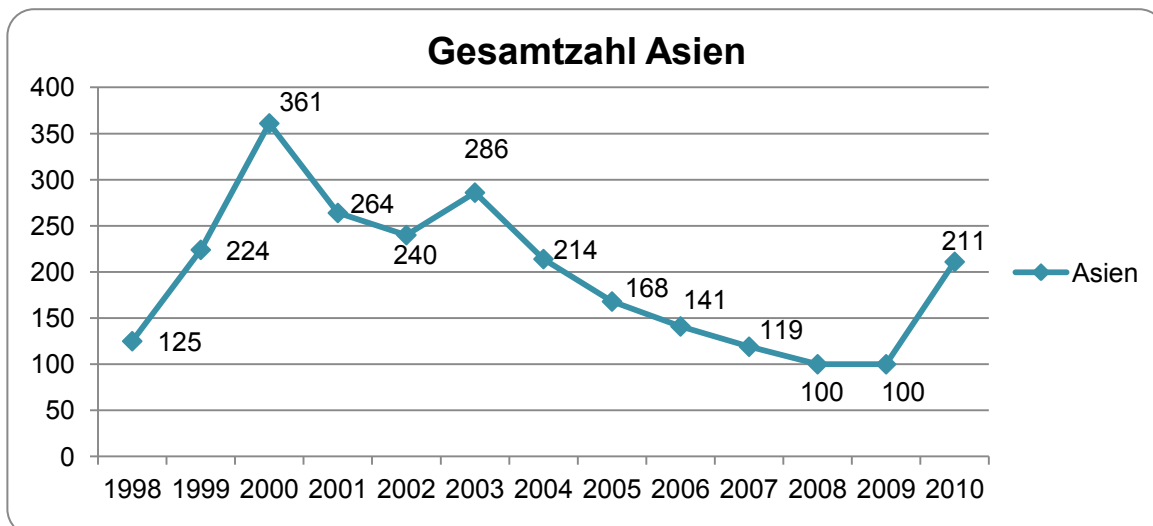


Abbildung 15: Entwicklung der Überfälle in Asien¹⁸²

Für ein erstes Hoch der Piraterie im neuen Jahrtausend sorgten die Überfälle vor allem in der Straße von Malakka, eine Meerenge von 800 km Länge, die jährlich 50.000 Schiffe passieren,¹⁸³ im Südchinesischen Meer und dem Indischen Ozean.¹⁸⁴

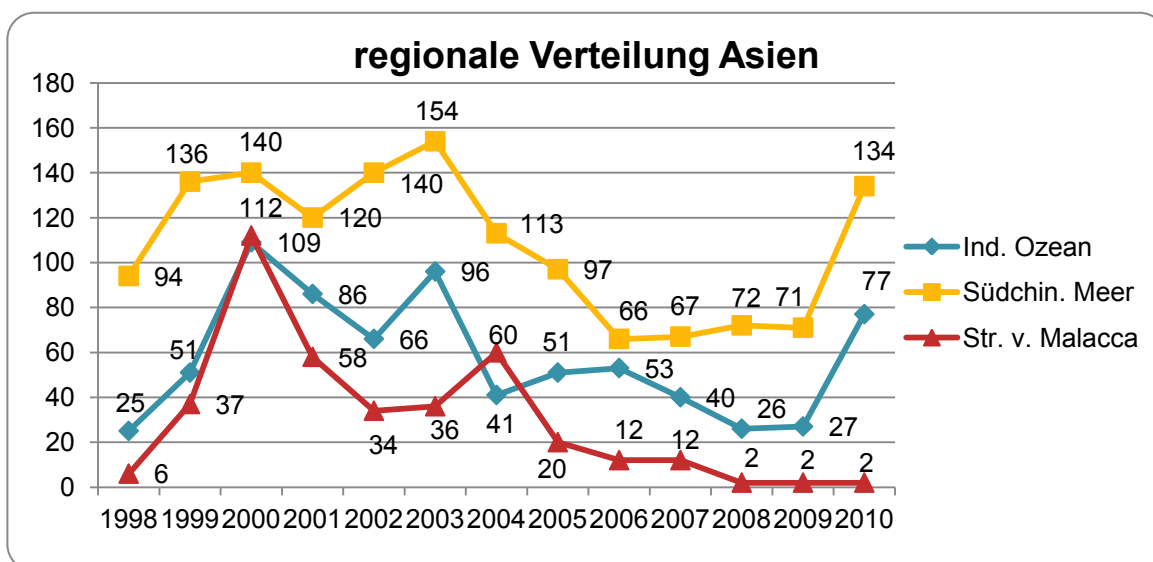


Abbildung 16: Entwicklung in den asiatischen Gewässern¹⁸⁵

Von 1999 bis 2006 lag die Zahl der Überfälle in diesen Meeren deutlich über der Zahl am Horn von Afrika, die die internationale Gemeinschaft im Jahr 2008 zum Einschreiten bewog. 1999/2000 und 2002/2003 überschritt allein die Überfallszahl für das Südchinesische Meer die Zahl am Horn von Afrika in 2007 mit 135 Überfällen um fast 20. Im Spitzenjahr 2000 lag

¹⁸² Zahlen basierend auf IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

¹⁸³ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-10

¹⁸⁴ Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 137, 144 sehen in der Schließung der U.S.-amerikanischen Marinebasis auf den Philippinen einen möglichen Grund für den Anstieg der Piraterie in Südostasien.

¹⁸⁵ IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2; ab dem Jahr 2009 listet Annex 2 die Straße von Malakka nicht mehr gesondert auf, obwohl es dort lt. IMB in 2009 und 2010 jeweils 2 Vorfälle gegeben hat.

die Gesamtzahl für alle drei asiatischen Meere mit 361 gegenüber 222 in 2009 am Horn von Afrika sogar um 60 % höher.¹⁸⁶

Zur Eindämmung der Piraterie gründete Malaysia im Mai 2004 die als Küstenwache fungierende MMEA. Diese verfügt über mehr als 100 Patrouillen- und Speedboote, 2 seegehende Schiffe, 1 Ausbildungsschiff und sechs Flugzeuge bzw. Hubschrauber.¹⁸⁷ Ebenfalls 2004 wurde in Tokio das ReCAAP mit inzwischen 17 asiatischen und anderen Staaten abgeschlossen.¹⁸⁸ Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, Piraterie und bewaffnetem Raub auf See vorzubeugen und diese zu unterdrücken, Piraten oder diejenigen, die bewaffneten Raub auf See begangen haben, zu verhaften, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu beschlagnahmen, die für Piraterie oder bewaffneten Raub auf See genutzt wurden, und Schiffe, die Opfer von Piraterie oder bewaffneten Raubüberfällen geworden sind, zu retten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf drei Felder: den Informationsaustausch, gesetzgeberische und gerichtliche Maßnahmen sowie den Fähigkeitsaufbau.¹⁸⁹ Die Maßnahmen der Anrainerstaaten haben bereits Wirkung gezeigt. Ob sie allerdings nachhaltig sind, ist in einigen Regionen fraglich.¹⁹⁰

- Im Seegebiet von Indonesien ging die Zahl der gemeldeten Überfälle von 121 im Jahr 2003 auf 28 im Jahr 2008 und 15 in 2009 zurück, stieg in 2010 aber wieder auf 40 Überfälle an.
- In Bangladesch ging die Zahl der Überfälle von 58 im Jahr 2003 zunächst auf 12 im Jahr 2008 zurück, stieg allerdings in 2009 auf 18 und in 2010 auf 23 wieder an. Chittadong (Bangladesch) war mit 17 Überfällen in 2009 und 22 in 2010 jeweils der gefährlichste Hafen der Welt.
- In der Straße von Malakka gingen die Überfälle von 38 im Jahr 2004 auf jeweils zwei in Jahren 2008 bis 2010 zurück.¹⁹¹ Allein im ersten Quartal 2011 ereigneten sich hier acht Vorfälle.¹⁹²
- Auf den Philippinen ging die Zahl der Überfälle von 12 in 2003 bis auf einen Vorfall in 2009 zurück, stieg in 2010 wieder auf fünf an.
- In Malaysia stieg die Zahl der Überfälle von neun in 2007 über 10 in 2008 und 16 in 2009 auf 18 in 2010 an.
- Im Südchinesischen Meer hatte die Zahl der Überfälle mit 13 in 2009 die höchste der letzten fünf Jahre erreicht. In einigen Fällen wurde die Crew zumindest für kurze Zeit von der Brücke entfernt, so dass das Schiff effektiv nicht unter Kontrolle fuhr.¹⁹³ In 2010 stieg die Zahl der Überfälle auf insgesamt 31 an. Im letzten Quartal 2010 wurde

¹⁸⁶ Dies deutet darauf hin, dass die Zahl der Überfälle allein nicht ausschlaggebend für das internationale Interesse ist. Zudem waren die Überfälle in der Straße von Malakka und dem Südchinesischen Meer gewalttätiger als heute vor Somalia. Vgl. Kontorovich/Art, AJIL 2010, S. 436, 451

¹⁸⁷ Zur MMEA vgl. Wikipedia, Stichwort: Malaysian Maritime Enforcement Agency <http://en.wikipedia.org/wiki/Malaysian_Maritime_Enforcement_Agency>, zuletzt eingesehen am 12.09.2011

¹⁸⁸ Regional Co-operation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia, 11 November 2004, UNTS 2398, 199. Mitgliedsstaaten sind Bangladesch, Brunei Daressalam, China, Dänemark, Indien, Japan, Kambodscha, Laos, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Vietnam; siehe auch ReCAAP, About ReCAAP, <<http://www.recaap.org/AboutReCAAPISC.aspx>>

¹⁸⁹ Zum ReCAAP vgl. auch Zou, ChineseJIL 2009, S. 323, 334ff

¹⁹⁰ Soweit nicht anders angegeben basieren die Zahlen auf ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2008, 2009 und 2010, Table 1. Die IMB Zahlen für die Malacca-Straße und das Südchinesische Meer weichen von den Zahlen der IMO erheblich ab. Vermutlich basiert dies auf einer anderen Einteilung der Seegebiete.

¹⁹¹ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2008-2010, Table 1

¹⁹² IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships - Issued Monthly - January–March 2011

¹⁹³ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2009, S. 26

nur ein Überfall gemeldet.¹⁹⁴ Für das erste Quartal 2011 wurden vier Vorfälle gemeldet. Im gleichen Vorjahreszeitraum waren es zwei.¹⁹⁵

- Im Indischen Ozean hatte sich die Zahl der Überfälle von 109 in 2000 auf zuletzt 27 in 2009 reduziert. In 2010 zeigte sich dort jedoch eine Verdreifachung auf 77 Überfälle.¹⁹⁶ Für das 1. Quartal 2011 wurden bereits 34 Überfälle gemeldet.¹⁹⁷
- In Indien ging die Zahl der Überfälle von 27 im Jahr 2003 auf zehn im Jahr 2008 zurück, stieg in 2009 auf 12 wieder leicht an, sank aber in 2010 auf fünf ab.
- Nachdem die Zahl der Vorfälle in der Straße von Singapur im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr von drei über sechs auf neun in 2009 gestiegen ist, sank sie 2010 wieder auf drei ab.

Das IMB ging in seinem Bericht 2009 davon aus, dass trotz der signifikanten Verbesserung der Sicherheit in den Seegebieten Asiens und des Fernen Ostens die latente Gefahr eines Anstiegens der Piraterie ohne vorherige Warnung bleibt.¹⁹⁸ Die ersten Quartalszahlen des IMB in 2011 deuteten auf eine derartige Zunahme hin. Mit 32 Überfällen war die Zahl der Überfälle in asiatischen Gewässern für die ersten drei Monate so hoch wie zuletzt 2006.¹⁹⁹ Das IMB gab für das Südchinesische Meer eine Pirateriewarnung heraus.²⁰⁰ Zum Ende des dritten Quartals lag die Zahl mit 87 Vorfällen aber gegenüber dem Vorjahreszeitraum mit 106 Vorfällen deutlich niedriger.²⁰¹

In Asien lag der Anteil der Hafengebiete an den Überfällen im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2008 bei 38,4 %, der Anteil der Küstengewässer bei 37 % und der Anteil der Überfälle auf Hoher See bei 24,6 %, wobei in den Jahren 1998 bis 2000 die Überfälle in Küstengewässern überwogen, von 2001 bis 2006 die Überfälle in den Hafengebieten und seit 2007 wieder die Überfälle in den Küstengewässern. Gegenüber 2007/08 mit einem Anteil von ca. 28 v.H. ging der Anteil der Überfälle auf Hoher See 2009 mit 25 % sogar leicht zurück. Diese Überfälle ereigneten sich fast ausschließlich im Südchinesischen Meer. In 2010 zeigt sich mit einem Anteil der Überfälle auf Hoher See von 47 % auch für die asiatischen Gewässer ein deutlicher Trend seewärts und zwar sowohl im Südchinesischen Meer als auch im Indischen Ozean (jeweils 50). Aufgrund der stetigen Ausweitung des Operationsgebietes der somalischen Piraten bis zu den Seychellen und vor die Küste Indiens ist zu vermuten, dass eine unbekannte Anzahl von Fällen im Indischen Ozean afrikanischen Ursprungs seien könnte.

¹⁹⁴ ICC-IMB, Hostage-taking at sea rises to record levels, says IMB, vom 17.01.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/429-hostage-taking-at-sea-rises-to-record-levels-says-imb>>

¹⁹⁵ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Report for the Period of 1 January – 31 March 2011, Table 1

¹⁹⁶ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

¹⁹⁷ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships - Issued Monthly - January–March 2011

¹⁹⁸ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2009, S. 26

¹⁹⁹ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships - Report for the Period of 1 January – 31 March 2011, Table 1. Der Quartalsbericht der IMO für das erste Quartal lag im Oktober 2011 noch nicht vor. Aus dem Monatsberichten Januar – März ergeben sich für die asiatischen Seegebiete insgesamt 67 Überfälle, davon 25 im Südchinesischen Meer, 34 im Indischen Ozean und 8 in der Straße von Malakka.

²⁰⁰ ICC-IMB, IMB issues piracy warning for South China Sea, vom 06.06.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/443-imb-issues-piracy-warning-for-south-china-sea>>

²⁰¹ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

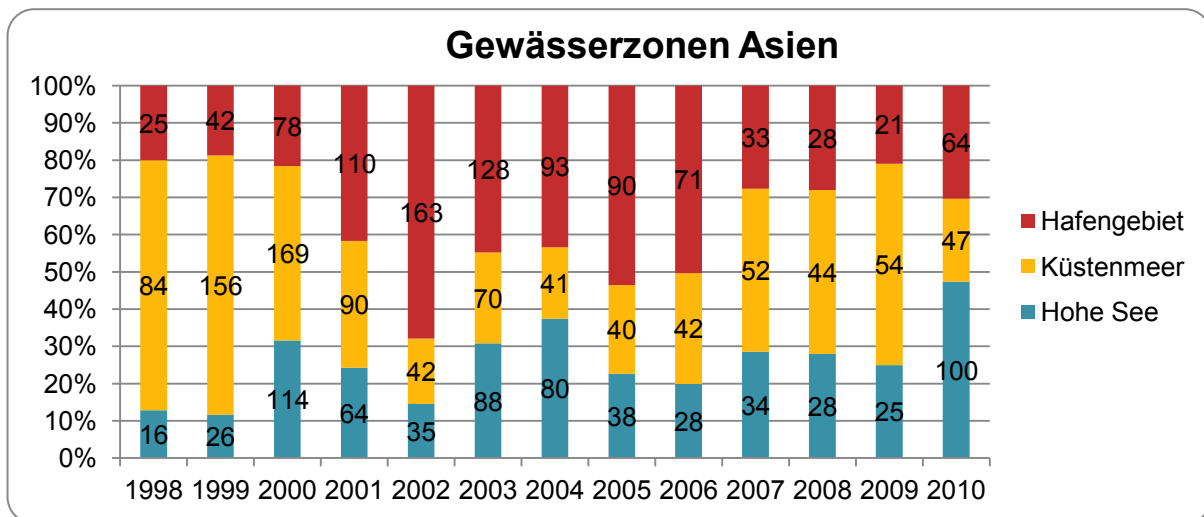


Abbildung 17: Prozentuale Verteilung der Überfälle auf die Gewässerzonen in Asien²⁰²

In Asien hat die Zahl der Geiselnahmen und Entführungen von 2008 auf 2009/2010 nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Zahl der Überfälle zugenommen. Während die Überfälle um 10 % bestiegen sind, hat sich die Zahl der genommenen Geiseln mehr als verdoppelt. In 2009 entfielen von den 94 als Geiseln genommenen Besatzungsmitgliedern 38 auf die Gewässer von Malaysia, 31 auf das Südchinesische Meer, 13 auf die Straße von Singapur, jeweils vier auf Vietnam und Bangladesch und 3 auf Indonesien. Die zwei Entführungen entfielen auf die Straße von Malakka, die sieben vermissten Seeleute auf die Philippinen. 2010 stieg bei einer Gesamtzahl von 120 Geiseln insbesondere die Zahl für Indonesien mit 33 Geiseln drastisch an. Im Übrigen gilt auch für Asien, dass Diebstahl und Raub im Vordergrund der begangenen Taten stehen und jedenfalls die Besatzungsmitglieder, die mit den Tätern in Kontakt kommen, stark gefährdet sind.²⁰³

1.3.3 Afrika

Piraterie hat in Afrika in einigen Regionen eine lange Tradition. Zu nennen sind hier insbesondere die Barbareskenstaaten Nordafrikas, die vom 15. bis 18. Jahrhundert die Schifffahrt nicht nur im Mittelmeer, sondern weit darüber hinaus bis nach Island unsicher machten.²⁰⁴ Insbesondere in Afrika ist das (Wieder-)Aufblühen der Piraterie nach dem Zweiten Weltkrieg auch Begleiterscheinung der Befreiung aus der Kolonisation. Die Freiheitskämpfe in den Kolonien und die politischen und ökonomischen Umwälzungsprozesse nach der Entlassung in die Unabhängigkeit ließen die Piraterie wieder aufblühen. Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, dass Bürgerkriege und korrupte oder unfähige Staatsapparate Prävention und Verfolgung nach europäischem Vorbild verhinderten.²⁰⁵

In Afrika stellen Schiffsentführungen mit Geiselnahmen und Personenentführungen den Hauptanteil der Taten dar. Da bei Schiffsentführungen die ganze Besatzung betroffen ist, steigt die Zahl der betroffenen Besatzungsmitglieder mit jedem entführten Schiff exponentiell an. Im Zeitraum von 2003 bis 2009 lag die Zahl der als Geiseln genommenen Besatzungsmitglieder pro Überfall etwa bei 18 Besatzungsmitgliedern, mit Schwankungen, die der Besatzungsstärke der angegriffenen Schiffe geschuldet sind. Die Geiselnahmen entfallen hauptsächlich auf Ostafrika. In 2009 entfielen von den 953 Geiseln 506 auf Somalia, 351 auf den

²⁰² Zahlen basierend auf IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2009, Annex 2

²⁰³ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, Table 9

²⁰⁴ Zu den Barbareskenstaaten vgl. Mössner, Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten

²⁰⁵ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 8, 38, 78

Golf von Aden und 10 auf den Oman, aber auch 61 auf Nigeria und 20 auf Guinea in Westafrika. Die Entführungen entfallen umgekehrt hauptsächlich auf Westafrika, von zehn Entführungen in 2009 auf Nigeria sieben und drei auf Kenia. 2008 war das Verhältnis noch divergierender, von 42 Entführungen entfielen 39 auf Nigeria und 3 auf Somalia. Festzustellen ist die extreme Gewaltbereitschaft der Piraten in Westafrika. Hier spielen im Gegensatz zu Ostafrika neben Schiffsentführungen auch die klassischen Raubtaten eine Rolle. In 2009 entfielen von den 63 verletzten Seeleuten 44 auf Nigeria (bei 28 Überfällen), 5 auf Kamerun und 4 auf Benin, aber nur insgesamt 10 auf den Golf von Aden und Somalia. Die Piraten in Westafrika sind also hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit ihrer Opfer insgesamt deutlich gewaltbereiter als in Ostafrika, auch wenn von den fünf getöteten Seeleuten in 2009 vier auf Somalia und den Golf von Aden entfielen und nur einer auf Benin.²⁰⁶

1.3.3.1 Westafrika

In Westafrika zogen in den 70er und 80er Jahren zunächst wartende Schiffe auf See oder offener Rede vor den Küsten, insbesondere Nigerias, dessen Häfen dem Wachstum des Ex- und Imports nicht Stand halten konnten, in größerem Umfang Piraten an.²⁰⁷ Einige Staaten wurden und werden seit Jahrzehnten von Bürgerkriegen, korrupten und/oder unfähigen Staatsapparaten geschwächt. Die Polizeibehörden sind zur Prävention oder zu Ermittlungen nach europäischen Maßstäben nicht in der Lage oder nicht willens.²⁰⁸ In den 1990er Jahren soll sich die Lage im Vergleich zu den 70er und 80er Jahren insgesamt verbessert haben, ab Ende der 90er Jahre ist aber wieder ein deutlicher Anstieg zu beobachten.

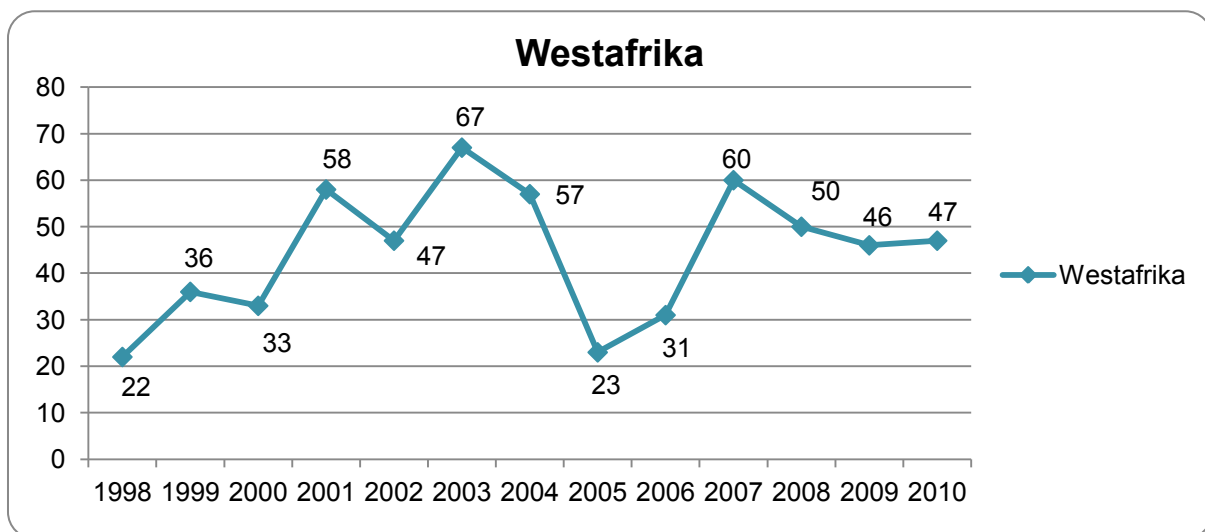


Abbildung 18. Entwicklung der Überfälle in Westafrika²⁰⁹

Für den Zeitraum von 1998 bis 2008 liegt der Jahresdurchschnitt bei 44 Überfällen. Die letzten vier Jahre liegen deutlich darüber, wenn auch mit zunächst sinkender und in den beiden letzten Jahren stabiler Tendenz.

In Westafrika dominierten im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2008 die Überfälle in Hafengebiete mit einem Anteil von 55 %, während die Anteile der Küstenmeere nur 34 % und der Hohen See nur 11 % betragen. Der Anteil der Taten auf Hoher See war damit bis zum Jahr 2008 in Westafrika, dem zweitgrößten Schwerpunkt der Piraterie, nur halb so hoch wie im weltweiten Durchschnitt. Erstmals im Jahr 2009 zeigte sich hier eine Tendenz zur Verlagerung des Tatortes weiter auf die See hinaus. Der Anteil der Überfälle in Hafengebieten betrug

²⁰⁶ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2008 und 2009, Table 9

²⁰⁷ Vgl. die Darstellung bei Stehr, Piraterie und Terror auf See, 14, 38 ff

²⁰⁸ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 38

²⁰⁹ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2.

nur noch 21,8 %, in den Küstengewässern stieg der Anteil auf 50,0 % und auf Hoher See auf 28,2 %. In 2010 verringerte sich der Anteil der Taten auf Hoher See wieder auf 21,3 % und in den Küstengewässern auf 40,4 %, stieg in den Hafengebieten auf 38,3 % wieder an.

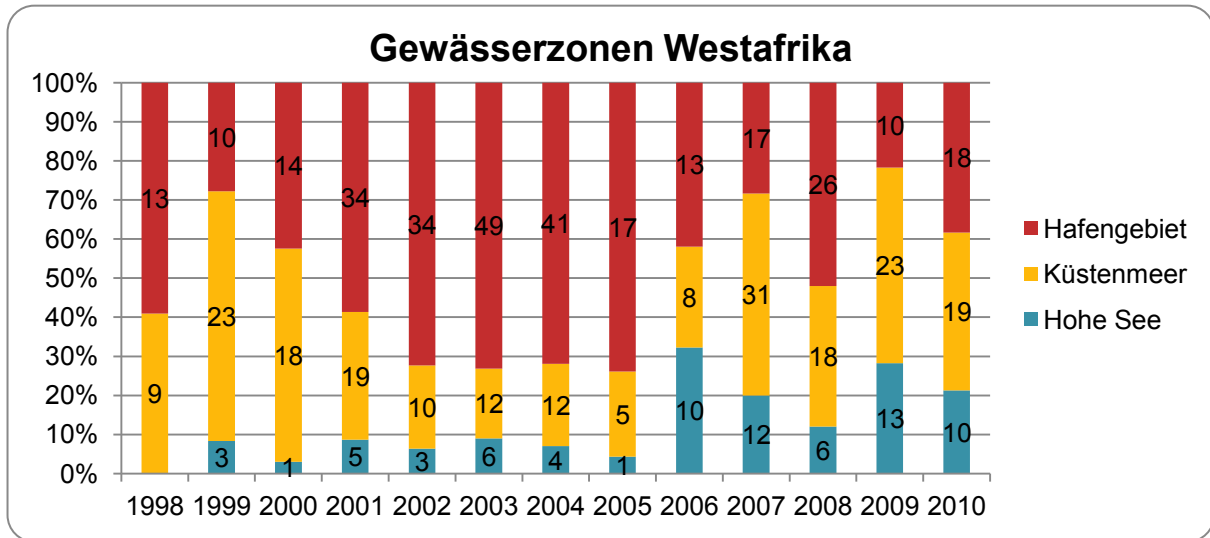


Abbildung 19: Prozentuale Verteilung der Überfälle auf die Gewässerzonen in Westafrika²¹⁰

Bereits 1975 wurde von 25 west- und zentralafrikanischen Staaten als Vorläufer der MOWCA die MINCONMAR gegründet, deren Aufgabe zunächst die Zusammenarbeit in der Handels-schifffahrt war.²¹¹ 1999 trat mit der Umbenennung die Aufgabe „safety of navigation“ hinzu.²¹² Im Rahmen dieser Aufgabe existieren mehrere Programme zur Implementierung insbesondere von IMO Konventionen. Eines dieser Programme ist die 2008 gemeinsam mit der IMO erfolgte Gründung des IMO/MOWCA „Integrated Sub-regional Coast Guard Network for West and Central Africa“.²¹³ 14 Küstenmitgliedstaaten haben den finalisierten Entwurf eines entsprechenden MoU unterzeichnet²¹⁴, sechs Unterschriften²¹⁵ stehen noch aus. Das Abkommen dient u. a. der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Piraterie, bewaffneten Raubüberfällen auf See und anderen unerlaubten Handlungen gegen Schiffe im Sinne der SUA Convention. Das Abkommen sieht die Einrichtung von vier Küstenüberwachungszonen mit je einem Coast Guard Coordination Center und zwei Hauptkoordinationszentren vor. Das MoU kann in jeder Zone selbständig implementiert werden, wenn alle Mitgliedsstaaten einer Zone unterzeichnet haben. Dies ist bislang aber in keiner Zone der Fall. Es bleibt also langfristig abzuwarten, ob das IMO/MOWCA Coast Guard Network für die 20 Staaten von Mauretanien bis Angola Besserung bringt.²¹⁶ Fast alle Küstenmitgliedstaaten der MOWCA sind von Piraterie betroffen, einzige Ausnahmen sind die Kap Verde, Gabun, Gambia, Senegal sowie Sao Tome und Príncipe. Angola, Benin, Kamerun, der Kongo, die DR Kongo, Äquatorialguinea, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, die Elfenbeinküste, Liberia, Mauretania, Sierra Leone und Togo sind zwar regelmäßig, aber in geringem Umfang von unter zehn Fällen pro Jahr betroffen.²¹⁷

²¹⁰ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2,
²¹¹ Mitgliedsstaaten sind 20 Küstenstaaten und 5 Binnenländer, siehe MOWCA, Introduction, <<http://www.mowca.org/new%20design/about-mowca.html>>
²¹² MOWCA, About MOWCA, <<http://www.mowca.org/new%20design/about-mowca1.html>>
²¹³ MOWCA, MOWCA UPDATE 2/10, <<http://www.mowca.org/new%20design/coast-guard-update0210.html>>
²¹⁴ Benin, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Kap Verde, Kongo, Kamerun, Nigeria, Senegal, Sierra Leone und Togo
²¹⁵ Angola, Gambia, Äquatorialguinea, Liberia, Mauretania, Príncipe sowie Sao Tome
²¹⁶ So auch Jenisch, HANSA International Maritime Journal 2009, S. 54, 55
²¹⁷ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2008-2010, Table 1

Vor allem das Niger-Delta hat sich seit Mitte der 90er Jahre zu einem gefährlichen Gebiet entwickelt, insbesondere seit dem Ausbruch der innerstaatlich-religiösen Konflikte im Jahr 1999.²¹⁸ Nigeria hat einen Anteil von 80 Prozent des Handelsschiffsverkehrs in Region. Das Land ist der sechstgrößte Öl-Exporteur der Welt und wirtschaftlich vom Import anderer Waren abhängig. Die Ausbeutung der Ölquellen im Niger-Delta erfolgt durch amerikanische, europäische und asiatische Ölfirmen. Viele Menschen haben ihre Existenzgrundlage verloren, weil die Verschmutzung des Meeres durch das auslaufende Öl von Offshore-Plattformen einen Großteil der Fischbestände vernichtet hat und auslaufendes Öl aus Pipelines riesige Flächen einst fruchtbaren Landes im Niger-Delta zerstört hat.²¹⁹ Zahlreiche militante politische Bewegungen haben sich dem Kampf gegen das verschrieben, was sie als Ausbeutung und Unterdrückung der Bewohner des Niger-Deltas empfinden, darunter die MEND. Es handelt sich zumeist nicht um reine Piratenorganisationen, sondern um allgemein militante Gruppierungen, die finanzielle Gewinne durch Entführung ausländischer Ölarbeiter, die Kaperung von Öltankern und die „Bunkerung“²²⁰ von Öl erwirtschaften. 2008 war erstmals eine Ölplattform auf Hoher See Ziel eines Angriffs durch die MEND.²²¹ Neben dem Ziel, Geld von den Ölfirmen zu erpressen, spielen in Nigeria auch Wut und Rache eine große Rolle. Die Angriffe nigerianischer Piraten sind vermutlich aus diesem Grund aggressiver und gewalttätigerer Natur als in Somalia oder anderen Regionen der Welt.²²² Im Gegensatz zu den Somaliern, die im Laufe einer Entführung nur drohen, aber normalerweise weder verletzen noch töten, schrecken die Nigerianer auch bei einer Lösegelderpressung vor Mord nicht zurück. Die Piraterie in Nigeria ist stärker lokal verortet als in Somalia, besitzt aber auch die Fähigkeit zum Angriff von Schiffen und Plattformen fernab der Küste.²²³

Die Aktionen der nigerianischen Piraten reichen vom Diebstahl über bewaffneten Raub bis hin zu politisch motivierten Gewaltaktionen von Guerillakämpfern. Bis 2008 stand die Mehrzahl der Überfälle im Zusammenhang mit der Ölindustrie. In 2009 war die überwiegende Anzahl von Überfällen räuberischer Natur. Die Täter hatten es auf Geld aus dem Schiffstresor und den Kajüten der Besatzungen sowie auf Wertgegenstände abgesehen. Entführungen waren in der Minderzahl.²²⁴ Auch wenn in Nigeria das Problem einer ungenügenden Staatsführung besteht, verfügt das Land im Gegensatz zu Somalia über eine relativ starke Regierung und die stärkste Marine der Region. Nigeria bemüht sich um eine flächendeckende Überwachung seiner Hoheitsgewässer durch die nigerianische Marine. Mehrmals täglich werden die Küstengewässer mit Hubschrauber- und Bootspatrouillen abgedeckt. Mit seinen Nachbarländern hat Nigeria vereinbart, dass bei der Verfolgung von Piraten die Einheiten bis zu 15 nm in die Territorialgewässer des jeweiligen Nachbarn eindringen dürfen.²²⁵ Dennoch bleibt

²¹⁸ Vgl. auch die ausführliche Darstellung zur Piraterie in Nigeria bei Murphy, *Small Boats, Weak States, Dirty Money*, S. 111 ff

²¹⁹ Ceska, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2009, online-Ausgabe 34/35

²²⁰ Als „Bunkern“ bezeichnet man das Absaugen von Öl in eigene Tanker, das dann im Ausland verkauft wird. Auch wenn nigerianische Gruppen zum Verkauf des gebunkerten Öls Kontakte zu kriminellen Netzwerken im Ausland benötigen, scheinen sie nicht so gut organisiert zu sein, wie die somalischen Piraten, vgl. Ceska, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2009, online-Ausgabe 34/35

²²¹ Daraufhin war die Shell gezwungen, die Produktion dieser Plattform einzustellen, vgl. Lydia Polgreen, *Oil Field Operation Suspended After Attack by Nigerian Rebels*, *The New York Times* vom 20.06.2008, <<http://www.nytimes.com/2008/06/20/world/africa/20nigeria.html?scp=1&sq=Oil%20Field%20Operation%20Suspended%20After%20Attack%20by%20Nigerian%20Rebels&st=cse>>

²²² Ceska, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 2009, online-Ausgabe 34/35

²²³ ICC-IMB, 2009 worldwide piracy figures surpass 400, vom 14.01.2010, <<http://www.icc-ccs.org/news/385-2009-worldwide-piracy-figures-surpass-400>>

²²⁴ ICC-IMB, IMB reports surge in violent attacks on vessels off Nigeria, vom 04.12.2009, <http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=383:imb-reports-surge-in-violent-attacks-on-vessels-off-nigeria&catid=60:news&Itemid=51>

²²⁵ Marine.de, ATALANTA, Bisherige Initiativen zur Bekämpfung von Piraterie, abrufbar unter <<http://www.marine.de/>>

Nigeria lt. IMB-Statistik nach Somalia das Land mit der zweithöchsten Zahl an Piratenüberfällen. Das Niger-Delta und der Hafen von Lagos gehören immer noch zu den gefährlichsten Binnenrevieren der Welt. In der Praxis erhalten Schiffe, die bei einem Angriff die Hafenbehörden oder die Marine verständigen, oft keine Hilfe. Nach Einschätzung des IMB Direktors Pottengal Mukundan fehlt es am politischen Willen, das Problem der Piraterie effektiv zu bekämpfen.²²⁶

Die Dunkelziffer ist in Nigeria besonders hoch. Das IMB geht für 2008 von weiteren 100 unbestätigten Vorfällen aus. Auch für 2009 geht das IMB von einer hohen Zahl von mindestens 30 nicht gemeldeten Überfällen im Zusammenhang mit der Ölindustrie und der Fischerei aus. Die meisten Überfälle werden nicht gemeldet, weil die Betreiber geschäftliche Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen beim nächsten Besuch fürchten.²²⁷ Die Situation im Golf von Guinea wurde von der Münchener Rück in ihrer Risikoanalyse aus dem Jahr 2009 als durchaus vergleichbar mit der Lage im Golf von Aden beurteilt.²²⁸ In 2009/2010 ist die Zahl der gemeldeten Überfälle zwar im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr signifikant gesunken und hat sich gegenüber 40 in 2008 mit 28 bzw. 19 Vorfällen zuletzt halbiert. Auch die Dunkelziffer ist deutlich zurückgegangen. Dennoch blieb Lagos mit 11 Überfällen der zweithöchste Hafen der Welt.²²⁹ Eine kurzfristige Besserung hatte es auch bereits 2006 und 2007 gegeben. Für eine Entwarnung ist es daher noch verfrüht.

Ein neuer Brennpunkt besonders gewalttätiger und hoch organisierter Angriffe könnte sich in Nigerias Nachbarland Benin entwickeln. Von dort wurden zwischen März und September 2011 19 Überfälle auf Schiffe, vornehmlich Tanker, gemeldet. Acht Tanker wurden entführt. Die Piraten plünderten die Ausrüstung der Schiffe und stahlen Teile der Ladung (Ölprodukte). Anschließend wurden die Schiffe freigelassen. Für 2010 war von dort kein Vorfall gemeldet worden. Benin und Nigeria haben begonnen, gemeinsame Patrouillen durchzuführen.²³⁰ Das IMB gab eine Pirateriewarnung für Benin heraus.²³¹

1.3.3.2 Ostafrika

Durch das Seegebiet vor Somalia und vor allem durch den Golf von Aden führt die wichtigste Handelsroute zwischen Europa, der arabischen Halbinsel und Asien.²³² 20.000 Schiffe passieren jährlich die Gewässer vor der Küste Somalias und den Golf von Aden.²³³ Bereits seit Anfang der 1990er Jahre war es nach dem Sturz des Barre-Regimes in Somalia mit dem beginnenden Bürgerkrieg zu einem Anstieg der Piraterie gekommen. Während der bis 1995 dauernden internationalen Intervention konnte die Piraterie fast vollständig eingedämmt werden. Auch in den Folgejahren verblieben Übergriffe auf Schiffe zunächst auf einem gemäßigten Niveau von durchschnittlich 20 Vorfällen pro Jahr. Seit 2005 stiegen die Überfallszahlen be-

²²⁶ ICC-IMB, IMB reports surge in violent attacks on vessels off Nigeria, vom 04.12.2009 <http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=383:imb-reports-surge-in-violent-attacks-on-vessels-off-nigeria&catid=60:news&Itemid=51>

²²⁷ ICC-IMB, Unprecedented increase in Somali pirate activity, vom 21.10.2009, <http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=376:unprecedented-increase-in-somali-pirate-activity&catid=60:news&Itemid=51>; ICC-IMB, 2009 worldwide piracy figures surpass 400, vom 14.01.2010, <<http://www.icc-ccs.org/news/385-2009-worldwide-piracy-figures-surpass-400>>

²²⁸ Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 6)

²²⁹ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2010, Table 1 und 3

²³⁰ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

²³¹ ICC-IMB, IMB issues piracy warning for Benin, vom 17.06.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/447-imb-issues-piracy-warning-for-benin>>

²³² Vgl. Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung an der Operation ATALANTA, BT-Drucks. 16/11337, S. 5

²³³ Vgl. Spiegel online, Tanker-Besatzung schlägt Piraten in die Flucht, vom 02.11.2008, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,587986,00.html>>

günstigt durch die Zerstörung staatlicher Strukturen aufgrund des jahrelangen Bürgerkrieges aber dramatisch an: ²³⁴ von durchschnittlich 20 Vorfällen in den Jahren 1998 bis 2004 auf 49 in 2005, 35 in 2006, 74 in 2007, 134 in 2008 und schließlich 222 in 2009. 2010 war mit 190 Überfällen scheinbar ein leichter Rückgang der Piraterie in ostafrikanischen Gewässern zu verzeichnen.

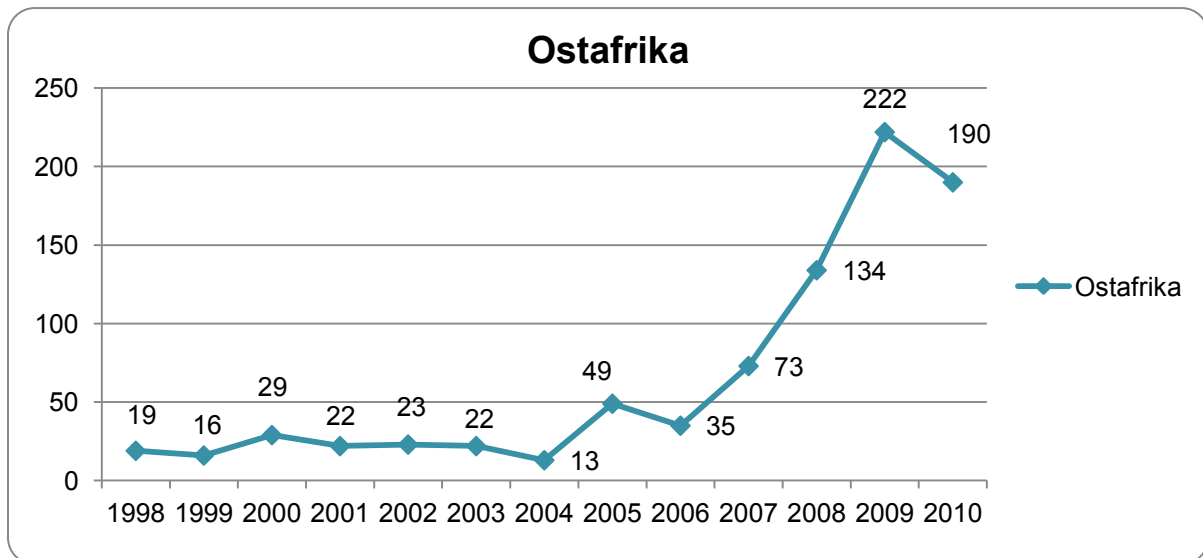


Abbildung 20: Entwicklung der Überfälle in Ostafrika²³⁵

Bei ihren Angriffen machten die Piraten auch vor Hilfslieferungen keinen Halt. Im Juni 2005 kaperten Piraten die mit 850 Tonnen Reis für die Tsunamiopfer beladene MV *Semlow*. Erst Monate später kamen Besatzung und Schiff gegen Lösegeldzahlung wieder frei.²³⁶ Auch die Hilfslieferungen des Welternährungsprogrammes für Somalia erfolgen zu 80 Prozent auf dem Seeweg.²³⁷ Im Februar 2007 wurde die MV *Rozen*²³⁸ und im Mai 2008 die MV *Victoria*²³⁹ in internationalen Gewässern gekapert und in somalische Gewässer entführt. Aufgrund dieser und anderer Vorfälle wurden zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogrammes und zur Bekämpfung der Piraterie drei Missionen ins Leben gerufen:

²³⁴ Nach dem Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 12 ist dies auch eine Folge des Tsunami 2004, bei dem in der Region Puntland zwischen Hafun und Garacad 18.000 Häuser zerstört wurden und das Ausmaß der Giftmüllverklappungen vor der somalischen Küste sichtbar wurde. Der Tsunami zerstörte Fischerboote und Ausrüstung, so dass 16.000 Familien ihre Existenzgrundlage verloren. Vgl. European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 5

²³⁵ IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2, einschl. Arabisches Meer und Persischer Golf

²³⁶ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 15; Lehr/Lehmann, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, New York 2007, S. 1, 2f

²³⁷ European Union, Factsheets, 19.09.2008 - European Union military coordination of action against piracy in Somalia (EU NAVCO), <<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1521&lang=en>>

²³⁸ Mike Nizza, Intensifying the Hunt Against Somali Pirates, New York Times, vom 29.11.2007, <<http://thelede.blogs.nytimes.com/2007/11/29/intensifying-the-hunt-against-somali-pirates/>>

²³⁹ BBC News, Aid vessel hijacked off Somalia, vom 18.05.2008, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7406818.stm>>

- **CTF 151 im Rahmen der Operation OEF**

Die im Rahmen der Operation OEF am Horn von Afrika operierende multinationale CTF 150 war als zeitlich erste Mission von 2006 bis 2008 auch im Kampf gegen die Piraterie vor der Küste Somalias eingesetzt.²⁴⁰ Um der CTF 150 eine Konzentration auf den eigentlichen Auftrag zu ermöglichen, wurde am 08.01.2009 die CTF 151 mit dem alleinigen Auftrag zur Bekämpfung der Piraterie aufgestellt, die anfänglich aus U.S.-amerikanischen und britischen Schiffen bestand. Später haben sich weitere Nationen wie Kanada, Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Pakistan, Singapur, Südkorea, Australien, Italien und die Türkei beteiligt.²⁴¹

- **NATO-Operation Ocean Shield**

Die NATO begann ihren Einsatz zum Schutz der Seewege am Horn von Afrika von Oktober bis Dezember 2008 mit der SNMG 2 im Rahmen der Operation „Allied Provider“. An dem Einsatz waren Schiffe aus Italien, Griechenland, der Türkei, Großbritanniens und der Niederlande beteiligt. Die Operation hatte vorrangig den Schutz der Schiffe des WFP zu Ziel und sollte eine Brücke bilden von der Entscheidung der EU über die Entsendung maritimer Streitkräfte bis zum tatsächlichen Start der Mission im Dezember 2008.²⁴² Ergänzend zur Operation ATALANTA der EU entschied die NATO Anfang 2009, sich erneut mit einer eigenen Mission an der Pirateriebekämpfung zu beteiligen. Ein NATO Sprecher sagte hierzu: „there is now a global recognition that piracy is a cancer and NATO intends to play its part in countering the effects of this criminal activity.“²⁴³ Beginn der Operation „Allied Protector“ war im März 2009. Nach sechsmonatigem Einsatz stimmte der Nordatlantikrat am 17.08.2009 der Entsendung einer Mission unter dem Namen Operation „Ocean Shield“ zu. Auftrag der NATO-Operation Ocean Shield ist neben dem Einsatz bewaffneter Kräfte auf See auch die Unterstützung der Anrainerstaaten des betroffenen Seegebiets beim Aufbau eigener Fähigkeiten zur Bekämpfung der Piraterie.²⁴⁴ Zeitweise war bei der Vorbereitung der Operation auch über eine Beteiligung Russlands diskutiert worden.²⁴⁵ Im Gegensatz zu den vorherigen ad hoc Missionen ist die Operation Ocean Shield langfristig ohne vorher bestimmten Endzeitpunkt angelegt. Die Mission wurde zunächst bis Ende 2012 verlängert.²⁴⁶

- **EU NAVFOR – Operation ATALANTA**

Bereits im Vorfeld der EU Mission ATALANTA hatte es europäische Initiativen zum Schutz der Schiffe des Welternährungsprogrammes gegeben. Im Rahmen der Operation „Alcyon“ übernahm ab November 2007 Frankreich, gefolgt von Dänemark, den

²⁴⁰ Durch die CTF 150 erfolgte im Januar 2006 auch die erste Verhaftung von Piraten durch die U.S. Navy nach dem Überfall auf die *Safina al Birsaraat*. Vgl. United States Navy, Suspected Pirates Captured Off Somali Coast, vom 21.01.2006 <http://www.news.navy.mil/search/display.asp?story_id=22026>; The Somaliland Times, U.S. Steps Up War Against Somali Pirates, vom 11.02.2006, <<http://www.somalilandtimes.net/sl/2005/213/23.shtml>>

²⁴¹ Von Januar bis April 2010 gehörten der CTF 151 beispielsweise unter dem Kommando Singapurs sechs Schiffe aus Pakistan, Südkorea, der Türkei und den USA an. Dem Kommandostab gehörten neben 29 Singapurem sechs weitere Mitglieder aus Australien, Frankreich, Neuseeland, Saudi Arabien und Südkorea an. Vgl. Ministry of Defence Singapore, Singapore helms anti-piracy task force in the Gulf of Aden, vom 20.01.2010, <http://www.mindef.gov.sg/imindef/publications/cyberpioneer/news/2010/january/20jan10_news.html>

²⁴² Vgl. Fink/ Galvin, NILR 2009, S. 367, 384

²⁴³ NATO, SMNG1 2009/11, Operation Allied Protector News Release, NATO Return to Counter Piracy Mission, vom 27.04.2009, <www.manw.nato.int/pdf/oap/snmng1_2009_11.pdf>

²⁴⁴ Zur Operation Ocean Shield und den aktuell eingesetzten Kräften siehe NATO, Allied Command Operations, Operation Ocean Shield, <<http://www.aco.nato.int/page208433730.aspx>>

²⁴⁵ NATO, Mitschrift der Pressekonferenz des NATO-Generalsekretärs Jaap de Hoop Scheffer nach der Sitzung des NATO-Russland Rates am 26.06.2009 in Korfu <http://www.nato.int/cps/en/natolive/opinions_55989.htm>

²⁴⁶ Bundeswehr aktuell, Mission verlängert, Heft 10/2010 vom 15.03.2010, S. 5

Niederlanden und Kanada die Begleitung der Schiffe.²⁴⁷ Im September 2008 wurde dann zunächst die EU NAVCO eingerichtet, die den Auftrag hatte, im Rahmen der Resolution 1816 des UN-Sicherheitsrates den Schutz des Schiffsverkehrs vor der somalischen Küste zu koordinieren.²⁴⁸ Anfang November 2008 beschloss die Europäische Union, im Rahmen der Mission EU NAVFOR Somalia (Operation Atalanta) mehrere Kriegsschiffe zur Bekämpfung der Piraterie vor die Küste Somalias zu entsenden.²⁴⁹ Die EU-Operation übernahm die Aufgaben der EU NAVCO und begann am 08.12.2008 mit französischen und britischen Schiffen. Sie war zunächst auf einen Zeitraum von zwölf Monaten befristet. Sie wurde am 08.12.2009 für zunächst ein Jahr verlängert.²⁵⁰ Am 14.06.2010 haben die EU Außenminister beschlossen, die Mission bis Dezember 2012 zu verlängern.²⁵¹ Aufgabe der Operation ATALANTA sind nach Art. 2 des EU-Ratsbeschlusses unter Beachtung des Völkerrechts folgende Maßnahmen

- a) Gewährung von Schutz für die vom WEP gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften von Atalanta an Bord dieser Schiffe, insbesondere wenn sie die Hoheitsgewässer Somalias durchqueren;
- b) im Einzelfall bei Bedarf Schutz von Handelsschiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- c) Überwachung der Gebiete vor der Küste Somalias, einschließlich der somalischen Hoheitsgewässer, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere des Seeverkehrs, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die in den Gebieten, in denen sie präsent ist, begangen werden könnten;
- e) Aufgriff, Festnahme und Überstellung von Personen, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder in Verdacht stehen, diese Taten begangen zu haben, in Gebieten, in denen sie präsent ist, und Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Diebe oder der nach einem seeräuberischen Akt oder eines bewaffneten Raubüberfalls gekaperten Schiffe, sofern diese sich in den Händen der Seeräuber befinden, sowie der an Bord befindlichen Güter, im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten unter den Voraussetzungen des Artikels 12;
- f) Herstellung einer Verbindung zu den Organisationen und Einrichtungen sowie zu den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten

²⁴⁷ République Française, Ministère des affaires étrangères et européennes, Maritime Piracy – Presentation, 2008, <http://www.diplomatie.gouv.fr/en/france-priorities_1/organized-criminality_1935/maritime-piracy_6553/presentation_11878.html>; African Press Organization, Somalia/France/Canada/ Operation Alcyon / WFP ships escort / Statement attributable to the French Minister of Foreign Affairs, vom 28.08.2008, <<http://appablog.wordpress.com/2008/08/28/somalia-france-canada-operation-alcyon-wfp-ships-escort-statement-attributable-to-the-french-minister-of-foreign-affairs/>>

²⁴⁸ European Union, Factsheets, 19.09.2008 - European Union military coordination of action against piracy in Somalia (EU NAVCO), <<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1521&lang=en>>

²⁴⁹ Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP vom 10.11.2008, ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33ff

²⁵⁰ Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Aktion 2009/907/GASP vom 08.12.2009, ABl. L 322 vom 09.12.2009, S. 27

²⁵¹ Rat der Europäischen Union, Operation Atalanta bis Ende 2012 verlängert, <<http://www.consilium.europa.eu/showFocus.aspx?lang=DE&focusID=490>>, formell beschlossen durch den Rat am 29.11.2010, vgl. Rat der Europäischen Union, Beschluss des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias, 16245/10

Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind, insbesondere zu der im Rahmen der Operation „Dauerhafte Freiheit“ agierenden Seestreitkraft „Combined Task Force 150“.²⁵²

An der Operation ATALANTA sind 26 Nationen beteiligt, darunter auch die vier Nicht-EU-Staaten Norwegen, Kroatien, Montenegro und die Ukraine.²⁵³ Auf Beschluss des Bundestages vom 19.12.2008²⁵⁴ beteiligt sich auch die Bundesmarine mit einer Fregatte, einem Versorger und einem Seefernaufklärer Orion P-3 an der Operation.

Mit den nationalen Kommandos der USA, Chinas, Japans, Russlands, Indiens, Irans, Malaysias, Koreas, Saudi Arabiens und des Jemen stehen im Kampf gegen die Piraten fast 30 Fregatten, Zerstörer und Einsatzgruppenversorger inklusive hochsensibler Luftaufklärung durch die Orion P-3C zur Verfügung.²⁵⁵ Dennoch beträgt die Zahl der Schiffe auf Patrouille aufgrund der Notwendigkeit zum Betanken und Auffüllen der Vorräte und der großen Entfernungen zum Heimatstaat in der Regel nicht mehr als zehn.²⁵⁶ Die Schiffe unter nationalen Kommandos eskortieren in Koordination mit den Coalition Forces vorrangig Handelsschiffe ihrer Flagge.

Mit Resolution 1851 (2008) hatte der Sicherheitsrat „all States and regional organizations fighting piracy and armed robbery at sea off the coast of Somalia“ ermutigt „to establish an international cooperation mechanism to act as a common point of contact between and among States, regional organizations and international organizations on all aspects of combating piracy and armed robbery at sea off Somalia’s coast“. Als Folge dieser Aufforderung wurde am 14.01.2009 die Kontaktgruppe (Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia (CGPCS)) gegründet, um die Diskussion und Koordination von Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia unter den beteiligten Staaten und Organisationen zu erleichtern. Die USA waren im Januar 2009 Gastgeber des ersten Treffens der Kontaktgruppe, in der Vertreter von 34 Staaten und Organisationen zusammen gekommen waren. Mit Stand September 2011 gehörten der Kontaktgruppe bereits 70 Staaten und zwischenstaatliche Organisationen an (darunter AU, EU, INTERPOL, IMO, Arabische Liga, NATO und verschiedene Einrichtungen der Vereinten Nationen). Verbände der Schifffahrtsindustrie nehmen als Beobachter teil. Die Kontaktgruppe leitet und koordiniert die Bemühungen der Staaten und der zuständigen Organisationen, um die Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste von Somalia zu bekämpfen.²⁵⁷ Auf ihrer siebten Sitzung im November 2010 beschloss die Kontaktgruppe für ihre eigene Arbeitsweise regelmäßige Treffen im März, Juli und November jeden Jahres. Eine Website zur Verbreitung von Informationen über ihre Arbeit sollte aufgelegt werden.²⁵⁸ Diese steht seit dem 04.10.2011, also nach fast einem Jahr, zur Verfügung.²⁵⁹

²⁵² Fischer-Lescano hält dies für nicht unproblematisch, da die Operation ATALANTA durch eine operative Verbindung mit der OEF Mission durch möglicherweise völkerrechtswidrige Akte der Terrorbekämpfung infiziert werden könnte, da bei einer militärischen Kooperation Zurechnungszusammenhänge entstehen können. Vgl. hierzu Fischer-Lescano, Bundeswehr als globaler Sicherheitsdienstleister, in: FS Bothe, S. 81, 90ff

²⁵³ EU NAVFOR, Estonia becomes the 26th nation to contribute to EUNAVFOR – Operation ATALANTA, vom 06.12.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/12/estonia-becomes-the-26th-nation-to-contribute-to-eu-NAVFOR-%e2%80%93-operation-atalanta/>>

²⁵⁴ Antrag der Bundesregierung vom 08.12.2008 siehe BT-Drs. 16/11337 vom 10.12.2008; Antrag auf Verlängerung vom 09.12.2009 siehe BT-Drs. 17/274; Antrag auf Verlängerung vom 10.11.2010 siehe BT-Drs. 17/3672 beschlossen am 02.12.2010

²⁵⁵ Y – Das Magazin für die Bundeswehr, 02/2010, S. 37

²⁵⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 10

²⁵⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 18; United States of America, Department of State, International Response: Contact Group, <<http://www.state.gov/t/pm/ppa/piracy/contactgroup/index.htm>>

²⁵⁸ United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz am 10.11.2010 <http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm>

²⁵⁹ Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, <<http://www.thecgps.org/main.do?action=main>>, eingesehen am 14.10.2011

Die Kontaktgruppe hat fünf Arbeitsgruppen:²⁶⁰

- Arbeitsgruppe 1: Military and Operational Coordination, Information Sharing, and Capacity Building, Vorsitz: Großbritannien,
- Arbeitsgruppe 2: Judicial Issues, Vorsitz: Dänemark,
- Arbeitsgruppe 3: Strengthening Shipping Self-Awareness and Other Capabilities, Vorsitz: USA,
- Arbeitsgruppe 4: Public Information, Vorsitz: Ägypten,
- Arbeitsgruppe 5: Financial Flows, Vorsitz: Italien.

Die Dokumente der Arbeitsgruppen sind nur den Mitgliedern zugänglich.²⁶¹

Zur Finanzierung der Arbeit der Kontaktgruppe wurde das Mandat des „International Trust Fund to Support Initiatives of States Countering Piracy off the Coast of Somalia“ in der Kontaktgruppe ausgehandelt und förmlich durch den Controller der Vereinten Nationen und die Kontaktgruppe am 27.01.2010 gebilligt. Der International Trust Fund hat den Hauptzweck, die mit den Treffen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Inhaftierung von mutmaßlichen Piraten sowie mit anderen Aktivitäten zur Umsetzung der Ziele der Kontaktgruppe, einschließlich der Unterstützung des einschlägigen rechtlichen Fähigkeitsaufbaus verbundener Kosten zu decken.²⁶²

Gefördert von der IMO unterzeichnete eine Gruppe afrikanischer und arabischer Staaten am 29.01.2009 auf einer Konferenz in Dschibuti ein regionales Kooperationsabkommen (Djibouti Code of Conduct).²⁶³ Zu den Unterzeichnerstaaten gehören Äthiopien, Dschibuti der Jemen, Kenia, Madagaskar, die Malediven, die Seychellen, Somalia und Tansania. Der Codex ist offen für die Unterzeichnung durch alle Staaten der Region. Inzwischen sind mit Ägypten, Eritrea, Jordanien, den Komoren, Mauritius, dem Oman, Saudi Arabien, dem Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten 18 der insgesamt 21 in Frage kommenden Staaten beigetreten.²⁶⁴ Das Abkommen hat zum Ziel, Piraterie und bewaffneten Raub auf See vor der Küste Somalias und im Golf von Aden zu bekämpfen und zwar durch den Austausch von Information, die Verhinderung des Vordringens von Schiffen und die Strafverfolgung von piraterieverdächtigen Personen. Ferner soll die Fürsorge für Personen verbessert werden, die Opfer von Piratenangriffen geworden sind. Die IMO hat eine Projektdurchführungseinheit eingerichtet, die helfen soll, den Fähigkeitsaufbau zu koordinieren und zu managen.²⁶⁵ Die Aktivitäten werden finanziert durch den IMO Djibouti Code of Conduct Trust Fond. Die Projekte konzentrieren sich auf die Entwicklung von drei geplanten Informationszentren in Mombasa (Kenia),²⁶⁶ Dar es Salam (Tansania) und Sanaa (Jemen) sowie auf ein regionales Ausbil-

²⁶⁰ United States of America, Department of State, International Response: Contact Group, <<http://www.state.gov/t/pm/ppa/piracy/contactgroup/index.htm>>

²⁶¹ Zur Arbeit der Arbeitsgruppe 2 vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 52f; ferner United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz am 10.11.2010, <http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm>

²⁶² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 18

²⁶³ Djibouti Code of Conduct concerning the Repression of Piracy and Armed Robbery against Ships in the Western Indian Ocean and the Gulf of Aden, IMO Council, 102nd session, agenda item 14, Annex, Page 5

²⁶⁴ IMO, Djibouti Code of Conduct, abrufbar unter <<http://www.imo.org/OurWork/Security/PIU/Pages/DCoC.aspx>>, zuletzt eingesehen am 20.01.2012

²⁶⁵ Vgl. IMO, Djibouti Code of Conduct, Project Implementation Unit, <<http://www.imo.org/OurWork/Security/PIU/Pages/Project-Implementation-Unit.aspx>>

²⁶⁶ Das ISC in Mombasa wurde als erstes der drei geplanten ISCs am 31.03.2011 vom seinerzeitigen IMO-Generalsekretär Mitropoulos mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragt. Das ISC Mombasa ist gemeinsam untergebracht mit dem Regional Maritime Rescue Coordination Centre (MRCC), das bereits 2006 eingerichtet worden war. Das Mombasa MRCC und das 2009 eingerichtete Dar es Salaam MRCC sub-centre tauschen bereits für Zwecke des Djibouti Code of Conduct Informationen aus, werden ihre volle Leistungsfähigkeit aber erst als ISC entfalten. Vgl. IMO, Piracy Information-Sharing Centre in Mombasa

dungszentrum in Dschibuti. Zusätzlich unterstützt die IMO die Mitgliedstaaten bei der Anpassung der nationalen Anti-Piraterie-Gesetzgebung.²⁶⁷ Die Unterzeichnerstaaten haben sich bereit erklärt, ihre Gesetzgebung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass angemessenes Recht zur Verfügung steht, um Piraterie und damit zusammenhängende Taten unter Strafe zu stellen. Unterstützt werden die afrikanischen und arabischen Staaten hierbei auch durch das Anti-Piraterie-Programm des UNODC.

Ob sich der Erfolg der südostasiatischen Kooperation in Ostafrika oder überhaupt in Afrika wiederholen lässt, ist angesichts der sehr unterschiedlichen geographischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen fraglich. Das Zentrum der Piratenangriffe in Südostasien konzentrierte sich auf ein relativ kleines Gebiet in der Straße von Malakka zwischen Malaysia, Singapur und Indonesien. Dieses war für die maritimen Strafverfolgungsorgane leicht zu erreichen. Das Operationsgebiet der somalischen Piraten erstreckt sich jedoch über den Golf von Aden hinaus über riesige Gebiete im Indischen Ozean.²⁶⁸ Im Gegensatz zur südostasiatischen Region mit stabilen, industrialisierten Staaten begegnet die afrikanische Region prekären wirtschaftlichen und strukturellen Herausforderungen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die südostasiatischen Kooperationsbemühungen von der Wirtschaftsmacht Japan angeführt wurden. In Afrika gibt es keine vergleichbare Macht.²⁶⁹

Ein weiterer Unterschied zwischen der südostasiatischen Region und der ostafrikanischen Region liegt darin, dass die Wirtschaft der beteiligten Länder in Südostasien vom Seehandel abhängig ist. Japan ist auf die Passage durch die Straße von Malakka und indonesische Gewässer angewiesen. Die Wirtschaft in Singapur und Malaysia und anderen Ländern in der Region ist ebenfalls stark von Seehandel abhängig.²⁷⁰ Es ist wahrscheinlich, dass afrikanische Länder, vor allen Dingen solche ohne wesentlichen Schiffsverkehr, die Notwendigkeit, ein regionales Abkommen zur Bekämpfung der Piraterie zu entwickeln und umzusetzen, nicht sehen werden. Angesichts des Armutproblems und anderer interner Probleme, denen afrikanische Staaten begegnen, ist es unwahrscheinlich, dass solche Staaten einzeln oder gemeinschaftlich wesentliche Zeit oder Ressourcen dem Kampf gegen die Piraterie widmen werden.²⁷¹

Allerdings bemüht sich auch die finanziell besser gestellte Arabische Liga um die Bekämpfung der Piraterie. Das Treffen der Arabischen Liga vom 04.11.2008 hat zu einer engeren Zusammenarbeit mit der Regierung von Somalia sowie Beratung, Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den arabischen Staaten, den einschlägigen Organisationen und Agenturen, einschließlich der Arab Sea Ports Federation, der IMO, den UN und der Afrikanischen Union aufgerufen.²⁷²

Trotz dieser Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Eindämmung der Piraterie am Horn von Afrika, die allein für das militärische Engagement jährlich Kosten in Höhe von schätzungsweise zwei Mrd. US \$ verursachen,²⁷³ setzte sich der steigende Trend fort. Mit 155 Vorfällen im ersten Halbjahr 2009 wurde die Gesamtzahl der Überfälle aus dem Jahr 2008 deutlich überschritten. Im zweiten Halbjahr 2009 lag die Zahl der Überfälle mit 69 Vorfällen nur noch halb so hoch, erreichte aber immerhin noch fast den Ganzjahreswert des Jahres 2007. In 2010 scheint es mit 190 Vorfällen einen leichten Rückgang gegeben zu haben. Die-

commissioned by IMO Secretary-General, Briefing vom 31.03.2011, <<http://www.imo.org/MediaCentre/PressBriefings/Pages/15-mombasa-isc.aspx>>

²⁶⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 5

²⁶⁸ Vgl. Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 137, 152

²⁶⁹ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1310

²⁷⁰ Vgl. Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 369

²⁷¹ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1310

²⁷² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2009/146, S. 3

²⁷³ Bowden, The Economic Costs of Maritime Piracy, S. 16

ser kann jedoch darauf basieren, dass durch den Ostwärtstrend einige Vorfälle in der Statistik der IMO nicht mehr unter dem Seegebiet Ostafrika, sondern unter dem Seegebiet Indischer Ozean erfasst werden. In 2011 könnte es zu einem neuen Allzeithoch kommen. Allein im 1. Quartal 2011 wurden vor dem Horn von Afrika 97 Angriffe gemeldet.²⁷⁴ Für das erste Halbjahr wurden 163 Vorfälle gegenüber 100 im Vorjahreszeitraum gemeldet.²⁷⁵ Zum Ende des dritten Quartals lag die Zahl bei 199 Überfällen gegenüber 126 im Vorjahreszeitraum.²⁷⁶

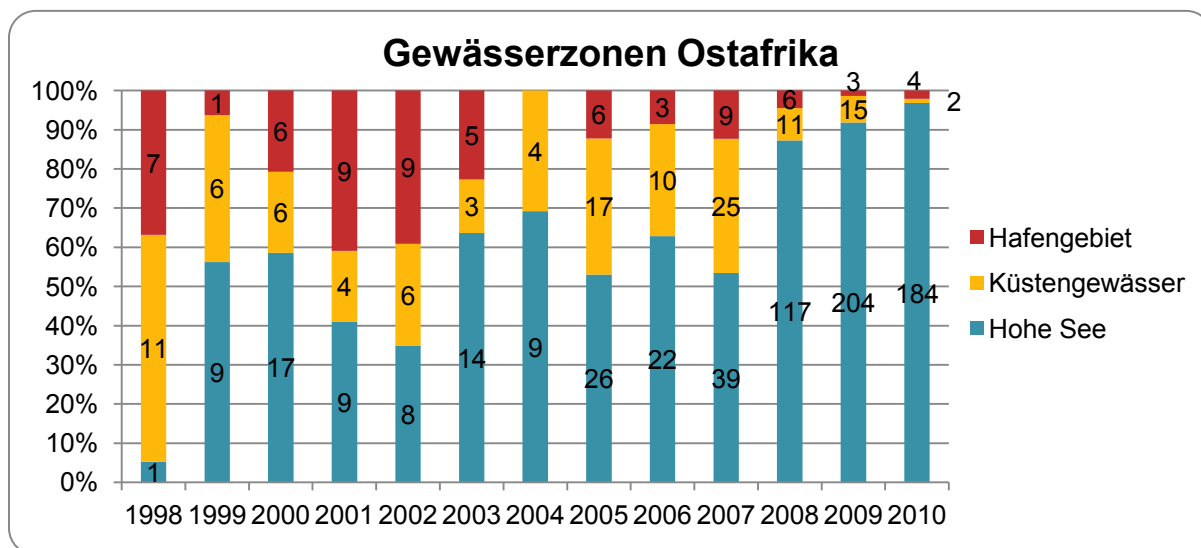


Abbildung 21: Prozentuale Verteilung der Überfälle auf die Gewässerzonen in Ostafrika²⁷⁷

Im Bereich Ostafrika lag der Anteil der Überfälle auf Hoher See in den Jahren 1998 bis 2007 mit durchschnittlich 51 % bereits besonders hoch. Im Jahr 2008 stieg der Anteil der Taten auf Hoher See auf 87 %, im Jahr 2009 auf 92 % und im Jahr 2010 auf fast 97 %. Trotz des geringen Anteils an landnahen Taten in Ostafrika gehörte in 2008 Dar es Salaam (Tansania) mit 12 Überfällen zu den drei gefährlichsten Häfen der Welt.²⁷⁸

Während sich die Angriffe 2008 auf den Golf von Aden konzentrierten, wurden in 2009 auch verstärkt Schiffe an der Ostküste Somalias Ziel der Angriffe. Auf der Fahrt von und nach Häfen in Südafrika, Tansania, Kenia und Somalia hatte das IMB geraten, eine Route südlich des 10ten Breitengrades und östlich des 60sten Längengrades zu wählen, um das Gebiet zwischen der Küste Somalias und nördlich und westlich der Seychellen zu meiden.²⁷⁹ Seit dem 01.02.2009 hat das MSCHOA den IRTC eingerichtet. In diesem Korridor sind militärische Kräfte zu Wasser und in der Luft strategisch verteilt, um Handelsschiffen bestmöglichen Schutz und Unterstützung zu gewähren. Schiffe sind aufgefordert, ihre Durchfahrt durch den IRTC in Gruppen basierend auf den Durchfahrtsgeschwindigkeiten von 10, 12, 14, 16, bzw.

²⁷⁴ Im Vorjahreszeitraum waren es 35 Überfälle. Vgl. ICC-IMB, Attacks off the Somali coast drive piracy to record high, reports IMB, vom 14.04.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/441-attacks-off-the-somali-coast-drive-piracy-to-record-high-reports-imb>>. Der 1. Quartalsbericht der IMO lag im Oktober 2011 noch nicht vor. Aus dem Monatsberichten Januar-März ergeben sich für Ostafrika 91 Überfälle, sowie 34 Überfälle für den Indischen Ozean mit einer unbekanntem Anzahl an Vorfällen afrikanischen Ursprungs.

²⁷⁵ ICC-IMB, Pirate attacks at sea getting bigger and bolder, says IMB report, vom 14.07.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/450-pirate-attacks-at-sea-getting-bigger-and-bolder-says-imb-report>>

²⁷⁶ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

²⁷⁷ Zahlen basierend auf den Jahresberichten der IMO Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 1998-2010, Annex 2

²⁷⁸ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2008, Table 3

²⁷⁹ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, S. 23

18 Knoten vorzusehen.²⁸⁰ Ab 2009 zeigte sich als Reaktion auf diese Maßnahmen eine signifikante räumliche Verlagerung der Angriffe. Seit Oktober 2009 wurden verstärkte Piratenaktivitäten im Indischen Ozean festgestellt, einige Angriff östlich des 60sten östlichen Längengrades und manche mehr als 1000 nm östlich von Mogadischu.²⁸¹ Der Trend setzte sich in 2010 fort. Während sich die Zahl der Überfälle im Golf von Aden mit 53 in 2010 gegenüber 117 in 2009 mehr als halbierte, blieb die Anzahl der Überfälle vor der Küste Somalias hoch. Im Juli 2010 wurde zum ersten Mal ein Chemikalien-tanker im südlichen Roten Meer gekapert.²⁸² Im Dezember 2010 reichte das Operationsgebiet südlich bis zum Mosambik-Kanal und östlich bis zum 72. östlichen Längengrad. Dieser Trend ist ungebrochen. Inzwischen operieren somalische Piraten bis zu 1.750 nm von der somalischen Küste entfernt.²⁸³ Um die Reichweite und die Durchhaltefähigkeit zu erhöhen, werden vermehrt seegehende Fischereifahrzeuge und Handelsschiffe gekapert. Allein in den letzten Monaten im Jahr 2010 waren es drei Fischereischiffe und fünf große Frachtschiffe (vier Tanker und ein Stückgutfrachter) mit einer Größe von 5.000 bis 72.000 dwt. Die als Geiseln genommenen Besatzungsmitglieder werden gezwungen, das gekaperte Schiff in Angriffsdistanz zu anderen arglosen Schiffen zu bringen und haben den Effekt eines menschlichen Schutzschildes gegen eine mögliche militärische Intervention.²⁸⁴

Die ständige Ausweitung des Operationsgebietes der Piraten macht die Bekämpfung des See-raubes vor Ostafrika besonders schwierig. Ursprünglich ging man davon aus, dass die Piraten von ihren Mutterschiffen aus in einem Bereich bis 400 nm seewärts der Küste operieren. Dementsprechend wurde das Operationsgebiet der Mission ATALANTA auf 500 nm festgelegt. Aufgrund des zunehmenden Fahndungsdrucks verlagerte sich das Operationsgebiet der Piraten jedoch immer weiter seewärts in den Indischen Ozean bis vor die Inselgruppe der Seychellen. Dies veranlasste die EU schon im Mai 2009, d. h. nur fünf Monate nach Beginn der Operation zu einer Ausweitung des Einsatzraumes um 200 nm auf 700 nm.²⁸⁵ Dies entspricht einem Einsatzraum, der mit fünf Millionen Quadratkilometern ungefähr 15-mal so groß ist wie die Bundesrepublik Deutschland.²⁸⁶ Am 14.06.2010 haben die EU Außenminister eine weitere Ausdehnung des Einsatzgebietes nach Süden und Osten beschlossen. Ein formeller Beschluss durch den Rat erfolgte im September 2010.²⁸⁷

²⁸⁰ Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 11

²⁸¹ ICC-IMB, 2009 worldwide piracy figures surpass 400, vom 14.01.2010 <http://www.icc-ccs.org/index.php?option=com_content&view=article&id=374:piracy-figures-for-2009-surpass-those-for-previous-year&catid=60:news&Itemid=51>

²⁸² ICC-IMB, Pirates intensify attacks in new areas, with first Somali hijacking reported in Red Sea, vom 18.10.2010 <<http://www.icc-ccs.org/news/424-pirates-intensify-attacks-in-new-areas-with-first-somali-hijacking-reported-in-red-sea>>

²⁸³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 4

²⁸⁴ ICC-IMB, Latest attack changes dynamic of Somali piracy, vom 14.01.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/428-latest-attack-changes-dynamic-of-somali-piracy>>; ICC-IMB, Hostage-taking at sea rises to record levels, says IMB, vom 17.01.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/429-hostage-taking-at-sea-rises-to-record-levels-says-imb>>; Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 4

²⁸⁵ Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der Europäischen Union hat am 19.05.2009 eine Erweiterung des Operationsgebietes nach Süden und Südosten beschlossen, die das Gebiet um die Seychellen einschließt. Entsprechend wurde das Einsatzgebiet für die Bundesmarine auf Antrag der Bundesregierung vom 27.05.2009, BT-Drs. 16/13187, erweitert. Hartwig, Die Mission Atalanta ist ungeeignet, die Piraterie zu beenden, Interview der Zeit Online vom 18.12.2009, merkt hierzu an, die Aktionen der Kriegsschiffe hätten dazu beigetragen, dass sich das Krebsgeschwür der Piraterie wie Metastasen über den gesamten Westen des Indischen Ozeans ausgebreitet habe. <<http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-12/piraten-bundeswehr-grundgesetz?page=all>>

²⁸⁶ Bundeswehr aktuell, Einsätze im Blick, Heft 21/2009 vom 01.06.2009, S. 1

²⁸⁷ Rat der Europäischen Union, Operation Atalanta bis Ende 2012 verlängert, <<http://www.consilium.europa.eu/showFocus.aspx?lang=DE&focusID=490>>

Das IBM stellte in seinem Bericht 2009 fast resignierend fest, dass im Indischen Ozean aufgrund der ungeheuren Größe wohl niemals genug Kriegsschiffe werden patrouillieren können, um eine ähnliche Sicherheit wie im Golf von Aden gewährleisten zu können.²⁸⁸ Die Ohnmacht der eingesetzten Schiffe in dem riesigen Einsatzgebiet liegt schlicht auch an der Tatsache, dass Piraten von der Sichtung eines Schiffes bis zur Kaperung nur rund 30 Minuten brauchen. In dieser Zeit kann in den meisten Fällen keine Fregatte zur Stelle sein.²⁸⁹ In einigen Fällen konnte eine Entführung dadurch verhindert werden, dass die Besatzung das Schiff manövrierunfähig machte und sich in einem Schutzraum verbarg. Beim Erscheinen eines Kriegsschiffes oder dessen Bordhubschraubers wurden die Angriffe von den Piraten meist aufgegeben.

Der Fall der am 22.01.2011 390 nm nördlich der Seychellen von Piraten geenterten MV *Beluga Nomination*, eines Stückgutfrachters einer deutschen Reederei unter der Flagge von Antigua und Barbuda, zeigt jedoch, dass der durch diese Maßnahmen erzielte Zeitvorteil nicht immer ausreicht, um eine Entführung zu verhindern. Auch hier hatte die Besatzung einen Notruf an die EU NAVFOR abgesetzt und sich in der sog. Zitadelle verschanzt. Das nächste EU NAVFOR Schiff war jedoch 1.000 nm entfernt und wartete darauf, einen Transport des WFP mit humanitären Hilfsgütern für Somalia zu begleiten. Die deutsche Fregatte Hamburg befand sich zum Nachversorgen in Dschibuti. Die übrigen Schiffe der EU NAVFOR waren noch weiter entfernt und erfüllten Aufgaben im IRTC. Die nächstgelegene Fregatte hätte drei bis vier Tage zur MV *Beluga Nomination* gebraucht. Die Bordhubschrauber besitzen keine entsprechende Reichweite. Nach zweieinhalb Tagen war es den Piraten gelungen, den Schutzraum aufzubrechen und die Kontrolle über das Schiff zu übernehmen.²⁹⁰ Eine spätere Befreiungsaktion durch die seychellische Küstenwache und ein dänisches Kriegsschiff scheiterte, drei Besatzungsmitglieder starben.²⁹¹

Die neue Strategie der Seestreitkräfte baut angesichts der Größe des Einsatzraumes nicht auf den Einsatz von mehr Schiffen, sondern von mehr Flugzeugen, damit die Schiffe effektiver auf Piraten angesetzt werden können, bevor es zu einem Überfall kommt. In die gleiche Richtung zielt die Erweiterung des ATALANTA-Mandates nach dem Treffen der EU-Verteidigungsminister vom 24.02.2010. Danach sollen die von Piraten genutzten Häfen und Küstenstandorte „kontrolliert und überwacht“ und Mutterschiffe „neutralisiert“ werden.²⁹² Mit Stand April 2011 sollen allein durch die EU NAVFOR über 80 Piratenangriffsgruppen zerschlagen worden sein.²⁹³

Das IMB hebt in seinem Jahresbericht 2009 die Bedeutung der Früherkennung eines möglichen Angriffes durch eine 24-Stunden Anti-Piraterie-Wache hervor.²⁹⁴ Rechtzeitig erkannt, können sich Handelsschiffe gegen Angriffe auf Hoher See z. B. durch Erhöhung der Geschwindigkeit, Zick-Zack-Kurs, Wasser aus Feuerlöschschläuchen oder akustische Kanonen

²⁸⁸ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, S. 21, 39

²⁸⁹ Lediglich im IRTC gilt der sog. „Golden-20-Minutes-Richtwert“, nach der die Einheiten so disloziert sind, dass ein kurzfristiges Eingreifen möglich ist. Vgl. Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2010, S. 254

²⁹⁰ Simone Utler, „Beluga Nomination“: allein unter Piraten, vom 25.01.2011, Spiegel online <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,741573,00.html>>

²⁹¹ Eckhard Stengel, Schiffsentführung vor Somalia – Unter Piraten, Frankfurter Rundschau online vom 04.02.2011, <<http://www.fr-online.de/politik/unter-piraten/-/1472596/7156828/-/index.html>>; Frankfurter Rundschau, Entführter Frachter „Beluga Nomination“ – Drei Menschen sterben, vom 04.02.2011, <<http://www.fr-online.de/politik/drei-menschen-sterben/-/1472596/7158006/-/index.html>>

²⁹² Täglicher Hafenbericht, EU will Piraten-Häfen kontrollieren, vom 02.03.2010, <<http://www.thb.info/nc/news/single-view/id/eu-will-piraten-haefen-kontrollieren.html>>

²⁹³ EU NAVFOR, EU NAVFOR disrupts another suspected Pirate Action Group, vom 06.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-disrupts-another-suspected-pirate-action-group/>>

²⁹⁴ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2009, S. 22f

recht gut selbst verteidigen. In den meisten Fällen haben die Piraten ihre Angriffe aufgegeben, wenn die Schiffe derartige Anti-Piraterie-Maßnahmen eingeleitet haben.²⁹⁵ Ferner empfiehlt das IMB Sicherheitseinrichtungen wie das satellitengestützte Schiffsortungssystem Ship-Loc oder das Abwehrsystem Secure-Ship. Secure Ship besteht aus einem das ganze Schiff umgebenden Elektrozaun, der bei Berührung einen unangenehmen, nichttötlichen 9.000 Volt Stromstoß aussendet, gleichzeitig Alarm auslöst und Flutlicht und Sirenen einschaltet.²⁹⁶

Die erhöhten Vorsichtsmaßnahmen der Handelsschiffe zeigen Wirkung. Trotz der hohen Zahl an Überfällen ist die Erfolgsquote der Piraten in Ostafrika im Vergleich zum Rest der Welt deutlich geringer. In Ostafrika lag die Erfolgsquote in den Jahren 2001 bis 2008 durchschnittlich nur bei 47 %, davon überwogen in den Jahren 2001 bis 2004 die erfolgreichen Versuche mit 55 %, in den Jahren 2005 bis 2008 hingegen waren die erfolgreichen Versuche mit 45 % rückläufig, wobei bemerkenswert ist, dass das Jahr 2008 trotz der enormen Steigerung an Überfällen und dem Einsatz der Operation ATALANTA ab Juni 2008 gegenüber den drei Vorjahren mit 45,5 % eine fast identische Erfolgsrelation aufweist. Im letzten Quartal 2008 zeichnete sich aber mit 37 % bereits ein leichter Rückgang der Erfolgsquote ab.²⁹⁷ In den beiden Folgejahren konnte die Erfolgsquote im Jahresdurchschnitt auf 27 % in 2009 und 29,5 % in 2010 gesenkt werden.

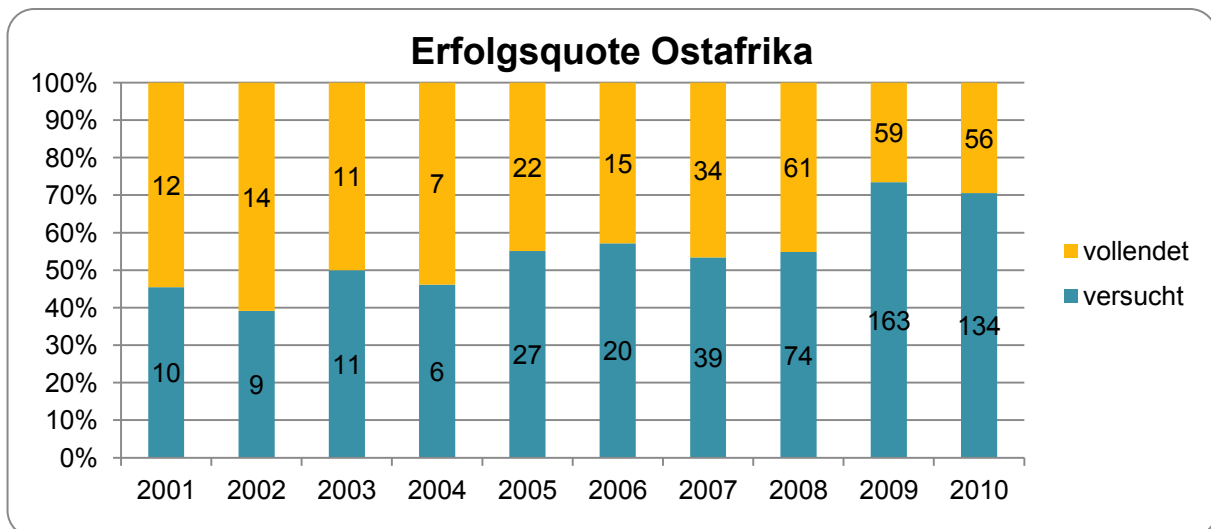


Abbildung 22. Erfolgsbilanz der Überfälle vor Ostafrika²⁹⁸

Tatsache ist aber auch, dass mit 59 vollendeten Überfällen in 2009 und 56 in 2010 die absolute Zahl der vollendeten Überfälle gegenüber 2008 mit 61 fast gleichbleibend hoch geblieben ist. Die Zahl der Entführungen ist mit 47 in 2009 und 49 in 2010 gegenüber 42 in 2008 sogar leicht erhöht. Es gibt auch immer wieder Fälle, in denen die Kaperung gelingt, weil die Schiffe keine der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt haben, wie der Überfall auf die *Syria Star* am 05.08.2010 zeigt. Den Piraten gelang die Kaperung in nur fünf Minuten. Hier konnten auch die sofort eingesetzten Bordhubschrauber einer in der Nähe befindlichen

²⁹⁵ Vgl. beispielsweise EU NAVFOR, Best Management Practices save 7 merchant vessels from pirating in the last 5 days, vom 23.11.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/best-management-practices-save-7-merchant-vessels-from-pirating-in-the-last-5-days/>>; EU NAVFOR, Three more vessels unsuccessfully attacked thanks to the use of Best Management Practices, vom 29.11.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/three-more-vessels-unsuccessfully-attacked-thanks-to-the-use-of-best-management-practices/>>; EU NAVFOR, BMP3 continues to defeat pirates, vom 06.01.2011 <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/01/bmp3-continues-to-defeat-pirates/>>

²⁹⁶ ICC-IMB, Piracy and Armed Robbery Against Ships – Annual Report 2009, S. 39

²⁹⁷ Zahlen basierend auf den Quartalsberichten der IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. First, second, third, fourth quarterly report 2008, Annex 1 + 2

²⁹⁸ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Report 2001-2010, Annex 2

deutschen Fregatte und eines amerikanischen Zerstörers die Kaperung nicht mehr verhindern.²⁹⁹ Die Zahl der versuchten Überfälle hat sich mit 163 in 2009 gegenüber 74 in 2008 mehr als verdoppelt, ging allerdings in 2010 auf 134 zurück. Der darauf basierende Rückgang von 222 Überfällen in Ostafrika auf 190 in 2010 ist allerdings trügerisch. Denn gleichzeitig sind mit der Verlagerung Operationsgebietes der somalischen Piraten in den Indischen Ozean die Fallzahlen dort von 27 Überfällen in 2009 auf 77 in 2010 stark angestiegen, wovon 23 Überfälle auf die Hafengebiete entfielen, vier auf die Küstengewässer und 50 auf internationale Gewässer, so dass zu vermuten ist, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Vorfälle eher durch afrikanische als durch asiatische Piraten verübt worden dürfte.³⁰⁰ Der Ernst der Lage wird an folgenden Stellungnahmen deutlich: Efthimios Mitropoulos, ehemaliger Generalsekretär der IMO, sagte am 03.02.2011 bei der Vorstellung des neuen Anti-Piraterie Planes: „We are neither proud of, nor content with, the results achieved so far.“³⁰¹ Jack Lang, Special Adviser on legal issues related to Piracy off the coast of Somalia, sagte bei der Vorstellung seines Berichts vor dem UN-Sicherheitsrat, am 25.01.2011: „The situation is serious. I would even say it’s worsening.“³⁰²

1.4 Entwicklungstrends

1.4.1 Schiffsentführungen mit Lösegeldforderung

Die Schiffentführung mit Lösegeldforderung ist eine moderne Variante der Piraterie, wie sie vor allem vor der Küste Somalias auftritt, aber auch in den Gewässern vor Indonesien, Malaysia und den Philippinen. Piraten stoppen ein Schiff mit Waffengewalt auf, entern es und bringen es samt Ladung und Besatzung in ihre Gewalt, um vom Eigner Lösegelder zu erpressen. Entweder wird wie vor Somalia das ganze Schiff samt Besatzung entführt, oder die Besatzung wird wie in Nigeria an Land verschleppt. Bei Lösegelderpressungen gehören die Piraten in der Regel zu größeren Organisationen mit entsprechendem logistischen Unterbau und hierarchischen Strukturen. Die Piraten handeln hier nur als ausführendes Organ. Verhandlungen und Geldübergaben finden außerhalb des Schiffes statt. Nach Zahlung des Lösegeldes werden Schiff und Geiseln freigelassen.³⁰³

Entführungen und Geiselnahmen dauern in der Regel drei bis sechs Monate. Die Dauer der Geiselnahme nimmt aufgrund steigender Lösegeldforderungen und langwieriger Verhandlungen zu. Die ausgehandelten Lösegelder werden zwar üblicherweise geheim gehalten, um Nachahmungstaten und eine Art „inoffiziellen Freilassungstarif“ zu vermeiden. Die Lösegeldzahlungen sollen sich aber nach Angaben der Münchener Rück in den letzten Jahren verzehnfacht haben. Noch in den Jahren 2006 und 2007 seien Lösegelder von unter einer Mio US \$ gefordert und schließlich einige zehntausend US \$ gezahlt worden. 2008 sollen sich die Forderungen der Entführer bis in den zweistelligen Millionen-Dollar-Bereich erhöht haben. Für die im November 2008 entführte *Sirius Star* seien ursprünglich 20 Mio US \$ Lösegeld gefordert und schließlich 3 Mio US \$ gezahlt worden.³⁰⁴ Das Schiff kam nach knapp zwei

²⁹⁹ Stern.de, Von somalischen Piraten entführter Frachter „Syria Star“ wieder frei, vom 07.08.2010, <<http://www.stern.de/news2/aktuell/von-somalischen-piraten-entfuehrter-frachter-syria-star-wieder-frei-1590969.html>>

³⁰⁰ Um die Zahl richtig einzuschätzen, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass selbst wenn man von 240 Überfällen ostafrikanischen Ursprungs ausginge, der Spitzenwert in Asien mit 361 Überfällen immer noch um 50 % höher lag.

³⁰¹ United Nations, News Centre, Somalia: UN launches new anti-piracy plan calling for greater global naval support, vom 03.02.2011, <<http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37457&Cr=somalia&Cr1=>>

³⁰² United Nations, Security Council, In race between pirates and international community, pirates clearly winning, secretary-general’s top legal adviser on piracy warns security council, Presseerklärung vom 25.01.2011, <<http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10164.doc.htm>>

³⁰³ Flottenkommando, Bericht zur maritimen Abhängigkeit 2009, S. 12-12

³⁰⁴ Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 1 f, 4, 20. Die *Sirius Star* war mit Rohöl im Wert von 100 Mio US \$ beladen, vgl. Sueddeutsche.de, Jackpot für Piraten, vom 18.11.2008, <<http://www.sueddeutsche.de/>

Monaten wieder frei. Als weitere Beispiele seien hier etwa das im April 2009 entführte Container-Schiff *Hansa Stavanger* genannt, das nach vier Monaten in der Hand somalischer Piraten gegen Zahlung eines Lösegeldes in Höhe von rund 2 Mio € (2,7 Mio US \$) freigelassen wurde,³⁰⁵ ähnlich das im September 2008 gekaperte Ro-Ro-Schiff *Faina*, das gegen Zahlung von 3,5 Mio US \$ nach über vier Monaten freikam.³⁰⁶ Der im November 2008 gekaperte Chemikalientanker *Stolt Strength* kam erst nach fast sechs Monaten gegen ein Lösegeld von 2,5 Mio US \$ frei.³⁰⁷ Der im April 2010 entführte Rohöltanker *Samho Dream*, für dessen Freilassung die Piraten 20 Mio \$ gefordert hatten, kam im November 2010 nach sieben Monaten gegen Zahlung eines Lösegeldes in Höhe von 9,5 Mio \$ frei.³⁰⁸ Die Entführung des Chemikalientankers *Marida Marguerite* dauerte fast acht Monate. Das Schiff war am 08.05.2010 vor Salalah (Oman) gekapert und am 28.12.2010 freigelassen worden.³⁰⁹

Durchschnittlich hatten somalische Piraten zwischen Ende 2008 und Ende 2010 etwa vierzehn Schiffe mit 273 Besatzungsmitgliedern in ihrer Gewalt, um Lösegeld zu erpressen, Zwischen Ende 2010 und Anfang 2011 waren es allerdings deutlich mehr,³¹⁰ in der Spitze sogar 30 Schiffe mit 711 Seeleuten.³¹¹ Zum Jahresende 2011 sank die Zahl der in der Gewalt der Piraten befindlichen Schiffe und Besatzungsmitglieder aber wieder deutlich. Somalische Piraten sollen im Jahr 2008 Schätzungen zufolge 80 bis 120 Million US Dollar erbeutet haben. Weitere 40 bis 50 Mio US \$ sollen allein für die mit den Verhandlungen und der Geldübergabe verbundenen Kosten angefallen sein.³¹² Für 2010 liegen die Schätzungen der Lösegelder bei 75 bis 238 Mio US \$.³¹³ Die Versicherungsprämien für Lösegeldversicherungen sollen in 2009 um das Zehnfache gestiegen sein. Die Münchener Rück zitiert ungenannte Presseberichte, nach denen für eine Versicherungssumme von 3 Mio US \$ für eine einmalige Fahrt durch den Golf von Aden 30.000 US \$ Versicherungsprämie fällig werden.³¹⁴

Ein jüngerer Fall hatte zunächst die Besorgnis geweckt, dass sich die Taktik der Piraten ändern könnte. Am 12.01.2011 enterten somalische Piraten den Stückgutfrachter MV *Leopard*

panorama/supertanker-sirius-star-jackpot-fuer-piraten-1.548285>. Die Piraten hatten letztlich von dem Lösegeld nichts, ihr Boot kenterte im Sturm, fünf Piraten ertranken, drei konnten sich schwimmend ans Ufer retten, allerdings ohne ihren Anteil an der Beute, vgl. Sueddeutsche.de, Piraten ertrinken mit Lösegeld-Millionen, vom 10.01.2009, <<http://www.sueddeutsche.de/panorama/298/453984/text/>>

³⁰⁵ Sueddeutsche.de, Piraten geben Hansa Stavanger frei, vom 03.08.2009, <<http://www.sueddeutsche.de/politik/nach-loesegeldzahlung-piraten-geben-hansa-stavanger-frei-1.159346>>

³⁰⁶ Rob Crilly, Somali pirates are paid record \$3.5 million ransom for MV Faina, The Times vom 05.02.2009, <<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article5663504.ece>>

³⁰⁷ AP, Somali pirates hijack ship with Ukrainian crew, msnbc.com vom 02.05.2009, <<http://www.msnbc.msn.com/id/30532930/>>

³⁰⁸ Spiegel online, Piraten erbeuten Rekord-Lösegeld, vom 07.11.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,727699,00.html>>

³⁰⁹ Frankfurter Rundschau, Somalier geben gekaperten deutschen Frachter frei, FR online vom 28.12.2010, <<http://www.fr-online.de/politik/somalier-geben-gekaperten-deutschen-frachter-frei/-/1472596/5047940/-/index.html>>. Über ein Lösegeld äußerte sich die Reederei nicht.

³¹⁰ ICC-IMB Jahresbericht 2008, zum 31.12.2008: 13/242; ICC-IMB Quartalsbericht 1/2009, zum 31.03.2009: 10/178; ICC-IMB Quartalsbericht 2/2009, zum 30.06.2009: 11/178; ICC-IMB Quartalsbericht 3/2009, zum 30.09.2009: 4/80; ICC-IMB Jahresbericht 2009, zum 31.12.2009: 12/236; ICC-IMB Quartalsbericht 1/2010, zum 31.03.2010: 10/178; ICC-IMB Quartalsbericht 2/2010, zum 30.06.2010: 18/360; ICC-IMB Quartalsbericht 3/2010, zum 30.09.2010: 17/369; ICC-IMB Jahresbericht zum 31.12.2010: 28/638; ICC-IMB Quartalsbericht 1/2011, zum 31.03.2011: 28/588; ICC-IMB Quartalsbericht 2/2011 zum 30.06.2011: 20/420; ICC-IMB Quartalsbericht 3/2011 zum 30.09.2011 13/247; ICC-IMB Jahresbericht zum 31.12.2011 11/193.

³¹¹ Eine wöchentlich aktualisierte Liste der entführten Schiffe ist abrufbar unter EU NAVFOR, Downloads, Stateboard of currently pirated vessels, <<http://www.euNAVFOR.eu/downloads/>>

³¹² Spiegel online, Sirius Star-Freigabe – Piraten kentern mit Lösegeld und ertrinken, vom 10.01.2009, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,600540,00.html>>; Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 20

³¹³ Geopolitics, The Economics of Piracy, S. iv

³¹⁴ Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 22

270 nm nordöstlich von Socotra Island. Für den Angriff benutzen sie als Mutterschiff ein zuvor gekapertes Fischereischiff. Die sechs Besatzungsmitglieder des Frachters, zwei Dänen und vier Philippiner wurden auf das gekaperte Fischereischiff verbracht.³¹⁵ Die Sorge von IMB Direktor Pottengal Mukundan, die Verschleppung von Besatzungsmitgliedern könnte ein Anzeichen einer neuen Entwicklung sein,³¹⁶ bewahrheitete sich bis jetzt nicht. Somalische Piraten nehmen aber immer häufiger erfolgreich Öl- oder Chemikalientanker ins Visier ihrer Angriffe. Von den 97 Angriffen vor dem Horn von Afrika im ersten Quartal 2011 waren 37 gegen Tanker gerichtet, davon 20 Angriffe gegen Tanker mit mehr als 100.000 dwt. Drei dieser Supertanker konnten die Piraten in ihre Gewalt bringen.³¹⁷

1.4.2 Organisierte Kriminalität

Mit der Entmachtung des Barre-Regimes Anfang der 90er Jahre verlor der Staat Somalia die Kontrolle über seine Küstengewässer. Fischtrawler anderer Länder konnten dadurch ungehindert in somalischen Gewässern fischen. Zudem wurden der Fischbestand und die Gesundheit der Bewohner dadurch bedroht, dass die unbewachte Küste als Abladeplatz für Giftmüll genutzt wurde.³¹⁸ Für die einheimischen Fischer, deren Existenzgrundlage bedroht war und die im Kampf gegen die großen ausländischen Trawler keine Chance hatten, war es lukrativ Piraten zu werden, um ihre Existenz zu sichern.³¹⁹ Eine einzige Erpressung kann jedem der Piraten 150.000 \$ und mehr einbringen.³²⁰ Daneben nutzten Warlords, die die Küste Somalias unter sich aufgeteilt hatten, das Machtvakuum für Raubzüge auf See, bevorzugt im Wege der Lösegelderpressung und heuerten hierfür junge arbeitslose Somalier an.³²¹ Diesen Ursprüngen ist die Piraterie vor Somalia längst entwachsen. Die Piraterie vor Somalia ist ein Beispiel dafür, wie Kriminalität sich professionalisiert. In einigen Fällen sollen Piraten erneut aufgegriffen worden sein, die bei einem vorangegangenen Vorfall in Gewahrsam genommen, aber wieder freigelassen worden waren, weil sich kein Staat zur Durchführung eines Strafverfahrens fand.³²² Die Niederländer griffen beispielsweise bei der Befreiung der MS *Taipan* einen der an Bord befindlichen Somalier bereits zum zweiten Mal auf.³²³ Die USA verurteilten mit

³¹⁵ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Assists Ship after Pirate Attack in Arabeen Sea, vom 14.01.2011, http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx

³¹⁶ ICC-IMB, Latest attack changes dynamic of Somali piracy, vom 14.01.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/428-latest-attack-changes-dynamic-of-somali-piracy>>

³¹⁷ ICC-IMB, Attacks off Somali coast drive piracy to record high, reports IMB, vom 14.04.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/441-attacks-off-the-somali-coast-drive-piracy-to-record-high-reports-imb>>

³¹⁸ Vgl. Horand Knaup, Reiche Beute, arme Fischer, Spiegel online vom 04.12.2008, <<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,594302,00.html>> Vgl. zu diesem Problem auch den Bericht der BBC über Krankheiten in dem Gebiet, die mit dem Giftmüll in Verbindung gebracht werden, BBC News, World only cares about pirates, vom 21.11.2008, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7740417.stm>>

³¹⁹ 700 Schiffe sollen jedes Jahr illegal vor der somalischen Küste fischen, vgl. Andrea Böhm/Heinrich Wefing, Wer ist hier Pirat?, Zeit Online vom 27.11.2008, <<http://www.zeit.de/2008/49/Piraten>>; N-TV, Wurzel der Piraterie - Illegales Fischen in Ostafrika, vom 20.11.2008, <<http://www.n-tv.de/politik/dossier/Illegales-Fischen-in-Ostafrika-article36259.html>>. Der Schaden durch illegale Fischerei soll für Somalia bei 300 Mio US \$ jährlich liegen, vgl. European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 5

³²⁰ Vgl. Kontorovich, ASIL insights 2009, <<http://www.asil.org/insights090206.cfm>>, der darauf verweist, dass das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in Somalia bei 600 \$ und die Lebenserwartung der Männer bei 47 Jahren liegt.

³²¹ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 21; The Somaliland Times, U.S. Steps Up War Against Somali Pirates, vom 11.02.2006, <<http://www.somalilandtimes.net/sl/2005/213/23.shtml>>

³²² Bericht des Special Adviser S/20011/30, S. 13

³²³ Matthias Gebauer/ Horand Knaup/ Marcel Rosenbach, Operation Kehrbesen, Spiegel online vom 19.04.2010, <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70131095.html>>

Jama Jdle Ibrahim einen Piraten, dem die Beteiligung bei Angriffen auf zwei Schiffe nachgewiesen werden konnte, die USS *Ashland* und zuvor die *CEC Future*.³²⁴

Die Piraterie vor Somalia ist auch ein Beispiel für ein Abgleiten in die organisierte Kriminalität. Zur Finanzierung ihrer Entführungen auf Hoher See haben die Piraten in Haradhere während der Monsunzeit im Sommer 2009 eine Genossenschaft gegründet. Hier treffen eine Art Börse und ein kriminelles Syndikat zusammen. Das lukrative Geschäft, in dem die Banden mehrere zehnjährige Millionen an Lösegeldern erbeutet haben, hat Finanziere unter den Exil-Somaliern und aus anderen Nationen angezogen. Jeder kann sich beteiligen, ob persönlich auf See oder an Land mit Geld, Waffen oder anderem nützlichen Material und bekommt seinen Anteil an der Beute. Die Region ist von der Piraterie abhängig. Der Distrikt bekommt von jedem Lösegeld einen Anteil, der für öffentliche Infrastruktur ausgegeben wird, einschließlich des Hospitals und öffentlicher Schulen.³²⁵ Die Trennlinie zwischen privaten und politischen Motiven verschwimmt in einem Fall wie Somalia zusehends, in dem die Einnahmen aus der Piraterie nicht nur der persönlichen Bereicherung dienen, sondern auch der Finanzierung eines – nichtstaatlichen – Gemeinwesens. Hinter der Mehrzahl der aktiven Piraten stehen inzwischen hoch entwickelte kriminelle Netzwerke, die von der Piraterie profitieren. Mittlerweile werden die somalischen Piraten nach Einschätzung von INTERPOL von kriminellen Syndikaten kontrolliert, die auch Ausländer außerhalb Somalias einschließen. Es handelt sich um organisierte Kriminalität.³²⁶ Diese Form der Piraterie vor Somalia hat mit der Piraterie des 17. Jahrhunderts außer dem Tatort „Hohe See“ nichts mehr gemein.³²⁷ Es gibt auch Hinweise darauf, die vermuten lassen, dass einige derjenigen, die Piraterie begehen, auch in andere kriminelle Aktivitäten wie Schmuggel und Menschenhandel verwickelt sind.³²⁸ Es besteht die Gefahr, dass Piraten aus finanziellen oder politischen Gründen von Somalia aus mit anderen maritimen Gruppen zusammenarbeiten könnten, z. B. Schmugglern von Drogen, Waffen oder Massenvernichtungsmitteln. Die Entwicklung der somalischen Piraterie könnte daher dazu beitragen, die maritime Gewalt auf der Welt weiter zu verbreiten, die Schifffahrtsrouten insgesamt zu gefährden und gefährliche Gruppierungen zu unterstützen. Die somalische Piraterie könnte damit zum Ausgangspunkt einer globalen maritimen Bedrohung werden.³²⁹

1.4.3 Grauzone zu Aufständischen und zum Terrorismus

Terroristen können zum einen direkte Gewalt auf See zur Erreichung politischer Ziele anwenden. Im Niger Delta etwa richteten sich die Schiffsentführungen vornehmlich gegen die Öl-Industrie. Die Entführer versuchen auf diese Weise einen politischen Wechsel zu erzwingen. Daneben besteht die Gefahr von Angriffen mit Hilfe von Schiffen, die zu schwimmenden Bomben missbraucht werden, z. B. mit einem Gastanker auf Hafenanlagen oder Meerengen wie die Straße von Malakka oder den Suezkanal, die fast jedes Schiff im Laufe seiner Reise einmal passieren muss. Allein die Straße von Malakka passieren jährlich 50.000 Schiffe, d.h. etwa alle 10 Min. ein Schiff. Ein derartiger Anschlag würde die Weltwirtschaft empfindlich

³²⁴ Siehe zu dem Fall auch Ziffer 3.2.1

³²⁵ Reuters, Somali sea gangs lure investors at pirate lair, reuters.com vom 01.12.2009, <<http://www.reuters.com/article/idUSTRE5B01Z920091201>>; Radio Netherlands Worldwide, Somali pirates start a stock exchange, vom 01.12.2009, <<http://www.rnw.nl/africa/print/42894>>. Vgl. zum „Piracy business model“ auch den Bericht der Monitoring Group on Somalia and Eritrea S/2010/91, Annex III

³²⁶ Vgl. ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, S. 44; ferner hierzu Lehr/Lehmann, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, New York 2007, S. 1, 16f; Arsanjani/ Reisman, in: Hestermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 137, 140; European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 6

³²⁷ Vgl. Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 137, 140

³²⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 2

³²⁹ Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1455

treffen.³³⁰ Für terroristische Gruppen ist daneben Piraterie aber auch eine hervorragende Gelegenheit, um im Sinne einer reinen Beschaffungskriminalität finanzielle Mittel für die Verfolgung ihrer politischen Ziele zu beschaffen.³³¹ Luft/Korin beschreiben ausführlich die Verbindungen zwischen Piraterie, Terrorismus und islamistischen Aufständischen vor allen Dingen im asiatisch-pazifischen Raum und kommen zu der Schlussfolgerung:

“Most disturbingly, the scourges of piracy and terrorism are increasingly intertwined: piracy on the high seas is becoming a key tactic of terrorist groups. Unlike the pirates of old, whose sole objective was quick commercial gain, many of today's pirates are maritime terrorists with an ideological bent and a broad political agenda. This nexus of piracy and terrorism is especially dangerous for energy markets: most of the world's oil and gas is shipped through the world's most piracy-infested waters.”³³²

Vor Somalia konnte bisher eine Verbindung zwischen Piratengewerbe und islamistischen Gruppierungen nicht nachgewiesen werden.³³³ Im Herbst 2008 hatte die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zum Thema Abgrenzung zwischen Terror und Piraterie geäußert: „Nach Erkenntnissen der Bundesregierung handelt es sich bei Piraterie und Terrorismus nach Motivation und Zielrichtung um zwei unterschiedliche Phänomene.“³³⁴ Ein Experten-Meeting in Rom kam 2009 ebenfalls zu der Schlussfolgerung: „[t]here is no evidence of a link between piracy and terrorism in Somalia. This is confirmed by all major institutions and entities operating in the region.“³³⁵ Auch die Monitoring Group on Somalia, die u.a. Aktivitäten somalischer maritimer Milizen untersucht, die in Piraterie und bewaffneten Raub auf See verwickelt sind, hatte bisher keine strukturellen Verbindungen zu bewaffneten Oppositionsgruppen einschließlich der al-Shabaab feststellen können. Der Bericht der Monitoring Group vom 10.03.2010³³⁶ beschreibt ein wohl etabliertes Piraterie-Netzwerk, das zwischen Bossaso und Harardhere operiert, sowie eine neu aufkommende Piraten-Miliz, die von Laasqoray, einer Küstenstadt in der östlichen Sanaag Region Somalias, aus operiert. Die sozio-ökonomischen Hintergründe seien nach dem Bericht, obwohl die Berechtigung dieses Arguments nicht zu leugnen sei, allenfalls zweitrangig in den Beschwerden der somalischen Fischer gegen ausländische Schiffe zu sehen, die somalische Meeresressourcen illegal ausbeuten und schädigen würden. Die illegale Ausbeutung der somalischen Meeresressourcen sei zwar eine Tatsache,³³⁷ aber somalische Piraten oder ihre Hintermänner seien keineswegs auf diese Schiffe fokussiert. Im Jahr 2009 seien nur 6,5 Prozent der somalischen Piratenangriffen auf Fischereischiffe ausgerichtet gewesen, von denen nur eines - die *Artxa* – sich bestätigt in den Hoheitsgewässern Somalias befunden habe. Dies sei eine überraschend geringe Zahl, da

³³⁰ Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 16

³³¹ Vgl. hierzu Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 379

³³² Luft/Korin, Foreign Affairs, Nov./Dec. 2004, S. 61; zur Befürchtung asiatischer Seefahrtsnationen, dass Piraten und Terroristen sich verbünden könnten, vgl. auch Richard Halloran, U.S. Navy Puts Maritime Pirates on Notice, The Japan Times vom 02.02.2006, <<http://search.japantimes.co.jp/cgi-bin/eo20060202a1.html>>. Zur Piratisierung des Terrorismus in Südostasien vgl. auch Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 28f und Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1458ff, speziell zur Gerakan Aceh Merdeka in Indonesien vgl. Chen, The Nexus between Piracy and Maritime Terrorism in Southeast Asia Waters: A Case Study on the Gerakan Aceh Merdeka (GAM), in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 139ff; a. A. Murphy, Small Boats, Weak States, Dirty Money, S. 386ff, der eine Verbindung zwischen Terroristen und Piraten für unwahrscheinlich hält.

³³³ Vgl. Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 10; Lehr/Lehmann, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, New York 2007, S. 1, 15f

³³⁴ Vgl. BT-Drs. 16/9286 vom 23.05.2008, S. 5 und BT-Drs. 16/11352 vom 12.12.2008, S. 10

³³⁵ IIHL, Conference on Addressing the Resurgence of Sea Piracy: Legal, Political and Security Aspects, S. 5

³³⁶ Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 36ff

³³⁷ Der Schaden durch die illegale Ausbeutung der Thunfisch- und Shrimpsbestände in der AWZ Somalias soll in 2004/2005 schätzungsweise 100 Mio US \$ betragen haben. Vgl. Ploch, Piracy off the Horn of Africa, S. 10; ferner Lehr/Lehmann, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 1, 12ff

Fischereifahrzeuge in der Regel einfacher einzunehmen seien als Frachtschiffe, könne aber durch die Tatsache zu erklären sein, dass sie in der Regel ein kleineres Lösegeld einbrächten. Allerdings sei es auch zum Teil durch die Tatsache zu erklären, dass viele der ausländischen Schiffe, die somalische Meeresressourcen illegal und übermäßig nutzten, durch lokale Behörden "autorisiert" seien und daher einen gewissen Schutz vor Piraten genössen.³³⁸ Der Sicherheitsrat zeigte sich in Resolution 1976 (2011) „besorgt darüber, dass Seeräuber versucht haben, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens toxischer Abfälle in somalische Gewässer zu benutzen, um ihre kriminellen Tätigkeiten zu rechtfertigen,“ hat die Vorwürfe aber ernst genommen und den Generalsekretär in Absatz 7 ersucht, „innerhalb von sechs Monaten über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias und über Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten und dabei die Untersuchungen zu berücksichtigen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen und Organisationen zu dieser Angelegenheit bereits durchgeführt haben“. Ferner hat der Sicherheitsrat die Staaten in Absatz 8 nachdrücklich aufgefordert, „einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung von Vorwürfen der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen wurden.“

Die Monitoring Group glaubt, dass in dem Maße, wie Verbindungen zu Aufständischen bestehen können, es sich um stark verortete, kleinräumige Arrangements zwischen Individuen handelt. Die Monitoring-Gruppe glaubt nicht, dass ein Fall wie Abdulrisaaq Sheikh Ahmed Geedi, der verdächtigt wird, an einer Reihe von Entführungen beteiligt gewesen zu sein, sowie persönliche Verbindungen zu Al-Shabaab zu haben, ein Hinweis auf ein breiteres Muster ist. In der Summe hält die Monitoring Group die somalische Piraterie für eine grundsätzlich kriminelle Aktivität, die bestimmten Milizen und "Familien" zugeschrieben werden kann.³³⁹ Offiziell sind die Aufständischen (Al-Shabaab und Hizbul Islam) gegen die Piraterie, die nach der Scharia schwer bestraft wird. Während des Jahres 2006, als das Land von der Union der Islamischen Gerichtshöfe geführt wurde, ging die Piraterie auch tatsächlich zurück. Der Rückzug der Piraten in den Süden Somalias, in Gegenden, die von der Al-Shabaab kontrolliert werden, lässt aber vermuten, dass es spontane Vereinbarungen gegeben hat, die den Piraten im Gegenzug für eine Beteiligung an den Lösegeldern, die bis zu 30 % betragen kann, Ruhe garantiert. Ein solches passives Zusammenwirken, beispielsweise in der Region Kismayo, destabilisiert Somalia weiter, weil es die Rekrutierung von Aufständischenmilizen und den Waffenhandel unter Verletzung des Embargos fördert.³⁴⁰

Inzwischen werden Verbindungen zwischen Piraten und Aufständischen in Somalia nicht mehr ausgeschlossen. „We need to know more about whether there are any connections to the financing of militias or insurgent groups in Somalia or elsewhere“, schrieb der UN-Generalsekretär am 27.10.2010 in seinem Bericht.³⁴¹ Auf der Pressekonferenz der Kontaktgruppe, die unter dem Vorsitz Koreas tagte, sagte der Botschafter der Republik Korea, Moon Hayongam am 10.11.2010: „The expanding activity of Somali piracy is quite worrisome for the international community. What is even more worrisome is that there seems to be a possibility of a connection between the pirates and terrorist groups in Somalia.“³⁴²

³³⁸ Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 36f

³³⁹ Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 37f

³⁴⁰ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 15; zu den Synergieeffekten zwischen organisiertem Verbrechen und Terrorismus vgl. Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 137, 140

³⁴¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 17

³⁴² United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz vom 10.11.2010 <http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm>

2. Der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung der Piraterie

2.1 Das Seerechtsübereinkommen

2.1.1 Der völkerrechtliche Tatbestand der Piraterie nach Art. 101 SRÜ

Der Tatbestand der Piraterie ist definiert in Art 101 SRÜ als jede der folgenden Handlungen:

- a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist
 - i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs;
 - ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

Diese Definition gilt nicht nur für den Bereich des SRÜ, sondern entsprechend ihrer Natur als kodifiziertes Gewohnheitsrecht im gesamten Völkerrecht.³⁴³ Der Versuch der Piraterie ist zwar in Art. 101 SRÜ nicht erwähnt. Nach allgemeiner Meinung ist eine piratistische Handlung aber auch bei einer erfolgreichen Abwehr vor ihrer Vollendung als Piraterie anzusehen.³⁴⁴

„begangen von einem privaten Schiff oder Luftfahrzeug“

Mit Ausnahme des Art. 102 SRÜ kann Piraterie nur von einem privaten Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, nicht von einem Kriegsschiff oder anderen Regierungsschiff.³⁴⁵ Von einem solchen kann Piraterie nur im Falle der Meuterei der Besatzung begangen werden. Die Vorschrift des Art. 102 SRÜ beruht auf dem Gedanken, dass in Fällen der Meuterei, ein Schiff oder Luftschiff nicht länger als die Verantwortlichkeit des Flaggenstaates auslösend angesehen und somit beliebig beschlagnahmt werden kann.

„gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug“

Piraterie ist notwendigerweise gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug gerichtet. Im Gegensatz zu früheren Konzeptionen von Piraterie werden Taten, die von der an Bord befindlichen Mannschaft oder den Passagieren gegen das eigene Schiff, andere Personen oder fremdes Eigentum auf dem Schiff gerichtet werden (interne Inbesitznahmen), nicht als Piraterie betrachtet.³⁴⁶ Das angegriffene Schiff oder Luftfahrzeug muss im Gegensatz zum Täter-Schiff bzw. -Luftfahrzeug kein privates sein, sondern kann auch ein Kriegs- oder anderes Regierungsschiff sein. Art. 101 SRÜ erfasst auch eine Gewalttat gegen ein Schiff unter gleicher Flagge, obwohl davon nur der Flaggenstaat berührt ist.³⁴⁷

„auf Hoher See“

Piraterie kann nur begangen werden auf Hoher See oder in einem Gebiet, das keiner Hoheitsgewalt untersteht, nicht aber innerhalb des Territoriums eines Staates oder seiner Küstengewässer. Vor Einrichtung der AWZ begann die Hohe See an der äußeren Grenze der Küsten-

³⁴³ Vgl. Shearer, Piracy, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn 13; Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.), UNCLOS 1995, Band III, S. 197

³⁴⁴ So bereits der Privy Council, *In re Piracy jure gentium* (1934) A. C. 586; 3 BILC 836; Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 520

³⁴⁵ Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.), UNCLOS, Band III, S. 197, 198

³⁴⁶ Shearer, Piracy, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn 15; a. A. unter Berufung auf die Formulierung „a ship“ in Art. 101 Abs. (a) (ii) SRÜ Nordquist et al., UNCLOS, Band III, S. 198, 201).

³⁴⁷ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 517

gewässer. Seit dem SRÜ beginnt die Hohe See an der äußeren Grenze der AWZ, d. h. erst 200 NM seewärts der Basislinie der Küstengewässer. Damit stellt sich die Frage, welche Regelungen für die Ausschließliche Wirtschaftszone gelten. Art. 58 Abs. 2 SRÜ erklärt Art. 88-115 SRÜ und andere diesbezügliche Regelungen des Völkerrechts in der Ausschließlichen Wirtschaftszone für anwendbar, sofern sie nicht mit dem Abschnitt über die AWZ unvereinbar sind. Piratische Taten innerhalb der AWZ werden also behandelt, als wenn sie auf Hoher See begangen würden. Den Küstenstaaten kommen in der AWZ nämlich keine allgemeinen Polizei- und Jurisdiktionsbefugnisse in Bezug auf die Schifffahrt zu, diese sind vielmehr beschränkt auf ihr Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung der AWZ.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Piraterievorschriften nicht unvereinbar mit der AWZ sind. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Anwendung der Piraterievorschriften mit den Nutzungsrechten des Küstenstaates kollidieren kann. Lagoni nennt hier als Beispiel den Fall von Gewalttaten zwischen Fischereifahrzeugen. Sofern solche Handlungen die souveränen Rechte des Küstenstaates über lebende Ressourcen in seiner AWZ berührten, seien sie nicht als Piraterie anzusehen, sondern unterlägen den ausschließlichen Hoheitsbefugnissen des Küstenstaates gem. Art. 73 Abs. 1 SRÜ.³⁴⁸ Als weiteres Beispiel nennt Lagoni Gewalttaten innerhalb der bis zu 500 nm breiten Sicherheitszonen um künstliche Inseln, Anlagen oder Bauwerke in der AWZ (Art. 60 SRÜ) oder auf dem Festlandsockel (Art. 80 SRÜ). Die künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke hätten zwar weder den Status von Inseln, noch seien die Sicherheitszonen Küstengewässer, dennoch dürfe der Küstenstaat in ihnen nach Art. 60 Abs. 4 SRÜ „alle geeigneten Maßnahmen“ für die Sicherheit der Schifffahrt ergreifen. „Alle Schiffe“, also auch Staats- und Kriegsschiffe müssten diese Zonen beachten. Die Anwendung der Piraterievorschriften würde es fremden Kriegs- und Staatsschiffen erlauben, entgegen Art. 60 Abs. 6 SRÜ in diese Zonen einzufahren und in ihnen Hoheitsgewalt auszuüben. Demnach sei davon auszugehen, dass die Anwendung der Piraterievorschriften mit den Regeln über die Sicherheitszonen in der AWZ unvereinbar ist.³⁴⁹ Robinson und Surbun halten die Anwendbarkeit der Piraterievorschriften in der AWZ für vage. Sie befürchten, dass die Anwendbarkeit des Regimes der Hohen See und damit der Piraterievorschriften im Hinblick auf die Beanspruchung der AWZ durch Staaten, die versuchen, diese mit ihrer vollen Zuständigkeit zu füllen, weiter schrumpfen wird.³⁵⁰

Innerhalb der Küstengewässer bleibt allein dem Küstenstaat überlassen, Seeraub in seinen Gewässern zu bekämpfen. Der Küstenstaat muss aber ein Übergreifen auf die Hohe See verhindern und darf Piraten keinen sicheren Hafen bieten. Er darf es ihnen nicht erlauben, sein Territorium als Basis zu nutzen, von der aus Schiffe auf Hoher See angegriffen werden können, oder dieses als Versteck zu nutzen, in das sie nach einem Angriff von Schiffen auf Hoher See zurückkehren können.³⁵¹ Für die Küstenpiraterie selbst gilt das traditionelle Fremdenrecht, nach dem jeder Staat die Pflicht hat, fremde Staatsangehörige auf seinem Hoheitsgebiet vor gewaltsamen Übergriffen im Rahmen der üblichen Sorgfalt (*due diligence*) und der realen Möglichkeiten zu schützen.³⁵² Der Internationale Gerichtshof hat in dem sog. Korfu-Kanal Fall entscheiden, dass es

“...every State’s obligation [is] not to allow knowingly its territory to be used for acts contrary to the rights of other States.”³⁵³

³⁴⁸ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), *Recht. Staat. Gemeinwohl*, S. 501, 515

³⁴⁹ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), *Recht. Staat. Gemeinwohl*, S. 501, 515

³⁵⁰ Vgl. Robinson, *The prosecution of pirates*, <<http://www.deneysreitz.co.za>>; Surbun, *CILSA* 2010, S. 6f, 11, 12, 14

³⁵¹ Vgl. Jesus, *Int’l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363, 372

³⁵² von Arnould, *AVR* 2009, S. 454, 458f

³⁵³ ICJ, *United Kingdom v. Albania* (Merits), vom 09.04.1949, Case No. 1, S. 22

Daher ist es die Pflicht jeden Staates, sicherzustellen, dass Piraten in seinen Hoheitsgewässern keine Schiffe angreifen. Für fremde Schiffe ist innerhalb der Küstengewässer die Verfolgung von Piraten nur mit Zustimmung des Küstenstaates zulässig. Der Küstenstaat wird zwar zur Zustimmung aufgrund seiner Kooperationsverpflichtung als verpflichtet angesehen.³⁵⁴ Eine stillschweigende Zustimmung aufgrund der Zusammenarbeitsverpflichtung soll aber jedenfalls nicht unterstellt werden können.³⁵⁵ Ist ein Staat nicht willens oder in der Lage, die Piraterie in seinen Küstengewässern zu bekämpfen, können je nach Situation zwei Dinge getan werden: betroffene Reeder können ihr Heimatland um diplomatischen Schutz bitten, betroffene Staaten können ihren Nachbarstaat nach allgemeinem Völkerrecht auffordern, bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenzuarbeiten.³⁵⁶ Insgesamt ist betroffenen Reedern wie Staaten aber nur ein stumpfes Schwert in die Hand gegeben. Es hat daher auch verschiedene Versuche gegeben, um in den Fällen, in denen ein Küstenstaat nicht willens oder in der Lage ist, seinen völkerrechtlichen Pflichten zur Bekämpfung der Piraterie nachzukommen, ein Recht zum Einschreiten auch in fremden Küstengewässern abzuleiten:

Die erste Argumentationslinie basiert auf dem Prinzip der umgekehrten Nacheile. 1950 hatte Smith behauptet, dass “[t]hose parts of the world, now very few, in which piracy is actually practiced are usually marked by an absence ... of lawful authority. Where these conditions exist, naval officers need not to hesitate to pursue the pirate within the territorial waters or even to attack him ashore.”³⁵⁷ Für die Zeit um 1950 kann (noch) davon ausgegangen werden, dass es nach allgemeiner, wenn auch nicht unstreitiger Meinung ein Recht zur umgekehrten Nacheile zumindest bei Gefahr in Verzug gegeben hat. Sowohl Art. 7 bis 9 des Harvard Draft³⁵⁸ als auch zuvor bereits Art. 5 der Matsuda's Draft Provisions for the Suppression of Piracy, 1926,³⁵⁹ und Art. 7 des als Antwort auf die Umfrage des Expertenkomitees des Völkerbundes übersandten Roumanian Draft for the Suppression of Piracy, 1926,³⁶⁰ hatten Vorschriften über eine Nacheile in fremde Küstengewässer vorgesehen. Im Rahmen der Kodifikationsbemühungen nach dem zweiten Weltkrieg hatte der seinerzeitige Berichtersteller der ILC, François, allerdings die Art. 7 bis 9 des Harvard Draft nicht in seinen der ILC unterbreiteten Entwurf der Piraterieartikel übernommen und diese wurden daher nicht Gegenstand des HSÜ 1958 oder des SRÜ 1982.³⁶¹ Vielmehr wurde in Art. 111 Abs. 3 SRÜ eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass das Recht zur Nacheile bei Erreichen eigener oder fremder Küstengewässer endet. Obwohl die Grenzen der Küstengewässer im Hinblick auf die Piraterie in den vergangenen Jahren immer wieder in Frage gestellt wurden, ist in der Praxis festzustellen, dass die gegenwärtigen Marineoperationen die 12-Meilen-Grenze nicht passieren, ohne die vorherige Zustimmung des Küstenstaates einzuholen oder eine andere rechtliche Grundlage wie etwa ein bilaterales Abkommen zu haben. Der Sicherheitsrat hat mit dem Erfordernis der vorherigen Notifikation vor dem Einfahren in somalische Küstengewässer im Übrigen dokumentiert, dass gegenwärtig jedenfalls ein Recht der umgekehrten Nacheile nicht besteht.³⁶²

³⁵⁴ Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.) 2006, Kapitel 4., Rn 57; Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 13

³⁵⁵ Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.) 2006, Kapitel 4., Rn 57, anders Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 13 der dort eine stillschweigende Zustimmung bejaht

³⁵⁶ Kontorovich, Piracy and International Law, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

³⁵⁷ Smith, The Law and Custom of the Sea, S. 51

³⁵⁸ Harvard Research, S. 832ff mit Darstellung des seinerzeitigen Meinungsstandes

³⁵⁹ SdN Doc. C.196 M 70.1927.V., p. 119; abgedruckt im Harvard Research, S. 873

³⁶⁰ SdN Doc. C.196 M 70.1927.V., p. 220-221; abgedruckt im Harvard Research, S. 874f

³⁶¹ Murphy, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 182. New York 2007, S. 155, 163

³⁶² Vgl. Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372

Die zweite Argumentationslinie basiert auf dem Gedanken des „failed state“.³⁶³ Nach dieser Ansicht soll ein „failed State“ in Bezug auf die Bekämpfung der Piraterie einige seiner exklusiven Rechte über seine Küstengewässer verlieren, weil eine zusammengebrochene Regierung keine effektive Kontrolle über ihre Küstengewässer ausüben könne und über keine Einrichtungen verfüge, die die Sicherheit gewährleisten könnten. Es existiere die Souveränität nur *de jure*, *de facto* existiere sie nicht. Die Küstengewässer eines „failed state“ könnten daher im Zusammenhang mit dem Piraterierecht als „in a place outside the jurisdiction of any state“ angesehen werden.³⁶⁴ Azubuike spricht sich dafür aus, die Feststellung, dass ein Staat ein „failed state“ sei, durch den Sicherheitsrat aussprechen zu lassen und in diesen Fällen eine Nacheile in die Küstengewässer zuzulassen.³⁶⁵ Zwei Gründe sprechen gegen diese These: zum einen ist angesichts der Subjektivität der Feststellung, ob ein „failed state“ existiert, dies eher eine politische Entscheidung als eine Anwendung des Art. 101 SRÜ.³⁶⁶ Für Somalia verweist Bahar darauf, dass Somalia immer noch als Mitglied der Vereinten Nationen geführt wird. Im Mai 2006 sei eine Übergangs-Bundesregierung gebildet worden, die beginne sich in Somalia zu behaupten. Die EU habe beschlossen, „to enhance and broaden its relations with Somalia“ und die IMO Resolution vom 23.11.2005 betone, dass diese „[is] respecting fully the sovereignty, sovereign rights, jurisdiction and territorial integrity of Somalia and the relevant provisions of international law, in particular UNCLOS“.³⁶⁷ Zum anderen ist es unrealistisch ein Land als „failed state“ zu definieren, nur um zu versuchen, kriminelle Handlungen zu bekämpfen.³⁶⁸ Die Anerkennung von Staatlichkeit ist eine politische Entscheidung einzelner Staaten, die von anderen nicht geteilt werden muss. Bahar verweist daher darauf, dass es zwar vielleicht möglich wäre, Piraten gefangen zu nehmen, dies aber die Unsicherheiten einer Anklage nur vergrößern würde. Die Unsicherheit einer erfolgreichen Anklage würde den Vorteil der Gefangennahme in der 12-Meilen-Zone wieder aufwiegen.³⁶⁹

Die dritte Argumentationslinie folgert aus der Befugnis und Pflicht zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder Kollisionen auf See nach Art. 98 SRÜ in Verbindung mit dem Erfordernis effektiver Rechtsdurchsetzung eine Ausweitung des Nothilferechts auch für Fälle von Piratenangriffen in fremden Küstengewässern.³⁷⁰ Als Ausdruck der allgemeinen Verpflichtung, Menschenleben auf See zu retten, sei sie auf Piratenüberfälle anwendbar, aber auf Fälle beschränkt, in denen ein Kriegsschiff im Einzelfall Zeuge eines Angriffs gegen ein Handelsschiff werde, stelle aber keine allgemeine Ermächtigung zur Bekämpfung der Piraterie in einem bestimmten Gebiet dar.³⁷¹ Die Abwehrmaßnahmen könnten auch den Einsatz von Waffengewalt umfassen, müssten aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und nach Beendigung der Gefahrenlage eingestellt werden.³⁷² Das Nachsetzen oder Entern von Seeräuberschiffen oder von Seeräubern erbeuteter Schiffe sei von der allgemeinen Hilfe-

³⁶³ Zum Begriff des „failed state“ vgl. Silva, Virginia Journal of International Law 2010, S. 553, 555ff

³⁶⁴ Vgl. Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372; zu dieser Argumentationslinie speziell für Somalia vgl. Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 67ff; für Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 54, 51f verliert, ein Staat der seine völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, seine Rechte aus dem SRÜ. Ein Staat, der seine Verpflichtungen hingegen nicht erfüllen wolle, sei für die geduldeten Handlungen verantwortlich, mit der Folge, dass ähnlich der U.S.-amerikanischen Intervention in Afghanistan ein Einschreiten gerechtfertigt sein könne.

³⁶⁵ Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 52

³⁶⁶ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372

³⁶⁷ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 69

³⁶⁸ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372

³⁶⁹ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 70

³⁷⁰ Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 22 f

³⁷¹ Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 13

³⁷² Heintschel von Heinegg, Friedliche Nutzung, Seekriegs- und Neutralitätsrecht, Friedenssicherung, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Kapitel 7, Rn 75

leistungspflicht nicht erfasst.³⁷³ Fink/Galvin halten dieser Argumentation entgegen, dass erstens Art. 98 SRÜ das Einfahren in die Küstengewässer eines fremden Staaten nicht ausdrücklich erlaube und zweitens die Vorschrift gedacht sei für Situationen, in denen Flüchtlinge und Besatzungsmitglieder von Freizeit- und Handelsschiffen in Seenot geraten seien und nicht als Instrument, um Piraten zu bekämpfen.³⁷⁴ Gewichtiger ist aber das dritte Argument: Wenn man Art. 98 SRÜ als ein Instrument für die Pirateriebekämpfung nutzen wolle, müsse man die Frage der konkurrierenden Gerichtsbarkeiten über festgenommene Personen berücksichtigen, sowie die Tatsache, dass das Hilfe leistende Kriegsschiff überhaupt keine Zuständigkeit zur Verhaftung der Piraten besitze, sofern nicht das nationale Recht dieses Kriegsschiffes Taten in fremden Küstengewässern seinem Pirateriebegriff unterstelle. Die Strafverfolgung der Täter sei daher in diesem Fall keine rechtliche Option. Und auch die Hilfeleistung in fremden Küstengewässern, vor allen Dingen mit den Mitteln eines Kriegsschiffes, wie Verfolgung, Boarding, Entsendung eines Hubschraubers oder Gewaltanwendung, würde wahrscheinlich das Regime der friedlichen Durchfahrt verletzen.³⁷⁵

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es zwar eine Debatte darüber gibt, wie die definitorische Grenzen der Piraterie vermieden werden kann, in der Praxis wird die 12-Meilen-Grenze aber weitgehend eingehalten.³⁷⁶ Dies zeigt sich auch im Rahmen der Pirateriebekämpfung vor Somalia. Während es eine Diskussion über die Anerkennung der Regierung gab und trotz des Widerstandes, die somalische Führung als Verhandlungspartner zu akzeptieren, haben die Staaten die 12-Meilen-Zone respektiert. Der Zusammenbruch der Regierung hat nicht zum Zusammenbruch des rechtlichen Rahmens für die Küstengewässer Somalias geführt.³⁷⁷

Der ehemalige Präsident des ISGH hat bereits 2003, seinerzeit Richter am ISGH, zur Rechtslage in den Küstengewässern ausgeführt:

„As absurd as it is, under the existing piracy regime, the offended state or any other state, whatever the gravity of the offence might be, even if it involves killing of crew members or passengers, has no legal means, because it lacks jurisdiction, to take police action against a foreign flagged ship and secure protection and adequate punishment of offenders, unless authorized by the coastal state in whose territorial waters the act is taking place.“³⁷⁸ (...) “I imagine how pirates might laugh when, after being under hot pursuit carried out by a foreign warship, they suddenly feel free simply because they have entered the territorial waters of some country.“³⁷⁹

Dies sollte sich nur wenig später vor Somalia bewahrheiten. Bis zur Resolution 1816 (2008) des UN-Sicherheitsrates vom 02.06.2008 mussten die auf Hoher See operierenden Marineeinheiten oft tatenlos Überfällen und auch Geiselnahmen in den somalischen Hoheitsgewässern zusehen, weil sie aus Angst, internationales Recht zu verletzen, zu einem Eingreifen durch ihre RoE nicht ermächtigt waren.³⁸⁰ Das Beispiel Somalia zeigt, dass es zweijähriger intensiver Bemühungen der IMO und deren ehemaligen Generalsekretärs Efthimios Mitropoulos sowie des persönlichen Einsatzes des UN-Generalsekretärs Ban Ki Moon bedurfte, bis der UN Sicherheitsrat den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft durch die Resolution 1816 (2008) im Einverständnis mit der somalischen Übergangs-Bundesregierung die Inter-

³⁷³ Stein, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen des Schutzes der deutschen Handelsflotte durch die Bundesmarine, in: FS Rauschning, S. 487, 496

³⁷⁴ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372

³⁷⁵ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 372f

³⁷⁶ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 373

³⁷⁷ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 373

³⁷⁸ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 379

³⁷⁹ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 384

³⁸⁰ Vgl. Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 19f zur Zuschauerrolle der NASSAU Strike Group bei der Entführung des Fischereischiffes *Feng Jung 16* und des Handelsschiffes *Julia 54*; ferner Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1288 zur Entführung der MV *Danica White*, deren Verfolgung das amerikanische Kriegsschiff abbrach, als diese somalischen Hoheitsgewässer erreichte.

vention in somalischen Gewässern und mit Resolution 1851 (2008) sogar schließlich an Land gestattet hat.³⁸¹ Die Resolution stellt in ihrem Text jedoch ausdrücklich klar, dass durch sie weder die Rechte und Pflichten nach dem SRÜ berührt, noch Völkergewohnheitsrecht geschaffen werden sollen.³⁸²

„zu privaten Zwecken“

Die Tat muss zu „privaten Zwecken“ begangen werden. Es handelt sich hierbei nicht um ein subjektives Tatbestandsmerkmal im Sinne einer Bereicherungsabsicht (*animus furandi*). Nach früher überwiegender Ansicht war Piraterie nichts anderes als Raub auf Hoher See. Der erste überlieferte Fall, in dem das Verbrechen der Piraterie definiert wurde, war *Rex v. Dawson* im Jahr 1696. Vor der Grand Jury führte der Judge President des High Court of Admiralty, Sir Charles Hedges, aus:

“[n]ow piracy is only a sea-term for robbery, piracy being a robbery committed within the jurisdiction of the Admiralty. If any man be assaulted within that jurisdiction and his ship or goods violently taken away without legal authority, this is robbery and piracy.”³⁸³

Nach der heute gewohnheitsrechtlich anerkannten, weiteren Definition³⁸⁴ unterfällt dem Pirateriebegriff aber jede rechtswidrige Gewalttat, Freiheitsberaubung oder Plünderung. Der private Zweck muss also nicht notwendigerweise mit einer Bereicherungsabsicht verbunden sein. Piraterie kann auch begangen werden aus Hass oder Rache.³⁸⁵ Das Merkmal „zu privaten Zwecken“ soll vielmehr staatlich autorisierte Handlungen wie früher die Kaper aus dem Pirateriebegriff ausschließen. Ob der betreffende Staat oder seine Regierung anerkannt ist, oder als *de facto*-Regime gehandelt hat, ist unerheblich. Auch anerkannte Bürgerkriegsparteien können eine Gewaltanwendung legitimieren. Einvernehmen besteht auch insoweit, als auch Taten nicht anerkannter revolutionärer Organisationen nicht dem Pirateriebegriff unterfallen sollen.³⁸⁶ Nicht anerkannte Rebellen haben zwar keinen völkerrechtlichen Status und handeln als Private, aber mit staatsgerichteten Zielen. Insoweit kommt es nicht auf den Status der Handelnden, sondern auf die Natur ihrer Handlungen an. Sofern diese Handlungen vornehmen, die anerkannte Kombattanten vornehmen dürfen, sind diese keine Piraterie.³⁸⁷ Auch bei einem Verstoß gegen das geltende Kriegs- und Neutralitätsrecht verlieren Seekriegshandlungen nicht ihren hoheitlichen Charakter. Derartige Maßnahmen sind jedenfalls keine Piraterie *jure gentium*.³⁸⁸ Hierin liegt auch der Grund, warum eine völkerrechtswidrige Kaper keine Piraterie darstellt. Sie begründet die Verantwortlichkeit des Staates für den Völkerrechtsverstoß, aber nicht die Strafbarkeit des Einzelnen.

Problematisch war lange Zeit die Einordnung terroristischer Gewalthandlungen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschütterten zwei Fälle von Schiffsentführungen, die der *Santa Maria* und der *Achille Lauro*, die Welt. In beiden Fällen hatten die Täter eindeutig politische Motive und es stellte sich die Frage, ob politische Motive die private Zielrichtung

³⁸¹ Einen solchen Fall hatte es bereits im April 2008 gegeben, als französische Spezialeinheiten nach der gegen Lösegeldzahlung erfolgten Freigabe der Yacht *Le Ponant* die geflohenen Piraten mit Zustimmung Somalias an Land verfolgten und festnahmen. Vgl. BBC News, France raid ship after crew freed, vom 12.04.2008, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7342292.stm>>; République Française, Ministère des affaires étrangères et européennes, France Diplomatie, Maritime Piracy – Presentation, <http://www.diplomatie.gouv.fr/en/france-priorities_1/organized-criminality_1935/maritime-piracy_6553/presentation_11878.html>

³⁸² Die Bestimmung wurde auf Drängen von Indonesien und anderer pirateriegefährdeter Staaten aufgenommen.

³⁸³ *Rex v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451, 454

³⁸⁴ Vgl. zur gewohnheitsrechtlichen Anerkennung die Nachweise bei Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Kapitel 4., Rn 49

³⁸⁵ Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.), UNCLOS, Band III. S. 197

³⁸⁶ So bereits der Vorschlag von Francois in der ILC, YB ILC 1955 I, S. 40, para. 38

³⁸⁷ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 518f

³⁸⁸ Vgl. Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 518

und damit das Vorliegen von Piraterie ausschließen. Im Falle der *Santa Maria* aus dem Jahr 1961 handelte es sich bei den Tätern um Gegner der portugiesischen Regierung Salazar, die das Schiff mit 600 Passagieren vor der Küste Venezuelas gewaltsam übernahmen und dabei den wachhabenden Offizier töteten. Nachdem die Entführer das Schiff 11 Tage lang in ihrer Gewalt hatten, erhielten sie schließlich in Brasilien politisches Asyl im Gegenzug zur Übergabe des Schiffes und Freilassung der Geiseln. Das Abkommen über die Hohe See von 1958 war zwar noch nicht in Kraft getreten, spielte aber dennoch in den Rechtsauffassungen anderer Seemächte (USA, GB) bei der völkerrechtlichen Beurteilung eine entscheidende Rolle.³⁸⁹ Nach nationalem portugiesischem Recht handelte es sich ungeachtet der politischen Motive der Täter um Piraterie.³⁹⁰ Obwohl sich zwischen der Entführung der *Santa Maria* 1961 und der Verabschiedung des SRÜ im Jahr 1982 zahlreiche weitere terroristisch motivierte Überfälle ereignet hatten,³⁹¹ hatte diese neue Form der maritimen Bedrohung keinen Niederschlag im SRÜ gefunden. Der Vorschlag Maltas in dem für den 1971er Meeresbodenausschuss vorbereiteten „draft ocean space treaty“, den Anwendungsbereich der Pirateriedefinition durch Streichung der Worte „for private ends“ um Gewalttaten zu erweitern, die zu erklärten politischen Zwecken begangen werden,³⁹² hatte keine Mehrheit gefunden. So entzündete sich 1985 im Falle der *Achille Lauro* auf der Grundlage des SRÜ eine ähnliche Debatte wie 24 Jahre zuvor. In diesem Fall handelte es sich um libanesischen Täter, die als Passagiere getarnt an Bord gegangen waren, das Schiff später auf der Fahrt von Alexandria nach Port Said auf Hoher See in ihre Gewalt brachten, die Passagiere und die Besatzung als Geiseln nahmen und die Freilassung palästinensischer Gefangener aus israelischen Gefängnissen verlangten. Ein amerikanischer Passagier wurde kaltblütig getötet, indem er in seinem Rollstuhl über Bord geworfen wurde. Die Täter wurden schließlich gefasst und in Italien vor Gericht gestellt, wo sie wegen Schmuggel, Entführung und Mord verurteilt wurden.³⁹³ In den Fällen der *Santa Maria* und der *Achille Lauro* lag aber bereits deshalb keine Piraterie vor, weil sich die Täter als vorgebliche Passagiere bereits an Bord befunden hatten und kein zweites Schiff involviert war.

Nach herrschender Meinung sind Handlungen von Terroristen als solche „zu politischen Zwecken“ aus dem Begriff der Piraterie ausgeschlossen.³⁹⁴ Unproblematisch ist die Abgrenzung zwischen Piraterie und Terrorismus aber nur in den Fällen, die eindeutig nur dem piratischen oder nur dem terroristischen Tatbestand unterfallen. Eindeutig einer politischen Zielrichtung zuzuordnen, sind aber nur die Fälle, in denen die Gewaltanwendung direkt zur Umsetzung politischer Ziele eingesetzt wird. Seeraub als Beschaffungskriminalität für terroristische Zwecke verfolgt aber ebenfalls politische Zwecke und erfüllt den völkerrechtlichen

³⁸⁹ Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 94

³⁹⁰ Vgl. die eingehende Darstellung zum Fall *Santa Maria* bei Dubner, *The Law of International Sea Piracy*, S. 146ff; Menefee, *Terrorism at Sea*, in: Ellen (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 191, 198ff; Anyanova, *Legal Aspects of the Regime of Maritime Security*, S. 24f

³⁹¹ Vgl. die Darstellungen der Fälle bei Stehr, *Piraterie und Terror auf See* 2004, S. 89ff; Jenkins et al., *A Chronology of Terrorist Attacks and other Criminal Actions against Maritime Targets* in: Ellen (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 63ff

³⁹² UN Doc. A/AC. 138/53, Art. 18, abgedruckt in SBC Report 1971, S. 105, 123f (Malta)
“Piracy consists of any of the following acts:

- (a) Any illegal acts of violence, detention or any act of depredation committed by the crew or passengers of a private vessel or private aircraft, and directed anywhere in ocean space or in the superjacent atmosphere against another vessel or aircraft, or against persons or property on board such a vessel or aircraft;

(b) (...)”

³⁹³ Stehr, *Piraterie und Terror auf See*, S. 94; zum Fall der *Achille Lauro* vgl. auch Tuerk, *Combating Terrorism at Sea*, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), *Legal Challenges in Maritime Security*, S. 41, 42ff; Anyanova, *Legal Aspects of the Regime of Maritime Security*, S. 26ff

³⁹⁴ Nordquist et al., *UNCLOS*, Band III, S. 200; Lagoni, *Piraterie*, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), *Recht. Staat. Gemeinwohl*, S. 501, 519f; Wolfrum, *HANSA International Maritime Journal* 2003, S. 12, 13

Tatbestand der Piraterie nach herrschender Meinung gerade nicht. Die Zuordnung zu dem anzuwendenden Rechtsregime hängt damit allein von der inneren Motivation der Täter ab.³⁹⁵ Nicht in jedem Fall dürfte aber die Motivation der Täter bekannt oder zumindest erkennbar sein und damit unklar bleiben, welches Rechtsinstitut mit welchen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Befugnissen Anwendung findet. Die Grenzen zu Aufstand und Terrorismus können zudem fließend sein, wie an dem Seeraub vor Somalia immer deutlicher wird.³⁹⁶

Das Problem der Einordnung terroristischer Taten lässt sich jedoch lösen. Derartige Handlungen mit politische Zielrichtungen, auch bordinterne Gewalttaten werden zwar heute vom Überkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.03.1988³⁹⁷ erfasst. Dennoch stellt sich die Frage, warum politisch motivierte Akte ausgeklammert werden sollten, nur weil sie an anderer Stelle im internationalen Recht abgedeckt sind.³⁹⁸ Auch der ehemalige Präsident des ISGH, José Louis Jesus, der grundsätzlich diese Auffassung vertritt, räumt ein, dass es eine klare Abgrenzung zwischen politisch und privat motivierten Taten nicht gibt. Jesus hat sich bereits 2003 dafür ausgesprochen, dass das „private ends“-Kriterium zumindest die Akte von Gruppen oder Personen einschließen sollte, „that rob or arrest a [vessel] for a ransom as a fundraiser scheme to fund their political activities.“ „[G]rey areas ... make it difficult to distinguish an act for „private ends“ from an act in pursuit of a politically-motivated one.“³⁹⁹ Dubner weist zu Recht darauf hin, dass Mord Mord bleibt, auch wenn er zu politischen Zwecken begangen wurde.⁴⁰⁰ Menefee hatte sich dafür ausgesprochen, den Begriff „private ends“ auszudehnen und nicht bereits eine vage politische Verbindung auszuschließen. Insbesondere bei Angriffen gegen dritte Parteien wie im Falle der *Achille Lauro* könne eine Abwägungsprüfung dazu führen, den Bereich terroristischer Aktivitäten zu reduzieren.⁴⁰¹ Nach Guilfoyle ist es ein verbreitetes Missverständnis, dass das Merkmal „for private ends“ politisch motivierte Taten ausschließen soll. Für ihn bedeutet das Merkmal „for private ends“ schlicht, dass die Gewaltanwendung nicht öffentlich ist, und ursprünglich aufgenommen worden war, um eine Ausnahme für bürgerkriegsartige Unruhen anzuerkennen, bei denen nur die Schiffe der Regierung angegriffen werden, die gestürzt werden soll. Alle Gewalttaten, die nicht staatlich sanktioniert seien, seien zu privaten Zwecken unternommen. Piraten seien Kriminelle nicht aufgrund ihrer subjektiven Motivation, sondern weil ihre Taten auf das staatliche Gewaltmonopol und das Interesse der Staaten an der Freiheit der Schifffahrt trafen. Die Worte „for private ends“ müssten daher in einem weiten Sinn verstanden werden. Eine nationale Gerichtsentscheidung habe diese Herangehensweise verständlich angewandt und befunden, dass Gewalt in internationalen Gewässern verübt von einem privaten Schiff gegen ein anderes in Verfolgung eines politischen Protestes dennoch Piraterie darstellt.⁴⁰² In dem von Guilfoyle in Bezug genommenen Fall *Castle John v NV Mabeco* hatte das belgische Kassationsgericht 1986 festgestellt, dass das Greenpeace-Schiff Piraterie begangen hat, als es ein holländisches Schiff angriff, das angeblich die Umwelt verschmutzte. Die Gewalttat sei begründet von einem persönlichen Stand-

³⁹⁵ Auf die Problematik, dass es häufig sehr schwierig sei, zwischen verschiedenen Rechtsinstituten zu unterscheiden, und dass der einzig greifbare Unterschied zwischen Piraterie und Aggression (die etwas völlig anderes als Piraterie darstelle) in der Motivation des Täters liege, ob also „private ends“ verfolgt würden oder nicht, hatte während der Beratungen der ILC bereits Amador hingewiesen; ILC YB 1955 I, 293rd mtg., para. 30

³⁹⁶ Vgl. hierzu Ziffer 3.4.2.3.; ferner United States, National Security Council, Countering Piracy off the Horn of Africa: Partnership & Action Plan, S. 13

³⁹⁷ BGBl. 1990 II, 494

³⁹⁸ So aber Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 378

³⁹⁹ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 379

⁴⁰⁰ Vgl. Dubner, The Law of International Sea Piracy, S. 60

⁴⁰¹ Menefee, Terrorism at Sea, in: Ellen (Hrsg.), Violence at Sea, S. 191, 203

⁴⁰² Guilfoyle, ICLQ 2008, S. 691, 693f

punkt, nicht in einem politischen.⁴⁰³ Es würde wohl kaum jemand bestreiten, dass den Aktionen von Greenpeace politischer Charakter zukommt. Der Fall macht, auch nach Auffassung Jesus', deutlich, dass es sich über das Gegensatzpaar „private Zwecke“ versus „politische Zwecke“ nachzudenken lohnt.⁴⁰⁴ Die korrekte Dichotomie lautet nach Guilfoyle nicht „private/political“ sondern „private/public“.⁴⁰⁵ Diese Auffassung vertritt auch Bahar.⁴⁰⁶ Er meint, terroristische Akte blieben ungeachtet der politischen Motive der Täter private Handlungen und damit Piraterie solange keine staatliche Erlaubnis vorliege. Die Täter blieben Piraten, weil sie keine legitimierende Verbindung zu einem Staat hätten, bei dem die internationale Gemeinschaft auf den normalen diplomatischen und militärischen Wegen Wiedergutmachung verlangen könne.⁴⁰⁷ Ähnlich vertritt auch Azubuike die Auffassung, dass nicht die Intention entscheidend sei, sondern, ob ein Staat für die Handlung des Akteurs verantwortlich gemacht werden könne.⁴⁰⁸

„rechtswidrige Tat“

Für das Merkmal „illegal acts of violence or detention, or any act of depredation“ lieferte die ILC leider keine Erklärung. Die Rechtswidrigkeit kann sich auf einen völkerrechtlichen, aber auch auf einen nationalen Rechtfertigungsgrund beziehen. Ein Vorschlag Griechenlands, das Wort „illegal“ zu streichen, wurde mit großer Mehrheit im zweiten Komitee während der dritten Seerechtskonferenz abgelehnt. Aus den seinerzeitigen kurzen Debatten wird gefolgert, dass in Ermangelung einer internationalen Verständigung zum Konzept der Rechtswidrigkeit, dieses von den Gerichten des Staates bestimmt wird, der ein Piratenschiff oder -flugzeug nach Art. 105 SRÜ beschlagnahmt.⁴⁰⁹ D. h. die Gerichte des anklagenden Staates müssen entscheiden, ob die Tat völkerrechtlich oder nach nationalem Recht als rechtswidrig anzusehen ist.⁴¹⁰ In völkerrechtlicher Hinsicht kommt insbesondere die staatliche Erlaubnis als Rechtfertigungsgrund in Betracht.⁴¹¹ Die Kaper wurde zwar durch die Pariser Seerechtsdeklaration geächtet und die Ausstellung einer derartigen Erlaubnis wäre völkerrechtswidrig. Kaper entgegen des Verbots der Pariser Seerechtsdeklaration zu betreiben, stellt für den einzelnen Kaperfahrer aber keine Piraterie dar.⁴¹² Faktisch spielt dieser Rechtfertigungsgrund wohl aber keine Rolle mehr. Eine rechtswidrige Gewalttat im Sinne der völkerrechtlichen Pirateriedefinition soll aber auch dann ausscheiden, wenn ein innerstaatlicher Rechtfertigungsgrund greift. Bei dieser Auslegung können aber national unterschiedliche Rechtfertigungsgründe zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber führen, was als Piraterie im völkerrechtlichen Sinne anzusehen ist.⁴¹³

⁴⁰³ Belgien, Kassationsgericht, *Castle John v. NV Mabeco*, 77 ILR, S. 537 (1986)

⁴⁰⁴ Vgl. auch Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 379

⁴⁰⁵ Guilfoyle, ICLQ 2010, S. 141, 143; ferner Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 48

⁴⁰⁶ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 32f

⁴⁰⁷ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 27f

⁴⁰⁸ Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, s. 43, 52

⁴⁰⁹ Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.) UNCLOS, Band III, S. 200f

⁴¹⁰ Münchener Rück 2006, S. 24; Wolfrum, Terrorismus-Bekämpfung auf See, Teil 1 2003, S. 13

⁴¹¹ Insofern ist es nicht zutreffend, dass Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzic (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 513 meint, die Täter können sich bei Gewalttaten unter Privaten nicht auf einen völkerrechtlichen Rechtfertigungsgrund berufen.

⁴¹² Vgl. von Liszt, Völkerrecht, S. 300; lediglich de Montmorency, The Barbary States, in: Grotius Society (Hrsg.), Problems of Public or Privat International Law, S. 87, 88 hatte bereits 1918 vertreten, dass Piraterie nicht durch staatliche Ermächtigung rechtmäßig werde, sondern immer gegen das Völkerrecht verstoße, so dass Piraten in jedem Fall als „*hostis humani generis*“ anzusehen seien.

⁴¹³ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzic (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 514

2.1.2 Völkerrechtliche Befugnisse und Pflichten zur Bekämpfung der Piraterie

Über seine Schiffe übt grundsätzlich der Flaggenstaat auf Hoher See gem. Art 92 SRÜ die ausschließliche Hoheitsgewalt aus. Ihm obliegt die Rechtssetzungs- und -durchsetzungsgewalt einschließlich der Gerichtsbarkeit. Für unfriedliche Nutzungen der Hohen See, die der Grundentscheidung aus Art. 88 SRÜ für deren friedliche Nutzung widersprechen, gibt es jedoch Ausnahmen:⁴¹⁴

2.1.2.1 Das Anhalte- und Betretensrecht nach Art. 110 SRÜ

Nach Art. 110 SRÜ dürfen Kriegsschiffe oder andere Schiffe, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind, fremde Schiffe u. a. dann zur Überprüfung ihres Flaggenführungsrechts anhalten und betreten, wenn begründeter Anlass für den Verdacht besteht, dass das Schiff

- a) Seeräuberei betreibt,
- b) Sklavenhandel betreibt oder
- c) nicht genehmigte Rundfunksendungen verbreitet und der Flaggenstaat des Kriegsschiffs nach Artikel 109 Gerichtsbarkeit hat
- d) keine Staatszugehörigkeit besitzt oder
- e) das Schiff, obwohl es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, in Wirklichkeit dieselbe Staatszugehörigkeit wie das Kriegsschiff besitzt.

Zu diesem Zweck kann das Kriegsschiff ein Boot unter dem Kommando eines Offiziers zu dem verdächtigen Schiff entsenden. Bleibt der Verdacht nach Prüfung der Dokumente bestehen, so kann es eine weitere Untersuchung an Bord des Schiffes vornehmen, die aber so rücksichtsvoll wie möglich durchzuführen ist.

2.1.2.2 Das Aufbringungs- und Jurisdiktionsrecht nach Art. 105 SRÜ

Nach Art 105 SRÜ kann jeder Staat auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuberei erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Berechtigt zum Aufbringen von Seeräuberschiffen auf Hoher See sind gem. Art 107 SRÜ nur Kriegsschiffe oder andere Schiffe, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet, als solche erkennbar und hierzu befugt sind. Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden sowie die Maßnahmen festlegen, die hinsichtlich des Schiffes oder der Vermögenswerte zu ergreifen sind. Alle Staaten haben also das Recht, Maßnahmen gegen Piraten zu ergreifen und sie vor Gericht zu stellen, nicht nur diejenigen, deren Staatsangehörige oder Schiffe Gewalttaten erlitten haben.

Über die Frage, ob Piraterie eine völkerrechtliche Straftat darstellt und als solche aufgrund Völkerrechts direkt bestraft werden kann, gehen die Meinungen auseinander. Die Betrachtung, der Pirat verstoße unmittelbar gegen Völkerrecht, ist im 17. Jahrhundert parallel zu der Bezeichnung „*hostis humani generis*“ in England entstanden. Die Verbindung zwischen den Piraten als *hostis humani generis*, dem Völkerrecht und Verfolgung durch alle Staaten hatte 1668 als Erster Sir Leoline Jenkins geknüpft:

„(...) they are in the Eye of the Law *hostes humani generis*, enemies not of one Nation or of one sort of people only, but of all Mankind. They are outlawed, as I may say, by the Law of Nations; that is, out of the Protection of all Princes and of all Laws whatsoever. Everybody is commissioned, and is to be armed against them, as against rebels and traitors, to subdue and root them out.“⁴¹⁵

⁴¹⁴ Vgl. Heinicke, KJ 2009, S. 178, 185

⁴¹⁵ Wynne, *The Life of Sir Leoline Jenkins*, I, lxxxv-lxxxvi

In *Rex v. Dawson* entwickelte Sir Charles Hedges 1696 die auch von Jenkins bereits angedachte Idee einer konkurrierenden universellen Gerichtsbarkeit gegenüber Ausländern.⁴¹⁶

“The King of England hath not only an empire and sovereignty over the British seas, but also an undoubted jurisdiction and power, in concurrency with other princes and states, for the punishment of all piracies and robberies at sea, in the most remote parts of the world; so that if any person whatsoever, native or foreigner, Christian or Infidel, Turk or Pagan, with whose country we have no war, with whom we hold trade and correspondence, and are in amity shall be robbed or spoiled in the Narrow Seas, the Mediterranean, Atlantic, Southern, or any other seas, or the branches thereof, either on this or the other side of the line, it is piracy within the limits of your equity, and the cognizance of this court.”⁴¹⁷

Die Verteidigung des englischen Handels war der Motor der Entwicklung der Rechtsprechung, an deren Ende Piraten von jedermann gefangen genommen und gehängt werden konnten, der ihrer habhaft wurde, vorausgesetzt, er hatte versucht, sie irgendeiner Regierung zur Strafverfolgung zu übergeben, wie in dem Verfahren 1718 gegen Stede Bonnet deutlich wird:

“As to the heinousness or wickedness of the offense, it needs no aggravation, it being evident to the reason of all men. Therefore a pirate is called “Hostis humani generis”, with whom neither faith nor oath is to be kept. And in our law they are termed “brutes”, and “beasts of prey” and that it is lawful for any one that takes them, if they cannot with safety to themselves bring them under some government to be tried, to put them to death.”⁴¹⁸

Das Handeln des Piraten wurde als besonders verwerflicher Verstoß gegen eine die gesamte Menschheit verbindende Rechtsordnung angesehen. Dem entsprach auch die Härte die Strafe, Seeraub an Ort und Stelle mit dem Tod durch Ertrinken oder Aufhängen an der Raa zu bestrafen. Auch in der modernen Völkerrechtslehre findet sich im angelsächsischen Schrifttum immer wieder die Bemerkung, Piraterie sei ein „offence against the law of nations“ und der Pirat ein „*hostis humani generis*“. Grundlage hierfür ist, dass die angelsächsische Lehre davon ausgeht, dass das Völkerrecht auch verbindliches Recht für den Einzelnen ist, die Staaten lediglich in Ermangelung einer internationalen Instanz zu dessen Durchsetzung berufen sind. Diese Auffassung basiert wiederum auf der engen Verknüpfung des common law mit dem Naturrecht, die in engem Zusammenhang mit der angelsächsischen Auffassung steht, nach der das Völkerrecht als Bestandteil des Landesrechts verstanden wird.⁴¹⁹ Als Kern des völkerrechtlichen Piraterieinstituts wurde daher angesehen, dass den Staaten die Jurisdiktion über das völkerrechtliche Delikt der Piraterie übertragen wurde. Nach überkommener anglo-amerikanischer Auffassung handelt es sich bei der Piraterie um eine echte völkerrechtliche Straftat.⁴²⁰ In ihrer praktischen Verfolgung hat die Piraterie aber auch im angelsächsischen Rechtskreis den Charakter eines rein innerstaatlichen Deliktes angenommen.⁴²¹

Nach kontinentaleuropäischer Tradition bindet das Völkerrecht nur die Staaten. Daher kann der Einzelne, auch ein Pirat, nicht gegen das Völkerrecht verstoßen. Auch wenn es sich nach überkommener Rechtsauffassung bei einem Piratenüberfall um eine Straftat handelt, hängt die

⁴¹⁶ Zu dieser bereits bei Jenkins angedeuteten Idee vgl. Wynne, *The Life of Sir Leoline Jenkins*, I, xc-xci

⁴¹⁷ *Rex v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451, 455. In dem Fall war dies jedoch nichts weiter als ein *obiter dictum*, denn Dawson war Engländer.

⁴¹⁸ *The Trials of Major Stede Bonnet, and thirty-three others, at the Court of Vice-Admiralty, at Charleston, in South Carolina, for Piracy*, 15 How. St. Tr. 1231, 1235 (Charge to the jury)

⁴¹⁹ Vgl. z. B. U.S. Supreme Court, *United States v. Smith*, 18 U.S. (5 Wheat.), S. 153, 161. Die Entscheidung geht davon aus, dass das common law Pirateriestraftäter als Straftäter gegen das Völkerrecht bestraft.

⁴²⁰ Vgl. Ipsen, *Völkerrecht*, § 42 Rn 10, der darauf hinweist, dass die Strafverfolgung nicht gebiets- oder personenbezogen erfolgt, sondern wegen der Gefahr für die Schifffahrtsfreiheit nach dem Weltrechtsprinzip.

⁴²¹ Sattler, *Piraterie im modernen Seerecht*, S. 35, 40 Fn 1. Vgl. zum Verhältnis des nationalen und des Völkerrechts in der amerikanischen Pirateriegesetzgebung Samuels, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1231ff

Strafbarkeit einer Tat allein davon ab, ob es eine entsprechende innerstaatliche Norm gibt. Kontinentaleuropäische Gelehrte sahen im Piraterieinstitut eine „Zuständigkeitsausdehnung“⁴²² in dem Sinne, dass die „anerkannte Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubes jeden Staat legitimiere, durch betreffende innerstaatliche Normen seine Organe zur Verfolgung von Seeräubern zu ermächtigen.“⁴²³ Danach steht die Strafgewalt nicht der Staatengemeinschaft zu, sondern nur dem Staat, der das Schiff aufgebracht hat.⁴²⁴ Dahm nannte dies ein „auf völkerrechtlicher Ermächtigung beruhendes nationales Recht.“⁴²⁵

Interessanterweise stellte bereits der Harvard Research von 1932 fest, dass Piraterie keine Straftat gegen das Völkerrecht sei:

„Since, then, pirates are not criminals by the laws of nations, since there is no international agency to capture them and no international tribunal to punish them and no provision in the laws of many states for punishing foreigners whose piratical offense was committed outside the state’s ordinary jurisdiction, it cannot truly be said that piracy is a crime or an offence by the law of nations.“⁴²⁶

Der Harvard Research gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der anglo-amerikanische Satz, Piraterie sei ein „offence against the law of nations“ keinen materiellen Gehalt habe, sondern darin lediglich in pathetischen Worten das Gefühl der Seefahrtnationen zum Ausdruck komme, dass Piraterie ein besonders hinterhältiges, gemeines und gefährliches Verbrechen sei. Offenbar habe man geglaubt, auf diese Weise dieses gefährliche Delikt besonders schmähchen zu können.⁴²⁷ Der Satz, dass Piraterie ein „offence against the law of nations“ sei, sei letztlich nichts anderes als eine Übertragung strafrechtlicher Zuständigkeiten auf nationale Gerichte in bestimmten Fällen, in denen die Gerichte sonst keine Zuständigkeit gehabt hätten:

„Properly speaking, then, piracy is not a legal crime or offence under the law of nations. In this respect it differs from the municipal law piracy which is a crime by the law of a certain state. International law piracy is only a special ground of state jurisdiction - of jurisdiction in every state.“⁴²⁸

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts hat es auch Versuche gegeben, in den Strafverfahren gegen Piraten nicht ausschließlich innerstaatliche Strafverfahren der einzelnen Staaten zu erblicken, sondern Strafverfahren, die zumindest gleichwertig auch im Völkerrecht wurzeln. Scelle und Kelsen haben die Auffassung vertreten, dass die Staaten bei der Bekämpfung der Piraterie nur als Organe der internationalen Gemeinschaft fungierten:

„Whatever may be the act of coercion prescribed by the legal order of the State with regard to the pirate, the State punishing him acts as an organ of the international legal community. For it is international law which the State applies against the pirate.“⁴²⁹

Den von Scelle hierfür entwickelten Begriff des „dédoublement fonctionnel“⁴³⁰ hat sich auch Wiebringhaus zu eigen gemacht⁴³¹ O’Connel ging schließlich noch weiter, indem er meinte, dass die innerstaatlichen Gerichte gewissermaßen nur als Delegierte des internationalen Rechts fungierten.⁴³² Als vermittelnde Position hatte Sattler 1971 eine Sichtweise vorgeschlagen, die sowohl dem englischen Satz, dass Piraterie ein „offence against the law of nations“ sei, als auch der Feststellung, dass Piraterie hinsichtlich ihrer praktischen Bekämpfung ein

⁴²² Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg im Breisgau 1892, S. 270

⁴²³ von Ullmann, Völkerrecht, S. 331; ähnlich von Liszt, Völkerrecht, S. 300

⁴²⁴ Darauf legt insbesondere Gareis, Interdiction, in: von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, S. 551, 579, großen Wert

⁴²⁵ Dahm, Völkerstrafrecht, S. 51f

⁴²⁶ Harvard Research, S. 756

⁴²⁷ Harvard Research, S. 757

⁴²⁸ Harvard Research, S. 759-760

⁴²⁹ Kelsen, General theory of law and state, S. 345

⁴³⁰ Scelle, Manuel élémentaire du droit International Public, S. 954

⁴³¹ Wiebringhaus, Das Gesetz der funktionalen Verdoppelung, S. 34

⁴³² O’Connell, International Law, S. 715

rein innerstaatliches Delikt sei, Rechnung tragen sollte. Sattler meinte, es sei kein Widerspruch in sich, in einem Delikt wie der Piraterie einerseits eine unmittelbare Verletzung von Völkerrecht zu erblicken, das Delikt andererseits in der Praxis dennoch mit rein innerstaatlichen Mitteln zu bekämpfen.⁴³³ Für die Zukunft hatte Sattler die Entwicklung hin zu einem völkerrechtlichen Straftatbestand der Piraterie für möglich gehalten:

„Die Bestrebungen, bestimmte Gruppen moderner Verbrechen wie Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord als unmittelbar gegen die Völkerrechtsordnung verstoßende Delikte aufzufassen, strahlen auch auf Delikte wie die Piraterie aus. Durch diese Bestrebungen verstärken sich heute wieder die Tendenzen dahin, auch Delikte wie die Piraterie und den Sklavenhandel als unmittelbar gegen das Völkerrecht verstoßende Verbrechen zu verstehen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass auf diese Weise im Laufe der kommenden Jahrzehnte doch wieder ein allmählicher Wandel im Verständnis der Piraterie und ihr verwandter Delikte gegenüber dem gegenwärtigen Stand eintreten könnte.“⁴³⁴

In der derzeitigen Diskussion finden sich sowohl Vertreter der vermittelnden Sichtweise als auch Befürworter eines Völkerrechtsstrafatbestandes der Piraterie. Wagner meint, es handle sich bei der Piraterie zwar auch um ein völkerrechtliches Delikt bzw. eine Straftat gegen das Völkerrecht, bezweifelt aber, dass sich bis jetzt ein völkerrechtlicher Straftatbestand der Piraterie gebildet habe.⁴³⁵ Lagoni lässt die Frage eines internationalen Verbrechens offen, meint aber, dass die Piraterievorschriften jedenfalls keine völkerrechtliche Strafnorm bildeten, welche als Grundlage für eine Bestrafung nach dem Völkerrecht dienen könnte, wie etwa bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴³⁶ Heinicke meint, es handelt sich um internationales Verbrechen, weil Piraterie nur auf Hoher See und damit außerhalb des Hoheitsbereiches eines Staates begangen werden könne.⁴³⁷ Nach Wolfrum handelt sich bei den Regelungen zur Piraterie um die letzten Reste zeitweiliger Bestrebungen zur Einfügung einer internationalen Seepolizei, gebildet aus den Kriegsmarinen der einzelnen Staaten.⁴³⁸ Die Regelungen über die Verfolgung von Piraten qualifizierten Piraterie als ein völkerrechtliches Delikt. Soweit staatliche Gerichte Piraterie verfolgten und ahndeten, übten sie internationale Gerichtsbarkeit aus, die auf sie durch die seerechtlichen Regelungen, jetzt insbesondere durch Art. 105 SRÜ, delegiert worden seien.⁴³⁹ Dies sei bei der Rome Convention nicht der Fall. Diese erkenne lediglich an, dass verschiedene Staaten nach diesem Abkommen ein Interesse haben könnten, Vergehen anzuklagen.⁴⁴⁰ Auch die Bundesregierung hält Piraterie für ein völkerrechtliches Delikt, wenn gleich die Rechtsfolgen für die Strafverfolgung nicht klar sind.⁴⁴¹ Ob gegenwärtig bereits eine Zuordnung der Piraterie zum Völkerstrafrecht möglich ist, erscheint angesichts der Aufforderung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat, „Piraterie als Straftatbestand im Rahmen des geltenden Völkerrechts zu behandeln“, eher fraglich.⁴⁴²

⁴³³ Sattler, Piraterie im modernen Seerecht, S. 51

⁴³⁴ Sattler, Piraterie im modernen Seerecht, S. 333

⁴³⁵ Wagner, HFR 2010, S. 31, 54

⁴³⁶ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 523f

⁴³⁷ Heinicke, KJ 2009, S. 184) unter Bezugnahme auf Oppenheim/Roxburgh, International Law, S. 434, 438

⁴³⁸ Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Kapitel 4., Rn 44

⁴³⁹ Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Kapitel 4., Rn 47; O'Connell, International Law, S. 66; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 172; Doehring, Völkerrecht, S. 228

⁴⁴⁰ Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 16

⁴⁴¹ vgl. Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 16/11453, S. 6

⁴⁴² Europäisches Parlament, Entschließungsantrag, angenommen am 23.10.2008, Nr. 21, Verfahren 2008/2635 (RSP)

2.1.2.3 Die Kooperationspflicht nach Art. 100 SRÜ

Art. 100 SRÜ verpflichtet die Staaten bei der Bekämpfung der Piraterie auf Hoher See in größtmöglichem Maße zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet angesichts der abstrakten Formulierung vor allem eine Pflicht, auf politischer Ebene zusammenzuarbeiten. Aber beinhaltet dies auch eine Verpflichtung zur Bekämpfung der Piraterie? Die Frage, ob die Staaten kraft der ihnen völkergewohnheitsrechtlich übertragenen Befugnis, gegen Piraten vorzugehen, auch dazu verpflichtet sind, war immer umstritten. Überwiegend war das Schrifttum Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts zu dem Ergebnis gelangt, dass sich keine völkergewohnheitsrechtliche Regel nachweisen lasse, dass die Staaten zur Bekämpfung der Piraterie verpflichtet seien.⁴⁴³ Zu diesem Ergebnis kam auch der Harvard Research:

“International law piracy is only a special ground of state jurisdiction - of jurisdiction in every state. This jurisdiction may or may not be exercised by a certain state. It may be used in part only. How far it is used depends on the municipal law of the state, not on the law of nations. The law of nations on the matter is permissive only. It justifies state action within limits and fixes those limits. It goes no further. ... The effect of the convention would be like the effect of the traditional law of nations - the draft convention defines only the jurisdiction (the powers and rights) and the duties of the several states inter se, leaving to each state the decision how and how far through its own law it will exercise its powers and rights.”⁴⁴⁴

Eine ausdrückliche Strafverpflichtung konnte auch in den Beratungen der ILC nicht durchgesetzt werden. Ein im Hinblick auf die „Piraterie im chinesischen Meer“ vorgelegtes polnisches Memorandum hatte die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in Art. 22 des Entwurfs verlangt, nach der alle Staaten zur Unterdrückung der Piraterie verpflichtet seien.⁴⁴⁵ Der polnische Delegierte Zourek hatte außerdem noch die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung gefordert, dass die Staaten auch zur Bestrafung von Piraten verpflichtet seien.⁴⁴⁶ Dem Antrag war Erfolg aber lediglich insoweit vergönnt, als die ursprünglich nur für den Sklavenhandel bestehende Zusammenarbeitsverpflichtung des Art. 22 auch auf die Piraterie ausgedehnt wurde,⁴⁴⁷ und später durch das drafting committee einen eigenen Art. 12 erhielt.⁴⁴⁸ Die ursprünglich in Art. 22 gewählte Formulierung „All States are required to co-operate...“ wurde allerdings durch die abgeschwächte Formulierung „shall co-operate“ ersetzt. Dies geht auf die Einwände Sandströms zurück, Schweden könne nicht verpflichtet werden, im Roten Meer Sklavenhandel und Piraterie zu bekämpfen.⁴⁴⁹

Während der dritten Seerechtskonferenz hatte Malta eine neue Initiative zur Einführung einer Strafverpflichtung unternommen. Mit einem für die 1971er Session des Meeresboden-Ausschusses vorbereiteten draft ocean space treaty hatte Malta vorgeschlagen, die Reichweite der vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie durch eine Verpflichtung der Staaten, Piraterie zu verhindern und zu bestrafen, zu erweitern. Die Staaten sollten verpflichtet sein, auf dem Ozean und im darüber liegenden Luftraum zusammenzuarbeiten.⁴⁵⁰ Auch diese Initiative scheiterte.

⁴⁴³ Vgl. Harv. Res. Piracy, S. 755ff mit umfangreichen Nachweisen; ferner Kommentar der ILC zu Art. 13 in ihrem abschließenden Bericht an die General Assembly, ILC YB 1955 II, S 25 und die Erörterungen der ILC in ihrem 326th mtg., paras. 77-81

⁴⁴⁴ Harvard Research, S. 759f

⁴⁴⁵ UN Doc. A/CN.4/L.53, in ILC YB 1955 II, S. 1ff

⁴⁴⁶ ILC YB 1955 I, 326th mtg., para. 79

⁴⁴⁷ ILC YB 1955 I, 289th mtg., para. 78

⁴⁴⁸ ILC YB 1955 I, 321st mtg., para. 1

⁴⁴⁹ ILC YB 1955I, 289th mtg., paras. 44, 47, vgl. zu diesem Problem auch 289th mtg., paras. 45, 46, 67, 72-78, und 95

⁴⁵⁰ UN Doc. A/AC. 138/53, Art. 17, abgedruckt in SBC Report 1971, S. 105, 123 (Malta)

“All States have the obligation to prevent and punish piracy and fully to co-operate in its repression in ocean space and in the superjacent atmosphere.”

Aus der Zusammenarbeitsverpflichtung des Art. 100 SRÜ ergibt sich damit keine Verpflichtung zu legislativen oder judikativen Maßnahmen.⁴⁵¹ Die Staaten bleiben hinsichtlich des von ihnen zu wählenden Grades bei der Mitwirkung an der Bekämpfung der Piraterie frei. Eine Pflicht zur aktiven Verfolgung besteht nicht.⁴⁵² Die Zusammenarbeitsverpflichtung der Staaten bei der Bekämpfung der Piraterie nach Art. 100 SRÜ gilt auch nicht für die Küstenpiraterie, da diese begrifflich völkerrechtlich keine Piraterie im Sinne des Art. 101 SRÜ darstellt.⁴⁵³

Aber sind Kriegs- oder Regierungsschiffe im Einzelfall zum Eingreifen verpflichtet? Nach Wolfrum können sich insbesondere Küstenstaaten nicht einfach weigern, gegen Akte der Piraterie vorzugehen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung der Piraterie nach Art. 100 SRÜ schränke den Ermessensspielraum des Art. 105 SRÜ ein. Ein Kriegsschiff oder sonstiges Regierungsschiff, das gegen Piraten einschreiten dürfe, dürfe see-räuberische Handlungen nicht ohne einen guten Grund dulden.⁴⁵⁴

2.1.2.4 Die Nacheile nach Art. 111 SRÜ

Grundsätzlich enden mit dem Küstenmeer auch die Befugnisse des Küstenstaates. Nach Art. 111 SRÜ kann aber die Nacheile nach einem fremden Schiff auf die Hohe See vorgenommen werden, wenn die zuständigen Behörden des Küstenstaates guten Grund zu der Annahme haben, dass das Schiff gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Staates verstoßen hat. Dies kann z. B. auch „Piraterie“ in den Küstengewässern dieses Staates sein. Die Nacheile muss beginnen, solange sich das fremde Schiff oder eines seiner Boote innerhalb der inneren Gewässer, der Archipelgewässer oder des Küstenmeers des nacheilenden Staates befindet. Sie darf außerhalb des Küstenmeers nur dann fortgesetzt werden, wenn sie nicht unterbrochen wurde. Dabei muss sich das Schiff, das das fremde Schiff zum Stoppen auffordert, zum Zeitpunkt, in dem das fremde Schiff diese Aufforderung erhält, selbst nicht innerhalb des Küstenmeeres befinden. Die Nacheile kann durch ein Schiff des Küstenstaates also auch von Hoher See aus aufgenommen werden.

Befindet sich das fremde Schiff in einer Anschlusszone nach Art. 33, so darf die Nacheile nur wegen einer Verletzung der Rechte vorgenommen werden, zu deren Schutz diese Zone errichtet wurde. Nach Art. 33 kann ein Küstenstaat in einer an sein Küstenmeer angrenzenden Anschlusszone, die sich nicht weiter als 24 Seemeilen über die Basislinie hinaus erstrecken darf, die erforderliche Kontrolle ausüben, um

- a) Verstöße gegen seine Zoll- und sonstigen Finanzgesetze, Einreise- oder Gesundheitsgesetze und diesbezüglichen sonstigen Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Küstenmeer zu verhindern;
- b) Verstöße gegen diese Gesetze und sonstigen Vorschriften, die in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Küstenmeer begangen worden sind, zu ahnden.

Befindet sich also ein fremdes Schiff, das gegen Vorschriften zum Schutz gegen „Piraterie“ in den inneren oder den Küstengewässern des Küstenstaates verstoßen hat, bereits in der Anschlusszone, ist eine Nacheile nach Art. 111 nur möglich, wenn der Küstenstaat, wie etwa 70 Staaten derzeit, eine Anschlusszone proklamiert hat. Gewohnheitsrechtlich gilt sie nur für die Zollkontrolle. Hat der Küstenstaat keine Anschlusszone proklamiert, ist eine Nacheile nach Art. 111 nicht möglich. Da die Tat aber in den Küstengewässern begangen wurde, hat das

⁴⁵¹ Vgl. Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 522; Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 12; so auch Jenisch, NordÖR 2009, S. 385, der keine Eingriffsverpflichtung sieht.

⁴⁵² Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 515, 533; so aber Churchill/ Lowe, The law of the sea, S. 209: „... is the long established right – and, indeed, duty ... of every State to act against piracy.“

⁴⁵³ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 372

⁴⁵⁴ Vgl. Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 13

Schiff keine Piraterie im Sinne des Art. 101 SRÜ betrieben, so dass Art. 105 SRÜ nicht gilt und auch ein Boarding nach Art. 110 SRÜ ausscheidet. Wurde der Akt von Piraterie hingegen außerhalb der Küstengewässer in der Anschlusszone begangen, finden Art. 105, 110 SRÜ Anwendung, nicht aber Art. 111 SRÜ.

Die Nacheile spielt damit nur für die Küstenpiraterie eine Rolle. Für die Piraterie im völkerrechtlichen Sinne gelten allein Art. 105, 110 SRÜ. Das Recht der Nacheile endet nach Art. 111 Abs. 3 SRÜ sobald das verfolgte Schiff das Küstenmeer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht. El Salvador und Peru hatten während der Dritten Seerechtskonferenz vorgeschlagen, das Recht der Nacheile bereits dann enden zu lassen, wenn das verfolgte Schiff die eigene oder eine fremde Ausschließliche Wirtschaftszone erreicht.⁴⁵⁵ Dieser Vorschlag hätte auf die Verfolgbarkeit von Piratenschiffen gravierende negative Auswirkungen gehabt und wurde nicht umgesetzt.⁴⁵⁶

2.2 SUA Convention

2.2.1 SUA Convention 1988

Als nach dem Terrorangriff auf das Kreuzfahrtschiff *Achille Lauro* 1985 klar wurde, dass auch das 1982 verabschiedete SRÜ ebenso wie das HSÜ nach herkömmlicher Auffassung Terrorakte auf See mangels privater Zielsetzung nicht als Piraterie erfasste und dessen Aufbringungs- und Jurisdiktionsrechte nicht galten, wurden die strafrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen in Bezug auf die Terrorbekämpfung auf See auf Initiative Österreichs, Ägyptens und Italiens in einem gesonderten Abkommen, der Rome Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation (SUA Convention) vom 10.03.1988 geregelt.⁴⁵⁷ Ergänzt wurde das Übereinkommen durch das Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen zur Erdgas- und Erdölförderung, die sich auf dem Festlandsockel befinden.⁴⁵⁸ Einer Änderung des SRÜ wurden seinerzeit keine Chance attestiert, sei es, weil man befürchtete, eine Reihe von Staaten könne es ablehnen, überhaupt Vertragspartei zu werden oder Vorbehalte anmelden, oder sei es, weil man glaubte, dass der Zeitbedarf für eine Einigung auf ein neues SRÜ zu groß sein würde.⁴⁵⁹ Bisher gehören 157 Staaten der SUA Convention an, 146 haben das Zusatzprotokoll ratifiziert (30.09.2011). Allerdings fehlen noch immer wichtige Küstenstaaten wie Indonesien, Malaysia, Thailand und auch Somalia.⁴⁶⁰

⁴⁵⁵ Während der 4. Session der Dritten Seerechtskonferenz (1976) hatte Peru folgende Fassung des Art. 111 Abs. 3 vorgeschlagen: "The right of hot pursuit ceases as soon as the ship pursued enters the exclusive economic zone or the territorial sea of his own State or a third State."

⁴⁵⁶ Vgl. Nadan, in: Nordquist et al. (Hrsg.), UNCLOS 1995, Art. 111 Rn 111.4 und 111.6; vgl. zum 1977er Informal Composite Negotiating Text und der Problematik der ausschließlichen Wirtschaftszone auch Dubner, *The Law of International Sea Piracy* 1980, S. 19f und 157 ff, der darauf hinweist, dass die mögliche Fläche der Ausschließlichen Wirtschaftszonen, berechnet 200 nm von der für die Bestimmung der Küstengewässer genutzten Basislinien 36,5 % der Erdoberfläche beträgt. Damit wären nur noch 7-15 % der früher erfassten Fälle Piraterie im Sinne des SRÜ gewesen. Vgl. auch Murphy, *Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?*, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 155, 163

⁴⁵⁷ Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SeeSichÜbk), von der IMO 1988 in Rom angenommen, in Kraft getreten am 1. März 1992, (BGBl. II 1990, 494). Zur internationalen Diskussion im Vorfeld vgl. Parritt, *Lloyd's maritime and commercial law quarterly* 1987, S. 18ff; zur Entstehung der SUA vgl. Tuerk, *Combating Terrorism at Sea*, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), *Legal Challenges in Maritime Security*, S. 41, 45ff; Anyanova, *Legal Aspects of the Regime of Maritime Security*, S. 39ff

⁴⁵⁸ Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, Rom, 1988, in Kraft getreten am 1. März 1992, (BGBl. II 1990, 508)

⁴⁵⁹ Menefee, *Terrorism at Sea*, in: Ellen (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 191, 201f

⁴⁶⁰ Vgl. die Gesamtübersicht und Übersicht nach Ländern unter <<http://www.imo.org/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx>>

2.2.1.1 Tatbestand

Nach Art. 3 Abs. 1 SUA begeht eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich

- a) durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung ein Schiff in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder
- b) eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord eines Schiffes verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
- c) ein Schiff zerstört oder einem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zufügt, die geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden, oder
- d) in ein Schiff, auf welche Art auf immer, eine Vorrichtung oder eine andere Sache bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, dieses Schiff zu zerstören oder dem Schiff oder seiner Ladung eine Beschädigung zuzufügen, welche die sichere Führung des Schiffes gefährdet oder zu gefährden geeignet ist, oder
- e) Seenavigationseinrichtungen zerstört oder ernstlich beschädigt oder ihren Betrieb ernstlich beeinträchtigt, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die sichere Führung eines Schiffes zu gefährden, oder
- f) wissentlich unrichtige Angaben macht und dadurch die sichere Führung eines Schiffes gefährdet, oder
- g) im Zusammenhang mit der Begehung oder der versuchten Begehung einer der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.

Eine Straftat begeht nach Art. 3 Abs. 2 SUA ferner, wer

- a) versucht eine der in Abs. 1 genannten Straftaten zu begehen, oder
- b) eine Person zur Begehung der in Abs. 1 genannten Straftaten anstiftet, wenn die Straftat tatsächlich begangen wird oder sich sonst an der Begehung einer solchen Straftat beteiligt.
- c) droht, eine der in Buchstaben b), c) oder e) genannten Straftaten zu begehen, sofern die Drohung geeignet ist, die sichere Führung eines Schiffes zu beeinträchtigen, gleichviel ob die Drohung nach innerstaatlichem Recht mit einer Bedingung verknüpft ist, die darauf abzielt, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Die SUA Convention sollte im Gegensatz zum SRÜ zwar in erster Linie politisch motivierte Terrorakte erfassen, ist aber auch auf Piraterie anwendbar.⁴⁶¹ Im Gegensatz zur Privatnützigkeit der Piraterie i. S. d. SRÜ ist die politische Motivation nach herrschender Meinung nach der SUA Convention nicht Tatbestandsvoraussetzung.⁴⁶² Als ihr Ziel benennt die SUA Convention die dringende Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten „bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer und durchführbarer Maßnahmen zur Verhütung aller widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter.“⁴⁶³ Darin wird eine allgemeine, nicht auf Terrorakte beschränkte Zielrichtung deutlich. Einige Staaten vertreten allerdings die Auffassung, dass die SUA Convention dazu bestimmt war, nur auf terroristische Akte Anwendung zu finden.⁴⁶⁴ Voraussetzung für eine Anwendbarkeit der SUA Convention ist aber, dass Kontrolle über das Schiff ausgeübt wird, oder die Sicherheit der Schiffsführung gefährdet werden kann. Dies ist bei einem typischen Raub der Ladung oder anderer Sachen von Bord eines Schiffes regelmäßig nicht der Fall. Gerade dies ist aber der Kernbestand des Pirateriebegriffs. Ob Art. 3 SUA, wie Lagoni meint, Raub, erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme vollständig ausschließt,⁴⁶⁵ ist jedoch fraglich. Hier kommt es vielmehr auf die genauen Tatumstände an.

⁴⁶¹ Vgl. Münchener Rück, Piraterie 2006, S. 27; Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 525f

⁴⁶² In einigen nationalen Gesetzen zur Implementierung der SUA Convention wurde allerdings eine Einschränkung auf Taten mit einem politischen Motiv vorgenommen, vgl. Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 9

⁴⁶³ Präambel, 6. Erwägungsgrund

⁴⁶⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 11

⁴⁶⁵ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 526

Die SUA Convention deckt ein wesentlich größeres Territorium ab als das SRÜ. Entscheidend für die Anwendbarkeit der SUA Convention ist nicht das Gewässer, in dem sich das von einem Angriff betroffene Schiff gerade befindet, sondern dass es sich auf internationaler Fahrt befindet. Nach Art. 4 Abs. 1 SUA findet das Abkommen Anwendung, wenn das Schiff in Gewässer einfährt, Gewässer durchquert oder aus Gewässern kommt, die jenseits der äußeren Grenze des Küstenmeeres eines einzelnen Staates oder der seitlichen Grenze seines Küstenmeeres zu seinen Nachbarstaaten liegen, oder der Fahrplan dies vorsieht. Das Schiff kann sich zum Zeitpunkt des Überfalls auf Hoher See, in der AWZ, dem Küstenmeer, ja sogar in Binnengewässern befinden. Die SUA Convention ist lediglich dann nicht anwendbar, wenn nur ein nationales Gewässer befahren wird oder mehrere Binnengewässer. Für die Küstenschiffahrt oder die „Binnenschiffahrt“ gilt daher ausschließlich nationales Recht. Ist die SUA Convention nach Abs. 1 nicht anwendbar, findet sie nach Abs. 2 dennoch Anwendung, wenn der Tatverdächtige in einem anderen Vertragsstaat als den in Abs. 1 genannten aufgefunden wird.

Die Anwendung der SUA Convention auf die Piraterieverfolgung wird aber gerade aufgrund ihrer territorialen Reichweite von der European Security and Defence Assembly der Western European Union kritisch gesehen:

“From the political standpoint, application of the SUA Convention is not specifically restricted to the high seas. Therefore, using the SUA Convention as the legal basis for counter-piracy action makes it possible to include action both at sea and on land, a highly controversial issue within the United Nations Security Council.

Resolution 1816 refers both to Chapter VII and to the MBC. Resolution 1846, which extends Resolution 1816 for a year, refers to the same texts, but also mentions the SUA convention. Moreover, the Security Council established a contact group on 16 December 2008 whose mandate includes, among other things, exploring the possibility for action on the ground.”⁴⁶⁶

Die Anwendung der SUA Convention auf die Pirateriebekämpfung überlagert insoweit die Beschränkung des Pirateriebegriffs der Art. 101, 105 SRÜ auf die Hohe See.

2.2.1.2 Strafrechtliche Verfolgung

Die SUA Convention setzt nach Art. 6 zur Begründung der Gerichtsbarkeit anders als das SRÜ eine Betroffenheit des Staates voraus. Alle Vertragsparteien haben nach Art. 6 Abs. 2 SUA durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach Art. 3 ausgeübt werden kann, wenn die Tat begangen wurde

- a) gegen ein Schiff oder an Bord eines Schiffes, das zum Zeitpunkt der Tat die Flagge des Staates führt, oder
- b) in dem Hoheitsgebiet dieses Staates einschließlich seiner Küstengewässer, oder
- c) von einem Staatsangehörigen des Staates.

Nach Art. 6 Abs. 2 SUA können die Vertragsstaaten ihre Gerichtsbarkeit über die Straftaten begründen, wenn

- a) die Tat von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder
- b) bei ihrer Begehung ein Angehöriger dieses Staates festgehalten, bedroht, verletzt oder getötet wird, oder
- c) die Tat mit dem Ziel begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Die Begründung sowie die spätere Aufhebung einer solchen Gerichtsbarkeit sind dem Generalsekretär der IMO anzuzeigen.

⁴⁶⁶ European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 21

Nach Art. 5 SUA sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, die in Art. 3 definierten Straftatbestände unter eine angemessene Strafe zu stellen, die der Schwere der Straftat Rechnung trägt. Nach Art. 6 Abs. 4 SUA haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über Straftaten nach Art. 3 für den Fall zu begründen, dass ein Tatverdächtiger sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und dieser nicht an Vertragsstaaten ausgeliefert wird, die ihre Gerichtsbarkeit nach Art. 6 Abs. 1 und 2 SUA eingerichtet haben. Nach Art. 7 Abs. 1 SUA haben die Vertragsstaaten, wenn sie es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt halten, Täter oder Tatverdächtige, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, nach ihrem Recht vorläufig in Haft zu nehmen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwesenheit sicherzustellen, bis ein Straf- oder Auslieferungsverfahren eingeleitet worden ist. Nach Art. 7 Abs. 2 SUA muss unverzüglich eine vorläufige Untersuchung durchgeführt werden, um den Sachverhalt aufzuklären. Hat eine Vertragspartei einen Verdächtigen in Haft genommen, hat sie nach Art. 7 Abs. 5 SUA unverzüglich die Staaten, die ihre Gerichtsbarkeit nach Art. 6 Abs. 1 SUA begründet haben, und, wenn sie es für angebracht hält, auch andere interessierte Staaten davon in Kenntnis zu setzen, dass sich diese Person in Haft befindet und welche Umstände deren Haft rechtfertigen. Nach Art. 10 Abs. 1 SUA ist ein Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Täter oder Tatverdächtiger aufgefunden wurde, in den Fällen des Art. 6, wenn er den Verdächtigen nicht ausliefert, ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat innerhalb seines Hoheitsgebietes begangen wurde oder nicht, verpflichtet, den Fall ohne Verzögerung zum Zwecke der Strafverfolgung vor seine zuständigen Behörden zu bringen (*aut dedere aut judicare*). Diese haben ihre Entscheidung in der gleichen Weise zu treffen wie bei einer anderen Straftat schwerwiegender Art nach dem Recht dieses Staates.⁴⁶⁷ Jedem, gegen den ein Strafverfahren durchgeführt wird, ist nach Art. 10 Abs. 2 SUA während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien einschließt, die das Recht des Staates in dessen Hoheitsbereich er sich befindet, für das Verfahren vorsieht.

Ein wesentlicher struktureller Unterschied hinsichtlich der Strafverfolgung nach SRÜ und SUA Convention liegt darin, dass das SRÜ die universelle Gerichtsbarkeit als bestehend voraussetzt, während die SUA Convention die Gerichtsbarkeit nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege erst etabliert. Dies geht auf die zunächst im internationalen Luftverkehrsrecht in den 70er Jahren einsetzende Bekämpfung des internationalen Terrorismus zurück. Bis zum Haager Übereinkommen⁴⁶⁸ war eine Strafverpflichtung durch internationales Übereinkommen von einer bestehenden Gerichtsbarkeit abhängig. Mit dem Haager Übereinkommen wurde erstmals die Gerichtsbarkeit durch das Übereinkommen selbst etabliert, um eine Strafverfolgung zu ermöglichen.⁴⁶⁹ Der ehemalige Präsident des IGH, Gilbert Guillaume, nennt den neu eingerichteten Mechanismus, dem eine Reihe weiterer Abkommen, darunter die SUA Convention folgte,⁴⁷⁰ eine „compulsory, albeit subsidiary, universal jurisdiction.“⁴⁷¹

⁴⁶⁷ Dies bedeutet aber keine absolute Pflicht, die Täter auch zu bestrafen, vgl. Tuerk, *Combating Terrorism at Sea*, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), *Legal Challenges in Maritime Security*, S. 41, 55

⁴⁶⁸ Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970, BGBl. 1972 II S. 1505; 1975 II S. 1204;

⁴⁶⁹ ICJ, *Arrest Warrant Case (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Separate Opinion of President Guillaume, ICJ Report 2002, S. 3, 39

⁴⁷⁰ Abkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23.09.1971, BGBl. II 1977, S. 1229; Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen an internationalen zivilen Flughäfen, vom 24.02.1988, BGBl. II 1993, S. 867; Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.02.1988, BGBl. 1990 II S. 494; Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, vom 10.03.1988, BGBl. II 494, 508; Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973, BGBl. II 1976, S. 1745; Internationale Konvention gegen Geiselnahme vom 17.12.1979, BGBl. II 1980, 1361; Internationales Übereinkommen

Zur tatsächlichen Bedeutung der SUA Convention stellte Kontorovich im Februar 2010 fest, dass es, obwohl die Handelsmarinen der 156 Signatarstaaten 95 % der Weltschiffahrtstonnage umfassten, nur einen einzigen Fall der Anklage nach der SUA Convention gegeben habe.⁴⁷² Der Fall sei von geringer internationaler Relevanz gewesen. Die ergriffenen außerordentlichen Maßnahmen, um einen einzigen Angeklagten zu verfolgen, zeigten aber, warum die Staaten an der Verfolgung von Piraten nicht interessiert seien.⁴⁷³ Die Zurückhaltung, die SUA Convention als Grundlage der Gerichtsbarkeit zu nutzen, sei zum Teil auch auf den Mangel an Orientierung über den exakten Anwendungsbereich des Abkommens zurückzuführen.⁴⁷⁴ Insbesondere besteht, wie oben erörtert, Unsicherheit darüber, ob die SUA Convention nur zur Verfolgung von Terroristen oder auch von Piraten genutzt werden kann.⁴⁷⁵

Damit bleibt die Frage, wie wirksam die Strafverpflichtung nach der SUA Convention in der praktischen Anwendung rechtlich und tatsächlich sein kann. Über die rechtliche Bedeutung, gerade auch im Hinblick auf die Pirateriebekämpfung vor Somalia gehen die Meinungen auseinander. Laut Jesus spielt die SUA Convention für die Verfolgung der Piraterie keine Rolle, wenn ein Pirat nach den Regeln des Völkerrechts auf Hoher See festgenommen und angeklagt wird, oder wenn im Falle eines bewaffneten Raubes auf See der Straftäter vom Küstenstaat festgenommen und angeklagt wird. Die Konvention finde jedoch Anwendung, wenn kein gerichtliches Vorgehen gegen einen Piraten oder Täter eines bewaffneten Raubes auf See stattgefunden habe. Der praktische Effekt der parallelen Anwendung von SRÜ und SUA Convention liege darin, dass ein Pirat, der seiner Gefangennahme auf Hohe See entkommen sei, oder der Täter eines bewaffneten Raubes auf See, der nicht strafrechtlich verfolgt worden sei, der obligatorischen Strafverfolgung oder Auslieferung unterworfen sei, wenn ein Vertragsstaat der SUA Convention Gerichtsbarkeit gegenüber einem anderen Vertragsstaat geltend mache, in dem sich der Straftäter aufhalte und damit die „extradite or prosecute“ Klausel aktiviere.⁴⁷⁶

Die praktische Anwendung der SUA Convention weist im Detail aber noch einige ungelöste Probleme auf. Fraglich bleibt insbesondere, ob die Formulierung „[d]er Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter oder der Verdächtige aufgefunden wird“ in Art. 10 Abs. 1 auch Fälle einschließt, in denen ein Staat Personen als Ergebnis von Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See oder in den Küstengewässern eines fremden Staates in Gewahrsam hat. Lt. Esser/Fischer setzt die Strafverfolgungspflicht die Anwesenheit im Hoheitsgebiet voraus und

zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997, BGBl. II 2002, S. 2506; Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999, BGBl. II 2003, S. 1923

⁴⁷¹ IGH, *Arrest Warrant Case (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Separate Opinion of President Guillaume, ICJ Report 2002, S. 3, 38. Dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege wohnt insofern die universelle Gerichtsbarkeit inne, als der Aufenthaltsstaat des Täters ohne sonstige Beziehung zu diesem Gerichtsbarkeit hat. Vgl. auch Jesus, *Int'l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363, 393

⁴⁷² United States Court of Appeals, *United States v. Shi*, 525 F.3d 709, 721 (9th Cir. 2008). In diesem Fall hatte der Koch eines taiwanesischen Fischereischiffes, das unter der Flagge der Seychellen in internationalen Gewässern vor Hawaii fuhr, nach seiner Degradierung zum Decksmann den Kapitän und den 1. Offizier erstochen und die Kontrolle über das Schiff übernommen. Nachdem er zwischenzeitlich von der Besatzung überwältigt worden war, wurde er von der U.S.-amerikanischen Küstenwache festgenommen und in den USA vor Gericht gestellt, nachdem die Seychellen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichtet hatten. In dem Fall sind die Zeugen über Monate ohne Kautionsunter Arrest gestellt worden, um sie für die Anklage zur Verfügung zu haben. Dies war nur möglich, nachdem die U.S. Coastguard das Schiff in amerikanische Gewässer geschleppt hatte. Zur Frage der universellen Gerichtsbarkeit im Fall *Shi* vgl. N. Smith, *Emory International Law Review* 2009, S. 693ff

⁴⁷³ Kontorovich, *Cal. L. Rev.* 2010, S. 243, 263

⁴⁷⁴ Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

⁴⁷⁵ Vgl. Beckman, *Ocean Development & International Law* 2002, S. 317, 330; Dutton, *Chi. J. Int'l L.* 2010, 197, 213

⁴⁷⁶ Jesus, *Int'l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363, 381

gilt bei Festnahmen auf Hoher See gerade nicht.⁴⁷⁷ Geiß/ Petrig plädieren mit überzeugenden Gründen für eine Anwendung der Strafverfolgungspflicht auch auf Festnahmen auf Hoher See. Der Sinn der SUA Convention wie auch der gleichlautenden Geiselnahmekonvention bestehe gerade darin, zu verhindern, dass der Täter vom *locus delicti* fliehen könne, um in einem dritten Staat einen sicheren Hafen zu finden. Ein Staat, der mutmaßliche Piraten, die eines Verbrechens nach Art. 3 der SUA Convention verdächtig seien, freilasse, verletze seine Verpflichtung, diese anzuklagen oder auszuliefern.⁴⁷⁸ Auch laut Kontorovich können Staaten in der Kombination der beiden Konventionen SRÜ und SUA verpflichtet sein, Piraten anzuklagen. Einige Staaten setzten die Verpflichtung des SRÜ zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie um, indem sie polizeiliche Maßnahmen durchführten. Wenn diese patrouillierenden Staaten auch Signatarstaaten der SUA Convention seien und Piraten in Gewahrsam nähmen, hätten sie die Pflicht, diese auszuliefern oder anzuklagen. Der Ausübung der Strafverpflichtung über festgenommene Piraten nach der SUA Convention könnten sich Staaten nur entziehen, indem sie diese gar nicht erst festnahmen.⁴⁷⁹ Guilfoyle kommt zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Verdächtige auszuliefern oder anzuklagen, eine quasi-universelle Gerichtsbarkeit schaffe, die unter den Vertragsstaaten mandatorisch sei.⁴⁸⁰

Dies weist auf ein weiteres Problem hin. Der UN Sicherheitsrat hat in seinen Somalia Resolutionen zwar die Verfügbarkeit der Gerichtsbarkeit nach der SUA Convention betont.⁴⁸¹ Die Gerichtsbarkeit nach der SUA Convention unterliegt aber der Einschränkung, dass sie nur für die Vertragsstaaten besteht. Laut Bahar kann die SUA Convention nur Anwendung finden, wenn die Straftäter oder die Opfer Angehörige einer Vertragspartei sind und sich die strafbaren Handlungen in den Küstengewässern eines Vertragsstaates ereignen oder der Fahrplan des Schiffes vorsieht, dass das Schiff solche Gewässer durchfährt.⁴⁸² Sollten der Küstenstaat und andere potentielle Anklagestaaten sich verweigern zu handeln oder keiner von ihnen eine Vertragspartei der SUA Convention sein, blieben die Terroristen/Piraten straffrei. Kein anderer Staat könne die Piraten für ihre im Ausland begangenen Taten anklagen.⁴⁸³ Dies unterhöhlt laut Isanga den *jus cogens* und *erga omnes* Charakter der Straftat der Piraterie, der universelle Gerichtsbarkeit verleihe, um Piraten anzuklagen.⁴⁸⁴ Diese Kritik scheint nicht unbegründet zu sein. Denn auf die Piraterie vor Somalia und in der Malacca Straße wäre die SUA Convention danach nicht anwendbar, da Somalia sowie Indonesien und Malaysia keine Vertragsstaaten sind. Sie könnten daher argumentieren der ausgedehnten jurisdiktionellen Reichweite für ihre Staatsangehörigen nicht zugestimmt zu haben.⁴⁸⁵

2.2.1.3 Befugnisse

Die SUA Convention enthält zwar Pflichten zur Strafverfolgung nach begangenen Taten, dafür aber keine generellen Befugnisse zur präventiven Abwehr von Überfällen, d. h. kein Recht zum Betreten, Durchsuchen, Verhaften von Straftätern oder Beschlagnahmen von Schiffen, die in Terrorismus/Piraterie verwickelt sind.⁴⁸⁶ Eine vorbeugende Kontrolle ist daher nur nach nationalem Recht möglich und nur durch den Flaggenstaat (Flaggenstaatsprinzip), den Staat,

⁴⁷⁷ Esser/Fischer, JZ 2010, S. 217, 219 Fn 35

⁴⁷⁸ Geiß/ Petrig, Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 163f

⁴⁷⁹ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 254f

⁴⁸⁰ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 10

⁴⁸¹ Beispielsweise S/RES/1846 (2008)

⁴⁸² Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 26; ferner Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1289 Fn 145

⁴⁸³ Vgl. Gabel, Tulane Law Review 2007, S. 1433, 1444f; Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 213

⁴⁸⁴ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1293

⁴⁸⁵ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 26; ähnlich Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1471, die die praktische Reichweite ebenfalls als beschränkt ansieht.

⁴⁸⁶ Vgl. Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 391

in dessen Küstengewässern sich ein fremdes Schiff bewegt (Territorialitätsprinzip) und den Staat, dessen Staatsangehörige die Tat begehen (Personalitätsprinzip). Da nach Art. 9 SUA die Regeln des Völkerrechts unberührt bleiben, die die Kompetenz von Staaten betreffen, an Bord von fremden Schiffen Untersuchungen durchzuführen oder Gerichtsbarkeit auszuüben, können sich präventive seepolizeiliche Maßnahmen auf Art. 105, 110 SRÜ stützen, wenn der Tatbestand der Piraterie erfüllt ist. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn sich das Schiff auf Hoher See befindet. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens ist versucht worden, die Lücke rechtstheoretisch im Wege der Völkerrechtsauslegung zu schließen, indem aus der nach Art. 92 Abs. 1 SRÜ grundsätzlich dem Flaggenstaat zustehenden Kontrollbefugnis auf Hoher See in einer Gesamtbetrachtung von SUA Convention und SRÜ sowie in Verbindung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sowie den Resolutionen 1368 (2001)⁴⁸⁷ und 1373 (2001),⁴⁸⁸ die zur weltweiten Bekämpfung des Terrorismus auffordern und verpflichten, eine Fremdkontrollbefugnis abgeleitet wird, jedenfalls in den Fällen, in sich der kontrollierende Staat der Gefahr eines Angriffs ausgesetzt sieht.⁴⁸⁹ Auch zum Schutz vor der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ist vor dem Hintergrund der Resolution 1540 (2004)⁴⁹⁰ diskutiert worden, ob fremde Schiffe auf Hoher See ohne Zustimmung des Flaggenstaates angehalten und durchsucht werden können.⁴⁹¹ Ein Schiff unter fremder Flagge festzusetzen, kann jedoch in der Praxis diplomatisch durchaus heikel sein.⁴⁹² Die USA helfen der Rechtsunsicherheit dadurch ab, dass sie im Rahmen der Proliferation Security Initiative (PSI), die den Transport von Massenvernichtungswaffen auf dem See-, Luft- und Landweg unterbinden soll, mit den wichtigsten Flaggenstaaten, darunter Liberia, Panama, den Marshall Islands, Zypern, Malta und den Bahamas jeweils ein sog. Ship-Boarding-Agreement abgeschlossen haben, dass den U.S.-amerikanischen Behörden die Kontrolle der unter der entsprechenden Flagge fahrenden Schiffe auf Hoher See erlaubt.⁴⁹³

2.2.2 SUA Convention 2005

Am 14.10.2005 wurden in London umfangreiche Änderungen der Konvention beschlossen, um dem Terrorismus durch Nutzung von Schiffen als Bomben und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf See entgegenzuwirken.⁴⁹⁴ Die Änderung sieht unter Berücksichtigung u. a. der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des UN Sicherheitsrates zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, der Resolution 1540 (2004) des UN Sicherheitsrates zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997,⁴⁹⁵ des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Fi-

⁴⁸⁷ S/Res/1368 vom 12.09.2001

⁴⁸⁸ S/Res/1373 vom 28.09.2001

⁴⁸⁹ Stehr, Piraterie und Terror auf See, 96

⁴⁹⁰ S/Res/1540 vom 28.04.2004

⁴⁹¹ Vgl. hierzu Wolfrum, in: Wolfrum, Hohe See, in: Graf Vitzthum (Hrsg.) 2006, Kapitel 4. Rn 61ff

⁴⁹² Wolfrum, Terrorismus-Bekämpfung auf See, HANSA International Maritime Journal, 2003, Heft 4, Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12 eröffnet seinen Beitrag mit folgendem Beispiel: Ein spanisches Kriegsschiff, das den Indischen Ozean unter der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) kontrollierte, hatte ein Schiff, das Raketen von Nordkorea in den Jemen transportierte, vorübergehend festgesetzt. Die Regierung der Republik Jemen erklärte jedoch, dass diese Raketen auf legalem Wege erworben worden seien und die Verteidigungskapazitäten der Republik Jemen verstärken sollten. Nach diplomatischen Beratungen, an denen auch die Vereinigten Staaten von Amerika teilnahmen, wurde das Schiff schließlich freigelassen und konnte seine Fahrt in die Jemenitische Republik fortsetzen.

⁴⁹³ Texte der Übereinkünfte zu finden unter United States of America, Department of State, Treaties and Agreements <<http://www.state.gov/t/isn/trty/index.htm>>. Vgl. zur PSI auch Anyanova, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security, S. 78ff

⁴⁹⁴ IMO LEG/CONF.15/21, abrufbar unter <<http://www.state.gov/documents/organization/87452.pdf>>; vgl. hierzu auch Tuerk, Combating Terrorism at Sea, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), Legal Challenges in Maritime Security, S. 41, 60ff

⁴⁹⁵ Zu finden einschließlich des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 05.10.2002, BGBl 2002 II, 2506

finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999⁴⁹⁶ sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13.04.2005⁴⁹⁷ in Art. 3*bis*, Art. 3*ter* und Art. 3*quater* umfangreiche Erweiterungen des Straftatbestandes vor:

- Wenn es der Art oder des Zusammenhanges nach Zweck der Tat ist, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine Internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen,
 - der Gebrauch gegen ein oder auf einem Schiff oder die Freisetzung von einem Schiff aus von explosivem, radioaktivem Material oder ABC-Waffen in einer Art und Weise, die den Tod oder schwere Verletzungen oder Schäden verursacht oder verursachen kann,
 - die Freisetzung von einem Schiff aus von Öl, Flüssiggas oder anderen giftigen Substanzen, in solcher Menge und Konzentration, die den Tod, schwere Verletzungen oder Schäden verursacht oder verursachen kann,
 - der Gebrauch eines Schiffes in einer Art und Weise, die den Tod, schwere Verletzungen oder Schäden verursacht oder verursachen kann,
 - die Drohung mit einer der vorgenannten Straftaten.
- Der Transport an Bord eines Schiffes
 - von explosivem oder radioaktivem Material in dem Wissen, dass beabsichtigt ist, es zu benutzen oder damit zu drohen es benutzen, um den Tod oder schwere Verletzungen oder Schäden zu verursachen oder die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine Internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen,
 - von ABC-Waffen auf einem Schiff in dem Wissen, dass es sich um ABC-Waffen handelt,
 - von Ausgangsmaterial, insbesondere spaltbarem Material, von Ausrüstung oder Material für die Verarbeitung, den Gebrauch oder die Herstellung von spaltbarem Material, in dem Wissen, dass beabsichtigt ist, es zur einer Handlung der nuklearen Explosion oder einer anderen nuklearen Handlung nicht unter Bestimmungen gemäß einem IAEA Sicherheitsabkommen zu nutzen,
 - von Ausrüstung, Material oder Software oder verwandter Technologie, die wesentlich zur Entwicklung, Herstellung oder Lieferung von ABC-Waffen beiträgt, mit der Absicht diese für solche Zwecke zu nutzen.
- Der Transport einer Person an Bord eines Schiffes in dem Wissen, dass diese Person eine Straftat nach der SUA Convention oder den im Anhang aufgeführten Abkommen⁴⁹⁸ begangen hat.

Inbesondere wurden auch Vorschriften für eine präventive Kontrolle eingefügt. In einem neuen - viereinhalb Seiten langen - Art. 8*bis* sind die Kooperationsverfahren für den Fall geregelt, dass ein Vertragsstaat ein Schiff, das die Flagge eines anderen Vertragsstaates führt, betreten will, weil er den begründeten Verdacht hat, dass das Schiff oder eine Person an Bord eine Straftat i.S.d. SUA Convention 2005 begeht, begangen hat oder begehen wird. Grundsätzlich bleibt vor einem Betreten die Autorisation und Kooperation durch den Flaggenstaat erforderlich. Ein Vertragsstaat kann dem IMO-Generalsekretär anzeigen, dass er die Autorisation zum Betreten und Durchsuchen eines Schiffes seiner Flagge, der Ladung und der an Bord befindlichen Personen erlaubt, wenn er nicht innerhalb von vier Stunden antwortet. Ein

⁴⁹⁶ Zu finden einschließlich des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 19.12.2003, BGBl 2003 II, 1923

⁴⁹⁷ Zu finden einschließlich des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 23.10.2007, BGBl. 2007 II, 1587

⁴⁹⁸ Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, Den Haag, 16.12.1970; Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der zivilen Luftfahrt vom 23.09.1971, Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973, Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 17.12.1979, Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26.10.1979, Protokoll zum Montreal Abkommen vom 24.02.1988, Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.03.1988, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999

Vertragsstaat kann ebenfalls mitteilen, dass er die anfragende Vertragspartei autorisiert, das Schiff zu betreten, dieses sowie Ladung und Personen zu durchsuchen und Personen an Bord zu befragen, um festzustellen, ob eine Straftat begangen wurde oder bevorsteht. Für alle Boardings nach Art. 8*bis* Abs. 8 obliegt die Gerichtsbarkeit über das Schiff, über die an Bord befindliche Ladung sowie die Personen einschließlich der Beschlagnahme, der Anordnung des Verfalls, des Arrests und der Strafverfolgung dem Flaggenstaat, der allerdings der Ausübung einer nach Art. 6 bestehenden Gerichtsbarkeit durch einen anderen Staat zustimmen kann. Art 8*bis* enthält auch eine Reihe von Schutzvorschriften, wenn ein Vertragsstaat Maßnahmen gegen ein Schiff ergreift und verpflichtet dazu, die Sicherheit des Lebens auf See nicht zu gefährden, zu gewährleisten, dass alle Personen an Bord in einer Weise behandelt werden, die die Menschenwürde und die Menschenrechte beachtet, der Sicherheit des Schiffes und der Ladung Rechnung zu tragen, die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen sicherzustellen und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Schiff nicht unnötig zurückgehalten wird oder sich verspätet.

SUA Convention 2005 und Protokoll sind mit der 12. bzw. 10. Ratifizierung inzwischen am 28.07.2010 in Kraft treten. Von den großen Schifffahrtsnationen haben lediglich Spanien, die Niederlande und die Türkei die SUA Convention 2005 ratifiziert, von den Flaggenstaaten nur die Marshall Islands und Panama.⁴⁹⁹ Es erscheint aber auch fraglich, ob die neu in die SUA Convention 2005 aufgenommenen Tatbestände mit ihrer starken Ausrichtung auf den internationalen Terrorismus nicht den Charakter der SUA Convention derart verändert haben, dass auf das Merkmal der terroristischen Absicht nicht mehr verzichtet werden kann. Schutzgut der SUA Convention 1988 war die Sicherheit der Seeschifffahrt. Schutzgut der neu eingefügten Tatbestände der SUA Convention 2005 ist die Entschlussfreiheit der Regierungen und internationaler Organisationen sowie der Schutz der Bevölkerung. Insbesondere auch der Rekurs auf die anderen Terrorismusabkommen, lässt den Eindruck entstehen, dass die neuen Tatbestände den ursprünglichen, eher individualschützenden Ansatz der alten Tatbestände derart überstrahlen, dass die Einordnung gewöhnlicher Piraterie unter einen Terroratbestand unangemessen erscheint. Dann wäre die SUA Convention 2005 auf die Piraterie nicht mehr anwendbar. Gegen die Anwendung spricht sich auch die European Security and Defence Assembly der Western European Union aus:

„As these Resolutions are not permanent, (...) states are also campaigning for the recognition of the SUA Convention (1988 and 2005), which deals with terrorism and the fight against proliferation, as a source of international law in the fight against piracy. In particular, they want the IMO and the United Nations Security Council to endorse this position in their forthcoming resolutions on piracy.

Such an approach, which affords the intervening state maximum flexibility in its action by completely ignoring the treatment of piracy under criminal law, is legally erroneous as it is incompatible with the MBC and combines two distinct legal regimes.”⁵⁰⁰

Die European Security and Defence Assembly der Western European Union kommt zu der Schlussfolgerung, dass es angezeigt ist, “[to] avoid lumping terrorism and piracy together.”⁵⁰¹

⁴⁹⁹ Mit Stand 30.09.2011 hatten 21 Staaten die SUA Convention 2005 ratifiziert und 17 das Protokoll. Vgl. Statusübersicht unter <<http://www.imo.org/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx>>

⁵⁰⁰ European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 22

⁵⁰¹ European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 23

2.3 Allgemeine auf die Pirateriebekämpfung anwendbare Abkommen

Neben dem SRÜ und der SUA Convention gibt es eine Reihe weiterer allgemeiner strafrechtlicher Abkommen, die in Bezug auf die Bekämpfung der Piraterie und ihrer Unterstützungsstruktur von Bedeutung sein können.

2.3.1 Konvention gegen Geiselnahme

Nach Art. 1 Abs. 1 der Konvention gegen Geiselnahme vom 17.12.1979⁵⁰² begeht die Straftat der Geiselnahme,

„[w]er eine andere Person (im folgenden als «Geisel» bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung für diese Person droht, um einen Dritten, nämlich einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen zu einem Tun oder Unterlassen als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu nötigen.“

Die Definition schließt in Art. 1 Abs. 2 den Versuch der Geiselnahme ein, sowie die Beteiligung an einer Geiselnahme als Mittäter oder Gehilfe. Die Konvention enthält keine territoriale Begrenzung, indem Art. 5 die Vertragsstaaten auffordert, ihre Gerichtsbarkeit unter anderem in den Fällen zu begründen, in denen die Tat begangen wird

- a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs,
- b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben,
- c) um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen oder
- d) in Bezug auf eine Geisel, die Angehörige dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

Die Konvention findet damit auch auf Vorfälle Anwendung, die auf Hoher See stattfinden.

Die Geiselnahme-Konvention enthält nach Art. 5 Abs. 2 ebenso wie die SUA Convention die Verpflichtung eines Vertragsstaates zur Begründung der Gerichtsbarkeit nach dem *aut dedere aut judicare* Prinzip, um seine Gerichtsbarkeit für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten ausliefert. Grundsätzlich stehen Auslieferung und Selbstdurchführung des Strafverfahrens gleichberechtigt nebeneinander. Art. 9 Abs. 1 enthält im Gegensatz zur SUA Convention jedoch ein Verbot der Auslieferung, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass diese beantragt wurde, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen.

Das „Geschäftsmodell“ der somalischen Piraten basiert wie oben beschrieben darauf, Schiffe einzunehmen und sie und die Besatzung in ihrer Gewalt zu halten, um Lösegeld zu erpressen. Die Handlungen der Piraten erfüllen daher den Tatbestand der Geiselnahme nach der Konvention.⁵⁰³ Die Geiselnahme-Konvention geht zwar nicht über die SUA Convention aus. Sie kann aber eine alternative Grundlage einer Strafverfolgung sein für einen Staat, der nicht Vertragspartei der SUA Convention ist, wenn dieser nicht über ein geeignetes Strafrecht für

⁵⁰² Internationale Konvention gegen Geiselnahme, 1979 von der UNO-Generalversammlung beschlossen, in Kraft getreten am 03.06.1983, BGBl. II 1980, 1361; 186 Vertragsstaaten

⁵⁰³ Für eine Anwendbarkeit der Konvention gegen Geiselnahme und der Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vgl. auch Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 11; Resolution 1851 (2008) des UN-Sicherheitsrates; ferner Guilfoyle, *International Treaties*, S. 37f; Roach, *AJIL* 2010, S. 397, 408

Piraterie verfügt,⁵⁰⁴ oder es sich um eine politisch motivierte (terroristische) Tat handelt.⁵⁰⁵ Somalia ist aber auch nicht Vertragspartei der Geiselnahmekonvention, so dass hinsichtlich der Anwendbarkeit die gleichen Bedenken bestehen wie nach der SUA Convention.

2.3.2 Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Eine Straftat nach der Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999⁵⁰⁶ begeht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang wer, mit welchen Mitteln auch immer, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt oder sammelt in der Absicht oder im Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, um u. a. eine Handlung zu begehen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs u. a. der SUA Convention oder der Geiselnahme-Konvention darstellt. Eine Straftat begeht nach Art. 2 Abs. 4 und 5 ferner, wer eine Straftat nach Abs. 1 zu begehen versucht, wer als Mittäter oder Gehilfe an einer Straftat teilnimmt, wer eine Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen und wer zur Begehung einer Straftat durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt.

Das Geschäftsmodell der vor Somalia operierenden Piraten basiert auf einer Art „stock exchange“ an der jeder sich mit Geld oder Sachmitteln oder Dienstleistungen beteiligen kann und dafür einen entsprechenden Anteil an der Beute erhält.⁵⁰⁷ Die Personen, die hinausfahren, um die piratischen Akte zu begehen, meist arbeitslose junge Somalier angelockt vom leicht zu machenden Geld, werden unterstützt von Personen und Organisationen, die Feuerwaffen, Munition, Enterleitern und Enterhaken zu deren Gebrauch importieren, die Maschinen, Treibstoff und Schiffe für ihren Transport kaufen, die die Übergabe des Lösegeldes verhandeln und arrangieren, die das Lösegeld nach der Übergabe verteilen, oder die Geld investieren und die Erträge in Somalia, Kenia oder anderswo nutzen.⁵⁰⁸ Da die Mittel eingesetzt werden, um Straftaten nach der SUA Convention und der Geiselnahme-Konvention zu begehen, erfüllt deren Bereitstellung oder Sammlung den Tatbestand der Finanzierung des Terrorismus nach der Konvention.

Das Übereinkommen findet nach Art. 3 keine Anwendung, wenn die Straftat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann. Abs. 1 knüpft hierbei an die Straftat des Finanzierens einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Abkommen an, Abs. 2 an die finanzierte Zuwiderhandlung gegen die im Anhang genannten Abkommen selbst. Die Handlungen des Finanzierens dürften nur in den wenigen Fällen als Anknüpfungspunkt für eine ausländische Gerichtsbarkeit greifen, in denen diese außerhalb Somalias von einem Vertragsstaat aus erfolgen. Für die Zuwiderhandlungen gegen die Abkommen selbst greift eine ausländische Gerichtsbarkeit nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen, dass

- a) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;

⁵⁰⁴ Guilfoyle, *International Treaties*, S. 38

⁵⁰⁵ So bereits Menefee, *Terrorism at Sea*, in: Ellen (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 191, 202f

⁵⁰⁶ Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, 1999 von der UNO-Generalversammlung beschlossen, in Kraft getreten am 10.04.2002, BGBl. II 2003, S. 1923; 173 Vertragsstaaten

⁵⁰⁷ Reuter, *Somali sea gangs lure investors at pirate lair*, reuters.com vom 01.12.2009, <<http://www.reuters.com/article/idUSTRE5B01Z920091201>>; Radio Netherlands Worldwide, *Somali pirates start a stock exchange*, vom 01.12.2009, <<http://www.rnw.nl/africa/print/42894>>. Vgl. zum „Piracy business model“ auch den Bericht der Monitoring Group on Somalia and Eritrea S/2010/91, Annex III

⁵⁰⁸ Vgl. hierzu auch Ploch, *Piracy off the Horn of Africa*, S. 11ff; zur Piraterie-Wertschöpfungskette vgl. auch Geopolicity, *The Economics of Piracy*, S. 3f

- b) es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen;
- c) Ziel oder Ergebnis der Straftat eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat war, die in der Absicht begangen wurde, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Art. 7 Abs. 2 enthält keine Regelung zur Begründung der Gerichtsbarkeit für den Fall, dass „es Ziel oder Ergebnis der Straftat war, an Bord eines Schiff unter der Flagge dieses Staates eine in Art. 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat zu begehen“, so dass dem Abkommen nur ein sehr schmaler Anwendungsbereich verbleiben dürfte, in der Regel nur für die Vertragsstaaten, deren Angehörige zu den Opfern gehören. Somalia hat zudem das Abkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zwar gezeichnet, bisher aber nicht ratifiziert, so dass auch hier hinsichtlich der Anwendbarkeit Bedenken bestehen.

2.3.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000⁵⁰⁹ ist nach Art. 3 Abs. 1 anwendbar auf die Straftaten der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5), Geldwäsche (Art. 6), Korruption (Art. 8) und Behinderung der Justiz (Art. 23) sowie auf schwere Straftaten, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind. Viele Fälle der Piraterie dürften unter den Begriff der schweren Straftat fallen.⁵¹⁰ Selbst bei einem minderschweren Fall des Raubes beträgt die Höchststrafe beispielsweise nach deutschem Recht fünf Jahre.

Als Straftat der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe definiert Art. 5 Abs. 1 Buchst. a)

- i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung einer schweren Straftat zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt,
- ii) die aktive Beteiligung einer Person in Kenntnis entweder des Zieles und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Straftaten zu begehen, an:
 - a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe,
 - b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in der Kenntnis, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Zieles beitragen wird.

⁵⁰⁹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000 in Palermo auf Sizilien als sogenannte Anti-Mafia-Konvention verabschiedet, in Kraft getreten am 16.09.2005, BGBl. II 2005, S. 954; 160 Vertragsstaaten. Ergänzt wird das Übereinkommen durch zwei gleichzeitig verabschiedete Zusatzprotokolle: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei (bzw. „Schleusung“) von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg. Das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, wurde 2001 in New York verabschiedet und ist am 03.07.2005 in Kraft getreten. Deutschland hat das Protokoll 2002 unterzeichnet. Durch eine Änderung des Waffenrechts, die zum 01.04.2008 in Kraft getreten ist, hat Deutschland die Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls in nationales Recht umgesetzt. Vgl. Auswärtiges Amt, Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, <<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/OK-Drogen/OK.html>>

⁵¹⁰ Guilfoyle, International Treaties, S. 38

Art. 5 Abs. 1 Buchst b) beinhaltet die Straftaten der Organisation, Leitung, Beihilfe, Anstiftung, Erleichterung oder Beratung in Bezug auf die Begehung einer schweren Straftat unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist nach Art. 5 Abs. 2, dass die Straftat grenzüberschreitender Natur ist, was der Fall ist, wenn sie

- a) in mehr als einem Staat begangen wird,
- b) in einem Staat begangen wird, jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet,
- c) in einem Staat begangen wird, jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr mitwirkt, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht, oder
- d) in einem Staat begangen wird, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit u. a. dann zu begründen, wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit seine Flagge führt, (...) begangen wird. Der Begriff „in einem anderen Staat“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) ist daher laut Guilfoyle dahingehend auszulegen, dass er Straftaten einschließt, die an Bord eines Schiffes begangen werden, das unter der Flagge eines Vertragsstaates fährt, so dass auch Fälle erfasst werden, in denen die Straftat, in einem Staat vorbereitet und an Bord eines Schiffes eines anderen Staates verübt wird.⁵¹¹

Das Erfordernis einer organisierten kriminellen Gruppe ist nach Art. 2 Buchst a) und c) erfüllt bei einer strukturierten Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, eine oder mehrere schwere Straftaten oder in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen. Eine strukturierte Gruppe ist dabei eine Gruppe, die nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung einer Straftat gebildet wird und die nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für ihre Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Neben der Verpflichtung zur Errichtung der Gerichtsbarkeit für die Straftaten nach Art. 5, 6, 8 und 23 in Art. 15 enthält Art. 16 eine Verpflichtung, den Fall „ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten“, wenn eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufgefunden wird, wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil sie seine Staatsangehörige ist, und der um Auslieferung ersuchende Staat dies verlangt.

Wird also ein Piratenüberfall in Somalia geplant und an Bord eines fremden Schiffes ausgeführt, erscheint dies im Sinne der OK-Konvention als schwere Straftat, die in einem Staat geplant und in einem anderen Staat begangen wurde und zwar durch eine organisierte kriminelle Gruppe. Dass Somalia kein Vertragsstaat ist, soll laut Guilfoyle kein Hinderungsgrund sein.⁵¹² Allerdings ist nicht ersichtlich, warum Somalia der Anwendung der SUA Konvention widersprechen können sollte, der Anwendung der OK-Konvention hingegen nicht.

2.4 Prinzipien für die Ausübung nationaler Strafgewalt

Trotz der zahlreichen internationalen Übereinkommen fällt dem nationalen Recht bei der Bekämpfung der Piraterie die entscheidende Rolle zu. Denn wie gezeigt gibt es ohne nationales Recht keine Strafverfolgung der Piraterie.⁵¹³ Die Strafverfolgung der Piraterie allein auf eine Umsetzung des Tatbestandes nach Art. 101 SRÜ in das nationale Strafrecht stützen zu wollen, wäre aber auch zu eng. Daneben finden auch die allgemeinen Straftatbestände nach den völ-

⁵¹¹ Guilfoyle, *International Treaties*, S. 39

⁵¹² Guilfoyle, *International Treaties*, S. 39f

⁵¹³ Vgl. Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1274f.; Münchener Rück, *Piraterie* 2006, S. 28

kerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunkten Anwendung. Oft sind sie in Ermangelung eines pirateriespezifischen Tatbestandes sogar die einzige mögliche Grundlage einer Strafverfolgung. Denn es entspricht eben gerade nicht der historischen Tradition aller Staaten, überhaupt gesetzliche Regelungen über die Bekämpfung der Piraterie zu erlassen.⁵¹⁴ Die Frage ist aber, welches Recht gilt und wer die Strafverfolgung übernehmen darf, wenn wie im Fall der am 03.03.2009 nach dem Angriff auf den Frachter MV *Courier*⁵¹⁵ durch die deutsche Fregatte *Rheinland-Pfalz* im Golf von Aden festgenommenen neun somalischen Piraterieverdächtigen mehrere Nationen betroffen sind.

Das Territorialitätsprinzip

Nach dem Territorialitäts- oder Gebietsgrundsatz kann ein Staat alle Taten, die im Inland begangen werden, unabhängig von der Nationalität des Täters oder des Opfers seinem Strafrecht unterwerfen. Der Grundsatz ist sowohl in den Hauptrechtssystemen des anglo-amerikanischen als auch des kontinentaleuropäischen Rechts sowie in der Entscheidungspraxis zur Regelung zwischenstaatlicher Konflikte als Ausgangspunkt des Strafanwendungsrechts anerkannt.⁵¹⁶ Zum Inland im strafrechtlichen Sinne gehören die Eigen- und Binnengewässer, d. h. die Flüsse Kanäle oder Binnenseen und die inneren Gewässer landseitig der Basislinie (Art. 5, 7, 8 SRÜ), ferner das Küstenmeer, in dem der Küstenstaat nach Art. 2 Abs. 1 SRÜ grundsätzlich die Hoheits- und insbesondere die Strafgewalt ausübt. Nicht zum Inland im strafrechtlichen Sinne gehören die Zonen lediglich küstenstaatlicher Kontroll- und Nutzungsrechte, wie die Anschlusszone, die AWZ oder der Festlandsockel.⁵¹⁷

Nach dem Auswirkungsgrundsatz⁵¹⁸ als einem Unterfall des Territorialitätsgrundsatzes kann die Strafgewalt damit begründet werden, dass eine im Ausland begangene Handlung im Inland Wirkung entfaltet, also ein zur Deliktvollendung erforderliches Tatbestandsmerkmal im Inland verwirklicht wird oder insbesondere der Taterfolg im Inland eintritt.⁵¹⁹ Hierher gehört als klassischer Fall eines Auseinanderfallens des Handlungs- und des Erfolgsortes der tödliche Schuss über die Grenze. Hierher gehört auch die Erpressung ausländischer Reedereien durch somalische Piraten, weil die erzwungene Handlung, die Vermögensverfügung, im Sitzstaat erfolgt. Auch der Auswirkungsgrundsatz ist, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, sowohl im anglo-amerikanischen als auch im kontinentaleuropäischen Recht anerkannt.⁵²⁰

Das Flaggenstaatsprinzip

Schiffe haben grundsätzlich die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Flagge sie führen, (Art. 91 SRÜ) und unterliegen dessen Hoheitsgewalt (Art. 92, 94 Abs. 1 SRÜ). Nach dem bereits in der Lotus-Entscheidung anerkannten Flaggenstaatsprinzip fallen alle Straftaten an Bord eines Schiffes unabhängig von der Nationalität des Täters oder des Opfers unter das

⁵¹⁴ Wagner, HFR 2010, S. 31, 43. Den besten Überblick über die nationalen Gesetzgebungen vor der Kodifikation des internationalen Seerechts liefert der Harvard Research aus dem Jahr 1932. Viele Staaten hatten von besonderen Strafbestimmungen für die Piraterie abgesehen, so etwa Ägypten, Äthiopien, Albanien, Bulgarien, Dänemark seit 1930, Haiti, Irland, Japan, Persien und Rumänien. Vgl. Harvard Research, S. 888ff. Zum heutigen nationalen Piraterierecht vgl. die noch im Aufbau befindliche Datenbank der United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy unter <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁵¹⁵ Das Schiff gehört einer deutschen Reederei, fährt aber unter der Flagge von Antigua und Barbuda mit philippinischer und birmanischer Besatzung.

⁵¹⁶ Ambos, in: Münchener Kommentar, §§ 3-7 Rn 25 m.w.N.

⁵¹⁷ Ambos, in: Münchener Kommentar, § 3 Rn 11ff

⁵¹⁸ Die Anwendung des Auswirkungsgrundsatzes führte in der Lotus-Entscheidung letztlich zur Begründung der türkischen Gerichtsbarkeit, weil der Erfolg, der Tod der türkischen Seeleute, auf dem türkischen Schiff „*Bozkourt*“ und damit auf dem durch das Flaggenprinzip erweiterten Hoheitsgebiet der Türkei eingetreten ist. PCIJ, Series A No. 10 (1927), *The Case of the S. S. "Lotus"*, S. 23f

⁵¹⁹ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 28

⁵²⁰ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 31ff

Strafrecht des Staates, dessen Flagge das Schiff führt.⁵²¹ Ausschließlich ist die Hoheitsgewalt des Flaggenstaates allerdings nur auf Hoher See. In fremden Hoheitsgewässern tritt neben die Gerichtsbarkeit des Flaggenstaates die des Küstenstaates. Das Flaggenstaatsprinzip schließt die Strafrechtslücke im hoheitsfreien Raum und stellt i. S. d. Schutzprinzips sicher, dass Besatzung und Passagiere den Strafrechtsschutz des Flaggenstaates genießen, auch wenn der Küstenstaat nicht gewillt ist, Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Außerdem erübrigt sich die manchmal schwierige Abgrenzung des Tatortes.⁵²²

Das aktive Personalitätsprinzip

Nach dem aktiven Personalitätsprinzip knüpft die Strafgewalt an die Staatsangehörigkeit des Täters an. Als Ausdruck seiner Personalhoheit kann ein Staat auch die Straftaten seiner Staatsangehörigen verfolgen, die diese im Ausland begehen. Der Grundsatz ist völkerrechtlich anerkannt und im nationalen Recht der Staaten verbreitet. Ein praktisches Bedürfnis, die eigenen Staatsangehörigen für Auslandstaten zu bestrafen, entsteht vor allem in Rechtsordnungen, die, wie die kontinentaleuropäischen, eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger verbieten.⁵²³ Damit soll verhindert werden, dass sich der Täter durch Flucht in seinen Heimatstaat der Strafverfolgung entziehen kann.

Der Schutzgrundsatz

Nach dem Schutzgrundsatz erstreckt sich die Strafgewalt eines Staates auch auf Taten, die inländische Rechtsgüter verletzen, unabhängig davon, wo und durch wen sie begangen werden, d. h. insbesondere auf Auslandstaten von Ausländern gegen inländische Rechtsgüter. Als solche kommen sowohl der Staat selbst (Realprinzip) also auch seine Bürger (passives Personalitätsprinzip) in Betracht. Nach dem völkergewohnheitsrechtlich anerkannten und auch im nationalen Recht der Staaten verbreiteten Realprinzip kann der Staat im Sinne eines „Notwehrrechts“ Angriffe auf seine politische und militärische Integrität abwehren, zumal der Tatortstaat häufig die Taten entweder mangels Strafbarkeit nicht verfolgen kann oder aus politischen Gründen nicht verfolgen will.⁵²⁴ Der Grundsatz liegt z. B. auch Art. 6 Abs. 2 Buchst. c) SUA Convention zugrunde.

Nach dem passiven Personalitätsprinzip werden Straftaten verfolgt, die im Ausland gegen die Staatsangehörigen eines Staates verübt werden. Dieses Prinzip ist völkerrechtlich umstritten und abgesehen von der Bekämpfung des Terrorismus⁵²⁵ und der organisierten Kriminalität⁵²⁶ in der Staatenpraxis nicht einheitlich vertreten; es fehlt sowohl in einigen common law Staaten, wie auch in einigen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen.⁵²⁷ Auch die Lotus-Entscheidung enthält keine Hinweise auf das passive Personalitätsprinzip, da die türkische Strafgewalt auf das Auswirkungsprinzip gestützt wurde.⁵²⁸ Das passive Personalitätsprinzip ist vor allem im anglo-amerikanischen Recht umstritten, weil der Heimatstaat des Verletzten durch die Beanspruchung der Strafgewalt bei Taten gegen seine Staatsangehörigen im Tatortstaat in dessen Hoheitsgewalt eingreift und fremde Staatsangehörige seinem Strafrecht unterwirft.⁵²⁹

⁵²¹ PCIJ, Series A No. 10 (1927), *The case of the S. S. "Lotus"*, S. 24ff (25): "vessels on the high sea are subject to no authority except that of the State whose flag they fly."

⁵²² Ambos, in: Münchener Kommentar, § 4 Rn 1f

⁵²³ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 35

⁵²⁴ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 40f

⁵²⁵ z. B. Art. 5 Abs. 1 d) der Geiselnahmekonvention, Art. 6 Abs. 2 b) SUA

⁵²⁶ Art. 15 Abs. 2 a) UN-OK-Konvention vom 15.11.2000, die allerdings sowohl das passive als auch das aktive Personalitätsprinzip unter den Vorbehalt des Nichteinmischungsgrundsatzes nach Art. 4 stellt.

⁵²⁷ Vgl. die Nachweise bei Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 42,

⁵²⁸ Dies hat der Entscheidung insbesondere auch durch die dissenting opinions der Richter, Loder, Nyholm und Moore, PCIJ, Series A No. 10 (1927), *The case of the S. S. "Lotus"*, S. 37, 63, 72f Kritik eingetragen.

⁵²⁹ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 45

Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege übt der Ergreifensstaat die Strafgewalt in Vertretung des Tatortstaates oder Heimatstaates des Täters aus. Dass die eigentlich zuständige ausländische Strafgerichtsbarkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert ist, ihren Strafanspruch durchzusetzen, reicht allein für eine völkerrechtswirksame Vertretung nicht aus. Der Ergreifensstaat kann seine derivative Strafgewalt nur mit Einverständnis des originär zuständigen Staates ausüben. Der auf die Grotiusse Formel des „*aut dedere aut punire*“⁵³⁰ zurückzuführende Grundsatz des „*aut dedere aut judicare*“ ist heute Grundlage vieler internationaler Abkommen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Straftaten.⁵³¹ In diesen Fällen ergibt sich das Einverständnis des Tatortstaates mit der Verfolgung durch den Ergreifensstaat aus dem Beitritt zu dem Abkommen.⁵³²

Das Universalitätsprinzip

Das Universalitätsprinzip oder Weltrechtsprinzip erlaubt die weltweite Verfolgung extraterritorialer Taten unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers. Der Verfolgerstaat handelt hier nicht nur im eigenen Interesse, sondern treuhänderisch oder stellvertretend im Interesse der Staatengemeinschaft als Ganzes, und zwar entweder im gemeinsamen Sicherheitsinteresse wie z. B. bei der Verfolgung der Piraterie oder zur Verteidigung gemeinsam anerkannter Werte wie beim Schutz fundamentaler Menschenrechte.⁵³³ Da der Weltrechtsgrundsatz Mittel zur Durchsetzung der gemeinsamen Interessen der Staaten ist, bedarf es eines zusätzlichen inländischen Anknüpfungspunktes nicht. Das Prinzip beruht auf dem originären Recht jeden Staates, Straftaten gegen das Völkerrecht im Interesse der internationalen Gemeinschaft zu verfolgen.⁵³⁴

Fallbeispiel MV *Courier*

Die MV *Courier* fuhr unter der Flagge von Antigua und Barbuda, so dass dem Inselstaat die Gerichtsbarkeit nach dem Flaggengrundsatz zugestanden hätte. Einen Tatortstaat gibt es nicht, da der Vorfall auf Hoher See standfand. Das Schiff gehört einer deutschen Reederei, die erpresst werden sollte, d. h. die Vermögensverfügung wäre in Deutschland erfolgt, so dass die deutsche Gerichtsbarkeit nach dem Auswirkungsgrundsatz gegeben gewesen wäre. Opfer der Geiselnahme waren philippinische und birmanische Besatzungsmitglieder, so dass nach dem passiven Personalitätsprinzip die Gerichtsbarkeit auch den Philippinen und Birma zugestanden hätte. Opfer war aber auch die deutsche Reederei, die erpresst werden sollte, so dass auch nach dem passiven Personalitätsprinzip die deutsche Gerichtsbarkeit begründet gewesen wäre. Nach dem aktiven Personalitätsprinzip hätte die Gerichtsbarkeit über die somalischen Seeräuber auch Somalia zugestanden. Da die Piraten von der deutschen Fregatte Rheinland-Pfalz aufgebracht wurden, wäre nach dem Weltrechtsprinzip des Art. 105 SRÜ ebenfalls die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben gewesen.

⁵³⁰ Grotius, *De Iure Belli ac Pacis*, Buch II, Kap. 21, § III 1f und § IV 3

⁵³¹ Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16.12.1970, BGBl. II, 1972, 1505; Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Luftfahrt vom 23.09.1971, BGBl. II, 1977, 1229; Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973, BGBl. II 1976, 1745; Art. 5 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme vom 18.12.1979, BGBl. II, 1980, 1361; Art. 6 Abs. 4 des Internationalen Übereinkommens gegen terroristische Bombenanschläge vom 15.12.1997, BGBl. II, 2002, 2506; Art. 7 Abs. 4 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999, BGBl. II, 2003, 1923; Art. 15 Abs. 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000, BGBl. II, 2005, 954, 956

⁵³² Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7, Rn 59; vgl. zu dem Prinzip auch Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 30ff

⁵³³ Art. 4, 5 UN-Folterkonvention vom 10.12.1984, BGBl 1993 II, 715

⁵³⁴ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 47

3. Die Strafverfolgung der Piraterie in der Praxis

3.1 Die Praxis der Strafverfolgung der Piraterie im Allgemeinen

Die eingangs angedeuteten aktuellen Probleme bei der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia scheinen in einem krassen Widerspruch zu der Bezeichnung der Piraten als *hostes humani generis* und der immer wieder betonten völkergewohnheitsrechtlichen universellen Gerichtsbarkeit für Piraterie zu stehen,⁵³⁵ die eigentlich eine andere Staatenpraxis vermuten lassen würden. Tatsächlich hatte aber bereits 1932 der Harvard Research festgestellt:

“Indeed it is difficult to find cases of exercise of jurisdiction over piracy which would not be supported on one or more of the ordinary grounds. They are very rare.”⁵³⁶

Rubin hat für die Zeit zwischen 1705 und 1931 lediglich drei bekannt gewordene Fälle universeller Gerichtsbarkeit finden können, hält aber auch diese zur Begründung einer entsprechenden völkergewohnheitsrechtlichen Staatenpraxis für zweifelhaft:⁵³⁷

- *Rex v. Green*, (1705)⁵³⁸

Bei *Rex v. Green* soll es sich lt. Rubin um den einzigen bekannten Fall vor 1922 handeln, in dem durch das High Court of Admiralty of Scotland die universelle Gerichtsbarkeit angewandt wurde. Die Gerichtsbarkeit hätte aber auch auf das passive Personalitätsprinzip gestützt werden können, denn in dem Verfahren sollten die vermeintlichen Opfer Schotten gewesen sein.⁵³⁹

- *People v. Lol-lo and Saraw*, (1922)⁵⁴⁰

Die Gerichtsbarkeit des amerikanischen Gerichts auf den Philippinen gegen philippinische Angeklagte hätte laut Rubin nach dem Recht der Philippinen leicht auch auf die Nationalität der Täter statt die Universalität gestützt werden können und sogar müssen. Denn gegen die Angeklagten wurde wegen Vergewaltigung die Todesstrafe verhängt, wegen Piraterie hätten sie nur zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt werden können.⁵⁴¹

Rubin's Kritik ist zutreffend, denn eine Tateinheit zwischen einem völkerrechtlichen Delikt und einem nationalen Delikt vermittelt über das für das völkerrechtliche Delikt geltende Universalitätsprinzip keine Gerichtsbarkeit für das nur nach allgemeinen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkten verfolgbare nationale Delikt.⁵⁴² Auf der Basis der Universalität hätten die Angeklagten nur wegen Piraterie bestraft werden können.

- *In re Piracy jure gentium* (1934)⁵⁴³

Rubin merkt hierzu an, die behauptete britische Gerichtsbarkeit habe sich im Wesentlichen auf Matsuda's League of Nations Draft und die Harvard Draft Convention gestützt, sich mit diesen aber nur oberflächlich auseinandergesetzt. Die Entscheidung nehme britische Fälle und die Schriften von Coke, Molloy, Jenkins und die Aussage von Hedges in *Rex v. Dawson* als Beweis für ein sich entwickelndes Völkerrecht und nicht schlicht als Beweis für ein sich entwickelndes britisches Landesrecht.⁵⁴⁴ Die britischen Behauptungen einer

⁵³⁵ Vgl. nur ICJ, *The case of the S. S. "Lotus" (France v Turkey)*, PCIJ Series A No. 10 (1927), S. 5, 70 und statt vieler Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>; Burgess, U. *Miami Int'L&Comp.L.Rev.* 2006, S. 293ff; Goodwin, *Vanderbilt Journal of Trans-national Law* 2006, S. 973ff

⁵³⁶ Harvard Research, S. 761

⁵³⁷ Vgl. Rubin, *Law of Piracy*, S. 345

⁵³⁸ *The Trial of Captain Thomas Green, and his Crew, at the High Court of Admiralty of Scotland, for Piracy*, 14 How. St. Tr. 1199

⁵³⁹ Rubin, *Law of Piracy*, S. 317 Rn 13

⁵⁴⁰ U.S. Supreme Court of the Philippine Islands, *People v. Lol-lo and Saraw*, (1922) 43 Phil. 19

⁵⁴¹ Vgl. Rubin, *Law of Piracy*, S. 347

⁵⁴² Vgl. BGH, NJW 1991, 3104

⁵⁴³ Privy Council, *In re Piracy jure gentium* (1934) A. C. 586; 3 BILC 836

⁵⁴⁴ Vgl. Rubin, *Law of Piracy*, S. 346

Gerichtsbarkeit über Ausländer auf Hoher See oder in nicht europäischem oder amerikanischem Territorium seien von geringem rechtlichen Wert, denn das britische Eigeninteresse in diesen Behauptungen sei zu offensichtlich.⁵⁴⁵

Kontorovich führt die Gründe, warum es so wenig historisch belegbare Fälle universeller Gerichtsbarkeit gibt, auf drei Umstände zurück: die Anwendung militärischer Gewalt, Schnellverfahren auf See als hauptsächliche Maßnahme und eine nur sporadische Berichterstattung.⁵⁴⁶ In den meisten Fällen seien die juristischen Äußerungen zur universellen Gerichtsbarkeit über Piraterie lediglich ein *obiter dictum* gewesen. Dies gelte auch für Justice Johnsons' Stellungnahme in *United States v. Furlong*, die zumindest in den USA lange Zeit führende Instanz für das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit war.⁵⁴⁷ Die Basis für die Gerichtsbarkeit über die Tat eines irischen Angeklagten gegen englische Opfer sei in Wirklichkeit aber eine amerikanische gewesen.⁵⁴⁸

„[I]t was not necessary that the indictment charge the prisoner as a citizen of the United States, nor the crime on board an American vessel, inasmuch as it charges it to have committed from on board an American vessel, by a mariner sailing on board an American vessel.“⁵⁴⁹

In anderen Fällen hätten laut Rubin andere Faktoren das Denken des Gerichts bestimmt und die universelle Gerichtsbarkeit sei als *obiter dictum* erwähnt worden, um eine Basis zu haben, eine vertragliche Auslieferungsverpflichtung nicht zu erfüllen.⁵⁵⁰

- In dem Fall *In re Tivnan* hatte Großbritannien amerikanische Piraten verhaftet und eine Auslieferung verweigert. Das einschlägige Abkommen verlangte, die Verdächtigen der zuständigen Nation zu übergeben. Die britischen Gerichte hielten die Verweigerung der Auslieferung aufrecht. Weil Piraterie ein universelles Verbrechen sei, sei für die Piraten nicht speziell die Zuständigkeit der USA gegeben. Die Briten argumentierten, das Abkommen meine nur eine territoriale Zuständigkeit der USA, nicht aber eine, die die ganze Welt mit ihnen teile.⁵⁵¹
- In dem Fall *Attorney-General v. Kwok-A-Sing* war ein chinesischer Pirat verhaftet worden, der ein französisches Schiff in internationalen Gewässern angegriffen hatte und nach Hong Kong geflohen war. China verlangte die Auslieferung nach einem Abkommen, das die Übergabe derer erlaubte, die Verbrechen gegen die Gesetze Chinas begangen hatten. Der Council befand, dass wenn der Verdächtige strafbar nach dem Recht Chinas sei, dann nur weil er Piraterie begangen habe, die überall strafbar sei und das Abkommen gewähre die Auslieferung unter diesen Umständen nicht.⁵⁵²

Ein weiterer Fall zeigt, dass die Frage der Behauptung oder Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit auch außenpolitische Dimensionen hatte. Dies war auch eine Frage des policy-making in einem gerade unabhängig gewordenen Staat und die Vertreter des Staates waren vermutlich nicht immun dagegen, die Muskeln der neu gewonnenen Staatlichkeit spielen zu lassen.⁵⁵³

1795 hatten einige Amerikaner geholfen die britische Kolonie Sierra Leone zu plündern und

⁵⁴⁵ Vgl. Rubin, Law of Piracy, S. 337

⁵⁴⁶ Kontorovich, Harvard International Law Review 2004, S. 184, 192, Rn 51; auch laut Burgess, The Pirates' Pact, S. 13 wurde nur ein kleiner Teil der Piraten überhaupt vor Gericht gestellt.

⁵⁴⁷ "Robbery on the seas is considered as an offence within the criminal jurisdiction of all nations. It is against all, and punished by all; and there can be no doubt that the plea of *autre fois acquit* would be good in any civilized State, though resting on a prosecution instituted in the Courts of any other civilized State." U.S. Supreme Court, *United States v. Furlong*, 18 U.S. (5 Wheat.) 184, 197 (1820)

⁵⁴⁸ Vgl. Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 144 Fn 147

⁵⁴⁹ U.S. Supreme Court, *United States v. Furlong*, 18 U.S. (5 Wheat.) 184, 203 (1820)

⁵⁵⁰ Rubin, Law of Piracy, S. 317 Rn 13

⁵⁵¹ *In re Tivnan*, 5 Best & Smith's Q. B. Rep. 645 (1864)

⁵⁵² *Attorney-General for the Colony of Hong-Kong v. Kwok-A-Sing* (1873), L.R. 5 P.C., 179, 200

⁵⁵³ So Rubin, Law of Piracy, S. 142

waren in den USA aufgegriffen worden. Der Generalstaatsanwalt Charles Lee erklärte gegenüber dem Außenminister Timothy Pickering 1798, dass das Auslieferungersuchen Großbritanniens nach dem Jay Treaty von 1794 zurückgewiesen könne. Die Strafgerichte der USA seien kompetent Personen anzuklagen und zu bestrafen, die Mord auf Hoher See oder Piraterie nach Sektion 8 des Aktes von 1790 begangen hätten. Eine Person sei Bürger der Vereinigten Staaten und es sei kein vernünftiger Grund erkennbar, dass sein Land das Recht ihn anzuklagen nicht wahrnehmen werde. Unterstellt, die anderen seien Ausländer, lägen die Voraussetzungen des Art. 27 des Jay Treaty nicht vor. Und weil sie in den USA anklagbar seien, meinte Lee ...“I deem it more becoming the justice, honor and dignity of the United States, that the trial should be in our courts.”⁵⁵⁴

Es lassen sich zahlreiche Fälle finden, in denen die eigene, universell begründete Zuständigkeit verneint bzw. auf sie verzichtet wurde und die Angeklagten ausgeliefert wurden:

- So in dem Fall eines spanischen Schiffes, das 1834 auf Hoher See ein amerikanisches Schiff angegriffen und ausgeraubt hatte. Das spanische Schiff war später in einem afrikanischen Hafen für den Sklaventransport ausgerüstet aufgefunden worden. Ein britisches Kriegsschiff, das unter einer Vereinbarung zwischen Spanien und Großbritannien über die Bekämpfung des Sklavenhandels handelte, verhaftete Kapitän und Mannschaft und brachte sie nach England. Die Briten verbrachten die Beschuldigten in die USA zur Verfolgung wegen Piraterie.⁵⁵⁵ Die Briten übten ihre Gerichtsbarkeit nur im Hinblick auf die beschlagnahmten Gegenstände aus.⁵⁵⁶
- Ähnlich auch der Fall eines französischen Sklavenschiffes, das vor der Küste Afrikas von einem amerikanischen Kriegsschiff aufgebracht worden war. Justice Story hielt 1822 die amerikanische Gerichtsbarkeit über den Sklavenhandel aufgrund des Universalitätsprinzips gegenüber französischen Einwänden zwar aufrecht, übergab das Schiff aber schließlich an den französischen Konsul mit der Begründung: „The American courts of judicature are not hungry after jurisdiction in foreign cases, or desirous to plunge into the endless perplexities of foreign jurisprudence.“⁵⁵⁷
- In einem weiteren Fall übte Großbritannien nur die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Eigentumsfrage⁵⁵⁸ und der Bounty⁵⁵⁹ aus. 1851 hatte das britische Schiff *Eliza Cornish* vom Wetter beschädigt in der Magellanstraße geankert, wo es von chilenischen Aufständischen entführt worden war. Nachdem das Schiff von einem britischen Kriegsschiff zurückerobert worden war, trat es mit einem kleinen englischen Kontingent und Kapitän sowie der ursprünglichen gemischten Besatzung an Bord die Reise nach England an. Das Schiff wurde erneut gekapert und in Portugal verkauft. Unter portugiesischer Flagge kehrte es unter dem Namen *Segredo* nach England zurück. Die „Piraten“ wurden den von Großbritannien anerkannten chilenischen Behörden übergeben,⁵⁶⁰ deren Zuständigkeit zur Anwendung chilenischen Rechts über chilenische Staatsangehörige, die auf chilenischem Territorium gehandelt hatten, unzweifelhaft war.

Im Grunde ist es erstaunlich, dass bei den wenigen Nachweisen der tatsächlichen Ausübung universeller Gerichtsbarkeit die Kommentatoren diese über Jahrhunderte gestützt und nicht in

⁵⁵⁴ Vgl. die Darstellung bei Rubin, Law of Piracy, S. 141

⁵⁵⁵ *U.S. v. Pedro Gilbert & others*, 2 Sumner 19 (1834)

⁵⁵⁶ Lt. Rubin, Law of Piracy, S. 152 Fn 70 dauerte der Streit, ob Gilberts Besitz der Krone oder dem Admiral zufiel, acht Jahre.

⁵⁵⁷ *U.S. v. La Jeune Eugénie*, 26 Fed. Cas. 832, (C.C.D. Mass. 1822) (No. 15,551), zitiert nach Rubin, Law of Piracy, S. 164

⁵⁵⁸ *The Segredo*, Otherwise the *Eliza Cornish*, 1 Spink Ecc. & Ad. 36, (1853), 3 BILC 780

⁵⁵⁹ *The Magellan Pirates*, 1 Spink Ecc. & Ad. 81, 88 (1853)

⁵⁶⁰ *The Magellan Pirates*, 1 Spink Ecc. & Ad. 81, 85 (1853)

Frage gestellt haben.⁵⁶¹ Außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtsraumes verfügten viele Staaten traditionell über keine bzw. nur eingeschränkte gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Piraterie.⁵⁶² Dazu gehörte auch Deutschland, obwohl es sich an der Bekämpfung der Piraterie beteiligte. Die kaiserliche Marine verfügte insoweit nur über Dienstvorschriften:

- Die Weisung für das Ostasien-Geschwader der kaiserlichen Marine von 1897⁵⁶³ sah ein Recht zur militärischen Bekämpfung von Piraten vor: „Jedes Kriegsschiff hat das Recht und die Pflicht, auf offener See, Schiffe, bei denen Piraterie feststeht, anzuhalten, zu bekämpfen und zu überwältigen.“
- Nach der Vorläufigen Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern vom 20.08.1877⁵⁶⁴ hatten deutsche Kriegsschiffe das Recht, auf Hoher See Piratenschiffe aufzubringen, in chinesischen Gewässern nur bei Gefahr im Verzuge. Die Strafrechtsgewalt über gefangen genommene Piraten lag bei den chinesischen Behörden. Hierzu wurden die Verdächtigen durch den Konsul unter der Bedingung übergeben, dass sie nicht gefoltert oder zu einer grausamen oder die zivilisierte Praxis verletzenden Strafe verurteilt werden. Für den Fall, dass Piraten auf Hoher See gemeinsam von einem deutschen und einem englischen Kriegsschiff gefangen genommen wurden, sollte das Verfahren vor dem nächsten Vize-Admiralitätsgericht stattfinden. Bei einer gemeinsamen Festnahme in chinesischen Gewässern sollten die Piraten an chinesische Behörden ausgeliefert werden.
- Nach den Bestimmungen über den Dienst an Bord vom 21.11.1903⁵⁶⁵ war es das Recht und die Pflicht jedes Kommandanten, ein Piratenschiff unabhängig von dessen Flagge aufzubringen, wenn er von einem ausgeraubten Schiff um Hilfe gebeten wurde oder Kenntnis von der Vorbereitung eines Aktes der Piraterie hatte. Das Schiff sollte beschlagnahmt und die Personen festgenommen werden. Schiff und Personen sollten in den nächsten Hafen verbracht werden, wenn möglich in den Hafen des Staates, zu dem das Schiff oder die Crew gehörten. Die strafrechtliche Gerichtsbarkeit sollte bei dem Staat liegen, zu dem das Schiff gehörte.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31.05.1870,⁵⁶⁶ das zunächst als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871⁵⁶⁷ und später als Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland weitergalt, hatte in § 250 zumindest noch eine bei Vorliegen der allgemeinen Anknüpfungspunkte anwendbare Qualifikationsnorm für Raub auf offener See oder Wasserstraßen vorgesehen:

„Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn (...)

3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird.“

Allerdings wurde der Geltungsbereich für den Seeraub nicht über die in den §§ 3-6 StGB gegebenen Begrenzungen hinaus im Sinne eines Weltrechtsprinzips erweitert, wie es aufgrund des Völkergewohnheitsrechts zulässig gewesen wäre. Offene See meint daher nicht die Hohe

⁵⁶¹ So auch Kontorovich, Harvard International Law Review 2004, S. 184, 192

⁵⁶² Vgl. Sattler, Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 48, Fn 1

⁵⁶³ Weisung für das Ostasien-Geschwader der kaiserlichen Marine von 1897, Auszug bei Jenisch, NordÖR 2009, S. 385, 390

⁵⁶⁴ „Vorläufige Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern“ vom 20.08.1877, abgedruckt bei Perels, Das internationale öffentliche Seerecht, Anlage A, S. 311; in englischer Übersetzung abgedruckt im Harvard Research, S. 969ff

⁵⁶⁵ „Bestimmungen für den Dienst an Bord“ vom 21.11.1903, auszugsweise abgedruckt bei Stiel, Der Tatbestand der Piraterie, S. 98 sowie in englischer Übersetzung auszugsweise abgedruckt im Harvard Research, S. 972f

⁵⁶⁶ Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Band 1870, Nr. 16, Seite 197 - 273

⁵⁶⁷ Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1871, Nr. 24, Seite 127 - 205

See, sondern das Küstenmeer.⁵⁶⁸ Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1962⁵⁶⁹ enthielt nicht einmal mehr die Qualifikation für den Raub auf offener See oder Wasserstraßen. Mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1975 entfiel die Qualifikation für Raub auf offener See oder auf Wasserstraßen.⁵⁷⁰

Bereits in der historischen Entwicklung zeigt sich also, dass entgegen der Behauptung einer völkergewohnheitsrechtlich ausgeübten universeller Gerichtsbarkeit über Piraterie diese in der Regel nur bei Vorliegen weiterer Anknüpfungspunkte ausgeübt wurde und die Angeklagten ausgeliefert wurden, sofern nicht außen- oder innenpolitische Gründe ausnahmsweise für eine Anklage im eigenen Land sprachen.

Kontorovich kommt auch für die jüngste Gegenwart zu dem Ergebnis, dass Piraterieanklagen basierend auf universeller Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht gänzlich unbekannt, aber doch sehr selten sind.⁵⁷¹ Kontorovich/Art haben auf der Basis der IMO-, IMB- und ONI-Berichte für den Zwölfjahreszeitraum von 1998 bis 2009 über 4.000 Fälle untersucht und 1.158 Fälle identifiziert, für die eine Anklage unter universeller Gerichtsbarkeit in Betracht gekommen wären.⁵⁷² Lediglich in 17 Fällen kam es nach der Untersuchung von Kontorovich/Art zu einer Anklage nach dem Weltrechtsprinzip.⁵⁷³ Von diesen 17 Fällen entfallen 13 auf die Fälle von Piraterie vor Somalia⁵⁷⁴ und vier Fälle auf Asien.⁵⁷⁵ Bei näherer Betrachtung handelt es sich jedoch bei den asiatischen Fällen lediglich in dem ersten Fall der *Alondra Rainbow* um einen echten Fall eines Aufbringens und einer Gerichtsbarkeit nach Art. 105 SRÜ:

Im Oktober 1999 war die MV *Alondra Rainbow*, ein in Panama registriertes Schiff eines japanischen Eigners, von Piraten eingenommen worden. Da das Schiff zunächst auf die indische Küste zuhielt, informierte das durch Notruf verständigte PRC die indische Küstenwache. Als die Piraten das ausgesandte Patrouillenboot wahrnahmen, änderten sie den Kurs in Richtung die Hohe See. Das Patrouillenboot nahm die Verfolgung auf. Trotz Abgabe von Warnschüssen setzten die Piraten die Fahrt mit dem entführten Schiff fort. Die Verfolgung dauerte schließlich dreieinhalb Wochen. Das PRC vermittelte mehrere multinationale Meetings, einschließlich eines, das die Intervention der in Bahrain stationierten U.S. Marine forderte. Bevor allerdings die U.S. Navy zusagen konnte, feuerte ein indisches Kriegsschiff vor der Küste Goa's mit Kanonen auf das Schiff. Das beschädigte Schiff wurde nach Indien geschleppt und die indonesischen Piraten in Mumbai vor Gericht gestellt.⁵⁷⁶ Das Mumbai Session Court befand 2001, dass das SRÜ dem Gericht Gerichtsbarkeit über die verhafteten mutmaßlichen Piraten gebe. 2003 wurden fünfzehn Verdächtige zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.⁵⁷⁷

Der bereits als der erste Piraterieprozess moderner Zeit gefeierte Vorfall, endete in einem juristischen Desaster. Das High Court in Mumbai sprach die Piraten 2005 frei, weil der japanische Kapitän die Piraten nicht identifizieren wollte.⁵⁷⁸

Bei den drei anderen asiatischen Fällen mag die Kaperung der Schiffe auf Hoher See stattgefunden haben. Die Schiffe wurden jedoch wohl nicht auf Hoher See aufgebracht, sondern in chinesischen Gewässern bzw. Häfen, als sie dort Schiff und /oder Ladung absetzen wollten:

⁵⁶⁸ Vgl. von Liszt, Völkerrecht, S. 300

⁵⁶⁹ Vgl. die §§ 245-248 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches von 1962, BR-Drs 200/62

⁵⁷⁰ Bekanntmachung der Neufassung vom 02.01.1975, BGBl. 1975 I, S. 625

⁵⁷¹ Kontorovich, Piracy and International Law, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

⁵⁷² Kontorovich und Art, AJIL 2010, S. 436, 437ff

⁵⁷³ Kontorovich und Art, AJIL 2010, S. 436, 444

⁵⁷⁴ Alle Fälle waren Überstellungen in Drittstaaten, zu diesem Fällen nachfolgend Ziffer 3.2.2

⁵⁷⁵ MV *Alondra Rainbow*, MV *Cheung Son*, MV *Marine Fortuner* und der Öltanker *Siam Xanxai*

⁵⁷⁶ Jack Hitt, Bandits in the Global Shipping Lanes, The New York Times Magazine vom 20.08.2000 <<http://www.nytimes.com/2000/08/20/magazine/bandits-in-the-global-shipping-lanes.html>>

⁵⁷⁷ Vgl. Kontorovich und Art, AJIL 2010, S. 436, 448

⁵⁷⁸ Sakhuja, Sea Piracy in South Asia, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 29-31

- Am 12.11.1998 war die MV *Cheung Son* einer Reederei aus Hongkong auf dem Weg von Shanghai nach Malaysia im Südchinesischen Meer verschwunden. Nachdem einige Tage später einige Leichen der Besatzungsmitglieder in der chinesischen Provinz Guangdong gefunden worden waren, wurde der Fall von chinesischen Behörden untersucht und festgestellt, dass das Schiff von einem Indonesier mit chinesischen Kollaborateuren entführt und alle 23 Besatzungsmitglieder getötet worden waren. Am 10.01.2000 wurden 13 Piraten (1 Indonesier und 12 Chinesen) zum Tode verurteilt sowie 24 weitere chinesische Piraten zu einer lebenslangen oder langjährigen Freiheitsstrafe.⁵⁷⁹
- Am 08.06.1999 lief der panamaische Frachter MV *Marine Fortuner* unter dem falschen Namen *Nuevo Tierra* und unter falscher honduranischer Flagge in Fangchenggang ein. Im Rahmen der von chinesischen Behörden nach Art. 27 SRÜ durchgeführten Untersuchung stellte sich heraus, dass das Schiff am 17.03.1999 auf dem Weg von China nach Indien in der See von Adaman entführt und als Phantomschiff genutzt worden war. Alle 14 festgenommenen birmanischen Piraten wurden im Februar 2000 verurteilt, einer zum Tode.⁵⁸⁰
- Am 09.06.1999 hatten zehn Indonesier den unter thailändischer Flagge fahrenden Öltanker *Siam Xanxai* auf dem Weg von Singapur nach Thailand entführt. Chinesische Behörden griffen die Piraten am 17.06.1999 vor Shantou auf, als sie illegal das Öl auf ein chinesisches Schiff umladen wollten. Die Piraten wurden 2003 zu Freiheitsstrafen zwischen 10 und 15 Jahren verurteilt.⁵⁸¹

In zwei weiteren Fällen, der *Tenyu* und der *MT Global Mars* wurden Untersuchungen durchgeführt, aber keine Anklagen erhoben:

- Die *Tenyu* war am 27.09.1998 entführt worden, die 16 Besatzungsmitglieder wurden vermisst. Unter neuem Namen tauchte das Schiff in Zhangjiagang im Dezember wieder auf. Nachdem die chinesischen Behörden festgestellt hatten, dass es sich um die vermisste *Tenyu* handelte, wurde der Fall einem Gericht unterbreitet, das die Rückgabe an die panamaische Reederei anordnete. Das Department of Public Security untersuchte das Verschwinden der Besatzungsmitglieder, die vermutlich ermordet wurden. Die Männer an Bord des Schiffes waren Indonesier, die schließlich freigelassen wurden.⁵⁸²
- Die *MT Global Mars*, ein unter panamaischer Flagge fahrender Tanker beladen mit Palmölprodukten, wurde von einer Bande aus 11 philippinischen und 9 birmanischen Piraten einen Tag nach dem Auslaufen aus Malaysia am 24.02.2000 entführt. Das Schiff tauchte unter falscher honduranischer Flagge und dem falschem Namen *Bulawan* vor der chinesischen Küste auf, wo es von der chinesischen Küstenwache festgehalten und untersucht wurde. Die *Global Mars* wurde an die japanischen Eigner zurückgegeben.⁵⁸³

Für China hatte das härtere Vorgehen gegen Piraten vor allen den Zweck, dem Vorwurf zu begegnen, Piraten einen sicheren Hafen zu bieten, nachdem China wegen der Freilassung der indonesischen Piraten, die 1998 den singapurischen Öltanker *Petro Ranger* entführt und als Phantomschiff genutzt hatten, in die Kritik geraten war.⁵⁸⁴ Und in der Tat hatte dies den Effekt, dass Piraten davor abgeschreckt wurden, China als attraktives Ziel zu nutzen, um sich entführter Schiffe samt Ladung zu entledigen.⁵⁸⁵ Zum Nachweis einer von China ausgeübten universellen Gerichtsbarkeit auf der Basis des Art. 105 SRÜ sind die Fälle aber wohl nicht geeignet.⁵⁸⁶

⁵⁷⁹ Jack Hitt, Bandits in the Global Shipping Lanes, The New York Times Magazine vom 20.08.2000, <<http://www.nytimes.com/2000/08/20/magazine/bandits-in-the-global-shipping-lanes.html>>; Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 342

⁵⁸⁰ Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 343

⁵⁸¹ Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 343

⁵⁸² Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 342

⁵⁸³ Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 343

⁵⁸⁴ Vgl. Kontorovich/ Art, AJIL 2010, S. 436, 448

⁵⁸⁵ Vgl. Zou, Chinese JIL 2009, S. 323, 344. Die Piraten sollen jetzt nach Indien oder in den Iran ausweichen.

⁵⁸⁶ Vgl. zur abweichenden chinesischen Praxis in Bezug auf somalische Piraten Ziffer 3.2.2

3.2 Die Praxis der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia

3.2.1 Anklageverhalten am Anti-Piraterie-Einsatz beteiligten Staaten

Die Zahl der festgenommenen und wieder freigelassenen Piraterieverdächtigen zu bestimmen und die Gründe für deren spätere Freilassung zu untersuchen, hält der UN-Generalsekretär in seinem jüngsten Bericht vom 20.01.2012 für den ersten Schritt, um den Sicherheitsrat und die Kontaktgruppe bei der Beratung effektiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia zu unterstützen.⁵⁸⁷ Dies bestätigt nachträglich die im Rahmen dieser Dissertation verfolgte Herangehensweise, das Anklageverhalten der patrouillierenden Seestreitkräfte und der Anrainerstaaten des Golf von Aden und des Indischen Ozeans zu dokumentieren und mögliche rechtliche, politische und sonstige gegen eine Strafverfolgung sprechende Gründe als Ausgangspunkt für die Überlegungen zu einem internationalen Gerichtshof für Piraterie zu untersuchen.⁵⁸⁸ Dabei wird sich zeigen, dass sich die an dem Anti-Piraterie-Einsatz beteiligten Nationen mit der Strafverfolgung von mutmaßlichen Piraten extrem schwer tun. Dominierende Herangehensweise der Coalition Forces war und ist es, Piraten gar nicht erst zu fassen oder wenn zu fassen, dann wieder freizulassen ohne sie strafrechtlich zu verfolgen. Nur in wenigen Fällen wurden die mutmaßlichen Piraten im Festnahmestaat oder Flaggenstaat des angegriffenen Schiffes angeklagt.

• Großbritannien

Nach Aussage des britischen Verteidigungsministeriums könnten nach den Rules of Engagement Piraten nur festgenommen werden, wenn sie bei einem Angriff erwischt würden.⁵⁸⁹ In sechs Fällen bis Januar 2010 wurden daher insgesamt 66 mutmaßliche Piraten zunächst festgenommen und später mangels Beweisen wieder freigelassen. Die Piratenskiffs waren bewaffnet, teilweise mit RPG. In drei Fällen sollen sich sogar Geiseln an Bord befunden haben.⁵⁹⁰ Auch im weiteren Verlauf der Operation ist das Festnahmeverhalten Großbritanniens zurückhaltend geblieben:

- Am 11.04.2010 konnte die unter indischer Flagge fahrende Dau *Vishvakalyan* durch die HMS *Chatham* (NATO) aus der Hand von Piraten befreit werden. Die HMS *Chatham* war der *Vishvakalyan* drei Tage gefolgt. Als diese keinen Treibstoff mehr hatte, verließen die Piraten das Mutterschiff unter Aufsicht der HMS *Chatham* mit einem Skiff und flohen Richtung Somalia. 15 Besatzungsmitglieder der Dau wurden unverletzt befreit.⁵⁹¹
- Am 24.10.2010 hatten Piraten im Indischen Ozean die einer deutschen Reederei gehörende MV *Beluga Fortune* gekapert. Die Besatzung hatte das Schiff manövrierunfähig gemacht und sich in den Sicherheitsraum zurückgezogen. Als aufgrund des Notrufs wenige Stunden später die britische HMS *Montrose* erschienen war, flüchteten die Pira-

⁵⁸⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 3f und S. 37:

„125. As a first step, an assessment, with the assistance of the naval coalitions and other States active in naval operations, could be useful to help to determine the number of piracy incidents in which the suspects have been apprehended but released, and the reasons underlying the releases. This information may assist both the Security Council and the Contact Group in their consideration of the most effective measures to combat piracy off the Coast of Somalia (...).“

⁵⁸⁸ Erfasst wurden hier nur die Fälle, die in Zusammenhang mit Angriffen auf Handelsschiffe oder gekaperten einheimischen Schiffen stehen und bei denen ein konkreter Tatverdacht bestand. Nicht erfasst sind hingegen die Fälle, in denen ohne konkreten Tatverdacht verdächtige Piratenangriffsgruppen zerschlagen wurden, d. h. Waffen, Ausrüstung und Skiffs und/oder Whaler zerstört wurden.

⁵⁸⁹ sky News, Royal Navy Foils Pirates Armed With Grenades, vom 04.06.2009 <<http://news.sky.com/home/world-news/article/15295573>>

⁵⁹⁰ Norman Trebbit, Why is New Labour so reluctant to arrest Somali pirates?, The Telegraph vom 24.01.2010, <<http://blogs.telegraph.co.uk/news/normantebbit/100023495/why-is-new-labour-so-reluctant-to-arrest-somali-pirates/>>

⁵⁹¹ NATO, Ocean Shield, HMS Chatham Forces Release of Pirated Dhow, vom 11.04.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

ten.⁵⁹² Offenbar wurden die Piraten durch die anwesenden Marineeinheiten nicht an der Flucht gehindert oder verfolgt.

- Am 10.02.2011 meldete die koreanische MV *Yong Jin* einen potentiellen Piratenangriff. Die britische HMS *Cornwall* entdeckte eine sich verdächtig verhaltende jemenitische Dau. Die Dau und fünf an Bord befindliche Besatzungsmitglieder wurden aus der Hand von 17 somalischen Piraten befreit. An Bord hatten sich drei Skiffs und weitere Ausrüstungsgegenstände befunden, die belegten, dass die Dau als Mutterschiff genutzt wurde. Die Dau wurde der Obhut der Besatzung übergeben.⁵⁹³ Die Ausrüstung der Piraten wurde zerstört, die Piraten nach Somalia zurückgebracht.⁵⁹⁴

• **Belgien**

Das unter belgischer Flagge fahrende Schiff *Pompei* war im April 2009 in die Hand von Piraten geraten und im Juni 2009 gegen Zahlung eines Lösegeldes freigelassen worden. Die zehnköpfige Besatzung bestand aus zwei Belgiern, einem Niederländer, drei Philippinern und vier Kroaten. Polizei und Militär versuchten gemeinsam mit der befreiten Crew, die Piraten zu verfolgen.⁵⁹⁵ Im November 2010 wurde ein Verdächtiger als Teil einer Gruppe von sieben mutmaßlichen Piraten von einer belgischen Fregatte aufgegriffen. Der Verdächtige konnte identifiziert werden, weil seine Fingerabdrücke auf der *Pompei* gefunden worden waren und drei Besatzungsmitglieder der *Pompei* ihn identifizierten, einer der Angreifer gewesen zu sein.⁵⁹⁶ Der des Angriffs auf die *Pompei* Verdächtige soll in Belgien angeklagt werden. Anwendbar ist hinsichtlich dieses Falles nur das allgemeine belgische Strafrecht, das bisher keinen Tatbestand der Piraterie oder des Seeraubes enthielt. Das Disziplinar- und Strafgesetzbuch für die Handelsmarine und die Seefischerei vom 05.06.1928 sah einen Straftatbestand nur für Piraterie durch Besatzungen belgischer Schiffe vor.⁵⁹⁷ Zwischenzeitlich hat Belgien am 30.12.2009 ein neues Piraterierecht verabschiedet. Das „Loi relative à la lutte contre la piraterie maritime“ beinhaltet in Art. 3 einen Straftatbestand für Piraterie im völkerrechtlichen Sinne sowie eine Gleichstellung für Handlungen außerhalb der Hohen See. Das „Loi relative à la lutte contre la piraterie maritime et modifiant le Code judiciaire“ regelt das Verfahren der Freiheitsentziehung bei Festnahmen durch die belgische Marine.⁵⁹⁸

• **Deutschland**

Jenisch hat behauptet, Deutschland gehöre zu den wenigen Staaten, die Piraterie auf Hoher See dem Weltrechtsprinzip folgend zu einem Straftatbestand erhoben hätten.⁵⁹⁹ Dies ist jedoch nur mit Einschränkungen zutreffend. Deutschland verfügt mit § 316 c StGB lediglich über einen Straftatbestand nach der SUA Convention, der nur auf bestimmte Begehungsformen der Piraterie anwendbar ist. Der Täter muss nämlich in der Absicht handeln, entweder die Herrschaft über das Fahrzeug zu erlangen oder zumindest auf dessen Führung einzuwir-

⁵⁹² EU NAVFOR, Pirates fail in pirating MV BELUGA FORTUNE in Somali Basin, vom 26.10.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/10/pirates-fail-in-pirating-mv-beluga-fortune-in-somali-basin/>>;

⁵⁹³ Combined Maritime Forces, Combined Maritime Forces warship HMS Cornwall frees hostages from pirates, vom 15.02.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/02/15/combined-maritime-forces-warship-hms-cornwall-frees-hostages-from-pirates-2/>>

⁵⁹⁴ Navy News Magazine, F99 end 92-day hell, March 2011, S. 5, <<http://content.yudu.com/A1r6p6/navynewsmarch11/resources/5.htm>>

⁵⁹⁵ Avuncular American, Responding to Somalia's Pirates, vom 30.06.2009, <<http://loftus.blogactiv.eu/2009/06/30/responding-to-somalias-pirates/>>

⁵⁹⁶ expatica.com, Pirate to face trial in Belgium: defence ministry, vom 09.12.2010, <http://www.expatica.com/be/news/belgian-news/pirate-to-face-trial-in-belgium-defence-ministry_116398.html#>

⁵⁹⁷ Vgl. Harvard Research, S. 905f

⁵⁹⁸ United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <http://www.un.org/Depts/los/piracy/piracy_national_legislation.htm>

⁵⁹⁹ Jenisch, NordÖR 2009, S. 385, 389

ken.⁶⁰⁰ Absicht ist hier im Sinne eines zielgerichteten Wollens des im Tatbestand genannten Taterfolges zu verstehen. In der Vorstellung des Täters muss die Tathandlung unmittelbar zur Erlangung der Herrschaft bzw. Einwirkungsmöglichkeit auf die Führung des Fahrzeuges führen.⁶⁰¹ Auch eine Geiselnahme erfüllt den Tatbestand daher nur dann, wenn sie der Erlangung der Herrschaft über das Fahrzeug oder der Einwirkung auf dessen Führung unmittelbar dienen sollen.⁶⁰² Wird also ein Schiff im Hafen oder auf Reede ausgeraubt, kommt § 316 c StGB nicht in Betracht, ebenso nicht, wenn Piraten ein Schiff auf Hoher See lediglich ausrauben, ohne auf dessen Führung einzuwirken. § 316 c StGB erfasst damit die normale Piraterie und den bewaffneten Raub auf See gerade nicht. Auf die besondere Erscheinungsform der Piraterie vor Somalia ist § 316 c StGB jedoch anwendbar.

Im Vorfeld der Abstimmung zur Beteiligung an der Operation ATALANTA hatte der ehemalige Bundesverteidigungsminister Jung erklärt:

„Unser Ziel ist (...) zunächst einmal ein Abschrecken, Verhindern und Beenden. Aber wenn es dazu kommt, dass Personen – also Piraten – konkret festgesetzt werden, dann wollen wir prüfen, ob es ein deutsches Interesse gibt. Wenn das der Fall ist, dann wollen wir die betreffenden Piraten der deutschen Gerichtsbarkeit zuführen. Ansonsten wollen wir sie den Nationen zuführen, die ein unmittelbares Interesse daran haben.“⁶⁰³

Die offizielle Homepage der Bundesmarine zur Operation ATALANTA relativiert die Strafverfolgung als Ziel des Einsatzes wie folgt:

„Die Bundesregierung sieht jedoch die Festnahme von piraterieverdächtigen Personen nicht als primäres Ziel der Operation. Das Schwergewicht liegt vielmehr auf der Verhütung seeräuberischer Handlungen.“⁶⁰⁴

Dementsprechend zeigte sich auch Deutschland bei der Verhaftung und Strafverfolgung von Piraten zurückhaltend:

- Die am 25.12.2008 nach dem Angriff auf den ägyptischen Frachter *Wabi al Arab* festgenommenen Piraten sind freigelassen worden, da deutsche Interessen nicht betroffen waren.⁶⁰⁵
- Vier von der deutschen Bundesmarine festgenommene Piraterieverdächtige wurden am 15.09.2009 nach einer Woche Gewahrsam in Absprache mit der EU wieder freigelassen, weil eine Verurteilung in Kenia nicht zu erwarten gewesen sei. Bei der Festnahme war ein Verdächtiger tödlich verletzt worden.⁶⁰⁶
- Nach dem Überfall auf die unter der Flagge Liberias fahrende *MV Lübeck* vom 12.03.2010 war die Piratenangriffsgruppe aus einem Mutterschiff und zwei Skiffs zunächst aus der Luft verfolgt und schließlich durch die deutsche Fregatte *Emden* gestellt

⁶⁰⁰ Fischer/Tröndle 2010, § 316c StGB, Rn 7. Zu diesem Manko des Tatbestandes des Art. 3 der SUA Convention vgl. Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 394

⁶⁰¹ Wieck-Noodt, in: Münchener Kommentar, § 316c StGB, Rn 33, 36; König, in: Leipziger Kommentar, § 316c StGB, Rn 36, 39

⁶⁰² Fischer/Tröndle 2010, § 316c StGB, Rn 5

⁶⁰³ Rede des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung F. J. Jung am 17.12.2008 vor dem Bundestag, Plenarprotokoll 16/195, S. 20060, 21061

⁶⁰⁴ Marine.de, Fragen und Antworten zur Operation Atalanta, Wie plant die Bundeswehr den Umgang mit mutmaßlichen Piraten?, <<http://www.Marine.de>>

⁶⁰⁵ CNN.com, German frigate stops pirate attack, vom 25.12.2008, <http://edition.cnn.com/2008/WORLD/asiapcf/12/25/somalia.germany/index.html?eref=rss_topstories>. Die Freilassung ist in der Literatur durchaus kritisiert worden. Vgl. Heinicke, KJ 2009, S. 178, 180, 190f; zustimmend aber von Arnould, AVR 2009, S. 454, 468 Fn 78

⁶⁰⁶ Handelsblatt, Bundeswehr lässt Piraten frei, vom 15.09.2009, <<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundeswehr-laesst-piraten-frei/3258798.html>>

worden.⁶⁰⁷ Die Piraten warfen Leitern und Enterhaken über Bord und waren beim Versuch zu flüchten durch Warnschüsse gestoppt worden. Ein Skiff wurde zerstört, das zweite an Bord genommen, die Piraten wurden auf Anordnung des EU NAVFOR Kommandeurs auf dem Mutterschiff freigelassen.⁶⁰⁸

- Aus Mangel an Beweismitteln wurde davon abgesehen, die Piraten in Gewahrsam zu nehmen, die versucht hatten, am 03.10.2010 das unter der Flagge Liberias fahrende Motorschiff *Star II* anzugreifen. Der nach einem Notruf eingesetzte Bordhubschrauber der Fregatte *Köln* hatte das Angriffsskiff mit Warnschüssen gestoppt. Ein Boardinginsatz wurde durchgeführt, es konnten aber keine ausreichenden Beweismittel sichergestellt werden. Die Männer hatten zuvor Gegenstände ins Wasser geworfen.⁶⁰⁹
- Am 08.11.2011 brachte die Fregatte *Köln* die vermutlich als Piratenschiff genutzte jemenitische Dau *Al Jabal* auf. Beim Boarding fanden die Soldaten 19 Somalier und zwei Jemeniten vor. Da ein erfolgreicher Abschluss eines Strafverfahrens nicht zu erwarten gewesen sein soll, wurden die 19 Somalier am 11.11.2011 an die somalische Küste verbracht, die Dau mit den jemenitischen Besatzungsmitgliedern in jemenitische Hoheitsgewässer begleitet und dort einem jemenitischen Patrouillenboot übergeben.⁶¹⁰

Die Befreiung der MS *Taipan* aus der Gewalt der Piraten durch die niederländische Marine am 05.04.2010 und die anschließende Auslieferung der Festgenommenen an Deutschland führten zum ersten Piraterieprozess in Deutschland. Die MS *Taipan* gehört einer deutschen Reederei, fährt unter deutscher Flagge und zwei der 15 Besatzungsmitglieder sind deutsche Staatsangehörige. Sowohl die Kaperung durch die Piraten, als auch die Befreiung durch die niederländische Fregatte *Tromp* erfolgte außerhalb des Einsatzgebietes der Operation ATALANTA. Die niederländische Fregatte handelte daher unter nationalem Befehl im Rahmen der Nothilfe, was eine Überstellung nach Kenia ausgeschlossen hätte. Sollten die Piraten nicht freigelassen werden, musste Deutschland die Piraten daher ungeachtet der Gefahr, dass diese aufgrund eines de-facto Abschiebestopps für Somalia im Land verbleiben könnten, selbst übernehmen.⁶¹¹ Die Verdächtigen, unter ihnen ein Jugendlicher, wurden am 10.06.2010 vom Amsterdam nach Hamburg überstellt.⁶¹² Am 21.09.2010 wurde von der Staatsanwaltschaft Hamburg Anklage erhoben. Den Angeklagten wird Angriff auf den Seeverkehr und erpresserischer Menschenraub vorgeworfen, wofür ihnen bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe drohen.⁶¹³ Der jüngste der Piraten, der zur Tatzeit 15-16 Jahre alt gewesen sein soll, hat einen

⁶⁰⁷ European Union, News in brief, 16.03.2010 - EUNAVFOR destroys 2 more pirate action groups, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁶⁰⁸ Hamburger Abendblatt, Fregatte "Emden" rettet deutschen Frachter, vom 12.03.2010, <<http://www.abendblatt.de/region/article1418257/Fregatte-Emden-rettet-deutschen-Frachter.html>>

⁶⁰⁹ Spiegel online, Deutsche Marine vereitelt Piratenangriff, vom 04.10.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,721024,00.html>>

⁶¹⁰ EU NAVFOR, Failed pirates returned to Somalia, vom 11.11.2011, <<http://www.eunavfor.eu/2011/11/failed-pirates-returned-to-somalia/>>; EU NAVFOR, EU NAVFOR warship FGS KOELN escorts released Yemeni dhow, vom 14.11.2011, <<http://www.eunavfor.eu/2011/11/eu-navfor-warship-fgs-koeln-escorts-released-yemeni-dhow/>>

⁶¹¹ Spiegel online, Spektakuläre Aktion vor Somalia - Niederländer befreien deutsches Containerschiff, vom 05.04.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,687323,00.html>>; Spiegel online, Überfall auf MS-"Taipan" - Deutscher Haftbefehl gegen Piraten, vom 10.04.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,688221,00.html>>

⁶¹² Spiegel online, Somalische Piraten in Deutschland eingetroffen, vom 10.06.2010, <<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,700035,00.html>>

⁶¹³ stern.de, Überfall auf MS "Taipan": Piraten aus Somalia werden in Hamburg angeklagt, vom 13.10.2010, <<http://www.stern.de/panorama/ueberfall-auf-ms-taipan-piraten-aus-somalia-werden-in-hamburg-angeklagt-1613412.html>>

Asylantrag gestellt.⁶¹⁴ Der Prozess hat am 22.11.2010 in Hamburg begonnen. Es wird mit einem komplizierten und zähen Verfahren gerechnet, das bis weit ins Jahr 2011 dauern könnte. Die Identität der Angeklagten ist ungeklärt.⁶¹⁵

• Italien

Italien gehört zu den Staaten, in denen eine Anklage wegen Piraterie nach Art. 1135 des Codice della Navigazione unabhängig von Nationalität und Flagge möglich wäre.⁶¹⁶ Dennoch zeigt sich auch Italien zurückhaltend:

- Am 16.03.2010 zwang die ITS *Scirocco*, die die somalische Küste bewachte, das fünf Monate zuvor mit 19 Besatzungsmitgliedern an Bord von Piraten gekaperte und zwei Tage zuvor aus einem somalischen Hafen ausgelaufene kleine iranische Frachtschiff *Saadl* zurück Richtung Küste. In Küstennähe verließen die Piraten die Dau und flüchteten.⁶¹⁷
- Nachdem Kenia sich geweigert hatte, die am 26.03.2010 von einem italienischen Kriegsschiff gefangen genommene Piraten zu übernehmen, ließ Italien die Piraten wieder frei.⁶¹⁸
- Vermutlich freigelassen wurden auch die zehn Piraten, die sich am 29.09.2010 ergeben hatten, nachdem sie an Bord einer gekaperten iranischen Dau von der italienischen ITS *Libericco* gestellt worden waren.⁶¹⁹
- Am 11.10.2011 wurde der italienische Frachter *Montecristo* durch englische Spezialeinheiten unter NATO-Kommando befreit. Der Frachter war 620 nm vor Somalia gekapert worden. Die Besatzung hatte sich in der Zitadelle verschanzt. Bei der Befreiungsaktion wurden 11 Piraten verhaftet. Italien, das über eine Anklage im eigenen Land entscheiden sollte,⁶²⁰ hat sich offenbar dagegen entschieden, denn lt. SomaliaReport sollen die Piraten des Montecristo-Überfalls zusammen mit dem als Mutterschiff genutzten kleinen somalischen Handelsschiff *Shamsia*, das sie etwa einen Monat zuvor gekapert hatten, zwei Tage später wieder in Eyl gewesen sein.⁶²¹

• Frankreich

Frankreich wirkt bei der Strafverfolgung somalischer Piraten eher stark engagiert. Dabei hat Frankreich nach dem Gesetz über die Sicherheit der Schifffahrt und des Seehandels vom 10.04.1825 über Akte der Piraterie im völkerrechtlichen Sinn lediglich Strafgerichtsbarkeit

⁶¹⁴ Insa Gall, Beluga Fortune – Marine befreit gekapertes deutsches Schiff, Welt online vom 25.10.2010 <<http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article10532818/Marine-befreit-gekapertes-deutsches-Schiff.html>>

⁶¹⁵ Frankfurter Rundschau, Hamburg wieder Bühne für Piratenprozess, vom 21.11.2010, <<http://www.fr-online.de/politik/hamburg-wieder-buehne-fuer-piratenprozess/-/1472596/4857166/-/index.html>>

⁶¹⁶ United Nations, DOALS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁶¹⁷ NATO, Ocean Shield, NATO warship forces pirates to release ship, vom 18.03.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶¹⁸ Seefahrerblog – navigare necesse est, Atalanta: Kenia weist EUNAVFOR ab, <<http://seefahrer.blog.de/2010/03/31/atalanta-kenia-weist-eu-NAVFOR-ab-8280645/>>; Matthias Gebauer/ Horand Knaup/ Marcel Rosenbach, Operation Kehrbesen, Spiegel online vom 19.04.2010, <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70131095.html>>

⁶¹⁹ EU NAVFOR, EU NAVFOR Italian ship ITS LIBECCIO frees pirated dhow off Tanzania, vom 29.09.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/09/eu-NAVFOR-italian-ship-its-libeccio-frees-pirated-dhow-off-tanzania/>>

⁶²⁰ Mirror, Message in a bottle saves cargo ship Montecristo from pirates, vom 11.10.2011, <<http://www.mirror.co.uk/news/weird-world/2011/10/11/message-in-a-bottle-saves-cargo-ship-montecristo-from-pirates-115875-23482335/>>; Neptune Maritime Security, No Decision Made to Charge Captured Pirates, NATO says, vom 12.10.2011, <<http://neptonemaritimesecurity.posterous.com/no-decision-made-to-charge-captured-pirates-n>>

⁶²¹ Mohamed Beerdhige, Pirates Back in Eyl after MV Montecristo Attack, SomaliaReport vom 13.10.2011, <http://www.somaliareport.com/index.php/post/1760/Pirates_Back_in_Eyl_After_MV_Montecristo_Attack>

gegen Franzosen, Personen auf französischen Schiffen oder Personen auf ausländischen Schiffen, die einen Akt der Piraterie gegen ein französisches Schiff begehen.⁶²² Bei genauerer Betrachtung zeigt sich denn auch, dass in sämtlichen Fällen, in denen es zu einer Anklage kam, französische Schiffe Opfer der Piraten waren:

- Am 04.04.2008 war die französische Yacht *Le Ponant* entführt worden. Die Entführung hatte sich zwar auf Hoher See ereignet, die Piraten zogen sich aber anschließend in somalische Gewässer zurück, um der Verfolgung durch das französische Kriegsschiff zu entgehen. Dank der guten bilateralen Kontakte zwischen Frankreich und Somalia konnten die Franzosen eine Ermächtigung erwirken, in somalische Gewässer einzufahren, und die Yacht durch Spezialeinheiten befreien.⁶²³ Die Piraten wurden später an Land festgenommen und zur Strafverfolgung nach Frankreich verbracht.⁶²⁴
- Ebenso wurden die nach dem Überfall vom 02.09.2008 auf die französische Yacht *Carré d'As IV* festgenommenen sechs Piraten⁶²⁵, sowie die nach dem Überfall vom 04.04.2009 auf die französische Yacht *Tanit* festgenommenen drei Piraten nach Frankreich verbracht.⁶²⁶
- Nach einem Notruf am 08.09.2011 war die Segelyacht *Tribal Kat* zunächst verlassen vor dem Jemen aufgefunden worden. Am 10.09.2011 stoppte der Bordhubschrauber der spanischen SPS *Galicja* ein verdächtiges Schiff. Die Einsatzkräfte befreiten beim anschließenden Boarding eine Französin aus der Hand der Piraten. Ein weiteres Besatzungsmitglied war bei dem Überfall getötet worden. Sieben Piraten wurden festgenommen und an Bord der französischen FS *Surcouf* verbracht. Sie sollen in Frankreich vor Gericht gestellt werden.⁶²⁷

In zwei weiteren Fällen konnte der Verbleib der Verdächtigen nicht geklärt werden:

- Nach dem gescheiterten Überfall auf den unter der Flagge Hong Kong's fahrenden Tanker *BW Lion* am 09.11.2009 waren von der französischen Marine 12 Piraten festgenommenen worden.⁶²⁸
- Nach dem versehentlichen Angriff auf das französische Marineschiff *Somme* am 19.04.2010 hatte die französische Marine sechs Verdächtige festgenommen.⁶²⁹ Es war zu-

⁶²² abgedruckt im Harvard Draft, S. 964ff

⁶²³ République Française, Ministère des affaires étrangères et européennes, France Diplomatie, Maritime Piracy – Presentation, <http://www.diplomatie.gouv.fr/en/france-priorities_1/organized-criminality_1935/maritimepiracy_6553/presentation_11878.html>

⁶²⁴ AFP, Sechs mutmaßliche Geiselnnehmer von französischer Yacht beschuldigt, 123recht.net vom 18.04.2008, <http://www.123recht.net/Sechs-mutmaszligliche-Geiselnnehmer-von-franzoumlsischer-Yacht-beschuldigt-_a29656.html>

⁶²⁵ AFP, Somalische Piraten in Frankreich in Haft genommen, 123recht.net vom 24.09.2008, <http://www.123recht.net/Somalische-Piraten-in-Frankreich-in-Haft-genommen-_a32714.html>

⁶²⁶ AFP, Drei somalische Piraten in Frankreich angeklagt, 123recht.net vom 17.04.2009, <http://www.123recht.net/Drei-somalische-Piraten-in-Frankreich-angeklagt-_a41179.html>

⁶²⁷ EU NAVFOR, French Woman captured by suspected Somali Pirates is released by EUNAVFOR, vom 13.09.2011, <<http://www.eunavfor.eu/2011/09/french-woman-captured-by-suspected-somali-pirates-is-released-by-eunavfor/>>

⁶²⁸ European Union, News in Brief, 12.11.2009 - EUNAVFOR French warship Floreal tracks down Pirate attack group, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009>

⁶²⁹ EU NAVFOR, Pirates attack French Military Replenishment Ship SOMME – 6 pirates captured, vom 21.04.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/04/pirates-attack-french-military-replenishment-ship-somme-%e2%80%93-6-pirates-captured/>>

nächst unklar, ob die Anklage in Frankreich erfolgt.⁶³⁰ In den beiden vorgenannten Fällen verliert sich die Spur.

Am 30.11.2011 wurden die sechs Angeklagten im Fall *Carré d'As IV* zu Haftstrafen zwischen vier und acht Jahren verurteilt. Zu diesem Zeitpunkt waren noch drei weitere Verfahren in Frankreich anhängig (dies bestätigt die Vermutung, dass die Verdächtigen in den Fällen *BW Lion* und *Somme* freigelassen wurden, sofern sie nicht nach Somalia repatriert wurden). Das Verfahren gegen die Angeklagten in den Fall *Le Ponant* soll im Mai 2012 beginnen.⁶³¹

• Dänemark

Dänemark nimmt aufgrund der Wahrnehmung des Opt-out nicht an der gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik der EU teil. Das Land ist daher wechselweise mit einer Fregatte Teil der CTF 150/151 oder an der Operation Ocean Shield beteiligt.⁶³² Dänemark verfügt seit dem Strafgesetzbuch von 1930 nicht mehr über einen speziellen Pirateriestraftatbestand. Dieser in Art. 244 des Strafgesetzbuches von 1866 noch enthaltene Tatbestand wurde bei der Neufassung als überflüssig gestrichen.⁶³³

- Die Verhaftung von zehn Piraten nach dem Angriff auf zwei Handelsschiffe am 17.09.2008 stellte auch Dänemark vor Probleme. Nach Aussage des Rechtsexperten des dänischen Außenministeriums, Thomas Winkler, besteht nationale dänische Gerichtsbarkeit nur, wenn die Piraten dänische Schiffe oder dänische Bürger angreifen. Die Piraten hätten daher nicht nach Dänemark zur Anklage verbracht werden können. Anderen Staaten seien die Beweise nicht stichhaltig genug gewesen. Die Piraten hätten daher nach sechs Tagen an Bord freigelassen werden müssen.⁶³⁴
- Am 23.11.2010 hatte der Bulk Carrier MV *Carmencita* den Angriff durch Piraten im Indischen Ozean gemeldet. Die HDMS *Esbern Snare* entsandte ihren Bordhubschrauber, um den Piraten zu signalisieren, dass sie beobachtet werden. Die MV *Carmencita* konnte durch Ausweichmanöver entkommen. Die Piraten brachen den Angriff ab und kehrten auf eine als Mutterschiff genutzte, gekaperte Dau zurück, wurden aber von der *Esbern Snare* weiter beobachtet. Im Schutz der Dunkelheit zerstörte das Boardingteam ein geschlepptes Skiff. Die Piraten kehrten ungehindert zur somalischen Küste zurück.⁶³⁵

• Griechenland

Griechenland gehört zu den Ländern, die nach Art. 8 Buchst. f) des Griechischen Strafgesetzbuchs i. V. m. Art 215 des Griechischen Gesetzes über das öffentliche Seerecht über die Möglichkeit der Strafverfolgung von Piraterie nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit verfügen.⁶³⁶ Dennoch hat Griechenland in zwei Fällen Piraten nach einem Angriff zunächst

⁶³⁰ Im Falle des Angriffs auf die *Nivose* am 03.05.2009 erfolgte eine Überstellung nach Kenia. Siehe Ziffer 3.2.2.1. Zum Zeitpunkt des Angriffs auf die *Somme* war das Übernahmeabkommen zwischen der EU und Kenia bereits gekündigt.

⁶³¹ BBC News, Somali pirates jailed in France for kidnapping couple, vom 30.11.2011, <<http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-15976883>>

⁶³² the Copenhagen post online, Kenya agrees to take captured pirates, vom 26.04.2009, <<http://www.cphpost.dk/news/international/89-international/46605-kenya-to-help-navy-chase-pirates.html>>

⁶³³ Vgl. Harvard Research, S. 957

⁶³⁴ Oliver Hawkins, What to do with a captured pirate, BBC News vom 10.03.2009, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/7932205.stm>>

⁶³⁵ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Forces Pirates to Abandon Attack, vom 24.11.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶³⁶ abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy <<http://www.un.org/Depts/los/>>

festgesetzt und später wieder freigelassen, und zwar am 14.08.2009 nach dem Überfall auf die MV *Elgiznur Cebi*⁶³⁷ und am 24.11.2009 nach dem Angriff auf den Frachter MV *Eclipse*.⁶³⁸

• Norwegen

Norwegen nimmt, obwohl nicht Mitglied der EU, an der Operation ATALANTA teil. Norwegen besitzt ein Strafgesetzbuch, das nicht über einen speziellen Piraterietatbestand nach dem Weltrechtsprinzip verfügt.⁶³⁹ Allerdings sind nach Section 12 Nr. 4 (i) viele Straftaten von Ausländern im Ausland strafbar, darunter Straftaten gegen die Persönliche Freiheit (Sec. 222), gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Sec. 228) sowie Raub und Erpressung (Sec. 266).⁶⁴⁰

Die norwegische Marine hatte am 22.08.2009 im Rahmen der Operation ATALANTA ein verdächtiges Piratenschiff, das u.a. mit RPG bewaffnet war, nur 5 nm von einem Handelsschiff aufgegriffen. Die sieben Piraten wurden freigelassen, da ein Angriff nicht nachweisbar war. Waffen und Ausrüstung wurden vernichtet.⁶⁴¹

• Niederlande

Nach Art 4. Nr. 4 des Niederländischen Strafgesetzbuchs vom 03.03.1881 sind die Art. 381, 382 und 385 über die Piraterie außerhalb des Königreiches nur in Europa anwendbar. Nach Artikel 381 des criminal code beträgt die Höchststrafe für den Kapitän eines Piratenschiffes 12 Jahre, für die Mannschaft neun Jahre.⁶⁴² Dementsprechend verfolgen die Niederlande Taten nur bei einer entsprechenden Nähebeziehung:

- Am 02.01.2009 hatte das dänische Kriegsschiff *Absalon* nach dem Angriff auf den unter der Flagge der niederländischen Antillen fahrenden Frachter *Samanyulo* fünf mutmaßliche Seeräuber an Bord genommen. Erst am 10.02.2009 konnte der dänische Kapitän die Verdächtigen in Bahrain den Niederlanden übergeben, die sich nach wochenlangen Verhandlungen bereit erklärt hatten, die fünf Verdächtigen zu übernehmen und vor Gericht zustellen.⁶⁴³ Das Verfahren gegen die fünf von Dänemark ausgelieferten Piraten war das erste in der Geschichte der Niederlande.⁶⁴⁴ Die Piraten wurden am 17.06.2010 zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.⁶⁴⁵

⁶³⁷ European Union, News in brief, 14.08.2009 - EUNAVFOR successfully prevented pirate attack, <http://consilium.europa.eu/App/Article/Article.aspx?article_id=297&page_id=1518&type=1&lang=en&id=1567>

⁶³⁸ European Union, 26.11.2009 – EUNAVFOR neutralises pirate attack group in Indian Ocean, <http://consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1567&lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009>; EU NAVFOR, EUNAVFOR neutralises pirate attack group in Indian Ocean, vom 26.11.1009, <<http://www.euNAVFOR.eu/2009/11/eu-NAVFOR-neutralises-pirate-attack-group-in-indian-ocean/>>

⁶³⁹ Norwegisches Strafgesetzbuch, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁶⁴⁰ Für Raub galt dies bereits nach dem Strafgesetzbuch vom 22.05.1902, auszugsweise abgedruckt im Harvard Research, S. 996f

⁶⁴¹ European Union, News in brief, 24.08.2009 - Pirate skiff disarmed in EU-Japanese action, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009>

⁶⁴² Penal Code of March 3, 1881, in englischer Übersetzung auszugsweise abgedruckt im Harvard Research, S. 992f

⁶⁴³ Sebastian Gottlieb, für Radio Netherlands Worldwide, Pirates tried under never used Dutch law, nrc.nl archief vom 16.01.2009, <http://vorige.nrc.nl/international/article2122573.ece/Pirates_tried_under_never_used_Dutch_law>

⁶⁴⁴ Sebastian Gottlieb, für Radio Netherlands Worldwide, Pirates tried under never used Dutch law, nrc.nl archief vom 16.01.2009, <http://vorige.nrc.nl/international/article2122573.ece/Pirates_tried_under_never_used_Dutch_law>

⁶⁴⁵ AP, Somali pirates sentenced to five years in Dutch prison, The Christian Science Monitor vom 17.06.2010, <<http://www.csmonitor.com/From-the-news-wires/2010/0617/Somali-pirates-sentenced-to-five-years-in-Dutch-prison>>

- Am 07.11.2010 war die südafrikanische Yacht *Coizil* vor den Seychellen mit drei Besatzungsmitgliedern an Bord entführt worden. Der Kapitän konnte später fliehen. Die Yacht und die beiden Besatzungsmitglieder blieben verschwunden. Am 19. bzw. 23.11.2010 wurden von der niederländischen Fregatte *Amsterdam*, die im Rahmen der Operation Ocean Shield operierte, zwei Gruppen von 13 bzw. sieben Somaliern wegen des Verdachts, die Yacht entführt zu haben, verhaftet. Fünf der Verdächtigen wurden zur Strafverfolgung in die Niederlande verbracht, die übrigen aus Mangel an Beweisen freigelassen.⁶⁴⁶ Die fünf Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen zwischen 4 1/2 und 7 Jahren verurteilt.⁶⁴⁷ Dieser Fall ist der bisher erste und einzige, in dem die universelle Gerichtsbarkeit genutzt wurde. Allerdings bestand hier insoweit eine Nähebeziehung als die Yacht unter der Flagge der ehemaligen niederländischen Kolonie Südafrika fuhr.
- Am 02.04.2011 kam es bei einer Befreiungsaktion eines von Piraten gekaperten iranischen Fischereischiffs zu einem Feuergefecht, bei dem das Boardingteam der HNLMS *Tromp* beschossen wurde.⁶⁴⁸ Dabei wurden zwei Somalier getötet und 16 weitere verhaftet. Die Getöteten wurden im Meer versenkt, die Verhafteten verblieben zunächst zu Ermittlungen an Bord.⁶⁴⁹ Gegen sie wurden wegen des Verdachts der Piraterie und des Schusswaffengebrauchs gegen niederländisches Militärpersonal ermittelt. Sieben Verdächtige, darunter drei Minderjährige wurden aus Mangel an ausreichenden Beweisen freigelassen. Die übrigen neun Verdächtigen wurden am 18.04.2011 von der niederländischen Luftwaffe auf die Air Base Eindhoven und anschließend nach Rotterdam zur Anhörung vor dem Bezirksgericht verbracht.⁶⁵⁰ Da gegen die Verdächtigen auch wegen des Schusswaffengebrauchs gegen niederländische Marineangehörige ermittelt wird, ist dies Fall kein reiner Fall der Ausübung universeller Pirateriegerichtsbarkeit.

Auch die Niederlande haben im Übrigen zahlreiche Verdächtige freigelassen:

- Die nach dem Angriff vom 18.04.2009 auf den Tanker *MT Handytankers Magic* zunächst festgehaltenen sieben Piraten konnten nach Aussage des portugiesischen Lt. Cmdr. Alexandre Santos Fernandes nicht festgenommen werden, da sie von Niederländern aufgegriffen wurden, aber weder die Piraten, die Opfer, noch die Schiffe niederländisch waren. Die NATO selbst habe keine Verhaftungspolitik.⁶⁵¹ Auch der Sprecher des niederländischen Verteidigungsministeriums Otto Beekma bestätigte, dass eine Anklage nach niederländischem Recht nicht möglich sei.⁶⁵² Bei der Aktion waren 16 als Geiseln genommene jemenitische Fischer befreit worden.
- Nach dem Überfall vom 02.12.2009 auf den Frachter *BBC Togo* wurden erneut 13 Piraterieverdächtige festgenommen und später wieder freigelassen, nachdem Kenia und

⁶⁴⁶ AFP, Dutch Navy Arrests 20 Somali's Over S. African Yacht Attack, Terra Daily vom 24.11.2010, <http://www.terradaily.com/reports/Dutch_navy_arrests_20_Somalis_over_SAFfrican_yacht_attack_999.html>; International Criminal Law Bureau, Five Somali piracy suspects moved to Netherlands for trial, vom 08.12.2010, <<http://www.internationallawbureau.com/blog/?p=2073>>

⁶⁴⁷ The Boston Globe, Dutch court sentences Somali pirates, vom 13.08.2011, <http://www.boston.com/news/world/africa/articles/2011/08/13/dutch_court_sentences_somali_pirates/>

⁶⁴⁸ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Rescues Crew From Armed Pirates, vom 03.04.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶⁴⁹ Zeit online, Niederländer versenken tote Piraten im Meer, vom 04.04.2011, <<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-04/piraten-somalia-hollaender-seebestattung>>

⁶⁵⁰ Royal Netherlands Ministry of Defence, Somali piracy suspects arrive in the Netherlands, vom 20.04.2011, <http://www.defensie.nl/english/latest/news/2011/04/20/48181114/Somalian_piracy_suspects_arrive_in_the_Netherlands>

⁶⁵¹ AP, Pirates seize Belgian ship with 10 crew, msnbc.com vom 18. 04.2009, <<http://www.msnbc.msn.com/id/30280016/>>

⁶⁵² Radio Netherlands Worldwide, Dutch navy moves against Somali pirates, vom 18.04.2010, <<http://static.rnw.nl/migratie/www.radionetherlands.nl/currentaffairs/region/africa/090418-Dutch-pirates-redirected>>

die Seychellen eine Übernahme wegen unzureichender Beweise abgelehnt hatten. Auch Tansania hatte abgelehnt, obwohl die Piraten zwei tansanische Fischer in ihrer Gewalt hatten.⁶⁵³

- Die nach den Angriffen vom 17.03.2010⁶⁵⁴ und 02.04.2010⁶⁵⁵ auf die niederländische *HNLMS Tromp* festgenommenen 10 bzw. 12 Piraten wurden nach Beschlagnahmung der Ausrüstung und Waffen sowie Zerstörung der zwei Skiffs bzw. des Mutterschiffs wieder freigelassen.
- Am 16.08.2010 hatte die unter griechischer Flagge fahrende MV *Anangal Innovation* gemeldet, im IRTC von einem Skiff angegriffen zu werden. In Zusammenarbeit zwischen dem Hubschrauber der JMSDF *Murasame* und der HNLMS *De Zeven Provinciën* konnte das Skiff, das bei Erscheinen des Hubschraubers den Angriff abbrach, lokalisiert werden. Das Skiff konnte erst nach Abgabe von Warnschüssen durch die HNLMS *De Zeven Provinciën* gestoppt werden. Vor dem Boarding durch ein Team der HNLMS *De Zeven Provinciën* hatten die Piraten Waffen und Ausrüstung über Bord geworfen.⁶⁵⁶ Eine Verhaftung der Verdächtigen erfolgte offenbar nicht.
- Am 28.01.2011 hatte zunächst eine australische AP-3C Orion den Angriff auf die MV *New York Star* aus der Luft verfolgt und den Beschuss mit RPG dokumentiert. Ein niederländisches Schiff, wohl unter NATO-Kommando, kam der *New York Star* zu Hilfe und entsandte ein Boarding Team.⁶⁵⁷ Die Piraten wurden offenbar nicht verfolgt.

• Portugal

Die portugiesische Marine hatte am 02.05.2009 unter NATO-Kommando 19 Piraterieverdächtige im Zusammenhang mit dem Überfall auf den norwegischen Öltanker *Kition* festgenommen. Die Verdächtigen waren mit vier Stangen P4A, Kalaschnikows, einem RPG-Werfer und neun Granaten bewaffnet. Sie wurden später aber nach Konsultation mit portugiesischen Behörden freigelassen. Sprengstoff kann auch zum illegalen Fischen benutzt werden. Die portugiesische Marine verhaftet Piraten nur, wenn eigene Staatsangehörige oder Schiffe angegriffen werden.⁶⁵⁸

• Spanien

Seit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 29.05.2009 unterliegt die Piraterie in Spanien der universellen Gerichtsbarkeit.⁶⁵⁹ Dennoch führte der Fall des spanischen Fische-

⁶⁵³ Handelsblatt, Niederländer müssen Piraten laufen lassen, vom 18.12.2009, <<http://www.handelsblatt.com/politik/international/kein-prozess-niederlaender-muessen-piraten-laufen-lassen;2502144>>

⁶⁵⁴ EU NAVFOR, EU NAVFOR Warship Evades Pirate Attack – and disrupts another Pirate Action Group, vom 17.03.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-warship-evades-pirate-attack-%e2%80%93-and-disrupts-another-pirate-action-group/>>; AP, Somali Pirates Try Attack On Dutch Warship, CBS News vom 17.03.2010, <http://www.cbsnews.com/stories/2010/03/17/world/main6308021.shtml?source=related_story>

⁶⁵⁵ European Union, News in brief, 04.04.2010 - Desperate pirates stopped by EUNAVFOR warship HNLMS Tromp, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁶⁵⁶ NATO, Ocean Shield, NATO / Japan cooperation in Gulf of Aden disrupts pirate attack, vom 16.08.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶⁵⁷ Combined Maritime Forces, CMF tasked Australian Patrol Aircraft disrupts pirates, vom 02.02.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/02/02/cmf-tasked-australian-patrol-aircraft-disrupts-pirates/>>; Focus online, „New York Star“- Besatzung in Sicherheit, vom 29.01.2011, <http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/piraten-new-york-star-besatzung-in-sicherheit_aid_594838.html>

⁶⁵⁸ China daily, 3 suspected pirates arrested in Seychelles, vom 03.05.2009, <http://www.chinadaily.com.cn/world/2009-05/03/content_7739035.htm>; Welt online, Latest Somali pirate attack foiled by NATO, vom 02.05.2009 <<http://www.welt.de/english-news/article3663185/Latest-Somali-pirate-attack-foiled-by-NATO.html>>

⁶⁵⁹ Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 29.05.2009, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>. Zuvor war Piraterie seit 1848 gegen

reischiffes *Alakrana* vom 02.10.2009 zu Komplikationen.⁶⁶⁰ Die beiden letztlich nach Spanien verbrachten Piraten, von denen einer zur Tatzeit minderjährig gewesen sein soll, wurden von der Fregatte ESPS *Canarias* in einem Boot aufgegriffen, das von der bereits in der Hand der Piraten befindlichen *Alakrana* aus zu Wasser gelassen worden war und zur somalischen Küste zurückfuhr. Das Kabinett entschied, die beiden Piraten nach Spanien zu verbringen, allerdings entgegen der Auffassung des *Centro de Inteligencia de las Fuerzas Armadas*, die Verhaftung könne nationales und internationales Recht verletzen. Vizepräsidentin Maria Teresa Fernandez de la Vega wies das Büro des Generalstaatsanwaltes (*Fiscalia del Estado*) an, den Fall anzuklagen. Wen und mit welcher Tragweite blieb allerdings offen. So sah die Generalstaatsanwaltschaft auch keinen Grund, den Fall in Spanien anzuklagen und verweigerte die Behandlung des Falles. Schließlich erreichte Vizepräsidentin de la Vega über Justizminister Caamano die Anklage durch das Büro des Staatsanwaltes (*Abogacia del Estado*) vor dem Spezialgericht *Audiencia Nacional* und Richter Garzon befahl die Verbringung der zwei Verdächtigen nach Spanien.⁶⁶¹ Sie wurden am 05.05.2011 zu einer Freiheitsstrafe von 439 Jahren verurteilt. Nach spanischem Recht müssen sie davon höchstens 30 Jahre verbüßen.⁶⁶² Im Übrigen hat aber auch Spanien zahlreiche Verdächtige freigelassen:

- Bei dem Angriff vom 23.03.2010 auf die unter der Flagge Panamas fahrende *MV Almezaan* wurde ein Pirat bei einem Schusswechsel mit einem privaten Sicherheitsdienst an Bord getötet.⁶⁶³ Die übrigen sechs durch die spanische ESPS *Navarra* zunächst festgenommenen Piraten wurden freigelassen, da der pakistanische Kapitän des Schiffes keine Zeugenaussage machen wollte.⁶⁶⁴
- Die sieben Piraten, die am 03.08.2010 den norwegischen Chemikaliertanker *Bow Saga* angegriffen hatten und von der spanischen Fregatte ESPS *Victoria* gestellt worden waren, sind nach Somalia zurückgekehrt. Die EU NAVFOR sah sich zu folgender Rechtfertigung veranlasst:

„Due to the legal framework and timelines encompassing piracy and criminal activity at sea, the prosecution of the seven individuals in this specific case could not be initiated with confidence. Whilst this EU NAVFOR operation was successful in preventing the attack on the MV BOW SAGA, this case again highlights the importance of the continuing efforts to harmonize the prosecution system.“⁶⁶⁵

Spanier und Angehörige einer Nation, die sich nicht im Krieg mit Spanien befanden nach spanischem Recht strafbar, seit 1870 aber auch Piraterie gegen einen nicht-kriegführenden Angehörigen eines Staates, mit dem Spanien sich im Krieg befand, wenn auch mit einem geringeren Strafmaß. Durch das Strafgesetzbuch von 1928 wurden die Vorschriften auf Luftfahrzeuge erweitert. Vgl. Harvard Research, S. 1005ff

⁶⁶⁰ Der Standard, Spanien: Tauziehen um jungen Piraten, vom 28.10.2009, <<http://derstandard.at/1256255875660/Spain-Tauziehen-um-jungen-Piraten>>; Worldbulletin, Spain to free young Somali pirate suspect, vom 20.10.2009 <http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=48742>

⁶⁶¹ Fernando Celaya, Spanish government stumbles with incompetence once more in piracy case, Spanish Security World vom 16.11.2009, <<http://spanishsecurityworld.wordpress.com/2009/11/16/spanish-government-stumbles-with-incompetence-once-more-in-somalia-maritime-piracy-case/>>; Al Goodman, Somali pirate suspects indicted in Spain, CNN News vom 16.11.2009, <<http://edition.cnn.com/2009/WORLD/europe/11/16/spain.pirates/>>

⁶⁶² News from Africa, Somalia: Maximum Sentence for Two Convicted Pirates, vom 05.05.2011, <http://www.newsfromafrica.org/newsfromafrica/articles/art_12543.html>

⁶⁶³ BBC News, 'Pirate' dies as ship's guards repel attack off Somalia, vom 24.03.2010, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/8584604.stm>>

⁶⁶⁴ Tristan McConnell, EU Naval Force frees captured pirate suspects after MV Almezaan attack, The Times vom 26.03.2010 <<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article7076576.ece>>

⁶⁶⁵ EU NAVFOR, EU NAVFOR warship SPS VICTORIA apprehends pirate attack skiff, vom 03.08.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/08/eu-NAVFOR-warship-sps-victoria-apprehends-pirate-attack-skiff/>>; EU NAVFOR, Detained suspects sent back to Somalia, vom 05.08.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/08/detained-suspects-sent-back-to-somalia/>>

- Am 02.11.2010 erhielt die *SPS Galicia* den Bericht eines Handelsschiffes, das zweimal erfolglos von Piraten angegriffen worden war. Der 75 nm von der Szene entfernten *SPS Galicia* gelang es mit Hilfe ihres Hubschraubers in Zusammenarbeit mit einem französischen MPRA ein Skiff aufzuspüren. Das Skiff wurde durch den Hubschrauber gestoppt und ein Boarding durchgeführt, bei dem ein Fass Treibstoff, mehrere Kanister, Leitern und sieben Personen an Bord gefunden wurden. Das Hubschrauberteam hatte zuvor beobachtet, dass eine Menge Waffen und orange Planen über Bord geworfen wurden. Am folgenden Tag wurde eine weitere Piratenangriffsgruppe aus zwei Skiffs gesichtet. Ein Skiff konnte gestoppt werden, das zweite flüchtete. Ein Skiff wurde beschlagnahmt, auf dem anderen wurden die insgesamt 11 Piraten nach Somalia zurückgeschickt. Die Verdächtigen sollten nicht angeklagt werden können, da sie nicht auf frischer Tat betroffen worden seien.⁶⁶⁶
- Am 06.11.2010 wurde das spanische ATALANTA Kriegsschiff *ESPS Infanta Christina*, das die von AMISOM gecharterte *MV Petra 1* begleitete, vom dem als *MV Izumi* identifizierten Schiff angegriffen, welches am 10.10.2010 von Piraten gekapert worden war und vermutlich Geiseln an Bord hatte. Der Angriff konnte abgewehrt werden, die Piraten offenbar unbehelligt flüchteten. Die *Petra 1* und die *ESPS Infanta Christina* setzten ihre Fahrt nach Mombasa fort.⁶⁶⁷
- Am Nachmittag des 03.04.2011 boardete ein Team der spanischen Fregatte *ESPS Infanta Elena* ein Mutterschiff 89 nm südöstlich von Mombasa. Die *ESPS Infanta Elena* war auf der Suche nach einer Piratenangriffsgruppe, die früher am selben Tag ein Handelsschiff angegriffen haben soll. Die *ESPS Infanta Elena* fand einen Whaler der zusammen mit zwei Angriffsskiffs für den vorausgegangenen Angriff verantwortlich gewesen sein soll. An Bord befanden sich zwei mutmaßliche Piraten, eine erhebliche Menge an Treibstofffässern und andere piratische Ausrüstung. Die Verdächtigen wurden in Gewahrsam genommen, die Ausrüstung beschlagnahmt und der Whaler zerstört. Da für eine Anklage keine ausreichenden Beweise vorgelegen haben sollen, sollten die Verdächtigen nach Somalia zurückverbracht werden, sobald es die Operationslage erlaubt.⁶⁶⁸
- Am 12.01.2012 wurde das spanische ATALANTA-Flaggschiff *ESPS Patino* von einem Skiff mit leichten Schusswaffen angegriffen. Die *ESPS Patino* erwiderte das Feuer und entsandte ihren Bordhubschrauber. Die sechs Piraten, von denen fünf verwundet wurden, ergaben sich.⁶⁶⁹ Ein siebter Pirat, der über Bord gegangen sein soll, wurde nicht gefunden. Die sechs Verdächtigen sollen zur Strafverfolgung nach Spanien verbracht werden.⁶⁷⁰

• Finnland

Finnland verfügt zwar nicht über einen Straftatbestand der Piraterie. Finnisches Recht findet nach Kapitel 1, Abschnitt 7 aber Anwendung, wenn die Strafbarkeit aufgrund eines für Finnland geltenden internationalen Übereinkommens besteht. In einer Verordnung zur An-

⁶⁶⁶ EU NAVFOR, EU NAVFOR warship SPS GALICIA disrupts two Pirate Action Groups, vom 04.11.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/eu-NAVFOR-warship-sps-galicia-disrupts-two-pirate-action-groups/>>

⁶⁶⁷ EU NAVFOR, EU NAVFOR warship attacked by pirated vessel whilst protecting AMISOM escort, vom 08.11.2010 <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/eu-warship-attacked-by-pirated-vessel-whilst-protecting-amisom-escort/>>

⁶⁶⁸ EU NAVFOR, EU NAVFOR Warship Disrupts Suspected Pirate Whaler, vom 04.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-warship-disrupts-suspected-pirate-whaler/>>

⁶⁶⁹ EU NAVFOR, Pirate attack on the EU NAVFOR Flagship, vom 12.01.2012, <<http://www.eunavfor.eu/2012/01/pirate-attack-on-the-eu-navfor-flagship/>>

⁶⁷⁰ EU NAVFOR, Pirate attack on the EU NAVFOR Flagship – update, vom 13.01.2012, <<http://www.eunavfor.eu/2012/01/pirate-attack-on-the-eu-navfor-flagship-update/>>

wendung des Abschnitts 7 sind die Straftaten und die internationalen Übereinkommen als Basis für die universelle Gerichtsbarkeit aufgeführt. Dazu gehören Straftaten wie Tötungsdelikte, Gewaltanwendung, Freiheitsberaubung, Entführung, Raub, Diebstahl und Sachbeschädigung, welche auch Piraterie nach Art. 101 SRÜ darstellen können.⁶⁷¹

Am 06.04.2011 brachte die finnische Fregatte FNS *Pohjanmaa* eine Piratenangriffsgruppe bestehend aus einer Dau und zwei Angriffsskiffs auf, die für den Angriff auf das Handelsschiff MV *Pacific Opal* am 05.04.2011 verantwortlich gewesen sein soll. Die Dau versuchte zu fliehen und musste mit Warnschüssen gestoppt werden. Es wurde beobachtet, dass Ausrüstung über Bord geworfen wurde. Die 18 Verdächtigen wurden in Gewahrsam genommen und sollten so lange an Bord bleiben, bis über eine Anklage entschieden sei.⁶⁷² Die Dau wurde am 09.04.2011 nach Durchführung von Ermittlungen und Sammlung von Beweismaterial von der FNS *Pohjanmaa* zerstört, um deren Nutzung für künftige Angriffe vorzubeugen.⁶⁷³ Die Verdächtigen wurden am 21.04.2011 freigelassen, weil sich kein Staat für eine Anklage fand.⁶⁷⁴

• Türkei

Das türkische Strafgesetzbuch ermöglicht nach Art. 13(1)(I) zumindest im Falle einer Schiffsentführung also im Anwendungsbereich der SUA Convention eine Strafverfolgung unabhängig von der Flagge des Schiffes und der Nationalität der Opfer oder Täter.⁶⁷⁵ Auch die Türkei hat alle festgenommenen Verdächtigen wieder freigelassen:

- Die Türkei hat sowohl unter NATO- als auch unter OEF-Kommando zahlreiche Festnahmen durchgeführt, so unter NATO-Kommando am 24.07.2009 bei einem versuchten Angriff auf ein namentlich nicht genanntes Schiff,⁶⁷⁶ am 31.07.2009 bei einer versuchten Schiffsentführung,⁶⁷⁷ am 26.09.2009 nach den versuchten Angriffen auf die Schiffe MV *Handy V* und MV *Gem Of Cochin*,⁶⁷⁸ am 16.01.2010 nach dem Angriff auf das Schiff MV *Jal*⁶⁷⁹ sowie unter OEF-Kommando am 21.02.2010 nach dem versuchten Überfall auf die *APL Finland*.⁶⁸⁰ Leider sind den Presseberichten nur wenige Einzelheiten zu entnehmen. Über den Verbleib der Piraten erfolgte keine Information. Daher ist davon auszugehen, dass diese wieder freigelassen wurden.
- Am 03.04.2010 meldete der unter dänischer Flagge fahrende Chemiefrachter MV *Torm Ranghild* von sechs Piraten mit AK47 und RPG angegriffen zu werden. Die MV *Torm*

⁶⁷¹ Verbalnote der Ständigen Vertretung Finnlands bei den Vereinten Nationen vom 19.02.2010, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁶⁷² EU NAVFOR, EU NAVFOR disrupts another suspected Pirate Action Group, vom 06.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-disrupts-another-suspected-pirate-action-group/>>

⁶⁷³ EU NAVFOR, EUNAVFOR destroys dhow from Pirate Action Group, EU vom 11.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/euNAVFOR-destroys-dhow-from-pirate-action-group/>>

⁶⁷⁴ EU NAVFOR, EU NAVFOR Releases Suspected Pirates After Prosecution Attempts Prove Unsuccessful, vom 21.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-releases-suspected-pirates-after-prosecution-attempts-prove-unsuccessful/>>

⁶⁷⁵ Siehe Anlage zur Note der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen vom 08.03.2010, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁶⁷⁶ Daljie.com, Turkish Navy Commandos Capture Pirates Off Somalia, vom 24.07.2009, <http://www.javno.com/en-world/turkish-navy-commandos-capture-pirates-off-somalia_272090>

⁶⁷⁷ Woldbulletin, Turkish navy seizes Somali pirates, vom 31.07.2009, <http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=45519>

⁶⁷⁸ Bosphorus Naval News, TCG Gediz captures 7 more Pirates, vom 27.09.2009, <http://turkishnavy.blogspot.com/2009_09_01_archive.html>

⁶⁷⁹ Saurav Shukla, Turkish navy comes to aid of Indian ship in Gulf of Aden, TOP News vom 16.01.2010, <<http://www.topnews.in/law/turkish-navy-comes-aid-indian-ship-gulf-aden-23173>>

⁶⁸⁰ Klaus Mommsen, Piraterie, GlobalDefence.net vom 02.03.2010, <<http://www.globaldefence.net/defence-news/14659-piraterie.htm>>

Ranghild konnte durch Ausweichmanöver entkommen. Der TCG *Gelibolu* gelang es, in Zusammenarbeit mit einem französischen MPRA der EU NAVFOR das Skiff zu lokalisieren, als es an Bord der unter indischen Flagge fahrenden Dau MSF *Safina La Gayatri* gehievt wurde, die mit 21 Mann Besatzung zuvor gekapert worden war. Am frühen Morgen des folgenden Tages verließen die Piraten die Dau Richtung Küste. Ein Team der in der Nähe der Dau verbliebenen TCG *Gelibolu* versicherte sich, dass keine Piraten mehr an Bord waren. Die Dau wurde durch die TCG *Gelibolu* in sicheres Fahrwasser begleitet.⁶⁸¹ Die Piraten konnten offenbar flüchten.

- Am 21.11.2010 meldete der einem norwegischen Eigner gehörende und unter der Flagge der Marshal Islands fahrende Rohöltanker MV *Front Alfa* an die UK Maritime Trade Organization, 300 nm südlich von Salalah (Oman) von einem verdächtigen Skiff verfolgt zu werden. Die türkische Fregatte TCG *Gaziantep* nahm Kurs zur letzten bekannten Position der *Front Alfa* auf. Am frühen Morgen des folgenden Tages entsandte die *Gaziantep* ihren Bordhubschrauber und stellte fest, dass die *Front Alfa* langsam im Kreis fuhr. Der Hubschrauber suchte in der Umgebung nach verdächtigen Schiffen und stellte eine Verbindung zur *Front Alfa* her, deren Besatzung sich in einem Sicherheitsraum versteckt hielt. Beim Eintreffen der *Gaziantep* wurde festgestellt, dass die Piraten das Schiff verlassen hatten.⁶⁸²
- Am 28.02.2011 hat die türkische Fregatte TCG *Giresun* mittels ihres Hubschraubers einen Angriff auf die türkische MV *Kiran Asya* auf dem Weg von den USA in den Irak östlich der Küste des Oman abgewehrt. Später am Tag hat der Hubschrauber der gleichen Fregatte zwei weitere Angriff abgewehrt: auf die türkisch bereederte, unter panamaischer Flagge fahrende MV *Avramit* und das chinesische Fischereischiff FV *Zen Hua*.⁶⁸³ Aufgebracht wurden die Seeräuberschiffe nicht.
- Ende April 2011 befreite ein Team der TCG *Giresun* (NATO) eine Dau, die von Piraten gekapert und als Mutterschiff genutzt worden war. Zuvor hatte die MV *Vienna Express* einen Angriff von Piraten und ein in der Nähe befindliches Mutterschiff berichtet. In Zusammenarbeit mit einem MPRA der CMF konnte die Dau lokalisiert werden. Die Piraten ergaben sich und wurden zunächst für weitere Ermittlungen an Bord der Dau behalten.⁶⁸⁴

• USA

Nach dem Recht der USA können Piraten angeklagt werden unter 18 U.S.C. § 1651:

„Whoever, on the high seas, commits the crime of piracy as defined by the law of nations, and is afterwards brought into or found in the United States, shall be imprisoned for life.“⁶⁸⁵

Dennoch zeigen sich auch die USA zurückhaltend bei der Strafverfolgung der Piraterie, sofern nicht Schiffe unter amerikanischer Flagge betroffen sind:

- Der erste Angeklagte, der zur Anklage in die USA verbracht wurde und des „crime of piracy as defined by the law of nations“, angeklagt wurde, war Abduwali Muse, der einzige Überlebende der Befreiungsaktion des am 08.04.2009 entführten U.S.-amerikanischen Kapitäns Richard Phillips der *Maersk Alabama*, eines Schiffes in dänischem Eigentum

⁶⁸¹ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Forces Release of Pirated Dhow, vom 04.04.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶⁸² Combined Maritime Forces, CMF Counter Piracy Flagship Assists MV Front Alfa, vom 22.11.2010, <<http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/22/cmf-counter-piracy-flagship-assists-mv-front-alfa/>>

⁶⁸³ Reuters, Turkish frigate repels pirate attacks off Oman, arabianBusiness.com vom 28.02.2011, <<http://www.arabianbusiness.com/turkish-frigate-repels-pirate-attacks-off-oman-383724.html>>

⁶⁸⁴ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Helps to Free Captured Vessel, vom 26.04.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁶⁸⁵ Die Vorschrift ist mit Unterbrechungen seit dem Jahr 1819 Teil des U. S. Criminal Code. Das Gesetz vom 03.03.1819 war zwar nur wenige Jahre in Kraft, wurde aber im Zuge der Revision der Federal Statutes 1874 wieder ins Leben gerufen und auch in Section 290 des Criminal Code vom 04.03.1909 aufgenommen.

- unter amerikanischer Flagge mit amerikanischer Besatzung.⁶⁸⁶ Muse, der zur Tatzeit erst 15 Jahre alt gewesen sein soll, wurde zu 33 Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.⁶⁸⁷
- In zwei Fällen war zunächst nicht klar, ob die festgenommenen Piraten in den USA angeklagt oder nach Kenia überstellt werden sollten, und zwar hinsichtlich der bei dem Angriff auf die USS *Nicholas* am 01.04.2010 festgenommenen fünf Piraten⁶⁸⁸ und der nach dem Angriff auf die USS *Ashland* am 10.04.2010 festgenommenen sechs Piraten.⁶⁸⁹ Gegen diese 11 Piraten wurde aber schließlich Anklage in den USA erhoben.⁶⁹⁰ In dem Fall des Angriffs auf die USS *Ashland* wurde einer der Piraten, Jama Idle Ibrahim, der mit der Regierung zusammenarbeitet und sich schuldig bekannt hat, am 29.11.2010 von dem U.S. District Court in Norfolk, Virginia, zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt und zwar wegen eines räuberischen Angriffs auf ein Schiff, Gewaltanwendung gegen eine Person auf einem Schiff und der Benutzung von Feuerwaffen bei der Gewalttat. Eine Piraterieanklage gegen ihn und die übrigen Angeklagten im *Ashland*-Fall, die eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet hätte, war vom Gericht im Sommer 2010 zurückgewiesen worden.⁶⁹¹ Wegen seiner Beteiligung bei dem Angriff auf die dänische MV *CEC Future* im November 2008 wurde Jama Idle Ibrahim am 07.04.2011 vom U.S. District in Washington zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Das Schiff hatte Ladung einer texanischen Firma an Bord.⁶⁹² Im Fall des Angriffs auf die USS *Nicholas* wurden die Angeklagten am 24.11.2010 vom U.S. District Court in Norfolk der Piraterie und 13 weiterer Punkte für schuldig befunden.⁶⁹³ Die fünf Angeklagten wurden am 14.03.2011 zu lebenslanger Freiheitsstrafe zuzüglich 80 Jahren verurteilt.⁶⁹⁴
 - Im Februar 2011 war die Segelyacht *Quest* 240 nm vor dem Oman auf dem Weg von Indien in den Oman entführt worden.⁶⁹⁵ An Bord befanden sich das U.S.-amerikanische Eigentümerpaar und zwei Crewmitglieder. Bei einem Befreiungsversuch durch die US-Marine wurden alle vier Geiseln durch die Piraten getötet. 13 somalische und ein jemenitischer Staatsangehöriger wurden gefangen genommen und in den USA wegen Piraterie und Geiselnahme angeklagt.⁶⁹⁶

⁶⁸⁶ Hussein Saddique, Accused Somali pirate arraigned in U.S. court, CNN.com vom 21.05.2009, <<http://edition.cnn.com/2009/CRIME/05/21/ny.somali.pirate.arraigned/index.html>>

⁶⁸⁷ Nsenga Burton, Somali Pirates: Teen to Be Sentenced for Hijacking U.S. Ship (UPDATE), The Root vom 16.02.2011, <<http://www.theroot.com/buzz/somali-pirates-teen-be-sentenced-hijacking-us-ship>>

⁶⁸⁸ Richard Sisk, U.S. Navy captures 5 Somali pirates, sizes pirate mother ship off Kenya, Somali coasts; Daily News vom 01.04.2010, <http://www.nydailynews.com/news/world/2010/04/01/2010-04-01_us_navy_captures_5_somali_pirates_siezes_pirate_mother_ship_off_kenya_somali_coa.html>

⁶⁸⁹ United States Navy, NAVY.mil, USS Ashland Captures Pirates, vom 10.04.2010, <http://www.navy.mil/search/display.asp?story_id=52519>

⁶⁹⁰ AP, Somali pirates hijack chemical tanker off east Africa with 22 crew; military rescue unlikely, FoxNews vom 08.05.2010, <<http://www.foxnews.com/world/2010/05/08/taiwan-fishing-trawler-hijacked-pirates-somali-coast-pirates-demand-ransom/>>

⁶⁹¹ BBC News, US court sentences Somali pirate to 30 years, vom 29.11.2010, <<http://www.bbc.co.uk/news/world-us-canada-11871563>>

⁶⁹² UPI.com, Somali pirate sentenced to 25 years, vom 07.04.2011, <http://www.upi.com/Top_News/US/2011/04/07/Somali-pirate-sentenced-to-25-years/UPI-86731302208893/>

⁶⁹³ The Telegraph, Somali pirate gets 30 years for US ship attack, vom 29.11.2010, <<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/piracy/8169276/Somali-pirate-gets-30-years-for-US-ship-attack.html>>

⁶⁹⁴ CNN, Justice, Five Somalis sentenced to life in piracy case, vom 14.03.2011, <http://articles.cnn.com/2011-03-14/justice/virginia.somali.pirates_1_abdi-mohammed-umar-mohammed-modin-hasan-gabul-abdullahi-ali?_s=PM:CRIME>

⁶⁹⁵ BBC News, Somali pirates seize American yacht crew off Oman, vom 19.02.2011 <<http://www.bbc.co.uk/news/mobile/world-africa-12513120>>

⁶⁹⁶ arabianBusiness.com, Somali pirates in US court after Oman yacht hijack, vom 11.03.2011, <<http://www.arabianbusiness.com/somali-pirates-in-us-court-after-oman-hijack-386108.html>>

Lediglich in den vorgenannten drei Fällen wurden Piraterieverdächtige in die USA verbracht. In vielen weiteren Fällen wurden die Verdächtigen freigelassen:

- Die nach dem Überfall vom 12.02.2009 auf den unter indischer Flagge fahrenden Tanker *Premdivya* von der U.S.-Marine festgenommenen neun Piraterieverdächtigen wurden aus Mangel an Beweisen freigelassen, nachdem die zunächst geplante Übergabe an Kenia gescheitert war.⁶⁹⁷
- Bei dem Versuch, die unter der Flagge Tansanias fahrende MV *Barakaale 1* zu entern, wurden am 22.02.2010 acht Piraten von der U.S. Navy aufgebracht. Vier Tage später waren diese noch in Gewahrsam auf der USS *Farragut*, um über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.⁶⁹⁸ Der Verbleib der Verdächtigen konnte nicht geklärt werden.
- Am 31.03.2010 wurden 11 Piraten von der USS *Farragut* aufgebracht, die die unter der Flagge Sierra Leones fahrende MV *Evita* angegriffen und mit RPG beschossen hatten. Das Mutterschiff wurde zerstört und die Piraten auf den Skiffs freigelassen, nachdem sichergestellt war, dass sie keine Mittel mehr hatten, um weitere Überfälle durchzuführen.⁶⁹⁹
- Die nach der Kaperung der *Faize Osmani* und dem mit dieser durchgeführten Angriff auf die MV *Rising Sun* am 05.04.2010 von der US 5th Fleet festgenommenen zehn Piraten sollten, nachdem Kenia eine Übernahme verweigert hatte, in einem anderen aufnahmebereiten Staat angeklagt werden.⁷⁰⁰ Der Verbleib konnte nicht geklärt werden.
- Am 16.04.2010 wurde durch die USS *Farragut* ein Aufentern der Piraten auf die mit RPG beschossene thailändische MV *Thor Traveler* verhindert. Die Piraten wurden in ihrem Skiff freigelassen, nachdem die nicht über Bord geworfene Ausrüstung beschlagnahmt worden war.⁷⁰¹
- Am 09.08.2010 verhinderte der Bordhubschrauber der USS *Kauffman* einen Angriff auf die MV *Ice Explorer* im IRTC. Die Piraten brachen den Angriff bei Erscheinen des Hubschraubers ab und warfen Waffen und Ausrüstung ins Wasser. Das Boardingteam beschlagnahmte einige Ausrüstungsgegenstände.⁷⁰²
- Am 20.11.2010 meldete der chinesische Frachter MV *Tai An Kou* an die UK Maritime Trade Organization, 100 nm vor dem Oman von Piraten angegriffen zu werden. Beim Eintreffen der USNS *Lewis und Clark* berichtete die Crew, eine Dau und zwei Skiffs gesichtet zu haben und beschossen worden zu sein. Die USNS *Lewis und Clark* wurde ebenfalls beschossen und erwiderte das Feuer zur Selbstverteidigung. Die USS *Winston Churchill* erreichte die Szene, nahm Verbindung mit der Crew der *Tai An Kou* auf, die sich im Sicherheitsraum versteckt hielt und überwachte die Situation mit dem Bordhubschrauber aus der Luft. Kurze Zeit später erreichte die chinesische Fregatte *Xuzhou* die

⁶⁹⁷ ThaiIndian News, US Navy arrests nine pirates off African coast, vom 13.02.2009, <http://www.thaindian.com/newsportal/uncategorized/us-navy-arrests-nine-pirates-off-african-coast_100154457.html>; Adriana Stuijt, Nine Somalian piracy suspects released by US Navy, digital Journal vom 03.03.2009, <<http://www.digitaljournal.com/article/268439>>; Sifynews, US Navy saves Indian ship, arrests 9 pirates, vom 13.02.2009, <<http://sify.com/news/us-navy-saves-indian-ship-arrests-9-pirates-news-international-jegsSMgiaha.html>>

⁶⁹⁸ Lisa M. Novak, Navy holding 8 suspected pirates, Stars and Stripes vom 26.02.2010, <<http://www.stripes.com/news/navy-holding-8-suspected-pirates-1.99544>>

⁶⁹⁹ World Military Forum, U.S. Navy's warship the USS Farragut (DDG 99) sinks "pirate mother ship", vom 02.04.2010, <<http://www.armybase.us/2010/04/u-s-navys-warship-the-uss-farragut-ddg-99-sinks-pirate-mother-ship/>>

⁷⁰⁰ United States of America, NAVY.mil, USS McFaul Captures Suspected Pirates, Rescues Crew, vom 07.04.2010, <http://www.navy.mil/search/display.asp?story_id=52459>

⁷⁰¹ Philip Ewing, Destroyer Farragut stops another pirate attack, NavyTimes vom 16.04.2010, <http://www.navytimes.com/news/2010/04/navy_farragut_pirates_041610w/>

⁷⁰² NATO, Ocean Shield, USS Kaufmann prevents pirate attack in Gulf of Aden, vom 09.08.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

- Szene. Nachdem festgestellt worden war, dass das Piratenmutterschiff, das längsseits der *Tai An Kou* vertäut gewesen sein soll, nicht mehr da war, entsandte die *Xuzhou* ihren Bordhubschrauber und stellte fest, dass die Piraten das Schiff verlassen hatten.⁷⁰³ Eine Verfolgung der Piraten erfolgte offenbar nicht.
- Am 28.11.2010 meldete der unter türkischer Flagge fahrende Frachter MV *26 Agustos* an die UK Maritime Trade Organization, möglicherweise von Piraten angegriffen zu werden. Die Crew schloss sich im Maschinenraum ein, von wo aus sie die Kontrolle über das Schiff behielt, aber für die Piraten nicht erreichbar war. Die zur *Agustos* entsandte USS *Shoup* überwachte die Szene mittels ihres Bordhubschraubers aus der Luft. Bei Eintreffen der *Shoup* waren die Piraten verschwunden.⁷⁰⁴
 - Am 09.04.2011 befreiten Kräfte der USS *Mason* die FV *Nasri* und fünf an Bord befindliche Fischer aus der Hand somalischer Piraten. Die FV *Nasri* wurde der Obhut der Fischer übergeben, über das Schicksal der Piraten wurde nichts verlautbart.⁷⁰⁵
 - Am 12.04.2011 entdeckte die USS *Mason* eine Dau und versicherte sich per Funkkontakt, dass bewaffnete Piraten an Bord waren. Während des Gespräches warfen die Piraten Ausrüstung über Bord, darunter ein Skiff. Das Skiff wurde von der USS *Mason* zerstört.⁷⁰⁶ Die Piraten konnten mit der offenbar gekaperten Dau fliehen.
 - Anfang Mai 2011 brachte die USS *Bainbridge* eine voll ausgerüstete Piratenangriffsgruppe auf. Die Piraten ergaben sich, 15 Geiseln wurden befreit. Die Dau war nach Angaben des pakistanischen Kapitäns sechs Monaten zuvor von den Piraten gekapert worden.⁷⁰⁷ Über den Verbleib der Verdächtigen wurden keine Angaben gemacht.
 - Mitte Mai 2011 hatten sich die auf dem taiwanesischen Fischereischiff *Jih Chun Tsai 68* befindlichen Piraten erst nach einem Schusswechsel mit der USS *Stephen W Groves* ergeben. An Bord wurden vier Tote (der Kapitän/Eigner und drei Piraten) und zwei Verletzte gefunden. Die überlebenden Piraten wurden zurück nach Somalia verbracht.⁷⁰⁸
 - Am 16.05.2011 untersuchte die USS *Bainbridge* (NATO) den berichteten Angriff auf die MSC *Ayala*. Die MSC *Ayala* konnte dem Angriff durch Selbstverteidigungsmaßnahmen entkommen, die Piraten brachen den Angriff ab. Die in der Nähe befindliche USS *Bainbridge* lokalisierte schnell eine Dau, von der der Angriff ausgegangen war. Nachdem die an Bord befindlichen Personen zunächst geleugnet hatten, Piraten zu sein, hatten sie sich schließlich bereit erklärt, die vier Tage zuvor gekaperte Dau in ihrem Skiff zu verlassen. Da das Skiff nicht seetüchtig war, wurden die Piraten von der USS *Bainbridge* gerettet und wahrscheinlich nach Somalia zurück verbracht.⁷⁰⁹
 - Am 22.07.2011 hatte ein Handelsschiff gemeldet, von Piraten angegriffen zu werden. Die Piraten sollten mit Granatwerfern und AK-47 bewaffnet sein. In einer gemeinsamen Suchaktion von Kräften der CTF-151, der NATO (TF 508), eines Schiffes der japanischen Self-Defence Forces und eines der japanischen Maritime Patrol Aircraft gelang es,

⁷⁰³ Combined Maritime Forces, Combined Maritime Forces Responds To Suspected Pirate Attack, vom 21.11.2010, <<http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/21/combined-maritime-forces-responds-to-suspected-pirate-attack/>>

⁷⁰⁴ Combined Maritime Forces, Combined Maritime Forces Assists MV Agustos, vom 28.11.2010, <<http://combinedmaritimeforces.com/2010/11/28/combined-maritime-forces-assists-mv-agustos/>>

⁷⁰⁵ Combined Maritime Forces, USS Mason Intercepts Pirate Mother-ship in Arabian Sea, vom 11.04.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/11/uss-mason-intercepts-pirate-mother-ship-in-arabian-sea/>>

⁷⁰⁶ Combined Maritime Forces, USS Mason Disrupts Pirate Activity in the Arabian Sea, vom 17.04.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/17/uss-mason-disrupts-pirate-activity-in-the-arabian-sea/>>

⁷⁰⁷ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Intercepts Pirate Mother Ship and Frees 15 Hostages, vom 10.05.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁷⁰⁸ NATO, Ocean Shield, NATO action frees hostages and defeats pirates, vom 18.05.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁷⁰⁹ NATO, Ocean Shield, NATO action frees hostages and defeats pirates, vom 18.05.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

ein Skiff ausfindig zu machen. Waffen und Ausrüstung, die die Piraten nicht bereits selbst über Bord geworfen hatten, wurden beim Boarding durch ein Team der USS *Anzio* vernichtet.⁷¹⁰

- Am 06.01.2012 stoppte die *USS Carney* die indische Dau *AL Qashmi* südwestlich des Oman. Beim Boarding stellte das Team fest, dass sämtliche Beweise für einen Piraterieverdacht über Bord geworfen worden waren. Die Befragung der Crew ergab, dass die Dau von neun mutmaßlichen Piraten gekapert worden war. Die neun Verdächtigen wurden festgenommen, die Crew wurde auf der *AL Qashmi* entlassen.⁷¹¹ Zum Verbleib der Verdächtigen macht die Presseerklärung vom 06.02.2012 - vier Wochen nach dem Vorfall - keine Angaben.

• Kanada

Kanada hat die nach dem Überfall vom 18.04.2009 auf die *MV Front Ardenne* unter NATO-Kommando festgenommenen Piraterieverdächtigen freigelassen.⁷¹² Piraten zu fangen, zu entwaffnen und anschließend laufen zu lassen, entsprach der seinerzeitigen Policy Kanada's.⁷¹³ Nach Auffassung des kanadischen Verteidigungsministers Peter MacKay ist eine Gerichtsbarkeit Kanadas nach internationalem Recht nicht gegeben. Verdächtige könnten nur verhaftet und angeklagt werden, wenn sie Schiffe unter kanadischer Flagge angriffen. Kanadische Experten wie Maarc Isaacs, Michael Byers und William Tetley widersprachen der Auffassung des Verteidigungsministers: Piraterie sei eine Straftat nach Kanadas Criminal Code, ob in Kanada oder außerhalb und nach internationalem Recht universeller Jurisdiktion unterworfen.⁷¹⁴

• Südkorea

Südkorea hat die nach dem Überfall vom 04.08.2009 auf den unter der Flagge der Bahamas fahrenden Frachter *Notos Scan* unter OEF-Kommando festgenommenen sieben Piraten nach Verwarnung wieder freigelassen.⁷¹⁵

Am 21.01.2011 befreite die südkoreanische Marine die *MV Samho Jewelry*,⁷¹⁶ einen Chemikalientanker eines norwegischen Eigners, der mit teilweise südkoreanischer Besatzung für eine südkoreanische Reederei unter maltesischer Flagge fährt, und am 15.01.2011 310 nm vor dem Oman entführt worden war.⁷¹⁷ Bei der Befreiungsaktion wurden acht der 13 Piraten getötet, die restlichen fünf wurden verhaftet.⁷¹⁸ Am 30.01.2011 wurden sie nach Südkorea verbracht. Am 27.05.2011 wurde einer der Piraten wegen versuchten Mordes an dem Kapitän zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die anderen erhielten Freiheitsstrafen von 13 bzw.

⁷¹⁰ Combined Maritime Forces, CMF ship USS Anzio disrupts pirate activity, vom 25.07.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/07/25/cm-f-ship-uss-anzio-disrupts-pirate-activity/>>

⁷¹¹ NATO, Ocean Shield, Successful start to 2012 for Operation Ocean Shield, vom 06.02.2012, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁷¹² BBC News, Nato foils Somali pirates' attack, vom 19.04.2009, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/8006827.stm>>

⁷¹³ CBC News, Canada seeks to change policy on pirate prosecution: McKay, vom 21.05.2009, <<http://www.cbc.ca/world/story/2009/05/21/canada-piracy-kenya894.html>>

⁷¹⁴ CTV News, Canada extending anti-piracy mission near Somalia, vom 03.05.2009, <http://www.ctv.ca/servlet/ArticleNews/story/CTVNews/20090503/mackay_pirates_20090503/20090503?hub=TopStories>; Penny for your thoughts, Canada's role in the Somali Pirate Drama, vom 04.05.2009, <<http://pennyforyourthoughts2.blogspot.com/2009/05/canadas-role-in-somali-pirate-drama.html>>

⁷¹⁵ Jung Sung-ki, S. Korea Naval Force Capture Pirates off Somalia, The Korea Times vom 05.08.2009, <http://www.koreatimes.co.kr/www/news/nation/2009/12/205_49674.html>

⁷¹⁶ Wikipedia, Stichwort: Samho Jewelry, <http://en.wikipedia.org/wiki/MV_Samho_Jewelry>

⁷¹⁷ EU NAVFOR, MV Samho Jewelry pirated in the Indian Ocean, vom 15.01.2011, <<http://www.eu-navfor.eu/2011/01/mv-samho-jewelry-pirated-in-the-indian-ocean/>>

⁷¹⁸ ICC-IMB, South Korean navy rescues hijacked ship, vom 21.01.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/430-southkoreannavyrescueshijackedship>>

15 Jahren. Die Anklage hatte die Todesstrafe für den Schützen auf den Kapitän und lebenslange Freiheitsstrafen für die übrigen Piraten gefordert.⁷¹⁹

• **Russland**

Aus Anlass der am 29.04.2009 festgenommenen und in den Jemen überstellten Piraten⁷²⁰ hat Russland die Möglichkeit geprüft, Strafverfahren nach russischem Recht gegen Personen zu führen, die Akte von Piraterie verübt haben. Nach Aussage des stellvertretenden Generalstaatsanwaltes Alexander Zvyagintsev könne jedes Land, das Piraten gefangen genommen habe, Anklage erheben. Somalische Piraten sollten künftig in Russland angeklagt und verurteilt werden, wenn russische Schiffe beteiligt seien.⁷²¹ Der frühere Justizminister und jetzige Generalstaatsanwalt Yury Chaika soll in einem Gespräch mit dem russischen Präsidenten Medvedev erklärt haben: wenn Nicht-Bürger der Russischen Föderation eine Straftat gegen einen Bürger der Russischen Föderation außerhalb der Russischen Föderation verübten, könnten die Personen nach russischem Recht auf dem Territorium der Russischen Föderation der Strafverfolgung unterworfen werden. Grundsätzlich stimme der Gegenstand des Verbrechens im Kern mit Artikel 227 „Piraterie“ des russischen Strafgesetzes überein.⁷²² Doch nach der Befreiung der *Moscow University* am 05.05.2010 wurden die von der russischen Marine festgenommenen Piraten (ein Pirat wurde bei der Befreiung getötet, zehn weitere sollen festgenommen worden sein) wieder freigelassen.⁷²³ Das Schiff gehört einer russischen Reederei und fährt unter der Flagge Liberias. Nachdem es zunächst geheißen hatte, man wolle die Angreifer im Rahmen des russischen Strafprozessrechts und des Völkerrechts zur Verantwortung zu ziehen, sagte ein Sprecher des Verteidigungsministeriums wenige Tage später: „Leider gibt es zurzeit keine rechtlichen Richtlinien für eine gerichtliche Belangung somalischer Piraten. Kein Staat ist für sie juristisch zuständig.“⁷²⁴ Die BBC zitiert Oberst Alexei Kuznetsov mit den Worten: "Why should we feed some pirates?"⁷²⁵ Die Piraten wurden in einem Boot ausgesetzt und sollen zu Tode gekommen sein.⁷²⁶

• **Australien**

Australien verfügt nach dem Crimes Act 1914, Part IV, über ein Strafrecht der Piraterie, das das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit umfasst.⁷²⁷ Dennoch ist auch Australien bei der Strafverfolgung von mutmaßlichen Piraten zurückhaltend:

⁷¹⁹ China daily, Somali pirate sentenced to life in jail by ROK, vom 27.05.2011, <http://www.chinadaily.com.cn/world/2011-05/27/content_12595830.htm>

⁷²⁰ Siehe hierzu Ziffer 3.2.2.3

⁷²¹ Reuters, Russia may prosecute Somali pirates – report, vom 12.05.2009, <<http://www.reuters.com/article/idUSL51256>>

⁷²² John Helmer, The czar and the pirates, Asia Times Online vom 12.03.2009, <http://www.atimes.com/atimes/Central_Asia/KE12Ag01.html>. Nach Art. 227 des russischen Strafgesetzbuches ist Piraterie: "Assault against a maritime or other vessel with intent to capture the property of others and with the use of force or the threat of force." Vgl. United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>. Die Sowjetunion hatte nicht über besondere Strafvorschriften gegen Piraterie verfügt, vgl. Harvard Research, S. 1005

⁷²³ EU NAVFOR, Hijacked Oil Tanker MOSCOW UNIVERSITY Freed In Dramatic Rescue – Pirates Captured, vom 06.05.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/05/hijacked-oil-tanker-moscow-university-freed-in-dramatic-rescue-%e2%80%93-pirates-captured/>>; AP, Somali pirates hijack chemical tanker off east Africa with 22 crew; military rescue unlikely, Foxnews vom 08.05.2010, <<http://www.foxnews.com/world/2010/05/08/taiwan-fishing-trawler-hijacked-pirates-somali-coast-pirates-demand-ransom/>>

⁷²⁴ René Heilig, Piratenabwehr: Suchen, fangen – laufen lassen, Neues Deutschland vom 10.05.2010, <<http://www.neues-deutschland.de/artikel/170688.piratenabwehr-suchen-fangen-laufen-lassen.html>>

⁷²⁵ BBC News, Russia frees Somali pirates captured in Gulf of Aden, vom 07.05.2010, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/8667640.stm>>

⁷²⁶ Bundespolizei, Pirateriebericht, 2. Quartal 2010, S. 15f, <<http://www.bundespolizei.de>>

⁷²⁷ Crimes Act 1914, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>. Die Piraterievorschriften im Crimes Act 1914 müssen allerdings jüngeren Datums sein, da der Harvard Research von 1932, S. 929ff, noch das Strafrecht der Bundestaaten enthält.

- Die beiden australischen Schiffe *HMAS Ballarat* und *HMAS Sydney* befanden sich im Rahmen der Operation Northern Trident 2009⁷²⁸ auf dem Transit durch den Golf von Aden, als sie am 17.05.2009 der Notruf des Öltankers *Dubai Princess* und der *MSC Stella* erreichte. Die Piraten brachen die Angriffe bei Erscheinen der Kriegsschiffe ab. *HMAS Ballarat* eskortierte die angegriffenen Schiffe in sichere Gewässer, *HMAS Sydney* verblieb vor Ort, um an die counter-piracy-mission CTF 151 zu berichten.⁷²⁹ Eine Verfolgung der Piraten erfolgte nicht.
- Am 03.01.2011 wurde der unter der Flagge Großbritanniens fahrende Tanker *CPO China* von Piraten geentert. Die Besatzung hatte sich in den Sicherheitsraum zurückgezogen, von dem aus sie die Kontrolle über das Schiff behielt. Als aufgrund des Notrufs wenige Stunden später der Bordhubschrauber der australischen *HMAS Melbourne* erschienen war, flüchteten die Piraten.⁷³⁰ Offenbar wurden die Piraten durch die anwesenden Marineeinheiten nicht an der Flucht gehindert oder verfolgt.
- Am 22.03.2011 entdeckte die australische Fregatte *HMAS Stuart* den von Piraten gekaperten und als Mutterschiff genutzten Massengutfrachter *MV Sinar Kudus* etwa 230 nm südöstlich von Salalah (Oman). Das geschleppte unbemannte Skiff wurde durch Beschluss unbrauchbar gemacht.⁷³¹ Die Piraten wurden mit der gekaperten Dau ziehen gelassen.
- Am 11.04.2011 befreiten Einsatzkräfte der australischen *HMAS Stuart* drei jemenitische Fischer auf ihrem Boot *Al-Shahar 75* aus der Gewalt von 15 somalischen Piraten. Weitere Crewmitglieder sollen einige Tage zuvor auf ein anderes Piratenschiff verschleppt worden sein. Die an Bord befindlichen Waffen wurden protokolliert und anschließend über Bord geworfen. Die Piraten wurden in einem Skiff freigelassen.⁷³²

• Thailand

Thailand verfügt mit Sec. 15ff des Act on Prevention and Suppression of Piracy B.E. 2534 (1991) über einen universellen Straftatbestand der Piraterie, der Freiheitstrafen von fünf Jahren bis lebenslänglich, in einigen Fällen die Todesstrafe vorsieht.⁷³³ Dennoch zeigt sich auch Thailand zurückhaltend:

- Am 23.10.2010 meldete die *MV Merlin Arrow*, von einem schnellen Skiff angegriffen zu werden. Die indische *INS Rajput*, die einen Konvoi in der Gegend schützte, entsandte ihren Bordhubschrauber, woraufhin das Skiff seinen Kurs änderte. Die thailändischen *HTMS Similian* und *HTMS Pattani* bewachten einen Konvoi in der Nähe. Die *Similan* entdeckte in 2 nm Entfernung ein Skiff mit sechs Personen und Leitern an Bord, von dem vermutet wurde, dass es den Angriff auf die *Merlin Arrow* versucht hatte. Als die *Similan* ihren Bordhubschrauber entsandte, wurden Leitern und andere verdächtige Gegenstände über Bord geworfen. Beim Boarding wurden Vorräte für mehrere Tagen und ein GPS-

⁷²⁸ Siehe Australien Navy, „Northern Trident“, <http://www.navy.gov.au/Northern_Trident_2009> zuletzt eingesehen am 05.09.2011

⁷²⁹ Australian Government, Department of Defence, Navy deters pirates in Gulf of Aden, vom 18.05.2009, <http://www.defence.gov.au/DefenceBlog/2009/0518_0524.htm#pirates>

⁷³⁰ Combined Maritime Forces, CMF Assists MV CPO China Following Suspected Pirate Attack, vom 04.01.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/01/04/cmf-assists-mv-cpo-china-following-suspected-pirate-attack/>>

⁷³¹ Combined Maritime Forces, HMAS Stuart damages pirate skiff, disrupts pirate activity, vom 24.03.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/03/24/hmas-stuart-damages-pirate-skiff-disrupts-pirate-activity-2/>>

⁷³² Combined Maritime Forces, Combined Maritime Forces rescue hostages off Somalia, vom 13.04.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/04/13/combined-maritime-forces-rescue-hostages-off-somalia/>>

⁷³³ Act on Prevention and Suppression of Piracy B.E. 2534 (1991), abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

Navigationssystem gefunden. Personalien wurden aufgenommen und Fotos gemacht, das GPS-System beschlagnahmt. Die Piraten wurden nach Somalia zurückgebracht.⁷³⁴

- Ebenfalls am 23.10.2010 wurde die HTMS *Similan* von dem MV *Karachi* informiert, dass in der Nähe zwei Whaler und ein Skiff gesichtet wurden. Als die *Similan* die Whaler zu stoppen aufforderte, wurden Gegenstände über Bord geworfen. Beim Boarding wurden 14 Personen, genug Benzin, Lebensmittel und Wasser für eine Woche und mehrere Enterhaken vorgefunden. Nach der Untersuchung wurden die Whaler aus dem IRTC begleitet.⁷³⁵

• Japan

Japan hatte seit jeher kein auf universeller Gerichtsbarkeit beruhendes Strafrecht besessen, um Piraterie zu bekämpfen.⁷³⁶ Piraten konnten daher zwar verhaftet, in Japan aber nur vor Gericht gestellt werden, wenn eine Beziehung zu Japan bestand, z. B. über ein Schiff in japanischem Eigentum, unter japanischer Flagge oder mit japanischen Bürgern an Bord.⁷³⁷ Die MSDF sollten daher unter einem neuen Recht in Anti-Piraterieaktionen eingesetzt werden, um es den MSDF Schiffen zu ermöglichen, fremde Schiffe zu schützen und Waffen gegen Piraten zu gebrauchen.⁷³⁸ Zwischenzeitlich ist Japans neues Piraterierecht in Kraft getreten.⁷³⁹

Am 06.03.2011 wurde der am Vortag von vier somalischen Piraten eingenommene Öltanker MV *Guanabara* von einem Boardingteam der USS *Burkeley* befreit. Die Besatzung hatte sich in der Zitadelle verschanzt.⁷⁴⁰ Die MV *Guanabara* fährt unter der Flagge der Bahamas und gehört einem japanischen Eigner. Japan hat sich bereit erklärt, die Piraten nach dem neuen Piraterierecht anzuklagen. Das Verfahren soll vor einem Bezirksgericht in Tokio stattfinden.⁷⁴¹

• Malaysia

Im Januar 2011 hat die malaysische Marine sieben somalische Piraterieverdächtige festgenommen, als sie versuchten einen unter der Flagge Singapurs fahrenden malaysischen Tanker zu kapern. Die Verdächtigen, darunter drei separat angeklagte Jugendliche im Alter von 15 Jahren, wurden in Malaysia nach dem Malaysia's Firearms Act 1971 angeklagt, der für den Fall der Verurteilung die Todesstrafe vorsieht.⁷⁴²

• Singapur

Am 01.11.2011 meldete die MV *BW Broker*, von einem verdächtigen Skiff mit sieben Personen und einer Leiter an Bord verfolgt zu werden. Die singapurische RSS *Endeavour*, die östlich des IRTC zur Pirateriebekämpfung eingesetzt war, änderte ihren Kurs in Richtung der

⁷³⁴ Combined Maritime Forces, Royal Thai Navy Disrupts Piracy, vom 29.10.2010, <<http://combinedmaritimeforces.com/2010/10/29/royal-thai-navy-disrupts-piracy/>>

⁷³⁵ Combined Maritime Forces, Royal Thai Navy Disrupts Piracy, vom 29.10.2010 <<http://combinedmaritimeforces.com/2010/10/29/royal-thai-navy-disrupts-piracy/>>

⁷³⁶ Morita, The Japanese Yearbook of International Law 2008, S. 77; vgl. auch Harvard Research, S. 985

⁷³⁷ Calvo, Somali Piracy, International Customary Law, and the Dispatch of Japan's MSDF, <<http://www.japanfocus.org/-Alex-Calvo/3060>>

⁷³⁸ Penn, Somali Pirates and Political Winds Drive Japan to the Gate of Tears, <<http://www.japanfocus.org/-Michael-Penn/3022>>; Nasu/Rothwell, Law at Sea: Challenges Facing Japan's Anti-piracy Mission, <<http://www.jurist.law.pitt.edu>>; Beschreibung des Entwurfs unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁷³⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 9

⁷⁴⁰ Combined Maritime Forces, CMF ship USS *Bulkeley* frees ship and crew from pirates, vom 06.03.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/03/06/cmf-ship-uss-bulkeley-frees-ship-and-crew-from-pirates/>>

⁷⁴¹ Flags of Convenience, Guanabara: Japan to try pirates of Crude Carrier, vom 12.03.2011, <<http://convenientflags.blogspot.com/2011/03/guanabara-japan-to-try-pirates-of-crude.html>>

⁷⁴² People's Daily online, 7 Somali pirates charged in Malaysia, vom 12.02.2011, <<http://english.peopledaily.com.cn/90001/90777/90851/7285171.html>>

BW Broker, nahm Kontakt mit dem Schiff auf und entsandte ihren Bordhubschrauber. Letzteres und Ausweichmanöver der *BW Broker* führten dazu, dass die Piraten ihren Angriff abbrachen. Weniger als zwei Stunden später meldete die in der Nähe der *BW Broker* befindliche *MV Elka Athina*, von einem anderen Skiff mit fünf Personen und Waffen an Bord verfolgt zu werden. Der erneut entsandte Bordhubschrauber der RSS *Endeavour* verfolgte das Skiff bis zu seinem Mutterschiff. Es stellte sich heraus, dass es sich um ein bekanntes Mutterschiff handelte, das bereits für andere versuchte Angriffe verantwortlich gewesen sein soll. Beim Herannahen des Bordhubschraubers verließen die Verdächtigen ihr Skiff und flüchteten auf ihr Mutterschiff. Der Hubschrauber der RSS *Endeavour* zerstörte das Skiff.⁷⁴³

3.2.2 Überstellung zur Strafverfolgung in Drittländer

Angesichts der Probleme, die Piraten selbst im eigenen Land strafrechtlich zu verfolgen, haben die an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten nach neuen Wegen gesucht, Piraten anklagen zu lassen. Einige Staaten wie die USA, Großbritannien, Dänemark, Kanada, Russland, Indien und China haben sich zu einer Überstellung in Drittstaaten zum Zwecke der Strafverfolgung entschlossen, obwohl dies eine Reihe neuer Fragen des Völkerrechts aufwirft.⁷⁴⁴ Die Möglichkeit, die ein Staat hat, Piraten in ein anderes Land zum Zwecke der Strafverfolgung zu überstellen, hängt auch von der Operation ab, an der sich seine Schiffe beteiligen. Die NATO verfügt für ihre Operation Ocean Shield nicht über ein einheitliches Übernahmeabkommen, die CTF 151 im Rahmen der Operation OEF ebenfalls nicht. Bei diesen Operationen müssen die jeweiligen Mutterländer der Kriegsschiffe in Übereinstimmung mit dem eigenen nationalen Recht mit den Piraten umgehen, wenn das Land kein eigenes Übernahmeabkommen hat.⁷⁴⁵ Die Operation ATALANTA der EU verfügte zeitweilig für alle teilnehmenden nationalen Einheiten über ein einheitliches Übernahmeabkommen mit Kenia. Derzeit bestehen Abkommen mit den Seychellen und Mauritius. Die Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung der Piraterie sind dadurch aber auch drei Jahre nach Beginn des Einsatzes der Coalition Forces nicht wirklich gelöst.

3.2.2.1 Kenia

Begonnen hatte die Überstellung von Piraten nach Kenia mit zehn Verdächtigen, die nach dem Angriff auf die unter indischer Flagge fahrende *MV Safina al-Birsarat* am 21.01.2006 von den USA festgenommen und an Kenia zur Strafverfolgung übergeben worden waren.⁷⁴⁶ Das IMB hat die Ausübung kenianischer Gerichtsbarkeit als ein erfolgreiches Beispiel internationaler Zusammenarbeit bei der Gefangennahme und Strafverfolgung von somalischen Piraten gelobt.⁷⁴⁷ In der Folge hat Kenia nach einem Übernahmeabkommen mit Großbritannien und der EU weitere bilaterale Abkommen abgeschlossen mit den USA, Dänemark,⁷⁴⁸ Kanada⁷⁴⁹ und China⁷⁵⁰ sowie mit der Übergangsregierung von Somalia.⁷⁵¹ Lt. Bericht des

⁷⁴³ Combined Maritime Forces, CTF-151 Ship RSS Endeavour Disrupts Multiple Piracy Attempts, vom 04.11.2011, <<http://combinedmaritimeforces.com/2011/11/04/ctf-151-ship-rss-endeavour-disrupts-multiple-piracy-attempts/>>

⁷⁴⁴ Kontorovich, ASIL insights 2009, <<http://www.asil.org/insights090206.cfm>>

⁷⁴⁵ Welt-Online, Latest Somali pirate attack foiled by NATO, vom 02.05.2009, <<http://www.welt.de/english-news/article3663185/Latest-Somali-pirate-attack-foiled-by-NATO.html>>

⁷⁴⁶ United States Navy, Suspected Pirates Captured Off Somali Coast, vom 21.01.2006, <http://www.news.navy.mil/search/display.asp?story_id=22026>; The Somaliland Times, U.S. Steps Up War Against Somali Pirates vom 11.02.2006, <<http://www.somalilandtimes.net/sl/2005/213/23.shtml>>

⁷⁴⁷ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships, Annual Report 2007, S. 36f

⁷⁴⁸ the Copenhagen Post online, Kenya agrees to take captured pirates, vom 26.04.2009, <<http://www.cphpost.dk/news/international/89-international/46605-kenya-to-help-navy-chase-pirates.html>>

⁷⁴⁹ Penny for your thoughts, Canada's Role in the Somali Pirate Drama, vom 04.05.2009, <<http://pennyforyourthoughts2.blogspot.com/2009/05/canadas-role-in-somali-pirate-drama.html>>

⁷⁵⁰ IceNews, Danish navy forges deal with Kenya over Somali piracy, vom 27.08.2009, <<http://www.icenews.is/index.php/2009/08/27/danish-navy-forges-deal-with-kenya-over-somali-piracy/>>. Der Abschluss des Übernahmeabkommens ist überraschend, da China die Auffassung vertritt, es habe das Recht und die

UN-Generalsekretärs waren mit Stand Mai 2010 von den ausländischen Seestreitkräften 123 Verdächtige nach Kenia überstellt worden, die sich auf 14 Verfahren verteilten, davon betrafen neun Anklagen Verdächtige, die von der EU übergeben worden waren, drei Verfahren Verdächtige, die von den USA übergeben worden waren und zwei Anklagen Verdächtige, die von Großbritannien übergeben worden waren. Zwischenzeitlich ist eine weitere Überstellung durch die USA hinzugekommen und eine durch Dänemark. Kanada und China haben aufgrund ihrer Abkommen bisher keine Verdächtigen überstellt.

• Großbritannien

Großbritannien nimmt als einziges Land sowohl an der EU-Operation ATALANTA als auch an den NATO- Operationen Ocean Shield und der zur OEF gehörenden CTF 151 teil. Großbritannien hat noch vor der EU am 11.12.2008 ein eigenes Übernahmeabkommen mit Kenia abgeschlossen.⁷⁵² Daher ist das Land vom Abkommen der EU unabhängig und kann auch im Rahmen anderer Missionen festgenommene Piraten überstellen.

- Anlass für das Übernahmeabkommen war, dass die Vereitelung des Angriffs auf die MV *Powerfull*, einen unter dänischer Flagge fahrender Frachter einer griechischen Reederei, am 12.11.2008 zur Verhaftung mutmaßlicher Piraten durch die HMS *Cumberland* geführt hatte.⁷⁵³ Bei der Durchsuchung des verdächtigen Piratenbootes war ein von den Piraten gefangen gehaltener jemenitischer Fischer gefunden worden. In Verhandlungen mit der ehemaligen Kolonie Kenia konnte Großbritannien am 11.12.2008 ein ad hoc Abkommen zur Übernahme der acht Verdächtigen zum Zwecke der Strafverfolgung erreichen.⁷⁵⁴ Die Verdächtigen wurden im März 2010, also nach etwa 16 Monaten zu je 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁷⁵⁵
- Am 05.05.2010 hat Großbritannien nach dem Angriff vom 09.04.2010 auf die unter panamaischer Flagge fahrende MV *Nada* acht festgenommene Piraten an Kenia übergeben. Das Schiff war dem Angriff durch Anti-Piraterie-Manöver entkommen.⁷⁵⁶

• USA

Die USA haben nach der ersten Überstellung im Jahr 2006 in drei weiteren Fällen von dem am 16.01.2009 mit Kenia abgeschlossenen Übernahmeabkommen⁷⁵⁷ Gebrauch gemacht:

- Nach dem Überfall vom 11.02.2009 auf den unter der Flagge der Marshall Islands fahrenden Tanker *Polaris* waren sieben mutmaßliche Piraten übergeben worden.⁷⁵⁸

Verpflichtung, in Übereinstimmung mit den Konventionen Piraterie zu bekämpfen. Vgl. Chen Jie, Chinese warships' escorting operations off Somali coast are reasonable and legitimate, Commentary 1-3 vom 22.12.2008, Ministry of National Defense of the People's Republic of China, Chinese Navy Fights Pirates, <<http://eng.mod.gov.cn/SpecialReports/2009hjdjhd/index.htm>>

⁷⁵¹ Caroline Wafula, State told to rescind deal on piracy trials, DAILY NATION vom 09.02.2010, <<http://www.nation.co.ke/News/-/1056/858974/-/vq1xdf/-/index.html>>. Nur das Abkommen mit der EU wurde veröffentlicht, vgl. Gathii, AJIL 2010, S. 416, 417

⁷⁵² United Kingdom, Foreign & Commonwealth Office, Prisoner transfer agreements, <<http://www.fco.gov.uk/en/global-issues/conflict-prevention/piracy/prisoners#>>

⁷⁵³ Michael Evans/ Rob Crilly, Royal Navy in firefight with Somali pirates, The Times 12.11.2008, <<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/world/africa/article5141745.ece>>

⁷⁵⁴ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 2

⁷⁵⁵ Waardiye Online, 20 Somali Pirates Sentenced in Kenya, vom 11.03.2011, <<http://waardiye.com/2010/03/524/>>

⁷⁵⁶ The Sofia Echo, Istanbul venue for high-level conference on Somalia and piracy, vom 11.05.2010 <http://sofiaecho.com/2010/05/11/898711_istanbul-venue-for-high-level-conference-on-somalia-and-piracy>

⁷⁵⁷ United States of America, America.gov Archiv, Kenya Accepts Seven Alleged Pirates from U.S. Navy for Trial, vom 05.03.2009, <<http://www.america.gov/st/peacesec-english/2009/March/20090305170025sjhtrop0.3772089.html>>

- Nach dem Überfall vom 13.05.2009 auf den ägyptischen Frachter *Amira* waren 17 Piraterieverdächtige übergeben worden.⁷⁵⁹ Sie wurden am 06.11.2010, d.h. nach 18 Monaten Untersuchungshaft aus Mangel an Beweisen vom Magistrate's Court in Mombasa freigelassen.⁷⁶⁰
- Nach der Befreiung der *MV Magellan Star* am 08.09.2010 waren neun Piraten von der U.S. Navy im Rahmen der CTF 151 festgenommen worden.⁷⁶¹ Die Staatsanwaltschaft Hamburg prüfte ein Auslieferungsersuchen, da das Schiff einer deutschen Reederei gehört. Das Schiff fährt unter der Flagge von Antigua und Barbuda, deutsche Besatzungsmitglieder waren nicht an Bord. Insofern unterscheidet sich der Fall von dem der *MS Taipan*.⁷⁶² Die Piraten wurden von den USA am 12.10.2010 nach Kenia überstellt.⁷⁶³

• Dänemark

Dänemark, das aufgrund des Opt-out an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und deren Mission ATALANTA nicht teilnimmt, hat in einem Fall von seinem eigenen Übernahmeabkommen mit Kenia Gebrauch gemacht: Am 12.05.2011 wurde die HDMS *Esbern Snare* bei der Annäherung an eine verdächtige Dau beschossen und erwiderte das Feuer. Beim Boarding entdeckte das Team vier getötete und 10 verletzte Piraten. 14 weitere Piraten sowie 16 iranische Geiseln waren unverletzt. Die iranischen Geiseln wurden in den Iran zurückgebracht, die Piraten wurden an Bord der *Esbern Snare* verbracht, wo die Verletzten behandelt wurden. Sie wurden später an Kenia übergeben.⁷⁶⁴

• EU NAVFOR / ATALANTA

Die Operation ATALANTA begann zunächst ohne eine Lösung für das Problem der Strafverfolgung von gefangen genommenen Piraten zu haben.⁷⁶⁵ The Independent berichtete am 05.04.2009 über interne Unterlagen des britischen Außenministeriums: Obwohl Großbritannien sich angeboten habe, die Führung der EU Mission ATALANTA zu übernehmen, hätten britische Vertreter die Minister gewarnt, dass der Effekt der Mission begrenzt sein könne. In einem Briefing für die Minister soll gestanden haben, dass die rechtlichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Festnahme und Inhaftierung von Piraten es unwahrscheinlich erscheinen ließen, dass Piraten vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden könnten. In einem weiteren Memo sei dem Außenminister allerdings angeraten worden, trotz des fehlenden Abschlusses von Übernahmeabkommen mit Ländern der Region unter Hinnahme operationeller und reputativer Risiken bis zum Abschluss der Vereinbarungen zuzustimmen, ATALANTA in Gang zu set-

⁷⁵⁸ Lara Setrakian, U.S. Navy Grabs Suspected Pirates, abcNews vom 12.02.2009, <<http://abcnews.go.com/International/story?id=6865074&page=1>>

⁷⁵⁹ AFP, US-Marine übergibt mutmaßliche Piraten an Kenia, 123recht.net vom 10.06.2009, <http://www.123recht.net/US-Marine-uumlbergibt-mutmaszligliche-Piraten-an-Kenia-_a43813.html>

⁷⁶⁰ Ismail Hassan Olad, Kenya: 17 suspected Somali pirates released, Africa News vom 06.11.2010, <http://www.africa news.com/site/Kenya_17_suspected_Somali_pirates_released/list_messages/35876>

⁷⁶¹ Online Presseportal, US-Marines befreien deutsches Schiff Magellan Star vor der Küste in Somalia, vom 09.09.2010, <<http://www.online-presseportal.com/gesellschaft/us-marines-befreien-deutsches-schiff-magellan-star-vor-der-kueste-in-somalia-7306>>

⁷⁶² Axel Tiedemann, Kidnapping-Drama: Reederei trickst Piraten aus, Hamburger Abendblatt vom 10.09.2010 <<http://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article1627053/Kidnapping-Drama-Reederei-trickst-Piraten-aus.html>>. Zum Fall *MV Taipan* vgl. Ziffer 3.2.1

⁷⁶³ AFP, US navy hands nine Somali pirates to Kenya, Google.com vom 12.10.2010, <http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5jn8CZmNbt5C4oUVz04oZiZt_Yibg?docId=CNG.fe2092e7da2bec8f81b505052b734e56.c61>

⁷⁶⁴ NATO, Ocean Shield, NATO action frees hostages and defeats pirates, vom 18.05.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>; Ein Gericht in Kenia hat am 24.06.2011 entschieden, dass die 24 Somalier in Kenia angeklagt werden können. Vgl. Arte, Suspected Pirates Can Be Charged in Kenya, SomaliaReport, vom 24.06.2011, <http://www.somaliareport.com/index.php/post/1023/Suspected_Pirates_Can_Be_Charged_in_Kenya>

⁷⁶⁵ Vgl. EU-Info.Deutschland, Britischer Admiral: Noch ungelöste Fragen über Umgang mit Piraten, vom 09.12.2009, <<http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/143120.html>>

zen.⁷⁶⁶ Erst nachdem am 03.03.2009 die deutsche Fregatte *Rheinland-Pfalz* neun somalische Piraterieverdächtige wegen des Angriffs auf die MV *Courier* gefangen genommen und drei Tage in Gewahrsam gehalten hatte, ohne dass entschieden war, was mit ihnen geschehen sollte, wurde durch den deutschen Botschafter in Kenia das Übernahmeabkommen zwischen der EU und Kenia verhandelt,⁷⁶⁷ das am 06.03.2009 abgeschlossen wurde, so dass die ersten Piraten am 10.03.2009 übergeben werden konnten. In neun Fällen wurden von Einheiten der EU Operation ATALANTA Piraterieverdächtige an Kenia übergeben. Bis Januar 2012 waren vier Fälle in erster Instanz abgeschlossen:

- Einen Tag nach dem Angriff auf den Betriebsstoffversorger *Spessart* am 29.03.2009 waren durch ein griechisches Kriegsschiff sieben Verdächtige überwältigt und der deutschen Fregatte *Rheinland-Pfalz* übergeben worden.⁷⁶⁸ Am 08.04.2009 waren die Piraten den kenianischen Behörden übergeben worden. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren erfolgte im September 2010, also nach etwa 18 Monaten.⁷⁶⁹
- Frankreich hatte wegen des Überfalls vom 14.04.2009 auf den unter liberianischer Flagge fahrenden Frachter *Safmarine Asia* 11 Piraten nach Kenia überstellt. Nach 17-monatiger Verhandlungsdauer erfolgte im September 2010 die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von jeweils fünf Jahren.⁷⁷⁰
- Spanien hatte im Zusammenhang mit dem Überfall auf die unter der Flagge Panamas fahrende *MV Nepheli* am 06.05.2009 sieben Piraten an Kenia übergeben. Am 22.09.2010 wurden sie nach 16-monatiger Verhandlungsdauer zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt.⁷⁷¹
- Spanien hatte ferner sieben Piraten, die wegen des Überfalls auf den unter der Flagge Maltas fahrenden Frachter *Anny Petrakis* am 07.05.2009 festgenommen worden waren, an Kenia übergeben. Im September 2010 erfolgte nach 16-monatiger Verfahrensdauer die Verurteilung zu jeweils fünf Jahren Freiheitsstrafe.⁷⁷²

Die Überstellungen nach Kenia haben in Spanien ebenso wie die Anklagen im eigenen Land durchaus zu politischen und juristischen Schwierigkeiten geführt. Die im Zusammenhang mit den Überfällen auf die *MV Nepheli* und den Frachter *Anny Petrakis* festgenommenen Verdächtigen sollten nach einer Entscheidung des spanischen Richters am Nationalgericht Fernando Andreu ursprünglich vom Verteidigungsministerium nach Spanien zur Verfolgung nach dem neuen spanischen Pirateriegesetz verbracht werden.⁷⁷³ Seiner Auffassung nach verletze es das Recht, sie nach Kenia zu überführen, nachdem das Verfahren in Spanien begonnen habe. Verteidigungsministerin Carme Chacón widersetzte sich der Freilassung der Verdächtigen. Einige Tage später beugte sich der Richter der Forderung der Ankläger und

⁷⁶⁶ Brian Brady, Royal Navy may be forced to free captured pirates, *The Independent* vom 05.04.2009, <<http://www.independent.co.uk/news/world/africa/royal-navy-may--be-forced-to-free-captured-pirates-1662947.html>>

⁷⁶⁷ Vgl. Gathii, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 101, 118

⁷⁶⁸ Hamburger Abendblatt, Piraten werden an Kenia ausgeliefert, vom 08.04.2009, <<http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article964771/Piraten-werden-an-Kenia-ausgeliefert.html>>

⁷⁶⁹ Spiegel online, Überfall auf deutschen Marinetanker - Gericht verurteilt Piraten zu fünf Jahren Haft, vom 09.09.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,716520,00.html>>

⁷⁷⁰ EU NAVFOR, Verdict for the third EUNAVFOR case in Kenya, vom 30.09.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/09/verdict-for-the-third-euNAVFOR-case-in-kenya/>>

⁷⁷¹ EU NAVFOR, Verdict for the fourth EUNAVFOR case, vom 26.10.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/10/verdict-for-the-fourth-euNAVFOR-case/>>

⁷⁷² European Union, News in brief, 24.09.2010 - Verdict for EUNAVFOR case in Kenya, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁷⁷³ Spanien verfügt seit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 29.05.2009 über eine universelle Gerichtsbarkeit für Piraterie, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

beschloss die Entlassung der Verdächtigen. Nach der Intervention des Verteidigungsministeriums sagte Andreu, seine Entscheidung bewahre die Piraten nicht davor, in Kenia freigelassen zu werden. Die 14 Verdächtigen wurden nach Kenia überstellt.⁷⁷⁴

Fünf weitere Fälle sind noch anhängig:

- Nach dem Überfall auf das französische Marineschiff *Nivose* am 03.05.2009⁷⁷⁵ wurden die festgenommenen Verdächtigen am 08.05.2009 an Kenia überstellt.⁷⁷⁶
- Italien hatte nach dem Überfall vom 22.05.2009 auf den unter der Flagge von St. Vincent und den Grenadinen fahrenden Frachter *Maria K.* festgenommenen neun Piraten⁷⁷⁷ am 25.06.2009 an Kenia übergeben.⁷⁷⁸ Die Verdächtigen waren per Videokonferenz einem italienischen Untersuchungsrichter „vorgeführt“ worden, der zunächst angeordnet hatte, dass die Festgenommenen in ein italienisches Gefängnis verbracht werden sollten. Schließlich wurden die Verdächtigen aber doch nach Kenia überstellt.⁷⁷⁹
- Schweden hatte nach dem Überfall vom 26.05.2009 auf den griechischen Frachter *Antonis* sieben festgenommene Piraten an Kenia übergeben.⁷⁸⁰
- Die deutsche Bundesmarine am 27.10.2009 hatte sieben Piraten nach dem Angriff auf das französische Fischereischiff *Cap St. Vincent* in Gewahrsam genommen und am 09.11.2009 an Kenia übergeben.⁷⁸¹
- In dem Fall der nach dem Angriff auf die MV *Courier* von Deutschland übergebenen neuen Piraten⁷⁸² hat sich das High Court von Mombasa am 09.10.2010 für Fälle von Piraterie außerhalb der kenianischen Hoheitsgewässer für nicht zuständig erklärt. Der Richter ordnete die Freilassung der Verdächtigen an. Das Büro des Generalstaatsanwaltes legte Berufung gegen die Entscheidung ein. Solange bleiben die Verdächtigen weiter in Haft.⁷⁸³

Der Fortgang aller noch anhängigen Verfahren ist vom Ausgang des MV *Courier*-Berufungsverfahrens abhängig.⁷⁸⁴

Das Ende der Überstellungen nach Kenia für die EU Operation ATALANTA

Aufgrund der Überstellungen der Coalition Forces saßen in Mombasa's *Shimo La Tewa maximum security prison* zwischenzeitlich mehr als einhundert mutmaßliche Piraten in Untersuchungshaft und warteten auf den Ausgang ihrer Verfahren. Die kenianischen Gerichte sind

⁷⁷⁴ World Military Forum, Spanish navy to hand over Somali pirates to Kenya, vom 12.05.2009, <<http://www.armybase.us/2009/05/spanish-navy-to-hand-over-somali-pirates-to-kenya/>>

⁷⁷⁵ Matthew Clark, Somali pirates nabbed trying to attack French Navy - by accident, The Christian Science Monitor vom 03.05.2009, <<http://www.csmonitor.com/World/Global-News/2009/0503/somali-pirates-nabbed-trying-to-attack-french-navy-by-accident>>

⁷⁷⁶ Kontorovich/ Art, AJIL 2010, S. 436, 445

⁷⁷⁷ AP, Italian warship arrests 9 Somali pirates, Boston Herald vom 23.05.2009, <<http://www.bostonherald.com/news/international/africa/view.bg?articleid=1174295&srvc=rss>>

⁷⁷⁸ EU NAVFOR, Nine suspected pirates handed over for prosecution, vom 25.06.2009, <<http://www.euNAVFOR.eu/2009/06/nine-suspected-pirates-handed-over-for-prosecution/>>

⁷⁷⁹ Il Tempo, Arresti convalidati - Presto in carcere in Italia i nove pirati somali catturati dalla Marina, vom 26.05.2009, <http://www.iltempo.it/interni_esteri/2009/05/26/1028794-presto_carcere_italia_nove_pirati_somali_catturati_dalla_marina.shtml>

⁷⁸⁰ The Local, Swedish navy arrests pirates off Somali coast, vom 26.05.2009, <<http://www.the.local.se/19672/20090526/>>

⁷⁸¹ Marine.de, Atalanta: Fregatte Karlsruhe übergibt mutmaßliche Piraten, vom 09.11.2009, abrufbar unter <<http://www.Marine.de>>

⁷⁸² N24, Piraten-Prozess in Kenia begonnen, vom 22.04.2009, <http://www.n24.de/news/newsitem_4995935.html>

⁷⁸³ RP online, Richter lehnt Verfolgung somalischer Piraten ab, vom 09.11.2010, <<http://www.rp-online.de/public/kompakt/panorama/928426/Richter-lehnt-Verfolgung-somalischer-Piraten-ab.html>>

⁷⁸⁴ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 19

hoffnungslos überlastet.⁷⁸⁵ Von Anfang an bestanden trotz Kenias anhaltender Anstrengungen, mit dem eigenen Rückstand an Straf- und Zivilrechtsfällen fertig zu werden, Zweifel daran, dass die kenianische Justiz die teure und komplizierte Aufgabe der Verfolgung der wachsenden Zahl von Pirateriefällen würde leisten können.⁷⁸⁶ In Kenia selbst regte sich bald Widerstand gegen die Abkommen mit anderen Staaten zur strafrechtlichen Verfolgung der Piraterie. Am 09.02.2010 beschloss der Ausschuss für Verteidigung und auswärtige Beziehungen, dass Kenia die Vereinbarungen mit fremden Nationen aufheben und neue Verhandlungen mit der internationalen Gemeinschaft zur Wahrung seiner Interessen führen muss.⁷⁸⁷ Schließlich hat Kenia mit Verbalnote vom 30.03.2010 das Übernahmeabkommen mit der EU zum 30.09.2010 gekündigt.⁷⁸⁸

Die EU ist trotz der Probleme bestrebt, die Möglichkeiten zur Fortführung des Abkommens auszuloten. Ob und unter welchen Bedingungen es zu einem Neuabschluss kommt, war im Januar 2012 noch ungewiss. Kenia hatte sich trotz der Kündigung bereit erklärt, weiterhin von Fall zu Fall eine Übernahme von mutmaßlichen Piraten zur Strafverfolgung zu erwägen.⁷⁸⁹ Seit Februar /März 2010 ist aber auffällig, dass trotz der bis zum 30.09.2010 laufenden Kündigungsfrist keine Überstellungen mehr durch die Operation ATALANTA nach Kenia erfolgten. Ungeachtet des auslaufenden Übernahmeabkommens konnte Spanien am 27.09.2010 vier Piraten an die kenianischen Behörden übergeben. Diese hatten allerdings eine kenianische Dau entführt.⁷⁹⁰ Ferner wurden wie oben dargestellt, die Verdächtigen in den Fällen *MV Nada* (GB), *MV Magellan Star* (USA) und einer iranischen Dau bzw. der Schüsse auf die Fregatte *Esbern Snare* (DK) an Kenia überstellt. Die Länder verfügen allerdings über eigene Übernahmeabkommen.

Erfahrungen mit den Verfahren in Kenia

Trotz des allgemeinen Rückstaus in Kenias Justizsystem sollen die Verfahren spätestens innerhalb von sechs Wochen beginnen.⁷⁹¹ Grundsätzlich besitzt die kenianische Justiz auch die Fähigkeit, eine Verurteilung oder einen Freispruch innerhalb eines Jahres zustande zu bringen. Dies soll gegenüber der Verfahrensdauer für ein schweres Verbrechen, das in England nach einem Verfahren vor dem Crown Court verlangen würde, vergleichsweise günstig sein.⁷⁹² Das Verfahren im Fall *MV Safina al-Birsarat* 2006 wurde allerdings öffentlichkeitswirksam inszeniert und fand unter strenger Beobachtung statt und ist daher kein Maßstab für die weiteren Verfahren.⁷⁹³ Die Piraten waren am 01.11.2006 nach nur neunmonatiger Ver-

⁷⁸⁵ China View, U.S. navy hands over 17 suspected Somali pirates to Kenya, vom 10.06.2009, <http://news.xinhuanet.com/english/2009-06/10/content_11522100.htm>

⁷⁸⁶ Oliver Hawkins, What To Do With A Captured Pirate, BBC News vom 10.03.2009, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/7932205.stm>>

⁷⁸⁷ Caroline Wafula, State told to rescind deal on piracy trials, Daliy Nation vom 09.02.2010, <<http://www.nation.co.ke/News/-/1056/858974/-/vq1xdf/-/index.html>>

⁷⁸⁸ Bundeswehr aktuell, Aufnahme abgelehnt, Heft 14/2010 vom 12.04.2010, S. 5

⁷⁸⁹ EUbusiness, Kenya to continue trying Somali pirates, vom 19.05.2010, <<http://www.eubusiness.com/news-eu/somalia-piracy.4tc>>

⁷⁹⁰ European Union, News in brief, 27.09.2010 - EUNAVFOR will transfer a further four interdicted pirates to Kenya authorities, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁷⁹¹ Matthias Gebauer, Seeking a Fair Trial - Attorneys File Suit in Germany on Behalf of Alleged Pirates, Spiegel online vom 15.04.2009, <<http://www.spiegel.de/international/europe/0,1518,619103,00.html>>; Jeffrey Gettleman, The West Turns to Kenya as Piracy Criminal Court, The New York Times vom 24.04.2009, <<http://www.nytimes.com/2009/04/24/world/africa/24kenya.html?scp=1&sq=the%20west%20turns%20to%20kenya%20as%20piracy%20criminal%20court&st=cse>>

⁷⁹² Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

⁷⁹³ Die Einzelheiten beschreibt der Navy Judge Advocate General (JAG), Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 41

handlungsdauer zu einer Freiheitsstrafe von jeweils sieben Jahren verurteilt worden.⁷⁹⁴ Die Berufung ist im Juli 2009 vom High Court in Mombasa abgewiesen worden.⁷⁹⁵

Die im *Shimo La Tewa* Gefängnis auf ihren Prozess wartenden somalischen Piraten hatten sich bereits im September 2009 bei einem Besuch des kenianischen Vizepräsidenten Kalonzo Musyoka über die lange Verfahrensdauer beschwert und ihr fehlendes Vertrauen in die kenianische Justiz zum Ausdruck gebracht. Der Vizepräsident hatte darauf verwiesen, dass die Behörden und Gerichte angewiesen seien, alle Fälle ohne Rücksicht auf den Ursprung gleich zu behandeln.⁷⁹⁶ Tatsächlich deuten die entschiedenen und noch anhängigen Verfahren auf zu erwartende wesentlich längere Verfahrensdauern in Kenia als im Fall *MV Safina al-Birsarat* hin. Die Verfahrensdauern bis zur Verurteilung in erster Instanz betragen im Fall *MV Powerfull* 16 Monate, im Fall des Angriffs auf den Bundeswehrtanker *Spessart* 18 Monate, im Fall *Safmarine Asia* 17 Monate, in den Fällen *Nepheli* und *Anni Petrakis* jeweils 16 Monate. In dem Fall *MV Courier* erklärte sich das Gericht nach 20 Monaten für unzuständig. In den Fällen *Maria K.*, *Nivose*, *Antonis* und *Polaris* sind seit der Verhaftung mehr als zweieinhalb Jahre vergangen, ohne dass das Verfahren abgeschlossen werden konnte. Im Fall der *Cap St. Vincent* beträgt die Verfahrensdauer mittlerweile fast 26 Monate, im Fall der *MV Nada* 21 Monate und im Fall der *MV Magellan Star* liegt sie bei 16 Monaten (Stand Januar 2012). Verantwortlich für die Verzögerungen ist insbesondere das Problem der notwendigen Anwesenheit von Zeugen:⁷⁹⁷

- In dem Fall *MV Powerfull* konnte eine für den 19.08.2009 angesetzte Anhörung nicht stattfinden, weil die Anklage nicht in der Lage war, die Anwesenheit von Zeugen aus dem Jemen zu bewirken.
- In dem Fall *Anni Petrakis* waren Zeugen aus dem Jemen ebenfalls nicht für den Beginn des Verfahrens am 23.09.2009 verfügbar.
- Im Fall *Safmarine Asia* hatte die Anklage wiederholt gebeten, die Anhörung für die Vernehmung von Zeugen für diese günstig zu terminieren. Das Nichterscheinen von Angeklagten, teilweise auch ihrer Verteidiger und ein Stau im Gerichtskalender führten zu nur sporadischen Anhörungen.
- Im Fall *Maria K.* konnte die Anklage aufgrund einer Panne beim EU Kommando, Zeugen zu gewinnen, nicht weitergehen. Am 10.12.2009 erschienen die erwarteten Zeugen aus Nairobi nicht vor Gericht. Eine weitere Verzögerung trat durch die Ernennung eines neuen Richters ein, weil der für das Verfahren ernannte Richter versetzt wurde.

Die Verzögerungen, die durch den Mangel an anwesenden Zeugen auftreten, haben Auswirkungen auf das Recht der Angeklagten auf ein zügiges Verfahren, wie es Abschnitt 77 (1) der kenianischen Verfassung garantiert ist. In dem Fall *Republic v. William Maina Wamondo* hat das High Court befunden, dass eine solche Verzögerung nicht nur im Widerspruch zur Verfassung steht, sondern auch zu Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Vertagungsantrag der Anklage zur Präsentation von Zeugen nicht stattgegeben, sondern die Angeklagten unter Berufung auf Abschnitt 306 (1) des Strafverfahrensgesetzes freigesprochen.⁷⁹⁸ Ähnlich hat das High Court in dem Fall *Republic v. Martin Nyongesa Wefwafwa* befunden:

⁷⁹⁴ BBC News, Jail sentence for Somali pirates, vom 01.11.2006, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6105262.stm>>

⁷⁹⁵ Sunday Nation, Pirates lose application on termination, vom 17.07.2009, <<http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/625564/-/n89yco/-/index.html>>

⁷⁹⁶ Anthony Kitimo, Piracy suspects appeal to VP Kalonzo, Sunday Nation vom 04.09.2009, <<http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/652920/-/na214a/-/index.html>>

⁷⁹⁷ Vgl. Gathii, Am. U. L. Rev. 2010, S. 101, 126f

⁷⁹⁸ Gathii, Am. U. L. Rev. 2010, S. 101, 127

“[an] accused person cannot be detained in custody forever at the whims of the prosecution [and] ... adjournments should not be granted as a matter of course even when it is evident that the police ... are sleeping on their job and are making any efforts to have the witnesses come to court.”⁷⁹⁹

Auch in dem Fall *Amira* wurden die von der U.S.-Marine überstellten Piraten nach 18 Monaten Untersuchungshaft aus Mangel an Beweisen freigelassen.⁸⁰⁰ Weitere könnten folgen.

3.2.2.2 Seychellen

Nachdem die Seychellen von der EU eine Garantie für den Rücktransport der verurteilten Piraten nach Somalia erhalten hatten, damit diese die ausgerichteten Strafen anschließend dort verbüßen können,⁸⁰¹ hat sich der Inselstaat bereit erklärt, mutmaßliche Piraten vor Gericht zu stellen und mit der EU per Briefwechsel vom 29.09./30.10.2009⁸⁰² eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen. Zuvor hatten die Seychellen bereits am 27.07.2009 ein Übernahmeabkommen mit Großbritannien abgeschlossen.⁸⁰³ Weitere Abkommen bestehen mit Dänemark und den USA.⁸⁰⁴ Im Februar 2011 haben die Seychellen und die somalische TFG ein *post trial transfer agreement* unterzeichnet. Ferner unterzeichneten die Seychellen und die Regionen Puntland und Somaliland zwei *memoranda of intent*, die durch *post trial transfer agreements* ersetzt werden sollten.⁸⁰⁵ Die Übernahme erfolgt jedoch wegen der unzureichenden Gefängnis Kapazitäten in Puntland und Somaliland nur auf Fall-zu-Fall Basis.⁸⁰⁶

- Die ersten neun Verdächtigen waren am 28.04.2009 bereits im Vorfeld der Übernahmevereinbarung nach dem Angriff auf das italienische Kreuzfahrtschiff *MCS Melody* von Spanien an die Seychellen übergeben worden, da sich der Vorfall in den Gewässern der Seychellen abgespielt hatte.⁸⁰⁷ Ob eine Anklage erhoben werden würde, war bereits von Beginn an unsicher, dies hing lt. Joel Morgen, Minister Umwelt und Verkehr der Seychellen, von der Stärke der Beweislage ab.⁸⁰⁸
- Weitere sechs Verdächtige wurden am 29.11.2009 von Portugal übergeben. Hierbei handelte es sich um die Besatzung des zunächst der seychellischen Küstenwache entkommenen zweiten Skiffs einer Piratenangriffsgruppe bestehend aus einem Mutterschiff und zwei Skiffs. Vier Piraten dieser Gruppe hatte die seychellische Küstenwache bereits zuvor festgenommen.⁸⁰⁹

⁷⁹⁹ Gathii, Am. U. L. Rev. 2010, S. 101, 127f

⁸⁰⁰ Vgl. oben Ziffer 3.2.2.1

⁸⁰¹ Die Seychellen verfügen lediglich über ein Gefängnis mit einer Kapazität für 400 Gefangene. Deshalb ist es dort nach Angaben des Ministers für Umwelt und Verkehr, Joel Morgen, schwierig, Piraten für lange Zeit unterzubringen. Vgl. MENAFN.com, Arab News, Seychelles will try Somali pirates, vom 07.02.2010, <http://www.mena-fn.com/qn_news_story_s.asp?storyid=1093302579>

⁸⁰² ABl. L 315/37-43

⁸⁰³ United Kingdom, Foreign & Commonwealth Office, Prisoner transfer agreements, <<http://www.fco.gov.uk/en/global-issues/conflict-prevention/piracy/prisoners#>>

⁸⁰⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 39

⁸⁰⁵ BIMCO, Outcome of CGPCS Working Group 2 on legal issues 3-4 March 2011, vom 07.03.2011, <https://www.bimco.org/en/News/2011/03/07_Outcome_of_CGPCS_WG_2_March_2011.aspx>. Anfang Dezember 2011 hatte Somaliland entschieden, das MoU mit den Seychellen zu kündigen. UNODC hat daraufhin angekündigt, die Hilfen für Somaliland Anfang 2012 einzustellen, vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/759, S. 9. Am 11.12.2011 erklärte sich Somaliland dann bereit, Überstellungen aufgrund des MoU weiterhin zu akzeptieren, vgl. S/2012/50, S. 13

⁸⁰⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 39

⁸⁰⁷ Matthias Gebauer/ Dietmar Hipp, Angriff auf die MSC Melody - Passagiere hielten Piraten mit Liegestuhl-Attacke auf, Spiegel online vom 28.04.2009, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,621537-2,00.html>>

⁸⁰⁸ Welt online, Spanische Marine nimmt somalische Piraten fest, vom 28.04.2009, <<http://www.welt.de/politik/article3639760/Spanische-Marine-nimmt-somalische-Piraten-fest.html>>

⁸⁰⁹ European Union, News in brief, 01.12.2009 - Successful international cooperation against piracy, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009>

- Die ersten elf Verdächtigen aufgrund des Übernahmeabkommens mit der EU wurden am 17.03.2010 nach dem Angriff auf das spanische Fischereischiff *Intertuna 2* von Frankreich übergeben.⁸¹⁰ Diese wurden am 03.11.2010 zu einer Freiheitsstrafe von jeweils sechs Jahren verurteilt. Die Anklage war von einem Staatsanwalt in England und Wales erhoben worden, der vor dem Gericht auf den Seychellen zugelassen ist und eine wichtige Rolle bei dem zeitgerechten und effizienten Management des Prozesses gespielt hat. Die Verteidiger waren von den Vereinten Nationen ernannt worden.⁸¹¹
- Am 28.03.2011 wurden von dem spanischen EU NAVFOR Schiff ESPS *Canarias 11* Piraten festgenommen, die ein seychellisches Fischereischiff 260 nm nordwestlich der Seychellen bedroht hatten. Diese wurden am 02.04.2011 an die Seychellen zur Strafverfolgung überstellt.⁸¹²

Die Übergaben durch die EU NAVFOR haben bisher jedoch nicht in allen Fällen zur Anklage geführt. Lt. Bericht des UN-Generalsekretärs war mit Stand Mai 2010 ein Verfahren gegen 11 Verdächtige anhängig, die von fremden Seestreitkräften übergeben worden waren.⁸¹³ Bei diesem Verfahren kann es sich nur um den Angriff auf die *Intertuna 2* gehandelt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere auch im Fall der *MCS Melody* die mutmaßlichen Piraten freigelassen wurden.⁸¹⁴ Die Zuverlässigkeit der Strafverfolgung auf den Seychellen steht in Zweifel, nachdem diese im Oktober 2009 23 somalische Piraterieverdächtige im Austausch gegen drei in Somalia gefangen gehaltene seychellische Seeleute freigelassen haben sollen. Die Seychellen bestätigten zwar die Freilassung der 23 Verdächtigten, demontierten allerdings den Zusammenhang eines Austauschs gegen die seychellischen Seeleute. Die Somalier seien aus Mangel an Beweisen freigelassen worden.⁸¹⁵

Ende 2011 hat auch Großbritannien erstmals vom seinem Übernahmeabkommen mit den Seychellen Gebrauch gemacht, nachdem der unter NATO-Kommando fahrende britische Versorger RFA *Fort Victoria* am 28.11.2011 sieben Verdächtige einer aus einem Whaler und zwei Skiffs bestehenden Piratenangriffsgruppe festgenommen hatte, die ein spanisches Fischereischiff hatte angreifen wollen.⁸¹⁶ Am 02.02.2012 hat Großbritannien weitere 14 Piraterieverdächtige an die Seychellen übergeben, die am 13.01.2012 auf einer gekaperten jemenitischen Dau aufgebracht worden waren.⁸¹⁷

Ein dänisches Übernahmeersuchen nach dem im Mai 2011 abgeschlossenen Übernahmeabkommen hatten die Seychellen am 17.01.2012 zunächst abgelehnt. Dänemark wollte 25 Piraterieverdächtige an die Seychellen übergeben, die die Fregatte *Absalon* am 07.01.2012 auf

⁸¹⁰ EU NAVFOR, EUNAVFOR Transfers 11 Suspected Pirates to Seychelles for prosecution, vom 17.03.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-flies-11-suspected-pirates-to-seychelles-for-prosecution/>>

⁸¹¹ EU NAVFOR, Verdict for the first EUNAVFOR case in Seychelles, vom 04.11.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/verdict-for-the-first-eu-NAVFOR-case-in-seychelles/>>

⁸¹² EU NAVFOR, EUNAVFOR transfers Suspected Pirates to the Seychelles, vom 02.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/euNAVFOR-transfers-suspected-pirates-to-the-seychelles/>>

⁸¹³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14f

⁸¹⁴ Bereits durch Verurteilung abgeschlossen konnten die Verfahren zu diesem Zeitpunkt nicht sein, da das Verfahren gegen die Angeklagten im Fall *Topaz*, ziehe Ziffer 3.2.4 der erste erfolgreiche Piraterieprozess auf den Seychellen war.

⁸¹⁵ Kim Sengupta, Is Seychelles turning a blind eye to pirates?, The Independent vom 28.10.2009, <<http://www.independent.co.uk/news/world/africa/is-seychelles-turning-a-blind-eye-to-pirates-1810496.html>>

⁸¹⁶ NATO, Ocean Shield, NATO Warship Stops Pirate Attack Group, vom 01.12.2011, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>; BBC News, Royal Navy arrests suspected pirates off Somali coast, 01.12.2011, <<http://www.bbc.co.uk/news/uk-15991898>>

⁸¹⁷ defence Web, Britain lands 14 pirates in Seychelles for prosecution, vom 02.02.2012, <http://www.defenceweb.co.za/index.php?option=com_content&view=article&id=23137:britain-lands-14-pirates-in-the-seychelles-for-prosecution&catid=51:Sea&Itemid=106>

einem gekaperten Fischereischiff aufgebracht hatte.⁸¹⁸ Dabei waren 14 iranische und pakistanische Geiseln befreit worden.⁸¹⁹ Am 30.01.2012 konnte Dänemark dann vier der 25 Piraterieverdächtigen übergeben, die 21 übrigen blieben an Bord der *Absalon*, um einen anderen anklagewilligen Staat zu finden.⁸²⁰

3.2.2.3 Mauritius

Am 14.07.2011 haben Mauritius und die Europäische Union ein Übernahmeabkommen abgeschlossen. Bisher sind weder Überstellungen erfolgt, noch hat Mauritius ein Piraterie-Strafverfahren durchgeführt. Der praktische Nutzen des Übernahmeabkommens wird vom UN-Generalsekretär als eher gering eingeschätzt. Die Regierung von Mauritius lege das Übernahmeabkommen so aus, dass sie nur Verdächtige zur Anklage übernehmen wolle, die Piraterie in der AWZ von Mauritius, Madagaskar, den Komoren, den Seychellen und Réunion begingen. Das Übernahmeabkommen decke daher das hauptsächliche Operationsgebiet der Piraten nicht ab. Außerdem liege Mauritius von den am stärksten durch Piraterie betroffenen Gebieten weit entfernt. Die Verdächtigen an Bord von Marineschiffen zu transportieren, könne daher zum einen zu Verzögerungen ihres ersten Erscheinens vor Gericht führen und zum anderen die Ressourcen der Seestreitkräfte für Marineoperationen reduzieren. Überstellungen mittels Luftfahrzeugen von einem näher am Operationsgebiet gelegenen Staat aus durchzuführen, erfordere ein Abkommen zwischen Mauritius und dem Durchgangsstaat und benötige logistische und eventuell finanzielle Unterstützung.⁸²¹

3.2.2.4 Jemen

Hinsichtlich des Jemen gibt der Bericht des UN-Generalsekretärs vom 26.07.2010 nur vage Zahlen bekannt. Mit Stand Mai 2010 sollen dort Schätzungen zufolge etwa 60 Verdächtige angeklagt gewesen sein, wobei unbekannt ist, wie viele aufgrund von Festnahmen durch die patrouillierenden Seestreitkräfte und wie viele durch eigene Kräfte.⁸²² Presseberichten zufolge haben indische und russische Marineeinheiten in jeweils zwei Fällen Verdächtige in den Jemen zur Strafverfolgung überstellt:

- Die Indische Marine hatte am 13.12.2008 nach dem Überfall auf die *MV Jibe* 23 Personen festgenommen, darunter 12 Somalier und 11 jemenitische Staatsangehörige. Eine ins Auge gefasste Übergabe an Frankreich scheiterte. Der Jemen wollte ursprünglich nur seine Staatsangehörigen übernehmen. Indien konnte sich dann aber durchsetzen und die Übernahme auch der Somalier erreichen. Nach Angaben eines Sprechers der Marine verfüge Indien nicht über das Recht, die Piraten selbst anzuklagen.⁸²³ Die von Indien übergebenen 12 somalischen Piraten wurden am 26.05.2010 zu einer Freiheitsstrafe von jeweils fünf Jahren verurteilt.⁸²⁴ Die jemenitischen Staatsangehörigen waren vermutlich als Geiseln genommen worden.

⁸¹⁸ Reuters, Seychelles refuse to take Somali pirates held by Danes, vom 17.01.2012, <<http://www.reuters.com/article/2012/01/17/denmark-somalia-pirates-idUSL6E8CH3XH20120117>>

⁸¹⁹ defence Web, Britain lands 14 pirates in Seychelles for prosecution, vom 02.02.2012, <http://www.defenceweb.co.za/index.php?option=com_content&view=article&id=23137:britain-lands-14-pirates-in-the-seychelles-for-prosecution&catid=51:Sea&Itemid=106>

⁸²⁰ Danish Maritime Magazine, Seychelles accepts pirates from Absalon, vom 30.01.2012, <<http://www.danishmaritimemagazine.com/Nyheder/nyhed.aspx?NewsID=17492&Titel=Seychelles%20accepts%20pirates%20from%20Absalon>>

⁸²¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 26f

⁸²² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14

⁸²³ Thaindian News, Indian Navy has sleepless nights with 23 pirates aboard ship, vom 15.12.2008, <http://www.thaindian.com/newsportal/politics/indian-navy-has-sleepless-nights-with-23-pirates-aboard-ship_100131270.html>

⁸²⁴ Yahya Mohamed Dahiye, 12 Somali Pirates Convicted in Yemen, Bar Kulan vom 27.05.2010, <<http://www.bar-kulan.com/2010/05/27/12-somali-pirates-convicted-in-yemen/>>

- Russland hat die durch seine Streitkräfte festgenommenen zehn Piraten nach dem Überfall vom 12.02.2009 auf ein namentlich nicht genanntes iranisches Fischereifahrzeug in den Jemen überstellt.⁸²⁵ Die von Russland übergebenen zehn Piraten wurden am 19.05.2010 zu Freiheitsstrafen von jeweils zehn Jahren verurteilt.⁸²⁶
- Weitere 12 Piraterieverdächtige waren im März 2009 von der indischen Marine bei dem Versuch, ein ausländisches Schiff zu entführen, aufgegriffen und in den Jemen überstellt worden. Sie hatten im Februar 2009 die unter jemenitischer Flagge fahrende *Sallah Addin* entführt und die Besatzung als Geiseln genommen.⁸²⁷
- Wegen der Überfälle vom 27.04.2009 auf den russischen Tanker *NS Commander* mit russischer Besatzung⁸²⁸ und am 28.04.2009 auf den ebenfalls russischen Frachter *Boularibank* mit überwiegend russischer Besatzung⁸²⁹ hatte die russische Marine am 29.04.2009 insgesamt 29 Personen auf einem Boot festgenommen. Es stellte sich heraus, dass unter den Verdächtigen iranische und pakistanische Staatsangehörige waren, die selbst von den Piraten als Geiseln genommen worden waren. Diese wurden freigelassen. Die Piraten wurden jemenitischen Behörden übergeben.⁸³⁰

3.2.3 Repatriierungen zur Strafverfolgung nach Somalia

Ideal für die Verdächtigen wäre es, wenn sie in Somalia angeklagt werden könnten. In Somaliland und in Puntland soll dies zwar theoretisch möglich sein. Piraten nach Somalia zurückzubringen, ist aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wegen des Fehlens einer funktionierenden Regierung einerseits und andererseits wegen der Möglichkeit, dass Beschuldigte einem unfairen Verfahren und grausamer Behandlungen ausgesetzt sein könnten, generell nicht als Option in Betracht gezogen worden.⁸³¹ Einige europäische Regierungen haben bereits früh ihre Besorgnis ausgedrückt, dass eine Repatriierung nach Somalia gegen die non-refoulement-Verpflichtung verschiedener internationaler Abkommen verstoßen könnte.⁸³² Lediglich die USA, Russland und vor allem Frankreich haben auf Repatriierungen nach Somalia zurückgegriffen. Mit Stand Mai 2010 sollen 80 von fremden Seestreitkräften übergebene Piraten in Somalia angeklagt worden sein, davon 20 in Somaliland und 60 in Puntland.⁸³³

- Lt. BBC Bericht vom 10.03.2009 hat Frankreich von insgesamt 57 gefangen genommenen Piraten 45 nach Somalia überstellt. Es soll nach Angaben des Sprechers der französischen Streitkräfte zwischen Frankreich und Somalia ein diplomatisches Übereinkommen

⁸²⁵ Ria Novosti, Russian Navy transfers detained Somali pirates to Yemen, vom 18.02.2009, <<http://en.rian.ru/world/20090218/120209688.html>>

⁸²⁶ Saban Net, Second conviction for Somalias pirates in week, vom 19.05.2010, <<http://www.saba news.net/en/news214831.htm>>

⁸²⁷ Mohammed al-Kibsi, Foreign warships forbidden to pursue pirates into Yemeni territorial waters, Yemen Observer vom 10.03.2009, <<http://www.yobserver.com/local-news/10015936.html>>; Yemen Post, Piracy Costs Yemen \$350 Million; Pirates' Attacks in Indian Ocean and Gulf of Aden Surge, vom 20.07.2009, last updated 10.04.2010, <<http://www.yemenpost.net/Detail123456789.aspx?ID=3&SubID=1068>>

⁸²⁸ Daily Nation, Russian navy seizes 29 pirates off Somalia, vom 29.04.2009, <<http://www.nation.co.ke/News/world/-/1068/592440/-/sjfuss/-/index.html>>; RIA Novosti, Russian destroyer detains about 30 somali pirates, vom 29.04.2009, <<http://en.beta.rian.ru/russia/20090429/150011500.html>>

⁸²⁹ The Shields Gazette, Shields seaman fought off pirate attack, vom 02.05.2009, <<http://www.shields gazette.com/news/Shields-seaman-fought-off-pirate.5229577.jp>>

⁸³⁰ Vgl. Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>, Fn 9

⁸³¹ Vgl. Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

⁸³² So die britische Regierung, die gleichzeitig ihren Schiffen verbot, die Verdächtigen an Bord zu nehmen, damit sie nicht Asyl beantragen können. Vgl. Marie Woolf, Pirates can claim UK asylum, Times online vom 13.04.2008, <<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/article3736239.ece>>

⁸³³ S/2010/394, S. 14, Daneben waren 228 von den somalischen Sicherheitskräften festgenommene Piraten inhaftiert und zwar 80 in Somaliland und 148 in Puntland.

- bestehen, nach dem sich Somalia verpflichtet hat, Piraten anzuklagen und zu bestrafen.⁸³⁴ So wurden etwa nach dem Überfall vom 01.01.2009 auf den unter panamaischer Flagge fahrenden Frachter *S. Venus* acht Piraten⁸³⁵ und nach den Überfällen vom 04.01.2009 auf den Tanker *Donat* (Kroatien) bzw. den Frachter *Vulturinus* (Panama) 19 Piraten an Somalia ausgeliefert.⁸³⁶
- Am 02.03.2009 haben die USA neun mutmaßliche Piraten den Behörden in Puntland übergeben, die versucht hatten ein indisches Schiff anzugreifen.⁸³⁷
 - Am 15.04.2009 sind 37 Piraten von der französischen und U.S.-amerikanischen Marine übergebene Piraten zu je drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. In der Woche zuvor waren bereits 15 Piraten verurteilt worden.⁸³⁸
 - Lt. ICC-IMB Jahresbericht 2009 soll nach ungenannten Medienberichten von Mitte Oktober 2009 das Gericht in Bossaso fünf von Frankreich überstellte Piraten zu jeweils fünf Jahren Freiheitsstrafe und weitere acht von Ägypten übergebene Piraten zu jeweils acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt haben.⁸³⁹ Bei den acht von Ägypten überstellten Piraten handelt es sich um die Entführer zweier ägyptischer Fischerboote, der *Samara* und der *Momtaz I*, deren Besatzungen am 13.08.2009 nach fünf Monaten Geiselnhaft ihre Entführer überwältigt hatten. Die Acht waren zunächst nach Ägypten verbracht worden und sollten dort angeklagt werden.⁸⁴⁰
 - Nachdem der stellvertretende Generalstaatsanwalt Alexander Zvyagintsev im Mai 2009 noch erklärt hatte, die Übergabe in die Hände der Somalier sei nutzlos, weil angesichts eines seit 20 Jahren nicht mehr funktionierenden Staates eine Strafverfolgung in Somalia nicht zu erwarten sei,⁸⁴¹ hat Russland nicht einmal ein Jahr später Piraten nach Somaliland überstellt. So in dem Fall der nach dem Überfall vom 05.02.2010 auf die MV *Ariella* festgenommenen sieben Piraten, die zunächst in Russland, Slowenien oder Kenia angeklagt werden sollten,⁸⁴² dann aber an Somalia ausgeliefert wurden⁸⁴³.
 - Am 13.03.2010 übergab auch die französische Marine wieder 22 Piraten nebst den beschlagnahmten zwei Booten und eines Videos, das die Bewaffnung zeigt, an die Behörden in Puntland⁸⁴⁴, davon 11 Piraten nach dem Überfall auf ein französisches Meeres-

⁸³⁴ Worldbulletin, French warship thwarts Somali pirate attack, vom 02.01.2009, <http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=34233>

⁸³⁵ Sueddeutsche.de, EU-Mission vereitelt Piraten-Attacken, vom 02.01.2009, <<http://www.sueddeutsche.de/politik/483/453177/text/>>

⁸³⁶ Welt-Online, Somalia - Frankreichs Marine verhaftet 19 Piraten, vom 06.01.2009, <http://www.welt.de/welt_print/article2976351/Ausland.html>

⁸³⁷ Military Times, Navy hands over 9 suspected pirates to Somalia, vom 02.03.2009, <<http://www.militarytimes.com/forum/showthread.php?1574916-Navy-hands-over-9-suspected-pirates-to-Somalia>>

⁸³⁸ AFP, 37 Piraten in Somalia zu Haftstrafen verurteilt, vom 15.04.2009, <http://www.123recht.net/37-Piraten-in-Somalia-zu-Haftstrafen-verurteilt-_a41065.html>

⁸³⁹ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships Report – Annual Report 2009, S. 41

⁸⁴⁰ The Somaliland Times, Egypt Hands Over Suspected Pirates To Puntland, vom 19.09.2009 <<http://www.somalilandtimes.net/sl/2009/399/23.shtml>>

⁸⁴¹ Reuters, Russia may prosecute Somali pirates – report, vom 12.05.2009, <<http://www.reuters.com/article/idUSLC51256>>

⁸⁴² DVZ.de, Russische Marine fasst sieben somalische Piraten, vom 06.02.2010, <<http://www.dvz.de/news/alle-news/artikel/id/russische-marine-fasst-sieben-somalische-piraten.html>>. An der Verteidigung der *Ariella* war auch die HDMS *Absalon* unter NATO Kommando beteiligt. Vgl. NATO, Ocean Shield, NATO warship *ABSALON* saves ship from pirate attack, vom 05.02.2010, <http://www.manw.nato.int/page_operation_ocean_shield.aspx>

⁸⁴³ Stimme Russlands, Russische Streitkräfte haben Somaliland sieben Piraten übergeben, vom 15.03.2010, <<http://german.ruvr.ru/2010/03/15/5294852.html>>; SomalilandPress, Somaliland: Russian navy hands over pirates to Somaliland, SomalilandPress vom 15.03.2010, <<http://somalilandpress.com/somalilandrussian-navy-hands-over-alleged-pirates-to-somaliland-12602>>

⁸⁴⁴ Abdiqani Hassan, French navy hands over suspected pirates to Somalia, Reuters vom 13.03.2010, <<http://www.reuters.com/article/idUSTRE62C0WT20100313>>

forschungsschiff vom 05.03.2010⁸⁴⁵ sowie weitere 11 Mitglieder einer am 07.03.2010 festgenommenen verdächtigen Piratenangriffsgruppe.⁸⁴⁶ Die 22 Piraten wurden von High Court in Bossaso am 20.03.2010 zu je sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.⁸⁴⁷ Sechs weitere Piraten sind von den Franzosen am 20.03.2010 nach dem Überfall auf das französische Fischereischiff *Torre Guilla* am 06.03.2010⁸⁴⁸ an Somalia übergeben worden.⁸⁴⁹ Am 15.04.2010 wurden weitere sechs Piraten auf eigenen Wunsch nach Puntland überstellt.⁸⁵⁰

Trotz des Übernahmeabkommens mit Puntland, ist Frankreich nach diesen Überstellungen durch den Minister für innere Sicherheit öffentlich gebeten worden, keine Piraten mehr nach Puntland zu bringen.⁸⁵¹

3.2.4 Anklageverhalten betroffener Anrainerstaaten

Eine gesonderte Gruppe im Hinblick auf die Strafverfolgung somalischer Piraten bilden die Anrainerstaaten des Golf von Aden und des Indischen Ozeans. Auch hier zeigt sich, dass eine Verfolgung in der Regel nur erfolgt, wenn eigene Schiffe oder eigene Küstengewässer oder zumindest die eigene AWZ betroffen sind.

• Oman

Am 31.05.2010 hatten 12 somalische Piraten in omanischen Gewässern versucht, ein omanisches Fischereischiff zu kapern. Die Piraten beschossen die Küstenwache und wurden von der omanischen Marine festgenommen. Die Piraten wurden angeklagt der Einnahme eines Bootes zum Zwecke terroristischer Handlungen, des Widerstandes gegen omanische Behörden und der Entführung von sieben omanischen Fischern. Die Piraten wurden am 04.12.2010 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Staatsanwalt hatte die Todesstrafe gefordert.⁸⁵²

• Vereinigte Arabische Emirate

Am 01.04.2011 hatten somalische Piraten den Massengutfrachter MV *Arrilah-1* der Abu Dhabi National Tanker Company gekapert. Einen Tag später wurde das Schiff durch Einsatzkräfte der Vereinigten Arabischen Emirate befreit und die 10 Piraten festgenommen. Sie werden in den Vereinigten Arabischen Emiraten angeklagt.⁸⁵³

⁸⁴⁵ Muhyadin Ahmed Roble, Somalia: EU arrest 29 pirates, Afrika News vom 08.03.2010, <http://www.africanews.com/site/Somalia_EU_arrest_29_pirates/list_messages/30448>; EU NAVFOR, EU NAVFOR Disrupts 5 Pirate Action Groups, vom 08.03.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-disrupts-5-pirate-action-groups/>>

⁸⁴⁶ RTT News, French Navy Arrests 35 Suspected Pirates Off Somali Coast, vom 08.03.2010, <<http://www.rttnews.com/ArticleView.aspx?Id=1233362&SMap=1>>; Katherine Houeld, Somali Pirates: French Forces Capture 11 Pirates an "Mothership", The Huffington Post vom 03.05.2009, <http://www.huffingtonpost.com/2009/05/03/somali-pirates-french-for_n_195357.html>

⁸⁴⁷ News24, 22 Somali Pirates jailed, vom 20.03.2010, <<http://www.news24.com/Africa/News/22-Somali-pirates-jailed-20100320>>

⁸⁴⁸ EUbusiness, Naval forces' weekend pirate haul crosses 40: EU, vom 09.03.2010, <<http://www.eubusiness.com/news-eu/somalia-shipping.3iq>>; EU NAVFOR, EU NAVFOR Disrupts 5 Pirate Action Groups, vom 08.03.2010, <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/03/eu-NAVFOR-disrupts-5-pirate-action-groups/>>

⁸⁴⁹ Shafi'i Mohyaddin Abokar, 22 Pirates Jailed for Six Years in Puntland, Somalia, News Blaze vom 20.03.2010, <<http://news.blaze.com/story/20100320111733shaf.nb/topstory.html>>

⁸⁵⁰ Gedonet, French navy hands over six pirates to Puntland, vom 15.04.2010, <<http://www.gedonet.com/index.php?news=1936>>

⁸⁵¹ Shafi'i Mohyaddin Abokar, 22 Pirates Jailed for Six Years in Puntland, Somalia, News Blaze vom 20.03.2010, <<http://news.blaze.com/story/20100320111733shaf.nb/topstory.html>>

⁸⁵² Sunil K. Vaidya, Oman court sentences Somalian pirates to life imprisonment, gulfnews.com vom 04.12.2010, <<http://gulfnews.com/news/gulf/oman/oman-court-sentences-somalian-pirates-to-life-imprisonment-1.722934>>

⁸⁵³ Somalia Report, U.A.E. Takes Back MV Arrilah-1, vom 03.04.2011, <http://www.somaliareport.com/index.php/post/435/UAE_Takes_Back_MV_Arrilah-1>

Die Vereinigten Arabischen Emirate verfügen mit Art. 208ff des Commercial Maritime Law No. 26 von 1981 über Straftatbestände für Taten gegen einen Kapitän (seine Sicherheit, seine Freiheit, seine Autorität) oder gegen ein Schiff (Versenken, in Brand setzen, lebensbedrohliche Beschädigung, Besitzentziehung). Das Maritime Law soll geändert werden, um Piraterie und bewaffneten Raub auf See besser bekämpfen zu können.⁸⁵⁴

• Jemen

Die Verluste durch die Piraterie und die Kosten für deren Bekämpfung sind für den Jemen immens. Anfang April 2010 sollen die Ausfälle der Fischer 200 Millionen Dollar betragen haben. Weitere 150 Mio Dollar sollen für die Errichtung von Security Centers und den Kauf von Patrouillenbooten angefallen seien.⁸⁵⁵ Der Jemen ist zum Schutz seiner Gewässer und Schiffe stark in der Piraterieverfolgung engagiert:

- Am 26.04.2009 befreite die jemenitische Küstenwache den unter jemenitischer Flagge fahrenden Tanker *GNA (Qana)*. Bei der Befreiungsaktion wurden zwei Piraten getötet, und 12 verhaftet. Am 18.05.2010 wurden sechs von ihnen zum Tode verurteilt, die sechs übrigen zu einer Freiheitsstrafe von jeweils zehn Jahren.⁸⁵⁶
- Am 29.05.2010 hat ein Gericht in Aden zehn somalische Piraten zu jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Sie sollen versucht haben, in jemenitischen Gewässern ein Schiff anzugreifen.⁸⁵⁷
- Im Oktober 2009 waren 13 Verdächtige wegen Piraterie gegen jemenitische Fischerboote verhaftet worden. Drei Verdächtige wurden aus Mangel an Beweisen freigelassen. Zehn Piraten wurden am 31.10.2010 vom Penal Court in Aden zu Freiheitsstrafen von jeweils fünf Jahren verurteilt.⁸⁵⁸
- Am 29.05.2010 hatte die jemenitische Küstenwache 13 Verdächtige festgenommen. Sie sollen die jemenitischen Boote *Dhafir* und *Jawad* entführt haben und sie zur Piraterie gegen ausländische Schiffe in jemenitischen Gewässern eingesetzt haben.⁸⁵⁹ Sie wurden am 08.01.2011 zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.⁸⁶⁰
- Am 13.03.2011 verurteilte ein jemenitisches Gericht 10 somalische Piraten zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Die Piraten hatten ein jemenitisches Fischerboot angegriffen.⁸⁶¹

⁸⁵⁴ Vgl. Schreiben der Nationalen Verkehrsbehörde der Vereinigten Arabischen Emirate an den Generalsekretär der IMO, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

⁸⁵⁵ Yemen Post, Piracy Costs Yemen \$350 Million; Pirates' Attacks in Indian Ocean and Gulf of Aden Surge, vom 20.07.2009, <<http://www.yemenpost.net/Detail123456789.aspx?ID=3&SubID=1068>>

⁸⁵⁶ Die Presse, Jemen: Somalische Piraten zum Tod verurteilt, vom 18.05.2010, <<http://diepresse.com/home/panorama/welt/565892/index.do>> Es gibt Berichte, die von einem japanischen Öltanker sprechen vgl. Alex Gander, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, Tech Article vom 15.03.2011, <http://www.tech-article.co.cc/en_article_tech-Article_33>; People's Daily online, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, vom 01.11.2010, <<http://english.peopledaily.com.cn/90001/90777/90854/7183401.html>>. Dies dürfte aber unzutreffend sein.

⁸⁵⁷ Nasongo Willy, 13 Somali pirates on trial in Yemen, Alshahid vom 25.10.2010, <<http://english.alshahid.net/archives/14394>>

⁸⁵⁸ Bar-Kulan, Yemen court sentences Somali pirates to five years in prison, vom 02.11.2010, <<http://www.bar-kulan.com/2010/11/02/yemen-court-sentences-somali-pirates-to-5-years-in-prison/>>

⁸⁵⁹ Widh Widh online, Trial of suspected Somali pirates open in Yemen, vom 25.10.2010 <<http://www.radiowidh.com/widhnew/Radio/2010/10/25/trial-of-suspected-somali-pirates-opens-in-yemen/>>

⁸⁶⁰ China daily, Yemen court sends 13 Somali pirates to jail, vom 08.01.2011, <http://www.chinadaily.com.cn/world/2011-01/08/content_11813392.htm>

⁸⁶¹ Alex Gander, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, Tech Article vom 15.03.2011, <http://www.tech-article.co.cc/en_article_tech-Article_33>; People's Daily online, Yemen sentences 10 Somali pirates to prison term, vom 01.11.2010, <<http://english.peopledaily.com.cn/90001/90777/90854/7183401.html>>

- Am 02.05.2011 verurteilte ein Gericht in Hadramout zwei somalische Piraten zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren. Sie hatte am 06.02.2010 in jemenitischen Gewässern ein indisches Schiff und ein jemenitisches Boot entführt.⁸⁶²

- **Tansania**⁸⁶³

Am 28.09.2010 hatten somalische Piraten 400 nm südlich von Dar es Salaam nahe der Grenze zu Mosambik das Feuer auf ein Schiff der tansanischen Marine eröffnet. Nach einem eintägigen Feuergefecht konnte ein Pirat festgenommen werden, die restlichen entkamen auf die Hohe See.⁸⁶⁴

Am 20.02.2011 wurden 11 somalische Piraten zu Freiheitsstrafen verurteilt, die im Indischen Ozean in tansanischen Gewässern aufgegriffen worden waren.⁸⁶⁵

- **Kenia**

Am 21.03.2010 haben kenianische Sicherheitskräfte 11 mutmaßliche somalische Piraten verhaftet. Sie sollen versucht haben, in kenianischen Gewässern ein Fischerboot zu kapern, nachdem ihnen der Treibstoff ausgegangen war.⁸⁶⁶

- **Madagaskar**

Am 26.02.2011 verhafteten madagassische Behörden 12 somalische Piraten, die am 20.10.2010 das unter der Flagge der Komoren fahrende Passagierschiff MV *Aly Zulfecar* mit neun Besatzungsmitgliedern und 21 tansanischen und komorischen Passagieren an Bord gekapert und anschließend als Mutterschiff genutzt hatten. Die MV *Aly Zulfecar* trieb ohne Treibstoff und Vorräte rund 80 nm vor der Küste im Indischen Ozean. Madagaskar verfügt nicht über ein Piraterierecht. Die Verdächtigen könnten nach Aussage des Justizministeriums aber wegen Freiheitsberaubung oder zumindest wegen fehlender Identifikationspapiere angeklagt werden.⁸⁶⁷

- **Seychellen**

Die Seychellen sind auch selbst zum Schutz ihrer Gewässer und vor allen Dingen auch ihrer AWZ im Kampf gegen die Piraterie aktiv:

- Der erste erfolgreich durchgeführte Piraterieprozess auf den Seychellen war derjenige gegen die 11 Piraten, die am 07.12.2009 von der seychellischen Küstenwache festgenommen wurden, nachdem diese versucht hatten, das seychellische Küstenwachtschiff *Topaz* anzugreifen.⁸⁶⁸ Die Piraten wurden am 26.07.2010 vom obersten Gerichtshof der Seychellen zu je 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁸⁶⁹

⁸⁶² Yemen online, Yemeni court sentences Somali pirates to 10 years in prison, vom 03.05.2011, <<http://www.yemenonline.info/news-2169.html>>

⁸⁶³ Die Informationen über Strafverfahren in Tansania sind uneinheitlich. Selbst der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50 spricht in der tabellarischen Übersicht auf S. 5 von 12 Inhaftierten und sechs Verurteilten, während es lt. S. 26 lediglich zwei anhängige Verfahren im Ermittlungsstadium, aber keine abgeschlossenen Verfahren geben soll.

⁸⁶⁴ Apolinari Tairo, Tanzanian army intercepts Somali pirate ship, eTurboNews vom 28.09.2010, <<http://www.eturbonews.com/18785/tanzanian-army-intercepts-somali-pirate-ship>>

⁸⁶⁵ Beatus Kagashe, Eleven pirates serving jail terms in Tanzania, The Citizen vom 21.02.2011, <<http://www.thecitizen.co.tz/news/51-other-news/8446-eleven-pirates-serving-jail-terms-in-tanzania.html>>

⁸⁶⁶ Celestine Achieng, Alleged pirates apprehended in Kenyan waters, IOL vom 22.03.2010, <<http://www.iol.co.za/news/africa/alleged-pirates-apprehended-in-kenyan-waters-1.477051>>

⁸⁶⁷ Hannah McNeish, Madagascar captures Somali pirate 'mother ship.' Now what?, The Christian Science Monitor vom 01.03.2011, <<http://www.csmonitor.com/World/Africa/2011/0301/Madagascar-captures-Somali-pirate-mother-ship.-Now-what>>; The Maritime Executive, Madagascar Detains 12 Somali Pirate Suspects, vom 01.03.2011, <<http://www.maritime-executive.com/article/2011-03-01-madagascar-detains-12-somali-pirate-suspects>>

⁸⁶⁸ African Press Organization, Seychelles authorities arrest 11 pirates, vom 07.12.2009, <<http://appablog.wordpress.com/2009/12/07/seychelles-authorities-arrest-11-pirates/>>; European Union, News in

- Am 13.03.2010 waren von der seychellischen Küstenwache acht Piraten festgenommen worden, die in den seychellischen Küstengewässern das spanische Fischereischiff *Txori Argi* angegriffen hatten.⁸⁷⁰
- Am 29.03.2010 waren von der seychellischen Küstenwache neun Piraten festgenommen worden, die nacheinander das Motorschiff *Arzo*, das seychellische Fischereischiff *Galate* und das Motorschiff *Al Abi* überfallen und dort Geiseln genommen hatten.⁸⁷¹ Die Piraten wurden am 16.12.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 22 Jahren verurteilt.⁸⁷²
- Am 18.11.2010 wurde von der seychellischen Küstenwache in Zusammenarbeit mit einem französischen und einem luxemburgischen Luftüberwachungsflugzeug 300 nm südwestlich von Port Victoria eine Piratenangriffsgruppe bestehend aus einem Whaler und zwei Skiffs abgefangen, die für Angriffe auf zwei französische Fischereischiffe am Vortag verantwortlich gewesen sein soll. Ein Skiff konnte fliehen, fünf auf dem Whaler und dem zweiten Skiff befindliche Piraten wurden festgenommen.⁸⁷³ Am 01.07.2011 wurden die fünf Piraten zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt.⁸⁷⁴
- Am 20.11.2010 leiteten ein französisches und ein luxemburgisches Luftüberwachungsflugzeug die seychellische Küstenwache 250 nm nordwestlich von Port Victoria zu einer Piratenangriffsgruppe bestehend aus einem Fischereischiff, das einen Whaler und zwei Skiffs schleppte. Die Piraten sollten für einen Angriff auf ein spanisches Fischereischiff am Vortag verantwortlich sein. Beim Boarding der PAG wurden sieben seychellische als Geiseln genommene Fischer befreit und angeblich elf Piraten verhaftet.⁸⁷⁵ Zehn somalische Piraten wurden am 28.02.2011 zu einer Freiheitsstrafe von 22 Jahren verurteilt. Bei der Befreiungsaktion soll ein Pirat ums Leben gekommen sein. Die Gruppe hatte im November 2010 ein Fischereiboot mit sieben seychellischen Fischern in ihre Gewalt gebracht.⁸⁷⁶ Hierbei kann es sich nur um den Vorfall vom 20.11.2010 handeln.

Die Festnahmen durch die seychellische Küstenwache haben jedoch offenbar nicht in allen Fällen zur Anklage geführt. Lt. Bericht des UN-Generalsekretärs waren mit Stand Mai 2010 zwei Verfahren gegen 20 Angeklagte anhängig, die von der seychellischen Küstenwache fest-

brief, 07.12.2009 – EUNAVFOR and Seychelles Coastguard cooperate to seize suspected pirates, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2009>

⁸⁶⁹ AFP, Seychellen: 10 Jahre Haft für 11 somalische Piraten, Afrikanews Archiv vom 27.07.2010, <<http://afri-russ-archiv.blog.de/2010/07/27/seychellen-10-jahre-haft-fuer-11-somalische-piraten-les-seychelles-condamnent-onze-pirates-somaliens-a-10-ans-de-prison-9047894/>>

⁸⁷⁰ European Union, News in brief, 16.03.2010 - EUNAVFOR destroys 2 more pirate action groups, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁸⁷¹ European Union, News in brief, 29.03.2010 - EUNAVFOR supports Seychelles hostage rescue – Pirates apprehend, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

⁸⁷² United Kingdom, Foreign & Commonwealth Office, Minister for Africa welcomes conviction of Somali Pirates in Seychelles, vom 16.12.2010, <<http://www.fco.gov.uk/en/news/latest-news/?view=News&id=413984682>>

⁸⁷³ EU NAVFOR, 16 suspected pirates apprehended as EUNAVFOR and Seychelles Coast Guard join forces, vom 23.11.2010 <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/16-suspected-pirates-apprehended-as-eu-NAVFOR-and-seychelles-coast-guard-join-forces/>>

⁸⁷⁴ Brian Latham, Seychelles Jails Five Somali Pirates for 18 Years, Nation Says, Bloomberg vom 01.07.2011, <<http://www.bloomberg.com/news/2011-07-01/seychelles-jails-five-somali-pirates-for-18-years-nation-says.html>>

⁸⁷⁵ EU NAVFOR, 16 suspected pirates apprehended as EUNAVFOR and Seychelles Coast Guard join forces, vom 23.11.2010 <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/11/16-suspected-pirates-apprehended-as-eu-NAVFOR-and-seychelles-coast-guard-join-forces/>>

⁸⁷⁶ News24, Seychelles jails ten Somali pirates, vom 28.02.1011, <<http://www.news24.com/Africa/News/Seychelles-jails-ten-Somali-pirates-20110228>>

genommen worden waren.⁸⁷⁷ Bei den beiden Verfahren handelt es sich zum einen um den Angriff auf das seychellische Küstenwachtschiff *Topaz* und zum anderen um die Angriffe auf das Motorschiff *Arzoo*, das seychellische Fischereischiff *Galate* und das Motorschiff *Al Abi*. Es ist daher offenbar davon auszugehen, dass die mutmaßlichen Piraten im Fall der *Txori Argi* freigelassen wurden.

• Malediven

Auf den Malediven waren lt. Bericht des Special Adviser on Legal Issues vom 25.01.2011 seit mehreren Monaten 34 mutmaßliche Piraten inhaftiert, die auf ihre Auslieferung nach Somalia warten. Sie werden nicht auf den Malediven angeklagt.⁸⁷⁸ Die Malediven haben kein Pirateriestrafrecht und können sie daher nicht anklagen. UNODC unterstützt bei der Repatriierung nach Somalia. Die Malediven haben mit der TFG und Puntland ein MoU über die Repatriierung von Verurteilten zur Haftverbüßung unterzeichnet.⁸⁷⁹ Lt. Bericht des UN-Generalsekretärs vom 20.01.2012 waren auf den Malediven immer noch 37 Verdächtige inhaftiert, die auf ihre Repatriierung warten,⁸⁸⁰ d.h. die Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr noch erhöht.

• Indien

Indien verfügt über kein spezielles Piraterierecht. Es geht mit Piraterie nach dem Indian Penal Code und einen Jahrhunderte alten Maritime Law um. Die indische Regierung hat Anfang März 2011 erklärt, sie arbeite an einem neuen Gesetz, um Piraterie wirksam verfolgen zu können.⁸⁸¹ Gegenwärtig verfügt das indische Recht auch nicht über eine Bestimmung, die es der indischen Marine erlaubt, gefangen genommene Piraten zum Strafverfahren nach Indien zu verbringen.⁸⁸² Somalische Piraten dringen allerdings inzwischen bis zur indischen Küste vor:

- Am 28.01.2011 hatten 25 Piraten mit dem gekaperten thailändischen Fischereischiff *Prantalay-14* innerhalb indischer Gewässer versucht, ein Containerschiff vor der Küste von Lakshwadeep zu überfallen. In einem 12-stündigen Feuergefecht mit der zur Hilfe geeilten INS *Cankarso* waren 10 Piraten getötet worden, das Mutterschiff wurde versenkt. 15 Piraten wurden festgenommen, 20 als Geiseln genommene Fischer aus Thailand und Myanmar befreit.⁸⁸³ Die Gruppe bestehend aus 12 Somaliern, zwei Äthiopiern und einem Kenianer steht in Indien unter anderem wegen versuchten Mordes vor Gericht.⁸⁸⁴
- Am 06.02.2011 brachten die indische Fregatte INS *Tir* und das Küstenwachtschiff ICGS *Samar* etwa 100 nm vor Lakshwadeep das als Mutterschiff genutzte thailändische Fischereischiff *Prantalay-11* auf und vereitelten damit einen Angriff auf die unter griechischer Flagge fahrende MV *Chois*. Nach einem Feuergefecht ergaben sich die Piraten, 28 Somalier wurden festgenommen.⁸⁸⁵ 24 thailändische Fischer wurden befreit.⁸⁸⁶ Die 28 So-

⁸⁷⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14f

⁸⁷⁸ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 20

⁸⁷⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 40

⁸⁸⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 5

⁸⁸¹ AFP, India capture 61 Somali Pirates, ABC News vom 14.03.2011, <<http://www.abc.net.au/news/stories/2011/03/14/3163835.htm>>

⁸⁸² NavalToday, India: Navy May Get More Powers to Fight Piracy on High Seas, vom 11.03.2011, <<http://navaltoday.com/2011/03/11/india-navy-may-get-more-powers-to-fight-piracy-on-high-seas/>>

⁸⁸³ Prachi Jawadekar Wagh, Ketki Angre, Nitin Gokhale, 15 pirates caught after 12-hour battle, NDTV vom 31.01.2011, <<http://www.ndtv.com/article/india/indian-navy-arrests-15-pirates-after-drama-on-high-seas-82572>>

⁸⁸⁴ AFP, India capture 61 Somali Pirates, ABC News vom 14.03.2011, <<http://www.abc.net.au/news/stories/2011/03/14/3163835.htm>>

⁸⁸⁵ R. Vasudevan, Indian Navy arrests Somali pirates after battle, Asian Tribune vom 07.02.1011, <<http://www.asiantribune.com/news/2011/02/06/indian-navy-arrests-somali-pirates-after-battle>>

malier, von denen drei bei dem Feuergefecht verletzt worden waren, wurden nach Mumbai verbracht.⁸⁸⁷ Sie sollen in Mumbai wegen des Angriffs auf indische Schiffe angeklagt werden.⁸⁸⁸

- o Am 12.03.2011 hat die indische Fregatte *INS Kalpeni* in der Arabischen See 600 nm vor der indischen Küste (Kochi) nach einem Notruf der *MV Vancouver Bridge* die Ende des vergangenen Jahres von Piraten gekaperte *Vega 5* aufgebracht. Bei einem anschließenden Feuergefecht geriet die unter der Flagge Mosambiks fahrende *Vega 5* in Brand, Besatzung und Piraten sprangen über Bord. 13 Besatzungsmitglieder wurden befreit, 61 mutmaßliche Piraten verhaftet.⁸⁸⁹ Die 60 Somalier und ein Äthiopier⁸⁹⁰ wurden nach Mumbai verbracht, wo Anklagen gegen die Piraten verfasst wurden wegen Krieges gegen das Land für das Feuern auf die *INS Kalpeni*, Landfriedensbruchs durch das Operieren in indischem Gebiet und versuchten Mordes und Raubüberfalls. 38 der Verdächtigen sollen minderjährig sein, 25 sogar unter 15 Jahre. Die Jugendlichen sollen und nach dem Juvenile Justice Act angeklagt werden.⁸⁹¹

In den vorgenannten Fällen erfolgten die Anklagen in Ermangelung eines Piraterierechts denn auch wegen Gewalttaten innerhalb der indischen Gewässer bzw. gegen indische Schiffe. Im Übrigen hat auch Indien Verdächtige freigelassen:

- o Am 16.07.2011 wehrte die indische Fregatte *INS Godavari* gemeinsam mit der deutschen Fregatte *Niedersachsen* einen Angriff auf den unter panamaischer Flagge fahrenden Frachter *MV Elinakos* einer griechischen Reederei mit philippinischer Besatzung ab. Nachdem die acht an Bord eines Skiffs befindlichen Piraten durch ein Boarding Team der *INS Godavari* entwaffnet worden waren, wurden sie offenbar freigelassen.⁸⁹²

⁸⁸⁶ Thaindian News, Indian Navy captures 28 Somali pirates near Lakshadweep islands, vom 07.02.2011, <http://www.thaindian.com/newsportal/india-news/indian-navy-captures-28-somali-pirates-near-lakshadweep-islands_100499428.html>

⁸⁸⁷ Thaindian News, Captured Somali pirates brought to Mumbai, vom 10.02.2011, <http://www.thaindian.com/newsportal/uncategorized/captured-somali-pirates-brought-to-mumbai_100500989.html>

⁸⁸⁸ Rajesh Shah, 28 Somali pirates captured by India to face trial, Deseret News vom 10.02.2011, <<http://www.deseretnews.com/article/700108639/28-Somali-pirates-captured-by-India-to-face-trial.html>>

⁸⁸⁹ DVZ, Indische Marine nimmt 61 Piraten gefangen, vom 14.03.2011, <<http://www.dvz.de/news/international/artikel/id/indische-marine-nimmt-61-piraten-gefangen.html>>

⁸⁹⁰ InMumbai, Indian Navy captures 61 Somali pirates, placed under arrest in Mumbai, vom 17.03.2011, <<http://news.inmumbai.org/2011/03/17/indian-navy-captures-61-somali-pirates-placed-under-arrest-in-mumbai/>>

⁸⁹¹ Press Trust of India, 61 pirates caught by Indian Navy brought to Mumbai, NDTV vom 16.03.2011, <<http://www.ndtv.com/article/india/61-pirates-caught-by-indian-navy-brought-to-mumbai-92226?pfrom=home-India>>; Rajat Pandit, 25 of 61 pirates arrested by Navy at sea are children below 15 yrs, The Times of India vom 17.03.2011, <http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-03-17/india/29138233_1_pirates-arabian-sea-piracy>

⁸⁹² *INS Godavari* foils another hijack bid, saves Greek ship, The Times of India vom 20.07.2011, <http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-07-20/india/29794405_1_aden-somali-pirates-merchant-vessel>

4. Der negative Jurisdiktionskonflikt

Lt. Bericht des UN-Generalsekretärs vom 15.06.2011 (S/2011/360) soll sich seit dem vorangegangenen Bericht vom 26.07.2010 (S/2010/394), also innerhalb eines knappen Jahres die Zahl der anklagenden Staaten von 10 auf 20 und die Zahl der Anklagen von 528 auf 1.011 erhöht haben. Dies ist aber nicht so sehr ein Ergebnis eines veränderten Anklageverhaltens, sondern in erster Linie das Ergebnis einer Ausweitung der Betroffenheit der Staaten und ihrer Schiffe durch die Piraterie. Zum einen sind mit der Ausweitung des Operationsgebietes somalischer Piraten auch mehr Länder in ihren Küstengewässern oder ihrer AWZ von somalischen Piraten bedroht. Zum anderen sind durch die gesteigerte Aktivität somalischer Piraten mehr Nationen mit ihren Schiffen den Angriffen der Piraten ausgesetzt. Dass sich das Anklageverhalten nicht geändert hat, zeigt sich auch daran, dass sich die Zahl der Anklagen vom 15.06.2011 bis zum jüngsten Bericht des UN-Generalsekretärs vom 20.01.2012 (S/2012/50), also innerhalb von sieben Monaten, von 1.011 auf nur 1.063 erhöht hat und die Zahl der anklagenden Staaten weiterhin bei 20 stagniert.⁸⁹³

Der Bericht des Special Adviser on Legal Issues hat festgestellt, dass während anfänglich nur bestimmte Seestreitkräfte die Option verfolgt hätten, die Piraten unverzüglich wieder freizulassen und lediglich Skiffs und Waffen zu zerstören, diese Praxis nunmehr die Regel geworden sei und die Strafverfolgung die Ausnahme.⁸⁹⁴ Der Bericht räumt ein, dass 90 Prozent der vor Somalia festgenommenen Piraterieverdächtigen freigelassen würden, weil „no jurisdiction is prepared to prosecute them.“⁸⁹⁵ Allein zwischen Januar und Juni 2010 sind nach Schätzungen der europäischen und der NATO Seestreitkräfte etwa 700 von Schiffen unter deren Kommando festgenommene Verdächtige wieder freigelassen worden.⁸⁹⁶ Hierbei handelt es sich allerdings überwiegend um die Fälle, in denen Piratenangriffsgruppen ohne einen konkreten Tatverdacht zerschlagen wurden. Nach der hier durchgeführten Untersuchung, die im Wesentlichen auf den Pressemitteilungen der Operationen ATALANTA der EUNAVFOR, Ocean Shield der NATO und der CTF-151 der Combined Maritime Forces sowie der Medienberichterstattung beruht,⁸⁹⁷ gab es in 2009 18 Fälle, in 2010 29 Fälle, in 2011 19 Fälle und in 2012 bereits einen Fall, in dem Piraterieverdächtige festgenommen und später wieder freigelassen wurden, in denen ein konkreter Tatverdacht im Zusammenhang mit einem Angriff auf ein Handelsschiff oder der Kaperung ein heimischer Seefahrzeuge bestand.⁸⁹⁸ Ausgehend von durchschnittlich 10 Verdächtigen pro Fall, soweit keine Angaben vorliegen, betrafen die Fälle schätzungsweise in 2009 161 Verdächtige, in 2010 288 Verdächtige, in 2011 208 Verdächtige und in 2012 bisher neun Verdächtige. Anklagen in den Staaten der Coalition Forces gab es hingegen in 2009 nur fünf, in 2010 vier, in 2011 fünf und in 2012 bisher eine. Sie betrafen in 2009 12 Angeklagte, in 2010 26 Angeklagte, in 2011 42 Angeklagte und in 2012 fünf Angeklagte.

Es ist also festzustellen, dass es eine auffällige Diskrepanz gibt zwischen dem Völkergewohnheitsrecht einerseits und der gegenwärtigen Staatspraxis andererseits. Während das Völkerrecht die universelle Gerichtsbarkeit gegenüber Piraten zulässt, üben die Staaten die ihnen völkerrechtlich mögliche universelle Gerichtsbarkeit gerade nicht aus. Fälle wie der der MV

⁸⁹³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 4

⁸⁹⁴ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 21

⁸⁹⁵ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 13; Lang, Security Council, 6473rd meeting, S/PV.6473, S.3

⁸⁹⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14.

⁸⁹⁷ Anfragen an die EUNAVFOR bzw. NATO wurden von dort nicht beantwortet. Offenbar hat auch der UN-Generalsekretär keine Zahlen über Freilassungen festgenommener Verdächtiger und Informationen zu den Gründen erhalten. Vgl. S/2012/50, S. 3

⁸⁹⁸ In 2011 sind in den 19 Fällen auch einige Vorfälle enthalten, in denen eine Verhaftung gar nicht erst erfolgte, weil die Verdächtigen nicht verfolgt und aufgebracht wurden. Diese Fälle betrafen hauptsächlich die CTF-151.

*Courier*⁸⁹⁹ machen deutlich, dass in einem Fall von Piraterie auf Hoher See fast immer mehrere Nationen beteiligt sind. Dennoch liegt hier nicht – wie man erwarten könnte – ein positiver Jurisdiktionskonflikt vor, in dem die betroffenen Staaten um die Ausübung der Gerichtsbarkeit streiten.⁹⁰⁰ Im Gegenteil: die Flaggenstaaten wollen die Gerichtsbarkeit nicht ausüben, die Sitzstaaten der Reedereien nicht, die Staaten, aus denen die Besatzungen stammen, in der Regel auch nicht und die Mitglieder der Coalition Forces, die die Piraten festgenommen haben, ebenfalls nicht. Lediglich in einem einzigen Fall hat der festnehmende Staat von seinem Recht aus Art. 105 SRÜ Gebrauch gemacht (Niederlande). In sämtlichen anderen Fällen, in denen Piraten vom Festnahmestaat angeklagt wurden, lag eine Gerichtsbarkeit des betroffenen Staates bereits aufgrund des Flaggenprinzips und/oder des passiven Personalitätsprinzips oder des Territorialitätsprinzips vor. Auch die regionalen Anrainerstaaten verfolgen in der Regel nur Piraten, die in ihren Gewässern oder gegen ihre Schiffe aktiv wurden. In allen anderen Fällen wurden die Piraten nach Somalia ausgeliefert, in Drittstaaten überstellt oder – wie in dem meisten Fällen – freigelassen und blieben straflos. Hier liegt also ein negativer Jurisdiktionskonflikt vor, in dem keiner der in Betracht kommenden Staaten seine Gerichtsbarkeit ausüben kann oder will und die große Gefahr besteht, dass die Täter straflos davon kommen.⁹⁰¹ Die Frage ist, warum ist dies so?

4.1 Gründe für die Nichtausübung der Gerichtsbarkeit

Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Gerichtsbarkeit durch die Staaten sind zahlreich. Sie reichen von fehlenden gesetzlichen Grundlagen über die Schwierigkeiten des Verfahrens bis hin zu politischen Gründen.

4.1.1 Legislative Gründe

Auch in Europa und insbesondere auch unter den an der Operation ATALANTA beteiligten Staaten verfügen wie gezeigt einige, darunter auch Deutschland, nicht über ein Pirateriestrafrecht nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit. An diesem Befund ist laut Kontorovich erstaunlich, dass viele europäische Staaten die universelle Gerichtsbarkeit genutzt hätten, um andere Verbrechen wie Kriegsverbrechen und Folter anzuklagen.⁹⁰² Diese Verbrechen hätten vollständig innerhalb des Territoriums eines ausländischen Staates stattgefunden und involvierten oftmals Regierungsvertreter als Angeklagte. Daher sei es viel schwieriger, eine Anklage zu erheben. In Spanien habe ein Richter eine Untersuchung wegen eines israelischen Schlages gegen Hamas-Führer in Gaza in 2002 eröffnet. Spanien habe aber keine personelle Gerichtsbarkeit über die israelischen Offiziellen gehabt, im Gegensatz zu den Piraten, deren Freilassung eine Woche zuvor von einem anderen Richter angeordnet worden sei, weil eine Anklage aus Gründen, die tausende Kilometer entfernt aufgetreten seien, unverhältnismäßig sei. Dänemark habe auf der Basis universeller Gerichtsbarkeit serbische Offiziere angeklagt, die Verbrechen gegen bosnische Muslime im jugoslawischen Bürgerkrieg

⁸⁹⁹ Das Schiff gehört einer deutschen Reederei, fährt unter der Flagge von Antigua und Barbuda mit philippinischer und birmanischer Besatzung.

⁹⁰⁰ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 83 hatte gemeint, es könne zu einem Jurisdiktionskonflikt kommen, weil es einige Staaten geben könne, die für die Opfer einstehen würden, ebenso Staaten wie Kenia, die für ihre ökonomischen und strategischen Interessen einstehen würden.

⁹⁰¹ Vgl. zum negativen Jurisdiktionskonflikt allgemein Lagodny, *Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte*, S. 24ff, 32

⁹⁰² Vgl. Council of the European Union, AU-EU Technical ad hoc Expert Group, *Report on the Principle of Universal Jurisdiction* (2009), Doc. 8672/1/09 REV 1, Annex, S. 26ff, m.w.N.. Nach dem Bericht hat es in acht der siebenundzwanzig Mitgliedsstaaten Anklagen auf der Grundlage universeller Gerichtsbarkeit gegeben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Spanien). Die Anklagen richteten sich gegen Staatsangehörige aus Äquatorialguinea, Afghanistan, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, der Demokratischen Republik Kongo, der Elfenbeinküste, El Salvador, Guatemala, Iran, Irak, Israel, Kuba, Mauretanien, Mexico, Marokko, Peru, der Republik Kongo, Ruanda, Simbabwe, Surinam, Tunesien, den USA, Usbekistan und der Zentralafrikanischen Republik.

begangen hatten, während das Land verlaublich habe, gefangen genommene Piraten nicht anklagen zu können.⁹⁰³ Die universelle Gerichtsbarkeit zu nutzen, um Völkerrechtsverbrechen anzuklagen, aber sie für Piraterie zurückzuweisen, sei wie das Verhalten eines Staatsanwaltes, der nur hochkarätige prominente Fälle anklage, aber gewöhnliche Mörder und Räuber ungestraft laufen lasse.⁹⁰⁴ Der Nutzen möge für die anklagenden Staat größer sein, dafür seien die Kosten aber auch entsprechend höher und diplomatische Probleme möglich.⁹⁰⁵ Auch in Deutschland steht seit Anfang 2011 ein ehemaliger Bürgermeister aus Ruanda vor Gericht, dem vorgeworfen wird, Massaker an Angehörigen der Tutsi-Minderheit befehligt zu haben,⁹⁰⁶ während die Gerichtsbarkeit über die von der Bundesmarine gefangen genommenen Piraten nicht ausgeübt wird. Die Anklage von Menschenrechtsverbrechen durch europäische Staaten zeigt laut Kontorovich, dass die Anklage ausländischer Krimineller unter Nutzung der universellen Gerichtsbarkeit mit deren Systemen oder Werten nicht unvereinbar sei. Die europäischen civil law Gerichtsbarkeiten benötigten allerdings ein bejahendes Statut. Die universelle Gerichtsbarkeit nach dänischem Recht erlaube eine Anklage nur, wenn das Völkerrecht den Auftrag dazu erteile, nicht bereits dann, wenn es sie nur erlaube.⁹⁰⁷ Dies gilt auch für die deutsche Rechtslage nach § 6 Nr. 9 StGB.⁹⁰⁸ Eine Strafverfolgungsbefugnis wie nach Art. 105 SRÜ ist allein nicht ausreichend, um eine Strafverfolgungszuständigkeit zu begründen. Angesichts des eindeutigen Wortlauts („zu verfolgen sind“) ist vielmehr auf eine in dem betreffenden Abkommen enthaltene Verfolgungspflicht abzustellen.⁹⁰⁹

Es stellt sich aber die Frage, ob das fehlende oder unzureichende nationale Recht wirklich der Grund für die Straflosigkeit der Piraten ist. Denn diese Lücke könnte zum einen schnell geschlossen werden, wenn es ein politisches Interesse zur Strafverfolgung gäbe.⁹¹⁰ Zum anderen ist das zwar das SRÜ nicht mandatorisch, dafür aber die SUA Convention, die jedenfalls piratische Taten wie vor Somalia abdeckt und in vielen Ländern, darunter auch Deutschland, in nationales Recht umgesetzt wurde. Auch wenn viele der kontinentaleuropäischen Staaten die völkergewohnheitsrechtliche Möglichkeit zur Anklage von Piraten auf der Basis universeller Gerichtsbarkeit nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt haben, ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Praxis der Strafverfolgung die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtssystems trotz ihres Verständnisses der Piraterie als Völkerrechtsstraftatbestand nicht grundsätzlich anders verhalten als die kontinentaleuropäischen. Insbesondere haben auch die USA, die über einen nationalen Straftatbestand für Piraterie verfügen, Piraterieverdächtige freigelassen, bzw. nach Kenia überstellt oder an Somalia ausgeliefert.

Prinzipiell kann bei Fehlen einer dem SRÜ entsprechenden Gesetzgebung unter Nutzung der allgemeinen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte auf die hergebrachten Tatbestände des Raubes, der Körperverletzung, Entführung, Erpressung, Vergewaltigung, Tötungsdelikte etc. zurückgegriffen werden. Diese klassischen, für Taten an Land geltenden Tatbestände erfassen zwar die besonderen strafverschärfend zu berücksichtigenden seetypischen Gefahren nicht.⁹¹¹ Dies heißt aber nicht zwangsläufig, dass keine tat- und schuldangemessenen Strafen ausgeteilt werden könnten. So führt Diana Chang als Beleg einer Staatenpraxis, die auf allgemeine

⁹⁰³ Vgl. Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 274

⁹⁰⁴ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 274

⁹⁰⁵ So haben Spanien und Belgien auf Druck von Staaten, die Ziel der Strafverfolgungen waren, ihre Gesetze mittlerweile geändert und die universelle Gerichtsbarkeit eingeschränkt. Vgl. Kontorovich/Art, AJIL 2010, S. 436, 452

⁹⁰⁶ Bundeswehr aktuell, Völkermord-Prozess eröffnet, Heft 4/2011 vom 24.01.2011, S. 5

⁹⁰⁷ Vgl. Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 274

⁹⁰⁸ Vgl. allgemein auch Council of the European Union, AU-EU Technical ad hoc Expert Group, Report on the Principle of Universal Jurisdiction (2009), Doc. 8672/1/09 REV 1, Annex, S. 20ff

⁹⁰⁹ Ambos, in: Münchener Kommentar 2003, § 6 StGB, Rn 19 f m. w. N.

⁹¹⁰ Kontorovich, Piracy and International Law, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>> Fn 35

⁹¹¹ Vgl. Stehr, Piraterie und Terror auf See, S. 18 ff

Straftatbestände statt den Piraterietatbestand zurückgreift, die Verurteilung der neun brasilianischen Piraten durch ein brasilianisches Gericht an, die wegen des Überfalls auf die Yacht *Seamaster* und der Tötung des neuseeländischen Seglers Sir Peter Blake wegen bewaffneten Raubes mit Todesfolge zu Haftstrafen von bis zu 37 Jahren verurteilt worden waren.⁹¹² Die Fälle, in denen Staaten einer besonderen Jurisdiktionserweiterung bedürfen, um gegen Piraten vorgehen zu können und Straflosigkeit zu verhindern, sind auf wenige Ausnahmefälle begrenzt. So stehen die allgemeinen Straftatbestände über die völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte dann nicht zur Verfügung, wenn der Täter und Opfer Ausländer sind und der aufbringende Staat nur nach Art. 105 SRÜ seine Gerichtsbarkeit ausüben könnte, weil er das Piratenschiff aufgebracht hat. In diesen Fällen kann der aufgreifende Staat aber zu dem – ihm ohne weiteres zustehenden – Mittel der Auslieferung greifen, was er in der Regel auch tun wird, wie z. B. in den Fällen der von den Dänen aufgegriffenen Piraten nach dem Überfall auf den unter der Flagge der Niederländischen Antillen fahrenden Frachter *Samanyulo*, der von den Niederländern aus der Hand der Piraten befreiten deutschen *MS Taipan* oder der von der U.S. Navy befreiten japanischen MV *Guanabara*.⁹¹³

Das Problem in der rechtlichen Diskussion ist laut Fink/Galvin, dass die nationale Politik gegenüber den Piraten leicht die aktuelle rechtliche Situation verwische. Denn obwohl die Politik natürlich die Möglichkeiten der Rechtslage berücksichtige, werde die Politik mit dem rechtlichen Rahmen gleichgesetzt. Der Unterschied zwischen beiden sollte aber bedacht werden. Einige nationale Politiken im Hinblick auf die Verhaftung von Piraten basierten auf der Entscheidung, ob oder ob nicht die nationalen Interessen der einzelnen Nation bedroht seien.⁹¹⁴ So sei die Sichtweise der niederländischen Regierung im Hinblick auf die Beteiligung an der Operation Allied Provider gewesen, dass mit der Ausnahme von Fällen, in denen ein klares holländisches Interesse bestehe, Anklage und Inhaftierung in den Niederlanden nicht erfolgen sollten. Die nationale Politik zeige hier ein gewisses Widerstreben, obwohl die Niederlande über einen klaren rechtlichen Rahmen verfügten, um Piraten vor den nationalen Gerichten anzuklagen. Dies mache die Entscheidung, ob eine Anklage in den Niederlanden erfolgen werde, zu einem gewissen Grad willkürlich, basiere aber letztlich darauf, dass die universelle Gerichtsbarkeit keine Verpflichtung zur Strafverfolgung beinhalte.⁹¹⁵

Viele Länder verfolgen ähnliche Politiken. Die Politik der USA beispielsweise hat zum Ziel, „[to] ensure that those who commit acts of piracy are held accountable for their actions by facilitating the prosecution of suspected pirates by flag, victim and coastal states, and in appropriate cases, the United States.“⁹¹⁶ „Appropriate Cases“ sind dabei auszulegen als „America’s willingness to prosecute when our people and interests have been attacked.“⁹¹⁷ In Anbetracht dessen, dass das Recht der USA gegen Piraterie eine Anklage nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit erlaubt, muss dies lt. Galvin/Fink als allgemeine Unwilligkeit

⁹¹² Chang, B.C.Int'l & Comp.L.Rev. 2009, S. 273, 280. Allerdings ist bei dem Vorfall fraglich, ob es sich überhaupt um einen Fall von Piraterie handelt. Die Yacht hatte in der Nähe von Macapa nahe der Amazonasmündung geankert und befand sich damit wohl nicht auf Hoher See. Vgl. Kathy Marks, Amazon Pirates who killed yachting hero get 37 years, The Independent vom 21.06.2002, <<http://www.independent.co.uk/news/world/americas/amazon-pirates-who-killed-yachting-hero-get-37-years-645993.html>>

⁹¹³ Siehe Ziffer 3.2.1

⁹¹⁴ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 390

⁹¹⁵ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 390; ähnlich auch Geert-Jan Knoops, der eine Anklage in den Niederlanden für möglich hält und hinter den vorgeschobenen rechtlichen Gründen, politische Gründe vermutet, vgl. Mark Schenkel, High time for piracy tribunal, experts say, nrc.nl archief vom 20.04.2009, <<http://vorige.nrc.nl/article2217817.ece>>

⁹¹⁶ United States, National Security Council, Countering Piracy off the Horn of Africa: Partnership and Action Plan, December 2008, S. 12

⁹¹⁷ United States, Testimony of Ambassador Mull Before the Senate Armed Services Committee on Combating Piracy on the High Sea, May 5, 2009, S. 3

verstanden werden, Piraten in den USA anzuklagen, insbesondere wenn Alternativen vorhanden sind.⁹¹⁸

Noch prägnanter formulierte es Ewald Brandt, Generalstaatsanwalt in Hamburg “[T]he German judicial system cannot, and should not, act as World Police. Active prosecution measures will only be initiated if the German State has a particular, well-defined interest...” Solche Interessen definierte er aus seiner Sicht als gegeben “when German nationals have been killed or injured – when a ship flying the German flag has been attacked by pirates – when pirates are blackmailing a German shipping company – when pirates have been detained by the German Navy.”⁹¹⁹

Auch der britische Afrika-Minister Henry Bellingham erklärte anlässlich der jüngsten Überstellung von Piraterieverdächtigen auf die Seychellen:⁹²⁰ „If pirates harm UK citizens, and there's enough evidence, we have not ruled out those pirates being taken for detention and trial and then, if convicted, imprisonment in the UK.” “If British crew members or naval personnel were harmed, of course we would consider it.”⁹²¹

Die Abhängigkeit der Piraterieverfolgung eher vom politischen Willen als vom nationalen Recht verdeutlicht auch das Beispiel China. Laut Zou verfügt das chinesische Recht zwar nicht über einen speziellen Straftatbestand für Piraterie. Dieses definitorische Schlupfloch halte China aber nicht davon ab, Piraten vor seine Gerichte zu bringen. Bestimmte Verbrechen nach dem chinesischen Strafgesetzbuch seien relevant und einige Piraten seien angeklagt worden wegen Mord, Raub etc.⁹²² Außerdem besitze China universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie durch den Beitritt zum SRÜ und zur SUA Convention.⁹²³ Die von chinesischen Gerichten verhängten Strafen seien verglichen mit Verfahren in anderen Staaten die härtesten weltweit.⁹²⁴ Während China auf diese Weise die Fälle „vor der Haustür“ selbst angeklagt hat, um dem Vorwurf zu begegnen, Piraten einen sicheren Hafen zu bieten, hat das Land für die eventuelle Gefangennahme somalischer Piraten aber ein Übernahmeabkommen mit Kenia abgeschlossen.

4.1.2 Judikative Gründe

4.1.2.1 Probleme der Gerichtsbarkeit

Eine Komplikation des gerichtlichen Verfahrens könnte sich laut Kontorovich daraus ergeben, dass die universelle Gerichtsbarkeit nur für Personen gelte, die tatsächlich Piraterie begangen hätten.⁹²⁵ Basierend auf den bisherigen Erfahrungen würden gefangen genommene Piraterieverdächtige im Prozess wahrscheinlich darauf beharren, dass sie keine Piraten, sondern lediglich Fischer seien, die irrtümlich von ausländischen Seestreitkräften festgenommen worden seien.⁹²⁶ Die meisten somalischen Piraten seien in der Tat auch Fischer, denn Piraterie sei kein Vollzeitjob. Waffen an Bord zu haben, sei weder strafbar noch unterscheide dies Piraten

⁹¹⁸ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 391

⁹¹⁹ Brandt, Prosecution of Acts of Piracy off Somalia by German Prosecution Authorities, Presentation at International Foundation for Law of the Sea Conference, Piracy – Scourge of Humanity, 2009, S. 2

⁹²⁰ siehe Ziffer 3.2.2.2

⁹²¹ defence Web, Britain lands 14 pirates in Seychelles for prosecution, vom 02.02.2012, <http://www.defenceweb.co.za/index.php?option=com_content&view=article&id=23137:britain-lands-14-pirates-in-the-seychelles-for-prosecution&catid=51:Sea&Itemid=106>

⁹²² Siehe hierzu die Darstellung der Fälle oben in Ziffer 3.1

⁹²³ Zou, ChineseJIL 2009, S. 323, 342

⁹²⁴ Zou, ChineseJIL 2009, S. 323, 343

⁹²⁵ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 28f

⁹²⁶ Vgl. auch Bahar, Vanderbuilt Journal of Transnational Law 2007, S. 41; David McKenzie, Somali men accused of piracy face January trial, cnn.com vom 11.12.2008, <<http://edition.cnn.com/2008/WORLD/africa/12/11/kenya.piracytrial/index.html>>

von anderen Somaliern.⁹²⁷ Zudem werde es schwierig sein, die wahre Identität der festgenommenen Personen festzustellen, da es unwahrscheinlich sei, dass diese Papiere oder andere Indizien ihrer Nationalität bei sich trügen.⁹²⁸ Diese Herausforderungen müssten ernst genommen werden, auch wenn sie Anklage und Inhaftierung erschwerten, da die Alternative wäre, Unschuldige zu inhaftieren und in fremde Länder zu überstellen. Insofern tritt hier laut Kontorovich die gleiche Problematik auf wie bei vielen Guantanamo-Häftlingen, die von U.S.-Truppen in Afghanistan oder anderswo festgenommen worden seien und behauptet hätten, keine Mitglieder der Taliban oder von Al Kaida zu sein, sondern ausländische Touristen, Helfer oder unschuldige Zuschauer, die zufällig in Afghanistan gewesen seien. Das U.S. Supreme Court habe geurteilt, dass die Festgehaltenen, weil die Befugnis zum Festhalten von dem Status des Ausländers als Kombattant abhängt, die faktische Grundlage ihrer Einstufung als Kombattant vor Gericht auch in dem Verfahren wegen der Verbrechen, derer sie beschuldigt werden, angreifen und damit die Rechtswidrigkeit des Festgehaltenwerdens geltend machen können (*habeas corpus*).⁹²⁹ Gerade für den Fall von Überstellungen in Drittstaaten weist auch Fischer-Lescano darauf hin, dass Nicht-Piraten nicht der universellen Gerichtsbarkeit unterliegen und nicht überstellt werden dürfen. Mit der Überstellung als Pirat werde eine operative Vorwegnahme der gerichtlichen Hauptsachenentscheidung im Sinne einer Vorverurteilung bewirkt.⁹³⁰ Dies bedeutet letztlich, dass den Verdächtigen vor der Überstellung die Möglichkeit eines effektiven Rechtsbehelfs eingeräumt werden muss.⁹³¹

4.1.2.2 Beweisprobleme

Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung der Staaten bei der Strafverfolgung war zumindest in der Vergangenheit auch ein Mangel an hinreichenden Beweisen für eine Anklage. Das militärische Personal der Seestreitkräfte, das als erste Ermittler am Tatort war, war nicht geschult, um Beweise zu erheben und zu sichern. Über eine Anklage entscheiden aber nicht die festnehmenden Streitkräfte, sondern unabhängige Anklagebehörden. Wenn die angehaltenen Piraterieverdächtigen Enterleitern und RPG's ins Meer werfen, wird es schwer, vor einem tausende Kilometer entfernten Gericht ohne vernünftigen Zweifel beweisen zu können, dass es sich tatsächlich um Piraten und nicht lediglich um Fischer oder somalische Asylsuchende mit dem Ziel Jemen handelt. Diese Zweifel haben einige Staaten dazu veranlasst, ihre Seestreitkräfte anzuweisen, Piraterieverdächtige nur in Gewahrsam zu nehmen, wenn es einen klaren Beweis ihrer Beteiligung bei einem Angriff gibt, d. h. wenn sie auf frischer Tat betroffen werden.⁹³² Der UN-Generalsekretär stellte in seinem Bericht vom 27.06.2010 hierzu fest:

“The most common reason for the release of suspects is lack of sufficient evidence to support prosecution, rather than lack of a regional State to accept them.”⁹³³

Die maritime Umwelt stellt sicher besondere Schwierigkeiten für die Sammlung von Beweisen dar. In der Vergangenheit sind aber auch viele handwerkliche Fehler gemacht worden. Es wurden weder Fingerabdrücke noch DNA-Material sichergestellt. Die Seriennummern der Banknoten des übergebenen Lösegeldes wurden nicht festgehalten, so dass die Geldströme nicht verfolgt werden konnten.⁹³⁴ Die Anordnung des Kapitäns der *Rheinland-Pfalz*, das bei dem Überfall auf die *MV Courier* benutzte Skiff zu versenken und die Waffen aus Sicher-

⁹²⁷ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 29

⁹²⁸ Siehe den Fall der *MS Taipan* unter Ziffer 3.2.1

⁹²⁹ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 29 unter Bezugnahme auf U.S. Supreme Court, *Rasul v. Bush*, 542 U.S. 466 (2004)

⁹³⁰ Fischer-Lescano/Kreck, Piraterie und Menschenrechte, S. 36

⁹³¹ Siehe hierzu näher unter Ziffer 4.4.3.2.3

⁹³² Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 4f

⁹³³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 25

⁹³⁴ United Nations, Security Council, In race between pirates and international community, pirates clearly winning, secretary-general's top legal adviser on piracy warns security council, Presseerklärung vom 25.01.2011 <<http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10164.doc.htm>>

heitsgründen in die See zu werfen, hat insofern zu Komplikationen bei der Anklage in Kenia geführt, als die Zeugenvernehmung der deutschen Marinesoldaten und des Kapitäns der MV *Courier* erforderlich wurden, um die Anklage „zu retten“. ⁹³⁵

Ein besonderes Problem stellte das Beweisrecht in Kenia dar. Sowohl die EU als auch die USA sind bei der Durchführung ihrer Übernahmeabkommen mit Kenia immer wieder auf Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Beweismitteln gestoßen. Kenia stellt sehr hohe Ansprüche an die Beweisführung. Wenn Zeugenaussagen oder Fotos/Videos nicht zweifelsfrei die Beteiligung der Verdächtigen am Überfall belegen, dürfen sie wieder freigelassen werden. Fotos werden als Beweismittel nur anerkannt, wenn der Fotograf als Zeuge benannt wird. ⁹³⁶ Das kenianische Justizsystem verlangt eine mündliche Zeugenaussage. ⁹³⁷ UNODC hat einen Leitfaden zum Übergabeverfahren entwickelt, der die ausländischen Seestreitkräfte instruiert, welche Beweismittel gesammelt und wie diese zu sichern sind. Der Leitfaden ist vertraulich. ⁹³⁸ Der Leitfaden soll dem Problem begegnen, dass die patrouillierenden Seestreitkräfte vor Somalia militärische Gewalt ausüben, die Verdächtigen aber, wenn sie nach Kenia verbracht werden, als gewöhnliche Kriminelle behandelt werden. ⁹³⁹ Der Leitfaden wird von Gathii durchaus kritisch gesehen, weil weder der Kenyan Evidence Act noch kenianisches Recht im Übrigen diese Fragen regelt. Dies stelle eine Umgehung der kenianischen Regierung und eine verfassungswidrige Delegation der Gesetzgebungsmacht an eine internationale Organisation dar. ⁹⁴⁰ Der UNODC Leitfaden soll aber nach einer Befragung der betroffenen Staaten dazu beigetragen haben, dass die Qualität der Beweismittel nicht länger ein Hindernis für eine erfolgreiche Strafverfolgung darstellt. ⁹⁴¹

Angesichts dessen verwundert es schon, dass lt. Bericht des UN-Generalsekretärs vom 20.01.2012 im Jahr 2011 lediglich in drei Fällen Überstellungsersuchen seitens der Coalition Forces gestellt wurden, und zwar eines hinsichtlich 24 Verdächtiger an Kenia und zwei hinsichtlich insgesamt 18 Verdächtiger an die Seychellen. Lediglich in einem Fall der Combined Task Force sollen Informationen darüber vorliegen, dass eine Freilassung erfolgt sei, obwohl hinreichende Beweise für eine erfolgreiche Anklage vorgelegen hätten. Im Übrigen sollen keine Angaben darüber vorliegen, wie viele Verdächtige festgenommen und wieder freigelassen worden sein und aus welchen Gründen diese freigelassen worden seien. ⁹⁴² Zweifel sind jedenfalls angebracht, ob die Fälle seit März 2010 sich von denen des Vorjahres wirklich so grundlegend unterscheiden, dass sie keine Anklage rechtfertigen, oder ob nicht vielmehr die fehlende Überstellungsmöglichkeit vor allem für die an der Operation ATALANTA beteiligten Seestreitkräfte die Einschätzung der Beweislage bestimmt, um nicht einen verteidigungs- und kriminalpolitischen Offenbarungseid leisten zu müssen. Auffällig ist nämlich, dass von 2009 auf 2010 der Anstieg an freigelassenen Verdächtigen von 18 auf 29 Fälle mit dem Rückgang der Überstellungen von 13 in 2009 auf drei in 2010 korrespondiert. In 2011 kam es trotz steigender Fallzahlen sogar zu einem signifikanten Rückgang der Verhaftungen von 43 bzw. 41 in 2009 bzw. 2010 auf 27 in 2011. Wenn die Beweisprobleme wirklich das Hauptproblem bei der Strafverfolgung wären, und die Zahl der erfolgreich anzuklagenden Verdäch-

⁹³⁵ Matthias Gebauer/ Holger Stark, Somali Pirate Trial Tests Limits of EU Mission, Spiegel online international vom 01.04.2009, <<http://www.spiegel.de/international/world/0,1518,616760,00.html>>

⁹³⁶ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 60

⁹³⁷ Middleton, *Pirates and How to Deal With Them*, S. 7

⁹³⁸ Gathii, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 101, 119

⁹³⁹ Gathii, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 101, 119f

⁹⁴⁰ Gathii, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 101, 120

⁹⁴¹ Insoweit hofft der UN-Generalsekretär, dass das Strafverfahrensrecht in Somalia, da es bisher auf dem common law basiert, im Zuge der Rechtsreform ähnliche Verfahrens- und Beweisregeln wie in Kenia und auf den Seychellen vorsehen wird, damit die Seestreitkräfte nicht mit einer Vielfalt von Beweisanforderungen konfrontiert werden. Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 10. Ferner S/2012/50, S. 18

⁹⁴² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 3f, 37

tigen so gering wäre, dann bräuchte man weder national noch international nach einer Lösung für die Strafverfolgung der Piraterieverdächtigen vor Somalia zu suchen. Ihr würden dann schlicht die Verdächtigen fehlen.⁹⁴³

Im übrigen hat die Untersuchung in Ziffer 3.2.1 gezeigt, dass die Piraten oft zwar nicht bei einem Angriff auf ein Handelsschiff der Industrienationen betroffen werden konnten, in zahlreichen Fällen aber lokale, vornehmlich jemenitische und iranische Fischerei- oder Lastfahrzeuge (sog. Daus) aus der Hand der Piraten befreit werden konnten, ohne dass diese Fälle verfolgt wurden. In diesen Fällen können Beweisprobleme als solches für einen Verzicht auf Strafverfolgung kaum ausschlaggebend gewesen sein. Die Gründe werden eher deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Belastung ein Piraterieverfahren für den anklagenden Staat bedeutet. Diese ist ein Staat in der Regel nur zum Schutz seiner eigenen Schiffe und Staatsangehörigen bereit, auf sich zu nehmen.

Die Kosten für die Anklagebehörde, 20 Zeugen aus verschiedenen Teilen der Welt für zwei oder drei Termine anreisen zu lassen, sind eine enorme Belastung für den anklagenden Staat.⁹⁴⁴ Das größte Problem bei der Beweisführung ist es aber, die Zeugen überhaupt zu sammeln. Die Aussagen der Zeugen an Bord des Handelsschiffes und des Kriegsschiffes müssen vor der Anklage aufgenommen werden. Die gleichen Zeugen müssen für das Gericht zur Verfügung stehen, um ihre Aussage mündlich vor dem Gericht abzugeben. Wenn die Zeugen sich an Bord eines angegriffenen Handelsschiffes befinden, ist es unwahrscheinlich, dass sie unverzüglich zur Verfügung stehen, da das Schiff die Reise in seinen Hafen fortsetzen wird.⁹⁴⁵ Weitere Befragungen der Zeugen des Handelsschiffes und des Kriegsschiffes können vor der mündlichen Verhandlung erforderlich sein. Dies kann zu Verzögerungen im Strafverfahren führen, wenn Zeugen mehr als einmal zusammengerufen und zum anklagenden Staat verbracht werden müssen. Wie in jedem Verfahren mit Zeugen aus Übersee ist es schwierig, die Arbeitgeber zu überzeugen, die Besatzung für den Prozess freizustellen. Und dies setzt voraus, dass die Besatzung überhaupt aufgefunden werden kann. Im Allgemeinen gibt es keine internationalen strafbewährten Regelungen, die einen Zeugen zwingen, vor einem Gericht in einem anderen Staat zu erscheinen. Zudem werden Marineoffiziere im aktiven Dienst wiederholt zur Zeugenaussage gerufen werden müssen, da das Verfahren wesentlich auf den Berichten derjenigen beruht, die bei der Verhaftung der Piraten anwesend waren. Zeugen der Verteidigung stellen ein noch größeres Problem dar. Jede Vorsorge für die Angeklagten, ihnen zu ermöglichen, Beweise zu ihren Gunsten vorzulegen, erfordert andauernden Zugang zu Somalia und somalischen Gewässern.⁹⁴⁶ In der Praxis haben bei den Verfahren in regionalen Staaten die internationalen Marinestaaten die Teilnahme der militärischen Zeugen sichergestellt, während UNODC die Aufgabe übernommen hat, die Teilnahme der zivilen Zeugen zu

⁹⁴³ Der UN-Generalsekretär plant allerdings in Abhängigkeit von der noch zu ermittelnden Zahl der realistisch zu erwartenden Verfahren den Ausbau regionaler Strafverfolgung mit einer Maximalkapazität von 125 Verfahren gegen 1.250 Verdächtige jährlich. Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 37

⁹⁴⁴ Robinson, The prosecution of pirates, Costs, <<http://www.nortonrose.com/za/knowledge/publications/43292/the-prosecution-of-pirates-no-walk-on-the-plank>>

⁹⁴⁵ Im Fall des befreiten japanischen Tankers MV *Guanabara* hat Japan beispielsweise ein siebenköpfiges Untersuchungsteam in den Oman verlegt, um die Aussagen der 24 Besatzungsmitglieder aufzunehmen, da der Tanker auf dem Weg nach China war und planmäßig keinen japanischen Hafen anlaufen sollte. Vgl. Flags of Convenience, Guanabara: Japan to try pirates of Crude Carrier, vom 12.03.2011 <<http://convenientflags.blogspot.com/2011/03/guanabara-japan-to-try-pirates-of-crude.html>>

⁹⁴⁶ Kontorovich, Piracy and International Law, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>; Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 265f; In dem Fall U.S. v. *Shi*, 396 F.Supp. 1134, siehe Ziffer 2.2.1.2, wurden sämtliche Zeugen des Opfer-Schiffes ohne Kautionsunter Arrest gestellt, was nur möglich war, nachdem die U.S. Coastguard das Schiff in amerikanische Gewässer geschleppt hatte. Zu den Schwierigkeiten vgl. auch Gathii, AJIL 2010, S. 416, 431; ferner Mensah, in: Herstermeyer, Law of the Sea in Dialogue, S. 161, 166

unterstützen. Nach Einschätzung des UN-Generalsekretärs hat die Anwesenheit der Zeugen bei den Verfahren in Kenia und auf den Seychellen sichergestellt werden können, auch wenn dies erheblichen Aufwand und viel Zeit beansprucht habe.⁹⁴⁷ Bei den derzeit noch anhängigen Überstellungsverfahren in Kenia erscheint dies allerdings bei einer Prozessdauer von zumeist über zwei Jahren und der oben geschilderten Probleme zweifelhaft.⁹⁴⁸

Die Probleme hinsichtlich der Zeugenaussagen sind teilweise auch durch das Rechtssystem der Staaten bedingt. Wie in Kenia basiert das Rechtssystem in den meisten Staaten, in denen Strafverfahren gegen Piraten eingeleitet wurden, auf dem common law und erfordert die Zeugenaussage in Person. Dieses Erfordernis ist vom Special Adviser on Legal Issues als ein Haupthindernis für ein zügiges Verfahren angesehen worden, da entweder die Zeugen nicht wünschten so weit zu reisen, um auszusagen, Angst hätten, oder ihre Arbeitgeber eine Aussage nicht erlaubten. Derzeit befinden sich noch dutzende Piraten in Kenia in Untersuchungshaft, einige bereits seit nunmehr über zwei Jahren. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren schlägt der Special Adviser vor, durch eine Änderung des nationalen Rechts Zeugenaussagen per Videokonferenz oder schriftliche Zeugenaussagen zu gestatten.⁹⁴⁹ Der UN-Generalsekretär geht in seiner Beurteilung jedoch davon aus, dass die Zeugenaussage per Videokonferenz, die in Kenia und auf den Seychellen bereits zulässig sein soll, nur von geringer praktischer Bedeutung sein wird. Nach der common law Tradition solle ein angefochtener Beweis normalerweise in Person abgegeben werden, um ein Kreuzverhör vor dem Richter zu erlauben. Es sei eine Entscheidung des Richters, einen Video-Beweis auf Basis einer Einzelfallentscheidung zuzulassen. Ein Videobeweis sei ferner einer Reihe von technischen Herausforderungen ausgesetzt, zum einen im Hinblick auf eine ausreichende Breitbandverbindung in einigen regionalen Staaten einschließlich Somalia und zum anderen hinsichtlich der Sicherstellung einer kompatiblen Ausstattung am Ort des Zeugen.⁹⁵⁰ Sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht wurden hier aber Fortschritte erzielt. Eine Entscheidung des Magistrates Court im Mombasa hat kürzlich zivilen Zeugen, die Angst haben persönlich vor Gericht zu erscheinen, gestattet, ihre Zeugenaussage per Videokonferenz abzugeben. Das erste Verfahren dieser Art soll im Januar 2012 durchgeführt werden. Das UNODC stellt hierfür die Ausstattung zur Verfügung um einen Zeugen im Iran mit dem Gericht in Mombasa zu verbinden.⁹⁵¹ Die Ermöglichung des Videobeweises durch technische Unterstützung soll künftig auch in Puntland, Somaliland und Tansania erfolgen.⁹⁵²

4.1.2.3 Logistische Probleme

Einer der Gründe für die Freilassungen war in der frühen Operationsphase auch die Überlegung, dass es so lange dauert, Piraten zum Zwecke der Anklage in den nächsten Hafen zu verbringen, dass der Verlust an Einsatzzeit zum Schutz anderer Schiffe dies nicht wert sei. Daher wurden Piraterieverdächtige entwaffnet und mit ausreichend Vorräten an Lebensmitteln und Benzin entlassen, um an Land zu gelangen.⁹⁵³ In der frühen Phase der Operation ATALANTA hatten die Staaten, die Schiffe beigetragen haben, Fragen der Strafverfolgung auch entweder nicht im Voraus bedacht oder ignoriert.⁹⁵⁴

⁹⁴⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 10

⁹⁴⁸ Siehe hierzu Ziffer 3.2.2.1

⁹⁴⁹ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 25, Proposal 10

⁹⁵⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 10

⁹⁵¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 19

⁹⁵² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 9, 12, 29

⁹⁵³ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 5

⁹⁵⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14f

Die meisten Staaten haben auch überhaupt keine Erfahrung mit der Durchführung von Prozessen gegen Piraten.⁹⁵⁵ In Deutschland ist das Verfahren gegen die Piraten der MS *Taipan* das erste seit dem 17. Jahrhundert,⁹⁵⁶ in den USA wurde der letzte Pirat 1861 angeklagt,⁹⁵⁷ in den Niederlanden wurde der Piraterieartikel des Strafgesetzbuchs von 1881 zu ersten Mal angewandt.⁹⁵⁸ Jedes Land und jedes Gericht muss daher erst mühsam Fachexpertise aufbauen, die unter Umständen gar nicht wieder benötigt wird.

Werden Piraten zur Anklage in den Heimatstaat verbracht, besteht die Notwendigkeit, eine ausreichende Anzahl von Verteidigern und vereidigten Dolmetschern zur Unterstützung der Richter, Verdächtigen und Zeugen zur Verfügung zu haben.⁹⁵⁹ Selbst im benachbarten Kenia ist es extrem schwierig, Dolmetscher in der Muttersprache der Angeklagten zur Verfügung zu stellen.⁹⁶⁰ Im Ausland ist dies fast unmöglich. Dies zeigt sich besonders in dem ersten japanischen Verfahren nach der Befreiung der MV *Guanabara*, zumal die Verdächtigen unterschiedliche Sprachen sprechen.⁹⁶¹ Die Zeugen stammen in der Regel aus anderen, ggf. auch mehreren unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichem Dolmetscherbedarf. In dem Fall des Angriffs auf die *Safmarine Asia* hat der Verteidiger angekündigt, dass er bei Beginn des Verfahrens einen Antrag an die TFG nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen stellen werde, um für eine rechtliche Vertretung der Beschuldigten zu sorgen.⁹⁶² Dieser logistische Aufwand bedeutet auch erhebliche Kosten. Die vorstehend beschriebenen Probleme der hohen Kosten und logistischen Schwierigkeiten, um Piraten vor Gericht zu bringen, sind bereits für westliche Staaten abschreckend. Die großen Flaggenstaaten wie Panama oder Liberia haben aber oft nur geringe gerichtliche Kapazitäten und sind zu einer Strafverfolgung auch aus diesen Gründen gar nicht in der Lage.⁹⁶³

4.1.3 Politische Gründe

4.1.3.1 Das Repatriierungsproblem

Neben den rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten sowie den hohen Kosten der Verfahren spielen auch Befürchtungen eine Rolle, die Piraten könnten nach Verbüßung ihrer Strafe Asyl beantragen. Piraterieverdächtige könnten plausibel behaupten, dass sie unfairen Verfahren, Folter und außergerichtlichen Tötungen ausgesetzt seien, wenn sie nach Somalia zurückverbracht würden, wo Recht und Ordnung weitgehend zusammengebrochen sind. Sie werden, wenn sie freigesprochen werden, oder ihre Strafe verbüßt haben und entlassen werden, voraussichtlich auf unbestimmte Zeit in dem anklagenden Land verbleiben können. Einen europäischen Wohnsitz zu erhalten, könnte von vielen Somaliern als Vorteil angesehen werden und das Problem dadurch nur noch verstärken.⁹⁶⁴ Etliche europäische Staaten sind lt. Kapitän Pottengal Mukundan besorgt, dass sie die Piraten nach der Verurteilung und Straf-

⁹⁵⁵ Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, *Law of the Sea in Dialogue*, S. 137, 155; Dutton, *Chi. J. Int'l L.* 2010, S. 197, 228

⁹⁵⁶ Frankfurter Rundschau, Hamburg wieder Bühne für Piratenprozess, vom 21.11.2010, <<http://www.fr-online.de/politik/hamburg-wieder-buehne-fuer-piratenprozess/-/1472596/4857166/-/index.html>>

⁹⁵⁷ Arsanjani/Reisman, in: Hestermeyer, *Law of the Sea in Dialogue*, S. 137, 155

⁹⁵⁸ Sebastian Gottlieb, für Radio Netherlands Worldwide, *Pirates tried under never used Dutch law*, nrc.nl archief vom 16.01.2009, <http://vorige.nrc.nl/international/article2122573.ece/Pirates_tried_under_never_used_Dutch_law>

⁹⁵⁹ Robinson, *The prosecution of pirates, Costs*, <<http://www.nortonrose.com/za/knowledge/publications/43292/the-prosecution-of-pirates-no-walk-on-the-plank>>

⁹⁶⁰ Travis Kavulla, *Prosecuting Captured Somali Pirates Poses Challenges*, Fox News vom 26.11.2008, <<http://www.foxnews.com/story/0,2933,457827,00.html>>

⁹⁶¹ *Flags of Convenience, Guanabara: Japan to try pirates of Crude Carrier*, vom 12.03.2011, <<http://convenientflags.blogspot.com/2011/03/guanabara-japan-to-try-pirates-of-crude.html>>

⁹⁶² Gathii, *AJIL* 2010, S. 416, 432

⁹⁶³ Kraska/Wilson, *Ocean & Coastal Management* 2009, S. 1, 2

⁹⁶⁴ Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>, S. 5

verbüßung nicht wieder werden nach Somalia zurücküberführen können.⁹⁶⁵ Großbritannien soll nach einem Bericht der Times seinen Schiffen ausdrücklich verboten haben, Piraten festzunehmen, da sie an Bord eines britischen Schiffes und erst Recht wenn sie zur Anklage nach Großbritannien verbracht würden, Asyl beantragen könnten.⁹⁶⁶ Auch in Deutschland besteht die Befürchtung, Piraten könnten Asyl beantragen. Im Fall der MS *Taipan* hat der jugendliche Pirat bereits einen Asylantrag gestellt.⁹⁶⁷ Ob die Befürchtungen so einfach mit der Begründung zur Seite zu schieben sind, es sei ja nicht so, dass Schwerverbrecher in Deutschland so leicht Asyl bekämen, insofern sei das Risiko handhabbar, so Rainer Arnold,⁹⁶⁸ ist fraglich. Auch wenn die Piraten kein Asylrecht bekommen, für Somalia gilt ein Abschiebestopp und dieser gilt auch für Schwerverbrecher.⁹⁶⁹ Auch in Dänemark regte sich eine starke Opposition gegen die Anklage im eigenen Land.⁹⁷⁰ Die dänische Regierung soll der Marine ebenfalls verboten haben, Piraten in Gewahrsam zu nehmen.⁹⁷¹ Nachdem die Piraten des *Samanyulo* Verfahrens angekündigt hatten, in den Niederlanden Asyl beantragen zu wollen, wuchs dort die Angst, Afrikaner könnten sich gezielt als Piraten festnehmen lassen, um in Europa Asyl zu beantragen.⁹⁷² Nach Einschätzung von Thomas Mensah, dem ersten Präsidenten des ISGH, haben es die Staaten, um eine unbequeme Entscheidung darüber zu vermeiden, Asyl zu gewähren oder zu verneinen, als ratsam gefunden, ihre Schiffe anzuweisen, festgenommene Personen freizulassen und ggf. durch Entwaffnung von weiteren Taten abzuhalten.⁹⁷³

4.1.3.2 Das Trittbrettfahrer-Problem

Polizeiarbeit gegen Piraterie begegnet auch einem signifikanten Trittbrettfahrerproblem.⁹⁷⁴ Da Piraterie auf Hoher See verübt wird, macht dies die Strafverfolgung extrem teuer. Es fehlen internationale Anreize, Piraten anzuklagen. Kontorovich fragt, warum die universelle Gerichtsbarkeit das Problem leichter machen sollte. Wenn Piraterie viele Nationen verletze, warum sollte eine Nation einen Anreiz haben, die universelle Gerichtsbarkeit auszuüben? Staaten hätten kein Interesse an der Sicherheit des Handels und der Schifffahrt im Allgemeinen. Sie hätten ein Interesse an der Sicherheit ihres eigenen Handels und ihrer eigenen Schifffahrt.⁹⁷⁵ Von daher muss bezweifelt werden, ob die Staaten das Piraterierecht wirklich jemals als einen Auftrag des Völkerrechts verstanden haben, die Piraten als Feinde der gesamten Staatengemeinschaft geschlossen zu bekämpfen.⁹⁷⁶ Viele Verdächtige wurden freigelassen, weil die patrouillierenden Staaten lediglich eine Politik der Beschlagnahme von

⁹⁶⁵ Mike Corder, Will piracy trials be held in Kenya?, IOL vom 17.04.2009, <<http://www.iol.co.za/news/africa/will-piracy-trials-be-held-in-kenya-1.440258>>

⁹⁶⁶ Marie Woolf, Pirates Can Claim UK Asylum, Times online vom 13.04.2008, <<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/article3736239.ece>>

⁹⁶⁷ Insa Gall, Beluga Fortune – Marine befreit gekapertes deutsches Schiff, Welt online vom 25.10.2010, <<http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article10532818/Marine-befreit-gekapertes-deutsches-Schiff.html>>

⁹⁶⁸ AFP, Arnold will Angriffe auf deutsche Schiffe hierzulande geahndet sehen, 123recht.det vom 09.04.2009, <<http://www.123recht.net/article.asp?a=40829&p=1&css=99&ccheck=1>>

⁹⁶⁹ Spiegel online, Deutscher Haftbefehl gegen Piraten, vom 10.04.2010, <<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,688221,00.html>>

⁹⁷⁰ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

⁹⁷¹ Saurabh Joshi, Navy scratching its head over pirates' fate, StratPost - South Asian Defense & Strategic Affairs vom 19.12.2008, <<http://www.stratpost.com/navy-scratching-its-head-over-pirates-fate>>

⁹⁷² Handelsblatt, Niederländer müssen Piraten laufen lassen, vom 18.12.2009, <<http://www.handelsblatt.com/politik/international/kein-prozess-niederlaender-muessen-piraten-laufen-lassen;2502144>>

⁹⁷³ Mensah, Piracy at Sea, in: Herstermeyer u. a. (Hrsg.), Law of the Sea in Dialogue, S. 161, 167

⁹⁷⁴ Kontorovich, Piracy and International Law, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

⁹⁷⁵ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 154

⁹⁷⁶ So aber Schiedermaier, AöR 2010, S. 185, 219

Waffen und der anschließenden Freilassung der Verdächtigen verfolgen.⁹⁷⁷ Die Nation, die Piraten festnimmt und/oder anklagt, trägt die ökonomischen Kosten und das politische Risiko allein.⁹⁷⁸ Sie erfreut sich aber nur eines kleinen Anteils des globalen Vorteils geringerer Schifffahrts- und Warenkosten, der allen Nationen zu Gute kommt.⁹⁷⁹ Das ist laut Kontorovich kaum ein Verhalten, dass man von einem vernünftigen, eigennützig denkenden Staat erwarten könne. Weil die Strafverfolgung so teuer sei, werde sie nur zu eigennützigen Zwecken, nicht aber altruistisch ausgeübt. Die universelle Gerichtsbarkeit habe nichts dazu beigetragen, Nationen, die von den Straftaten nicht verletzt sind, zu ermutigen, gegen diese vorzugehen.⁹⁸⁰

Frankreich und Spanien hatten im Vorfeld der Operation ATALANTA eine „internationale Meerespolizei“ gefordert, die von den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union aufgestellt werden sollte.⁹⁸¹ Bereits Anfang des letzten Jahrhunderts war z. B. von Walther Schücking eine internationale Seepolizei vorgeschlagen worden, die sich aus Teilen der Kriegsmarinen der einzelnen Staaten zusammensetzen sollte.⁹⁸² Sie wurde aber nicht realisiert. Das Piraterierecht ist quasi das Überbleibsel dieser Bemühungen.⁹⁸³ Die Aufstellung einer multinationalen Truppe allein reduziert das Trittbrettfahrerproblem aber nicht merklich, solange jede Nation selbst entscheidet, ob sie festgenommene Piraten anklagt oder nicht. Die Anwesenheit von Kriegsschiffen aus vielen Nationen verstärkt das Trittbrettfahrerproblem eher noch.⁹⁸⁴ Wie oben unter Ziffer 1.2.4 dargestellt, sind bis auf Hong Kong zwar alle Reedereistaaten vertreten, die von mehr als 10 Überfällen betroffen waren, von den großen Flaggenstaaten ist aber kein einziger vertreten. Bereits 2009 prognostizierte Kontorovich, dass die Nationen die hohen Kosten für die Strafverfahren nur tragen werden, wenn ihre Interessen direkt betroffen sind, so im Fall des Angriffs auf ihre Schiffe oder Staatsangehörigen.⁹⁸⁵ Selbst für die Überstellungen in Drittstaaten stellten Kontorovich/Art 2010 fest, dass die Mehrzahl von Überstellungen Fälle betrafen, in denen das angegriffene Schiff unter der Flagge der festnehmenden oder einer befreundeten Nation fuhr und zogen folgendes Resümee:

“Thus, perhaps the most obvious reason for the lack of universal prosecution is the fact that it is universal.”⁹⁸⁶

4.2 Bisherige Maßnahmen zur Beendigung der Straflosigkeit

Maßnahmen zur Verringerung bzw. Beendigung der Straflosigkeit sind also dringend erforderlich. Die bisherigen Maßnahmen setzten auf drei Ebenen an: der regionalen Ebene im Rahmen von Überstellungen zur Strafverfolgung, der lokalen Ebene zur Verbesserung der Strafverfolgung in Somalia und der nationalen Ebene zur Verbesserung der Strafverfolgung durch Festnahme- bzw. Opferstaaten.

⁹⁷⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14f

⁹⁷⁸ Die Kosten für die Strafverfahren in 2010 wurden von Bowden, *The Economic Costs of Maritime Piracy*, S. 18f auf rund 31 Mio US \$ geschätzt, davon entfielen 1 Mio US \$ auf drei Verfahren gegen insgesamt 11 Angeklagte in den USA, 5 Mio US \$ auf vier Verfahren gegen insgesamt 21 Angeklagte in Europa und 25 Mio US \$ auf Strafverfahren in der Region gegen 483 Angeklagte.

⁹⁷⁹ Vgl. Archibugi/Chiarugi, *Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates*, S. 7

⁹⁸⁰ Kontorovich, *Notre Dame Law Review* 2004, S. 111, 154

⁹⁸¹ Philippe Leymarie, *Flotten gegen Piraten – vor Somalias Küste wird aufgerüstet*, *Le Monde diplomatique* vom 14.11.2008, <<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2008/11/14/a0044.text.name,ask4c0FCW.n,0>>

⁹⁸² Schücking, *Die Freiheit der Meere*, in: Schücking (Hrsg.), *Der Bund der Völker*, S. 135, 149ff

⁹⁸³ Wolfrum, *Hohe See*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Handbuch des Seerechts*, Kapitel 4, Rn 44; Anyanova, *Legal Aspects of the Regime of Maritime Security*, S. 180ff

⁹⁸⁴ Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>,

⁹⁸⁵ Kontorovich, *Piracy and International Law*, <<http://www.globallawforum.org/ViewPublication.aspx?ArticleId=96>>

⁹⁸⁶ Kontorovich/Art, *AJIL* 2010, S. 436, 450

4.2.1 Verbesserung der regionalen Strafverfolgung

Eine Reihe von Einrichtungen der UN unterstützen die Staaten bei der Anklage und Inhaftierung von Personen, die für Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See vor Somalia verantwortlich sind, so etwa UNODC, UNDP, UNPOS und die IMO. UNODC unterhält Unterstützungsprogramme in Kenia und auf den Seychellen. Kenia und die Seychellen profitieren ferner von der EU und einzelnen Staaten, mit denen sie Übernahmeabkommen abgeschlossen haben. Die Unterstützung der EU und der einzelnen Staaten wird grundsätzlich über das UNODC Anti-Piraterie Programm zur Verfügung gestellt, einige Staaten gewähren aber auch substanzielle Hilfe auf bilateraler Basis.⁹⁸⁷

Die Unterstützung durch UNODC, die jedem einzelnen Staat gewährt wird, ist abhängig von den dort identifizierten besonderen Bedürfnissen. Die Unterstützung kommt der nationalen Strafjustiz als Ganzes zu Gute, nicht nur der Verfolgung von Piraterieverdächtigen, die von fremden Staaten übergeben werden, und soll sicherstellen, dass Verfahren und Inhaftierung fair und effizient sind. Die wichtigsten Elemente des Programms sind legislative Überprüfung und Unterstützung, Unterstützung der Polizei, Strafverfolgung und Justiz, die Bereitstellung von Logistik und Informationstechnologie, Zeugen- und Verfahrensunterstützung, Reparaturen und Renovierungen von Gefängnissen, die Ausbildung der maritimen Behörden, von Anstaltsleitungen und Beamten und die Entwicklung und gemeinsame Nutzung von regionaler Expertise in diesem Bereich.⁹⁸⁸ Auch die IMO bietet den regionalen maritimen Behörden Unterstützung bei der Entwicklung von Maßnahmen, um das Risiko von Überfällen durch Piraten zu reduzieren, und unterstützt UNODC bei der Hilfe an die Staaten in der Region, um deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Piraterie zu überprüfen und zu verbessern.⁹⁸⁹

Die Eröffnung des von UNODC gebauten Hochsicherheitsgerichtssaales in Shimo la Tewa hat Kenias Kapazität, Piraterie und andere schwere Verbrechen anzuklagen, verbessert.⁹⁹⁰ UNODC hat auch bereits strukturelle und humanitäre Verbesserungen im Shimo La Tewa Gefängnis finanziert, die allen 2.500 Insassen zu Gute kommen.⁹⁹¹ Die Piraten erweisen sich so nach Aussage eines Wachhabenden aufgrund der erhaltenen internationalen Hilfe als Glück im Unglück.⁹⁹² Dennoch regt sich unter den kenianischen Gefangenen auch Unmut, sie fühlen sich gegenüber den Somaliern als Gefangene zweiter Klasse.⁹⁹³ Das UNODC Programm für Kenia wurde mit Fördermitteln von 2,3 Mio US \$ begonnen und entworfen, um einen Zeitraum von 18 Monaten und etwa 30 Anklagen jeweils mit mehreren Angeklagten abzudecken.⁹⁹⁴ Dieses Ziel konnte durch die Kündigung des Übernahmeabkommens nicht erreicht werden.

Das Gefängnis der Seychellen mit einer Kapazität von 400 Gefangenen wurde im ersten Halbjahr 2010 mit Hilfe von UNDOC vollständig renoviert. Erst danach sollte die neue Rolle der Seychellen zum Tragen kommen.⁹⁹⁵ Zur Verfolgung der überstellten Piraten sollte ein spezielles Gericht eingerichtet werden, um das Land in die Lage zu versetzen, verdächtige Piraten

⁹⁸⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁸⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁸⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁹⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁹¹ Siehe United Nations, UNODC East Africa, What are we doing, <<http://www.unodc.org/easternafrika/en/piracy/ongoing-activities.html>>

⁹⁹² Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

⁹⁹³ Matthias Gebauer/ Horand Knaup/ Marcel Rosenbach, Operation Kehrbesen, Spiegel online vom 19.04.2010, <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70131095.html>>

⁹⁹⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁹⁵ MENAFN.com, Arab News, Seychelles will try Somali pirates, vom 07.02.2010, <http://www.menafn.com/qn_news_story_s.asp?storyid=1093302579>

effektiv vor Gericht zu stellen.⁹⁹⁶ Seit April 2010 verfügen die Seychellen über ein neues Piraterierecht.⁹⁹⁷ Das UNODC Programm hat den Seychellen bereits weitere Hilfen gewährt wie Übersetzer für Polizei und Gerichte sowie die Bereitstellung eines Anklägers als Hilfe für das Büro des Staatsanwaltes. Weitere Unterstützungen mit Hilfe von Geldgebern, gerichtet an Polizei, Gerichte und Gefängnisse sind geplant. Das UNODC Programm auf den Seychellen wurde mit Fördermitteln von 1,1 Mio US \$ begonnen und entworfen, um einen Zeitraum von 18 Monaten und die Verfolgung von rund 40 Verdächtigen abzudecken.⁹⁹⁸ 47 Verdächtige wurden aufgrund bestehender Übernahmeabkommen durch die EU, Großbritannien und Dänemark bereits überstellt.⁹⁹⁹

Das UNODC hat auch Tansania, Mauritius und die Malediven unterstützt, welche Staaten überlegt haben, ebenfalls Piratenanklagen durchzuführen. Das UNODC hat geschätzt, dass, wenn Kenia, die Seychellen, Tansania, Mauritius und die Malediven alle eingebunden und voll unterstützt würden, eine Kapazität für die Verfolgung von 600 bis 800 Verdächtigen pro Jahr erreicht werden könnte.¹⁰⁰⁰ Tansania hat in 2010 sein Strafgesetzbuch so geändert, dass Piraterie unter universeller Gerichtsbarkeit verfolgt werden kann. Es wurde zunächst erwartet, dass Tansania die gleiche Kapazität haben würde, Piraten anzuklagen, wie Kenia.¹⁰⁰¹ Nach dem jüngsten Bericht des UN-Generalsekretärs vom 20.01.2012 wird für Tansania aber nur mit einer jährlichen Kapazität von fünf Verfahren gegen 50 Angeklagte geplant.¹⁰⁰² Mauritius und die EU haben sich inzwischen auf ein Übernahmeabkommen verständigt.¹⁰⁰³ Die geplante Kapazität für Überstellungen nach Mauritius liegt lt. Bericht des UN-Generalsekretärs bei 24 Verfahren gegen 240 Angeklagte jährlich.¹⁰⁰⁴ Angesichts der Beschränkung der Übernahmereitschaft auf Piraterievorfälle in bestimmten eigenen oder benachbarten Seegebieten und der geographischen Randlage von Mauritius ist es eher unwahrscheinlich, dass diese Zahlen erreicht werden können. Die Malediven hatten ebenfalls bei ihren Bemühungen, Piraterie zu bekämpfen, Unterstützung durch UNODC erhalten.¹⁰⁰⁵ Dort sind allerdings teilweise seit weit über einem Jahr über 30 Verdächtige inhaftiert, die bisher weder auf den Malediven angeklagt, noch nach Somalia repatriiert werden konnten.¹⁰⁰⁶ Der jüngste Bericht des UN-Generalsekretärs über spezialisierte Anti-Piraterie-Gerichte in der Region erwähnt die Malediven nicht mehr als Option. Zusammen mit Kenia und den Seychellen, die durch weitere Unterstützungsprogramme jeweils eine Kapazität von 24 Strafverfahren gegen 240 Angeklagte jährlich erhalten sollen, könnte eine Kapazität der regionalen Strafverfolgung von 77 Strafverfahren gegen 770 Angeklagte erreicht werden.

4.2.2 Verbesserung der lokalen Strafverfolgung in Somalia

Somalia ist trotz aller innerstaatlichen Probleme auch selbst bei der Pirateriebekämpfung aktiv. Lt. Bericht des UN-Generalsekretärs sollen mit Stand Mai 2010 228 Piraten nach einer Festnahme durch eigene Sicherheitskräfte angeklagt worden sein, davon 80 in Somaliland und

⁹⁹⁶ Radio France Internationale – english, Seychelles to try suspected Somali pirates, vom 08.02.2010, <http://www.rfi.fr/actuen/articles/122/article_6798.asp>

⁹⁹⁷ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 13, Fn 23; zum alten Recht vgl. Ziffer 4.4.2

⁹⁹⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

⁹⁹⁹ Siehe Ziffer 3.2.2.2

¹⁰⁰⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16

¹⁰⁰¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 16. Zuvor war Piraterie nur gegen Schiffe unter tansanischer Flagge oder durch tansanische Staatsangehörige strafbar. Vgl. Kapitel VIII, Abschnitt 66 des Penal Code 1981, abrufbar unter United Nations, DOALOS, Piracy National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>>

¹⁰⁰² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2112/50, S. 31

¹⁰⁰³ Das Transferabkommen wurde am 14.07.2011 unterzeichnet. Bis zum Abschluss der Ratifikationsverfahren ist es vorläufig anwendbar.

¹⁰⁰⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2112/50, S. 31

¹⁰⁰⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 11

¹⁰⁰⁶ Siehe Ziffer 3.2.4

148 in Puntland.¹⁰⁰⁷ Dies sind fast so viele, wie von den ausländischen Streitkräften festgenommen und zur Strafverfolgung nach Kenia, Somalia, den Seychellen, in den Jemen oder in die Festnahmestaaten überführt wurden (etwa 280). Insgesamt, d.h. von fremden und eigenen Kräften verhaftet, waren in Somalia mit Stand Mai 2010 308 Verdächtige angeklagt. Damit waren in Somalia weit mehr Verantwortliche für die Piraterie angeklagt und inhaftiert als in allen anderen Ländern zusammen (254 Anklagen).¹⁰⁰⁸ Am 20.05.2010 wurde von somalischen Sicherheitskräften mit Abshir Abdillahi, auch bekannt als Abshir Boyah, ein prominenter Piratenanführer gefasst, der auf einer U.S.-amerikanischen Liste mit 12 weiteren Piratenanführern stand und der von der Monitoring Group unter der Resolution 751 (1992) und 1907 (2009) mit der Folge eines Ein- und Durchreiseverbotes identifiziert worden war. Boyah war einer der Gründer der Piratenbörse und soll weiterhin in die Piraterie investiert haben.¹⁰⁰⁹

Somalia verfügt allerdings bisher nicht über ein umfängliches Pirateriestrafrecht. Die in den Regionen Somalias erfolgten Verurteilungen basieren meist auf anderen Straftaten einschließlich Geiselnahme oder unerlaubten Waffenbesitzes.¹⁰¹⁰ Die Prozessdauer ist in Somalia extrem kurz. Soweit Daten recherchiert werden konnten, lag die Prozessdauer zwischen einer Woche und drei Monaten. Im Vergleich dazu liegt die Prozessdauer in Kenia bei mindestens eineinhalb Jahren, auf den Seychellen bei etwa acht Monaten und im Jemen zwischen sechs Monaten und eineinhalb Jahren. Ob in der extrem kurzen Zeitdauer somalischer Prozesse ein faires Verfahren geführt werden kann, ist äußerst zweifelhaft. Das Ziel einer Verurteilung scheint hier Vorrang vor dem Beweis der Schuld der Verdächtigen zu haben. Trotz der Ausbildungsangebote der somalischen Rechtsanwaltskammer und der Universitäten bleibt die Zahl der Verteidiger gering. In den meisten der bisherigen Verfahren, hatten die Angeklagten keine rechtliche Vertretung.¹⁰¹¹ Wie lange die Piraten in Somalia inhaftiert bleiben, ist nach Aussage des Experten für Somali Piracy am Royal Institute of International Affairs, Chatham House, Roger Middleton, unklar. Oft spazierten die Gefangenen einfach heraus oder jemand bezahlte ein Bestechungsgeld für sie.¹⁰¹²

UNODC und UNDP Programme

Die Unterstützung Somalias durch UNODC hat drei Hauptkomponenten: die Gefängnisreform, die Rechtsreform und den Fähigkeitsaufbau im Hinblick auf Strafverfolgungsmaßnahmen. Die Arbeit von UNODC wird finanziert durch den International Trust Fund. UNODC hat festgestellt, dass erhebliche weitere Unterstützung für eine Strafverfolgung nach internationalen Standards notwendig ist, insbesondere um Normen der vorgelegten Beweismittel und der Bereitstellung rechtlicher Vertretung der Angeklagten zu erfüllen. Das UNODC ergänzt die Arbeit des UNDP, das in der Ausbildung der Juristen und der Polizei tätig ist, sowie in der Sanierung der Infrastruktur der Gerichte in jeder der Regionen Somalias.¹⁰¹³

Nach dem Wechsel des Justizministers stimmten der Chief Justice und der Generalstaatsanwalt im April 2010 der Wiederaufnahme von Aktivitäten unterstützt durch das UNDP zu, einschließlich der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und der Bereitstellung notwendiger Ausstattung wie Möbeln und rechtlichen Ressourcen sowie der Renovierung des Haupt-

¹⁰⁰⁷ S/2010/394, S. 14

¹⁰⁰⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 14, 17

¹⁰⁰⁹ Malkhadir Muhumed, Pirate on US Wanted List Arrested in Somalia, SecurityInfoWatch vom 20.05.2010, <<http://www.securityinfowatch.com/Transportation+Facilities/1316193>>

¹⁰¹⁰ Berichte des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 5, S/2012/50, S. 10

¹⁰¹¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 6

¹⁰¹² Oliver Hawkins, What To Do With A Captured Pirate, BBC News vom 10.03.2009, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/7932205.stm>>

¹⁰¹³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 17f

gefängnisses in Mogadischu.¹⁰¹⁴ Von den Richtern und Staatsanwälten hatten 2008 weniger als fünf Prozent eine anerkannte rechtliche Qualifikation. UNDP führt derzeit ein umfassendes Justizausbildungsprogramm für Richter und Staatsanwälte aus Somaliland und Puntland durch. Es ist zu erwarten, dass alle Richter und Staatsanwälte einen achtmonatigen Kurs bis Ende 2011 absolviert haben werden.¹⁰¹⁵ UNDP führt auch Rechtsverteidigungsprojekte durch, einschließlich wöchentlicher Besuche in Somaliland, Puntland und Mogadischu und der Vertretung derjenigen in Untersuchungshaft oder im Berufungsverfahren, die pirateriebezogener Verbrechen verdächtigt werden.¹⁰¹⁶ Inzwischen soll eine rechtliche Vertretung der Angeklagten durch UNDP in Puntland und Somaliland sichergestellt sein.¹⁰¹⁷

UNODC und UNDP arbeiten an dem Bau bzw. der Renovierung von Gefängnissen im Norden Somalias nach internationalem Standard. Verurteilte Piraten sollen dort ihre Strafen verbüßen, um unverhältnismäßige Belastungen für die anklagenden Staaten zu vermeiden.¹⁰¹⁸ Der Bau eines neuen Gefängnisses in Hargeisa Somaliland ist abgeschlossen. Die für November 2010 geplante Eröffnung¹⁰¹⁹ erfolgte schließlich am 29.03.2011. In dem neuen Hochsicherheitsgefängnis saßen bei Eröffnung bereits mehr als 70 Piraterieverdächtige ein.¹⁰²⁰ Das Gefängnis ist inzwischen vollständig belegt. Eine Erweiterung der Gefängnisse in Mandera und Berbera um jeweils 200 Plätze und eine Erweiterung der Jugendvollzugsanstalt in Gabiley um 100 Plätze ist derzeit geplant.¹⁰²¹ Die Zuverlässigkeit der Strafverfolgung in Somaliland steht jedoch in Zweifel, nachdem im Oktober 2011 aus dem Gefängnis in Hargeisa 60 der 88 einsitzenden Piraten entlassen wurden. Es sollen Schmiergelder an den vorsitzenden Richter des regionalen Berufungsgerichts in Hargeisa, den Direktor der Haftanstalt und Gefängnisbeamte geflossen sein.¹⁰²² Die ungeklärten Entlassungen scheinen die Einschätzung von Roger Middleton zu bestätigen.¹⁰²³

Die Lage in den Haftanstalten in Puntland ist aufgrund der steigenden Anzahl an inhaftierten Piraten, die einem ohnehin schwachen Strafvollzug weiteren Druck zufügen, zunehmend angespannt. Die Gefängnispopulation hat in Puntland um etwa 10 Prozent monatlich zugenommen, die Mehrzahl von ihnen ist ohne Prozess inhaftiert. UNDP unterstützt den Bau eines neuen Gefängnisses in Gardo (Qardo) mit 266 Plätzen und UNODC die Sanierung eines bestehenden Gefängnisses in Bossaso, um die Haftbedingungen zu verbessern und die Überbelegungssituation zu entlasten.¹⁰²⁴ UNDP unterstützt die Einrichtung eines Gefängnis-Hauptquartiers in Garoowe mit 500 Plätzen, um die Koordination, Planung und interne Aufsicht zu verbessern. Medizintechnik und Kommunikationseinrichtungen wurden den Gefängnisbehörden in Puntland zur Verfügung gestellt.¹⁰²⁵ In Puntland gestaltet sich die Entwicklung aufgrund der Sicherheitslage und der ambivalenten Einstellung der Verantwortlichen gegen-

¹⁰¹⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/447, S. 13

¹⁰¹⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/447, S. 13

¹⁰¹⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 12

¹⁰¹⁷ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 8, 11

¹⁰¹⁸ MENAFN.com, Arab News, Seychelles will try Somali pirates, vom 07.02.2010, <http://www.menafn.com/qn_news_story_s.asp?storyid=1093302579>

¹⁰¹⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 11

¹⁰²⁰ SomalilandPress, Somaliland opens pirate prison, vom 29.03.2011, <<http://somalilandpress.com/somaliland-opens-pirate-prison-2-21314>> Lt. Bundeswehr aktuell, Somaliland setzt auf Kampf gegen Piraten, Heft 13/2011, S. 6 sollen es 40 Piraterieverdächtige sein, die in Hargeisa einsitzen.

¹⁰²¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 12

¹⁰²² Knaup, Horand, Richter lässt Dutzende Piraten laufen, Spiegel Online vom 13.10.2011, <<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,791499,00.html>>

¹⁰²³ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 5, 13. Die ungeklärten Entlassungen sowie die Kündigung des MoU mit den Seychellen hatten UNODC veranlaßt die Einstellung der Hilfen für Somaliland Anfang 2012 anzukündigen. Nachdem Somaliland angekündigt hat, Überstellungen aufgrund des MoU zu akzeptieren zu wollen, wird UNODC seine Position nochmals überdenken.

¹⁰²⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 17

¹⁰²⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/447, S. 13f

über der Piraterie insgesamt schwieriger als in Somaliland.¹⁰²⁶ Mehrere Kandidaten haben im Wettstreit um die Führungsrolle im Januar 2009 erhebliche Beiträge für ihre Kampagnen von Piratenführern angenommen, so der Präsident Abdirahman Mohamed „Faroole“ und weitere seiner Kabinettsmitglieder wie der Innenminister General Abdullahi Ahmed Jama „Ilkajiir“ und der Minister für innere Sicherheit General Abdillahi Sa’iid Samatar.¹⁰²⁷ Berühmte Piratenführer bleiben auf freiem Fuß. Leitende Beamte haben zeitweise interveniert, um die Freiheit von Verwandten oder deren Milizen zu sichern, die im Verlauf der Anti-Piraterie-Operationen verhaftet worden sind. So hat Ilkajiir für die Repatriierung von Hanaano’s Milizen aus Ägypten gesorgt, die die ägyptischen Fischereischiffe *Mumtaz 1* und *Samara Ahmed* entführt hatten, sowie für die Freilassung von Hanaano’s Sohn Baqalyo, der in Puntland wegen einer nicht mit der Piraterie zusammenhängenden Anklage verhaftet worden war.¹⁰²⁸ Hanaano soll allerdings mit sieben seiner Milizen am 15.10.2009 in jemenitischen Gewässern verhaftet worden sein.¹⁰²⁹ Es ist aber festzustellen, dass die Behörden in Puntland gegenwärtig Maßnahmen ergreifen, um ihre justiziellen Fähigkeiten zu stärken.¹⁰³⁰

Im Süden gibt es derzeit keine Aussichten auf ein faires Verfahren. Die Regierung, deren Macht sich auf Mogadischu einschl. Hafen und Flughafen beschränkt, läuft Gefahr von islamistischen Aufständischen überrannt zu werden.¹⁰³¹ Die internationalen Anti-Piraterie-Operationen haben einige Piraterieaktivitäten zurück nach Zentralsomalia gedrängt.¹⁰³²

Somalische Kontaktgruppe

Im Januar 2010 einigten sich bei einem technischen Counter-Piracy-Meeting in Kampala die TFG und die Regionen Puntland und Somaliland auf einen dreiköpfigen technischen Ausschuss, die „Somali contact group on counter-piracy“, um die Aktivitäten ihrer jeweiligen Piraterie-Bekämpfungsbüros zu koordinieren. Das Treffen fand auf Einladung des UNPOS statt und wurde unterstützt von der IMO, dem UNODC, dem UNDP, der FAO, INTERPOL und Europol. Die somalische Kontaktgruppe soll als nationale Ansprechstelle im Sinne des Djibouti Code of Conduct dienen.¹⁰³³ Weitere Treffen der somalischen Kontaktgruppe, auch bekannt als „Kampala-Prozess“, fanden im Februar und April 2010 auf Einladung und finanziert von der IMO statt. Während einer Serie von drei durch UNDP geförderten Tagungen von Vertretern der Übergangs-Bundesregierung und der Regionen „Somaliland“ und „Puntland“ in Dschibuti einigten sich die drei Seiten auf einen Entwurf eines Anti-Piraterie-Gesetzes für Somalia und begannen die Arbeit an einem Gesetz in Bezug auf die Überstellung von Häftlingen.¹⁰³⁴ Das Anti-Piraterie-Gesetz wurde vom Parlament in Puntland am 18.12.2010 verabschiedet, die Verabschiedung durch das Parlament in Mogadischu steht noch aus. Die Regierung in Somaliland hat sich bereit erklärt, das Gesetz dem Parlament in Hargeisa vorzulegen.¹⁰³⁵

¹⁰²⁶ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

¹⁰²⁷ Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 39

¹⁰²⁸ Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 41

¹⁰²⁹ Vgl. auch die Stellungnahme des Präsidenten Faroole lt. Garowe online, Somalia: Puntland's leader says UN report is 'politically motivated', vom 22.03.2010, <http://www.garoweonline.com/artman2/publish/Somalia_27/Somalia_Puntland_s_leader_says_UN_report_is_politically_motivated_printer.shtml>

¹⁰³⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 11

¹⁰³¹ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

¹⁰³² Bericht der Monitoring Group on Somalia S/2010/91, S. 7

¹⁰³³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 3

¹⁰³⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 3

¹⁰³⁵ Vgl. Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 34f

4.2.3 Verbesserung der nationalen Strafverfolgung

4.2.3.1 Bemühungen der IMO und der UN

Als einer der Gründe für die Straflosigkeit wird immer wieder das Fehlen eines nationalen Piraterierechts nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit genannt. Die IMO kritisierte bereits zu Beginn der Operationen vor Somalia, dass auch in Anbetracht einiger positiver Entwicklungen dank des internationalen Engagements in den Gewässern Somalias und im Golf von Aden die Verhaftung und Strafverfolgung von Piraten aufgrund des Fehlens angemessenen nationalen Rechts extrem schwierig bleibt. Die IMO hält es daher für dringend erforderlich, eine Überprüfung der rechtlichen Situation, insbesondere in Hinblick auf Gefangennahme, Verhaftung, Anklage und Auslieferung durchzuführen, damit Piraten nicht ungestraft davonkommen. Hierzu hat die IMO ihre Mitgliedsstaaten mit Rundbrief 2933 vom 23.12.2008 aufgefordert, ihre nationale Gesetzgebung mit allen zur Verfügung stehenden Informationen in Bezug auf Piraterie und bewaffneten Raub auf See zu übersenden.¹⁰³⁶

Auch die UN-Generalversammlung hat die Staaten aufgerufen, nach ihrem Recht geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung von verdächtigen Piraten zu ermöglichen und die Staaten gedrängt, in Zusammenarbeit mit der IMO Piraterie und bewaffneten Raub auf See durch nationale Gesetzgebung aktiv zu bekämpfen.¹⁰³⁷ Der Sicherheitsrat stellte in seiner Resolution 1918 (2010) mit Besorgnis fest, dass „the domestic law of a number of States lacks provisions criminalizing piracy and/or procedural provisions for effective criminal prosecution of suspected pirates“ und forderte alle Mitgliedsländer dazu auf, Piraterie nach ihrem nationalen Recht zu kriminalisieren und wohlwollend die Strafverfolgung verdächtiger und die Inhaftierung verurteilter Piraten zu erwägen, die vor Somalia festgenommen wurden.¹⁰³⁸

Der Rechtsausschuss der IMO bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem UNODC sowie der UN DOALOS darum, durch rechtliche Beratung die beiden internationalen Instrumente im Kampf gegen die Piraterie auf See, SRÜ und SUA Convention, weiterzuerweitern. DOALOS, IMO und UNODC arbeiten zusammen an der Sammlung von nationaler Gesetzgebung gegen Piraterie, um diese als Quelle für Staaten öffentlich verfügbar zu machen. Links zur nationalen Gesetzgebung und anderen Informationen, die von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt wurden, sind auf der DOALOS-Website zu finden.¹⁰³⁹ Ferner ist dort eingestellt der Rundbrief 3180 vom 17.05.2011 „Circular letter concerning information and guidance on elements of international law relating to piracy“, mit dem Handreichungen für die nationale Gesetzgebung durch DOALOS, UNODC und IMO sowie eine Stellungnahme der Ukraine an die Mitgliedsstaaten verteilt wurden.¹⁰⁴⁰

Immerhin haben einige Staaten die Defizite in ihren Rechtsordnungen erkannt und streben Neuregelungen an bzw. haben diese schon verabschiedet (insbesondere Belgien, Frankreich, Japan, Kenia, die Malediven, die Seychellen, Spanien und Tansania).¹⁰⁴¹ Insgesamt zeigt sich

¹⁰³⁶ IMO, Circular letter No. 2933, Request for information on national legislation on piracy

¹⁰³⁷ Resolution der Generalversammlung 64/71, para. 72 und 74

¹⁰³⁸ S/RES/2010/1918 vom 27.04.2010, S. 2; ähnlich auch der Bericht der European Security and Defence Assembly, Assembly of Western European Union, The role of the European Union in combating piracy, 4 June 2009, EDSA Doc A/2037, S. 13f, der lediglich Deutschland, Finnland, die Niederlande und Schweden zur Strafverfolgung in der Lage sieht.

¹⁰³⁹ United Nations, DOALOS, abrufbar unter <http://www.un.org/Depts/los/piracy/piracy_national_legislation.htm>

¹⁰⁴⁰ IMO, Circular letter No. 3180, Circular letter concerning information and guidance on elements of international law relating to piracy

¹⁰⁴¹ Bericht des Special Adviser S/2011730, S. 21

aber, dass trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen, das nationale Recht äußerst unterschiedlich bleibt.¹⁰⁴²

4.2.3.2 Model National Law und Draft Guidelines for National Legislation

Zur Unterstützung der Staaten liegt seit 2002 ein „Model National Law on Acts of Piracy or Maritime Violence“ der JIWG unter dem Vorsitz des CMI vor. An der Arbeitsgruppe, die 1997 vom CMI ins Leben gerufen wurde, waren Vertreter des BIMCO, der ICS, von INTERPOL, der IGP&I, des ICC-IMB, der IMO, der ITF, der IUMI und der UN DOALOS beteiligt. Hauptziel des Model National Law ist es, die Lücken von SRÜ und SUA Convention zu schließen und ein universell akzeptiertes Mustergesetz zu schaffen, das den Staaten dienen kann, ihre Gesetze anzupassen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sollen sicherstellen, dass jeder Fall von Seeraub oder eines anderen Verbrechens auf See in die Jurisdiktion mindestens eines Staates fällt und jeder Staat Vorkehrungen zur effektiven Strafverfolgung oder Auslieferung in einen anderen Staat treffen kann. Der Entwurf erfasste sämtliche Tatbestände der Piraterie im weiteren Sinne: Piraterie im Sinne des SRÜ und Piraterie nach nationalem Recht, sowie unter dem Begriff „maritime violence“ die terroristischen Handlungen i. S. d. SUA Convention 1988 sowie weitere detailliert beschriebene Handlungen.¹⁰⁴³

Am 15.08.2007 hat das CMI dem IMO Legal Committee eine komplett überarbeitete Fassung des 2001er Entwurfs, die „Maritime Criminal Acts – Draft Guidelines for National Legislation“, vorgelegt. Die rekonstituierte JIWG, die, um Interessenskonflikten vorzubeugen, ohne die UN DOALOS tagte, hat den 2001er Entwurf insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache überarbeitet, dass der 11.09.2001 Perspektive und Orientierung des internationalen Strafrechts grundlegend verändert hat. Ferner sollten neuere Entwicklungen wie der ISPS, die 2005er SUA Convention nebst Protokoll und geänderte Richtlinien des Maritime Safety Committee berücksichtigt werden.¹⁰⁴⁴ Unter dem neuen Begriff „maritime criminal act“ wurden die Tatbestände in einer mehrseitigen Definition neu strukturiert, einschließlich strafbarer Handlungen nach der SUA Convention 2005 nebst Protokoll und weiterer Tatbestände wie Konspiration oder Drohung.

Die Draft Guidelines versuchen, die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen unter dem neuen Oberbegriff „maritime criminal act“ in nationales Recht zu inkorporieren und bestehende Lücken durch weitere nationale Regelungen zu schließen. Sie sind allerdings extrem komplex und wurden auch, soweit ersichtlich, in keinem Land so umgesetzt. Die Draft Guidelines sind aber durchaus von Bedeutung, denn sie verdeutlichen, welche legislative Leistung den nationalen Gesetzgebern aufgrund der Zersplittertheit und Unvollständigkeit des Völkerrechts in Bezug auf Straftaten auf See abverlangt wird.

4.2.3.3 Konkretisierung der Staatenpflichten durch den Sicherheitsrat?

Um die Strafverfolgung der Piraterie zu verbessern, hat von Arnauld vorgeschlagen, die Staatenpflichten des Art. 100 SRÜ durch Resolution des UN-Sicherheitsrates nach dem Beispiel der Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu konkretisieren. Der Sicherheitsrat könne Piraterie zur völkerrechtlichen Straftat erklären und die Staaten verpflichten, eine entsprechende Gesetzgebung zu schaffen, Piraterie zu bekämpfen

¹⁰⁴² Vgl. insoweit die im Aufbau befindliche Sammlung der United Nations, DOALOS, Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/Depts/los/>> und den Harvard Research, S. 887ff

¹⁰⁴³ CMI, Model National law, abrufbar unter <http://www.comitemaritime.org/singapore/piracy/piracy_ann_a.html>

¹⁰⁴⁴ CMI, Maritime Criminal Acts – Draft guidelines for national legislation, vom 15.08.2007, abrufbar unter <http://www.comitemaritime.org/cmidsocs/rules_idx.html>. Zur Arbeit der CMI und JIWG vgl. auch Gabel, Tulane Law Review 2007, S. 1433, 1446ff

und Piraten zu bestrafen.¹⁰⁴⁵ Mit Resolution 1373 hat der Sicherheitsrat den Staaten einige der Verpflichtungen des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus verpflichtend auferlegt, so z. B. die Verpflichtung, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern unter Strafe zu stellen und sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden.¹⁰⁴⁶

Die bisherigen Formulierungen der Piraterieresolutionen 1846 (Nr. 15), 1918 (Nr. 2), 1950 (Nrn. 13, 15, 19), 1976 (Nrn. 14, 15, 16), 2015 (Nr. 5, 6, 9, 11) und 2020 (Nrn. 14, 15, 23) bleiben hinter der Resolution 1373 zurück. Die Resolutionen enthalten bisher nur Bitten und Aufforderungen, aber keine Verpflichtung der Staaten, Piraterie unter Strafe zu stellen und diejenigen, die für Akte der Piraterie verantwortlich sind, zu bestrafen. Der Sicherheitsrat hätte daher durchaus noch die Möglichkeit, seine Maßnahmen zu verschärfen. In legitimatorischer Hinsicht wäre ein solcher Akt der „Weltgesetzgebung“ zwar problematisch. Er könnte aber eine Richtschnur für die weitere Konkretisierung der Kooperationspflicht sein.¹⁰⁴⁷ Ob dies erfolgversprechend sein könnte, ist eine andere Frage. Für die Umsetzung der Resolution 1373 in nationales Recht zeichnet Talmon drei Jahre nach deren Annahme ein ernüchterndes Bild.¹⁰⁴⁸

Ob der Sicherheitsrat den Mitgliedsstaaten nicht nur einzelne Verpflichtungen völkerrechtlicher Vereinbarungen, sondern eine gesamte existierende Vereinbarung auferlegen könnte, und zwar entweder, indem er sie verpflichtet, Mitgliedsstaaten zu werden, oder indem er eine Vereinbarung für verpflichtend erklärt, ist bisher nicht geklärt. Der Sicherheitsrat hat Vergleichbares bisher nicht getan. Mit Resolution 1373 hat der Sicherheitsrat die Staaten lediglich in einer nicht verbindlichen Bestimmung aufgerufen „so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden, namentlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999“.¹⁰⁴⁹ In der Literatur gibt es aber Befürworter einer solchen Praxis.¹⁰⁵⁰

¹⁰⁴⁵ von Arnould, AVR 2009, S. 454, 476; ähnlich wohl die Vorschläge von Mensah, Piracy at Sea in: Hestermeyer u. a. (Hrsg.), Law of the Sea in Dialogue, S. 161, 170, die Resolution 1816 unbefristet zu verlängern und auf andere weak states auszudehnen, sowie die Möglichkeiten der SUA Convention auch Nichtmitgliedsstaaten einzuräumen.

¹⁰⁴⁶ „Der Sicherheitsrat, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass alle Staaten (...)

b) die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe stellen werden; (...)

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten (...)

e) sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt;“

¹⁰⁴⁷ von Arnould, AVR 2009, S. 454, 476; allgemein zur Problematik des Sicherheitsrates als Weltgesetzgeber Talmon, AJIL 2005, S. 175ff

¹⁰⁴⁸ Vgl. Talmon, AJIL 2005, S. 175, 190ff

¹⁰⁴⁹ S/RES/1373 (2001), Nr. 3d

¹⁰⁵⁰ Vgl. die Nachweise bei Talmon, AJIL 2005, S. 175, 186

4.3 Die Vorschläge des Special Adviser on Legal Issues

Der Bericht des Special Adviser to the Secretary-General on Legal Issues Related to Piracy off the Coast of Somalia¹⁰⁵¹ setzt zunächst bei der Stärkung der existierenden Maßnahmen¹⁰⁵² an und beinhaltet Einzelmaßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

- **Beseitigung von Hindernissen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit**

Alle Staaten sollen, soweit erforderlich, ihr Strafrecht in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht anpassen und Piraterie i. S. d. Art. 101 SRÜ kriminalisieren (Proposal 5) und eine universelle Gerichtsbarkeit für Piraterie vorsehen (Proposal 6). In verfahrensrechtlicher Hinsicht sollen insbesondere die an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten einen rechtlichen Rahmen für die Verhaftung auf See schaffen, der den völkerrechtlichen Menschenrechten entspricht und mit den operationellen Zwängen vereinbar ist (Proposal 7). Zur Verbesserung der Sammlung von Beweisen und ihrer Zulässigkeit in Gerichtsverfahren soll ein internationaler Muster-Fallbericht entwickelt werden (Proposal 8). Die Durchführung von Strafverfahren wegen der Absicht, Piraterie zu begehen, soll ermöglicht werden (Proposal 9). Opfer sollen zur Zeugenaussage ermutigt werden (Proposal 10). Staaten in der Region sollen angemessen unterstützt werden, um die Anzahl an Überstellungsabkommen zu erhöhen, so dass mutmaßliche Täter zunächst für das Strafverfahren (Proposal 11) und später für die Inhaftierung (Proposal 12) überstellt werden können.

- **Beseitigung von Hindernissen durch den Mangel an Strafvollzugskapazitäten**

Die Hindernisse sollen durch Verstärkung der internationalen Unterstützung überwunden werden (Proposal 13).

- **Beseitigung politischer Hindernisse für die Strafverfolgung von mutmaßlichen Piraten**

Die Hindernisse sollen durch eine allgemeine Mobilisierung der Staaten, Piraten vor Gericht zu bringen, überwunden werden (Proposal 14).

4.4 Überstellungen in Drittstaaten als Ausweg?

Die bisherigen Bemühungen setzen also insbesondere auf eine verstärkte Überstellung von Piraterieverdächtigen in Drittstaaten zum Zwecke der Strafverfolgung. Die EU-Verteidigungsminister hatten am 24.02.2010 in Palma de Mallorca beschlossen, die Zusammenarbeit mit Kenia und den Seychellen bei der Strafverfolgung der Piraterie ausbauen.¹⁰⁵³ Nachdem Kenia das Übernahmeabkommen zum 30.09.2010 gekündigt hatte, strebt die EU einen Neuausschluss an. Der Rat hat die Hohe Repräsentantin am 25.03.2010 ermächtigt, Verhandlungen für Übernahmeabkommen im Rahmen der EU Mission ATALANTA mit Mauritius, Mosambik, Südafrika, Tansania und Uganda aufzunehmen.¹⁰⁵⁴ Mit Mauritius konnte zwischenzeitlich eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Das IMB hat die Ausübung kenianischer Gerichtsbarkeit als ein erfolgreiches Beispiel internationaler Zusammenarbeit bei der Gefangennahme und Strafverfolgung von somalischen Piraten gelobt.¹⁰⁵⁵ Auch der UN Sicherheitsrat setzt zur Lösung der Strafverfolgungsproblematik auf die Überstellung von Verdächtigen in Drittstaaten. Er hat das Engagement Kenias, der Seychellen und Mauritius' ausdrücklich

¹⁰⁵¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30 vom 24.01.2011

¹⁰⁵² Zu den neuen Maßnahmen vgl. unten Ziffer 5.3.1 und 5.2.2

¹⁰⁵³ Täglicher Hafenbericht, EU will Piraten-Häfen kontrollieren, vom 02.03.2010, <<http://www.thb.info/nc/news/single-view/id/eu-will-piraten-haefen-kontrollieren.html>>

¹⁰⁵⁴ European Union, News in brief, 25.03.2010 - Transfer agreements, <http://consilium.europa.eu/eeas/security-defence/eu-operations/eunavfor-somalia/news-in-brief.aspx?lang=en&page_id=1518&type=1&year=2010>

¹⁰⁵⁵ ICC-IMB Piracy and Armed Robbery Against Ships, Annual Report 2007, S. 36f

gewürdigt und für dieses Modell geworben.¹⁰⁵⁶ Auch der Special Adviser on Legal Issues hat in seinem Bericht eine Förderung dieses Modells befürwortet.¹⁰⁵⁷

Überstellungen zur Strafverfolgung sind aber - dies zeigt letztlich auch der Fall *MV Courier* - nur dann eine Lösung der Strafverfolgungsproblematik, wenn der Drittstaat völkerrechtlich und nationalrechtlich Gerichtsbarkeit über die abzuurteilende Straftat besitzt. Gathii hatte vorgeschlagen, in den Übernahmeabkommen zwischen Kenia und der EU sowie weiteren Staaten eine vertraglich begründete Gerichtsbarkeit auf der Basis der SUA Convention zu sehen. Abkommen mit einer „extradite or prosecute“ Bestimmung seien so ausgelegt worden, dass sie unter den Vertragsparteien Gerichtsbarkeitsvereinbarungen etablierten, Straftäter auszuliefern oder anzuklagen.¹⁰⁵⁸ Das Übernahmeabkommen zwischen der EU und Kenia nimmt allerdings nicht die SUA Convention in Bezug, sondern ausdrücklich nur das SRÜ. Guilefoyle vertritt die Auffassung, dass die SUA Convention beim Abschluss der Übernahmeabkommen mit Kenia und den Seychellen dennoch durchaus eine Rolle gespielt haben dürfte. Unverbindliche „soft-law“ Agreements abzuschließen, dürfe aber schlicht einfacher gewesen sein als die „hard law“ Verpflichtungen der SUA Convention durchzusetzen.¹⁰⁵⁹ Indem der Briefwechsel zwischen der EU und Kenia, in Nr. 2 a formuliert,

„Kenia akzeptiert auf Antrag der EUNAVFOR hin die Übergabe von Personen, die von den EUNAVFOR im Zusammenhang mit Seeräuberei in Haft genommen wurden, sowie von in Verbindung damit von den EUNAVFOR beschlagnahmten Gütern und überstellt diese Personen und Güter seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung.“¹⁰⁶⁰

übertragen die Staaten der EU allerdings keine Gerichtsbarkeit auf Kenia. Der Briefwechsel setzt vielmehr die kenianische Gerichtsbarkeit als bestehend voraus. Zu deren Begründung schweigt er sich aus.¹⁰⁶¹

Frage der Gerichtsbarkeit ist insbesondere für die europäischen Nationen vor dem Hintergrund des doppelten Gesetzesvorbehalts nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 Abs. 1 EMRK relevant. Nach dem doppelten Gesetzesvorbehalt muss dieser bei einer Festnahme auf Hoher See auf nationalrechtlicher und völkerrechtlicher Ebene erfüllt werden.¹⁰⁶² Problematisch könnte dies insofern sein, als auf völkerrechtlicher Ebene nach Art. 105 SRÜ die Zuständigkeitszuweisung auf den aufbringenden Staat beschränkt sein könnte. Besitzt dieser Staat kein entsprechendes nationales Recht, um die Strafverfolgung durchzuführen und gibt er die Festgenommenen an einen Drittstaat mit einem entsprechenden Recht weiter, dann könnte es dem Drittstaat, der das Schiff nicht aufgebracht hat, an der völkerrechtlichen Legitimation fehlen, sofern seine Gerichtsbarkeit nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Anknüpfungs-

¹⁰⁵⁶ Vgl. Resolutionen 1950 (2010) und 1976 (2010)

¹⁰⁵⁷ Bericht des Special Adviser S/2011/30 vom 24.01.2011, Proposal 11

¹⁰⁵⁸ Gathii, *Loy. L.A. Int'l & Comp. L. Rev.* 2010, S. 101, 128. Zur Übertagung der Gerichtsbarkeit im Rahmen der SUA vgl. auch die Dissenting Opinion des seinerzeitigen Präsidenten des IGH im Arrest Warrent Case (*Democratic Republic of the Congo v Belgium*), ICJ Reports 2002, S. 3, 39

¹⁰⁵⁹ Guilfoyle, *Piracy Off Somalia*, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 10

¹⁰⁶⁰ ABl. L 301/33

¹⁰⁶¹ Vgl. Pemberton, *Pirate Jurisdiction*, S. 6

¹⁰⁶² Nach der *Medvedyev* Entscheidung des EGMR sind aufgrund des Gesetzesvorbehaltes des Art. 5 Abs. 1 EMRK zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- es muss eine klare rechtliche Befugnis nach nationalem Recht geben, um eine Ingewahrsamnahme auf See zu rechtfertigen und
- es muss eine ausdrückliche textliche Befugnis nach dem öffentlichen Völkerrecht geben, um ein Boarding eines Schiffes, die Ingewahrsamnahme von Personen an Bord und die nachfolgende Strafanklage zu rechtfertigen.

Eine Freiheitsentziehung auf Hoher See steht damit nicht nur unter nationalem Gesetzesvorbehalt wie etwa auch nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG, sondern gleichsam unter einem doppelten Gesetzesvorbehalt, nach dem eine Ingewahrsamnahme auch nach Völkerrecht gerechtfertigt sein muss. Vgl. EGMR, *Medvedyev u. a. v. France*, 10.07.2008, Appl. No. 3394/03, Nr. 61

punkten besteht oder außerhalb des Art. 105 ein völkergewohnheitsrechtliches Universalitätsprinzip besteht.

Ein weiteres Problem könnte nach dem Grundgesetz hinzukommen: Für die von Deutschland übergebenen Piraten könnte eine von Art. 105 SRÜ nicht gedeckte Überstellung einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darstellen, denn mit der Überstellung an einen unzuständigen Drittstaat könnte der Pirat dem durch Art. 105 SRÜ vorgesehenen gesetzlichen Richter des Festnahmestaates oder der Staaten völkerrechtlich bestehender Gerichtsbarkeit nach dem Flaggenstaatsprinzip, Nationalitätsprinzip oder passiven Personalitätsprinzip entzogen werden, sofern außerhalb des Art. 105 SRÜ keine Gerichtsbarkeit nach dem Universalitätsprinzip besteht.

Es stellt sich also die dringende Frage, ob Drittstaaten überhaupt Gerichtsbarkeit über Piraten besitzen, zu denen sie sonst keinen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkt ihrer Gerichtsbarkeit besitzen, bzw. unter welchen Voraussetzungen die Gerichtsbarkeit auf Drittstaaten völkerrechtlich zulässig übertragen werden kann.

4.4.1 Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit der Drittstaaten

4.4.1.1 nach Art. 105, 100 SRÜ?

Jeder Staat kann auf Hoher See ein Seeräuberschiff aufbringen. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass auch jeder (andere) Staat Gerichtsbarkeit ausüben kann.¹⁰⁶³ Der Wortlaut des Art. 105 SRÜ weckt bereits Zweifel daran, ob er die Ausübung der Gerichtsbarkeit in anderen Staaten als dem festnehmenden Staat erlaubt. In Art. 105 S. 2 SRÜ heißt es ausdrücklich: „Die Gerichte des Staates, der das Schiff oder Luftfahrzeug aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden (...).“ Es ist daher fraglich, ob universelle Gerichtsbarkeit nach Art. 105 SRÜ wirklich im Sinne von „jeder beliebige Staat kann anklagen“ zu verstehen ist oder eher im Sinne einer beschränkten universellen Gerichtsbarkeit oder speziellen „Piraterie-Gerichtsbarkeit“.¹⁰⁶⁴

Nach Meinung von Kontorovich, der sich Fischer-Lescano/Kreck und Isanga angeschlossen haben, war es nach der Entstehungsgeschichte des gleichlautenden Art. 43 des ILC-Entwurfs zum HSÜ von 1958 gerade wesentliches Motiv der Beteiligten, zu verhindern, dass Verdächtige in einen Drittstaat transferiert werden.¹⁰⁶⁵

„This article gives any State the right to seize pirate ships ... and to have them adjudicated upon by its courts. This right cannot be exercised at a place under the jurisdiction of another state.“¹⁰⁶⁶

Laut von Arnould, Roach und Guilfoyle beruht diese Auffassung auf einer unzutreffenden Deutung der Textgenese. Die ILC habe nur klarstellen wollen, dass Art. 43 (jetzt Art. 105) nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates berechtigt, nicht aber die Übertragung der Strafverfolgung auf einen anderen Staat ausschließen wollen.¹⁰⁶⁷ Auch wenn die Kritik zutreffend erscheint, scheint andererseits die hieraus gezogene Schlussfolgerung, die ILC habe die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf einen Drittstaat nicht ausschließen wollen, nicht belegbar.

Fink/Galvin nennen als Basis für die Überstellung oder Auslieferung in einen anderen als den festnehmenden Staat die Zusammenarbeitsverpflichtung des Art. 100 SRÜ. Der Briefwechsel

¹⁰⁶³ Gegen eine unbeschränkte universelle Gerichtsbarkeit z. B. Kontorovich, ASIL insights 2009, <<http://www.asil.org/insights090206.cfm>>; ferner Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1469

¹⁰⁶⁴ Vgl. Pamberton, Pirate Jurisdiction, S. 14

¹⁰⁶⁵ Kontorovich, ASIL insights 2009, <<http://www.asil.org/insights090206.cfm>>; Fischer-Lescano/Kreck, Piraterie und Menschenrechte, S. 36; Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1275f

¹⁰⁶⁶ Report of the International Law Commission to the General Assembly, U.N. Doc. A/3159 (1956), abgedruckt in ILC YB 1956 II, S. 253 ff, Art. 43

¹⁰⁶⁷ von Arnould, AVR 2009, S. 454, 469; Roach, AJIL 2010, S. 397, 404; Guilfoyle, ICLQ 2010, S. 141, 145

zwischen der EU und Kenia stelle insbesondere auf Art. 100 SRÜ als Basis für den Abschluss der Vereinbarung ab.¹⁰⁶⁸ In dem Briefwechsel ist aber nur allgemein in den Erwägungsgründen auf Art. 100 bis 107 SRÜ Bezug genommen worden und Art. 100 gewährt selbst im Gegensatz zu Art. 105 überhaupt keine Gerichtsbarkeit. Auch verpflichtet Art. 100 SRÜ weder zum Erlass von Strafgesetzen noch zur Durchführung von Strafverfahren. Daher ist ebenso wenig die Überlegung von Esser/Fischer zwingend, der Festnahmestaat sei, da er nach dem SRÜ nicht verpflichtet sei, das Strafverfahren selbst zu betreiben, auch nicht daran gehindert, verdächtige Personen an Drittstaaten zu überstellen.¹⁰⁶⁹ Nur sofern Staaten mit einem herkömmlichen Anknüpfungspunkt ein Interesse an der Strafverfolgung haben, ist dies zutreffend. Im Übrigen kann der Festnahmestaat die Verdächtigen aber auch einfach freilassen, wenn er sie nicht selbst verfolgen will.

Roach begründet die Zulässigkeit von Überstellungen nach Art. 105 SRÜ mit der Kommentierung der ILC zu Art. 45 HSÜ (jetzt Art. 107 SRÜ):

„(2) Clearly this article does not apply in the case of a merchant ship which has repulsed an attack by a pirate ship and, in exercising its right of self-defence, overpowers the pirate ship and subsequently hands it over to a warship or the authorities of a coastal State. This is not a “seizure” within the meaning of this article.”¹⁰⁷⁰

Die ILC müsse laut Roach angenommen haben, dass in einem solchen Fall die Behörden des Flaggenstaates des Kriegsschiffes oder des Küstenstaates, die das Schiff nicht aufgebracht haben, dennoch Gerichtsbarkeit für die Strafverfolgung nach Art. 105 hätten, weil alle Staaten Gerichtsbarkeit zur Strafverfolgung von Piraten hätten.¹⁰⁷¹

Diese Situation des Art. 45 HSÜ/Art. 107 SRÜ ist aber mit den Überstellungen in Drittstaaten nicht vergleichbar. Im Fall der Überwältigung eines Piratenschiffes durch ein Handelsschiff hat noch gar keine staatliche Aktion (Aufbringen, Beschlagnahme, Festnahme) stattgefunden, die die Zuständigkeit auf den handelnden Staat beschränken könnte, bei den Überstellungen nach einem erfolgten staatlichen Aufbringen hingegen schon. Wollte man im ersten Fall die Beschränkungen des Art. 105 SRÜ zu Anwendung bringen, müsste man das Überwältigen als Aufbringen ansehen, was aber wegen der fehlenden Berechtigung des Privaten Art. 107 SRÜ widersprechen würde. Im Übrigen könnte ein privates Handelsschiff, da nicht Völkerrechtssubjekt, durch Art. 105 SRÜ auch gar nicht darauf beschränkt werden, die überwältigten Piraten nur den Kriegsschiffen oder Behörden seiner Flagge zu übergeben, Kriegsschiffe oder Staatsschiffe als handelnde Organe eines Völkerrechtssubjektes hingegen schon. Die Kommentierung spricht auch lediglich von einer Übergabe an ein Kriegsschiff oder an Behörden eines Küstenstaates. Über die Rechte des Küstenstaates schweigt die Kommentierung. Aus der Übergabe an den Küstenstaat kann also nicht geschlossen werden, dass der Küstenstaat auch ohne Aufbringen des Schiffes Gerichtsbarkeit zur Strafverfolgung haben soll. Der Küstenstaat kann nach dem Flaggenstaats- oder Nationalitätsprinzip eine eigene Gerichtsbarkeit besitzen oder die Piraten an ihren Heimatstaat oder den Heimatstaat der Opfer ausliefern. Er kann sie aber auch einfach freilassen. Im Falle einer Übergabe an ein Kriegsschiff auf Hoher See wäre die Übernahme durch das Kriegsschiff ohnehin als Aufbringen nach Art. 105 SRÜ zu werten. Mithin gewährt die Kommentierung der ILC zu Draft Art. 45 keinen Aufschluss über Vorstellungen der ILC hinsichtlich der Zulässigkeit von Überstellung zwischen Völkerrechtssubjekten im Rahmen des Art. 105 SRÜ.

Vielmehr dürfte mit Kontorovich davon auszugehen sein, dass den Mitgliedern der ILC die Möglichkeit einer Überstellung von gefangenen genommenen Piraten in Drittstaaten gar nicht in

¹⁰⁶⁸ Vgl. Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 392

¹⁰⁶⁹ Esser/Fischer, JZ 2010, S. 217, 222

¹⁰⁷⁰ Report of the International Law Commission on the Work of Its Eighty Session, ILC YB 1956 II, S. 283

¹⁰⁷¹ Roach, AJIL 2010, S. 397, 405

den Sinn gekommen war, auch weil sie ohnehin glaubten, dass eine groß angelegte Piraterie auf Hoher See der Vergangenheit angehöre. Die heute auftretende Frage verkörpere vielmehr im Grunde die Unsicherheit, die immer auftrete, wenn Gerichte neue Herausforderungen der Sicherheit in völkerrechtliche Instrumentarien fügen müssten, die ältere Paradigmen verkörperten.¹⁰⁷² Auch der Abschlussbericht der Expertenkommission für die Piraterie vor Somalia enthält die Feststellung „Neither the LOSC nor the High Seas Convention directly address the transfer of suspected pirates“.¹⁰⁷³ Das SRÜ erlaubt also weder, noch verbietet es ausdrücklich Überstellungen an Drittstaaten.¹⁰⁷⁴ Über die Schlussfolgerungen daraus gehen die Meinungen auseinander: Treves vertritt die Auffassung, Art. 105 etabliere keine exklusive Gerichtsbarkeit der Gerichte des aufbringenden Staates. Gerichte anderer Staaten seien nicht ausgeschlossen, ihre Gerichtsbarkeit unter den Bedingungen, die sie selbst aufstellten, auszuüben.¹⁰⁷⁵ Sterio hält die Rechtmäßigkeit der Überstellungen nach Art. 105 für zweifelhaft.¹⁰⁷⁶ Auch Surbun meint, dass das SRÜ für die Überstellung von festgenommenen Piraten an Drittstaaten zur Strafverfolgung keinen ausreichenden Rahmen darstellt.¹⁰⁷⁷ Nach Lagoni ist die Möglichkeit der Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit nach dem Universalitätsprinzip auf den Fall beschränkt, dass der Staat das Piratenschiff aufgebracht hat.¹⁰⁷⁸ Laut Münchau ist Drittstaaten ohne eigene Anknüpfungspunkte die Durchführung der Strafverfolgung selbst im Falle der Auslieferung der Täter verwehrt. Auch eine Auslieferung an einen Staat ohne Gerichtsbarkeit sei ausgeschlossen.¹⁰⁷⁹ Shearer meint, dass wohl selbst der Sicherheitsrat Zweifel an einer Gerichtsbarkeit Kenias nach Art. 105 SRÜ hatte, die er unter Hinweis auf die SUA Convention als Grundlage der kenianischen Gerichtsbarkeit implizit zu zerstreuen versuchte.¹⁰⁸⁰ Eine jüngere Stellungnahme der ILC zu der Frage, ob Piraterie eine völkerrechtliche Straftat darstellt, bestätigt, dass die Gerichtsbarkeit aus Art. 105 SRÜ nur dem aufbringenden Staat zusteht:

“Article 19 [of the Convention on the High Seas] gives jurisdiction over piracy to any State which seizes a pirate vessel on the high seas or outside the jurisdiction of any State. Articles 100, 101, 105 of the United Nations Convention on the Law of the Sea are identical in substance. These provisions confer jurisdiction only on the seizing State, and they cover a wide range of acts. On balance the Commission decided not to include piracy as a crime under general international law in article 20.”¹⁰⁸¹

Die Gewährung der Gerichtsbarkeit ausschließlich an den aufbringenden Staat war für die ILC einer der Gründe, Piraterie nicht als Verbrechen nach dem Völkerrecht anzusehen und nicht in den Annex der sog. Treaty Crimes nach Art. 20 des Draft Statute for an International Criminal Court aufzunehmen.

Nach hier vertretener Ansicht ist die Gerichtsbarkeit des aufbringenden Staates nicht in dem Sinne exklusiv, dass dies andere völkerrechtlich bestehende Zuständigkeiten ausschliesse. Art. 105 SRÜ hat insoweit einen erlaubenden Charakter, keinen ausschließenden Charakter.¹⁰⁸²

¹⁰⁷² Vgl. Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 271

¹⁰⁷³ International Expert Group on Piracy of the Coast off Somalia, Final Report, Legal Appendix, The Legal Framework of the Struggle against Piracy of Somalia, S. 7

¹⁰⁷⁴ So im Ergebnis auch Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 8

¹⁰⁷⁵ Treves, EJIL 2009, S. 399, 408

¹⁰⁷⁶ Sterio, Fordham Int'l. L. J. 2009, S. 372, 391

¹⁰⁷⁷ Surbun, CILSA 2010, S. 9, 12

¹⁰⁷⁸ Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 521

¹⁰⁷⁹ Münchau, Terrorismus auf See, S. 170

¹⁰⁸⁰ Shearer, Piracy, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn 32

¹⁰⁸¹ International Law Commission, Draft Statute for an International Criminal Court, Report of the International Law Commission on the work of its fortysixth session, UN Doc A/49/10, Art. 20, Commentary, ILC YB 1994 II, Part II, S. 26, 68

¹⁰⁸² Vgl. auch Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 55

Neben der Gerichtsbarkeit des aufbringenden Staates bestehen auch die Gerichtsbarkeiten nach dem Flaggenstaatsprinzip sowie dem aktiven und passiven Personalitätsprinzip und in diesem Rahmen sind Überstellungen bzw. Auslieferungen auch zulässig. Fraglich ist aber, ob neben diesen Gerichtsbarkeiten außerhalb von Art. 105 SRÜ eine völkergewohnheitsrechtliche universelle Gerichtsbarkeit besteht, die auch eine Überstellung in Drittstaaten zuließe, wie dies von Guilfoyle und Azubuike vertreten wird.¹⁰⁸³

4.4.1.2 aufgrund eines völkergewohnheitsrechtlichen Universalitätsprinzips?

Azubuike meint, es bestehe allgemein Einvernehmen, dass das SRÜ Gewohnheitsrecht kodifiziert habe. Wenn das SRÜ in einem wesentlichen Punkt habe von der universellen Gerichtsbarkeit abweichen wollen, welche das Kennzeichen des Piraterierechts schlechthin gewesen sei, hätte diese Position klarer zum Ausdruck gekommen müssen.¹⁰⁸⁴ Die Annahme, dass das SRÜ Völkergewohnheitsrecht kodifiziert hat, konsequent weitergedacht, bedeutet aber nichts anderes, als dass Art. 105 SRÜ kodifiziert hat, was seinerzeit Inhalt der völkerrechtlichen universellen Gerichtsbarkeit über Piraterie war, nämlich, dass jeder Staat, der ein Seeräuberschiff aufgebracht hat, und eben nur dieser die an Bord befindlichen Piraten strafrechtlich verfolgen kann. Wenn Inhalt der völkerrechtlichen universellen Gerichtsbarkeit gewesen wäre, dass wirklich jeder beliebige Staat Piraten strafrechtlich verfolgen können soll, dann stellt sich gerade umgekehrt die Frage, warum dies nicht auch so kodifiziert wurde. Oder in der Formulierung des Art. 105 SRÜ ist eben doch eine bewusste Abkehr vom Völkergewohnheitsrecht zu sehen. Genau dieses lässt sich anhand der Entwicklung der Jurisdiktionsgewalt von den ersten Entwürfen einer Kodifikation bis zum heutigen Art. 105 SRÜ nachweisen.

4.4.1.2.1 zum Fortbestand des Prinzips im Rahmen der Kodifikation

Die Entwürfe des späten 19. Jahrhunderts enthielten alle noch Bestimmungen, nach denen jeder Staat Piraten bestrafen konnte, allerdings mit dem bemerkenswerten Unterschied, dass Bluntschli und Field einen seerechtlichen Ansatz verfolgten, Fiore einen völkerstrafrechtlichen:

- Bluntschli's Draft Code (1868)¹⁰⁸⁵
„Article 346. Lorsque les soupçons sont reconnus fondés, le navire est déclaré de bonne prise; il peut être conduit dans un port quelconque d'un état civilisé; son équipage sera traduit devant les tribunaux et puni conformément aux lois. Le conseil des prises compétent prononcera sur le sort du navire et de la cargaison.“
- Field's Draft Code (1876)¹⁰⁸⁶
“*Capture of pirates authorized.*
Article 85. If there be probable cause to suspect that a ship is piratical, any person whosoever may cause its arrest and search; and if thereupon the suspicion is justified, may capture the ship: but if the suspicion is not justified, the person and ship causing the arrest must make satisfaction in damages according to the circumstances.
Trial and condemnation.
Article 86. Any piratical ship may be brought into a port of any nation, and the ship, its lading and inmates, may be there condemned by the courts of such nation.”
- Fiore's Draft Code (1890)¹⁰⁸⁷
“Article 299. Every state has criminal jurisdiction over any act considered an offense according to international law.
Such offenses are:
a. Piracy and any act relating thereto (...)”

¹⁰⁸³ Guilfoyle, *International Treaties*, S. 31; Azubuike, *Annual Survey of Int'l & Comp. Law* 2009, S. 43, 55

¹⁰⁸⁴ Azubuike, *Annual Survey of Int'l & Comp. Law* 2009, S. 43, 55

¹⁰⁸⁵ Abgedruckt im *Harvard Research*, S. 882ff

¹⁰⁸⁶ Abgedruckt im *Harvard Research*, S. 876ff

¹⁰⁸⁷ Abgedruckt im *Harvard Research*, S. 880ff

Einigkeit bestand in der Literatur aber seinerzeit keineswegs. Während Samios (1899) meinte, es existiere ein Recht, Piraten in den „nächsten, wenngleich fremden Hafen“ zur Strafverfolgung zu verbringen,¹⁰⁸⁸ betonte Gareis (1887) nachdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der aufbringenden Schiffe, die aufgebrachten Seeräuber nach dem Recht ihrer Staaten zu bestrafen. Es gebe nicht einmal einen Gerichtsstand der „Nachbarschaft“, wenn ein auf Hoher See aufgebrachtes Schiff in den nächsten Hafen gebracht werde.¹⁰⁸⁹ Die Darstellung zu Ziffer 3.2.1 hat gezeigt, dass historisch bereits die Ausübung universeller Gerichtsbarkeit kaum nachweisbar ist. Ob eine von einer *opinio juris* getragene Übung bestanden hat, dass bei einem arbeitsteiligen Vorgehen mehrerer Nationen ein Staat für einen den Gewahrsam am Piraten begründenden anderen Staat die Strafverfolgung übernehmen darf, ist daher mehr als fraglich.¹⁰⁹⁰

Die Entwürfe im Zusammenhang mit den Bemühungen des Völkerbundes zu einer Kodifikation des Völkerrechts enthielten bereits eine eingeschränkte Gerichtsbarkeitszuweisung an den aufbringenden Staat:

- Matsuda's Draft Provisions (1926)¹⁰⁹¹
 „Article 7.-Jurisdiction in piracy belongs to the State of the ship making the capture, except: (a) in the case of pursuit mentioned in Article 5, paragraph 2; (b) in the case where the domestic legislation or an international convention otherwise decides.“ [Art. 5 Abs. 2 meint den Fall der umgekehrten Nacheile]
- Pella's Rumanian Draft (1926)¹⁰⁹²
 “Article 10.-Jurisdiction in matters of piracy shall belong to the captor State except in the cases of capture in territorial waters which are provided for in Article 7, in the cases provided for in Article 13, or in cases where an international convention otherwise decides.
 Article 13.-Where, apart from cases in which an international convention otherwise decides, warships, war aircraft or other public authorities, collaborating in the capture of an organised band guilty of a specific act of piracy, belong to more than one sovereign State, and where the members of the pirate organisation are captured separately by the representatives of different States, all the persons implicated in the commission of the crime shall be tried by the authorities of the State which makes the first capture.”

Der Harvard Draft von 1932 enthielt keine ausdrückliche Vorschrift darüber, welcher Staat Gerichtsbarkeit über gefangen genommene Piraten haben sollte. Art. 2 statuierte zwar zunächst die Zuständigkeit jeden Staates, Piraterie zu verhindern und Piraten gefangen zu nehmen und zu bestrafen, jedoch nur im Rahmen der Konvention. Art. 6 enthielt das Recht eines jeden Staates, an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Piratenschiff aufzubringen. Art. 7 enthielt das Recht der umgekehrten Nacheile und des Aufbringens in fremden Küstengewässern. Art. 14 Abs. 1 bestimmte, dass jeder Staat, der eine piraterieverdächtige Person rechtmäßig in Gewahrsam hat, diese anklagen und bestrafen kann. Die Kommentierung macht deutlich, dass der rechtmäßige Gewahrsam im Zusammenhang steht mit dem völkerrechtlichen und nationalen Recht zum Aufbringen eines Piratenschiffes:

“This article recognizes jurisdiction to prosecute an alleged offender for piracy in any state which has taken him into custody lawfully. Whether or not a seizure is lawful depends primarily on the

¹⁰⁸⁸ Samios, Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt, S. 48

¹⁰⁸⁹ Gareis, Interdiction, in: von Holtzendorff (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts, S. 551, 579

¹⁰⁹⁰ So Wagner, HFR 2010, S. 31, 39, Fn 82. Vgl. auch Ziffer 3.1 zu der Vorläufigen Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern vom 20.08.1877, die eine Übergabe an das nächste Vize-Admiralitätsgericht nur bei einer gemeinsamen Gefangennahme durch deutsche und englische Seestreitkräfte vorgesehen hat.

¹⁰⁹¹ Abgedruckt im Harvard Research, S. 873

¹⁰⁹² Abgedruckt im Harvard Research, S. 874f

law of nations, but the legal power of a State to seize may be enlarged or restricted by its agreements with other States.(...)”¹⁰⁹³

Auch nach dem Harvard Draft ergibt sich somit, dass die Gerichtsbarkeit dem Staat zustehen sollte, der rechtmäßig ein Seeräuberschiff aufgebracht hat, nicht aber einem beliebigen anderen Staat.

In Art. 43 der von der ILC in ihrer 8. Session angenommenen Piraterieartikel enthielt die Aufbringungs- und Jurisdiktionsvorschrift annähernd ihre heutige Fassung, die unverändert in Art. 19 HSÜ und Art. 105 SRÜ übernommen wurden:

“Art. 43. On the high sea, or in any other place outside the jurisdiction of any State, every State may seize a pirate ship or aircraft, or a ship taken by piracy and under control of pirates, and arrest the persons and seize the property on board. The courts of the State which carried out the seizure may decide upon the penalties to be imposed, and may also determine the action to be taken with regard to the ships, aircraft or property, subject to the rights of third parties acting in good faith.”¹⁰⁹⁴

Somit ist festzustellen, dass die universelle Gerichtsbarkeit für die *hostes humani generis* am Ende eine völkerrechtliche Fiktion ist, die in der Staatenpraxis keinen - dauerhaften - Niederschlag gefunden hat.¹⁰⁹⁵ So sie denn überhaupt von den Staaten allgemein und nicht nur von einzelnen ausgeübt worden ist, ist aus ihr eine eingeschränkte universelle Gerichtsbarkeit oder spezielle Piraten-Gerichtsbarkeit geworden, nach der jeder Staat zwar ein Piratenschiff aufbringen kann, aber nur diesem Staat Gerichtsbarkeit eingeräumt wird. Damit ist davon auszugehen, dass eine völkergewohnheitsrechtliche unbeschränkte universelle Gerichtsbarkeit jeden Staates, ebenso, wie dies für das Recht der umgekehrten Nacheile bereits gezeigt wurde, nicht mehr besteht. Rubin stellt zu dieser Frage kritisch fest:

„It can be concluded that „universal jurisdiction“ was at best a rule of international law only for a limited period of time and under political circumstances that no longer apply; at worst it was merely a British attribution to the international legal order of substantive rules forbidding „piracy“ and authorizing all nations to apply their laws against it on the high seas, based on a model of imperial Rome, and British racial and commercial ambitions that never did reflect deeper realities, as part of the rationalization of imperialism never really persuasive of England alone.”¹⁰⁹⁶

4.4.1.2.2 zur Tragfähigkeit der Begründungen für ein Aufleben des Prinzips

Obwohl die meisten Wissenschaftler das SRÜ so interpretieren, dass nur der aufbringende Staat Piraten strafrechtlich verfolgen darf, und obwohl es an einer anderslautenden Staatenpraxis fehlt,¹⁰⁹⁷ haben die meisten Staaten im Zusammenhang mit der Piraterie vor Somalia diese Auslegung des SRÜ nicht übernommen. Einwände gegen die Übernahmeabkommen zwischen Kenia und zahlreichen Staaten hat es aus Gründen des Art. 105 SRÜ nicht gegeben. In der gegenwärtigen Situation hat aber auch kein Staat ein Eigeninteresse daran, solche Einwände zu äußern. Auch der Sicherheitsrat hat in seinen Resolutionen die Anstrengungen insbesondere Kenias, Seeräuber vor Gericht zu bringen, gelobt und die Staaten ausdrücklich zu einer verstärkten Zusammenarbeit aufgefordert.¹⁰⁹⁸ Aber kann daraus so einfach auf die Zulässigkeit von Überstellungen geschlossen werden? Eine Staatenpraxis von 2 bis 3 Jahren

¹⁰⁹³ Harvard Research, S. 852

¹⁰⁹⁴ UN Doc. A/3159, Report of the ILC to the General Assembly, ILC Yearbook 1956 II, S. 253ff = Official Records of the General Assembly, 11th Session, supplement No. 9)

¹⁰⁹⁵ Pemberton, „Pirate Jurisdiction“, S. 5 geht davon aus, dass das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit über Piraterie, obwohl es in der Literatur wohl etabliert ist, da es nicht durch eine entsprechende Staatenpraxis getragen wird, kein Völkergewohnheitsrecht darstellt.

¹⁰⁹⁶ Rubin, The Law of Piracy, 63 U.S. Naval War C. Int’l. L. Stud., 1988, S. 343 zitiert nach Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1011

¹⁰⁹⁷ Der Transfer in 2006 durch die USA wird als der erste dieser Art betrachtet.

¹⁰⁹⁸ S/RES/1816 (2008); S/RES/1846 (2008); S/RES/1897 (2009); S/RES/1918 (2010)

mit insgesamt weniger als 20 Fällen ist wohl kaum geeignet, Völkergewohnheitsrecht zu begründen.¹⁰⁹⁹ Dies führt zu der Frage, ob denn langfristig eine Wiedereinführung einer gewohnheitsrechtlichen universellen Gerichtsbarkeit aller Staaten für Piraterie unter Berücksichtigung ihrer historischen Begründungen überhaupt gerechtfertigt wäre.

Die universelle Gerichtsbarkeit hat heute zwei grundlegende Voraussetzungen: Die erste Voraussetzung ist die Existenz eines „substantive agreement as to certain universally condemned behavior.“¹¹⁰⁰ Die zweite Voraussetzung ist, dass es ein „procedural agreement that universal jurisdiction exists to prosecute a subset of that behavior“ geben muss.¹¹⁰¹ Daraus resultiert eine dritte implizite Voraussetzung, nämlich dass das verurteilte Verhalten präzise definiert sein muss.¹¹⁰² Gerichte und Kommentatoren haben die Anwendung universeller Gerichtsbarkeit gerechtfertigt insbesondere mit der Staatenlosigkeit des Angeklagten,¹¹⁰³ damit, dass seine Handlungen ihn zu einem Feind der Menschheit machen (*hostis humani generis*),¹¹⁰⁴ oder, dass das fragliche Verhalten „so heinous as to be universally condemned by all civilized nations“ ist,¹¹⁰⁵ oder mit Gründen nationaler Selbstverteidigung,¹¹⁰⁶ oder „where crimes (...) by their nature occur either outside of a State or where there is no State capable of punishing, or competent to punish, the crime (as in a time of war)“.¹¹⁰⁷ Diese Begründungen finden sich auch für die universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie, „the original rationale for creating universal jurisdiction.“¹¹⁰⁸ Aber sind die für universelle Gerichtsbarkeit über die Piraterie gegebenen Begründungen überhaupt zutreffend?

Piraten als *hostes humani generis*

Einer der häufig genannten Gründe dafür, Piraterie der universellen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ist die Vorstellung, dass Piraten *hostes humani generis* – Feinde der Menschheit seien.¹¹⁰⁹ Weil Piraten unterschiedslos alle Schiffe auf Hoher See angriffen, führten sie Krieg gegen alle Staaten. Sie seien Feinde der Menschheit. Daher könne jeder Staat Piraten gefangen nehmen und bestrafen.¹¹¹⁰ 1885 stellte das U.S. District Court for the Southern District of New York die Behauptung, Piraten griffen unterschiedslos alle Schiffe an, in Frage: „it is doubtful whether any pirates ever really practiced or intended to practice, wholly indiscriminate robbery upon all vessels alike.“ Zu sagen, Piraten des 17. Jahrhunderts und heutige Piraten seien Feinde der Menschheit sei daher nichts weiter als eine Ausschmückung.¹¹¹¹ Letztlich führt dies zu der von Dickinson 1924 aufgeworfenen Frage: „Is the jurisdiction [over piracy] universal because [pirates] are *hostes humani generis*, or are they said to be *hostes humani*

¹⁰⁹⁹ Pemberton, *Pirate Jurisdiction*, S. 17, Fn 17

¹¹⁰⁰ United States Court of Appeals, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 762 (9th Cir. 2004)

¹¹⁰¹ United States Court of Appeals, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 762 (9th Cir. 2004)

¹¹⁰² United States Court of Appeals, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 725 (9th Cir. 2004)

¹¹⁰³ United States Court of Appeals, *United States v. Caicedo*, 47 F.3d 370, 372 (9th Cir. 1995) („By attempting to shrug the yoke of any nation’s authority, they subject themselves to the jurisdiction of all nations solely as a consequence of the vessel’s status as stateless“)

¹¹⁰⁴ *United States v. Brig Malek Abdel*, 43 U.S. (2 How.), S. 210, 232 (1844); United States District Court for the Southern District, New York, *United States v. Ambrose Light*, 25 F. 408, 422f (1885); Blackstone, *Commentaries*, IV, S. 71

¹¹⁰⁵ United States Court of Appeals, *United States v. Yousef*, 327 F.3d 56, 91 n.24 (2nd Circ. 2003)

¹¹⁰⁶ United States District Court for the Southern District, New York, *United States v. Bin Laden*, 92, F. Supp. 2d, 189, 192, 196 (2000); United States Court of Appeals, *United States v. Yunis*, 924 F.2d, 1086, 1092 (DC Cir. 1991)

¹¹⁰⁷ United States Court of Appeals, *United States v. Yousef*, 327 F.3d, 56, 105 (2nd Circ. 2003)

¹¹⁰⁸ United States Court of Appeals, *United States v. Shi*, 525 F.3d, 709, 723 (9th Cir. 2008); siehe ferner Randall, *Texas Law Review* 1988, S. 785, 803, der Piraterie als „archetypical universal crime“ beschreibt.

¹¹⁰⁹ Statt vieler Azubuike, *Annual Survey of Int’l & Comp. Law* 2009, S. 43, 54; Wagner, *HFR* 2010, S. 31 (Titel)

¹¹¹⁰ Vgl. z. B. Blackstone, *Commentaries*, IV, S. 71

¹¹¹¹ United States District Court for the Southern District, New York, *United States v. Ambrose Light*, 25 F. 408, 423 (1885)

generis because the jurisdiction is universal?“¹¹¹² Dickinson beantwortete diese Frage dahingehend, dass Piraten nicht aufgrund ihrer Taten *hostes humani generis* waren, sondern weil die führenden Seemächte traditionell universelle Gerichtsbarkeit über sie ausgeübt haben. Die Staaten hätten Piraten aus rhetorischen Gründen als *hostes humani generis* bezeichnet, als „metaphorical invective“.¹¹¹³ Goodwin hat es daher als Zirkelschluss bezeichnet, zu sagen, Piraten seien *hostes humani generis* und daher universeller Gerichtsbarkeit unterworfen.¹¹¹⁴

Randall hat behauptet, Piraten seien *hostes humani generis* auch aufgrund der Abscheulichkeit ihrer Verbrechen.¹¹¹⁵ Gleichzeitig hat er aber auch die Gruppen derer erweitert, die als *hostes humani generis* betrachtet werden: „Those who commit hijacking, hostages taking, crimes against internationally protected persons, apartheid and torture are today's *hostis humani generis*.“¹¹¹⁶ Das Second Circuit Court of Appeals in den USA hat festgestellt, dass „the torturer has become like the pirate and slave trader before him *hostis humani generis*, an enemy of all mankind,“¹¹¹⁷ auch dies basierend auf der Abscheulichkeit dieser Verbrechen.¹¹¹⁸ Mit der Abscheulichkeit des Verbrechens wird aber nicht nur die Bezeichnung als *hostis humani generis* begründet sondern auch die universelle Gerichtsbarkeit. Ein weiterer Beweis für den oben beschriebenen Zirkelschluss zwischen den *hostes humani generis* und der universellen Gerichtsbarkeit oder wie Kontorovich es ausdrückt die Frage, ob der Hund mit dem Schwanz wedelt oder umgekehrt.¹¹¹⁹

Abscheulichkeit des Verbrechens

In vielen Urteilen und Kommentaren wurde die Theorie vertreten, Piraterie sei deshalb universell anklagbar, weil das Verbrechen besonders verwerflich sei.¹¹²⁰ Auch die „Princeton Principles of Universal Jurisdiction“ listen Piraterie unter anderen Verbrechen auf, die alle aufgrund ihrer Abscheulichkeit der universellen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Dazu gehören Sklaverei, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Folter.¹¹²¹ Traditionell ist die Abscheulichkeit aber nicht das zugrunde liegende Argument für die universelle Bestrafung der Piraterie gewesen. Nicht die Abscheulichkeit der Piraterie war die erste Sorge englischer Gerichte, sondern deren negativer Effekt auf den Handel.¹¹²² Bereits die Entscheidung *Rex v Dawson* zeigt, dass die Bedeutung des Handels und ökonomische Überlegungen, vor allem die Bereicherung Englands, eine wichtige Rolle dabei gespielt haben, Piraten unabhängig von ihrer Herkunft hart zu bestrafen: „Suffer pirates, and the commerce of the world must cease“.¹¹²³ Würden Piraten nicht bestraft, würde Piraterie zur „destruction of the innocent English in those countries, the total loss of the Indian trade, and thereby the impoverishment of this kingdom“ führen.¹¹²⁴ „Piracy is the worst sort of robbery, both in its nature and its effect, since it disturbs the commerce and friendship betwixt different nations.“¹¹²⁵ Gleiches zeigt sich auch in dem Verfahren gegen William Kidd. In seiner Belehrung der Jury betonte Richter Turton, warum Piraterie mehr sei als „only a term for sea-robbery“:

¹¹¹² Dickinson, Harvard Law Review 1925, S. 334, 351

¹¹¹³ Dickinson, Harvard Law Review 1925, S. 334, 359

¹¹¹⁴ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 994

¹¹¹⁵ Randall, Texas Law Review 1988, S. 785, 794

¹¹¹⁶ Randall, Texas Law Review 1988, S. 785, 832

¹¹¹⁷ United States Court of Appeals, *Filartiga v. Pena-Irala*, 630 F.2d 876, 890 (2nd Cir. 1980)

¹¹¹⁸ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 993

¹¹¹⁹ Kontorovich, Harvard International Law Review 2004, S. 183, 236f

¹¹²⁰ Nachweise bei Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 136f

¹¹²¹ Macedo, Princeton Principles of Universal Jurisdiction, Prinzip 2

¹¹²² Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, 973, 996

¹¹²³ *Rex v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451, 453 (1696)

¹¹²⁴ *Rex v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451, 453 (1696)

¹¹²⁵ *Rex v. Dawson*, 13 How. St. Tr. 451, 482 (1696)

“I need not tell you the heinousness of this offence wherewith they are charged, and of what ill consequence it is to all trading nations. Pirates are called *hostis humani generi*, the enemies to all mankind; but they are especially so to those that depend upon trade. These things that the prisoners stand charged with are the most mischievous and prejudicial to trade that can happen.”¹¹²⁶

Wenn der Grund zur Besorgnis über die Piraterie und der universellen Gerichtsbarkeit über sie deren Abscheulichkeit gewesen wäre, ist es laut Goodwin merkwürdig, dass das Gericht sich nicht auf den Tribut an Menschenleben konzentriert hat, sondern auf die internationalen Beziehungen eines Staates und die ökonomischen Auswirkungen der Piraterie. Auch wenn frühere englische Pirateriefälle die Abscheulichkeit diskutierten, scheine dies hauptsächlich aus rhetorischen Gründen gewesen zu sein.¹¹²⁷

Dafür spricht laut Goodwin und Kontorovich auch, dass viele andere Straftaten ebenfalls als abscheulich betrachtet, aber nicht der universellen Gerichtsbarkeit unterworfen worden seien. Kontorovich listet u. a. Mord, Vergewaltigung und Entführung als Straftaten auf, auf die die Gerichte das Wort „heinous“ angewandt hätten.¹¹²⁸ Wenn die Abscheulichkeit die Basis der Universalität eines Verbrechens sei, müsse Piraterie vom Grad der Abscheulichkeit her, um sie der universellen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, das abscheulichste Verbrechen sein, um eine Abkehr von den traditionellen Formen der Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen.¹¹²⁹ Anhand des Strafmaßes als objektivem Gradmesser für die Bewertung der Abscheulichkeit hat Goodwin jedoch belegt, dass die Staaten - jedenfalls heute - die Abscheulichkeit der Piraterie sehr unterschiedlich bewerten und Piraterie in den meisten Rechtsordnungen nicht mit dem höchsten Strafmaß bedroht ist.¹¹³⁰

Staatenlosigkeit

Justice Story formulierte in *United States v. Smith* in Anlehnung an Blackstone, Piraten wären „not under the acknowledged authority or deriving protection from the flag or commission of any government.“¹¹³¹ In *United States v. Furlong* erklärte das Gericht “a vessel, by assuming a piratical character, is no longer included in the description of a foreign vessel.”¹¹³² Das Gericht befand, dass die Mannschaft in dem Fall “assumed the character of pirates, whereby they lost all claim to national character or protection.”¹¹³³ Ähnlich wurde im Fall *United States v. Klintock* die Verurteilung mit der Begründung aufrechterhalten, die Angeklagten hätten „throw[n] of their national character by cruising piratically.“¹¹³⁴ Wie so oft war aber die Diskussion um die Staatenlosigkeit überflüssig, denn Klintock war, wie der Generalstaats-

¹¹²⁶ The Trial of Captain Wiliam Kidd, at the Old Baily, for Murder, and Piracy upon the High Seas; and of Nicholas Churchill, James Howe, Robert Lamley, William Jenkins, Gabriel Loff, Hugh Parrot, Richard Barlicorn Abel Owens and Darby Mullins, for Piracy, may 3 and 9, 1701, 14 How. St. Tr. 123, 212. Zur Geschichte Kidd's vgl. Bohn, Die Piraten, S. 62ff; Rubin, Law of Piracy, S. 106f; ferner Burgess, The Pirates' Pact, S. 220ff

¹¹²⁷ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, 973, 996

¹¹²⁸ Kontorovich, Harvard International Law Review 2004, S. 183, 234; Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 996

¹¹²⁹ Kontorovich, Harvard International Law Review 2004, S. 183, 233

¹¹³⁰ Die USA bestrafen Piraterie mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe, Mord in einigen Fällen mit der Todesstrafe und auch Verrat. In Russland wird Piraterie mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft, wenn keine Waffen im Spiel sind, mit acht bis zwölf Jahren, wenn Waffen im Spiel sind und mit zehn bis fünfzehn Jahren, wenn die Piraterie durch eine organisierte Gruppe begangen oder durch sie der Tod eines Menschen verursacht ist. Auf einige Tötungsdelikte steht in Russland die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe. In Mexiko beträgt die Freiheitsstrafe fünfzehn bis dreißig Jahre, in Argentinien dagegen nur drei bis fünfzehn Jahre, oder fünfzehn bis fünfundzwanzig Jahre, wenn während der Begehung der Piraterie eine Person getötet wird. Vgl. Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 997

¹¹³¹ U. S. Supreme Court, *United States v. Smith*, 18 U.S. (5 Wheat.) 153, 163 (1820)

¹¹³² U. S. Supreme Court, *United States v. Furlong*, 18 U.S. (5 Wheat.) 184, 198 (1820)

¹¹³³ U. S. Supreme Court, *United States v. Furlong*, 18 U.S. (5 Wheat.) 184, 205 (1820)

¹¹³⁴ U. S. Supreme Court, *United States v. Klintock*, 18 U.S. (5 Wheat.) 144, 153 (1820)

anwalt betont hatte, Bürger der Vereinigten Staaten. Hieran zeigt sich aber auch die Kehrseite der Ächtung. Der Staat konnte über seine eigenen Staatsangehörigen und seine Schiffe keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben. Denn war der Pirat denationalisiert, konnte die traditionelle Gerichtsbarkeit nach der Nationalität keine Anwendung finden. Ferner konnte, wenn das Schiff denationalisiert war, kein Staat die Gerichtsbarkeit nach dem Flaggenstaatsprinzip anwenden.¹¹³⁵ Da Piraterie aber auf der Hohen See standfand, konnte auch das Territorialitätsprinzip keine Anwendung finden. Staaten konnte daher Gerichtsbarkeit in traditioneller Form nur nach dem passiven Personalitätsprinzip oder dem Schutzprinzip ausüben, welche aber beide nicht unumstritten sind.

Der Verlust des Schutzes der Staatsangehörigkeit ist laut Kontorovich eine Fiktion, die die Diskussionen über die universelle Gerichtsbarkeit bis in die Gegenwart verwirrt.¹¹³⁶ Für Kontorovich gibt es aber nichts Magisches an der Piraterie, das die nationale Verbindung desjenigen zerstört, der sie verübt. Kontorovich hält dies schlicht für eine Abkürzung der Idee, dass die universelle Gerichtsbarkeit nur Anwendung findet, wenn dies nicht zu einem zwischenstaatlichen Konflikt führt, weil andere Nationen sich nicht schützend vor den Angeklagten stellen werden. Piraten, die das Erlaubnissystem ihres Heimatstaates ablehnten, lehnten den Schutz ihres Heimatstaates ab. Es sei unwahrscheinlich, dass die Verfolgung dieser Straftäter Friktionen mit anderen Staaten verursachen würde.¹¹³⁷ Andere historische Gerichtsentscheidungen zeigen auch, dass die Nationalität sehr wohl eine Rolle gespielt hat.¹¹³⁸ So verweist die Entscheidung *Rex v. Dawson* ausdrücklich darauf, dass die Angeklagten ihre Verbrechen begangen hätten „upon their own countrymen, the English...“¹¹³⁹

Die Staatenlosigkeit von Piraten und Schiff gehört jedoch auch der Vergangenheit an. Während des 20. Jahrhunderts und bereits zuvor, haben viele Staaten erklärt, dass ein Schiff seine Nationalität durch Piraterie nicht verliert. Die einzigen staatenlosen Schiffe sind daher diejenigen, deren Flaggenstaat ihnen die Nationalität aufgrund von Piraterie entzieht (Art. 104 SRÜ).¹¹⁴⁰ Wenn das Piratenschiff seine Flagge verliert, weil der Flaggenstaat ihm diese entzieht oder das Schiff mehr als eine Flagge führt, gibt es aber heute keine Gründe mehr abzunehmen, dass auch der Pirat selbst seine Nationalität verliert.¹¹⁴¹ Bereits der Harvard Research stellte hierzu fest:

“[U]nder modern municipal law a foreign pirate may be a criminal, but usually is nevertheless a national of some state and a person of full legal capacity, and therefore there can be little doubt that the law of nations would today accord a protecting authority over him and his interests to the state of his nationality.”¹¹⁴²

Direkte Bedrohung oder Verletzung vieler Nationen

Nach Blackstone sollten aufgrund der direkten Gefahr, die Piraten für Personen oder persönliches Eigentum der gesamten Menschheit darstellten, alle Staaten in einer Art nationalen Selbstverteidigung das Recht gehabt haben, Piraten zu bestrafen.¹¹⁴³

¹¹³⁵ Goodwin, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2006, S. 973, 988

¹¹³⁶ Kontorovich, *Notre Dame Law Review* 2004, S. 111, 150 unter Hinweis auf die Entscheidung des United States Court of Appeals, *United States v. Yousef*, 327 F.3d 56, 104 (2nd Circ. 2003) feststellend, dass “[s]tates and legal scholars have acknowledged for at least 500 years”, dass Piraterie ein völkerrechtliches Verbrechen ist, “because the crime occurs statelessly on the high seas.”

¹¹³⁷ Kontorovich, *Notre Dame Law Review* 2004, S. 111, 150f

¹¹³⁸ Vgl. Goodwin, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2006, S. 973, 989

¹¹³⁹ *Rex v. Dawson*, 13 *Howell’s State Trials* 451, 453 (1696)

¹¹⁴⁰ Goodwin, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2006, S. 973, 988

¹¹⁴¹ Goodwin, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2006, S. 973, 989

¹¹⁴² Harvard Research, S. 826

¹¹⁴³ Kontorovich, *Notre Dame Law Review* 2004, S. 111, 153

„...by declaring war against all mankind, all mankind must declare war against him; so that every community hath a right, by the rule of self-defence, to inflict that punishment upon him, which every individual would in a state of nature have been entitled to do, any invasion of this person or personal property.“¹¹⁴⁴

Smith stellt die Frage, ob diese Argumentation nicht gerade gegen die Annahme spreche, Blackstone's Definition der Piraterie würde universelle Gerichtsbarkeit gewähren. Blackstone erwähne die universelle Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich und er nehme auch nicht dazu Stellung, ob eine Nation, die von einem piratischen Akt nicht betroffen sei, die Befugnis habe, den Straftäter anzuklagen. Indem Blackstone das Recht zur Strafverfolgung auf das Recht zur Selbstverteidigung gestützt habe, könne er auch beabsichtigt haben, das Recht zur Strafverfolgung nur den Nationen zuzusprechen, die tatsächlich Opfer von Piraterie geworden oder von dieser bedroht gewesen seien.¹¹⁴⁵ Eine weitere Möglichkeit wäre, die Argumentation so zu deuten, dass Blackstone alle Nationen aufgrund der potentiellen Bedrohung als betroffen angesehen habe und ihnen deshalb aus dem Recht der nationalen Selbstverteidigung das Recht zur Strafverfolgung habe zusprechen wollen. Die Bezugnahme auf das Recht der Selbstverteidigung spreche jedenfalls dagegen, dass Blackstone einer Nation ohne eine Verbindung zu einem Akt der Piraterie Gerichtsbarkeit habe zusprechen wollen.¹¹⁴⁶

Eng definierte Straftat

Justice Story hatte in dem Fall *United States v. Smith* untersucht, ob das Verbrechen der Piraterie im Völkerrecht hinreichend bestimmt definiert sei und festgestellt, „[t]here is scarcely a writer on the law of nations, who does not allude to piracy as a crime of a settled and determinate nature ... all writers concur, in holding, that robbery ... upon the sea, *animo furandi*, is piracy.“¹¹⁴⁷ Dennoch ist die Frage, ob es im 17. und 18. Jahrhundert eine einheitliche Definition der Piraterie gegeben hat, durchaus streitig.¹¹⁴⁸ Selbst wenn man hierüber hinwegsieht, der Harvard Research, dem die heutige Definition des Art. 101 SRÜ im wesentlichen entstammt, stellt schlicht und ergreifend fest: „[t]here is no authoritative definition.“¹¹⁴⁹ Die Tatsache, dass heute mit Art. 101 SRÜ eine einheitliche Definition existiert, die die meisten Staaten unterzeichnet haben, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine große Debatte darüber gegeben hat, ob die Definition sinnvoll ist und ob sie oder ob sie nicht angemessen und zutreffend den gewohnheitsrechtlichen Begriff der Piraterie kodifiziert.¹¹⁵⁰ Die Kritik an der Definition hält bis heute an. Lt. Rubin sind die gegenwärtige Definition und die Regelungen zur Piraterie „incomprehensible and therefore codify nothing.“¹¹⁵¹ Hinzu kommt, dass zwar mit Art. 101 SRÜ eine einheitliche völkerrechtliche Definition besteht. Kaum eine nationale Definition entspricht aber vom Wortlaut oder vom Inhalt her exakt der völkerrechtlichen Definition, da die meisten Staaten nicht die völkerrechtliche Definition inkorporieren, sondern eigene weitere oder engere Definitionen verwenden, wenn sie denn überhaupt einen Straftatbestand der Piraterie haben. Dies spricht dagegen, dass eine einheitliche Definition und deren einheitliche Anwendung die Ausübung universeller Gerichtsbarkeit rechtfertigt.¹¹⁵²

¹¹⁴⁴ Blackstone, Commentaries, IV, S. 71

¹¹⁴⁵ N. Smith, Emory International Law Review 2009, S. 693, 715

¹¹⁴⁶ N. Smith, Emory International Law Review 2009, S. 693, 715

¹¹⁴⁷ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111 unter Bezugnahme auf United States Supreme Court, *United States v. Smith*, 18 U.S. (5 Wheat.) 153 (1820)

¹¹⁴⁸ Vgl. hierzu Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 141f

¹¹⁴⁹ Harvard Research, S. 795

¹¹⁵⁰ Vgl. zu der Debatte Rubin, Law of Piracy, S. 331-348; Sattler, Piraterie im modernen Seerecht, S. 234-250, 325-436

¹¹⁵¹ Rubin, Law of Piracy, S. 344

¹¹⁵² Vgl. Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1000

Einheitliche Verurteilung und Bestrafung

Eine breite internationale Verurteilung der Piraterie soll eine weitere Grundlage für ihren einzigartigen Status als Verbrechen nach dem Weltrechtsprinzip gewesen sein. Eine einheitliche Verurteilung ist laut Kontorovich aber nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine universelle Gerichtsbarkeit. Notwendig sei sie insofern, als ohne einen internationalen Konsens über die Verurteilung eines Verhaltens kein Verbrechen universell anklagbar sein könne. Diese gleichförmige Verurteilung habe sich aber nicht „top down“ aus einer Norm des Völkerrechts, sondern „bottom up“ aus dem nationalen Recht ergeben. Die einheitliche Verurteilung sei insoweit aber nicht hinreichend, da viele Verbrechen von Mord bis Falschmünzerei in allen Ländern strafbar seien, ohne dass sie der universellen Gerichtsbarkeit unterworfen worden wären.¹¹⁵³

Als weiteren Grund für die universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie wird genannt, dass Piraterie überall gleich bestraft wurde. In der Vergangenheit war die Strafe für Piraterie einfach zu bestimmen: unabhängig davon, welches Land die Strafe verhängte, war die Strafe immer der Tod. Diese Einheitlichkeit war nach Kontorovich ein wichtiger Grund dafür, Piraterie der universellen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dies verhinderte ein sog. Forum-Shopping.¹¹⁵⁴ Ein Land, dessen Interessen ein Pirat verletzt hatte, wusste, dass die Strafe die Todesstrafe sein würde, egal welches Land den Piraten gefangen nehmen würde. Dies machte Bedenken hinsichtlich einer Über- oder Unterbestrafung überflüssig und bewahrte vor internationalen Spannungen.¹¹⁵⁵ Diese Einheitlichkeit der Bestrafung mag im 18. Jahrhundert noch der Fall gewesen sein, heute entspricht dieses Argument jedoch nicht mehr der Realität. Bereits 1897 änderten die USA die Strafe für Piraterie von der Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe.¹¹⁵⁶ Zur Zeit des Harvard Research 1932 hatten bereits viele Staaten keine Todesstrafe mehr für Piraterie vorgesehen oder nur noch in den Fällen, in denen Menschen getötet worden waren.¹¹⁵⁷ Heute reicht das Strafmaß in verschiedenen Ländern von drei Jahren Freiheitsstrafe in Argentinien bis zur Todesstrafe in China. Die Unterschiede in der Bestrafung können heute daher sehr wohl zu internationalen Spannungen führen und die Besorgnis von Über- bzw. Unterbestrafung hervorrufen.¹¹⁵⁸ Die Unterschiedlichkeit der Bestrafungen wird akut durch das völkerrechtliche Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*). Der Grundsatz verbietet eine nachfolgende Bestrafung durch andere Nationen oder Gerichte für ein bestehendes universelles Verbrechen aufgrund desselben Verhaltens. Daher bestimmt die erste Nation, die ein Weltrechtsverbrechen anklagt, die für alle geltende Strafe.¹¹⁵⁹

Tatort Hohe See

Als ein relevantes Kriterium für den universellen Status der Piraterie ist benannt worden, dass diese auf Hoher See verübt werde und damit an einem Ort der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht.¹¹⁶⁰ Die Bedeutung dessen ist laut Kontorovich verbreitet missverstanden worden. Die Hohe See als Tatort sei selbst nicht hinreichend für die Anwendung universeller Gerichtsbarkeit. Mord oder jedes andere Verbrechen, sei nicht universell anklagbar gewesen,

¹¹⁵³ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 139

¹¹⁵⁴ Zum Begriff des Forum-Shopping vgl. Ziffer 4.4.3.2.2

¹¹⁵⁵ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 142ff

¹¹⁵⁶ Act of January 15, 1897, 29 Stat. 487, 487-89. Die Änderung erfolgte vorrangig aus praktischen Erwägungen, da viele Juries davor zurückschreckten, Piraten für schuldig zu befinden, weil die Strafe der Tod war. Die Änderung sollte den Schuldspruch erleichtern. Vgl. Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 999

¹¹⁵⁷ Harvard Research, S. 893-1013

¹¹⁵⁸ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 999

¹¹⁵⁹ Vgl. auch zu den Missbrauchsmöglichkeiten Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 144f; sowie zuvor bereits Rubin, Law of Piracy, S. 317 Fn 13

¹¹⁶⁰ So z. B. Dubner/ Greene, Journal of Maritime Law & Commerce 2010, 439, 449

auch wenn es auf Hoher See verübt worden sei.¹¹⁶¹ Bereits dieser Befund widerspreche der Behauptung, die universelle Gerichtsbarkeit sei erforderlich gewesen, um eine Zuständigkeitslücke zu schließen, da kein Staat in internationalen Gewässern Gerichtsbarkeit habe und traditionelle Anknüpfungspunkte von Gerichtsbarkeit nicht anwendbar seien.¹¹⁶² Der Fehler dieser Erklärung liegt laut Kontorovich darin, dass Piraterie auf Hoher See nicht im Wasser, sondern an Bord von Schiffe verübt werde. Seeschiffe seien aber stets als innerhalb der territorialen Gerichtsbarkeit ihres Flaggenstaates betrachtet worden und der Heimatstaat des Opfer-Schiffes habe klare Gerichtsbarkeit über die Piraten, die sein Schiff angegriffen hätten. Ferner hätten die Heimatstaaten der Piraten und der Opfer Gerichtsbarkeit. Die traditionellen Anknüpfungspunkte der Gerichtsbarkeit seien ausreichend, um mit der Piraterie auch ohne Rückgriff auf das Weltrechtsprinzip umgehen zu können.¹¹⁶³

Das Problem lag laut Kontorovich nicht in der formalen Frage der Gerichtsbarkeit über die Hohe See, sondern in einem rein praktischen Problem der Strafverfolgung. Es habe keine staatliche Kontrolle über die See gegeben und kein Strafverfolgungssystem „on the spot“ wie bei einem Verbrechen an Land.¹¹⁶⁴ Auch Bahar erklärt die universelle Gerichtsbarkeit mit praktischen Problemen der Strafverfolgung auf Hoher See. Die Strafverfolgung auf der Basis der Nationalität sei problematisch, weil diese nicht immer klar sei. Ferner könnten Schiffe ihre Nationalität durch Übertragung von Titeln oder Hissen der Flagge ändern oder vorspiegeln. Die konkurrierende Gerichtsbarkeit habe den erheblichen Vorteil, jeder Nation zu erlauben, den Straftäter gefangen zu nehmen und seine Verfehlungen zu verfolgen, ohne die Feinheiten der Theorie der ausschließlichen Gerichtsbarkeit lösen zu müssen.¹¹⁶⁵ Um die praktischen Probleme des Tatortes Hohe See in Ermangelung einer internationalen Seepolizei zu lösen, ist das Aufbringungs- und Jurisdiktionsrecht nach Art. 105 SRÜ aber ausreichend. Eine universelle Gerichtsbarkeit ist hierfür nicht erforderlich.

4.4.1.2.3 zur Vereinbarkeit des Prinzips mit dem Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgrundsatz speziell im Fall der Piraterie

Das Problem ist also nicht, dass ohne die universelle Gerichtsbarkeit keine Strafverfolgung möglich ist, sondern, dass die Staaten ihre bestehende Gerichtsbarkeit nicht selbst, sondern durch Dritte ausüben lassen wollen. Sieht man über die vorgenannten Bedenken gegen eine fehlende Begründetheit für die universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie hinweg, so stellt sich die Frage, ob die Überstellung von Piraten von dem festnehmenden an einen anklagenden Staat vor dem Hintergrund der verfahrensrechtlichen Garantien für die Angeklagten zu rechtfertigen ist, dies insbesondere vor dem Hintergrund des *nulla poena sine lege* Grundsatzes und der Frage der Bestimmbarkeit der Strafandrohung für den möglichen Straftäter.

Kelsen hat 1945 die Auffassung vertreten, das *nulla poena sine lege* Prinzip sei für die Piraterie erfüllt, weil es eine völkerrechtliche Norm gebe, die den Staaten die Bestrafung der Piraten erlaube:

“One might even ask if such [national] provisions are really necessary for the application of these norms of international law. The principle *nulla poena sine lege* is really respected even in the absence of any norm of national law, since a norm of international law exists authorizing the State to punish the pirate.”¹¹⁶⁶

¹¹⁶¹ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 151

¹¹⁶² Vgl. Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 151

¹¹⁶³ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 151; ferner Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 14f; ebenso Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1010

¹¹⁶⁴ Kontorovich, Notre Dame Law Review 2004, S. 111, 152

¹¹⁶⁵ Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 15

¹¹⁶⁶ Kelsen, General theory of law and state, S. 345

Die Erfüllung des *nulla poena sine lege* Prinzips durch das Völkerrecht setzt aber voraus, dass es sich bei der Piraterie um eine völkerrechtliche Straftat handelte, die direkt aufgrund des Völkerrechts strafbar ist. Heute ist aber wie oben gezeigt geklärt, dass es sich bei der Piraterie eben nicht um einer völkerrechtliche Straftat handelt, sondern sich die Strafbarkeit allein nach nationalem Recht bestimmt. Dass das Völkerrecht den Staaten die Bestrafung erlaubt, reicht für die Erfüllung des *nulla poena sine lege* Prinzips nicht aus. Denn die Staaten können dies tun, oder auch nicht und wenn, dann in ganz unterschiedlicher Weise. Dementsprechend kann und muss das *nulla poena sine lege* Prinzip durch das nationale Recht erfüllt werden. Insofern müssen auch die Anforderungen an die Bestimmbarkeit der angedrohten Strafe durch das nationale Recht erfüllt werden.

Goodwin hat vor dem Hintergrund der Due Process Clause der Verfassung der USA ein ordnungsgemäßes Verfahren auf der Basis der universellen Gerichtsbarkeit für Piraterie bezweifelt.¹¹⁶⁷ Der Pirat habe weder eine Möglichkeit vorherzubestimmen, wer ihn gefangen nehmen werde, noch, wer ihn bestrafen werde. Er könne nicht im Voraus bestimmen, welches Recht Anwendung finde.¹¹⁶⁸ Während die universelle Gerichtsbarkeit dem Piraten mangels „notice“ ein ordnungsgemäßes Verfahren verweigern würde, würden andere Formen der Gerichtsbarkeit nach den traditionellen Anknüpfungspunkten wie dem Flaggenstaatsprinzip, dem Nationalitätsprinzip oder dem passiven Personalitätsprinzip dies nicht tun. In all diesen Situationen könne der Pirat im Voraus bestimmen, welcher Staat oder welche Staaten Gerichtsbarkeit über ihn ausüben könnten. Dies sei ungleich der Situation, in der die universelle Gerichtsbarkeit genutzt werde, weil in dieser Situation jeder Staat der Welt ihn nach seinen Gesetzen bestrafen könne. Es gebe für ihn keinen Weg, seine mögliche Bestrafung zu kennen, bis er die Piraterie verübe und ein Land ihn gefangen nehme.¹¹⁶⁹

Goodwins Argumentation gilt grundsätzlich für alle Straftaten, die einer universellen Gerichtsbarkeit unterliegen, insbesondere auch für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es gibt allerdings zwei wesentliche Unterschiede: Zum einen sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerrechtliche Straftatbestände, die direkt aufgrund Völkerrechts strafbar sind und kein nationales Recht erfordern. Das *nulla poena sine lege* Problem tritt hier gar nicht auf. Zum anderen setzt die Ausübung der Gerichtsbarkeit die Zugriffsmöglichkeit auf den Verdächtigen voraus und diese ist innerhalb des territorialen Hoheitsgebietes eines Staates auf diesen beschränkt. Der Täter kann also nicht von einem beliebigen Staat in Gewahrsam genommen werden, es denn, er wird in rechtswidriger Weise entführt. Verbleibt der Verdächtige in dem Land, in dem er die Verbrechen begangen hat, ist er dessen Zugriff ausgesetzt. Flieht er ins Ausland, bestimmt er den Staat, der Zugriff auf ihn nehmen kann, im Grunde selbst. Hier nähert sich die universelle Gerichtsbarkeit im Grunde der stellvertretenden Strafrechtspflege durch den Aufenthaltsstaat an. Allein durch die Möglichkeit, dass auf Hoher See jeder Staat ein Seeräuberschiff aufbringen kann, erfährt das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit bei der Piraterie eine Zuspitzung, die es bei den, nach allgemeiner Meinung einer ganz anderen Kategorie von Verbrechen angehörenden, viel schwerwiegenderen Menschenrechtsverbrechen nicht hat.¹¹⁷⁰

¹¹⁶⁷ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1004. Eine gleichgelagerte Problematik der Bestimmbarkeit der Strafandrohung stellt sich auch nach Art. 15 UN-Zivilpakt, Art. 5 Abs. 1 EMRK und auf nationaler Ebene nach Art. 103 Abs. 2 GG.

¹¹⁶⁸ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1005

¹¹⁶⁹ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973, 1005f; ähnlich auch von Arnould, AVR 2009, S. 454, 473, der feststellt, dass das Universalitätsprinzip von vorn herein den Orientierungszweck vereitele.

¹¹⁷⁰ Vgl. Mathias, Security Council, 6473rd meeting, S/PV.6473, S. 6: “that is, all States are entitled to take criminal jurisdiction over acts of piracy, no matter where they occur and no matter what the nationality of the suspect or the victim. No connection between the prosecuting State and the act of piracy is required. This is the broadest possible legal basis for States to exercise jurisdiction under international law.”

Ist aber die vorherige Bestimmbarkeit der Strafe für den Piraten bereits ohnehin geringer als bei jedem anderen Verbrechen universeller Gerichtsbarkeit, stellt sich die Frage, ob die Sicherstellung der Strafverfolgung es rechtfertigen kann, die Gerichtsbarkeit außer auf die Gerichte des aufbringenden Staates auch auf jeden beliebigen Drittstaat zu erstrecken. Prinzipiell ist bereits die Gerichtsbarkeit des aufbringenden Staates zur rechtlichen Sicherstellung einer Strafverfolgung nicht zwingend erforderlich, da dieser, sofern er selbst nicht betroffen ist, die Verdächtigen an Staaten mit bestehender Gerichtsbarkeit aufgrund des Flaggenstaats-, Nationalitäts- oder Personalitätsprinzips überstellen oder ausliefern kann. Eine Ausnahme mag allenfalls dann gelten, wenn eine Überstellung oder Auslieferung aus Rechtsgründen nicht erfolgen kann. Die Sicherstellung der Strafverfolgung rechtfertigt es aber vor dem Hintergrund der vorherigen Bestimmbarkeit der Gerichtsbarkeit für den Täter nicht, die Gerichtsbarkeit außer auf den aufbringenden Staat auch auf alle übrigen mehr als 190 Staaten auszudehnen. Eine uneingeschränkte universelle Gerichtsbarkeit degradiert den Piraten zum bloßen Objekt. Dies mag dem traditionellen Verständnis des Piraterierechts entsprechen,¹¹⁷¹ nicht aber den heutigen Menschenrechtstandards. Ähnlich wie Goodwin wirft auch von Arnould die Frage auf, ob angesichts eines Strafrahmens für ein und dieselbe Tat von einer kurzzeitigen Gefängnisstrafe über eine lebenslange Freiheitsstrafe bis hin zur Todesstrafe an dem traditionell begründeten Weltrechtsprinzip für die Piraterie, das ansonsten nur für schwere Menschenrechtsverletzungen gelte, *de lege ferenda* festzuhalten sei.¹¹⁷²

4.4.1.2.4 zur Vereinbarkeit von Überstellungen in Drittstaaten mit den allgemeinen Grundsätzen zur Ausübung universeller Gerichtsbarkeit

Sollte man trotz dieser Bedenken eine gewohnheitsrechtliche universelle Gerichtsbarkeit aller Staaten über Piraten bejahen, müsste man aber, so Kontorovich, die gegenwärtige Übung in modernen Fällen universeller Gerichtsbarkeit im Hinblick darauf beachten, welcher Staat die universelle Gerichtsbarkeit ausüben sollte.¹¹⁷³ Denn universelle Gerichtsbarkeit ist heute nicht mehr willkürlich. Es haben sich Grundsätze gebildet, nach denen der Staat bestimmt werden kann, der die Gerichtsbarkeit ausüben sollte. Moderne Praxis und Theorie legen nahe, dass ein Staat mit einer Beziehung zum Täter oder zur Tat vorrangig vor einem Staat ohne Beziehung die Straftat anklagen sollte.¹¹⁷⁴ Dies legt auch Gathii in seinem Gutachten zur Strafverfolgung von Nicht-Staatsangehörigen, die von Drittstaaten festgenommen wurden, nahe. Er stellt die Frage, ob die universelle Gerichtsbarkeit über ein weithin verurteiltes Verhalten wie Piraterie heute noch die Regel sei. Während das Argument Unterstützung im Völkergewohnheitsrecht finde, bereite eine Strafverfolgung ohne ein nationales Recht, das die Gerichtsbarkeit über extraterritoriales Verhalten mit einer geringen Verbindung zu diesem Land statuiere, Schwierigkeiten. Die Erforderlichkeit einer Verknüpfung mit oder einer Folge für Kenia habe das High Court of Kenya in der Entscheidung *Musisi v. Republic* dringend nahegelegt.¹¹⁷⁵

¹¹⁷¹ So. z. B. auch United States Court of Appeals, *United States v. Shi*, 525 F.3d 709, 721, das unter Bezugnahme auf Coke, Blackstone und historische Gerichtsentscheidungen eine Verletzung der Due Process Clause verneint: „Due process does not require a nexus between such an offender and the United States because the universal condemnation of the offender’s conduct puts him on notice that his acts will be prosecuted by any state where he is found.“ Diese Annahme ist aber zu hinterfragen, weil viele Staaten gar nicht über ein entsprechendes Recht verfügen, und dieses, sofern vorhanden, in der Strafandrohung erheblich voneinander abweicht.

¹¹⁷² von Arnould, AVR 2009, S. 454, 469f; für eine Beschränkung auf die traditionellen Anknüpfungspunkte auch Goodwin, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2006, S. 973, 1010f); andeutungsweise Treves, *EJIL* 2009, S. 399, 409f. Zu den Versuchen einer internationalen Harmonisierung Gabel, *Tulane Law Review* 2007, S. 1433ff

¹¹⁷³ Kontorovich, *Cal. L. Rev.* 2010, S. 243, 272

¹¹⁷⁴ Vgl. Macedo, *Princeton Principles of Universal Jurisdiction*, Prinzip Nr. 8

¹¹⁷⁵ Gathii, *Loy. L.A. Int’l & Comp. L. Rev.* 2010, S. 101, 128

Die Beschränkung der universellen Jurisdiktion auf den Staat, der die Festnahme durchgeführt hat, könnte einer solchen Nähebeziehung Rechnung tragen. Abgesehen von Nationen mit traditionellen Gerichtsbarkeiten hat der aufbringende Staat gewöhnlich die größte Beziehung zum Verbrechen. Zweck der universellen Gerichtsbarkeit ist es, dass Staaten, die Piraterieverdächtigen begegnen, ihre Strafverfolgungsbemühungen nicht aufgrund zuständigkeitsrechtlicher Bedenken beschränken müssen. Wenn ein Staat, der eine Festnahme durchgeführt hat, nicht willens ist, Anklage zu erheben, dann ist nach Kontorovich eine Freilassung ein ordnungsgemäßes Ergebnis – eine legitime Ausübung staatsanwaltschaftlichen Ermessens. Die Anklage an den geringsten Bieter zu versteigern („Forum-Shopping“), könne hingegen Bedenken gegen einen ordnungsgemäßen Prozess und verwandte Fragen wecken.¹¹⁷⁶

Damit lässt sich insgesamt feststellen, dass sich eine Überstellung von Piraterieverdächtigen in Drittstaaten nicht auf ein völkergewohnheitsrechtlich begründetes oder zu begründendes Universalitätsprinzip stützen lässt. Goodwin hat diesen Befund treffend versinnbildlicht:

“Universal Jurisdiction and the Pirate: Time for an Old Couple to Part.”¹¹⁷⁷

4.4.1.3 nach der SUA Convention?

Angesichts der Probleme bei der Strafverfolgung der Piraterie nach dem SRÜ stellt sich die Frage, ob die SUA Convention eine Grundlage für Überstellungen in Drittstaaten zur Strafverfolgung bieten könnte.¹¹⁷⁸ Nach der SUA Convention besteht zwar gerade keine universelle Gerichtsbarkeit, sondern nach dem *aut dedere - aut judicare* Grundsatz eine Gerichtsbarkeit nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. Art. 8 Abs. 1 SUA Convention ermöglicht es dem Kapitän eines Schiffes eines Vertragsstaates (Flaggenstaat) aber, die Gefangenen den Behörden eines anderen Vertragsstaates zu übergeben (Empfangsstaat), der diese annehmen muss, wenn er nicht Gründe gegen die Anwendbarkeit der SUA Convention geltend machen kann. Der Empfangsstaat kann aber nach Art. 8 Abs. 5 die Übernahme durch den Flaggenstaat verlangen oder die Gefangenen an einen interessierten Staat¹¹⁷⁹ ausliefern. Nach der SUA Convention wäre demnach eine „Übergabe“ an einen Drittstaat grundsätzlich möglich.

Es stellt sich aber die Frage, ob die Übergabemöglichkeit nach Art. 8 SUA Convention überhaupt für Kriegs- oder Regierungsschiffe eines Vertragsstaates gilt oder lediglich für den Kapitän des Opferschiffes besteht. Der Wortlaut „[d]er Kapitän eines Schiffes eines Vertragsstaates“ spricht zwar dafür, dass auch Kapitäne von Kriegs- und Regierungsschiffen, gefangen genommene Personen übergeben können.¹¹⁸⁰ Geiß/ Petrig weisen darauf hin, dass die Bestimmung in die SUA Convention in dem Bestreben aufgenommen wurde, es für Kapitäne von Schiffen, die sich weit vom Heimathafen entfernt befinden oder diesen nie anlaufen (Schiffe aus Flag of Convenience- oder Binnenstaaten) zu vermeiden, die Gefangenen für längere Zeit an Bord zu behalten. Geiß/ Petrig weisen außerdem darauf hin, dass Art. 8 SUA Convention den Art. 9, 13 und 14 des Tokioter Übereinkommens über strafbare und bestimmte andere

¹¹⁷⁶ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 272; vgl. auch Ziffer 4.4.3.2.2.

¹¹⁷⁷ Goodwin, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2006, S. 973

¹¹⁷⁸ Vgl. United States, National Security Council, Countering Piracy off the Horn of Africa: Partnership & Action Plan, S. 13, <http://www.marad.dot.gov/documents/Countering_Piracy_Off_The_Horn_of_Africa_-_Partnership_Action_Plan.pdf>; United States, International Efforts to Combat Maritime Piracy: Hearing Before the Subcommittee on International Organizations, Human Rights and Oversight of the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, 111th Congress (2009), Statement of Rear Admiral William Baumgartner, S. 19, 25

¹¹⁷⁹ Interessierter Staat, kann dabei nach allgemeinen Grundsätzen nur ein Staat sein, der seine Gerichtsbarkeit nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 begründet hat.

¹¹⁸⁰ Vgl. Tuerk, Combating Terrorism at Sea, in: Myron H. Nordquist et al. (Hrsg.), Legal Challenges in Maritime Security, S. 41, 58f

Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14.09.1963¹¹⁸¹ nachempfunden wurde, die die Möglichkeit der Übergabe ausdrücklich auf den Luftfahrzeugkommandanten des Luftfahrzeuges beschränken, an Bord dessen eine schwere strafbare Handlungen begangen wurde.¹¹⁸² Eine Übergabemöglichkeit durch Militär- oder Regierungsschiffe würde auch die *prosecute or extradite* Klausel des Art. 10 aushöhlen, wenn diese, wie hier vertreten, auch für Festnahmen auf Hoher See Anwendung findet. Denn eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihre Gerichtsbarkeit auch für Fälle der Übergaben nach Art. 8 SUA einzurichten besteht nicht. Aufgabe des Empfangsstaates ist es nach Art. 8, den Verdächtigen vorläufig in Haft zu nehmen und nach Art. 7 SUA die zuständigen Vertragsstaaten zu unterrichten, damit diese ihre Gerichtsbarkeit ausüben können. Aufgabe des Empfangsstaates ist es nicht, die Strafverfolgung für einen nach Art. 6 zuständigen Staat zu übernehmen.

Dies bestätigt auch die Praxis nach Kündigung des Übernahmeabkommens durch Kenia. Übernahmeverlangen nach Art. 8 SUA wurden durch die an der Operation ATALANTA beteiligten Staaten nicht gestellt. Im Übrigen gebe es lt. Guilfoyle keine Anhaltspunkte dafür, dass der Mechanismus des Art. 8 SUA jemals eingesetzt worden sei, um einen Staat zu zwingen, Verdächtige anzunehmen und Ermittlungen durchzuführen oder den Fall der lokalen Staatsanwaltschaft vorzulegen. Es mache auch keinen Sinn, einen Staat zu verpflichten, einen Fall zur Anklage vorzulegen, wenn der Verdächtige nicht mit den vor den lokalen Gerichten zulässigen Beweismitteln übergeben worden sei und notwendige Zeugen nicht bereit seien, zum Gerichtsverfahren in den annehmenden Hafenstaat zu reisen.¹¹⁸³

4.4.2 Strafbefugnis der Drittstaaten nach nationalem Recht

Eine dem Drittstaat völkerrechtlich zustehende Gerichtsbarkeit ist nur eine der Voraussetzungen für die Durchführung von Strafverfahren in Drittstaaten. Daneben ist es erforderlich, dass der Drittstaat seine ihm völkerrechtlich zustehende Gerichtsbarkeit nach nationalem Recht auch eingerichtet hat. Die Tat muss schlicht nach seinem Recht strafbar sein, sonst scheidet eine Verurteilung an dem *nulla poena sine lege* Grundsatz. Diese Voraussetzung war sowohl für Kenia wie auch die Seychellen nach deren altem Recht fraglich.

Sec. 69 (1) Kenyan Penal Code lautet:

„Any person who, in territorial waters or upon the high seas, commits any acts of piracy *jure gentium* is guilty of the offence of piracy.“¹¹⁸⁴

Im Hinblick auf den territorialen Anwendungsbereich regelt Section 5:

“The jurisdiction of the courts of Kenya for the purposes of this Code extends to every place within Kenya, including territorial waters.”

Nachdem die zehn Verdächtigen des Überfalls auf die *Safina al-Birsarat* am 01.11.2006 in erster Instanz verurteilt worden waren,¹¹⁸⁵ hatte der Verteidiger in dem Berufungsverfahren geltend gemacht, Section 69 (1) schaffe lediglich den Straftatbestand der Piraterie, verleihe aber keine Gerichtsbarkeit. Internationale Abkommen müssten in nationales Recht umgesetzt werden, bevor sie angewandt werden könnten. Die Resolutionen des UN Sicherheitsrates zur Piraterie könnten nicht angewandt werden, bevor das Landesrecht nicht geändert sei. Die Angeklagten seien unschuldig und daher freizulassen. Der Staatsanwalt widersprach diesem Antrag. Das Gericht habe Gerichtsbarkeit, um Piraten anzuklagen. Als Mitglied der UN habe

¹¹⁸¹ BGBl. II 1969, 121, 1970, S. 276

¹¹⁸² Geiß/ Petrig, Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 187ff

¹¹⁸³ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 10

¹¹⁸⁴ Kenyan Penal Code, abrufbar unter <<http://www.kenyalaw.org/Downloads/GreyBook/8.%20The%20Penal%20Code.pdf>>

¹¹⁸⁵ BBC News, Jail sentence for Somali pirates, vom 01.11.2006, <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/6105262.stm>>

Kenia Gerichtsbarkeit, um Personen anzuklagen und zu bestrafen, die Verbrechen auf See begingen. Die Doktrin der universellen Gerichtsbarkeit erlaube jedem Staat, Straftäter anzuklagen, die internationale Verbrechen begangen hätten. In der Übernahme der verdächtigen Piraten erfülle das Land internationale Verpflichtungen. Der Vorsitzende Richter stellte schließlich fest, dass Section 5 des Penal Code, auf den von der Verteidigung verwiesen worden war, nicht in Konflikt mit Section 69 (1) stehe, nach dem die Beschuldigten angeklagt seien. Es spiele keine Rolle, dass weder die angeklagten Personen, noch die Schiffe oder die verhaftenden Offiziere kenianisch seien. Würde das Gericht sich ausschließlich auf Section 5 stützen, würde es ein absurdes und ungerechtes Ergebnis produzieren, das vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Es sei die Pflicht des Gerichts dem Wirkung zu verschaffen, was das Parlament gesetzlich geregelt und beabsichtigt habe.¹¹⁸⁶ Die Berufung wurde vom High Court in Mombasa im Juli 2009 zurückgewiesen.¹¹⁸⁷

Ob Kenia über einen Pirateriestraftatbestand verfügt, der sich auch auf Taten von Ausländern gegen ausländische Schiffe auf Hoher See erstreckt, blieb aber auch nach der Berufungsentcheidung des High Court streitig. In dem Berufungsverfahren der wegen des Angriffs auf die *MV Powerfull* im März 2010 zu jeweils 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilten sieben Piraten machte der Verteidiger erneut geltend, dass nach dem Gesetz eindeutig feststehe, dass Kenia keine Gerichtsbarkeit jenseits kenianischer Gewässer habe.¹¹⁸⁸

Auch in dem Verfahren gegen die sieben wegen des Angriffs auf den Bundeswehrtanker *Spessart* angeklagten Piraten wurde die kenianische Gerichtsbarkeit von dem Verteidiger bestritten. Sie wurden ungeachtet dessen in erster Instanz im September 2010 zu jeweils fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Erst in dem Verfahren der wegen des Angriffs auf die *MV Courier* von der deutschen Marine nach Kenia überstellten neun Piraten hat das High Court im Mombasa schließlich am 09.11.2010 entschieden, dass Kenia keine Gerichtsbarkeit über vor dem 01.09.2009 begangene Piraterie-straftaten auf Hoher See habe und die Freilassung der Verdächtigen angeordnet.¹¹⁸⁹ Die im Golf von Aden aufgegriffenen Männer würden unter Missachtung ihrer Grundrechte festgehalten. Nach der neuen Verfassung des Landes müsse die kenianische Regierung ihnen „Schutz und Sicherheit“ sowie eine „sichere Überstellung in ihr Herkunftsland“ garantieren. Sollte dies nicht gelingen, müssten die neun Männer als Opfer von Verschleppung unter den Schutz der Vereinten Nationen gestellt werden.¹¹⁹⁰ Die kenianische Staatsanwaltschaft hat Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt. Auf Anordnung des Gerichts vom 12.11.2010 bleiben die Gefangenen aber bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel in Haft. Die noch anhängigen fünf Verfahren nach dem alten kenianischen Recht könnten also für die überstellenden Nationen noch ein juristischer Bumerang werden.

Erst mit dem Merchant Shipping Act 2009 wurde folgender Art. 371 eingeführt, der eine universelle Gerichtsbarkeit erlaubt:

¹¹⁸⁶ Daily Nation, Pirates lose application on termination, vom 17.07.2009, <<http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/625564/-/n89yco/-/index.html>>

¹¹⁸⁷ Daily Nation, Pirates lose application on termination, vom 17.07.2009, <<http://www.nation.co.ke/Mombasa/-/519978/625564/-/n89yco/-/index.html>>

¹¹⁸⁸ The Kenya Weekly Post, Convicted Pirates to serve 20 years, vom 10.03.2010, <<http://www.kenyaweeklypost.com/modules.php?name=News&file=article&sid=1462>>

¹¹⁸⁹ RP online, Richter lehnt Verfolgung somalischer Piraten ab, vom 09.11.2010, <<http://www.rp-online.de/public/kompakt/panorama/928426/Richter-lehnt-Verfolgung-somalischer-Piraten-ab.html>>

¹¹⁹⁰ AFP, Kenianisches Gericht lässt neun somalische Piraten frei, 123recht.net vom 09.11.2010, <http://www.123recht.net/Kenianisches-Gericht-l%C3%A4sst-neun-somalische-Piraten-frei-_a79532.html>; Ilona Eveleens, Kenia will keine Freibeuter aburteilen, taz.de vom 12.11.2010, <<http://www.taz.de/1/politik/afrika/artikel/1/kenia-will-keine-freibeuter-aburteilen/>>

“371. Offences of piracy and armed robbery.

Any person who -

(a) Commits an act of piracy;

(b) In territorial waters, commits an act of armed robbery against ships

shall be liable, upon conviction, to imprisonment for life.”¹¹⁹¹

Ein Gericht in Kenia hat am 24.06.2011 entschieden, dass die 24 im Mai 2011 von Dänemark übergebenen Somalier in Kenia angeklagt werden können.¹¹⁹²

Ähnliche Probleme hatten auch die Seychellen. Die Übernahmevereinbarung vom 29.09./30.10.2009 zwischen der EU und den Seychellen war zunächst auf Piraten und bewaffnete Räuber beschränkt, die die EU NAVFOR in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, dem Küstenmeer, in den Archipelgewässern oder den inneren Gewässern der Seychellen gefangen nehmen würde. Die Ermächtigung der EU NAVFOR sollte nach dem Ermessen der Seychellen auf den Schutz der unter seychellischer Flagge fahrenden Schiffe und der seychellischen Bürger auf nicht unter seychellischer Flagge fahrenden Schiffen über den vorgenannten Raum hinaus und unter anderen Umständen auf die Hohe See ausgedehnt werden können.¹¹⁹³ Das Recht der Seychellen in Bezug auf Piraterie beruhte aber noch auf britischem Kolonialrecht aus dem 19. Jahrhundert und deckte nur Taten ab, die in den territorialen Gewässern der Seychellen begangen wurden.¹¹⁹⁴ Die Seychellen haben im Mai 2010 ein Gesetz verabschiedet, nachdem Piraten unter universeller Gerichtsbarkeit vor einen neuen Gerichtshof gestellt werden können.¹¹⁹⁵

4.4.3 Möglichkeiten einer neuen Generation von Transferabkommen

Neben der tatsächlichen Verlässlichkeit ist also, wie soeben gezeigt, auch die rechtliche Verlässlichkeit der Überstellungen fraglich. Das Völkerrecht sieht allerdings – unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit vor, die Strafgewalt durch zwischenstaatliche Abkommen auch auf nicht originär zuständige Staaten zu erstrecken.¹¹⁹⁶ Wenn also Art. 105 SRÜ oder ein völkergewohnheitsrechtliches Universalitätsprinzip als Grundlage originärer Gerichtsbarkeit des Drittstaates im Rahmen der Übernahmeabkommen ausscheiden, so stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer neuen Generation von Transferabkommen die Gerichtsbarkeit nach Art. 105 SRÜ auf den übernehmenden Staat erstreckt werden könnte.¹¹⁹⁷

4.4.3.1 Beispiele bestehender Abkommen und Entwürfe zur Übertragung der Gerichtsbarkeit

Für derartige Verfolgungsübernahmen gibt es einige Beispiele, von denen hier nur die allgemeinen vorgestellt werden sollen:

¹¹⁹¹ United Nations, DOALOS Piracy, National Legislation on Piracy, <<http://www.un.org/depts/los/>>

¹¹⁹² Arte, Suspected Pirates Can Be Charged in Kenya, SomaliaReport, vom 24.06.2011, <http://www.somaliareport.com/index.php/post/1023/Suspected_Pirates_Can_Be_Charged_in_Kenya>

¹¹⁹³ Briefwechsel zwischen der EU und der Republik der Seychellen vom 29.09./23.10.2009, ABl. L 315/37

¹¹⁹⁴ Radio France Internationale – english, Seychelles to try suspected Somali pirates, vom 08.02.2010, <http://www.rfi.fr/actuen/articles/122/article_6798.asp>

¹¹⁹⁵ AFP, Seychelles to set up courts to fight piracy: UN, Google.com vom 05.05.2010, <<http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5hVDT4FIA1YSp28sv3lj1bQ3kSI5Q>>

¹¹⁹⁶ Auch Somalia könnte mit regionalen Partnern Gerichtsbarkeitsvereinbarungen abschließen, die es den Partnern erlauben würden, gefangen genommene Piraten anzuklagen, solange Somalia dazu selbst nicht der Lage ist. Vgl. Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1492

¹¹⁹⁷ A. A. scheinbar Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1279, der das Recht des aufbringenden Staates, die festgenommenen Piraten vor seinen Gerichten anzuklagen, unter Berufung auf die Kommentierung der ILC zu Art. 43, (U.N. Doc. A/3159 (1956), abgedruckt in ILC YB 1956 II, S. 253 ff, Art. 43) für nicht auf einen anderen Staat übertragbar hält.

- Das Übereinkommen des Europarates über die Übertragung der Strafverfolgung (ER-TransÜbk) vom 15.05.1972¹¹⁹⁸ dient dem Ziel, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass der Staat die Strafverfolgung übernehmen kann, der im Einzelfall unter Berücksichtigung der kriminalpolitischen Grundsätze am besten für die Verfolgung der Straftat geeignet ist. Zu diesem Zweck eröffnet es die Möglichkeit der Übertragung der Strafverfolgung für alle Zuwiderhandlungen, die nach dem Recht des ersuchten und des ersuchenden Staates strafbar sind.¹¹⁹⁹ Stellen kann ein Übertragungsersuchen jeder Staat, der nach seinem nationalen Recht Gerichtsbarkeit über die Tat hat.
- In Anlehnung an das ER-TransÜbk sollte das Agreement between the Member States on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters (EU-TransferÜbk) vom 06.11.1990¹²⁰⁰ zwischen den Mitgliedsstaaten der EU eine Übertragung der Strafverfolgung für alle Straftaten und Zuwiderhandlungen ermöglichen, wenn diese nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates strafbar sind.¹²⁰¹ Einen Antrag auf Übernahme sollte nach Art. 2 jeder Staat stellen können, der nach seinem eigenen Recht die Kompetenz zur Strafverfolgung besitzt.
- Da das EU-TransferÜbk von den Mitgliedsstaaten nicht ratifiziert wurde und nicht in Kraft getreten ist, wurde mit der Draft Council Framework Decision on the transfer of proceedings in criminal matters vom 30.06.2009¹²⁰² ein neuer Versuch eines Transferübereinkommens unternommen. Dieses lehnt sich insgesamt enger an das ER-TransÜbk an.

Auch ein international arbeitsteiliges Strafverfahren darf weder zu einer Erschwerung eines fairen und rechtsstaatlichen Strafverfahrens führen, noch zu einer Reduktion der Rechte des Beschuldigten, die dieser nach dem Recht der beteiligten Staaten hat und seine Rechtsstellung und seine Verteidigung tangieren können. Es muss eine „praktische Konkordanz“ hergestellt werden zwischen staatlichen und Individualinteressen.¹²⁰³ In der deutschen Rechtsliteratur sind vor allem im Hinblick auf die Garantie des gesetzlichen Richters und des *nullum crimen sine lege* Grundsatzes Bedenken erhoben worden.¹²⁰⁴ Ausgangspunkt der Kritik an der Rechtsstaatlichkeit der Übertragungsabkommen ist dabei die Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Ratio des Art. 103 Abs. 2 GG im Grundsatz des Vertrauensschutzes liegt. Der Täter soll sich vor der Tat hinreichend darüber orientieren können, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihn im Falle eines Verstoßes erwartet.¹²⁰⁵ Einige Autoren deuten dies so, dass der *nullum crimen* Grundsatz den Täter nicht nur vor zeitlich, sondern auch vor räumlich unerwarteten Strafen schützt.¹²⁰⁶ Soweit es um die Bestimmung der ggf. ausländischen Strafgewalt und damit auch eines ausländischen Gerichts bzw. ausländischen Richters durch abstrakt generelle gesetzliche Kriterien geht, ist das Sachproblem des gesetzlichen Richters dasselbe wie beim Bestimmtheitsgebot.¹²⁰⁷ Beide Grundsätze haben ihre Quelle nicht nur im Grundgesetz, sondern auch im europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz (z. B. Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 EMK und Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 UN-Zivilpakt).

Lagodny hält der Kritik entgegen, dass die Übertragungsübereinkommen eine Ausprägung des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege seien und auf dem Prinzip der Solidarität

¹¹⁹⁸ ETS No. 73

¹¹⁹⁹ Vgl. Art. 1a und Art. 7 ER-TransÜbk

¹²⁰⁰ Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten, da es nicht durch alle Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde.

¹²⁰¹ Vgl. Art. 1 Nr. 1 und Art. 3 EU-TransÜbk

¹²⁰² Das Verfahren ist allerdings eingestellt worden. Verfahrensstand und Dokumente abrufbar unter European Parliament, Legislative Observatory <<http://www.europarl.europa.eu/oeil/FindByProcnum.do?lang=en&procnum=CNS/2009/0811>>

¹²⁰³ Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rn 106

¹²⁰⁴ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 135ff

¹²⁰⁵ BVerfGE 25, 269, 285; 26, 41, 42; 73, 206, 234ff

¹²⁰⁶ Gribbohm, in: Leipziger Kommentar, Vor § 3 StGB, Rn 148; Scholten, Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB, S. 95ff unter Hinweis auf die Auswirkungen auf das möglicherweise fehlende Unrechtsbewusstsein; Klages, Meeresumweltschutz und Strafrecht, S. 89ff; Plutte, Zum Umfang der nach § 7 StGB erforderlichen Prüfung 1982, S. 29 m.w.N.

¹²⁰⁷ Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltkonflikte, S. 114

der Staaten basierten.¹²⁰⁸ Würden die Bedenken durchgreifen, müsste man, so Lagodny, das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege insgesamt in Frage stellen. Denn kennzeichnend für das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege sei gerade, dass die Berechenbarkeit des anzuwendenden Rechts begriffsnotwendig hier gerade nicht greifen könne. Dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* sei genüge getan, wenn die Anwendungsfälle, in denen Strafgewalt übertragen werden könne, bereits vor der Tat eindeutig festgeschrieben seien und hierfür die Strafgewalt bereits vertraglich begründet werde.¹²⁰⁹

So wurden für die bestehenden zwischenstaatlichen Übertagungsabkommen auch Ausgestaltungen gewählt, nach denen der ersuchte Staat bereits vor der Tat für die Verfolgung der Straftat zuständig war.¹²¹⁰ Die Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten ist nach dem ER-TransÜbk für die von dem Abkommen erfassten Straftaten bereits durch das Abkommen vertraglich begründet. Lediglich die Ausübung der Strafgewalt ist von der Stellung eines Übernahmeabkommens abhängig:

„Artikel 2

1. Für die Anwendung dieses Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat befugt, eine strafbare Handlung, auf die das Strafrecht eines anderen Vertragsstaates Anwendung findet, nach seinem eigenen Strafrecht zu verfolgen.
2. Die einem Vertragsstaat ausschließlich nach Absatz 1 eingeräumte Befugnis kann nur auf Grund eines von einem anderen Vertragsstaat gestellten Verfolgungsersuchens ausgeübt werden.“¹²¹¹

Der Bestimmtheit des Gerichtsstandes ist aber nur dann Genüge getan ist, wenn die Zuständigkeit des ersuchten Gerichts an bestimmte Anwendungsfälle gebunden ist.¹²¹² Dabei müssen die Anwendungsfälle der Übertragung von Strafgewalt bereits vor der Tat festgeschrieben sein und an die Person des Täters oder an die Tat anknüpfen, um die Möglichkeit der Einflussnahme der Exekutive auf den Gerichtsstand weitestgehend auszuschließen.¹²¹³ Als Gründe für ein Übertragungersuchen kommen nach Art. 8 ER-TransÜbk drei Gruppen in Betracht:

- Resozialisierung: Übertragung an den Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat, dessen Sprache der Täter spricht und in welchem er soziale Kontakte unterhält.
- Prozessökonomie: Übertragung an einen Staat, in dem der Täter bereits eine Strafe verbüßt oder wegen einer anderen Handlung verfolgt wird oder in dem die wichtigsten Beweismittel vorliegen.
- Vermeidung von Abwesenheitsurteilen: Übertragung auf den Staat, in dem sich der Täter befindet und von dem er nicht ausgeliefert werden darf.¹²¹⁴

¹²⁰⁸ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 118f; Jescheck, Neue Formen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in: Festschrift für Honig, S. 69, 72; Vogler, Entwicklungstendenzen im internationalen Strafrecht unter Berücksichtigung der Konvention des Europarats, in: Friedrich-Christian Schroeder, Heinz Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S. 595, 612

¹²⁰⁹ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 119; so auch Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 136f; Linke, Zwischenstaatliche Kompetenzkonflikte auf dem Gebiet des Strafrechts, in: Dietrich Oehler, Paul-Günther Pötz (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, S. 85, 90

¹²¹⁰ Vgl. Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 79f; Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 136

¹²¹¹ Gleichlautend auch Art. 5 der Draft Council Framework Decision on the transfer of proceedings in criminal matters

¹²¹² Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 136

¹²¹³ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 85

¹²¹⁴ Vgl. Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 129f

Enger als nach dem ER-TransÜbk sollte das Ersuchen nach dem EU-TransferÜbk nur an den Mitgliedsstaat gerichtet werden können, dessen Staatsangehörigkeit der Verdächtige besitzt, in dessen Staatsgebiet sich der Beschuldigte gerade aufhält oder seinen Wohnsitz hat. Die Draft Council Framework Decision on the transfer of proceedings in criminal matters enthält in Art. 7 eine gegenüber dem EU-TransferÜbk erweiterte Liste der Gründe für ein Übernahmeersuchen. Art. 26 Abs. 2 des Vorschlages für einen Corpus Juris von 2000 (Strafrechtliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union) stellt das Interesse an einer guten Strafverfolgung in den Vordergrund:

„Jedes Verfahren wird in dem Mitgliedstaat abgeurteilt, dessen Gericht dafür im Interesse einer guten Rechtspflege am geeignetsten erscheint. Zuständigkeitsstreitigkeiten der Gerichte sind gemäß Artikel 28 zu lösen. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind:

- a) der Staat, in dem sich der größte Teil der Beweise befindet,
- b) der Staat des Aufenthaltsortes oder der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten (oder der Hauptbeschuldigten),
- c) der Staat, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tat am größten sind.“¹²¹⁵

Nicht wenige Staaten haben aber gegen die im Corpus Juris genannte Kriterien wegen der problematischen Bestimmtheit Bedenken geäußert.¹²¹⁶

4.4.3.2 Rechtsstaatliche Voraussetzungen zur Übertragung der Gerichtsbarkeit mittels neu gestalteter Transferabkommen

Völkerrechtlich wäre eine Übertragung der Strafgewalt also grundsätzlich unter engen Grenzen zulässig. Um hier eine einigermaßen verlässliche Basis zu schaffen, müssten die Übernahmeabkommen in Anlehnung an das ER-TransÜbk, das EU-TransferÜbk bzw. die Draft Council Framework Decision on transfer of proceedings in criminal matters eine klare Übertragung der Gerichtsbarkeit und ihre Anwendungsfälle enthalten. Es sind aber noch weitere Voraussetzungen und Bedingungen zu beachten.

4.4.3.2.1 Strafbefugnis des ersuchenden Staates und doppelte Strafbarkeit

Die Möglichkeit der Überstellung aufgrund eines Transferabkommens setzt zwei Dinge voraus: zum einen die Strafbefugnis nach innerstaatlichem Recht und die Strafbarkeit nach nationalem Recht des ersuchenden Staates. Gerade diese ist das Problem, wenn der aufbringende Staat nicht über eine dem SRÜ oder der SUA Convention entsprechende Gesetzgebung verfügt. Eine nicht gegebene nationale Strafbefugnis kann auch nicht übertragen werden. D.h., ein Staat, der keine eigene Gerichtsbarkeit besitzt, kann den Verdächtigen gerade nicht, wie im Rahmen der bisherigen Übernahmeabkommen praktiziert, an irgendeinen Staat weitergeben, der völkerrechtlich keine originäre Gerichtsbarkeit besitzt. Zum anderen ist erforderlich, dass die Tat im Sinne einer doppelten Strafbarkeit im ersuchten Staat strafbar ist. Hier ist aber lediglich erforderlich, dass die Tat überhaupt in beiden Ländern strafbar ist, eine Strafbarkeit als „Piraterie“ in beiden Ländern ist nicht erforderlich.¹²¹⁷ Für den ersuchten Staat muss eine Strafgewalt nach allgemeinen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkten nicht bestehen, weil er diese ja gerade derivativ vom ersuchenden Staat ableitet. Darin liegt der große Vorteil dieser Lösung, da der ersuchte Staat keinen Pirateriestraftatbestand mit universeller Gerichtsbarkeit benötigt. Ausreichend ist, dass die Tat als Raub, Geiselnahme, Erpressung, etc. strafbar ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Übertragung der Gerichtsbarkeit im Voraus erfolgen muss. Eine Übernahme könnte jedenfalls nicht mehr im Einzelfall *ad hoc* vereinbart werden, wie dies durch Großbritannien und Kenia nach der Ingewahrsamnahme der Piraten durch die *HMS Cumberland* wegen des Angriffs auf die *MV Powerfull* am 12.11.2008 geschehen ist.

¹²¹⁵ Delmas-Marty/Vervaele, The implementation of the Corpus Juris in the Member States, S. 17

¹²¹⁶ Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltskonflikte, S. 119

¹²¹⁷ Vgl. zur gleichgelagerten Problematik des § 7 Fischer/Tröndle, StGB, § 7, Rn 7 m.w.N.

4.4.3.2 *Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der ausländischen Strafgewalt*

Man kann von den Piraten vielleicht noch die Kenntnis oder das Bemühen darum erwarten, welche Nationen vor Somalia patrouillieren und welches Recht in diesen Staaten in Bezug auf Piraterie gilt. Die Übertragung auf Drittstaaten bedeutet, von dem Piraten zu erwarten, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, welcher patrouillierende Staat mit welchem Drittstaat ein Übernahmeabkommen abgeschlossen hat und welches Recht dort für Piraterie gilt. Dies zeigt, dass die Übertragung von Strafgewalt vor dem Hintergrund des Gesetzesvorbehaltes, des Bestimmtheitsgebotes und des Gebotes des gesetzlichen Richters zumindest nicht unproblematisch ist. Umso wichtiger sind die zu vereinbarenden Anknüpfungspunkte für eine Übertragung der Strafverfolgung. Als Sachkriterien für eine Übertragungsentscheidung sind von Lagodny aufgrund der o. g. europäischen Abkommen benannt worden:

- Tatortstaat
- Verfügbarkeitsgrad von Beweismitteln
- Aufenthaltsstaat des Verdächtigen
- „Sprachstaat“ des Verdächtigen
- Verfolgung des Verdächtigen wegen einer anderen Tat
- Nichtauslieferungstat
- Schwerpunkt des „charakteristischen Unrechts.“¹²¹⁸

Die Festlegung der Anknüpfungskriterien für die Übertragungsentscheidung ist von Bedeutung, um ein Forum-Shopping oder, wie Kontorovich sagt, eine Versteigerung der Verfahren an den geringsten Bieter¹²¹⁹ zu verhindern. Unter „Forum-Shopping“ versteht man, dass der Tatverdächtige oder die Strafverfolgungsbehörden sich für die Strafverfolgung den Staat aussuchen, der aus der jeweiligen Sicht am günstigsten ist.¹²²⁰ Rechtsstaatlich bedenklich sind die Anknüpfungskriterien, wenn ein Mangel an Bestimmtheit zweckfremde transnationale Absprachen zulässt.¹²²¹

Die oben genannten Kriterien dürften für Überstellungen an Drittstaaten im Rahmen der Strafverfolgung der Piraterie vor der Küste Somalias nicht vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, d.h. Nähe zum persönlichen und kulturellen Umfeld eine täterbezogene Übertragung der Strafgewalt an regionale Staaten gerechtfertigt werden kann. Es ist mit Recht bezweifelt worden, ob Strafverfahren in den Opferstaaten eine ideale Lösung sind.¹²²² Nicht gerechtfertigt werden kann die Übertragung aber damit, dass die Schifffahrtsnationen die Strafverfolgung - aus welchen Gründen auch immer – schlicht nicht selbst durchführen wollen, obwohl sie dazu in der Lage wären. In einem solchen Fall wäre ein Transfer willkürlich.

4.4.3.2.3 *Beteiligung des Verdächtigen bei der Entscheidung*

Übereinstimmend wird die Beteiligung des Verdächtigen bei der Entscheidung über die Übertragung der Strafverfolgung für erforderlich gehalten.¹²²³ Nach dem ER-TransÜbk ist der Verdächtige vor der Überstellung anzuhören:

¹²¹⁸ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 109

¹²¹⁹ Kontorovich, Cal. L. Rev. 2010, S. 243, 272

¹²²⁰ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 65; vgl. auch Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen, KOM/2000/0495, Punkt 13.2

¹²²¹ Vgl. Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 69ff

¹²²² Tony Karon, Why New York Is No Place to Try Somali Pirates, Time Magazine vom 21.04.2009, <<http://www.time.com/time/world/article/0,8599,1892895,00.html>>

¹²²³ Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 137f m.w.N.

„Artikel 17. Beruht die Zuständigkeit des ersuchten Staates ausschließlich auf Artikel 2, so unterrichtet er den Beschuldigten über das Verfolgungersuchen, damit dieser dazu Stellung nehmen kann, bevor der ersuchte Staat über das Ersuchen entscheidet.“¹²²⁴

Eine Anhörungspflicht des Verdächtigen bestand nach dem EU-TransferÜbk nicht. In dem Draft Council Framework Decision on the transfer of proceedings in criminal matters ist eine Anhörungspflicht des Verdächtigen nach Art. 8 und die Berücksichtigung der Rechte des Opfers nach Art. 9 vorgesehen:

„Article 8

Informing the suspected person

Before a request for transfer is made, the transferring authority shall, where appropriate and in accordance with national law, inform the person suspected of the offence of the intended transfer. If the suspected person presents an opinion on the transfer, the transferring authority shall inform the receiving authority thereof.

Article 9

The rights of the victim

Before a request for transfer is made the transferring authority shall give due consideration to the interests of the victim of the offence and see to it that their rights under national law are fully respected. This includes, in particular, a right for the victim to be informed of the intended transfer.“¹²²⁵

Die weitgehendsten Rechte für die Verdächtigen und Opfer bestehen nach Art. 8 und 9 des UN Model Treaty on the transfer of proceedings in criminal matters (UN-TransferÜbk) vom 14.12.1990¹²²⁶, obwohl dieses gerade keine Übertragung derivativer Strafgewalt zum Gegenstand hat, sondern eine originär bestehende Strafgewalt voraussetzt:

„Article 8

The position of the suspected person

1. The suspected person may express to either State his or her interest in the transfer of the proceedings. Similarly, such interest may be expressed by the legal representative of the suspected person.

2. Before the request for transfer of proceedings is made, the requesting State shall, if practicable, allow the suspected person to present his or her view on the alleged offence and the intended transfer, unless that person has absconded or otherwise obstructed the course of justice.

Article 9

The rights of the victim

The requesting and requested States shall ensure in the transfer of proceedings that the rights of the victim of the offence, in particular his or her right to restitution or compensation, shall not be affected as a result of the transfer. If a settlement of the claim of the victim has not been reached before the transfer, the requested State shall permit the presentation of the claim in the transferred proceedings, if its law provides for such possibility. In the event of the death of the victim, these provisions all apply to his or her dependants accordingly.“¹²²⁷

Diese Anhörungsrechte sind Ausfluss des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.¹²²⁸ Nur wer über eine Überstellung rechtzeitig informiert wird, kann auch Rechtsmittel einlegen.

Letztlich ist festzuhalten, dass einer neuen Generation von Transferabkommen nur ein schmaler Anwendungsbereich gegeben sein wird. Selbst wenn sich andere afrikanische Län-

¹²²⁴ ETS No. 73

¹²²⁵ Das Verfahren ist allerdings eingestellt. Verfahrensstand und Dokumente abrufbar unter European Parliament, Legislative Observatory, <<http://www.europarl.europa.eu/oeil/FindByProcnum.do?lang=en&procnum=CNS/2009/0811>>

¹²²⁶ UN Generalversammlung, A/RES/45/118

¹²²⁷ UN Generalversammlung, A/RES/45/118

¹²²⁸ Vgl. hierzu Guilfoyle, ICLQ 2010, S. 141, 167

der zu einer Übernahme von Piraten bereit erklären, und neue Transferabkommen in engen Grenzen die Gerichtsbarkeit der aufbringenden Staaten auf die regionalen Staaten übertragen könnten, bleibt - wie die Erfahrungen mit Kenia zeigen - die Gefahr, dass Transferabkommen nur eine kurzfristige Verschiebung des Problems bedeuten. Indem sich die patrouillierenden Staaten auf eine regionale Strafverfolgung verlassen, begeben sie sich hinsichtlich der Strafverfolgung der Piraterie in eine Abhängigkeit und riskieren Straflosigkeit trotz gewährter millionenschwerer Hilfen:

“A further glaring disadvantage of the use of domestic tribunals in international and regional matters is that the rule of law may be held hostage to political and financial interests of the nation enlisted as a prosecuting state.”¹²²⁹

4.5 Fazit - Ein International(-isiert)er Gerichtshof für Piraterie als Lösung?

Das Dilemma, in dem sich die vor Somalia operierenden Marineeinheiten befinden, beschreibt die EU NAVFOR in dem Fall der finnischen Fregatte FNS *Pohjanmaa*. Nachdem am 06.04.2011 zunächst 18 mutmaßliche Piraten in Gewahrsam genommen worden waren, die das unter der Flagge Singapurs fahrende MV *Pacific Opal* am 05.04.2011 angegriffen haben sollen, wurden diese am 21.04.2011 nach Somalia zurückverbracht, weil kein Staat gefunden werden konnte, der zu einer Anklage bereit war:

- “Once suspected pirates are detained, and as EU NAVFOR has no authority to prosecute suspected pirates, it has to seek a State willing to prosecute them.
- According to international law (and relevant United Nations Security Council resolutions) concerning piracy, all States have jurisdiction to prosecute persons suspected to be involved in piracy.
- According to article 105 of the United Nations Conventions on the Law of the Sea (UNCLOS), the State that seized the suspected pirates has the right to prosecute them.
- If this State doesn’t want to prosecute the suspected pirates, other States will be asked to consider the case.
- In general, the Flag State of the attacked or pirated vessel is the next State to be contacted. Other States that could be asked to prosecute the suspected pirates are States who’s nationality the crew members are from, the State the shipping company is from or any other State that has a national link to the case.
- EU NAVFOR will also contact States with which EU NAVFOR has an agreement to accept piracy cases.
- EU NAVFOR will only contact a State for a transfer of suspected pirates if that State complies with certain standards of human rights (like the absence of the death penalty or corporal punishment). If the State in question has the death penalty or corporal punishment in its legislation, EU NAVFOR will, before any transfer is made, seek for assurances that these will not be applied to the suspected pirates.
- In the case with FNS POHJANMAA described above, there was no State willing to prosecute the pirates, and as EU NAVFOR is not able to detain the pirates indefinitely (as this is in breach of the regulations of the European Convention on Human Rights) EU NAVFOR decided to release the suspected pirates.”¹²³⁰

Diesem Dilemma konnte durch die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit nicht wirklich begegnet werden. Die Strafverfolgung der Piraterie steht vor dem Kollaps. Der Sicherheitsrat hat in seiner Resolution 1918 (2010) betont, dass das Scheitern der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die für Piraterie und bewaffneten Raub vor Somalia verantwortlich sind, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Pirate-

¹²²⁹ Lee, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 11

¹²³⁰ EU NAVFOR, EU NAVFOR Releases Suspected Pirates After Prosecution Attempts Prove Unsuccessful, vom 21.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-releases-suspected-pirates-after-prosecution-attempts-prove-unsuccessful/>>

rie untergrabe. Auf der Pressekonferenz der Kontaktgruppe am 10.11.2010 sagte der koreanische Botschafter, unter dessen Vorsitz das Meeting stattgefunden hatte, dass die Kontaktgruppe die Bedeutung der Strafverfolgung unterschätzt habe. Straflosigkeit könne von der internationalen Gemeinschaft nicht akzeptiert werden.¹²³¹ Wenn sich die Kosten-Nutzen-Analyse nicht zuungunsten der Piraten ändert, werden im Kampf gegen die Piraterie keine Erfolge erzielt werden können.¹²³² Dazu gehört auch die Strafverfolgung und Inhaftierung. Solange die Aussicht, Tausende von Dollar zu verdienen, für arme junge Somalier die geringe Gefahr überwiegt, erwischt zu werden, und die noch geringere Wahrscheinlichkeit, vor Gericht und im Gefängnis zu landen, werden die jungen Somalier nicht abgehalten werden, in einem Piratenring mitzumachen. Dies könnte außerdem einen gefährlichen negativen Vorbildeffekt haben, indem andere Kriminelle glauben, dass Straftaten generell ungestraft bleiben und Straffreiheit der Trumpf der Rechtsstaatlichkeit sei. Dies könnte insgesamt zu einem Anstieg globaler Kriminalität führen, insbesondere auch in Bereichen wie Waffen- und Drogenschmuggel.¹²³³ Isanga beschreibt die Erforderlichkeit internationaler Gerichtsbarkeit wie folgt: „Faced with a new generation of pirates, it is not longer sufficient to simply appeal to universal jurisdiction.“¹²³⁴ „Piracy demands both universal jurisdiction as well as international jurisdiction.“¹²³⁵

Viele der bestehenden Gründe für die gegenwärtige Straflosigkeit könnten durch ein internationales Gericht behoben oder gemindert, werden. Das Statut des Gerichts könnte das anzuwendende Recht selbst schaffen, so dass fehlende nationalrechtliche Grundlagen für eine Strafverfolgung keinen Grund für Straflosigkeit mehr darstellen. Das Gericht hätte in dem Statut eine sichere Basis für seine Gerichtsbarkeit. Ein internationales Gericht kann Fachexpertise aufbauen und mit nationalen Gerichten austauschen. Dies trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Nationale Strafverfolgung durch den Festnahme-/Opferstaat bietet im Gegensatz zu einem vor Ort tagenden internationalen Gericht und einer Inhaftierung in der Region für den Täter nicht den Vorteil der räumlichen Nähe zu seinem gewohnten Umfeld im Hinblick auf das Ziel einer Resozialisierung. Die Beweiserhebung, -sammlung und -führung nach einheitlichen Regeln führt zu verbesserten Erfolgsaussichten einer Anklage. Es bleibt zwar das Problem, ggf. Zeugen aus unterschiedlichen Teilen der Erde versammeln zu müssen. Dieses Problem unterscheidet sich aber nicht von dem nationaler Gerichte und die Ladung durch ein internationales Gericht könnte mehr Gewicht haben, dieser auch Folge zu leisten. Durch die Konzentration der erforderlichen Dolmetscher und Verteidiger bei einem Gericht entstehen erhebliche Synergieeffekte, die die Kosten der Strafverfolgung insgesamt reduzieren. Auch hinsichtlich der Zeugenaussagen könnten zumindest für die Angehörigen der beteiligten Seestreitkräfte Synergieeffekte entstehen. Die für die regionalen Gerichte beabsichtigte Unterstützung der Zeugenaussage per Video-Konferenz könnte auch für ein internationales Gericht die Arbeit erleichtern. Gegenüber der dezentralisierten Strafverfolgung könnten die Kosten durch einen internationalen Gerichtshof internationalisiert und das Trittbrettfahrerproblem gemindert werden.

Die Frage der Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes für Piraterie beschäftigt mittlerweile auch die Vereinten Nationen. Die Betrachtung der möglichen gerichtlichen Mechanismen in der Arbeitsgruppe 2 der Kontaktgruppe führte zu einer Reihe von Non-Papers von Staaten, zu zwei informellen Treffen auf Einladung der Regierung der Niederlande und zu einem Diskussionspapier des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, das von der Kontaktgruppe

¹²³¹ United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz am 10.11.2010 <http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm>

¹²³² Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 58

¹²³³ Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1454f

¹²³⁴ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1270

¹²³⁵ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1298

während ihrer Plenarsitzung am 28.01.2010 beraten wurde.¹²³⁶ Drei Kategorien von möglichen Modellen für einen neuen gerichtlichen Mechanismus wurden von der Arbeitsgruppe 2 identifiziert: ein internationales Tribunal, ein regionales Gericht, und ein Gericht in der nationalen Gerichtsbarkeit eines Staates in der Region.¹²³⁷

- Zur ersten Kategorie gehört die Möglichkeit eines internationalen Tribunals eingerichtet durch Resolution des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder eines "hybriden" Tribunals nach dem Vorbild des Special Court for Sierra Leone oder des Special Tribunal for Lebanon, basierend auf einer Vereinbarung mit den Vereinten Nationen.
- Zur zweiten Kategorie gehört die Möglichkeit der Errichtung eines regionalen Gerichts durch ein multilaterales, zwischen den Staaten der Region verhandeltes Übereinkommen oder die Nutzung eines bestehenden Gerichts, wie des African Court for Human and People's Rights, in Arusha, Tansania.¹²³⁸
- Zur dritten Kategorie gehört die Möglichkeit eines somalischen Gerichts in einem Drittstaat in der Region, oder eine spezielle Kammer für Piraterie innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit eines Staates in der Region.

Mit Resolution 1918 vom 27.04.2010 ersuchte der Sicherheitsrat den UN-Generalsekretär,

„dem Sicherheitsrat binnen drei Monaten einen Bericht vorzulegen, der mögliche Optionen zur Förderung des Ziels der Strafverfolgung und Inhaftierung der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen aufzeigt, insbesondere auch Optionen zur Einrichtung von Sonderkammern nationaler Gerichte, möglicherweise mit internationalen Komponenten, oder eines regionalen oder internationalen Gerichtshofs, samt entsprechenden Regelungen für den Freiheitsentzug, unter Berücksichtigung der Arbeit der Kontaktgruppe, der bestehenden Praxis bei der Errichtung internationaler und gemischter Gerichtshöfe sowie des für die Erreichung konkreter und dauerhafter Ergebnisse nötigen Zeitaufwands und Mittelbedarfs.“¹²³⁹

Mit Bericht S/2010/394 vom 26.07.2010 legte der Generalsekretär die geforderte Untersuchung vor. Der Bericht untersucht sieben Optionen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Vor- und Nachteile sowie der Machbarkeit:

- Option 1: die Steigerung der Unterstützung der UN, um die Fähigkeit von Staaten der Region zur Verfolgung und Inhaftierung von Personen aufzubauen, die für Taten der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See vor der Küste von Somalia verantwortlich sind
- Option 2: die Einrichtung eines somalischen Gerichts im Gebiet eines dritten Staates, mit oder ohne Beteiligung der UN
- Option 3: die Einrichtung einer speziellen Kammer innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit eines oder mehrerer Staaten in der Region ohne Beteiligung der UN
- Option 4: die Einrichtung einer speziellen Kammer innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit eines oder mehrerer Staaten in der Region mit Beteiligung der UN
- Option 5: die Einrichtung eines regionalen Tribunals auf der Basis einer multinationalen Vereinbarung zwischen den regionalen Staaten, mit Beteiligung der UN
- Option 6: die Einrichtung eines internationalen Tribunals auf der Basis einer Vereinbarung zwischen einem Staat der Region und der UN
- Option 7: die Einrichtung eines internationalen Tribunals durch Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII UNC

¹²³⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 53

¹²³⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 53f

¹²³⁸ Das Protokoll über das African Court for Human and People's Rights trat am 25.01.2004 mit der 15. Ratifikation in Kraft. Mit Stand 29.09.2011 sind 53 AU Mitgliedsstaaten der Charta, aber nur nur 25 dem Protokoll beigetreten. Somalia gehört nicht dazu, vgl. <http://www.african-court.org/en/court/mandate/general-information/>>

¹²³⁹ S/RES/1918(2010) vom 27.04.2010, Nr. 4

Um zusätzliche Schritte zu identifizieren, die unternommen werden können, um substantielle Ergebnisse bei der Strafverfolgung der Piraterie zu erreichen, ernannte der Generalsekretär am 25.08.2010 den Franzosen Jack Lang zum Special Adviser on Legal Issues related to piracy off the coast of Somalia. Der Special Adviser, der eng mit dem Office of Legal Affairs, dem Department of Political Affairs und UNPOS zusammenarbeiten sollte,¹²⁴⁰ legte seinen Bericht an den UN-Generalsekretär am 25.01.2011 vor.¹²⁴¹ Neben Vorschlägen zur Verstärkung bereits existierender Maßnahmen enthält der 25 Punkte Plan neue Maßnahmen, um die Effektivität der Pirateriebekämpfung und die erfolgreiche Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten zu verbessern. Dazu gehören eine ökonomische Komponente, eine Sicherheitskomponente und eine Gerichts- und Strafvollzugskomponente. Im Rahmen der letzteren schlägt der Special Adviser vor, innerhalb von acht Monaten ein Gerichtssystem auszubauen, bestehend aus jeweils einem spezialisierten Gericht in Puntland und in Somaliland und einem extraterritorialen Gericht voraussichtlich in Arusha (Tansania), das später bei verbesserter Sicherheitslage nach Mogadischu umziehen soll.¹²⁴² Angesichts der nur teilweise bestehenden Möglichkeit, den Gerichten eine universelle Gerichtsbarkeit einzuräumen, seien das spezialisierte Gerichte in Puntland und das extraterritoriale somalische Gericht prioritär.¹²⁴³ Die Vorschläge sehen zwar eine Unterstützung durch die UN vor, aber keine Beteiligung von durch die UN bestellten Richtern, Staatsanwälten oder anderem Personal vor und entsprechen den Optionen 2 und 3 des Berichts des UN-Generalsekretärs.¹²⁴⁴

Mit Resolution 1976 (2011) vom 11.04.2011 hat der Sicherheitsrat beschlossen,

„die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen mutmaßliche Seeräuber in Somalia wie auch in der Region, einschließlich eines auf Seeräuberei spezialisierten extraterritorialen somalischen Gerichts, entsprechend den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias, Herrn Jack Langs (Anlage zu dem Dokument S/2011/30), und im Einklang mit den anwendbaren Menschenrechtsnormen, dringend zu prüfen,“

und den Generalsekretär ersucht,

„innerhalb von zwei Monaten über die Modalitäten dieser Strafverfolgungsmechanismen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Beteiligung internationalen Personals und über sonstige internationale Unterstützung und Hilfe, und dabei die Arbeit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region vorzugehen.“¹²⁴⁵

Der Sicherheitsrat hat seine Absicht bekundet, in der Angelegenheit weitere Beschlüsse zu fassen. Der UN-Generalsekretär hat seinen Bericht zu den Modalitäten spezialisierter somalischer Gerichte am 15.06.2011 vorgelegt.¹²⁴⁶ Dieser schätzt die Möglichkeiten spezialisierter somalischer Gerichte deutlich zurückhaltender ein als der Bericht des Special Adviser.

Mit Resolution 2015 (2011) vom 24.10.2011 beschloss der Sicherheitsrat die Frage der Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten

¹²⁴⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 9; United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Pressekonferenz vom 10.11.2010 <http://www.un.org/News/briefings/docs/2010/101110_Piracy.doc.htm>

¹²⁴¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30

¹²⁴² United Nations, Security Council, In Race between pirates and international community, pirates clearly winning, Secretary-General's top legal adviser on piracy warns security council, Presseerklärung vom 25.01.2011, <<http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10164.doc.htm>>

¹²⁴³ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 3

¹²⁴⁴ Vgl. Mathias, Security Council, 6473rd meeting, S/PV.6473, S. 7

¹²⁴⁵ Resolution S/RES/1976 (2011), S. 6

¹²⁴⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360

in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, und hat den Generalsekretär ersucht,

„in Verbindung mit dem UNODC und dem UNDP weitere Konsultationen mit Somalia und den Staaten in der Region, die zur Schaffung dieser Gerichte bereit sind, über die Art der für die Aufnahme der Tätigkeit der Gerichte benötigten internationalen Hilfe, einschließlich der Bereitstellung internationalen Personals, über die für die Überstellung aufgegriffener Seeräuber und die Weitergabe damit zusammenhängender Beweismittel erforderlichen Verfahrensregelungen, über die voraussichtlichen Kapazitäten dieser Gerichte für die Bearbeitung der Fälle und über den voraussichtlichen Zeitbedarf dieser Gerichte und ihre Kosten zu führen und dem Rat auf der Grundlage dieser Konsultationen innerhalb von 90 Tagen entsprechend detaillierte Vorschläge für die Schaffung dieser Gerichte vorzulegen.“¹²⁴⁷

Dabei betonte der Sicherheitsrat, wie wichtig es sei, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, darunter auch die Schlüsselfiguren der an der Seeräubererei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren.¹²⁴⁸ Den Bericht zu spezialisierten Anti-Piraterie-Gerichten in der Region hat der UN-Generalsekretär am 20.01.2012 vorgelegt (S/2012/50). Der Bericht untersucht die möglichen Kapazitäten und die hierfür erforderliche Unterstützung spezialisierter Gerichte in Puntland, Somaliland, auf den Seychellen, in Kenia, auf Mauritius und in Tansania.

Die hier untersuchten Optionen orientieren sich an den bisher eingerichteten internationalen oder internationalisierten Gerichten, wie dem JStGH und dem RStGH, den SPSC in Osttimor, den Reg. 64 Penals im Kosovo, der WCC in Bosnien-Herzegowina, den ECC in Kambodscha, dem SCSL in Sierra Leone, dem STL im Libanon und dem Lockerbie-Gericht. Daher sollen die genannten Gerichte zunächst hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale wie Einrichtung und Organisation, Zuständigkeit und materielles Recht, Kooperation, Finanzierung und Beendigung dargestellt werden. Anschließend werden die charakteristischen Merkmale der Gerichte auf die möglichen Optionen 2 bis 7 für ein international(-isiert)es Pirateriegericht übertragen und die verschiedenen Organisationsformen mit ihren Charakteristika in einer Matrix einander gegenübergestellt. Schließlich werden die Vor- und Nachteile der Optionen und die Machbarkeit unter Berücksichtigung der Berichte des UN Generalsekretärs und des Special Adviser on Legal Issues untersucht.

¹²⁴⁷ Resolution 2015 (2011) vom 24.10.2011, Nr. 16

¹²⁴⁸ Resolution 2015 (2011) vom 24.10.2011, Nr. 17

5. Optionen zur kurzfristigen Schaffung eines international(-isiert)en Tribunals zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia

5.1 Musterbeispiele international(-isiert)er Gerichte

Bis zum Zeitpunkt des letzten Vorstoßes für ein internationales Pirateriegericht, des Vorschlages Maltas für ein Ocean-Space Treaty im Jahr 1971, hatte es keine international(-isiert)e Strafgerichtsbarkeit gegeben. Heute gibt es eine ganze Reihe internationaler oder internationalisierter Strafgerichte, die als Vorlage für einen internationalen Gerichtshof für Piraterie in Betracht kommen.

5.1.1 ad hoc Tribunale

In Ermangelung eines internationalen Strafgerichts mussten für die Verfolgung der Verbrechen in Jugoslawien und Ruanda in den Jahren 1993 und 1994 durch Resolutionen des Sicherheitsrates auf der Grundlage der Art. 41, 42 UNC internationale *ad hoc* Tribunale eingerichtet werden. Kennzeichnend für die beiden *ad hoc* Tribunale ist die Einrichtung außerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets und die Besetzung ausschließlich mit von der UN ausgesuchten und finanzierten Fachkräften.

5.1.1.1 Jugoslawien

Am 22.02.1993 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution S/RES/808 (1993), mit der er die Situation im ehemaligen Jugoslawien als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit qualifizierte und die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes beschloss, um den Gräueltaten ein Ende zu setzen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und so den Frieden wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das Statut des JStGH mit Sitz in Den Haag wurde am 25.05.1993 als Anlage zur Resolution S/RES/827 (1993) vom Sicherheitsrat verabschiedet. Die Zuständigkeit des JStGH ist wie folgt begrenzt:

- zeitlich: seit 1991 begangene Straftaten (Art. 8),
- räumlich: auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens begangene Straftaten (Art. 8),
- sachlich: schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 2), Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3), Völkermord (Art. 4), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5),
- persönlich: die Gerichtsbarkeit umfasst ausschließlich natürliche Personen (Art. 6).

Vor dem JStGH sind bisher über 160 Personen angeklagt worden.¹²⁴⁹ Weitere Anklagen werden praktisch nicht mehr folgen, da der JStGH auf Weisung des Sicherheitsrates eine Arbeitsabschlusstrategie verfolgt.¹²⁵⁰ Nach der Arbeitsabschlusstrategie sollten die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abgeschlossen sein. Hierzu sollte sich der JStGH auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, und Fälle von Personen, die möglicherweise eine geringere Verantwortung tragen, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben.¹²⁵¹ Für Jugoslawien hat der Sicherheitsrat mit Resolution S/RES/1503 als eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Abschlusstrategie des JStGH festgehalten, dass unter der Schirmherrschaft des Hohen Beauftragten innerhalb des Staatsgerichtshofs von Bosnien-Herzegowina umgehend eine spezielle Kammer ("Kammer für Kriegsverbrechen") eingerichtet werden sollte, an die der JStGH die Fälle von Beschuldigten

¹²⁴⁹ Bundeswehr aktuell, Mladic vor Gericht, Heft 22/2011 vom 06.06.2011, S. 6

¹²⁵⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 40

¹²⁵¹ Siehe S/2002/678

der unteren und mittleren Ebene übergeben sollte.¹²⁵² Im Kosovo bestanden bereits seit dem Jahr 2001 die sog. Reg.-64-Panels.¹²⁵³ In den übrigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (Slowenien, Serbien und Montenegro, Mazedonien, Kroatien) sollte es keine Sondergerichte geben. Als Teil eines EU-Projekts, das es Rechtsexperten in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens ermöglichen soll, in den kommenden Jahren selbst Kriegsverbrecherprozesse abzuhalten, hat der JStGH in einem Kurs rund 20 serbische Rechtsexperten ausgebildet. Ähnliche Seminare soll es auch in Bosnien-Herzegowina und Kroatien geben.¹²⁵⁴ Trotz dieser Bemühungen konnte die Abschlussstrategie nicht eingehalten werden. Den Richtern wurde die Fortführung ihrer Tätigkeiten über ihre Amtszeit hinaus gestattet, um die anhängigen Fälle zu erledigen.¹²⁵⁵

5.1.1.2 Ruanda

Nach dem Völkermord in Ruanda, dem innerhalb von drei Monaten mehr als 800.000 Angehörige der Tutsi und Hutu zum Opfer gefallen waren, beschloss die internationale Gemeinschaft durch Resolution des Sicherheitsrates S/RES/955 (1994) vom 08.11.1994, einen internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der die Aufgabe haben sollte, die für den Völkermord und andere schwere Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zu verurteilen.¹²⁵⁶ Sitz des RStGH ist Arusha (Tansania). Dort sind die Anklagebehörde und die Strafkammern eingerichtet. Die Berufungskammer befindet sich Den Haag und ist gleichzeitig auch die Berufungskammer für den JStGH (Art. 12 Abs. 2 a.F., Art. 13 Abs. 4 n. F.). Die Zuständigkeit des RStGH ist wie folgt abgegrenzt:

- zeitlich: Verbrechen, die zwischen dem 01.01. und dem 13.12.1994 verübt wurden (Art. 7),
- räumlich: Verbrechen die von Ruandern in Ruanda und auf dem Gebiet der Nachbarstaaten begangen wurden, sowie Verbrechen, die von Nichtruandern in Ruanda verübt wurden (Art. 7),
- sachlich: Völkermord (Art. 2), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 3), Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 und des Zusatzprotokolls von 1977 (Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges) (Art. 4),
- persönlich: Die Gerichtsbarkeit umfasst ausschließlich natürliche Personen Art. 5).

Mit Resolution S/RES/1503 vom 28.08.2003 war der RStGH vom Sicherheitsrat aufgefordert worden, eine detaillierte Strategie nach dem Vorbild der Abschlussstrategie des JStGH zu beschließen, die vorsieht, dass Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit einschließlich derjenigen Ruandas übergeben werden, um dem RStGH die Verwirklichung des Ziels zu ermöglichen, die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen. Der RStGH hat versucht, Verfahren an mehrere Länder zu verteilen. Frankreich hat zwei Fälle übernommen, drei Fälle sollten von Ruanda übernommen werden, obwohl der Justiz dort Parteilichkeit vorgeworfen wird.¹²⁵⁷ Vor dem Frankfurter Oberlandesgericht wurde gegen den im Juli 2010 im Rhein-Main-Gebiet festgenommenen ehemaligen Bürgermeister der nordruandischen Gemeinde Muvumba, Onesphore Rwabukombe, im Januar 2011 Anklage in Deutschland erhoben.¹²⁵⁸

¹²⁵² Siehe hierzu Ziffer 5.1.2.2.1

¹²⁵³ Siehe hierzu Ziffer 5.1.2.1.2

¹²⁵⁴ Bundeswehr aktuell, Experten ausgebildet, Heft 47/2010 vom 29.11.2010, S. 5

¹²⁵⁵ S/RES/1954 vom 14.12.2010

¹²⁵⁶ Obwohl Ruanda die Hilfe der UN bei der Verfolgung von ruandischen Kriegsverbrechern erbeten hatte, stimmte das Land als einziger Mitgliedsstaat des Sicherheitsrates gegen die Resolution. Die Ablehnung Ruandas soll zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass internationale Standards es verboten haben, Straftaten vor 1994 einzubeziehen und die Todesstrafe für Völkermord vorzusehen. Vgl. Lee, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 16

¹²⁵⁷ Bundeswehr aktuell, Die Zeit läuft ab, Heft 49/2010 vom 13.12.2010, S. 5

¹²⁵⁸ Bianco, Verfahren kurz nach Beginn vertagt, taz vom 18.01.2011, <<http://www.taz.de/!64451/>>

Für den RStGH ist der Arbeitsabschluss von besonderer Bedeutung, da es aufgrund des Widerstandes des Staates Ruanda dort keine Nachfolgeorganisation geben wird. Ebenso wie beim JStGH konnte die Abschlussstrategie jedoch nicht eingehalten werden. Auch hier wurde den Richtern die Fortführung ihrer Tätigkeiten über ihre Amtszeit hinaus gestattet, um die Fälle zu erledigen.¹²⁵⁹

Der RStGH hat bisher 92 Personen angeklagt. Weitere Anklagen werden aufgrund der Arbeitsabschlussstrategie nicht folgen. 20 Verfahren waren Ende 2010 noch anhängig, 10 der Angeklagten waren noch flüchtig. Der RStGH hat insoweit Rechtsgeschichte geschrieben, als er erstmals Vergewaltigung als Völkermordtatbestand gewertet hat.¹²⁶⁰

5.1.1.3 gemeinsame Merkmale

JStGH und RStGH sind Unterorgane des Sicherheitsrates und damit Tribunale der Vereinten Nationen. Es handelt sich um vollständig internationale Tribunale, obwohl in der Praxis in beiden Tribunalen auch Angehörige der betroffenen Staaten arbeiten.¹²⁶¹ Der RStGH hat etwa 700 Mitarbeiter, der JStGH über 1.100 Mitarbeiter.¹²⁶²

Sowohl der JStGH, als auch der RStGH hatten zunächst 11 Richter verteilt auf zwei Strafkammern (jeweils drei Richter) und eine Berufungskammer (fünf Richter).¹²⁶³ Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung wurden beide Gerichte immer wieder erweitert. Insbesondere wurden neben den ständigen Richtern auch sog. Ad-Litem-Richter eingeführt. Der JStGH hatte im Maximum 16 Richter und bis zu 16 Ad-Litem-Richter,¹²⁶⁴ der RStGH ebenfalls 16 Richter und bis zu 12 Ad-Litem-Richter.¹²⁶⁵ Auch die Strafkammern wurden verändert. Die drei Strafkammern setzten sich in der Spitze aus drei ständigen und bis zu sechs Ad-Litem-Richtern zusammen; sie konnten bis zu drei Sektionen haben. Die Berufungskammer (sieben ständige Richter) setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen. Alle Richter werden durch die Generalversammlung gewählt, die ständigen Richter durch die Generalversammlung mit der Möglichkeit der Wiederwahl auf vier Jahre, die Ad-Litem-Richter als Teil einer Gruppe von 27 bzw. 18 Richtern ohne Möglichkeit der Wiederwahl auf ebenfalls auf vier Jahre. Von den ständigen Richtern und den Ad-Litem Richtern dürfen jeweils nicht zwei Angehörige desselben Staates sein. Die unterschiedliche Herkunft der ständigen und der Ad-Litem-Richter soll eine ausgewogene Vertretung aller wichtigen Rechtssysteme sowie breites Spektrum an beruflicher Erfahrung in den Kammern gewährleisten.

Die Anklagebehörden arbeiten bei der Ermittlung und Anklageerhebung unabhängig vom Sicherheitsrat, den Staaten, internationalen Organisationen und den beiden anderen Organen. Der Ankläger des JStGH war lange Zeit auch Ankläger für den RStGH. Eine Trennung der beiden Organe wurde erst durch Resolution S/RES/1503 des Sicherheitsrates vom 28.08.2003 festgelegt. Der Ankläger wird auf Vorschlag des UN-Generalsekretärs vom Sicherheitsrat mit der Möglichkeit der Erneuerung auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

JStGH und RStGH besitzen keine ausschließliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Bestrafung von Völkerrechtsverbrechen. Nationale und internationale Jurisdiktion bestehen hier grundsätzlich nebeneinander in einem Verhältnis der vertikalen Kooperation, d. h. das Tribunal kann überall Ermittlungen durchführen und Verfahren an sich ziehen, es besteht eine Pflicht der nationalen Gerichte zur Kooperation nach Kapitel VII UNC. Haftbefehle müssen überall befolgt werden, Auslieferungersuchen haben Priorität. Aufgrund unzureichender Er-

¹²⁵⁹ S/RES/1955 vom 14.12.2010

¹²⁶⁰ Bundeswehr aktuell, Die Zeit läuft ab, Heft 49/2010 vom 13.12.2010, S. 5

¹²⁶¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 40

¹²⁶² Bundeswehr aktuell, Mladic vor Gericht, Heft 22/2011 vom 06.06.2011, S. 6

¹²⁶³ Art. 12 a. F. JStGH bzw. Art. 11 a. F. RStGH

¹²⁶⁴ Resolutionen S/RES/1329 (2000), S/RES/1660 (2006) und S/RES/1800 (2008)

¹²⁶⁵ Resolutionen S/RES/1329 (2000), S/RES/1512 (2003) und S/RES/1855 (2008)

füllung der Kooperationsverpflichtungen sah sich der Sicherheitsrat veranlasst, mit Resolution S/RES/1503 (2003) die Staaten zur einer verstärkten Unterstützung des JStGH und RStGH aufzurufen, insbesondere Serbien, Montenegro, Kroatien und Bosnien-Herzegowina, sowie die Republik Srpska innerhalb von Bosnien-Herzegowina einerseits und Ruanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo andererseits.

Die Vollstreckung der durch den JStGH ausgeurteilten Strafen findet in einem derjenigen Staaten statt, die sich durch Abkommen mit dem JStGH bereit erklärt haben, die vom JStGH Verurteilten aufzunehmen. Da sich allerdings nur wenige Staaten¹²⁶⁶ zur Aufnahme bereit erklärt haben, werden die Strafen oft in Den Haag vollstreckt, obwohl das Gefängnis in Den Haag nur für die Untersuchungshaft vorgesehen ist. Durch Abkommen vom 12.02.1999 zwischen dem RStGH und dem Staat Mali verpflichtete sich dieser, vom RStGH Verurteilte zur Vollstreckung der Haftstrafen aufzunehmen. Abgesehen von sechs im Dezember 2001 nach Mali überführten Verurteilten wurde für keine weiteren Gefangenen ein Gastland gefunden. Vergleichbare Abkommen wurden mit fünf weiteren Staaten abgeschlossen, u. a. im August 1999 mit Benin und im August 2000 mit Swasiland, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Der Sicherheitsrat hat vor diesem Hintergrund mit seiner Resolution S/RES/1534 (2004) diejenigen Staaten, die Abkommen zur Vollstreckung der Strafsprüche gegen Personen abgeschlossen haben, die vom JStGH oder vom RStGH verurteilt wurden, ausdrücklich belobigt und andere Staaten, die dazu in der Lage sind, aufgefordert ebenso zu handeln.

Die Finanzierung des JStGH und des RStGH als Unterorgane der UN erfolgt aus dem Haushalt der Vereinten Nationen. Die anfänglichen jährlichen Kosten beliefen sich für den JStGH auf 10,8 Mio US \$ und für den RStGH auf 13,4 Mio US \$. Für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 hatten die Kosten der Tribunale mit 376,2 Mio US \$ für den JStGH und 292,9 Mio US \$ für den RStGH ihren Höhepunkt erreicht. Für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 belaufen sich die Kosten auf 290,9 Mio US \$ für den JStGH und 245,3 Mio US \$ für den RStGH.¹²⁶⁷ Da JStGH und RStGH durch Pflichtbeiträge finanziert werden, unterliegen sie der Finanzkontrolle durch die Generalversammlung, handelnd durch das 5. Komitee. Der Sicherheitsrat als deren Mutterkörperschaft spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Prüfung von Fragen wie der Notwendigkeit einer Änderung der Statute und der Verlängerung der Amtszeit von Richtern und Staatsanwälten. Diese Fragen werden auf der Arbeitsebene von der Security Council Informal Working Group on International Tribunals im Detail geprüft, die mit Unterstützung des Office of Legal Affairs Entwürfe aller notwendigen Resolutionen zur Annahme durch den Sicherheitsrat entwirft.¹²⁶⁸

Der Zeitbedarf für die Errichtung der beiden ad hoc Tribunale war unter den international(-isiert)en Gerichten deutlich am geringsten. Die Statute waren durch den Generalsekretär innerhalb von 60 Tagen entworfen und dem Sicherheitsrat auf dessen Anforderung vorlegt worden.¹²⁶⁹ Beide Gerichtshöfe begannen ihre Arbeit etwa ein Jahr später. Trotz Arbeitsabschlussstrategie zeichnete sich ab, dass die Tätigkeit der Gerichte nicht einfach eingestellt werden konnte. Bereits am 19.12.2008 hatte der Präsident des Sicherheitsrats (S/PRST/2008/47) erklärt, „dass ein ad-hoc-Mechanismus geschaffen werden muss, der nach der Auflösung der Gerichtshöfe mehrere ihrer wesentlichen Aufgaben wahrnimmt, namentlich die Gerichtsverfahren gegen flüchtige Personen, die zu den hochrangigsten Führungspersonen zählen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen

¹²⁶⁶ Gegenwärtig verbüßen Verurteilte ihre Strafen in Italien, Finnland, Norwegen, Schweden, Deutschland, Österreich, Portugal, Spanien und Großbritannien.

¹²⁶⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 49

¹²⁶⁸ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 50

¹²⁶⁹ Mit Resolutionen S/RES/808 (1993) bzw. S/RES/935 (1994) war der Generalsekretär aufgefordert worden, die Statute für den JStGH bzw. den RStGH zu entwerfen.

tragen.¹²⁷⁰ Mit Resolution 1966 vom 22.12.2010 wurde für beide Gerichtshöfe ein Residualmechanismus für die verbleibenden Aufgaben der ad hoc Tribunale gegründet, nachdem diese ihre Arbeit nicht wie vorgesehen bis zum 31.12.2010 hatten abschließen können. Der Residualmechanismus hat zwei Abteilungen, eine für den JStGH in Den Haag und eine für den RStGH in Arusha. Sie sollen ihre Arbeit zum 01.07.2013 bzw. 01.07.2012 aufnehmen. JStGH und RStGH sollen ihre Arbeit zum 31.12.2014 endgültig beenden. Nachdem am 26.04.2011 der serbische Kriegsverbrecher Ratko Mladic gefasst wurde und ein serbisches Gericht einen Tag später seine Überstellung an den JStGH genehmigt hat,¹²⁷¹ hat dies die Notwendigkeit eines Residualmechanismus nochmals bestätigt.

5.1.2 Hybridgerichte

Neben den internationalen Gerichtshöfen haben sich zur strafrechtlichen Bewältigung von Post-Konflikt-Situationen die sog. Hybridgerichte oder internationalisierten oder UN-unterstützten Strafgerichte etabliert. Sie sind gekennzeichnet durch die Einbindung internationaler Expertise in die nationale Strafverfolgung, eine Mischung aus internationalem und nationalem Recht und eine Besetzung mit internationalen und nationalen Richtern und Staatsanwälten. Hybridgerichte sollen eine bessere symbolische Anerkennung der Opfer und ihrer Leiden erlauben, ferner eine schnellere, effizientere und kostengünstigere Rechtsprechung. Die Erscheinungsformen der Hybridgerichte sind hinsichtlich ihrer Gründung, ihrer organisatorischen Verortung, des anzuwendenden materiellen Rechts und der Prozessordnung jeweils verschieden und den speziellen Bedürfnissen des Landes angepasst.¹²⁷²

5.1.2.1 Hybridgerichte unter UN-Mandat

5.1.2.1.1 *Special Panels for Serious Crimes (SPSC) in Osttimor*

Am 25.10.1999 setzte der UN Sicherheitsrat mit der Resolution 1272 (1999) nach Kapitel VII VNC die Übergangsverwaltung für Osttimor UNTAET ein, die während des Übergangs des Landes zur Unabhängigkeit vollumfänglich für die Verwaltung Osttimors zuständig sein sollte und der die Befugnis übertragen wurde, die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt einschließlich der Rechtspflege auszuüben.¹²⁷³ Durch Regulation UNTAET/REG/2000/15 vom 06.06.2000 wurden als erstes der Hybridgerichte die SPSC eingerichtet, nachdem zuvor bereits durch Regulation der UNTEAT/REG/2000/11 vom 06.03.2000 ein Justizsystem bestehend aus mehreren Distriktsgerichten und einem Berufungsgericht in Dili errichtet worden war. Den Spezialkammern gehörten zwei internationale und ein nationaler Richter an. Wurde die Kammer in der Berufungsinstanz auf fünf Richter erweitert, gehörten der Kammer drei internationale und zwei nationale Richter an. Daneben sah die Regulation 2000/11 an jedem Distriktsgericht einen Untersuchungsrichter vor. Die Auswahl der Richter war in Regulation UNTAET/REG/1999/3 vom 03.12.1999 geregelt. Eine Transitorial Judicial Service Commission bestehend aus drei Osttimoresen und zwei internationalen Mitgliedern hat die Kandidaten für die Special Panels vorgeschlagen, die vom UN-Übergangsverwalter ernannt wurden. Seit 2000 war eine öffentliche Anklagebehörde mit einem internationalen stellvertretenden Generalstaatsanwalt (SCU) eingerichtet. Dem administrativen Unterstützungssystem der Special Panels stand ein internationaler Mitarbeiter als richterlicher Koordinator vor.¹²⁷⁴ Das Gericht besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Parallel zur Einrichtung

¹²⁷⁰ United Nations, Security Council, Presidential Statement, S/PRST/2008/47 of 19 December 2008

¹²⁷¹ FAZ.Net, Gericht erlaubt Überstellung von Mladic, vom 30.05.2011, <<http://www.faz.net/artikel/S31325/un-kriegsverbrechertribunal-gericht-erlaubt-ueberstellung-von-mladic-30387747.html>>

¹²⁷² Vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 39, 421ff

¹²⁷³ Zur historischen Entwicklung vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 109ff, ferner Trial, Spezialgericht für Timor-Leste, Geschichtliches, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-strafgerichte/spezialgericht-fuer-timor-leste.html>>

¹²⁷⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 44

des Sondergerichts wurde das gesamte bisher von Indonesiern dominierte Justizsystem erneuert.¹²⁷⁵

Die Zuständigkeit der Special Penals war beschränkt auf die Verantwortlichen für schwere internationale Verbrechen und ausgewählte common crimes, die in Osttimor seit Januar 1999 stattgefunden hatten. Das anzuwendende materielle Recht wurde in der Regulation UNTAET/REG/2000/15 wie folgt festgelegt:

- allgemeine Rechtsgrundsätze des IGH-Statuts (z. B. ne bis in idem, nullum crimen),
- Straftatbestände des besonderen Völkerstrafrechts (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) wortgetreu übernommen aus dem IGH-Statut,
- Folter definiert in Anlehnung an die Folterverbotskonvention der UN von 1984 und die Deklaration der UN-Generalversammlung von 1975 (außerhalb der o. g. Verbrechen gegen die Menschlichkeit),
- für anderen schwere Straftaten (z. B. Mord und Sexualstraftaten) das Strafgesetzbuch Indonesiens,
- subsidiäre Anwendung des Indonesischen Strafgesetzbuches, um ein Rechtsvakuum zu vermeiden, allerdings mit Modifikationen im Hinblick auf Menschenrechtsstandards, z. B. Abschaffung der Todesstrafe.

Insgesamt wurden 393 Personen angeklagt, von denen sich jedoch 316 in Indonesien aufhielten. 84 Personen wurden verurteilt, drei freigesprochen, fünf Anklagen wurden vor Prozessbeginn zurückgezogen.¹²⁷⁶ Aus gegenseitiger Rücksichtnahme zwischen Jakarta und Dili wurden indonesische Verantwortliche aus Verwaltung und Militär nicht zur Verantwortung gezogen.¹²⁷⁷

Die Finanzierung der SPSC erfolgte durch UNTAET und später UNMISSET, die Beiträge der UN und freiwillige Beiträge von Staaten erhielten. Für den Zeitraum von 2003 bis 2005 betrug die Gesamtkosten etwa 14,3 Mio \$.¹²⁷⁸ Dies waren nur 5 % des UNMISSET Budgets. Die SCU der Staatsanwaltschaft erhielt darüber hinaus Spenden der Zivilgesellschaft. Obwohl die SCU besser unterstützt wurde als die SPSC, waren beide unterfinanziert. Es fehlte an Übersetzern, Stenographen, Gerichtssprechern, Sekretären und vor allem an juristischen Hilfskräften für die Richter, aber auch an Ausstattung wie Fahrzeugen, Regalen, Kopierern und Papier. Die niedrigen Zuschüsse waren ein Grund dafür, warum ausschließlich Täter mit geringer Verantwortlichkeit und diese nur nach dem indonesischen Strafgesetzbuch verfolgt wurden. Für aufwendige Ermittlungen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden die notwendigen Ressourcen nicht bereitgestellt, obwohl der UN der Bedarf bekannt war.¹²⁷⁹

Die Resolution des Sicherheitsrates 1543 (2004) legte fest, dass die Gerichtsverfahren und anderen Aktivitäten so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 20.05.2005 abgeschlossen sein sollten. Sonderstrafgericht und Sonderstaatsanwaltschaft waren bis zum 20.05.2005 tätig. Verblieben ist nur ein kleines Archivbüro. In 541 Fällen wurden die Ermittlungen abgeschlossen, ohne dass noch Anklagen erhoben werden konnte, in 50 Fällen mussten die Ermittlungen frühzeitig abgebrochen werden. Die Schließung der SPSC erfolgte nicht durch Rücknahme ihrer Rechtsgrundlage, sondern durch Einstellung der personellen und finanziellen Unterstützung. Der Bericht einer vom UN-Generalsekretär beauftragten Expertenkommission empfahl angesichts der Schwäche der lokalen Justiz die Fortführung der Unterstützung

¹²⁷⁵ Vgl. die Darstellung bei von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 124ff

¹²⁷⁶ von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 207; der Bericht des Generalsekretärs S/2010/394, S. 44 spricht von 391 Angeklagten, von denen in 55 Verfahren 87 verurteilt wurden

¹²⁷⁷ Zur Strafverfolgungsstrategie vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte 2007, S. 150ff

¹²⁷⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 50

¹²⁷⁹ Vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 208

des am 20.05.2002 unter dem Namen Timor-Leste unabhängig gewordenen Landes, ggf. auch durch Schaffung eines internationalen Strafgerichts außerhalb von Osttimor oder durch Nutzung des IStGH. Der Bericht wurde bisher nicht zum Gegenstand einer Sitzung des Sicherheitsrates gemacht. Der Sicherheitsrat hat zwar durch Resolution 1599 (2005) vom 28.04.2005 aufgrund der prekären Sicherheitslage angeordnet, elektronische Kopien der Akten anzufertigen. Die Originale, die bis Mitte 2006 in einem Container in Dili verwahrt wurden, wurden jedoch im Laufe der Unruhen 2006 geplündert und teilweise entwendet.¹²⁸⁰

5.1.2.1.2 Reg. 64 Panels (UNMIK trial Panels) im Kosovo

Auf Basis des ausgehandelten Friedensplans schuf der Sicherheitsrat handelnd nach Kapitel VII UNC mit der Resolution S/RES/1244 vom 10.07.1999 die rechtliche Grundlage für den militärischen Friedenseinsatz der KFOR und die Übergangsverwaltung UNMIK. Der Generalsekretär wurde ermächtigt, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufig - bis zur einer endgültigen Regelung substantieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage II und des Rambouillet-Abkommens¹²⁸¹ - demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen sollte, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen. Der als Organ der Übergangsverwaltung UNMIK eingesetzte Sonderbeauftragte (SR) legte daraufhin mit Verordnung UNMIK/REG/1999/1 vom 25.07.1999 fest, dass alle legislative und exekutive Gewalt, einschließlich der Verwaltung der Justiz vom SR ausgeübt wird.

Im Kosovo existierte bereits ein nationaler drei-Instanzen-Zug der Gerichtsbarkeit, innerhalb derer auch völkerrechtliche Verbrechen geahndet werden konnten. Allerdings hatte die Mehrheit der Juristen entweder keine Erfahrung in der Justiz oder diese Erfahrungen stammten aus der Zeit vor 1989, in der die Justiz nicht wirklich unparteiisch war, so dass durch die UNMIK zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung internationale Richter implementiert wurden. Die erste Implementation geschah durch die Verordnung UNMIK/REG/2000/6 vom 15.02.2000 zunächst für das Distriktsgericht in Mitrovica mit der Ernennung je eines internationalen Richters und Staatsanwalts für die Betreuung internationaler Strafsachen. Die Beteiligung internationaler Richter wurde durch Verordnung UNMIK/REG/2000/34 vom 27.05.2000 durch jeweils einen Richter für alle fünf Regionen des Kosovo und einen Richter am Obersten Gerichtshof des Kosovo erweitert. Die Beteiligung eines internationalen Richters am Obersten Gerichtshof erwies sich jedoch als unzureichend. Auf Antrag des Obersten Gerichtshofs wurden durch die Verordnung UNMIK/REG/2000/64 vom 15.12.2000 im Jahr 2001 die sog. *Reg. 64-Panels* eingerichtet. Diese Sonderkammern bestehen aus zwei internationalen und einem nationalen Richter. Um die Kompetenz der internationalen Richter effizienter zu nutzen, wurden diese im Jahr 2006 am Gericht in Pristina zusammengezogen.

Zuständigkeit und materielles Recht der *Reg. 64-Panels* war wie folgt geregelt:

- Kriegsverbrechen, ethnische Konflikte, organisierte Kriminalität,
- allgemeine Rechtsgrundsätze und Tatbestände des besonderen Völkerstrafrechts (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) nach dem Vorbild des IStGH-Statuts und der ad hoc Tribunale,

¹²⁸⁰ Vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 222f

¹²⁸¹ Rambouillet Accords: Interim Agreement for Peace and Self-Government in Kosovo, Anlage zu S/1999/648

- nationale Vorschriften:
 - Völkerrechtsverbrechen und andere Straftaten vor 2004: Strafgesetzbuch der Sozialistischen Föderation der Republik Jugoslawiens (StGB SFRJ),
 - für spätere Taten: neues Strafgesetzbuch für das Kosovo von UNMIK erlassen, Übernahme des Völkerstrafrechts als Teil des StGB, in Kapitel XIV v. a. auch organisierte Kriminalität.

Bis April 2007 haben lt. Departement für Justiz der UNMIK nur 23 Verfahren wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stattgefunden. Viele Angeklagte mussten aus Mangel an Beweisen oder, weil diese unzulässig waren, freigesprochen werden. Zwischen 2002 und April 2007 sind unter der Leitung der UNMIK nur sechs neue Verfahren wegen Kriegsverbrechen eingeleitet worden.¹²⁸²

Die Finanzierung der Reg. 64-Panels einschließlich der internationalen Richter wurde zwischen UNMIK und dem nationalen Haushalt des Kosovo geteilt. Die Finanzierung der internationalen Ankläger, der Verwaltung und anderen Unterstützungspersonals (Übersetzer, Gerichtsschreiber und Rechtspfleger) erfolgte aus dem UNMIK Budget.¹²⁸³ Das UNMIK-Budget für die gesamte Justiz betrug 2004 17,3 Mio US \$.¹²⁸⁴

Die internationale Beteiligung besteht bis heute fort. Allerdings hat UNMIK im Januar 2009 die Hauptverantwortung für das Kosovo an die EU abgegeben. Die Europäische Union will im Rahmen der EU-Polizei- und Justizmission (EULEX) mehr als tausend ungelöste Fälle mutmaßlicher Kriegsverbrechen im Kosovo untersuchen und hat hierzu insgesamt 275 Akten von den Vereinten Nationen übernommen. Unabhängig von den UN-Akten will die EU weitere über tausend mutmaßliche Kriegsverbrechen aufklären, die in den Jahren 1998 und 1999 von der Polizei der Provinz verübt worden sein sollen.¹²⁸⁵

5.1.2.2 Spezielle Kammern innerhalb der nationalen Justiz

5.1.2.2.1 War Crimes Chamber (WCC) of the State Court of Bosnia and Herzegovina

In Bosnien-Herzegowina war das Büro des Hohen Repräsentanten (OHR) aufgrund des Annexes 10 des Dayton Abkommens vom 14.12.1995¹²⁸⁶ für die Umsetzung des zivilen Teils des Friedensabkommens verantwortlich. Durch Entscheidung des HR vom 20.11.2000¹²⁸⁷ war zunächst ein oberster Gerichtshof eingerichtet worden. Durch bosnisches Gesetz von November 2004¹²⁸⁸ wurde, der vom Sicherheitsrat gebilligten Empfehlung der Arbeitsgruppe aus JStGH und OHR zur Abschlussstrategie für den JStGH¹²⁸⁹ folgend, zur Entlastung und späteren Weiterführung der Aufgaben des JStGH die WCC innerhalb des obersten Gerichtshofes von Bosnien-Herzegowina gegründet (Abteilung I).

In der erstinstanzlichen Division verfügte die Abteilung I für Kriegsverbrechen über fünf, jetzt sechs Kammern, in der Berufungsdivision anfänglich über eine Kammer, jetzt über zwei

¹²⁸² Trial, Internationale Richter im Kosovo, Le programme de la MINUK, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/international-richter-im-kosovo/le-programme-de-la-minuk.html>>

¹²⁸³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 50

¹²⁸⁴ von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 431 Fn 2142

¹²⁸⁵ Vgl. AFP, EU geht 1000 mutmaßlichen Kriegsverbrechen im Kosovo nach, Google.com vom 04.06.2009 <<http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5jZVQyNSiegpW0UQIAdVaxrR5OItA>>

¹²⁸⁶ The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina, 14 December 1995, (Dayton Peace Agreement), U. S. Department of State Dispatch, The Dayton Peace Accords, Vol. 7 (1996) Supplement No. 1

¹²⁸⁷ Decision of the High Representative n. 50/00, vom 20.11.2000

¹²⁸⁸ Law on the Amendment to the Law on the Court of Bosnia and Herzegovina, verfügbar unter <http://www.sudbih.gov.ba/files/docs/zakoni/en/Izmjene_zakona_o_sudu_61_04_-_eng.pdf>

¹²⁸⁹ Siehe hierzu die Resolution des Sicherheitsrates 1503 (2003)

Kammern. Alle Kammern der erst- und zweitinstanzlichen Division sind mit drei Richtern besetzt, davon in den Kammern der Abteilungen I anfänglich mit einem nationalen und zwei internationalen Richtern, von denen einer den Vorsitz führte. Seit 2008 wurde das Verhältnis in den meisten Kammern umgekehrt. Angestrebt ist zunächst in allen Kammern eine Beteiligung von einem internationalen und zwei nationalen Richtern. Einzelrichter werden als Untersuchungsrichter, im Vorverfahren und bei Voranhörungen tätig (Art. 24, 65).¹²⁹⁰ Ursprünglich wurden die internationalen Richter und Staatsanwälte vom OHR ernannt. Seit 2006 erfolgt die Ernennung national durch den High Judicial and Prosecutorial Council of Bosnia and Herzegovina in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes und dem Chef-Ankläger. Die internationalen Richter werden von ihren Regierungen abgestellt und erhalten Kurzzeitverträge für ein bis zwei Jahre.¹²⁹¹

In der Spezialabteilung für Kriegsverbrechen innerhalb des Büros des Generalstaatsanwaltes für Bosnien-Herzegowina arbeiten sowohl nationale als auch internationale Staatsanwälte, ebenso ist die Kanzlei für Kriegsverbrechen mit nationalen und internationalen Mitarbeitern besetzt. Das Strafverteidigungsbüro ist national besetzt, wird aber von einem internationalen Direktor geleitet. Das Büro führt ein Verzeichnis der Verteidiger, organisiert deren Fortbildung und sorgt für Rechtsrat, Forschung und Unterstützung.

Der Unterschied der WCC zu den Hybridgerichten der 1. Generation ist folgender: während Osttimor und das Kosovo bei Einrichtung der internationalisierten Gerichte unter direkter UN-Verwaltung standen und zunächst keine eigene Staatsqualität besaßen, agierte in Bosnien-Herzegowina das OHR als internationale Organisation innerhalb eines Staatswesens, das dieses nicht vollständig verwaltete. Das besondere an dem Gerichtshof in Bosnien-Herzegowina ist, dass damit zum ersten Mal eine vollständige Integration internationalisierter Strafverfolgung in das nationale System eines souveränen Staates erfolgt ist.¹²⁹² Es handelt sich um eine internationale Beteiligung, aber keine UN-Beteiligung.

Als anwendbares materielles Recht war für die WCC bestimmt:

- allgemeine Rechtsgrundsätze und Tatbestände des besonderen Völkerstrafrechts (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem IStGH-Statut, Kriegsverbrechen nach den Genfer Konventionen),
- nationale Vorschriften:
 - Völkerrechtsverbrechen und andere Straftaten vor März 2003: Strafgesetzbuch der Sozialistischen Föderation der Republik Jugoslawien (StGB SFRJ) ,
 - für spätere Taten: Strafgesetzbuch (CC BiH) und Strafverfahrensrecht (CPC BiH) vom HR am 24. Januar 2003 als Entscheidung erlassen, Übernahme des Völkerstrafrechts als Teil des CC BiH, in Kapitel XVII v. a. auch organisierte Kriminalität.

Das Mandat der Kammer besteht nicht nur in der Beurteilung von Fällen, die ihr durch den JStGH übertragen wurden, sondern auch in der Beurteilung der schwersten Fälle auf regionaler und lokaler Ebene. Die Kantons- und Bezirksgerichte der Ethnitäten – der Republik Srpska und der Föderation Bosnien und Herzegovina – sind daneben zuständig für die als weniger bedeutsame erachteten Angelegenheiten.¹²⁹³ Die WCC hat ein sehr großes Volumen an Fällen

¹²⁹⁰ Inoffizielle konsolidierte Version des Gerichtsgesetzes unter Court of Bosnia & Herzegovina <http://www.sudbih.gov.ba/files/docs/zakoni/en/Law_on_Court_of_BiH_-_Consolidated_text.pdf>

¹²⁹¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 45f

¹²⁹² von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 431

¹²⁹³ Trial, Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien Herzegovina, eingesehen am 14.06.2011, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/kammer-fuer-kriegsverbrechen-in-bosnien-herzegowina.html>>

zu bewältigen. Es wird geschätzt, dass insgesamt etwa 6.000 Beschuldigte in die Gerichtsbarkeit der WCC fallen.¹²⁹⁴

Die Finanzierung der WCC und der Abteilung für Kriegsverbrechen erfolgt durch die Europäische Kommission, die Regierung von Bosnien-Herzegowina und freiwillige Beiträge einzelner Staaten.¹²⁹⁵ Das Management der WCC erfolgt durch ein internes Management-Komitee. Die Finanzaufsicht führen Vertreter bosnischer Behörden und Vertreter der Geberländer in Sarajevo. Die durchschnittlichen Kosten der WCC pro Jahr betragen im Zeitraum 2005-2009 13 Mio €. Der Anteil der bosnischen Regierung an der Finanzierung ist steigend. 2008 lag der bosnische Anteil mit 8,6 Mio € erstmals über dem internationaler Beiträge in Höhe von 5,1 Mio \$. Von 2010 an soll Bosnien-Herzegowina die Finanzierung der WCC und der Anklage vollständig übernehmen.¹²⁹⁶

Im Rahmen eines Phasenmodells sollte die internationale Präsenz bis 2010 beendet sein. Das Gericht sollte seine Arbeit als nationales Gericht unbefristet fortsetzen. Die Zukunft des Gerichts ist jedoch ungewiss. Im Rahmen der Unabhängigkeitsbewegung der Serben im Kosovo streben diese eine Volksabstimmung mit dem Ziel an, Staatsanwaltschaft und Oberstes Gericht in Bosnien Herzegowina abzuschaffen, weil dieses Gericht vorrangig Serben verfolge. Dadurch würde jedoch das Dayton-Abkommen verletzt.¹²⁹⁷

5.1.2.2.2 *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)*

Die UN-Generalversammlung hatte der kambodschanischen Regierung auf deren Bitte mit Resolution A/RES/52/135 Hilfe bei der strafrechtlichen Verfolgung des Völkermordes in Kambodscha während der Herrschaft der Roten Khmer 1975-1979¹²⁹⁸ angeboten und den Generalsekretär ermächtigt, eine Expertenkommission mit der Untersuchung möglicher Maßnahmen zu beauftragen.¹²⁹⁹ Der Expertenbericht schlug die Schaffung eines internationalen Tribunals sowie einer Wahrheitskommission vor.¹³⁰⁰ Dies wurde jedoch von Kambodscha unter Hinweis auf die Beschränkung seiner Souveränität abgelehnt.¹³⁰¹ Nach mehrjährigen Verhandlungen einigten sich die UN und Kambodscha im März 2003 auf die Schaffung „Außerordentlicher Kammern“ in den bestehenden Gerichten Kambodschas. Der Entwurf des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha über die Verfolgung der Hauptverantwortlichen für die Verbrechen in der Zeit von 1975-1979 wurde von der UN-Generalversammlung am 13.05.2003 billigt.¹³⁰² Auf Grundlage des Vertrages zwischen Kam-

¹²⁹⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 46; Übersicht über die abgeschlossenen und anhängigen Verfahren unter Court of Bosnia & Herzegovina, Cases in trial or on appeal against verdict, <<http://www.sudbih.gov.ba/?opcija=predmeti&jezik=e>>

¹²⁹⁵ Mit seinen Resolutionen 1503 und 1534 hatte der Sicherheitsrat die Gebergemeinschaft aufgefordert, den Hohen Beauftragten für Bosnien-Herzegowina dabei zu unterstützen, eine spezielle Kammer innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien-Herzegowinas einzurichten und ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der innerstaatlichen Strafverfolgung in Bosnien-Herzegowina und in der Region sicherzustellen.

¹²⁹⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 50

¹²⁹⁷ N-tv, Abspaltung von Bosien-Herzegowina – Serben gehen eigenen Weg, vom 14.04.2011, <<http://www.n-tv.de/politik/Serben-gehen-eigenen-Weg-article3105411.html>>

¹²⁹⁸ Zur Geschichte vgl. Trial, Kambodscha, Geschichtliches, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-stragerichte/kambodscha.html>>

¹²⁹⁹ Resolution der UN- Generalversammlung A/RES/52/135 vom 12.12.1997

¹³⁰⁰ United Nations, Group of Experts for Cambodia established pursuant to General Assembly resolution 52/135, Report to the General Assembly and to the Security Council, A/53/850-S/1999/23/1

¹³⁰¹ Vgl. Trial, Kambodscha, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-straferichte/kambodscha.html>>, eingesehen am 14.06.2011

¹³⁰² Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/57/228A und A/RES/57/228B vom 13. Mai 2003

bodscha und der UN vom 06.06.2003,¹³⁰³ den das kambodschanische Parlament am 04.10.2004 ratifiziert hat, wurden im Januar 2006 die ECCC eingesetzt, deren Zuständigkeit beschränkt ist auf die „senior leaders of Democratic Kampuchea“.

Die ECCC wurden in den bestehenden 2-Instanzen-Zug der nationalen Gerichtsstruktur eingefügt. Die Einrichtung erfolgte durch nationales Recht.¹³⁰⁴ Alle Richter werden vom Cambodian Supreme Council of the Magistracy ernannt, allerdings werden die internationalen Richter vom UN-Generalsekretär zuvor benannt. Im Gegensatz zu den anderen internationalen oder internationalisierten Gerichten sind die internationalen Richter in jeder Kammer der ECCC in der Minderheit. In der Hauptverfahrenskammer arbeiten drei nationale und zwei internationale Richter und in der Berufungskammer vier nationale und drei internationale Richter. Das Abkommen enthält in Art. 4 allerdings eine sog. „super-majority“ Entscheidungsregel. In der Hauptverfahrenskammer ist die Zustimmung von vier Richtern und in der Berufungskammer von fünf Richtern erforderlich, d.h. wenn die anzustrebende Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, benötigen die nationalen Richter ein Bestätigungsvotum zumindest eines internationalen Richters, um die Entscheidung zu tragen. Es gibt zwei co-Ermittlungsrichter, einen internationalen und einen nationalen und zwei co-Ankläger, einen internationalen und einen nationalen. Die Gerichtsverwaltung ist ebenfalls „double-Headed“. Der Verwaltungsdirektor ist national, der stellvertretende Direktor international. Dieser ist gleichzeitig der höchste Vertreter des UNAKRT, eines technischen Unterstützungsprojektes der Vereinten Nationen.¹³⁰⁵

Die Zuständigkeit der Außerordentlichen Kammern beschränkt sich auf die Zeit vom 17.04.1975 bis 06.01.1979 und die „senior leaders of Democratic Kampuchea“. Das anzuwendende Recht ist im ECCC-Statut wie folgt festgelegt:

- allgemeine Rechtsgrundsätze nach dem Vorbild von JStGH und RStGH,
- Tatbestände des besonderen Völkerstrafrechts definiert nach den Genfer Konventionen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen ohne die Tatbestände im internen bewaffneten Konflikt, da Kambodscha erst 1980 dem Zusatzprotokoll II beigetreten ist und man davon ausging, dass dieses noch nicht den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt habe),
- Art 7 ECCC- Statut: Haager Konvention zum Schutz kultureller Güter im bewaffneten Konflikt von 1954,
- Art 8 ECCC-Statut: Straftaten gegen international geschützte Personen nach dem Wiener Diplomatenabkommen,
- nationalrechtlich: Mord, Folter, religiöse Verfolgung.

Nach Einschätzung des UN-Generalsekretärs werden aufgrund der eingeschränkten Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Kammern voraussichtlich etwa zehn Personen angeklagt werden, die als höchste Führer und Personen mit der größten Verantwortung für die Verbrechen eingestuft werden. Dies sind die politischen und militärischen Führer, die die Begehung der Verbrechen geplant oder befohlen haben.¹³⁰⁶ Derzeit sind fünf Personen angeklagt, von denen eine in erster Instanz verurteilt ist. Der internationale Co-Ankläger hat vorgeschlagen,

¹³⁰³ Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the prosecution under cambodian law of crimes committed during the period of democratic kampuchea, 6 March 2003, UNTS 2329, 117

¹³⁰⁴ Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers, with inclusion of amendments as promulgated on 27 October 2004, siehe ECCC <http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/law/4/KR_Law_as_amended_27_Oct_2004_Eng.pdf>

¹³⁰⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 43

¹³⁰⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 43

Ermittlungen gegen weitere fünf Personen einzuleiten. Eine Entscheidung durch die Ermittlungsrichter steht noch aus.¹³⁰⁷

Die Finanzierung des nationalen Teils der ECCC erfolgt durch die Königliche Regierung von Kambodscha, der internationale Anteil wird aus freiwilligen Beiträgen finanziert. Die anfänglichen Kosten beliefen sich auf 100,4 Mio US \$ für die ersten vier Jahre von 2006 bis 2009, davon 78,7 Mio US \$ für die internationale und 18,7 Mio US \$ für die nationale Komponente. Für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 beträgt das Budget 92,3 Mio US \$, davon 69,1 Mio US \$ für die internationale und 23,2 Mio US \$ für die nationale Komponente.¹³⁰⁸

Für die ECCC benötigten die Verhandlungen vom ersten Antrag 1997 bis zum Abschluss der Vereinbarung zwischen der UN und dem Royal Government of Cambodia 2003 sechs Jahre. Das Gericht nahm seine Arbeit aber erst drei Jahre später im September 2006 auf, d. h. neun Jahre nach dem ursprünglichen Antrag. Die Bestimmungen des kambodschanischen Rechts über die Außerordentlichen Kammern sehen vor, dass diese beendet werden, wenn sie ihr Mandat erfüllt haben.

5.1.2.3 Sondergerichte als internationale Organisation

5.1.2.3.1 Special Court for Sierra Leone (SCSL)

Nach dem Ende des Bürgerkrieges in Sierra Leone hatte Präsident Kabbah mit Schreiben vom 12.06.2000 die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei der Strafverfolgung der Kriegsverbrechen gebeten und einen Rahmenvorschlag für die Einrichtung eines Sondergerichtshofes überreicht (Anlage zu S/2000/786).¹³⁰⁹ Der Sicherheitsrat bekräftigte zwar den Anspruch der internationalen Gemeinschaft, schwere Menschenrechtsverletzungen zu ahnden und erkannte die Notwendigkeit an, Sierra Leone bei der Strafverfolgung zu unterstützen, wollte aber auch weitreichende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ausschließen.¹³¹⁰ Mit der Resolution S/RES/1315 vom 14.08.2000 beauftragte der Sicherheitsrat daher den UN Generalsekretär, erforderlichenfalls unter Entsendung einer Gruppe von Sachverständigen, mit der Regierung Sierras ein Abkommen zur Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts auszuhandeln. Der Generalsekretär legte dem Sicherheitsrat am 04.10.2000 den erbetenen Entwurf für ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Sierra Leone über die Einrichtung eines Sondergerichtshofes sowie einen Entwurf für ein Gerichtsstatut vor.¹³¹¹ Auf der Grundlage des bilateralen völkerrechtlichen Vertrages vom 16.01.2002¹³¹² zwischen Sierra Leone und der UN wurde das SCSL gegründet. Sitz des SCSL ist aufgrund des Sitzabkommens zwischen dem Gericht und Sierra Leone vom 16.01.2002 Freetown, Sierra Leone.¹³¹³

Die Verhandlungen hinsichtlich der Einrichtung des SCSL benötigten vom ursprünglichen Antrag bis zum Abschluss der Vereinbarung zwischen den UN und Sierra Leone zwei Jahre. Sechs Monate später im Juli 2002 nahm das Gericht seine Arbeit auf. Der SCSL ist eine internationale Organisation eigener Rechtspersönlichkeit. Er besitzt nach Art. 11 des Abkommens zwischen den UN und der Regierung von Sierra Leone die notwendige Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um Verträge abzuschließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu

¹³⁰⁷ Vgl. auch Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Caseload, <<http://www.eccc.gov.kh/>>

¹³⁰⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 49

¹³⁰⁹ S/2000/786 vom 10.08.2000

¹³¹⁰ Vgl. die Darstellung bei von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, 238 ff

¹³¹¹ United Nations, Secretary-General, Report of the on the establishment of a Special Court for Sierra Leone S/2000/915

¹³¹² Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, UNTS 2178, 137

¹³¹³ Headquarters Agreement, siehe SCSL <<http://www.sc-sl.org/LinkClick.aspx?fileticket=z8NhRqbTE3g%3d&tabid=176>>

erwerben und zu veräußern, vor Gericht zu stehen und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für seine Tätigkeit notwendigen Abkommen mit Staaten zu schließen.

Dem Sondergerichtshof gehören mindestens acht Richter an. Drei Richter – davon einer von der Regierung Sierra Leones, zwei vom UN-Generalsekretär ernannt – bilden die Kammer der ersten Instanz, fünf – davon zwei von der Regierung Sierra Leones, drei vom UN-Generalsekretär ernannt – die Berufungskammer. Die Ernennung der Richter erfolgt für jeweils drei Jahre und kann erneuert werden. Auf Anforderung des Präsidenten des Sondergerichtshofes können bis zu drei weitere Richter ernannt werden, die im vorprozessualen Stadium oder als Ersatzrichter zum Einsatz kommen. Der Anklagebehörde steht ein unabhängig arbeitender internationaler Chefankläger mit einem sierra-leonischen Stellvertreter vor. Ernannt wird der Chefankläger vom UN-Generalsekretär. Anklageschriften müssen von einem der Richter geprüft und bestätigt sein, bevor sie wirksam werden.

Die Zuständigkeit ist beschränkt auf die Personen, die die größte Verantwortung für die Verbrechen nach dem Statut tragen, die auf dem Gebiet Sierra Leones seit dem 30.11.1996 begangen wurden. Das anzuwendende Recht wurde im Statut für das Sondergericht wie folgt festgelegt:

- allgemeine Grundsätze des Völkerstrafrechts entnommen aus den Statuten des RStGH und JStGH, allerdings ohne explizite Übernahme des Rückwirkungsverbotes,
- Straftatbestände des besonderen Völkerstrafrechts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten) übernommen aus den Statuten des RStGH und JStGH,
- nationale Vorschriften gegen sexuellen Missbrauch und Entführung von Mädchen (*Prevention of Cruelty to Children Act*) sowie gegen Brandstiftungen (*Malicious Damage Act*) zur Schließung vermeintlicher Lücken im Völkerstrafrecht.

Das SCSL ist damit ein internationales Gericht, das nach seinem Statut nicht nur Verstöße gegen internationales Recht, sondern auch bestimmte Verstöße gegen nationales Recht verfolgen kann, und ist damit das erste seiner Art. Die Gerichtsbarkeit ist beschränkt auf Personen, die die größte Verantwortung tragen. Aufgrund der Teilnahme von Kindersoldaten am Konflikt sieht das Statut besondere Regelungen für deren Behandlung vor.

Der Sondergerichtshof hat konkurrierende Gerichtsbarkeit mit und Vorrang vor sierra-leonischen Gerichten. Der Vorrang des Sondergerichtshofes beschränkt sich jedoch aufgrund des bilateralen vertraglichen Charakters auf die nationalen Gerichte von Sierra Leone und erstreckt sich nicht auf Gerichte dritter Staaten. In Ermangelung dieses Vorranges gegenüber Gerichten von Drittstaaten verfügt der Sondergerichtshof ebenfalls nicht über die Macht, die Auslieferung von Beschuldigten von Drittstaaten zu verlangen und die Zusammenarbeit von deren Behörden einzufordern.

Der Strafvollzug erfolgt grundsätzlich in Sierra Leone, kann aber, wenn besondere Umstände vorliegen, auch in einem anderen Staat erfolgen. So wurde im Fall des aus Sicherheitsgründen mit Billigung durch den Sicherheitsrat nach Den Haag verlegten Prozesses¹³¹⁴ gegen den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor bereits im Vorfeld der Verlegung vereinbart, dass dieser bei einer Verurteilung seine Strafe in Großbritannien verbüßen wird.¹³¹⁵

Die anfänglichen jährlichen Kosten betragen für das SCSL etwa 19,4 Mio US \$. 2008 erreichte das Budget etwa 36,1 Mio US \$ und liegt aktuell in 2010 bei etwa 20,7 Mio US \$.¹³¹⁶ Die Finanzierung des Sondergerichtshofes erfolgt ausschließlich durch freiwillige Beiträge.

¹³¹⁴ S/RES/1688 vom 16.06.2006

¹³¹⁵ Vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 273

¹³¹⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 49

Bisher haben sich über 40 Staaten an der Finanzierung beteiligt, darunter Kanada, die Niederlande, Nigeria, Großbritannien und die USA.

Vor dem *SCSL* wurden 13 Personen angeklagt. Praktisch wird es keine weiteren Anklagen geben, da das Gericht eine Beendigungsstrategie verfolgt. Das letzte Verfahren wird das gegen Charles Taylor sein.¹³¹⁷

5.1.2.3.2 *Special Tribunal for Lebanon (STL)*

Am 14.02.2005 wurde der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri durch einen Sprengstoffanschlag im Zentrum von Beirut ermordet. 22 weitere Menschen starben, Dutzende wurden verletzt. Insgesamt war es im Libanon seit dem 01.10.2004 zu 14 Morden, Mordversuchen und Anschlägen gegen Persönlichkeiten wie Minister, Abgeordnete und Journalisten gekommen.¹³¹⁸ Nach dem Attentat vom 14.02.2005 war vom Sicherheitsrat zunächst eine Ermittlungsmission in den Libanon entsandt worden, die in ihrem Bericht zu der Schlussfolgerung gelangte, dass das libanesische Untersuchungsverfahren schwere Mängel aufweist und weder über die Kapazität noch über das Engagement verfügt, um zu einem zufriedenstellenden und glaubhaften Ergebnis zu gelangen.¹³¹⁹ Mit Resolution S/RES/1595 vom 07.04.2005 setzte der Sicherheitsrat mit Zustimmung der libanesischen Regierung daher die mit Exekutivbefugnissen und autonomen Ressourcen in allen einschlägigen Fachgebieten ausgestattete internationale Untersuchungskommission UNIIC ein. In ihrem ersten Bericht vom 19.10.2005¹³²⁰ gelangte die Kommission zu der Einschätzung, dass vermutlich syrische und libanesische Nachrichtendienste in das Attentat verstrickt sein könnten und der Libanon internationale Hilfe im Bereich Sicherheit und Recht benötigt.

Parallel zu der Untersuchung durch die UNIIC hatte der libanesische Ministerpräsident Fouad Siniora am 13.12.2005 den UN-Generalsekretär um Einrichtung eines internationalen Gerichtes gebeten, um die Verantwortlichen für die Terroranschläge seit dem 01.10.2004 zur Rechenschaft zu ziehen. Mit Resolution S/RES/1644 vom 15.12.2005 beauftragte der Sicherheitsrat den Generalsekretär mit einem Bericht zur notwendigen Unterstützung des Libanon durch ein internationales Gericht. Auf der Grundlage dieses Berichts beauftragte der Sicherheitsrat den Generalsekretär mit Resolution S/RES/1664 vom 29.03.2006, mit der Regierung des Libanon ein Abkommen zur Einsetzung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, einschließlich der Optionen für einen Finanzierungsmechanismus, der geeignet ist, die kontinuierliche und wirksame Tätigkeit des Gerichtshofs zu gewährleisten. Am 15.11.2006 legte der Generalsekretär dem Sicherheitsrat seinen Bericht¹³²¹ über den Abschluss der zwischen dem Rechtsberater der Vereinten Nationen und dem bevollmächtigten Vertreter des Libanon geführten Verhandlungen über die Einrichtung eines internationalen Gerichts vor. Das Abkommen über die Einrichtung eines Sondergerichtshofes wurde von der Regierung des Libanon am 23.01.2007 und von den Vereinten Nationen am 06.02.2007 unterzeichnet.¹³²²

¹³¹⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 41f

¹³¹⁸ Vgl. zur Historie auch Trial, Spezialgerichtshof für den Libanon, Geschichtlicher Hintergrund, <<http://www.trial-ch.org/de/ressourcen/gerichte/gemischte-oder-internationalisierte-strafergerichte/spezial-gerichtshof-fuer-den-libanon.html>>

¹³¹⁹ United Nations, Report of the Fact-finding Mission to Lebanon inquiring into the causes, circumstances and consequences of the assassination of former Prime Minister Rafik Hariri, S/2005/203

¹³²⁰ United Nations, Report of the International Independent Investigation Commission established pursuant to Security Council resolution 1595 (2005), S/2005/662

¹³²¹ United Nations, Secretary-General, Report of the Secretary-General on the establishment of a special tribunal for Lebanon, S/2006/893

¹³²² Agreement between the United Nations and the Lebanese Republic on the establishment of a Special Tribunal for Lebanon, 23 January 2007/ 6 February 2007, UNTS 2461, 257

Nachdem die Ratifizierung des Abkommens durch das libanesische Parlament aufgrund einer politischen Krise vier Monate blockiert war und sich der Errichtung des Gerichtshofes im Rahmen des verfassungsmäßigen Prozesses ernsthafte Hindernisse in den Weg stellten, beschloss der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 1757 vom 30.05.2007 nach Kapitel VII das Inkrafttreten zum 10.06.2007, falls der Libanon nicht vor Ablauf der Frist das Vorliegen der Voraussetzungen für das Inkrafttreten notifiziert. Der STL hat seine Tätigkeit am 01.03.2009 aufgenommen. Sitz des STL ist aufgrund des Sitzabkommens mit den Niederlanden Den Haag.¹³²³

Die Verhandlungen einer Vereinbarung zwischen der UN und der libanesischen Regierung über das STL benötigten ein Jahr. Das Gericht nahm seine Arbeit aber erst zwei Jahre später im März 2009 auf, d.h. drei Jahre nach dem ursprünglichen Antrag. Das STL ist als unabhängige internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Er besitzt nach Art. 7 des Abkommens zwischen den UN und der Libanesischen Republik die notwendige Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um Verträge abzuschließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, vor Gericht zu stehen und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für seine Tätigkeit notwendigen Abkommen mit Staaten zu schließen.

Dem STL gehören einschließlich seines Präsidenten elf Richter an, die sich wie folgt auf die Kammern verteilen (Art. 2 Ziffer 3 des Abkommens, Art. 8 Ziffer 1 des Gerichtsstatuts):

- ein internationaler Richter in der Vorverfahrenskammer,
- zwei internationale und ein libanesischer Richter in der Hauptverfahrenskammer,
- drei internationale und zwei libanesische Richter in der Berufungskammer und
- ein internationaler und ein libanesischer Richter als Ersatzrichter.

Die Richter werden nach Art. 9 Ziffer 3 des Gerichtsstatuts i. V. m. Art. 2 Ziffer 5 des Abkommens vom Generalsekretär auf Empfehlung eines Auswahlgremiums bestehend aus zwei amtierenden oder pensionierten Richtern eines internationalen Gerichtshofes und dem Vertreter des UN- Generalsekretärs ernannt, und zwar

- die libanesischen Richter aus einer Liste Personen, die die Regierung auf Vorschlag des libanesischen Obersten Gerichtshofes vorlegt,
- die internationalen Richter aufgrund der Benennungen, die von den Staaten und sachverständigen Personen eingereicht werden.

Der Ankläger wird ebenfalls vom Generalsekretär auf Empfehlung des Auswahlgremiums nach Rücksprache mit der Regierung für eine dreijährige Amtszeit ernannt. Der libanesische stellvertretende Ankläger wird von der Regierung ernannt. Der Ankläger handelt als unabhängiges, selbständiges Organ des Gerichtshofes und darf Weisungen von einer Regierung oder anderen Stellen nicht annehmen oder einholen (Art. 3 des Abkommens, Art 11 Gerichtsstatut).

Im Gegensatz zu den anderen internationalisierten Gerichten besitzt das STL auch eine Verteidigungsbehörde (die WCC in BiH besaß aber zumindest ein Verteidigungsbüro). Der unabhängige Leiter der Verteidigungsbehörde wird vom Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Gerichts ernannt. Ihm obliegt die Einstellung von Bediensteten der Behörde und die Aufstellung einer Liste von Verteidigern. Der Verteidigungsbehörde können auch Pflichtverteidiger angehören. Der Verteidigungsbehörde obliegt es, die Rechte der Verteidigung zu schützen und Verteidiger und Personen, die Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers haben, zu unterstützen und Hilfe zu leisten. Hierzu führt sie gegebenenfalls juristi-

¹³²³ Agreement between the Kingdom of the Netherlands and the United Nations concerning the Headquarters of the Special Tribunal for Lebanon, 21 December 2007, UNTS 2485, 273

sche Recherchen durch, sammelt Beweismittel, erteilt Rat und erscheint in bestimmten Fragen vor dem Vorverfahrensrichter oder einer Kammer (Art. 13 Gerichtsstatut).

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes ist in Art. 1 des Abkommens wie folgt bestimmt:

- Verfolgung der Personen, die für das Attentat vom 14.02.2005 auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Faruk Hariri und den Tod und die Verletzung weiterer Personen verantwortlich sind.
- Verfolgung der verantwortlichen Personen für weitere Anschläge im Libanon zwischen dem 01.10.2004 und dem 12.12.2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrates festgelegten späteren Zeitpunkt, wenn der Gerichtshof feststellt, dass diese Anschläge nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar im Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind. Ein solcher Zusammenhang kann sich insbesondere aus folgenden Elementen ergeben: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

Während der noch laufenden Untersuchung wurde am 12.11.2006 der Minister für Industrie Pierre Gemayel ermordet und am 14.02.2007 ein weiteres Attentat auf zwei Autobusse bei Ain Alaq verübt.¹³²⁴ Mit dem Mord an dem Mitglied des Europäischen Parlaments Walid Eido übergab die UNIIIC mit ihrem achten Bericht im Juli 2007 dem STL insgesamt 17 Fälle terroristischer Anschläge.¹³²⁵ In drei weiteren Fällen (die Morde an Marwan Hamadeh, George Hawi und Elias El-Murr), hat der STL am 19.08.2011 seine Zuständigkeit begründet und die libanesischen Behörden zur Übergabe der Vorgänge aufgefordert.¹³²⁶

Das Gericht wendet ausschließlich libanesisches Recht und kein internationales Recht an. Damit ist es einmalig unter den internationalen und internationalisierten Gerichten. Das anwendbare materielle Recht ist im Gerichtsstatut wie folgt bestimmt:

- Bestimmungen des libanesischen Strafgesetzbuches betreffend die Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, von gegen das Leben und die persönliche Unversehrtheit gerichteten Verbrechen und Straftaten, von illegalen Vereinigungen und der Nichtanzeige von Verbrechen und Straftaten, einschließlich der Regeln betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens, die Teilnahme an einer Straftat und die Verabredung dazu, Art. 2, Buchstabe a),
- Art. 6 und 7 des libanesischen Gesetzes vom 11.01.1958 über die Erhöhung der Strafen für Aufruhr, Bürgerkrieg und Glaubenskampf, Art. 2 Buchstabe b).

Der Sondergerichtshof und die staatlichen libanesischen Gerichte haben nach Art. 4 des Gerichtsstatuts konkurrierende Zuständigkeit. Der Sondergerichtshof genießt allerdings Vorrang vor den staatlichen Gerichten. Die Regierung des Libanon hat nach Art. 15 des Abkommens in jeder Phase des Verfahrens mit allen Organen des Gerichtshofes zusammenzuarbeiten, insbesondere auch mit dem Ankläger und Verteidiger und hat ihnen den Zugang zu Orten, Personen und sachdienlichen Unterlagen zu erleichtern, wo dies für Zwecke der Ermittlungen notwendig ist. Ferner hat die Regierung des Libanon jedem Rechtshilfeersuchen oder einer von der Kammer erlassenen Anordnung unverzüglich nachzukommen, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen, die Zustellung von

¹³²⁴ Shehadi/Wilmshurst, *The Special Tribunal for Lebanon: the UN on Trial?*, S. 5

¹³²⁵ United Nations, Eighth report of the International Independent Investigation Commission established pursuant to Security Council resolutions 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006) and 1748 (2007), S/2007/424

¹³²⁶ Special Tribunal for Lebanon, *The cases, Connected Cases, Hamadeh, Hawi, El Murr* <<http://www.stl-tsl.org/en/the-cases>>

Unterlagen, die Festnahme und Inhaftierung von Personen und die Überstellung eines Beschuldigten an den Sondergerichtshof.

Die Vollstreckung von Haftstrafen erfolgt nach Art. 29 des Gerichtsstatuts in einem Staat, der vom Gerichtspräsidenten aus einer Liste von Staaten bestimmt wird, die sich zu Aufnahme von Verurteilten bereit erklärt haben. Die Haftbedingungen richten sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofes.

Die Finanzierung erfolgt nach Artikel 5 des Abkommens zu 51 % aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, 49 % trägt die Regierung des Libanon. Die anfänglichen jährlichen Kosten beliefen sich auf 51,4 Mio US \$. In 2009 und 2010 betrug das Budget jeweils 55,3 Mio US \$.¹³²⁷

Das Abkommen gilt nach seinem Art. 21 zunächst für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme des Gerichts. Nach Ablauf von drei Jahren überprüfen die Parteien in Absprache mit dem Sicherheitsrat die Arbeit des Gerichts. Sollte diese nach Ablauf des Dreijahreszeitraums noch nicht abgeschlossen sein, wird das Abkommen für einen oder mehrere Zeiträume vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung und dem Sicherheitsrat verlängert, um dem Gericht den Abschluss seiner Arbeit zu ermöglichen. Eine Verlängerung ist wahrscheinlich. Der im August 2005 verhaftete frühere libanesische Geheimdienstchef Dschamail Sajjed (Jamil El Sayed) sowie drei weitere Generäle sind im März 2009 durch das STL aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen worden.¹³²⁸ Am 17.01.2011 reichte Chefankläger Daniel Bellemare eine Anklageschrift gegen vier Hizbollah-Mitglieder ein, die am 28.06.2011 durch den Untersuchungsrichter Daniel Fransen bestätigt wurde.¹³²⁹

5.1.3 Das Lockerbie-Gericht

Das Lockerbie-Gericht verfolgte zwei libysche Verdächtige, denen das Bombenattentat auf den PanAm-Flug 103 über Lockerbie, Schottland, vorgeworfen wurde. Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande hatten ein Abkommen abgeschlossen, das den Sitz und die Tätigkeit des schottischen High Court of Justiciary in den Niederlanden regelte. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichteten sich die Niederlande, das Lockerbie-Gericht in Camp Zeist, einem Teil der stillgelegten U. S. Air Base Soesterberg außerhalb von Utrecht, zu beherbergen. Das Lockerbie-Gericht war mit voller Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Niederlande erlaubten die Inhaftierung der Angeklagten in den Räumlichkeiten des Lockerbie-Gerichts gemäß schottischem Recht für die Zwecke des Verfahrens und im Fall einer Verurteilung bis zu deren Übergabe an das Vereinigte Königreich. Die Zuständigkeit des Lockerbie-Gerichts war auf den Prozess gegen die beiden Angeklagten beschränkt. Sie wurden beschuldigt des Straftatbestandes der Verschwörung zum Mord, des Mordes und des Verstoßes gegen die Luftsicherheitsvorschriften im Vereinigten Königreich. Das anwendbare materielle und prozessuale Recht war schottisches Recht. Das Vereinigte Königreich trug alle Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Tagung des Lockerbie-Gerichts in den Niederlanden und erstattete alle Kosten, die im Gastland entstanden. Das Lockerbie-Gericht hatte keine Beteiligung der UN oder anderer regionaler Organisationen.¹³³⁰

¹³²⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 49

¹³²⁸ Frauke Friederichs, Die Ermittler stehen unter starkem politischen Druck, Interview mit Detlev Mehlis, Welt online vom 26.10.2009, <<http://www.zeit.de/politik/ausland/2009-10/internationale-straftjustiz?page=2>>

¹³²⁹ Special Tribunal for Lebanon, The cases, Ayyash et al. <<http://www.stl-tsl.org/en/the-cases>>

¹³³⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 46

5.2 Vorstellung und Vergleich der möglichen Organisationsformen

In der folgenden Übersicht werden die Charakteristika der bisher eingerichteten international(-isiert)n Gerichte auf die möglichen Optionen für ein international(-isiert)es Pirateriegericht gem. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2101/394 übertragen und einander gegenübergestellt. Option 1 des Berichts ist für ein internationalisiertes Gericht eine Nullvariante und daher hier nicht zu betrachten. Optionen 3 und 4 unterscheiden sich nur hinsichtlich der UN-Beteiligung und können daher zusammengefasst betrachtet werden. Option 5 ließe sich auch ohne UN-Beteiligung denken und ist um diese Untervariante zu erweitern.

	Option 2 SO Gericht in Drittstaat	Option 3 + 4 Spezielle Kammer in der SO Gerichtsbarkeit oder der eines Staates der Re- gion	Option 5 Regionales Tribunal auf der Basis multilateraler Vereinbarung	Option 6 Internationales Tribunal auf bilateraler Basis Auf- nahmestaat - UN	Option 7 Internationales Tribunal nach Kapitel VII UNC
Mustergericht/ Anbindung	Lockerbie-Court	WCC Bosnien ECCC Kambodscha	mögliche Anbindung: AfCHPR	SCSL Sierra-Leone TSL Libanon	JStGH, RStGH
Errichtung/ Verfahren	Bilaterale Vereinbarung zwischen SO und dem Gast- staat, ggf. unter Beteiligung der UN. Bei Beteiligung der UN Resolution des SR, die den GS ermächtigt Verhandlung- en aufzunehmen und Ver- einbarung abzuschließen.	Rein national oder durch bilaterale Vereinbarung mit der UN. Bei Beteiligung der UN Resolution des SR, die den GS ermächtigt Verhandlung- en aufzunehmen und Ver- einbarung abzuschließen.	Multilaterale Vereinbarung der Teilnehmerstaaten, ggf. unter Beteiligung der UN oder EU. Bei Beteiligung der UN Resolution des SR, die den GS ermächtigt Verhandlung- en aufzunehmen und Ver- einbarung abzuschließen. Ggf. Änderung des Statutes des AfCHPR	Bilaterale Vereinbarung zwischen der UN und einem Gaststaat. UN Resolution des SR, die den GS ermächtigt Ver- handlungen aufzunehmen und Vereinbarung abzu- schließen.	Errichtung durch Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII UNC.
Besetzung / UN- Beteiligung	Grundsätzlich nationale Richter, Staatsanwälte, Personal. Ggf. auch mit Beteiligung von durch die UN ausgewählten Richtern, Staatsanwälten und Perso- nal.	Grundsätzlich nationale Richter, Staatsanwälte, Personal. Ggf. auch mit Beteiligung von durch die UN ausgewählten Richtern, Staatsanwälten und Perso- nal.	Grundsätzlich Richter, Staatsanwälte Personal aus der Region. Ggf. auch mit Beteiligung von durch die UN oder EU ausgewählten Richtern, Staatsanwälten und Personal.	Typischerweise gemischt, d. h. sowohl durch die UN ausgewählte Richter, Staatsanwälte und Mitar- beiter als auch nationale Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter.	Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter vollständig von den UN ausgewählt.
Beitrag zum Fä- higkeitsaufbau in der Region	Kein Fähigkeitsaufbau im Gaststaat. Beitrag zur Stär- kung der SO Gerichtsbar- keit und zu den langfristigen Bemühungen zur Erzielung	Fähigkeitsaufbau im Gast- staat. Regionaler Fähig- keitsaufbau möglich, wenn von der UN ausgewählte Richter, Staatsanwälte und	Regionaler Fähigkeitsauf- bau. Beitrag zu Stärkung der SO Gerichtsbarkeit und zu den langfristigen Bemühungen	Fähigkeitsaufbau im Gast- land. Regionaler Fähig- keitsaufbau möglich, wenn von der UN ausgewählte Richter, Staatsanwälte und	Regionaler Fähigkeitsauf- bau möglich, wenn ein Teil der Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter aus der Region stammen.

	von Frieden und Stabilität in SO.	Mitarbeiter aus der Region rekrutiert würden. Beitrag zur Stärkung der SO Gerichtsbarkeit und zu den langfristigen Bemühungen zur Erzielung von Frieden und Stabilität in SO, wenn Kammer in SO eingerichtet würde oder SO Richter, Staatsanwälte und/oder Mitarbeiter unter den von den UN Ausgewählten wären.	zur Erzielung von Frieden und Stabilität in SO, wenn SO beteiligt wäre oder SO Richter, Staatsanwälte und/oder Mitarbeiter unter den von den UN Ausgewählten wären.	Mitarbeiter aus der Region rekrutiert würden. Beitrag zur Stärkung der SO Gerichtsbarkeit und zu den langfristigen Bemühungen zur Erzielung von Frieden und Stabilität in SO, wenn auch SO Richter, Staatsanwälte und/oder Mitarbeiter unter den von den UN Ausgewählten wären.	Beitrag zur Stärkung der SO Gerichtsbarkeit und zu den langfristigen Bemühungen zur Erzielung von Frieden und Stabilität in SO, wenn Kammer in SO eingerichtet würde oder SO Richter, Staatsanwälte und/oder Mitarbeiter unter den von den UN Ausgewählten wären.
Rolle SO	SO könnte bei der Lösung der Probleme der Strafverfolgung der Piraterie eine direkte Rolle spielen.	Direkte Rolle für SO, wenn SO Gaststaat der Kammer würde, im Übrigen über Beteiligung SO Staatsangehöriger.	Ein regionales Tribunal sollte idealerweise SO als Teilnehmerstaat einschließen.	SO könnte bei der Lösung der Probleme der Strafverfolgung der Piraterie eine direkte Rolle spielen, wenn die Vereinbarung mit SO als dem Land, in dem die Piraterie ihren Ursprung hat, abgeschlossen würde.	Idealerweise würden auch SO Staatsangehörige beteiligt.
Rolle Gaststaat/ Rechtssetzung durch Gaststaat	Der Aufnahmestaat würde lediglich ein sicheres Umfeld für die Verfahren unter SO Recht zur Verfügung stellen.	Wenn Gaststaat eines der Länder wäre, die wie KE oder SC bereits Strafverfahren durchführen, könnte deren wachsende Expertise genutzt und fortgeschrieben werden. Durchführungsvorschriften werden im nationalen Recht erforderlich sein.	Das regionale Tribunal würde nicht von der wachsenden Expertise KE oder SC profitieren, da es nicht in die nationale Gerichtsbarkeit eingebettet wäre. Dies nur dann, wenn von der UN auch Richter, Staatsanwälte und Personal aus KE und SC ausgewählt würden.	Wenn der Gaststaat eines der Länder wäre, die wie KE oder SC bereits Strafverfahren durchführen, hätte dies den Vorteil, dass deren wachsende Expertise genutzt und fortgeschrieben werden könnte. Durchführungsvorschriften werden im Aufnahmestaat erforderlich sein.	Das internationale Tribunal würde nicht von der wachsenden Expertise KE oder SC profitieren, da es nicht in die nationale Gerichtsbarkeit eingebettet wäre. Dies nur dann, wenn von der UN auch Richter, Staatsanwälte und Personal aus KE und SC ausgewählt würde
Gerichtsbarkeit	Bestehende nationale Gerichtsbarkeit SO, nicht des Gaststaates	Bestehende nationale Gerichtsbarkeit des Gaststaates	Neue Gerichtsbarkeit des regionalen Tribunals, ggf. Erweiterung der Gerichtsbarkeit des AfCHPR	Neue Gerichtsbarkeit des internationalen Tribunals	Neue Gerichtsbarkeit des internationalen Tribunals
Zuständigkeit für das Statut	SO, ggf. unter Beteiligung UN	Gaststaat, ggf. unter Beteiligung UN	Teilnehmerstaaten ggf. unter Beteiligung UN oder EU	Gaststaat und UN	UN Sicherheitsrat

Materielles Recht	SO Recht	Recht des Gaststaates	Piraterie nach SRÜ und ggf. neue Straftatbestände des Finanzierens oder Organisierens von Akten der Piraterie oder des bewaffneten Raubes auf See, auszuhandeln zwischen den teilnehmenden Staaten und der UN bzw. EU, müssten durch das Abkommen festgelegt werden	Nach Vereinbarung zwischen Gaststaat und UN, Recht des Gaststaates	Piraterie nach SRÜ und ggf. neue Straftatbestände des Finanzierens oder Organisierens von Akten der Piraterie oder des bewaffneten Raubes auf See, festzulegen durch den Sicherheitsrat im Statut als Anlage zur Resolution.
geographische Grenzen	Örtliche Zuständigkeit der SO Gerichte, universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie auf hoher See nur nach Maßgabe des SO Rechts	Örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Gaststaates. Universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie auf Hoher See nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des Gaststaates.	Örtliche Zuständigkeit der teilnehmenden Staaten. Universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie auf Hoher See nur nach Maßgabe des Statuts	Örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Gaststaates. Universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie auf Hoher See nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des Gaststaates.	Festzulegen durch den UN Sicherheitsrat.
Küstengewässer	SO Hoheitsgewässer.	Hoheitsgewässer des Gaststaates. Gerichtsbarkeit über Straftaten innerhalb der SO Hoheitsgewässer nur mit Zustimmung Somalias.	Hoheitsgewässer der Teilnehmerstaaten. Sollte SO nicht zu den Teilnehmerstaaten gehören, wäre dessen Zustimmung erforderlich.	Küstengewässer des Gaststaates möglich. Wenn das Übereinkommen nicht mit SO abgeschlossen wird, ist die Zustimmung SO erforderlich.	SO Hoheitsgewässer, evt. auch Hoheitsgewässer regionalen Staaten.
Leistungsfähigkeit	Abhängig von personeller und materieller Ausstattung. Ggf. beschränkte Kapazität, große Fallzahlen zu verfolgen.	Beschränkte Kapazität einer einzelnen Kammer, große Fallzahlen zu verfolgen. Es müsste geklärt werden, ob der Gaststaat (wenn nicht SO) verpflichtet sein soll, Überstellungen zu akzeptieren oder einzelne Überstellungen zurückweisen können soll oder die Zahl der Überstellungen pro Zeiteinheit beschränkt werden soll.	Höhere Kapazität im Vergleich zu einer speziellen Kammer dank größerer personeller und finanzieller Ressourcen. Dennoch müssten die teilnehmenden Staaten und die UN festlegen, ob das Gericht verpflichtet sein soll, Überstellungen anzunehmen, oder in der Lage sein soll, die Zahl der Verdächtigen zu begrenzen.	Höhere Kapazität im Vergleich zu einer speziellen Kammer dank größerer personeller und finanzieller Ressourcen. Dennoch müssten die teilnehmenden Staaten und die UN festlegen, ob das Gericht verpflichtet sein soll, Überstellungen anzunehmen, oder in der Lage sein soll, die Zahl der Verdächtigen zu begrenzen.	Der Sicherheitsrat müsste entscheiden, ob die Zuständigkeit alle Personen erfassen soll, die Piraterie und bewaffneten Raub auf See begangen haben, oder ob diese beschränkt sein soll auf die Kategorie der „most responsible“, d.h. die Akte derjenigen, die Piraterie finanzieren oder planen. Im Übrigen wie Option 5+6.

Konkurrenz zur nationalen Gerichtsbarkeit	Keine Konkurrenz zur nationalen Gerichtsbarkeit	Keine Konkurrenz zur nationalen Gerichtsbarkeit	Horizontale Kooperation, vertragliche Zusammenarbeitsverpflichtung der Teilnehmerstaaten	Horizontale Kooperation, vertragliche Zusammenarbeitsverpflichtung des Gaststaates	Vertikale Kooperation mit der Möglichkeit der Ausübung des Primats
Kooperation mit Seestreitkräften und Drittstaaten	Übernahmeabkommen mit den patrouillierenden Marinestaaten	Übernahmeabkommen des Gaststaates mit patrouillierenden Marinestaaten einschl. etwaiger Begrenzungsregelungen. Strafvollstreckungsabkommen mit Drittstaaten, wenn Gaststaat nicht SO ist.	Übernahmeabkommen des regionalen Tribunals mit patrouillierenden Marinestaaten einschl. etwaiger Begrenzungsregelungen und Finanzierungsbeiträge. Strafvollstreckungsregelungen unter den teilnehmenden Staaten zur Lastenverteilung können in das Abkommen integriert werden.	Übernahmeabkommen des internationalen Tribunals mit patrouillierenden Marinestaaten einschl. etwaiger Begrenzungsregelungen. Strafvollstreckungsabkommen mit Drittstaaten, wenn Gaststaat nicht SO ist.	Der Sicherheitsrat müsste entscheiden, ob das internationale Tribunal Übernahmeabkommen mit den patrouillierenden Marinestaaten abschließen soll oder ob er die Frage in einer Resolution nach Kapitel VII verbindlich festlegen will. Strafvollstreckungsabkommen mit Drittstaaten.
Beendigung	Grundsätzlich unbefristet, aber fade-out für die UN-Beteiligung. Für den Fall der Beendigung Abschluss- und Reststrategie und ggf. fortgesetzte UN-Präsenz	Grundsätzlich unbefristet, aber fade-out für die UN-Beteiligung. Für den Fall der Beendigung Abschluss- und Reststrategie und ggf. fortgesetzte UN-Präsenz	Grundsätzlich unbefristet, aber fade-out für die UN-/EU-Beteiligung. Für den Fall der Beendigung Abschluss- und Reststrategie und ggf. fortgesetzte UN-/EU-Präsenz	Grundsätzlich befristet. Kein fade-out der UN-Beteiligung. Abschluss- und Reststrategie und ggf. fortgesetzte UN-Präsenz	Grundsätzlich befristet. Abschluss- und Reststrategie und ggf. fortgesetzte UN-Präsenz.
Zeitbedarf	Der Zeitbedarf kann aufgrund der erforderlichen Regelungen zwischen SO und dem Gaststaat erheblich länger sein als bei Option 3+4.	Die Einrichtung einer speziellen Kammer innerhalb einer nationalen Gerichtsbarkeit kann eine der schnellsten Optionen sein, die Erfahrung der UN legt aber nahe, dass dies nicht notwendigerweise der Fall sein muss (siehe ECCC).	Der Zeitbedarf, um ein angemessenes multilaterales Übereinkommen zu verhandeln ist wahrscheinlich höher als bei Option 3+4. Die Einbeziehung von Strafvollstreckungsvereinbarungen könnte die Verhandlungen erschweren und den Zeitbedarf verlängern	Der Zeitbedarf dürfte höher als bei Option 4 sein, da die im Abkommen zwischen dem Gaststaat und der UN vorzusehenden Regelungen komplexer sind.	Die kürzesten Fristen wurden erzielt, als der Sicherheitsrat den JStGH und den RStGH als seine Unterorgane eingerichtet hat. Eine Bewertung der insgesamt benötigten Zeit würde aber die erforderliche Zeit für das Identifizieren und Verhandeln mit einem Gaststaat einschließen.
Kosten	Die Kosten für die erforderliche erhebliche Unterstützung durch die UN sind wahrscheinlich höher als die für Option 4. Zusätzliche Kosten für	Die Option einer spezialisierten Kammer gehört mit zu den kostengünstigsten, allerdings sind die Kosten bei einer Beteiligung der UN vergleichsweise höher	Höhere Kosten aufgrund der Rekrutierung der regionalen und internationalen Richter, Staatsanwälte und des Personal auf Basis des gemeinsamen Systems der UN für	Höhere Kosten aufgrund der Rekrutierung der nationalen und internationalen Richter, Staatsanwälte und des Personal auf Basis des gemeinsamen Systems der UN für	Die Option gehört nicht zu den kosteneffektivsten. Als nachgeordnetes Organ des Sicherheitsrates wäre dem gemeinsamen System der UN für das Personal- und

	Räumlichkeiten etc., die eine spezielle Kammer nicht haben würde.	als ohne.	das Personal- und Gehaltsniveau oder eines angemessenen regionalen Äquivalents. Zusätzliche Kosten für Räumlichkeiten etc., die eine spezielle Kammer nicht haben würde. Kosteneinsparungsmöglichkeiten durch Anbindung an AfCHPR	das Personal- und Gehaltsniveau. Zusätzliche Kosten für Räumlichkeiten etc., die eine spezielle Kammer nicht haben würde.	Gehaltsniveau zu folgen. Zusätzliche Kosten für Räumlichkeiten etc., die eine spezielle Kammer nicht haben würde.
Finanzierung	SO/UN/Spenden. Die Frage der Beiträge der patrouillierenden Marinestaaten zur Finanzierung des Gerichts könnte in den Übernahmeabkommen geregelt werden.	Gaststaat/UN/Spenden. Die Frage der Beiträge der patrouillierenden Marinestaaten zur Finanzierung der speziellen Kammer könnte in den Übernahmeabkommen geregelt werden.	Teilnehmerstaaten/UN/EU/Spenden. Die Frage der Beiträge der patrouillierenden Marinestaaten zur Finanzierung des regionalen Gerichts könnte in den Übernahmeabkommen geregelt werden.	Gaststaat/UN/Spenden. Die Frage der Beiträge der patrouillierenden Marinestaaten zur Finanzierung des internationalen Tribunals könnte in den Übernahmeabkommen geregelt werden.	Finanzierung über den Haushalt der UN.
Nachteile / Risiken	Die Vorteile des Gerichts werden aufgewogen, wenn den SO Gerichten Ressourcen entzogen werden.	Die Option könnte dem Gaststaat Ressourcen für die nationale Verfolgung entziehen.	Die Rekrutierung von Richtern, Staatsanwälten und Personal in KE oder SC könnte deren Fähigkeit zur nationalen Verfolgung hemmen.	Die Option könnte dem Gaststaat Ressourcen für die nationale Verfolgung entziehen.	Die Rekrutierung von Richtern, Staatsanwälten und Personal in KE oder SC könnte deren Fähigkeit zur nationalen Verfolgung hemmen. Gefahr der Zweiklassenjustiz, in der diejenigen, die die größte Schuld tragen unter höheren Standards angeklagt und inhaftiert werden..

5.3 Bewertung der Organisationsmodelle

Im Folgenden sollen die Vor- und Nachteile der möglichen Optionen für eine international(-isiert)e Pirateriegerichtsbarkeit sowie deren Realisierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Special Adviser on Legal Issues und der Ergebnisse des UN-Generalsekretärs untersucht werden.

5.3.1 Option 2, somalisches Gericht im Gebiet eines dritten Staates

Ein somalisches Gericht in einem sicheren Drittstaat ist als Option in der Resolution 1918 zwar nicht ausdrücklich erwähnt, in dem Bericht des UN-Generalsekretärs aber untersucht worden, weil sie unter den Mitgliedern der Kontaktgruppe diskutiert wurde.¹³³¹ Diese Option eines somalischen Gerichts hätte den Vorteil, es Somalia zu ermöglichen, bei der Lösung des Problems der Strafverfolgung der Piraterie eine direkte Rolle zu spielen, den Fähigkeitsaufbau der somalischen Gerichtsbarkeit zu unterstützen und einen Beitrag zu den langfristigen Bemühungen zur Erzielung von Frieden und Stabilität in Somalia zu leisten. Ein somalisches Gericht in einem Drittstaat würde dem Gedanken Rechnung tragen, dass eine langfristige Lösung für das Problem der Verfolgung und Inhaftierung von Verantwortlichen für Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See in Somalia selbst liegen sollte.¹³³² Sowohl die Beratungen der Arbeitsgruppe 2, als auch die Ergebnisse der Bewertungsmission in der Region der Arbeitsgruppe 1 hatten jedoch übereinstimmend eine Realisierungsmöglichkeit für diese Option aus Gründen des zersplitterten Piraterierechts in Somalia und mangelnder Fähigkeiten somalischer Justiz- und Strafverfolgungsbehörden verneint.¹³³³

Die Probleme des somalischen Rechts resultierten daraus, dass das somalische Strafrecht noch ein Relikt der Kolonialzeit ist. Somaliland war britische Kolonie, Puntland und Zentral- und Südsomalia italienische Kolonie. Im Rahmen der Unabhängigkeit und Vereinigung Somalias entschied die Regierung, einerseits das auf dem italienischen Strafgesetzbuch von 1930 basierende Strafrecht der früheren italienischen Kolonie und andererseits das Strafverfahrensrecht der ehemaligen britischen Kolonie zu übernehmen, das auf dem Indian Criminal Procedure Ordinance and Indian Evidence Act von 1872 basierte.¹³³⁴ Beide Gesetze wurden nicht aktualisiert und liegen bis heute nicht in der somalischen Sprache vor. Daneben ist in der Transitional Federal Charter und den Verfassungen von Somaliland und Puntland die Scharia verankert. Die Scharia ist integriert in das auf mündlicher Überlieferung basierende „Xeer“, das von den Ältesten entwickelt wurde, um friedliche Beziehungen zwischen den wetteifernden Clans und Sub-Clans zu vermitteln. Es basiert auf der Vorstellung von der kollektiven Verantwortung statt auf individuellen Rechten und kann gelegentlich in Konflikt zu internationalen Menschenrechten stehen. Es wird in 80 bis 90 % der Streitigkeiten oder Straftaten durch untere Richter angewandt, die oft keine Kenntnis von formellen Gesetzen haben.¹³³⁵ In Somalia gibt es auch insgesamt kaum juristisch geschultes Personal. Nach einer UNDP Studie aus dem Jahr 2008 hatten in Puntland von 76 Richtern und 6 Staatsanwälten weniger als 5 % eine rechtliche Ausbildung. In Somaliland hatten von den in 2010 praktizierenden 120 Richtern und 40 Staatsanwälten ebenfalls nur 5 % eine rechtliche Ausbildung. Bis Ende 2011

¹³³¹ Aufgeworfen von Portugal in einem non-paper während der Diskussionen in der Arbeitsgruppe 2 bei den informellen Treffen auf Einladung der Niederlande und von Frankreich in einem non-paper im Meeting der Kontaktgruppe am 10.06.2010, vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 27 Fn 39

¹³³² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 28

¹³³³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 28

¹³³⁴ Vgl. Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 34ff

¹³³⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 30

sollten alle Richter einen achtmonatigen Grundkurs absolviert haben.¹³³⁶ Aufbaukurse sollten ab Mitte 2011 beginnen.¹³³⁷

Der Bericht des UN-Generalsekretärs vom 26.07.2010 hatte angesichts der unzureichenden rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen vorgeschlagen, die Option eines somalischen Gerichts in einem sicheren Drittstaat im Hinterkopf zu behalten bis zu einem Zeitpunkt in der Zukunft, in dem die somalischen justiziellen Kapazitäten ausreichend gestärkt seien. Zu diesem Zeitpunkt müsse dann geprüft werden, ob es vorzuziehen wäre, ein somalisches Gericht im Hoheitsgebiet eines Drittstaats zu schaffen, oder den Fokus auf die Verwirklichung des langfristigen Ziel zu richten, Gerichte mit Sitz in Somalia dahingehend zu unterstützen, dass sie internationalen Standards entsprechen und Überstellungen von Verdächtigen von patrouillierenden Seestreitkräften erhalten können.¹³³⁸

Der Bericht des Spezial Adviser on Legal Issues schlug nur sechs Monate später als eines der drei langfristig zu schaffenden Spezialgerichte ein übergangsweise extraterritorial in den Räumlichkeiten des RStGH in Arusha, Tansania, anzusiedelndes somalisches Gericht vor, das bei verbesserter Sicherheitslage nach Mogadischu verlegt werden und damit in Option 3 übergehen soll.¹³³⁹ Dieses Gericht soll universelle Gerichtsbarkeit besitzen und innerhalb von acht Monaten realisiert werden. Das extraterritoriale Gericht soll laut Planung des Special Adviser ein zweistufiges System erhalten mit einer aus drei Richtern bestehenden Kammer für die erste Instanz und einer ebenfalls aus drei Richtern bestehenden Kammer für Berufungsverfahren. Das Gericht soll nach dem noch zu verabschiedenden speziellen Recht auch für Jugendliche zuständig sein.¹³⁴⁰ Um die ohnehin schwachen Kapazitäten innerhalb Somalias nicht weiter auszuzehren, sollen die Richter, der Ankläger und der Kanzler über UNPOS aus der somalischen Diaspora rekrutiert werden. Das Büro des Anklägers soll verstärkt werden, um die Bereitstellung von technischer Unterstützung für das spezialisierte Gericht in Puntland sicherstellen zu können. Ferner soll dessen Verteidigungsservice gestärkt werden, damit jeder Angeklagte von einem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt vertreten werden oder rechtliche Hilfe erhalten kann.¹³⁴¹ Die geschätzten Kosten für eine dreijährige Arbeit des extraterritorialen Gerichtes sollen 7,375 Mio US \$ betragen und stellen damit den zweitgrößten Einzelposten in dem 25 Mio US \$ teuren 25 Punkte Plan dar, für dessen Finanzierung der Trust Fond bei weitem nicht ausreichend ist und weitere Quellen wie die privaten Schifffahrtsgesellschaften, Schiffseigener und Versicherungsgesellschaften gewonnen werden müssten.¹³⁴²

Die Errichtung eines spezialisierten extraterritorialen Gerichts ist mit erheblichen rechtlichen, politischen, personellen und finanziellen Problemen und Unwägbarkeiten verbunden und lässt die Realisierungsmöglichkeiten eher unrealistisch erscheinen. Um das Gesamtprojekt zu verwirklichen, sollte innerhalb von sechs Monaten ein neues Piraterierecht angenommen werden.¹³⁴³ Problematisch bei der Schaffung eines neuen somalischen Piraterierechts ist, dass sämtliche rechtlichen Reformvorhaben durch die TFG und die Regionalkörperschaften Puntland und Somaliland angenommen werden müssen, um zu verhindern, dass nicht, wie in anderen Bereichen, die Behörden von Somaliland oder Puntland Recht anwenden, dass nicht

¹³³⁶ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 38

¹³³⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 6. Zum gegenwärtigen Stand im Detail vgl. auch Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 32f

¹³³⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 28

¹³³⁹ Security Council, 6473rd meeting, S/PV.6473, S. 5

¹³⁴⁰ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 41

¹³⁴¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 41

¹³⁴² Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 43f

¹³⁴³ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42f

von der TFG angenommen wurde.¹³⁴⁴ Die somalische Kontaktgruppe aus Vertretern der TFG und der Regionen Puntland und Somaliland hatte sich zwar grundsätzlich auf ein neues Anti-Piraterie-Gesetz verständigt. Verabschiedet wurde es aber bisher nur in Puntland und dies mit Modifikationen gegenüber dem SRÜ durch den Einschluss illegaler Fischerei. Das Parlament in Somaliland berät das Gesetz noch und das Übergangs-Bundesparlament hat entschieden, es nicht zu verabschieden.¹³⁴⁵ Es fehlt außerdem noch an einem Strafverfahrensrecht zum Anti-Piraterie-Gesetz, an einem Recht für Minderjährige, an einem Recht für die Überstellung verurteilter Piraten zur Strafverbüßung nach Somalia und an einem speziellen Strafvollzugsrecht.¹³⁴⁶

Unklar war zunächst ferner, auf welcher Ebene das extraterritoriale Gericht angesiedelt sein soll. Denkbar wäre die Einrichtung auf Bundesebene oder Regionalebene. Die vorgeschlagene Ernennung durch die TFG würde für ein Bundesgericht sprechen, die Transitorial Federal Charta sieht in Art. 60 auch ein Transitorial supreme court und ein Transitorial appeal court vor. Ein solches kann praktisch aber erst nach Annahme der neuen somalischen Verfassung geschaffen werden. In Beratungen zwischen UNODC und dem Special Adviser hat letzterer laut Bericht des UN-Generalsekretärs klargestellt, dass das extraterritoriale Gericht Zuständigkeit für das südliche Zentralsomalia haben soll, nicht aber für Puntland und Somaliland, wo eigene Gerichte eingerichtet werden sollen.¹³⁴⁷ Unabhängig hiervon müsste die Frage geklärt werden, ob es sich um ein gänzlich neues Gericht handeln soll oder eine neue spezialisierte Abteilung in einem bestehenden Gericht. Ferner müsste überprüft werden, ob ein extraterritoriales Gericht mit der Verfassung von 1960 und der Transitorial Federal Charter 2004 vereinbar ist,¹³⁴⁸ und wie die verfassungsmäßige und gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte. Vertreter sowohl der TFG als auch der Regionen Puntland, Somaliland und der südzentrosomalischen Region Galmudug haben sich allerdings gegen ein extraterritoriales Gericht ausgesprochen bzw. halten dies zumindest nicht für eine gute Idee.¹³⁴⁹ Die Verabschiedung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen auf konstitutioneller, strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Ebene durch das Übergangs-Bundesparlament erscheint laut UNPOS in der gegenwärtigen politischen Situation eher unwahrscheinlich.¹³⁵⁰

Ob das extraterritoriale Gericht so besetzt werden kann, dass es die ihm zugedachte fachliche Führungsrolle, die auch der Ausbildung der jungen somalischen Richter für die Gerichte in Puntland und Somaliland dienen soll,¹³⁵¹ ausfüllen kann, ist angesichts des Mangels an somalischen Juristen fraglich. In Puntland und Somaliland hat die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Ermittlern und Verteidigern zwar begonnen, signifikante Fortschritte werden aber erst in einem Jahr und internationaler Standard erst in drei Jahren erreicht sein. Im südlichen Zentralsomalia ist aufgrund der Sicherheitssituation eine Ausbildung nicht möglich. Unterstützung durch oder Beteiligung von internationalen Experten, möglicherweise aus der

¹³⁴⁴ Vgl. Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 34

¹³⁴⁵ Berichte des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 5, S/2012/50, S. 7, 10

¹³⁴⁶ Vgl. Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 34

¹³⁴⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 13

¹³⁴⁸ Nach Auffassung des UN-Generalsekretärs verbieten Abs. 1 des Art. 95 (Unity of the Judiciary) der Verfassung von 1960 und Abs. 1 des Art. 57 (Judicial Principles) der Transitorial Federal Charter 2004 die Einrichtung extraterritorialer Gerichte. Art. 95 Abs. 2 der Verfassung von 1960 bestimmt, „[t]here may only be established, as part of the ordinary courts, specialized sections for specific matters [...]“ Art. 57 der Transitorial Federal Charter hat zwar keine vergleichbare Bestimmung. Art. 71 Abs. 1 der Transitorial Federal Charter bestimmt aber, dass „The 1960 Constitution and other national laws shall apply in respect of all matters not covered and not inconsistent with this Charter.“ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 4

¹³⁴⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 14f. die ablehnende Haltung besteht auch nach Beratungen durch das Office of Legal Affairs und UNDP weiterhin, vgl. S/2012/50, S. 13

¹³⁵⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 17

¹³⁵¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42

somalischen Diaspora, könnte dazu beitragen, dass internationale Standards früher erreicht werden können.¹³⁵² 36 Juristen aus der somalischen Diaspora sollen ihr Interesse an einer Teilnahme an einem Pirateriegericht innerhalb oder außerhalb von Somalia bekundet haben.¹³⁵³ Diese müssten aber Erfahrung in der Durchführung von Strafverfahren im Hinblick auf schwere Verbrechen haben, mit dem somalischen Gerichtssystem vertraut sein und die somalische Sprache sprechen. Bei Beteiligung von durch die UN gewählten Richtern müsste das Verfahren internationalen Standards entsprechen.¹³⁵⁴ Fraglich ist, ob bei der Rekrutierung von Fachkräften der somalischen Diaspora und aufgrund des Sitzes in einem Drittstaat für die somalische Gerichtsbarkeit ein Mehrwert bleibt, wenn das Gericht nach Mogadischu verlegt wird und die zeitweilige Präsenz der Diaspora-Fachkräfte endet. Insoweit stellen sich hier die gleichen Probleme wie bei anderen international(-isiert)en Gerichten auch.

Die Kostenschätzung des Special Adviser für ein extraterritoriales Gericht erweist sich als deutlich zu optimistisch.¹³⁵⁵ Der UN-Generalsekretär geht in seinem Bericht davon aus, dass die veranschlagten Kosten in Höhe von 7,375 Mio US \$ auf den Schätzungen von UNODC für die Gerichte und Puntland und Somaliland basieren und weder Kosten für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Arusha International Conference Centre beeinhalteten, wo der RStGH untergebracht ist, noch die Kosten für eine ggf. anderweitige Unterbringung.¹³⁵⁶ Ferner müssten die Kosten für eine attraktive Vergütung der Juristen der somalischen Diaspora oder anderer internationaler Experten berücksichtigt werden. Der UN-Generalsekretär geht davon aus, dass bei einer Unterstützung durch internationale Experten am ehesten eine Vergleichbarkeit mit den SPSC in Osttimor oder der WCC in Bosnien-Herzegowina gegeben ist. Deren Kosten haben im ersten Fall für den Zeitraum von 2003-2005 insgesamt 14,3 Mio US \$ und im letzterem Fall für den Zeitraum von 2005-2009 jährlich durchschnittlich 13 Mio € betragen. Bei einer Beteiligung von durch die UN gewählten Richtern und Staatsanwälten bestehe eine Vergleichbarkeit am ehesten mit den ECCC in Kambodscha, deren Budget für den Zeitraum 2010/2011 für die internationale und nationale Komponente 92,3 Mio US \$ betragen habe. Die Kosten für das extraterritoriale Gericht müssten über eine freiwillige Finanzierung aufgebracht werden.¹³⁵⁷ Ein Problem war bisher aber, dass die Geberländer zwar genügend Vertrauen in Strafverfahren und Inhaftierung in Kenia und auf den Seychellen hatten, um diese Staaten finanziell zu unterstützen, offenbar aber nicht genügend Vertrauen, um Somalia auf dem gleichen Niveau finanziell zu unterstützen. Bisher sind weit weniger Mittel für Hilfsprogramme in Somalia als für Kenia und auf den Seychellen zur Verfügung gestellt worden.¹³⁵⁸ Wie sich die Bereitschaft der Geberländer bei einem somalischen Gericht in einem Drittstaat verhält, ist nicht abschätzbar.

Besonders kritisch bei der Option eines extraterritorialen Gerichts ist die Zeitfrage. Tansania hat sich zwar zur Aufnahme des Gerichts in den Räumlichkeiten des RStGH bereit erklärt.¹³⁵⁹ Tansania als Gaststaat müsste aber auch die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung und Arbeit eines somalischen Gerichts auf seinem Territorium schaffen. Die zu

¹³⁵² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 22

¹³⁵³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 7, 33f

¹³⁵⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 22

¹³⁵⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 11f

¹³⁵⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 24. In seinem jüngsten Bericht S/2012/50, S. 14 geht der UN-Generalsekretär davon aus, dass eine stand-alone Lösung für das extraterritoriale Gericht notwendig sein wird, weil eine Unterbringung zusammen mit dem RStGH in Arusha die Gefährdung für den RStGH und seine Mitarbeiter erhöhen würde.

¹³⁵⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 25

¹³⁵⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 26

¹³⁵⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 15f und S. 20ff zur Nutzbarkeit speziell der Räumlichkeiten des RStGH im Hinblick auf die Tätigkeit des Gerichts bis 31.07.2012 und des Residualmechanismus ab 01.07.2012

regelnden Gegenstände würden sich dabei aus einer zwischen Somalia und Tansania abzuschließenden Vereinbarung ähnlich der Vereinbarung zwischen Großbritannien und den Niederlanden über das Lockerbie-Gericht ergeben und Fragen betreffen z. B. der Ausübung somalischer Gerichtsbarkeit in einer bestimmten Örtlichkeit des Gaststaates, der Einreise in und des Transports von Verdächtigen durch das Territorium des Gaststaates, der Ausübung von Ermittlungsbefugnissen der somalischen Polizei im Gaststaat, der Sicherheit von Räumlichkeiten und Personen, der Vorrechte und Immunitäten, der Kooperation der beiden Staaten und der Verantwortlichkeiten für die Kosten.¹³⁶⁰ Bei dieser Option ist ferner, wie bereits oben erörtert, zur Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen eines extraterritorialen somalischen Gerichts in verfassungsmäßiger, strafrechtlicher und prozeduraler Hinsicht in erheblichem Umfang die Mitwirkung der TFG, der Übergangs-Bundesparlamentes und der Regionen erforderlich, um die rechtlichen Grundlagen für die Strafverfolgung zu schaffen.¹³⁶¹ Ferner müssten zwischen den patrouillierenden Marinestaaten, Somalia und dem Gaststaat Überstellungsabkommen verhandelt und abgeschlossen werden, die die Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten, die Überstellung der Verdächtigen und Beweismittel und den Standard der Behandlung der Verdächtigen festlegen.¹³⁶² Hinzu kommt der Zeitbedarf für die Ausbildung somalischer Richter, Staatsanwälte und anderer Juristen und ggf. der Rekrutierung internationaler Experten, das Finden geeigneter Räumlichkeiten, den Bau oder die Renovierung von Gerichtssälen und Hafteinrichtungen, die Installation von Sicherheitsvorkehrungen und die Schaffung ausreichender GefängnisKapazitäten in Somalia nach internationalem Standard. In Anbetracht dieser Erfordernisse gelangt der UN-Generalsekretär zu der Einschätzung, dass der Zeitbedarf für diese Option nicht abzuschätzen ist.¹³⁶³ Nicht geklärt ist die auch Frage, ob das extraterritoriale Gericht ausgelegt werden soll, um eine möglichst große Anzahl von Verdächtigen anzuklagen, oder ob es sich auf diejenigen konzentrieren sollte, die Akte der Piraterie planen und organisieren oder beides.¹³⁶⁴ Gerade für diejenigen, die Akte der Piraterie organisieren und finanzieren, haben Beratungen mit Mitgliedsstaaten von INTERPOL, UNODC, der Abteilung für politische Angelegenheiten und der Monitoring Group nach Resolution 751 (1992) ergeben, dass hierfür ein anspruchsvolleres Know-How der Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden notwendig ist, als somalische Gerichte dies derzeit leisten können.¹³⁶⁵

5.3.2 Option 3 und 4, spezielle Kammer innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit

Im Bereich der Verfolgung der „gewöhnlichen“ Verbrecher kann der nationalen Justiz durch gemischte Gerichte auf dem Weg zur Entwicklung eigener effizienter Strafverfolgung geholfen werden.¹³⁶⁶ Die Erfahrungen aus der Arbeit der bisher eingerichteten Hybridgerichte zeigt, dass die Leistungsfähigkeit internationalisierter Gerichte im Wesentlichen abhängig ist von der Leistungsfähigkeit der nationalen Justiz, der internationalen Beteiligung, der Organisationsform, der Staatenkooperation und der finanziellen Ausstattung. Die Erfahrungen mit der Bosnischen WCC zeigen, dass in einem nationalen Gerichtssystem, das Zeit hatte, sich von dem Konflikt zu erholen, ein gut geplanter umfassender Ansatz des Fähigkeitsaufbaus eines nationalen Systems verbunden mit einer internationalen Beteiligung in jedem der Organe des Gerichts erfolgreich sein kann. Es kann einen schrittweisen Übergang zu einer nationalen Eigenverantwortung sein, indem nationale Richter in der Mehrheit der Richter sind, und die internationalen Komponenten im Laufe der Zeit gänzlich auslaufen. Umgekehrt zeigten sich

¹³⁶⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 18f

¹³⁶¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 19

¹³⁶² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 23

¹³⁶³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 24

¹³⁶⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 14, 17

¹³⁶⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 17f

¹³⁶⁶ Vgl. von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 449

die Reg. 64 Panels im Kosovo, die eingerichtet wurden, kurz nachdem der Konflikt vorüber war, als das Gerichtssystem kaum funktionierte und in denen internationale Richter in der Minderheit waren, als unzureichend und eine verstärkte Internationalisierung war erforderlich, um die Rechtspflege zu verbessern.¹³⁶⁷ Die SPSC in Osttimor erwiesen sich in fast jeder Hinsicht als Ansatz mit erheblichen Schwächen: es gab bedingt durch die frühere indonesische Dominanz des Justizsystems kaum timoresische Juristen und Justizmitarbeiter und zu knapp bemessene finanzielle Mittel ließen es dem Gericht an der notwendigen Ausstattung fehlen.¹³⁶⁸ Mechanismen innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit eines Staates haben sich zwar als relativ kostengünstiger erwiesen als die ad hoc Tribunale für Jugoslawien und Ruanda.¹³⁶⁹ Ohne ausreichende finanzielle Ausstattung sind aber auch sie kein geeignetes Modell.¹³⁷⁰ Hinzu kommt, dass die Realisierungsbedingungen in Somalia oder in der Region noch ungleich schwieriger sind als im Kosovo oder in Osttimor. Dennoch gehören spezialisierte Kammern innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit, ob in Somalia oder in der Region, ob mit und ohne Beteiligung der UN, zu den allgemein favorisierten Optionen. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe 2 stellte in seinen Schlussfolgerungen im Rahmen der 5. Tagung der Kontaktgruppe im November 2009 fest, dass die Option spezialisierter Kammern das am besten geeignete Modell sei, beruhend auf einem oder mehreren regionalen Staaten, die willens und in der Lage sind, die Strafverfolgung zu übernehmen, darunter auch Somalia, wenn es künftig möglich sein sollte.¹³⁷¹ Die Möglichkeit einer speziellen international(-isiert)en Kammer innerhalb regionaler nationaler Rechtssysteme wird auch in der Literatur befürwortet.¹³⁷²

5.3.2.1.1 in Staaten der Region

Der Generalsekretär stellte in seinem Bericht vom 27.06.2010 fest, dass die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Kammern praktisch nicht gegeben sei. Keiner der Staaten, die Strafverfahren durchführten, verfüge über eine spezialisierte Kammer für den Umgang mit Piraterie und bewaffnetem Raub auf See.¹³⁷³ Für alle Länder in der Region außer Somalia müsse überlegt werden, ob es überhaupt ausreichend Piraterieverfahren gebe oder geben könne, um eine spezielle Kammer ausschließlich für Piraterie zu rechtfertigen. Selbst in Kenia mit zeitweilig 12 laufenden Strafverfahren (Stand Mai 2010) werde der neue Gerichtssaal in Shimo La Tewa nicht ausschließlich für Piraterieanklagen genutzt.¹³⁷⁴ Bei einer Beteiligung der UN sei auch nicht klar, wie diese z. B. in Kenia, auf den Seychellen oder in Tansania umgesetzt werden könne.¹³⁷⁵ Die internationalen Richter müssten, um einen Rahmen zu bilden, in dem internationale Standards eines fairen Verfahrens erreicht werden könnten, in der jeweiligen Kammer in der Mehrheit sein, so dass ihr Beitrag zum Verfahren und zur Entscheidungsfindung effektiv sei.¹³⁷⁶ Wenn im Laufe der Zeit die Fähigkeiten der nationalen Komponenten der speziellen Kammer ausreichend verbessert und internationale Standards erfüllt seien,

¹³⁶⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 48

¹³⁶⁸ von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 437

¹³⁶⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 22

¹³⁷⁰ von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 429

¹³⁷¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 53; vgl. auch United Nations, Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia, Communique of the 5th Plenary Meeting (Jan. 28, 2010), abrufbar unter <http://www.norway-un.org/NorwayandUN/Selected_Topics/Regional-Issues/Somalia/COMMUNIQUE-Contact-Group-on-Piracy-off-the-Coast-of-Somalia/>

¹³⁷² z. B. Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 22f; Lee, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 18ff.

¹³⁷³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 29

¹³⁷⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 29

¹³⁷⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 30. Auf den Seychellen soll es aber aufgrund der kleinen Bevölkerungszahl und geringen Zahl an Juristen traditionell üblich sein, die Beteiligung von abgeordneten Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten aus dem Commonwealth zu akzeptieren, vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 6

¹³⁷⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 34

könnten die internationalen Komponenten auslaufen.¹³⁷⁷ Die genannten Staaten hätten jedoch alle ein Gerichtssystem nach dem common law, das die Durchführung der Verfahren vor einem Einzelrichter vorsehe. Da die Beteiligung der Vereinten Nationen natürlich nicht zum Ausschluss der nationalen Richter führen dürfe, würde die Einführung einer speziellen Kammer mit Beteiligung der Vereinten Nationen zwangsläufig eine Abweichung von der normalen Struktur des Strafverfahrens im Aufnahmestaat zur Folge haben.¹³⁷⁸

Der jüngste Bericht des UN-Generalsekretärs zur Schaffung spezialisierter Anti-Piraterie-Gerichte sieht für den Ausbau mehrerer regionaler Gerichte in Kenia, auf den Seychellen, auf Mauritius und in Tansania denn auch keine UN-Beteiligung in einem Kammersystem mehr vor. Deren Gerichtsbarkeiten weisen aber teilweise Besonderheiten auf, durch die eine internationale Unterstützung dennoch innerhalb des geltenden Systems sichergestellt werden kann: Auf den Seychellen dürfen aufgrund der geringen Größe des Gerichtssystems auch Richter und Staatsanwälte aus anderen Commonwealthstaaten praktizieren.¹³⁷⁹ In Kenia dürfen ebenfalls Richter aus Commonwealthstaaten eingesetzt werden. Allerdings muss ein besonderer Bedarf dargelegt werden.¹³⁸⁰ Auf Mauritius wäre es zwar rechtlich möglich ausländische Richter einzusetzen, im Gegensatz zu den Seychellen besteht dort aber keine entsprechende Praxis.¹³⁸¹ In Tansania verfügen die Richter über einen hohen professionellen Standard, so dass ein Einsatz internationaler Richter nicht erforderlich ist, sondern lediglich eine Fortbildung im Seerecht und in Pirateriestrafverfahren.¹³⁸²

Ob der Ausbau der regionalen Strafverfolgung ein erfolgreicher Weg sein kann, ist jedoch nicht frei von Zweifeln. Die Anklage auf den Seychellen ist davon abhängig, dass die Verurteilten ihre Strafe aufgrund der MoU mit den Regierungen in Puntland und Somaliland dort verbüßen können. Die notwendigen Kapazitäten hierfür müssen erst noch geschaffen werden. Somaliland hatte das MoU mit den Seychellen Ende 2011 bereits gekündigt, sich nach der Ankündigung von UNODC, die Hilfen einzustellen, aber bereit erklärt, Überstellungen aufgrund des MoU zuzustimmen.¹³⁸³ Kenia hat zwar dem einen Übernahmeverlangen innerhalb der letzten 12 Monate zugestimmt. UNODC hält jedoch die Erneuerung der verschiedenen Übernahmeabkommen für erforderlich, um die Sicherheit zu erhöhen, dass die Seestreitkräfte zur Übergabe von Verdächtigen in der Lage sein werden. Die Kündigung des Übernahmeabkommens mit der EU ist jetzt fast zwei Jahre her, ohne dass ein neues Abkommen verhandelt werden konnte.¹³⁸⁴ Mauritius verfügt über keinerlei Erfahrung in Pirateriestrafverfahren. Der praktische Wert eines Pirateriegerichts auf Mauritius ist aufgrund der geographischen Randlage und der Beschränkung auf bestimmte eigene und benachbarte Gewässer wahrscheinlich gering.¹³⁸⁵ Tansania verfügt mit zwei anhängigen Verfahren im Ermittlungsstadium ebenfalls kaum über Erfahrung in Pirateriestrafverfahren. Mit Tansania verhandelt die EU gerade erst über ein Übernahmeabkommen. Ob und ggf. wann dies zustande kommt ist fraglich.¹³⁸⁶ Falls zur Piraterie Mord hinzukommt, gilt es zu berücksichtigen, dass in Tansania für Mord die Todesstrafe gilt.¹³⁸⁷ Die zusätzliche Kapazität von fünf Verfahren gegen jeweils zehn Verdächtige ist auch eher gering.¹³⁸⁸ Hinzu kommt, dass eine Überstellung an Staaten in der Re-

¹³⁷⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 30

¹³⁷⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 30

¹³⁷⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 16

¹³⁸⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 21

¹³⁸¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 25

¹³⁸² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 29

¹³⁸³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 18

¹³⁸⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 23

¹³⁸⁵ Siehe oben Ziffer 3.2.2.3

¹³⁸⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 28

¹³⁸⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 27

¹³⁸⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 31

gion nach der hier vertretenen Auffassung weder nach Art. 105 SÜR, noch nach Art. 8 SUA Convention oder einem völkergewohnheitsrechtlichen Universalitätsprinzip zulässig ist und nur in engen Grenzen tat- und täterbezogener Gründe durch eine neue Generation von Transferabkommen ermöglicht werden könnte.¹³⁸⁹

5.3.2.1.2 *in Somalia*

Der einzige Staat, in dem das Aufkommen an Strafverfahren eine spezialisierte Kammer rechtfertigen könnte, wäre Somalia. Die Gerichte in Puntland und Somaliland verhandeln Pirateriefälle regelmäßiger als jeder andere Staat, der Strafverfahren durchführt.¹³⁹⁰ Der Bericht des Special Adviser schlägt neben einem übergangsweisen extraterritorialen Gericht, das später in die Option 3 übergehen soll, zwei weitere Spezialgerichte in Somaliland und Puntland vor. Das Gericht in Puntland soll universelle Gerichtsbarkeit nach dem Anti-Piraterie Gesetz besitzen, Somaliland hat hingegen bekannt gegeben, dass es seine Gerichtsbarkeit nur beschränkt auf Personen aus Somaliland (unabhängig vom Tatort) und auf seine Küstengewässer (unabhängig von der Herkunft des Verdächtigen) anerkennen will. Das Gericht in Puntland soll wie das extraterritoriale Gericht aufgrund der Möglichkeit der universellen Gerichtsbarkeit Priorität haben und in acht Monaten arbeitsfähig sein.¹³⁹¹ Gemeinsam haben sollen die beiden spezialisierten Gerichte mit dem extraterritorialen Gericht, die Zweistufigkeit, die Möglichkeit der Anklage von Jugendlichen und das anwendbare Recht.¹³⁹² Die Richter der Spezialgerichte sollen von den Rechtsfakultäten der örtlichen Universitäten, von denen es jeweils drei in Puntland und Somaliland gibt, rekrutiert und einer speziellen Ausbildung mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft unterzogen werden. Für eine Kurzausbildung der Richter an den spezialisierten Gerichten in Puntland und Somaliland soll auch das extraterritoriale Gericht dienen.¹³⁹³ Um das Gesamtprojekt zu verwirklichen, sollen der gesetzliche Rahmen für die spezialisierten Gerichte und das anwendbare Recht innerhalb von sechs Monaten angenommen werden, die Rekrutierung und Ausbildung der Richter basierend auf diesem Rahmenwerk innerhalb von vier Monaten und der Bau und die Einrichtung der beiden Gefängnisse mit Gerichtssaal in acht bis zehn Monaten abgeschlossen werden.¹³⁹⁴ Die Kosten für den Bau der beiden Gefängnisse einschließlich Gerichtssaal sollen 9 Mio US \$ betragen, hinzukommen für die ersten drei Jahre laufende Kosten für die Inhaftierung in Höhe von 5,25 Mio US \$ und laufende Kosten für die beiden spezialisierten Gerichte in Höhe von 3,075 Mio US \$.¹³⁹⁵

Vertreter der TFG und der Regionen Puntland, Somaliland und Galmudug haben sich gegen die Einrichtung neuer zusätzlicher spezialisierter Anti-Piraterie-Gerichte ausgesprochen und favorisieren stattdessen die Stärkung vorhandener gerichtlicher Strukturen wie gegenwärtig durch UNDP und UNODC in Puntland und Somaliland.¹³⁹⁶ Ob somalische Gerichte allerdings kurzfristig allein in der Lage sein werden, die Strafverfolgung zu bewältigen, ist trotz der internationalen Unterstützung fraglich. Wie bereits bei Option 2 angesprochen, besitzen weniger als 10 % der Richter und Staatsanwälte eine juristische Ausbildung. Die Programme von UNDP und UNODC konzentrieren sich gegenwärtig auf die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte, um deren Fähigkeiten zu verbessern. UNDP und UNODC gingen 2011 davon aus, dass eine grundlegende Ausbildung der Richter und anderer Juristen innerhalb von 12 Monaten, das Erreichen internationaler Standards aber erst in drei Jahren möglich sein

¹³⁸⁹ Siehe oben Ziffern 4.4.1.1 und 4.4.3

¹³⁹⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 29; siehe auch Ziffer 4.2.2

¹³⁹¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 39

¹³⁹² Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 41

¹³⁹³ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42

¹³⁹⁴ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42f

¹³⁹⁵ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 43f

¹³⁹⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 3,15

wird.¹³⁹⁷ Die Unterstützung der Ermittlungs- und Strafverfahren durch internationale Experten als Mentoren könnte helfen, internationale Standards schneller zu erreichen und würde von Somaliland und Puntland auch begrüßt. Eine Beteiligung von ausländischen Richtern wäre in Somaliland und in Puntland im Gegensatz zu Kenia grundsätzlich denkbar, da hier die für Piraterie zuständigen Schwurgerichte über Kammern mit drei Richtern verfügen.¹³⁹⁸ Eine Beteiligung von ausländischen Richtern oder Staatsanwälten an den Verfahren ist aber weder gewünscht, noch gibt es hierfür derzeit eine gesetzliche Basis.¹³⁹⁹ Wie für das extraterritoriale Gericht gilt, dass für eine Unterstützung insbesondere Juristen der somalischen Diaspora in Betracht kommen. Unter den Interessenten soll es einige geben, die in Somalia vor 1990 als Juristen gearbeitet haben und daher mit dem Gerichtssystem und der Sprache vertraut sind.¹⁴⁰⁰

Nach Einschätzung von UNODC ist es für die Gerichte in Puntland und Somaliland nicht machbar, komplexere Verfahren gegen diejenigen durchzuführen, die Akte der Piraterie planen oder finanzieren. Die notwendige Ausbildung in diesem Bereich könne erst beginnen, wenn die Ausbildung bezüglich der Verfolgung von Piraterie auf See sich in einem fortgeschritteneren Stadium befinde. Ferner sei für eine effektive Verfolgung eine breitere Strafgesetzgebung einschließlich solcher Straftaten wie Erpressung, Entführung, Konspiration und Geldwäsche erforderlich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Übergangs-Bundesparlament und die Regionalparlamente eine effektive Anti-Pirateriegesetzgebung nicht angenommen haben, geht UNODC davon aus, dass es unwahrscheinlich ist, dass eine Gesetzgebung über diese komplexeren Verbrechen zu Stande kommen wird.¹⁴⁰¹

Für das Gericht in Somaliland, aber mit Auswirkungen auf das gesamte System kommt hinzu, dass dieses Gericht keine universelle Gerichtsbarkeit haben würde. Auch wenn feststeht, dass die Piraterie vor Somalia ihre Wurzeln auch in Somaliland hat, dürfte es im Einzelfall schwierig sein, die Identität und die Herkunft der Verdächtigen aus Somaliland nachzuweisen, da diese in der Regel keine Papiere bei sich führen. Auch der UN-Generalsekretär gelangt zu der Einschätzung, dass Abkommen mit Marinestaaten zur Überstellung von Verdächtigen nach Somaliland unter diesen Bedingungen wahrscheinlich eher begrenzt sein werden.¹⁴⁰² Die Herkunft aus Somaliland zu bestreiten, könnte daher eine erfolgreiche Verteidigungsstrategie sein. Gelingt es nicht, die Herkunft der Verdächtigen aus Somaliland zu beweisen, wer soll dann die Strafverfolgung übernehmen? Werden das Gericht in Puntland oder das extraterritoriale Gericht aufgrund ihrer universellen Gerichtsbarkeit die Strafverfolgung übernehmen?

Nutzbare Gerichtsräume und andere Infrastruktur sind in Somalia knapp und die Arbeitsbedingungen schwierig. Ein Hauptelement der UNDP und UNODC Programme ist daher der Bau oder die Renovierung von Gerichten. In Somaliland ist der Bau eines Gerichts Hargeisa fertiggestellt und die Renovierung des regional and appeal court in Berbera abgeschlossen. Ein weiteres neues Gerichtsgebäude in Hargeisa soll durch UNODC gebaut und Anfang 2012 fertiggestellt werden. In Puntland ist die Renovierung des regional and appeal court in Bossaso abgeschlossen. Ein weiteres Gerichtsgebäude soll durch UNODC in Garoowe gebaut werden und ebenfalls Anfang 2012 fertiggestellt sein. Durch die Maßnahmen sollen Puntland

¹³⁹⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 11. Der Zeitbedarf für das Erreichen internationaler Standards wird im Bericht S/2012/50, S. 9 bestätigt.

¹³⁹⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 8, 11

¹³⁹⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 6; S/2012/50, S. 6. Die Beteiligung von UN-Richtern und Staatsanwälten könnte außerdem zu erheblichen Verzögerungen führen, da die Bedingungen zwischen der TFG unter Beteiligung der Regionen und den UN ausgehandelt und vereinbart und in somalisches Recht umgesetzt werden müssten. Nach den bisherigen Erfahrungen mit international(-isiert)en Gerichten hat dies zwischen einem und neun Jahren gedauert. Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 11.

¹⁴⁰⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 7

¹⁴⁰¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 36

¹⁴⁰² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 4

und Somaliland in die Lage versetzt werden, etwa jährlich 20 Verfahren mit durchschnittlich 10 Verdächtigen zusätzlich durchzuführen. Die Strafverfahren in diesen Regionen konzentrieren sich aber eher auf die low-level Verdächtigen als auf die komplexeren Fälle der Finanzierung oder Planung von Piraterie.¹⁴⁰³

Voraussetzung dafür, dass Somaliland und Puntland Verdächtige von patrouillierenden Marinestaaten zur Strafverfolgung übernehmen können, ist die ferner Verfügbarkeit von Hafteinrichtungen nach internationalem Standard.¹⁴⁰⁴ Die gegenwärtigen GefängnisKapazitäten in Somaliland und Puntland sind nicht ausreichend und von internationalem Standard weit entfernt. UNODC renoviert die bestehenden Gefängnisse, denen es meist an grundlegenden medizinischen Einrichtungen, Wasser, sanitären Einrichtungen und ausgebildetem Personal mangelt. Das kürzlich durch UNODC neu eröffnete Gefängnis in Hargeisa, Somaliland, und das neue Gefängnis in Quardho, Puntland, an dem UNDP arbeitet, schaffen keine zusätzlichen Kapazitäten für die Aufnahme von Überstellungen durch die patrouillierenden Seestreitkräfte, sondern dienen der Unterbringung vorhandener Gefangener, die unter extrem ärmlichen Bedingungen untergebracht waren oder sind. UNODC hat allerdings Mittel für den Bau zweier neuer Gefängnisse mit insgesamt 1.000 Haftplätzen erhalten, eines davon in Somaliland und eines in Puntland. Neben dem Bau der Gefängnisse soll das Programm durch Ausbildung, Rechtsreform und ein unabhängiges Monitoring die Einhaltung internationaler Standards sicherstellen. Die neuen Gefängnisse werden aber erst in etwa zwei Jahren verfügbar sein.¹⁴⁰⁵

Für die Übernahme von Verdächtigen zur Durchführung von Strafverfahren oder von Verurteilten zur Verbüßung der Haft müssten zwischen den patrouillierenden bzw. anklagenden Staaten und Somalia außerdem Vereinbarungen abgeschlossen werden. Ein MoU über die Überstellung verurteilter Personen wurde kürzlich zwischen den Seychellen und der TFG, Somaliland und Puntland unterzeichnet. Dies sieht allerdings aufgrund der beschränkten Gerichts- und GefängnisKapazitäten nicht die Übernahme aller Verurteilten vor, sondern nur die Prüfung eines Antrages auf Fall-zu-Fall Basis.

Die Kostenschätzung des Special Adviser für die beiden somalischen Spezialgerichte in Somaliland und Puntland (17,325 Mio US \$ für die ersten drei Jahre) erweist sich nach Einschätzung des UN Generalsekretärs wie bei dem extraterritorialen Gericht als deutlich zu optimistisch. Der Bericht des UN-Generalsekretärs geht davon aus, dass die UNDP und UNODC Programme zur Entwicklung der genannten Gerichtsgebäude und Gefängnisse für drei Jahre 24,4 Mio US \$ betragen werden. Darin sind die Kosten des somalischen Personals, die von somalischen Behörden zu tragen sind nicht enthalten. Hinzu kommen ferner die Kosten für die Unterstützung durch internationale Experten oder die Beteiligung von durch die UN gewählten Richtern oder Staatsanwälten in dem oben zu Option 2 geschilderten Rahmen. Internationale Unterstützung benötigt aber auch die Verteidigung. In Somaliland gab es Anfang 2011 19 Rechtsanwälte, in Puntland fünf, von denen zwei in Bosasso vom UNDP bezahlt werden und den Piraterieverdächtigen zugewiesen sind.¹⁴⁰⁶ Der Mangel an Verteidigern hat dazu geführt, dass in Puntland die meisten Verdächtigen keine rechtliche Vertretung hat-

¹⁴⁰³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 3, 5. Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 9, 12 spricht von jeweils 24 zusätzlichen Verfahren durchschnittlich zehn Verdächtige.

¹⁴⁰⁴ Die internationalen Standards werden definiert durch die Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, adopted 30 August 1955, by the First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, U.N. Doc. A/CONF/611, annex I, Economic and Social Council Res. 663C, 24 U.N. ESCOR Supp. (No. 1), 11, U.N. Doc. E/3048 (1957), Res. 2076, 62 U.N. ESCOR Supp. (No. 1), 35, U.N. Doc. E.5988 (1977) und den Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment, adopted by the General Assembly in its resolution 43/173 of 9 December 1988.

¹⁴⁰⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 8

¹⁴⁰⁶ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42

ten.¹⁴⁰⁷ Zur Deckung des großen Bedarfs sollen nach dem Vorschlag des Special Adviser frisch Graduierte der neu eingerichteten Law Schools helfen, den Pool an Verteidigern zu vergrößern. Sie sollen mit einer entsprechenden Kurzeitusbildung versorgt werden.¹⁴⁰⁸

Nach dem jüngsten Bericht des UN-Generalsekretärs sollen die Kosten für den Ausbau der Gerichte und Gefängnisse sowie die erforderliche bis zu dreijährige Unterstützung in Puntland insgesamt 15 Mio US \$ und in Somaliland insgesamt 12,25 Mio US \$ betragen. Die erforderlichen Mittel hierfür liegen erst teilweise vor.¹⁴⁰⁹

5.3.3 Option 5, regionales Tribunal auf der Basis multilateraler Vereinbarung

Regionale Tribunale sind auch in der Literatur favorisiert worden. Bahar hatte bereits 2007 zwei regionale spezialisierte Pirateriegerichte auf der Basis universeller Gerichtsbarkeit vorgeschlagen: eines in Afrika und eines in Asien.¹⁴¹⁰ Diana Chang hat vorgeschlagen, regionale Tribunale aus den bereits derzeit bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen zu schaffen. So könnten die Staaten des ReCAAP für Südostasien, der MOWCA für Westafrika und des Djibouti Code of Conduct für Ostafrika ihr eigenes Piraterie Tribunal errichten.¹⁴¹¹

Regionale Tribunale haben unbestritten Vorteile. Regionale Tribunale können den Blick für die Effektivität und Attraktivität der Rechtsstaatlichkeit verstärken. Regionale Gerichte können zeigen, dass afrikanische Länder in der Lage sind, mit dem Problem der Piraterie allein umzugehen. Regionale Tribunale können dabei gleichzeitig das Risiko minimieren, dass dies als Aufzwingung durch die USA oder den Westen angesehen wird.¹⁴¹² Regionale Tribunale erlauben es den Staaten, den Glanz der Strafverfolgung zu teilen oder sich zu distanzieren, ganz wie es ihnen angenehm ist. Die letztere Überlegung ist insbesondere wichtig, wenn die Strafverfolgung stärker politisch aktive und öffentlich in Erscheinung tretende Angeklagte einbezieht.¹⁴¹³ Regionale Gerichte können einen größeren Abschreckungseffekt haben als Anklagen in Europa oder Amerika, da Piraten in Somalia mehr über das Verfahren z. B. in Kenia hören und wissen. Regionale Gerichte könnten die logistischen Schwierigkeiten reduzieren, da es aufgrund der räumlichen Nähe wesentlich leichter wäre, Angeklagte und Zeugen z. B. nach Kenia zu bringen als nach Europa oder Amerika.¹⁴¹⁴

Einige der in der Literatur genannten Vorteile erweisen sich jedoch bei näherer Betrachtung als fraglich oder unterscheiden die regionalen Tribunale nicht wesentlich von anderen international(-isiert)en Formen der Gerichtsbarkeit. Jedes regionale Tribunal könne laut Chang seine Gerichtsbarkeit aus einem modifizierten territorialen Prinzip ableiten, durch das die Mitgliedsstaaten eine geographische Reichweite errichten könnten, die die Küstengewässer und die Hohe See einschliesse und das Problem im Zusammenhang mit einer *post hoc* Gerichtsbarkeit beseitigen könnte.¹⁴¹⁵ Letzteres gilt aber nur dann, wenn die Gerichtsbarkeit des regionalen Tribunals nicht über die Gerichtsbarkeit der teilnehmenden Einzelstaaten hinausgeht. Territorial könnte die Zuständigkeit nur für die Küstengewässer der beteiligten Staaten begründet werden. Für die Hohe See ist eine territoriale Zuständigkeit auch eines regionalen Tribunals ausgeschlossen. Die Zuständigkeit müsste sich hier im Rahmen des Art. 105 SRÜ

¹⁴⁰⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 6

¹⁴⁰⁸ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 42

¹⁴⁰⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 9, 12

¹⁴¹⁰ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 6, 82

¹⁴¹¹ Chang, *B.C.Int'l & Comp.L.Rev.*, S. 273, 285

¹⁴¹² Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1. 82f; Sterio, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1449, 1487f

¹⁴¹³ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1. 84

¹⁴¹⁴ Sterio, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1449, 1487

¹⁴¹⁵ Chang, *B.C.Int'l & Comp.L.Rev.*, S. 273, 285f

halten, d.h. wäre darauf beschränkt, dass ein Mitgliedsstaat ein Seeräuberschiff aufbringt oder ein sonstiger völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt vorliegt.

Regionale Vereinbarungen könnten laut Bahar entscheidend dazu beitragen, Jurisdiktionskonflikte zu lösen, wenn weder der aufbringende Staat noch andere Nachbarstaaten ein Strafverfahren durchführen wollten oder Staaten über das Recht der Strafverfolgung stritten.¹⁴¹⁶ Um einen Beitrag zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten zu liefern, greift der regionale Ansatz jedoch zu kurz. Diese dürften in den wenigsten Fällen intraregional sein, z. B. wenn sich zwei Küstenstaaten streiten, sondern sind in der Regel interregional zwischen afrikanischen Tatort- bzw. Täterstaaten, asiatischen Heimatstaaten der betroffenen Seeleute und europäischen, amerikanischen und asiatischen Heimat- bzw. Reedereistaaten der Schiffe. Zur umfassenden Lösung von Jurisdiktionskonflikten wäre nur ein internationaler Ansatz zielführend.

Eine Veränderung der internationalen Definition der Piraterie sei laut Chang nicht so effektiv bei der Verfolgung von Piraten, weil die Angriffe in jeder Region aufgrund der unterschiedlichen Geographie variierten. Es gebe keine einzige internationale Definition der Piraterie, die erfolgreich die vielen regionalen Variationen von Angriffen abdecken könne, die existierten. Eine völkerrechtliche Definition der Piraterie erfordere außerdem weiterhin nationale ermöglichende Gesetzgebung, um Piraterie zu verfolgen. Eine einheitliche Definition stelle daher nicht sicher, dass einzelne Staaten die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um ein Gesetz zu verabschieden, dass die neue Definition anwende.¹⁴¹⁷ Letzteres gilt aber für eine regionale Definition gleichermaßen. Eine den regionalen Besonderheiten angepasste Pirateriedefinition brächte die Abkehr von einem einheitlichen völkerrechtlichen Pirateriebegriff mit sich, an den sich universelle Befugnisse aller Staaten knüpfen, die die alleinige Hoheitsgewalt des Flaggenstaates auf Hoher See durchbrechen. Regionale Abkommen können vom SRÜ abweichende Regelungen nur für die Küstengewässer der beteiligten Staaten und auf Hoher See nur für die Schiffe ihrer Flaggen schaffen. Für alle übrigen Schiffe bliebe es auf Hoher See bei der Definition des Art. 101 SRÜ und der Zuständigkeit nach Art. 105 SRÜ. Dies würde die Rechtslage nur verkomplizieren und brächte für die Effektivität der Strafverfolgung insgesamt, vor allen Dingen aber für Taten auf Hoher See keinen Vorteil.

Diana Chang führt für die regionalen Tribunale weiterhin an, dass die Schaffung weiterer multilateraler und bilateraler Abkommen zur Ergänzung des SRÜ und der SUA Convention nicht so effektiv sei für die Strafverfolgung, weil die meisten Abkommen bindende Verpflichtungen nur für ihre Mitgliedsstaaten schufen. Die Schaffung eines Netzwerkes von Amtshilfe durch multi- oder bilaterale Vereinbarungen sei nur dann effektiv, wenn alle betroffenen Länder Parteien des Abkommens seien. Bi- und multinationale Abkommen könnten zwar helfen, Zuständigkeits- und Strafverfolgungsfragen zu lösen, sie seien jedoch nur effektiv, wenn der aufbringende Staat ein Abkommen mit allen Staaten habe, deren Interesse durch einen bestimmten Angriff berührt seien. Wenn der aufbringende Staat beispielsweise kein Auslieferungsabkommen mit den einzelnen beteiligten Staaten habe, könnten die gefangenen Piraten ungestraft davonkommen. Dies Argument gilt aber gegen ein regionales Tribunal in gleicher Weise. Ein Nicht-Mitgliedsstaat - und die patrouillierenden Seestreitkräfte wäre keinen Mitgliedsstaaten - könnte dem regionalen Tribunal auf Hoher See festgenommene Piraterieverdächtige ohne Überstellungs- oder Auslieferungsabkommen genauso wenig überstellen wie dem Gericht eines einzelnen Staates und innerhalb der Küstengewässer der regionalen Teilnehmerstaaten dürfte der Nicht-Mitgliedsstaat eine Festnahme nicht durchführen.

¹⁴¹⁶ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 82f; Chang, *B.C.Int'l & Comp.L.Rev.*, S. 273, 286f; Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1308

¹⁴¹⁷ Chang, *B.C.Int'l & Comp.L.Rev.*, S. 273, 286

Angesichts der knappen Ressourcen in Afrika ist vorgeschlagen worden, auf die Bildung einer neuen Organisation eher zu verzichten und stattdessen zu versuchen, regionale Kooperationen zur Bekämpfung der Piraterie mit existierenden regionalen Arrangements zu verbinden. Die für ein regionales Tribunal zunächst ins Auge gefasste Option einer Änderung des Statuts des African Court on Human and People's Rights wurde von der Arbeitsgruppe 2 sogleich wieder verworfen. Der AfCHPR entscheidet über die Befolgung der African Charter on Human and People's Rights¹⁴¹⁸ durch die Staaten der Afrikanischen Union und verfügt nicht über Strafrechtsgewalt.¹⁴¹⁹ Die Veränderung seiner Gerichtsbarkeit, so dass er in der Lage wäre, Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See vor der Küste Somalias anzuklagen, würde eine substantielle Änderung der Vereinbarung über das Gericht durch die Mitgliedsstaaten erfordern. Dies zu überdenken ist laut Arbeitsgruppe 2 eine Sache der Staaten der Afrikanischen Union. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Diskussion, eine derartige Änderung zu überdenken, unter den Staaten der Region oder unter afrikanischen Staaten insgesamt liefe.¹⁴²⁰ Von den 53 Vertragsstaaten der African Charter on Human and People's Rights haben auch nur 26 Staaten das Protokoll über den Gerichtshof ratifiziert. Somalia, dessen Beteiligung wünschenswert wäre, gehört nicht zu den Mitgliedsstaaten des Gerichtshofes.¹⁴²¹

5.3.4 Option 6, internationales Tribunal auf Basis bilateraler Vereinbarung

Verträge zur Gründung der bestehenden international(-isiert)en Gerichte sind bisher alle mit dem betroffenen Staat abgeschlossen worden (Kambodscha, Sierra-Leone, Libanon). Dementsprechend wäre diese Option mit Somalia als dem Staat zu verfolgen, in dem das Problem der Piraterie seinen Ursprung hat. Wie für die Optionen 2, 3 und 4 gilt jedoch auch für ein von den UN unterstütztes Gericht, dass eine Beteiligung Somalias aufgrund der Zersplittertheit des Rechts und mangelnder Fähigkeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden derzeit nicht möglich ist.

Diese Option könnte daher am ehesten mit einem dritten Staat verfolgt werden, idealerweise mit einem Staat in der Region, der bereits Strafverfahren gegen Piraten durchführt und auch das Gastland sein würde. Da ein solcher Staat in der Praxis nur einer von vielen Staaten sein dürfte, der von dem Problem der Piraterie und bewaffneter Raubüberfälle auf See betroffen ist, müsste nach dem Bericht des UN-Generalsekretärs sorgfältig abgewogen werden, diese Option statt der Optionen 3 oder 4 zu verfolgen.¹⁴²² Der Fähigkeitsaufbau durch die typische Beteiligung von durch die UN ausgewählten Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern könne durch Option 3 oder 4 effektiver erreicht werden, wenn die Staaten bereit wären, eine spezielle Kammer zu akzeptieren. In diesem Fall läge in einem UN-unterstützten Tribunal kein Vorteil, da dies mehr Zeit benötige und weniger kosteneffektiv wäre.¹⁴²³

5.3.5 Option 7, internationales Tribunal nach Kapitel VII UNC

5.3.5.1 Vorfrage: Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit

Eine im Gegensatz zu allen anderen Optionen zu beantwortende Vorfrage für die Errichtung eines internationalen Tribunals durch Resolution des Sicherheitsrates ist, ob die Akte von Piraterie und bewaffnetem Raub auf See vor der Küste Somalias eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen, so dass der Sicherheitsrat nach

¹⁴¹⁸ African (Banjul) Charter on Human and People's Rights, 27 June 1981, UNTS 1520, 217, in Kraft getreten am 21.10.1986

¹⁴¹⁹ Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the establishment of an African Court on Human and People's Rights, 9 June 1998, OAU Doc. OAU/LEG/MIN/AFCHPR/PROT (III)

¹⁴²⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 37

¹⁴²¹ AfCHPR, General Information, abrufbar unter <<http://www.african-court.org/en/court/mandate/general-information/>>, eingesehen am 24.05.2011

¹⁴²² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 33f

¹⁴²³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 34

Kapitel VII handeln kann. Somalia ist das Paradebeispiel eines Failed State. 1988 entflammte ein Bürgerkrieg, nachdem bereits zuvor verschiedene militärische Organisationen ihre Angriffe gegen die Armee des Diktators Said Barre intensiviert hatten. Seit dessen Sturz 1991 gibt es keine einheitliche Staatsgewalt mehr, das Land ist vom Krieg sich bekämpfender Clans zerrissen. 1991 erklärten die Clans im Norden eine unabhängige Republik Somaliland. 1992 versuchte die UN durch die Missionen UNOSOM I und UNOSOM II erfolglos, die Ordnung wiederherzustellen. 1998 erklärte sich die Region Puntland zu einem autonomen Staat innerhalb der Republik Somalia. Die im Jahr 2000 gebildete, international anerkannte Übergangsregierung, die sich jedoch in Mogadischu aus Sicherheitsgründen nicht niederlassen konnte und seit 2004 ihren Sitz in Baidoa hatte, genoss nur wenig Akzeptanz und kontrollierte nur einen Teil des Landes, da Somalia nach dem Abzug der UN-Truppen in vier Teile zerfallen war: die faktisch unabhängigen Regionen Somaliland im Nordwesten und Puntland im Nordosten sowie die Gebiete der Übergangsregierung und der „Union der islamischen Gerichtshöfe“ im Süden. Die „Union der islamischen Gerichtshöfe“ eroberte 2006 Mogadischu und weite Landesteile, setzte dort die Scharia durch und kämpfte gegen die Übergangsregierung. Das Nachbarland Äthiopien erklärte Somalia im Dezember 2006 offiziell den Krieg, weil es sich bedroht fühlte und befürchtete, dass die „Union der islamischen Gerichtshöfe“ die vor allem von Somaliern bewohnte Provinz Ogaden zurückerobern wolle. Daraufhin autorisierte der Sicherheitsrat die Entsendung der AMISOM zur Unterstützung der Übergangsregierung.¹⁴²⁴ Von der geplanten Friedenstruppe in einer Größenordnung von 8.000 Mann sind nach anfänglich zögerlicher Truppenbereitstellung (2009 waren mit 4.300 Soldaten erst knapp etwas mehr als die Hälfte der geplanten Truppen in Einsatz) derzeit 6.000 Soldaten in Somalia stationiert.¹⁴²⁵ Im Februar 2011 konnte die TFG mit Unterstützung von AMISOM in einer militärischen Offensive gegen die al-Shabaab signifikante Geländegewinne erzielen. Die allgemeine Situation in Mogadischu bleibt aber instabil und gewalttätig, auch wenn die Geländegewinne das Risiko von direktem Beschuss und Mörserangriffen gegen den Flughafen von Mogadischu und die unmittelbare Umgebung gemindert haben.¹⁴²⁶

Ebenfalls im Februar 2011 entschied das Übergangs-Bundesparlament, seine eigentlich im August 2011 auslaufende Amtszeit um drei Jahre zu verlängern. Der Präsident der TFG verweigerte jedoch die Unterzeichnung des Gesetzesentwurfes. Die Entscheidung des Parlamentes führte dazu, dass die TFG ihre eigene Amtszeit um ein Jahr bis August 2012 verlängerte.¹⁴²⁷ Die Beziehungen zwischen der TFG und den führenden regionalen Vertretern bleiben komplex. Somaliland hatte bereits kurz nach dem Sturz des Barre Regimes seine Unabhängigkeit erklärt, ist jedoch weder von der TFG noch international anerkannt, regiert sich de facto aber selbst. Die regionale Übergangsverfassung der halbautonomen Region Puntland sieht vor, dass die Region zur Einrichtung und zum Schutz einer somalischen Regierung basierend auf einem föderalen System beitragen wird, behält sich aber vor, diese Bestimmungen zu überprüfen, wenn die Instabilität anhält oder Somalia sich nicht auf ein föderatives System verständigen kann. Die Beziehungen zwischen der TFG und Puntland haben sich verschlechtert, nachdem die Region am 16.01.2011 die diplomatischen Beziehungen abgebrochen und der politischen Führung und Beamten der TFG die Einreise verweigert hat. Mittler-

¹⁴²⁴ Vgl. Bundeswehr aktuell, Zerrissenes Land in Afrika, Heft 18/2009 vom 11.05.2009, S.5; zur Entwicklung nach dem Sturz des Barre Regimes und der politischen und ökonomischen Lage in Somalia vgl. ferner Silva, Virginia Journal of International Law 2010, S. 553, 556ff; Lehr/ Lehmann, Somalia - Pirates' New Paradise, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 1, 58ff

¹⁴²⁵ AMISOM, Frequently Asked Questions, <<http://amisom-au.org/about/frequently-asked-questions/>>, eingesehen am 23.10.2011

¹⁴²⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 30

¹⁴²⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 29

weile hat sich südlich von Puntland die Region Galmudug als eine weitere de facto regionale Körperschaft etabliert.¹⁴²⁸

Bürgerkrieg, Dürre- und Flutkatastrophen haben zu Hunger und Mangel an sauberem Trinkwasser für einen Großteil der Bevölkerung geführt. Ausweglosigkeit und Armut treiben die Menschen in die Hände der organisierten Kriminalität, lassen sie zu Piraten werden und ihr Handeln legitim erscheinen.¹⁴²⁹ „Do or die“ lautet ihr Motto, das die Ausweglosigkeit ihrer Situation beschreibt.¹⁴³⁰ Die Lage der Menschen verschlechtert sich weiter. Die Offensive der al-Shabaab-Miliz, die die Übergangsregierung stürzen und einen islamischen Staat errichten will, hat die größte Flüchtlingswelle seit der äthiopischen Invasion 2007 ausgelöst. Wo die Al-Shabaab Fuß fasst, terrorisiert sie die Bevölkerung wie die Taliban Ende der 1990er Jahre in Afghanistan und zwingt sie mit drakonischen Strafen zum Gehorsam.¹⁴³¹ Bereits im ersten Halbjahr 2009 hatte sich die Zahl der auf Lebensmittelhilfen angewiesenen Menschen auf über 3 Millionen verdoppelt.¹⁴³² Im Mai 2010 waren 1,4 Mio Somalier Vertriebene im eigenen Land, weitere 500.000 waren in die Nachbarstaaten wie Kenia, Uganda, Dschibuti oder Äthiopien geflohen.¹⁴³³ Allein in Dadaab, dem Flüchtlingslager im kenianisch-somalischen Grenzgebiet, lebten im Juli 2010 300.000 Menschen. Es gilt als das größte der Welt.¹⁴³⁴

Dass diese Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, bedarf keiner besonderen Begründung. Das Handeln der Piraten aber unter Kapitel VII zu subsummieren, erfordert ein erweitertes Verständnis dessen, was eine Bedrohung des Friedens ausmacht. Die Praxis des UN-Sicherheitsrates hat seit Beginn der 1990er Jahre einen positiven Friedensbegriff entwickelt, der nicht länger allein durch Abwesenheit von Krieg gekennzeichnet ist, sondern auch Anforderungen an die innere Stabilität von Gemeinwesen stellt.¹⁴³⁵ In der Sitzung am 31.01.1992 hatte der Präsident des Sicherheitsrates erklärt, dass „[t]he absence of war and military conflicts amongst States does not in itself ensure international peace and security. The non-military sources of instability in the economic, social, humanitarian and ecological fields have become threats to peace and security.“¹⁴³⁶ In der gleichen Erklärung hatten die Mitglieder des Sicherheitsrates die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erklärt.¹⁴³⁷ Seit 1992 sind eine Reihe von weiteren Situationen sowohl vom Sicherheitsrat als auch von der UN-Generalversammlung zu einer Bedrohung des Weltfriedens erklärt worden: die Verbreitung und Entwicklung von Massenvernichtungswaffen,¹⁴³⁸ Akte des internationalen Terrorismus,¹⁴³⁹ der Einsatz von Söldnern,¹⁴⁴⁰ Katastrophen¹⁴⁴¹ und der gewaltsame Zerfall von Staaten.¹⁴⁴² Talmon schließt daraus, dass künftig auch Situationen wie

¹⁴²⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 29f

¹⁴²⁹ Vgl. Bundeswehr aktuell, Zerrissenes Land in Afrika, Heft 18/2009 vom 11.05.2009, S. 5

¹⁴³⁰ Reuters, Somali sea gangs lure investors at pirate lair, vom 01.12.2009, <<http://www.reuters.com/article/idUSTRE5B01Z920091201>>

¹⁴³¹ Siehe hierzu Bundeswehr aktuell, Steinigungen und Peitschenhiebe, Heft 34/2010 vom 30.08.2010, S. 6

¹⁴³² Münchener Rück, Piraterie 2009, S. 23

¹⁴³³ Bundeswehr aktuell, Hilfe für Somalia, Heft 21/2010 vom 31.05.2010, S. 5

¹⁴³⁴ Bundeswehr aktuell, Drohung wahrgemacht, Heft 28/2010 vom 19. 07.2010, S. 5

¹⁴³⁵ Vgl. von Arnould, AVR 2009, S. 454, 460

¹⁴³⁶ Note by the President of the Security Council, January 31, 1992, UN Doc S/23500, S. 3

¹⁴³⁷ Note by the President of the Security Council, January 31, 1992, UN Doc S/23500, S. 4

¹⁴³⁸ UN Doc. S/PRST/1996/17, Nr. 4; UN Doc. S/PRST/1998/12, Nr. 4, S/RES/1172 (1998), A/RES/57/63, Präambel, Präambel, A/RRES/58/44, Präambel

¹⁴³⁹ S/RES/1368 (2001), Nr. 1; S/RES/1373 (2001), Präambel S/RES/1377 (2001), Präambel; S/RES 1456 (2003, Präambel; S/RES/1465 (2003), Nr. 1; S/RES1535 (2004), Präambel; A/RES/50/53, Nr. 7; A/RES/49/60, Anhang, Nr. 2

¹⁴⁴⁰ A/RES/48/92 Präambel

¹⁴⁴¹ A/RES/57/337, Anhang, Nr. 28

¹⁴⁴² A/RES/53/71, Präambel

umweltzerstörende Praktiken, illegaler Waffenhandel, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Drogenschmuggel, massive Piraterie, globale Pandemien und Flüchtlingsströme als Bedrohungen des Weltfriedens im Sinne des Art. 39 UNC betrachtet werden könnten, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine Verbindung zwischen dem Phänomen und der Anwendung von Gewalt besteht.¹⁴⁴³

Der Sicherheitsrat hat mit seinen Resolutionen deutlich gemacht, dass er eine Grundlage zum Handeln sieht und die Aktivitäten der Piraten vor Somalia mit der Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit indirekt verbunden. Seit der Resolution 733 (1992) hat der Sicherheitsrat regelmäßig die Situation in Somalia nach Kapitel VII angesprochen¹⁴⁴⁴ und festgestellt, dass die Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.¹⁴⁴⁵ In seiner ersten Resolution zur Piraterie vor der Küste Somalias und allen folgenden hat der Sicherheitsrat festgestellt, dass die Vorfälle von Piraterie und bewaffnetem Raub auf See in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt.¹⁴⁴⁶ Die vom chinesischen Außenminister bei Annahme der Resolution 1851 während der Sicherheitsratssitzung auf Außenministerebene am 16.12.2008 abgegebene Erklärung zeigt deutlich den Ansatz: „[t]he long-term delay in the settlement of the Somali issue is posing a serious threat to international peace and security, while the rampant piracy off the Somali coast has worsened the security situation in Somalia.“¹⁴⁴⁷ Die Verbindung ist indirekt geknüpft, dennoch erreicht sie das Ziel, dass Maßnahmen gegen die Piraterie vor der Küste Somalias innerhalb des Rahmens des Kapitels VII UNC durchgeführt werden.¹⁴⁴⁸ Mit der Feststellung der Bedrohung des Weltfriedens steht dem Sicherheitsrat die Möglichkeit zu gewaltfreien Sanktionen gem. Art. 41, 42 UNC offen, zu denen auch die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes gehört.¹⁴⁴⁹

Bisher hat der Sicherheitsrat ad hoc Tribunale nur im Hinblick auf Kriegsverbrechen autorisiert. Es stellt sich daher die Frage, ob der Sicherheitsrat bereit sein würde, ein neues Tribunal für Straftaten einzurichten, die zwar schwerwiegend sind, aber allgemein als nicht so gravierend wie Kriegsverbrechen angesehen werden.¹⁴⁵⁰ Guilfoyle hat darauf hingewiesen, dass die Entführung von Schiffen zum Zwecke der Lösegelderpressung durch nicht-staatliche Akteure nicht nur Piraterie darstellt, sondern gleichzeitig auch das Kriegsverbrechen der Geiselnahme nach dem gemeinsamen Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der Genfer Konventionen, Art. 4 Abs. 2 Buchst. c) des Zusatzprotokolls II und Art. 8 Abs. 2 Buchst. c) iii) des Rom-Statut, wenn das Verbrechen eine hinreichende Verbindung zu einem bewaffneten Konflikt aufweise. Guilfoyle verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Verbrochenselemente des IStGH, in denen dieser Standpunkt in der Forderung zum Ausdruck kommt, dass das Verbre-

¹⁴⁴³ Talmon, AJIL 2005, S. 175, 181; speziell zur Piraterie vgl. auch von Arnould, AVR 2009, S. 454, 460

¹⁴⁴⁴ S/RES/733 vom 23.01.1992, Nr. 5

¹⁴⁴⁵ Vgl. z. B. S/RES/1814 vom 15.05.2008, vorletzter Absatz der Präambel

¹⁴⁴⁶ S/RES/1816 vom 02.06.2008, vorletzter Absatz der Präambel

¹⁴⁴⁷ S/PV.6046, S. 5

¹⁴⁴⁸ Treves, EJIL 2009, S.399, 401. In dem am 23.10.2008 angenommenen Entschließungsantrag (P6_TA(2008)0519) hat das Europaparlament anerkannt, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen nur auf der Grundlage des Kapitels VII UNC Gewalt legitimieren konnte, aber ausdrücklich betont, dass mit allen Mitteln vermieden werden sollte, seeräuberische Handlungen sowie Maßnahmen gegen Piraterie als kriegserische Handlungen einzustufen.

¹⁴⁴⁹ Schiedermaier, AöR 2010, S. 185, 206; laut Rothwell, Maritime Piracy and International Law, <<http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>>, wäre dies nur ein „short step“.

¹⁴⁵⁰ Vgl. Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 393; Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 28

chen “took place in the context of and was associated with an armed conflict.”¹⁴⁵¹ Unter dieser Voraussetzung könne ein solches Kriegsverbrechen nicht nur von einem Angehörigen einer organisierten bewaffneten Gruppe begangen werden, die eine Partei des Konfliktes sei, sondern auch von einem Zivilisten oder nicht-Kombattanten.¹⁴⁵² Eine hinreichende Nähe der Piraterie vor Somalia zu einem bewaffneten Konflikt hat der Sicherheitsrat mit der mittelbaren Feststellung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Piraterie im Grunde bereits selbst geschaffen. Dies könnte in diesem besonders gelagerten Überschneidungsbereich zwischen Kriegs- und Friedensrecht durch die Piraterie vor Somalia ein Argument für die Rechtfertigung eines internationalen Tribunals durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII sein. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass mit dem STL erstmals ein internationales Gericht für ein einfaches, terroristisches Verbrechen gegründet wurde. Eine trennscharfe Linie, die eine internationale Gerichtsbarkeit nur für Völkerrechtsverbrechen möglich erscheinen lässt, scheint es damit nicht mehr zu geben.

5.3.5.2 Einzuhaltende Grenzen

5.3.5.2.1 UN Charta

Bindenden Charakter nach Art. 25 UNC haben nur Resolutionen *intra vires*, also solche, die in Übereinstimmung mit der Charta ergehen. Die grundlegende, sich aus Art. 39 ergebende Beschränkung ist, dass eine vom Sicherheitsrat beschlossene Maßnahme dessen Aufgabe, den Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen, dienlich sein muss und nicht darüber hinausgehen darf. Talmon nennt als Beispiel, dass der Sicherheitsrat nicht allgemein die Breite des Küstenmeeres im Seerecht festlegen könne, auch wenn er im Einzelfall annehme, dass eine unsachgemäße oder exzessive Forderung eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstelle.¹⁴⁵³ Ein Gerichtshof könnte durch Resolution des Sicherheitsrates also nicht mit einer weltweiten Zuständigkeit zur Bekämpfung der Piraterie eingerichtet werden, sondern nur mit einer Zuständigkeit, die so weit reicht, wie die festgestellte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit: d.h. vor der Küste von Somalia. Hier stellt sich das Problem der geographischen oder personellen Eingrenzung der Zuständigkeit, das durch das Statut gelöst werden muss.

5.3.5.2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Sicherheitsrat darf ferner nur zu Handlungen oder Maßnahmen greifen, die erforderlich sind, um den Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten, d. h. die gewöhnlichen Wege wie der Abschluss von Vereinbarungen oder die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht müssen unzureichend sein, um das Ziel zu erreichen. Die Erforderlichkeit kann sich dabei auch rein aus dem Zeitbedarf ergeben. Eine Lücke im Völkerrecht ist nicht erforderlich.¹⁴⁵⁴ Das Argument, die Einrichtung eines internationalen Tribunals sei im Grunde nicht nötig, weil eine Lösung der Strafverfolgung auch ohne ein internationales Tribunal innerhalb des geltenden völkerrechtlichen Rahmens erfolgen könne, wenn die Staaten diesen effektiv nutzen,¹⁴⁵⁵ verfängt daher nicht. Außerdem hat sich dieser Weg in den vergangenen drei Jahren als unzureichend erwiesen und es ist nicht zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungspraxis der großen Schifffahrtsnationen ändern wird. Es ist immer wieder betont worden, dass

¹⁴⁵¹ Guilfoyle, MJIL 2010, S. 1, 12 Fn 64 unter Bezugnahme auf International Criminal Court, Elements of Crime, Doc No ICC-ASP/1/3 (part II-B) Art. 8, 8 Abs. 2 Buchst. a) – c), e)

¹⁴⁵² Guilfoyle, MJIL 2010, S. 1, 12 unter Bezugnahme auf British Military Court Hamburg, *Tesch and Others (The Zyklon B Case)*, Law Reports of Trials of War Criminals, United Nations War Crimes Commission, 1947, S. 93; International Criminal Tribunal for Ruanda, Appeals Chamber, *Prosecutor v Akeyasu (Judgment)*, Case No ICTR-96-4-A, 01.06.2001

¹⁴⁵³ Talmon, AJIL 2005, S. 175, 183

¹⁴⁵⁴ Talmon, AJIL 2005, S. 175, 184

¹⁴⁵⁵ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 394f

es aus der Sicht einer effektiven Durchführung der Marineoperationen notwendig ist, dass ihnen zeitnah klare rechtliche Verfahren folgen. Aus diesem Grunde ist argumentiert worden, dass ein internationales Tribunal den zeitlichen Dringlichkeitsanforderungen nicht genügt.¹⁴⁵⁶ Im Rahmen der Annahme der Resolution 1851 des Sicherheitsrates sagte beispielsweise der dänische Vertreter: „In the long term, there might be a need to examine the possibility of bringing suspected pirates before an international tribunal, but more practical solutions were necessary in short time. In that respect, it was particularly important to conclude regional and bilateral agreements on the extradition and prosecution of pirate detainees.“¹⁴⁵⁷ Dies war am 16.12.2008. Im Januar 2012, also gut drei Jahre später, gibt es immer noch keine Lösung. Nach den Erfahrungen mit der Einrichtung des JStGH und RStGH hätte ein Zeitbedarf von etwa einem Jahr ausgereicht, um die Arbeitsfähigkeit eines internationalen Tribunals nach Option 7 herzustellen. D. h., das Gericht hätte bereits seit mittlerweile über zwei Jahr arbeiten können und es wäre nicht zu dem seit fast zwei Jahren bestehenden praktischen Ausfall der Strafverfolgung nach Kündigung des Übernahmeabkommens durch Kenia gekommen. Das Problem lag im Grunde darin, dass die internationale Gemeinschaft die Übernahmeabkommen nicht als Übergangslösung bis zu einer eigenen Lösung angesehen hat, sondern als eine dauerhafte Fremdlösung. Das übermäßige Vertrauen auf Drittstaaten bei der Strafverfolgung von Piraten hat sich jedoch als eine fehlgeleitete Antwort erwiesen.¹⁴⁵⁸

Angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit von mehr als drei Jahren und der Tatsache, dass vom Beschluss über die Errichtung an noch ein weiteres Jahr bis zur die Erzielung der Arbeitsfähigkeit eines internationalen Tribunals benötigt wird, könnte man die Frage stellen, ob dann überhaupt noch Bedarf für ein internationales Tribunal besteht oder ob bis zu diesem Zeitpunkt die Bemühungen um eine Verbesserung der regionalen und der somalischen Strafverfolgung so weit fortgeschritten sein werden, dass sie die Verfolgung der Piraterieverdächtigen vollumfänglich werden leisten können, soweit diese nicht durch betroffene Staaten erfolgt. Der Vorschlag des Special Adviser sieht vor, funktionsfähige Gerichte in Arusha (Tansania) und Puntland innerhalb von acht bis zehn Monaten und später in Somaliland zu schaffen, wobei die Gerichte in Arusha und Puntland universelle Gerichtsbarkeit besitzen sollen. Dies wäre, wenn dies zu realisieren sein sollte, nur geringfügig schneller als die Lösung eines internationalen Tribunals. Der UN-Generalsekretär kommt in seiner Beurteilung der Modalitäten der vom Special Adviser vorgeschlagenen somalischen Spezialgerichte jedoch zu dem Ergebnis, dass die Gerichte in Puntland und Somaliland erst in drei Jahren internationalen Standard werden erreichen können und der Zeitbedarf für eine extraterritoriale somalische Gericht überhaupt nicht abschätzbar ist. Außerdem werden zusätzliche GefängnisKapazitäten erst in zwei Jahren zur Verfügung stehen.¹⁴⁵⁹ Kurzfristig gibt es also keine Möglichkeit, die durch die patrouillierenden Seestreitkräfte gefangen genommenen Piraterieverdächtigen nach Somalia zur Strafverfolgung zu überstellen. Mittelfristig gibt es diese Perspektive für low-level Piraten in Puntland und in Somaliland, in letzterer Region allerdings beschränkt auf das Personalitäts- und Territorialitätsprinzip. Mittelfristig ggf. auch langfristig gibt es keine Perspektive auf Repatriierung von low-level Piraten in das südliche Zentralsomalia und ebenfalls nicht für die Verfolgung von high-level Piraten und Hintermännern im gesamten Somalia.¹⁴⁶⁰ Der Schwerpunkt der Piraterie lag zwar bisher im Norden in Somaliland und Puntland, die Piraten wandern vor dem Fahndungsdruck jedoch südwärts. Zwischenzeitlich soll es zwar vereinzelte Anklagen von den an der Organisation der Piraterie beteiligten Personen in ausländischen Staaten geben. So sollen durch die USA zwei mutmaßliche Unterhändler der Pira-

¹⁴⁵⁶ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 394

¹⁴⁵⁷ United Nations, Security Council, 6046th Meeting (PM), UN Doc. SC/9541 vom 16.12.2008

¹⁴⁵⁸ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1273

¹⁴⁵⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs, S. 25

¹⁴⁶⁰ Zu letzteren vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 36

ten angeklagt worden sein. INTERPOL soll drei vorläufige Haftbefehle für die Auslieferung von Personen ausgestellt haben, die als Finanziere oder Unterstützer von Piraterie identifiziert worden sein sollen. Einer dieser Verdächtigen soll im mittleren Osten verhaftet worden sein und auf seine Auslieferung an einen europäischen Staat warten.¹⁴⁶¹ Führer von Piratenmilizen und -netzwerken wurden von der Monitoring Group einschließlich ihres Aufenthaltes und der politischen Verbindungen identifiziert. Viele von ihnen halten sich in Somalia auf.¹⁴⁶² In Somalia ist es aber, abgesehen davon, dass die somalischen Gerichte auch mittelfristig zu einer Strafverfolgung der Hintermänner nicht in der Lage sein werden, unwahrscheinlich, dass das für die Verfolgung der Hintermänner erforderliche Strafrecht überhaupt verabschiedet wird. Die Hintermänner sollten daher an ein internationales Tribunal überstellt werden, dessen anzuwendendes Recht mit dem Statut durch Resolution des Sicherheitsrates geschaffen werden kann. Wenn die über gesellschaftliche und politische Verbindungen verfügenden Hintermänner nicht enttarnt und vor Gericht gestellt werden können, dürften die auf See operierenden Piraten schneller nachwachsen, als sie verurteilt werden können.¹⁴⁶³ Die internationale Strafverfolgung durch das ad hoc Tribunal sollte sich auf diejenigen konzentrieren, für deren Verfolgung auch mittelfristig keine nationale somalische Lösung möglich erscheint: für die low-level Piraten aus dem südlichen Zentralsomalia und für die „high-level“ Straftäter mit gesellschaftlichen und politischen Verbindungen für ganz Somalia, d.h. die hochrangigen Piratenchefs, Finanziere und Profiteure. Zu diesem Zweck könnte das Gericht aus drei Kammern bestehen: einer Kammer für die Piraten im südlichen Zentralsomalia, einer Kammer für die Hintermänner für Somalia insgesamt und einer Berufungskammer. Für Somaliland und Puntland wäre der erforderliche Funktionszeitraum für die „low-level“ Piraten bei optimistischer Prognose auf zwei Jahre vom frühestmöglichen Erreichen der Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen internationaler Standards durch somalische Gerichte begrenzt. Hier stellt sich in der Tat die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, diesen überschaubaren Zeitraum durch nationale Lösungen zu überbrücken. Die Verfolgung von „low-level“ Piraten könnte aber dazu beitragen, die erforderlichen Beweismittel für eine Anklage der führenden Köpfe und Nutznießer zu gewinnen. JStGH und RStGH haben genau aus diesem Grunde auch kleinere Straftäter verfolgt.¹⁴⁶⁴ Ob dies für die Piraterie eine erfolgsversprechende Strategie ist, ist eine Frage, die letztlich der Ankläger aufgrund seiner Ermittlungsergebnisse beantworten muss. Untergebracht werden könnte das Gericht in Katar. Katar hat dem UN-Generalsekretär seine Bereitschaft angezeigt, ein Anti-Pirateriegericht zu beherbergen.¹⁴⁶⁵

5.3.5.2.3 *Internationale Vereinbarungen*

Die Errichtung eines internationalen Tribunals für die Piraterie vor Somalia könnte als Änderung oder Ergänzung des Art. 105 SRÜ angesehen werden. Einige Staaten haben behauptet, der Sicherheitsrat habe nach Art. 39 UNC nicht die Kompetenz, Entscheidungen zu treffen, die internationale Vereinbarungen ändern.¹⁴⁶⁶ Nach Art. 103 UNC haben aber die Verpflichtungen aus der UNC Vorrang vor Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften. Dies impliziert, dass der Sicherheitsrat bei seinen Entscheidungen von internationalen Übereinkünften abweichen kann. Der IGH hat in der Lockerbie Entscheidung festgestellt, dass die durch den Sicherheitsrat auferlegten Verpflichtungen den Verpflichtungen nach internationa-

¹⁴⁶¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 36

¹⁴⁶² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 35

¹⁴⁶³ Vgl. Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates 2010, S. 5, 12

¹⁴⁶⁴ Vgl. Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 238

¹⁴⁶⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 2

¹⁴⁶⁶ Vgl. die Nachweise bei Talmon, AJIL 2005, S. 175, 185, der darauf hinweist, dass diese Vorbehalte im Zusammenhang mit den Resolutionen 1422 und 1487 standen und wahrscheinlich eher als Ausdruck der Einstellung gegenüber dem IStGH anzusehen sind als eine generelle Frage der Befugnis des Sicherheitsrates nach Kapitel VII.

len Vereinbarungen vorgehen.¹⁴⁶⁷ Eine Resolution kann daher *de facto* den Effekt haben, eine Vereinbarung zu ändern, ohne deren Text zu ändern.¹⁴⁶⁸ So haben beispielsweise die Resolutionen zu Somalia nach Art. 103 UNC auch Art. 111 Abs. 3 SRÜ überlagert.¹⁴⁶⁹ Der Sicherheitsrat könnte daher die Strafverfahren für Fälle von Piraterie vor Somalia einem internationalen *ad hoc* Tribunal zuweisen, das das SRÜ nicht vorsieht.

5.3.5.3 Rahmenbedingungen für ein internationales *ad hoc* Tribunal

5.3.5.3.1 Verhältnis zur nationalen somalischen Strafverfolgung

Wie oben unter Ziffer 5.3.5.2.2. ausgeführt, sind ein internationales Tribunal und der Ausbau nationaler somalischer Gerichte keine alternativen, sondern komplementäre Lösungen. Ein internationales *ad hoc* Tribunal wäre kapazitätsmäßig nicht in der Lage, alle Piraterieverdächtigen verfolgen zu können. Ein internationales Tribunal allein wird auch keine erweiterte Fähigkeit zur nationalen Strafverfolgung hinterlassen. Guilfoyle befürchtet, die aufgebaute Expertise würde, wenn das Gericht seine Tätigkeit einstellt, mit den internationalen Mitarbeitern verstreut und nicht im regionalen Justizsystem verbleiben.¹⁴⁷⁰ Es müsste daher versucht werden, in das internationale Tribunal Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter aus der Region, möglichst auch aus Somalia einzubinden, ohne die Fähigkeit der nationalen Strafverfolgung negativ zu beeinflussen. Hier könnten einzelne frisch graduierte Absolventen der Law Schools am internationalen Tribunal ausgebildet werden und ihre Erfahrung später in die somalische Gerichtsbarkeit weiter tragen. Die vom Special Adviser vorgeschlagenen spezialisierten somalischen Gerichte in Puntland und in Somaliland in Kombination mit einem internationalen Tribunal könnten so dazu beitragen, das Ziel zu erreichen, dass langfristig die Lösung der Strafverfolgung und Inhaftierung von Personen, die für Piraterie und bewaffneten Raub auf See vor Somalia verantwortlich sind, in Somalia selbst liegen muss. Im Gegenzug könnten die Maßnahmen der Option 1 für regionale Staaten eingeschränkt und stärker auf Somalia konzentriert werden als die Berichte des UN-Generalsekretärs¹⁴⁷¹ und die Vorschläge des Special Adviser on Legal Issues¹⁴⁷² dies vorsehen. Denn die dort geschilderten politischen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen regionaler Staaten setzen zur ihrer Wirksamkeit voraus, dass Überstellungen an Drittstaaten völkerrechtlich zulässig sind. Die Untersuchung in Ziffer 4.4.1. und 4.4.3. hat aber gezeigt, dass Überstellungen an Drittstaaten derzeit keine

¹⁴⁶⁷ ICJ, Questions of Interpretation and Application of the 1971 Montreal Convention arising from the Aerial Incident at Lockerbie (*Libya v. UK; Libya v. USA*), Preliminary Measures, Entscheidung vom 14.04.1992, ICJ Reports 1992, 114ff. In dem Verfahren hatte Libyen am 03.03.1993 im Zusammenhang mit der Auslegung der Montrealer Abkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 Klage gegen Großbritannien und die USA erhoben. Hintergrund des Rechtsstreits war der Absturz des PanAm Fluges 103 über der schottischen Stadt Lockerbie aufgrund der Explosion einer Bombe, bei der alle 259 vornehmlich amerikanischen und britischen Passagiere getötet wurden. Die USA und Großbritannien hatten von Libyen die Auslieferung der beiden Hauptverdächtigen gefordert. Obwohl der Sicherheitsrat mit Resolution 731 dazu gedrängt hatte, die Verdächtigen auszuliefern, verweigerte Libyen die Auslieferung unter Hinweis auf den im Montrealer Abkommen niedergelegten *aut dedere aut judicare* Grundsatz mit der Begründung, dass es selbst Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet habe. Nach Auffassung Libyens verstießen die USA, Großbritannien und Frankreich mit ihren Auslieferungsvorgängen gegen das Montrealer Abkommen. Kurz nach der mündlichen Anhörung zu dem Antrag Libyens auf Erlass vorläufiger Maßnahmen erließ der Sicherheitsrat auf Veranlassung der USA und Großbritanniens die Resolution nach Kapitel VII der UNC, die Libyen dazu verpflichtete die Verdächtigen zu überstellen. Der IGH lehnte in seiner Entscheidung die Anträge Libyens auf vorläufige Maßnahmen mit der Begründung ab, dass die Verpflichtung Libyens aus der Resolution 748 des Sicherheitsrates gemäß Art. 103 UNC den Rechten und Pflichten aus dem Montrealer Abkommen vorgehe. Nach Einrichtung des Lockerbie-Gerichts haben die Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt.

¹⁴⁶⁸ Talmon, AJIL 2005, S. 175, 185f; ferner Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1276

¹⁴⁶⁹ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1294

¹⁴⁷⁰ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 21

¹⁴⁷¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 24ff; S/2012/50, S. 14ff

¹⁴⁷² Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 25, Proposal 11

völkerrechtlich zulässige Lösung des Problems der Strafverfolgung darstellen und es nur in den engen Grenzen einer neuen Generation von Transferübereinkommen sinnvoll ist, weitere Staaten zu bewegen, Piraterieverdächtige zum Zwecke der Strafverfolgung zu übernehmen, und sie zu diesem Zwecke finanziell zu unterstützen. Langfristig könnte dies sonst im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR für die europäischen Staaten zu einem juristischen Bumerang mit weitreichenden finanziellen und politischen Folgen werden.

5.3.5.3.2 Inhaftierung und Repatriierung von Verurteilten

Eine besonders wichtige Form der Zusammenarbeit für die Tribunale, die wie der JStGH, der RStGH, das SCSL und das STL nicht in die nationale Gerichtsbarkeit integriert sind, ist die Vollstreckung von Strafen in dritten Staaten. Internationale Gerichte haben zwar Einrichtungen für die Untersuchungshaft von Verdächtigen, aber keine Gefängnisse für die Verurteilten. Die Gaststaaten der Gerichte sind grundsätzlich nicht darauf eingerichtet, die ausgeurteilten Strafen zu vollstrecken. Die internationalen Gerichte sind daher vom Willen und der Fähigkeit dritter Staaten abhängig, Vereinbarungen über die Strafvollstreckung mit ihnen einzugehen.¹⁴⁷³ Der Bericht des UN-Generalsekretärs stellt fest, dass die Notwendigkeit, solche Inhaftierungsvorkehrungen zu entwickeln, wahrscheinlich ein wichtiger Faktor in dem Prozess sein wird, einen potenziellen Aufnahmestaat für einen neuen gerichtlichen Mechanismus zu identifizieren.¹⁴⁷⁴ Ausgehend von weltweit knapp 600 Inhaftierten im Mai 2010 gingen Schätzungen davon aus, dass bis Ende 2011 Haftgelegenheiten für etwa 2.000 Personen benötigt werden. Wie die bisher auferlegten Haftstrafen von fünf bis zu 20 Jahren in Kenia, 22 Jahren auf den Seychellen, 33 Jahren in den USA und lebenslänglich im Oman und Korea zeigen, können die Haftdauern sehr lang sein. Die Langzeit-Belastung der Strafverfolgung liegt daher nicht in der Anklage selbst, sondern in der nachfolgenden Haft.¹⁴⁷⁵ Für die regionalen Staaten ist ferner die Frage der Rückführung bedeutend, wenn ein Strafverfahren z. B. aus Mangel an Beweisen eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wird. Die Staaten verlangen eine Zusicherung, dass die Betroffenen repatriiert werden können, gewöhnlich nach Somalia, und dass die Kosten nicht ihnen zur Last fallen.¹⁴⁷⁶

Viele Staaten vertraten im Rahmen der Arbeitsgruppe 2 die Auffassung, dass es aus Gründen kultureller, sprachlicher und familiärer Überlegungen im Interesse der Verurteilten und der vollstreckenden Staaten sei, dass sie ihre Strafe in der Region verbüßen können.¹⁴⁷⁷ Aufgrund des Ursprungs der meisten Verdächtigen wäre eine Inhaftierung in Somalia ideal. Somalia, hat zwar seine Bereitschaft angezeigt, in anderen Ländern verurteilte Somalier zur Strafvollstreckung zu übernehmen.¹⁴⁷⁸ Somalia benötigt aber noch umfangreiche Hilfe, um die Gefängnisse auf internationalen Standard zu bringen.¹⁴⁷⁹ Auch wenn die Gefängnisse in den Regionen Puntland und Somaliland, die mit UNDP und UNODC Unterstützung gebaut bzw. renoviert werden, künftig internationalen Standards entsprechen, wird dies allein kapazitätsmäßig nicht ausreichen. Ergänzend zu den bisherigen Bau- und Renovierungsmaßnahmen durch UNDP und UNODC schlägt der Special Adviser den Neubau von zwei Gefängnissen in Puntland und Somaliland mit einer Kapazität von jeweils 500 Haftplätzen vor, die in acht Monaten fertiggestellt sein sollen, sowie ein weiteres Gefängnis in Puntland, dass in nicht mehr als zwei Jahren fertiggestellt sein soll.¹⁴⁸⁰ Die Kosten für den Bau der ersten beiden Ge-

¹⁴⁷³ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 46

¹⁴⁷⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 19

¹⁴⁷⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 17

¹⁴⁷⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 18

¹⁴⁷⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 17

¹⁴⁷⁸ Siehe Ziffer 3.2.2.2

¹⁴⁷⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 17f

¹⁴⁸⁰ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 4, 37, Proposal 24

fängnisse und des Betriebes für die ersten drei Jahre werden auf 6,75 Mio US\$ geschätzt.¹⁴⁸¹ Nach dem Bericht des UN-Generalsekretärs hat UNODC die Mittel für den Bau der beiden Gefängnisse bereits erhalten. Sie sollen allerdings erst in zwei Jahren (2013) bezugsfertig sein.¹⁴⁸² Ein Teil dieser neuen Haftplätze könnte im Rahmen eines Strafvollstreckungsabkommens auch für ein internationales Tribunal genutzt werden. Bis zu deren Fertigstellung müssten Haftplätze in anderen Ländern bereitgestellt werden.

5.3.5.3.3 Beendigung der Gerichtstätigkeit und verbleibende Funktionen

Für alle nicht permanenten Gerichte besteht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Strategie für den Abschluss der Arbeiten des Tribunals sowie für die verbleibenden Funktionen nach ihrer Schließung. Zu diesen Funktionen gehört der weitere Schutz von Zeugen, die Überprüfung von Entscheidungen, die Überwachung der Strafvollstreckung und das Management der Archive. Einige dieser Funktionen, wie der Schutz von Zeugen und die Überwachung der Strafvollstreckung können über mehrere Jahrzehnte erhalten bleiben. Die Einrichtung eines Tribunals bedarf daher nachhaltiger politischer und finanzieller Verpflichtungen, die über die erwartete Lebensdauer des Gerichts selbst hinausgehen.¹⁴⁸³ Dies könnte sich jedoch erübrigen, wenn das internationale Tribunal in eine andere dauerhafte Gerichtsform überführt werden würde, z. B. einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie am IStGH oder ISGH.

5.3.5.4 Kosten

Die Kosten eines internationalen *ad hoc* Tribunals sollen unter den Optionen 2 bis 7 am höchsten sein. Die hohen Kosten und die langen, umständlichen Verfahrens sind die Gründe, warum im Sicherheitsrat bisher keine Einigung über ein internationales Tribunal erzielt werden konnte.¹⁴⁸⁴ Betrachtet man die im Bericht des Special Adviser veranschlagten Kosten für das vorgeschlagene extraterritoriale somalische Gericht in Arusha und die beiden spezialisierten Gerichte in Somaliland und Puntland in Höhe von insgesamt 25 Mio US \$, erscheinen diese im Vergleich zu den Kosten für die *ad hoc* Tribunale, die in der Spitze für einen Zweijahreszeitraum 376,2 Mio US \$ für den JStGH und 292,9 Mio US \$ für den RStGH betragen haben, und im Vergleich zu den Kosten für den IStGH, dessen Budget im Jahr 2011 107 Mio US \$ betragen hat, vergleichsweise gering. Allerdings berücksichtigen die vom Special Adviser veranschlagten Kosten weder Sicherheitseinrichtungen für das geplante extraterritoriale Gericht in den Räumlichkeiten des RStGH in Arusha oder eine ggf. anderweitige Unterbringung, noch die Kosten für eine internationale Unterstützung oder UN-Beteiligung der drei Gerichte, für die je nach Ausgestaltung für jedes Gericht Kosten in Höhe von 5 bis 35 Mio US \$ jährlich zu veranschlagen sein werden.¹⁴⁸⁵ Hinzurechnen zu den Kosten für die somalischen spezialisierten Gerichte sind ferner die Kosten der Verfahren, die auch weiterhin in den Flaggen- bzw. Opferstaaten stattfinden sollen und müssen, da Überstellungen nach Somalia kurzfristig nicht möglich sind. Diese Kosten haben im Jahr 2010 für Nordamerika und Europa für sieben Verfahren mit insgesamt 32 Angeklagten bereits rund 6 Mio US \$ betragen.¹⁴⁸⁶ Neben den spezialisierten somalische Gerichten sollen nach den Vorschlägen des Special Adviser on Legal Issues und des UN-Generalsekretärs weiterhin und vermehrt regionale Staaten Überstellungen akzeptieren und auch Flaggenstaaten Strafverfahren

¹⁴⁸¹ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 38

¹⁴⁸² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/7360, S. 8

¹⁴⁸³ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 24, 51

¹⁴⁸⁴ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 28

¹⁴⁸⁵ Das Minimum stellen die Kosten für die SPSC in Osttimor mit Gesamtkosten für den Zeitraum von 2003-2005 in Höhe von 14,3 Mio US \$ dar. Das Maximum stellten die Kosten für den internationalen Anteil der ECCC im Kambodscha in Höhe von 69,1 Mio US \$ dar. Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2011/360, S. 12 und /2010/394, S. 49

¹⁴⁸⁶ Bowden, *The Economic Costs of Maritime Piracy*, S. 19

durchführen.¹⁴⁸⁷ Die Kosten für die regionalen Strafverfahren haben in 2010 rund 25 Mio US \$ betragen.¹⁴⁸⁸ 2010 haben die Kosten der dezentralen Strafverfolgung damit 31 Mio. US \$ betragen. Je mehr Flaggen,- Opfer- und regionale Staaten sich zu einer Strafverfolgung entschließen, desto höher werden die dezentralen Kosten der Strafverfolgung. Dies kann zu einer gerechteren Lastenverteilung führen, muss es aber nicht. Die Dezentralisierung kann auch zu einer Verstärkung des Trittbrettfahereffektes führen. Über ein entsprechendes Finanzierungsmodell könnten die Kosten für das Tribunal internationalisiert werden und die großen Schifffahrtsnationen und die Schifffahrtsindustrie, die den größten Vorteil von der Bekämpfung der Piraterie haben, maßgeblich an den Kosten beteiligt werden. Es ist bisher auch nicht erwiesen, dass einzelne Verfahren in verschiedenen Ländern wirklich kostengünstiger sind als ein einziges internationales Tribunal.¹⁴⁸⁹

Ferner gilt es zu bedenken, dass der JStGH und der RStGH sowie auch der IStGH jeweils wesentlich größer waren bzw. sind als es ein internationales Tribunal für die Piraterie vor Somalia mit den hier vorgeschlagenen drei Kammern sein müsste. Der JStGH hatte in der Spitze 16 Richter, zusätzlich bis zu 16 Ad Litem Richter sowie 1.100 Mitarbeiter. Der RStGH hatte in der Spitze ebenfalls 16 Richter, zusätzlich bis zu 12 Ad Litem Richter sowie 700 Mitarbeiter. Der IStGH hat 18 Richter und ebenfalls fast 800 Mitarbeiter.¹⁴⁹⁰ Der UN-Generalsekretär hat zwar in seinen jüngsten Bericht vom 20.01.2012 einen möglichen Ausbau der regionalen Strafverfolgung für bis zu 125 Verfahren mit 1.250 Verdächtigen skizziert.¹⁴⁹¹ Die hier durchgeführte Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass die wahrscheinliche Zahl an Verfahren (diejenigen, in den trotz konkreten Tatverdachts festgenommene Piraterieverdächtige freigelassen wurden) bei etwa 25 jährlich liegen wird zuzüglich einzelner komplexerer Verfahren gegen diejenigen, die Akte der Piraterie finanzieren oder organisieren.¹⁴⁹² Dutton rechnet für eine spezielle Pirateriekammer mit einem Mitarbeiterstab von 20 Angestellten mit einem Kostenaufwand von 10 bis 20 Mio US \$. Für ein Gericht mit drei Kammern und 60 Mitarbeitern ergäben sich somit überschlägig Kosten in Höhe von 30 bis 60 Mio US \$ jährlich.¹⁴⁹³

Guilfoyle meint, ein internationales *ad hoc* Tribunal würde zwangsläufig in Probleme der zeitlichen Verzögerung und steigender Kosten laufen. Die Erfahrungen der Tribunale für Ruanda und Jugoslawien zeige die Wahrscheinlichkeit, dass die ersten Verfahren von den Herausforderungen der Gerichtsbarkeit eines neuen Tribunals und langen Berufungsverfahren über technische Fragen dominiert sein würden, während das Gericht seine Verfahrens- und Beweisregeln aufbaue.¹⁴⁹⁴ Ob die Verfahren über Pirateriefälle so langwierig und kostenträchtig sein müssen wie die vor dem RStGH oder JStGH ist fraglich. Pirateriefälle sind rechtlich und tatsächlich weit weniger komplex als Fälle des Völkermordes, der Kriegsverbrechen oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es können daher einfachere Verfahrensregeln

¹⁴⁸⁷ Bericht des Special Adviser S/2011/730, S. 27 Proposal 14; Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 30f

¹⁴⁸⁸ Bowden, *The Economic Costs of Maritime Piracy*, S. 19

¹⁴⁸⁹ Vgl. Rothwell, *Maritime Piracy and International Law*, <<http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>>; Andersen/Brockman-Hawe/Goff, *Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper*, S. 14

¹⁴⁹⁰ ICC, *Proposed Programme Budget for 2011 of the International Criminal Court*, Assembly of States Parties, ICC-ASP 9/11, Annex V (a)

¹⁴⁹¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50, S. 37. Dies beinhaltet vermutlich auch Kapazitäten für die ohne konkreten Tatverdacht bei der Zerschlagung von Piratenangriffsgruppen festnehmbaren Verdächtigen, für deren Verfolgung nach hier vertretener Ansicht nach geltendem Recht keine Rechtsgrundlage besteht. Vgl. Ziffer 6.3.3.2

¹⁴⁹² Vgl. Ziffer 4 und 1.2.6

¹⁴⁹³ Dutton, *Chi. J. Int'l L.* 2010, S. 197, 232,

¹⁴⁹⁴ Guilfoyle, *Piracy Off Somalia*, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 21

entwickelt werden, um die Verfahren zu beschleunigen.¹⁴⁹⁵ Hier können insbesondere auch die Vorschläge des Special Adviser über die Zulassung der Zeugeneinvernahme durch Video-Konferenz und schriftlicher Aussagen hilfreich sein.¹⁴⁹⁶ Hierdurch könnte die Verfahrensdauer verkürzt und die Verfahrenskosten erheblich gesenkt werden.

Archibugi/Chiarugi befürchten, die Vorschläge des UN-Generalsekretärs könnten daran scheitern, dass die Staaten, die die *ad hoc* Gerichte unterstützten, Schwierigkeiten bekämen zu erklären, warum sie so viel Aufmerksamkeit der Strafverfolgung von Piraten widmeten und so wenig der Bekämpfung von Kriegsverbrechen.¹⁴⁹⁷ Wenn dieses Argument berechtigt wäre, dann spräche der Vorwurf aber nicht erst gegen die internationale Strafverfolgung der Piraten, sondern bereits gegen das internationale militärische Engagement zur Bekämpfung der Piraterie. Denn mit einem Kostenaufwand für das internationale militärische Engagement von ca. zwei Mrd. US \$ jährlich¹⁴⁹⁸ würden die Kosten der internationalen Strafverfolgung selbst bei großzügiger Bemessung mit 100 Mio US \$ lediglich 5% ausmachen und damit insgesamt kaum ins Gewicht fallen. Für Europa ist der Vorwurf auch unberechtigt. Hier wurden über 50 Verfahren gegen Kriegsverbrecher auf der Basis universeller Gerichtsbarkeit eingeleitet, viele jedoch an den JStGH oder RStGH abgegeben.¹⁴⁹⁹ Insofern schließt sich dann auch hier der Kreis zur internationalen Gerichtsbarkeit der *ad hoc* Tribunale. Es kann auch nicht sein, darin ist Archibugi/Chiarugi zuzustimmen, dass Staaten ihre teuren Seestreitkräfte im Golf von Aden patrouillieren lassen, um sichere Schifffahrtswege wiederherzustellen, wenn es ihnen aber gelingt, Piraten gefangen zu nehmen, diese einfach wieder freilassen.¹⁵⁰⁰

5.3.5.5 Option 7a: Anbindung des Tribunals an den ISGH

Auch wenn es von der Feststellung des Sicherheitsrates, dass durch die Piraterie vor Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt, zu einer Gründung eines internationalen *ad hoc* Tribunals für Piraterie nur ein kleiner Schritt sein mag,¹⁵⁰¹ gilt es zu bedenken, dass die Vereinten Nationen erhebliche Anstrengungen unternehmen mussten, um ihre bestehenden Gerichte arbeitsfähig zu halten und zeitweise als Ausweg Hybridgerichte eingerichtet haben. Dies war auch einer der Gründe, warum die UN die Gründung des IStGH unterstützt haben.¹⁵⁰² Ein interessanter Gedanke ist es daher, den zeitlichen Vorteil der Einrichtung eines Pirateriegerichts durch Resolution des Sicherheitsrates nach Option 7 mit den Synergieeffekten durch Nutzung der seerechtlichen Fachkompetenz des ISGH zu kombinieren.

Thedwall schlägt vor, der UN Sicherheitsrat solle dem ISGH durch Resolution die Befugnis erteilen, Piraterieverdächtige als Angelegenheit des Friedens und der internationalen Sicher-

¹⁴⁹⁵ Vgl. Rothwell, Maritime Piracy and International Law, <<http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>>; Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, S. 14

¹⁴⁹⁶ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 25, Proposal 10

¹⁴⁹⁷ Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 12

¹⁴⁹⁸ Bowden, The Economic Costs of Maritime Piracy, S. 16

¹⁴⁹⁹ Vgl. Council of the European Union, AU-EU Technical *ad hoc* Expert Group, Report on the Principle of Universal Jurisdiction (2009), Doc. 8672/1/09 REV 1, Annex, S. 26ff, m.w.N.. Nach dem Bericht hat es in acht der siebenundzwanzig Mitgliedsstaaten Anklagen auf der Grundlage universeller Gerichtsbarkeit gegeben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Spanien). Die Anklagen richteten sich gegen Staatsangehörige aus Afghanistan, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, der Demokratischen Republik Kongo, der Elfenbeinküste, El Salvador, Äquatorialguinea, Guatemala, Iran, Irak, Israel, Kuba, Mauretanien, Mexico, Marokko, Peru, der Republik Kongo, Ruanda, Simbabwe, Surinam, Tunesien, den USA, Usbekistan und der Zentralafrikanischen Republik.

¹⁵⁰⁰ Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 4

¹⁵⁰¹ Rothwell, Maritime Piracy and International Law, <<http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>>

¹⁵⁰² Isanga, Am. U. L. Rev., S. 1267, 1297

heit seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Da etliche Piraten bereits aufgrund der Unsicherheiten über das Völkerrecht ohne ein Strafverfahren freigelassen worden seien, könne der Sicherheitsrat entscheiden, dass diese Maßnahme notwendig sei, um der weiteren Unsicherheit und der daraus resultierenden unangebrachten Freilassung von Piraten vorzubeugen. Gestärkt werden könne eine solche Resolution durch Unterstützung der TFG. Die somalische UN-Delegation könne das Problem der Gerichtsbarkeit selbst abmildern. Somalia sei Vertragspartei des SRÜ und seine Regierung könne erklären, dass somalische Staatsangehörige, indem sie in internationale Gewässer einfahren, sich selbst durch einen konkludenten Vertrag der Gerichtsbarkeit des ISGH unterwerfen. Dies würde dem Erfordernis einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung für die Gerichtsbarkeit über nicht-staatliche Akteure genügen. Nationen, die Piraten gefangen nähmen, hätte die Wahl, diese selbst anzuklagen oder der Pirateriekammer zu übergeben. Die universelle Gerichtsbarkeit bliebe unangetastet und die Kammer müsse die Weltgemeinschaft von einer Kooperation überzeugen.¹⁵⁰³ Als eine weitere Möglichkeit, die Problematik der personellen Gerichtsbarkeit des ISGH über Piraterieverdächtige zu umgehen, schlägt Thedwall vor, dem ISGH zu erlauben, die Gerichtsbarkeit im Namen des festnehmenden Staates auszuüben. Eine festnehmende Nation müsse sich dann nur noch damit einverstanden erklären, dem ISGH zu erlauben, auf den vorliegenden Einzelfall bezogen die Gerichtsbarkeit an ihrer statt auszuüben.¹⁵⁰⁴

Befürworter einer Erweiterung der Gerichtsbarkeit des ISGH könnten sich lt. Thedwall auf das Argument berufen, dass die Aufnahme der Piraterieartikel in das SRÜ eine internationale Übereinkunft über Strafverfahren gegen Piraten beweise.¹⁵⁰⁵ Am ehesten scheint es aber praktikabel zu sein, darin ist dem Vorschlag von Arnauld's zuzustimmen, eine dem Gerichtshof „beigeordnete“ Kammer auf Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrates zu gründen. Es müsse lt. von Arnauld gewährleistet werden, dass das eigentliche Strafverfahren in der beigeordneten Kammer durchgeführt werde und diese in streitigen seerechtlichen Fragen eine Stellungnahme einer Kammer des ISGH einholen könne. In diesem Fall könne in weitestem Sinne von einer Streitigkeit über die Auslegung des SRÜ ausgegangen werden.¹⁵⁰⁶ Die Gegner einer Erweiterung der Gerichtsbarkeit des ISGH könnten sich laut Thedwall darauf berufen, dass jede Änderung der Funktion des ISGH wie das SRÜ selbst ein Ergebnis internationaler Verhandlung und Einigung sein sollte.¹⁵⁰⁷ Dies steht aber, wie oben erörtert, nicht zwangsläufig einer Änderung seiner Gerichtsbarkeit durch Resolution des Sicherheitsrates entgegen. Dem Argument könnte aber insoweit Rechnung getragen werden, als eine Resolution des Sicherheitsrates der Pirateriekammer erlauben würde, ihre Arbeit zu beginnen, während eine vertragliche Anpassung des SRÜ später erfolgen könnte.¹⁵⁰⁸ Eine universell zuständige Kammer für Piraterie ließe sich ohnehin nicht auf eine Resolution nach Kapitel VII stützen, sondern nur räumlich und zeitlich begrenzt auf die Situation vor der Küste Somalias, solange diese so besteht. Insoweit wäre es aber eine zu überdenkende Variante das Tribunal nach Option 7 an den ISGH zu binden, um es später in eine allgemeine, vertraglich begründete Abteilung für Piraterie zu überführen.

¹⁵⁰³ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 518; für eine derartige befristete Lösung auch Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1314

¹⁵⁰⁴ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 518f

¹⁵⁰⁵ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 518; ähnlich allgemein auch Talmon, *AJIL* 2005, S. 175, 184

¹⁵⁰⁶ von Arnauld, *AVR* 2009, S. 454, 470; ähnlich auch Jenisch, *HANSA International Maritime Journal* 2009, S. 54, 56, der von Beauftragung des ISGH durch UN-Beschluss spricht

¹⁵⁰⁷ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 518; ähnlich allgemein auch Talmon, *AJIL* 2005, S. 175, 184

¹⁵⁰⁸ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 518; ähnlich allgemein auch Talmon, *AJIL* 2005, S. 175, 184

6. Optionen zur langfristigen Schaffung eines ständigen Internationalen Gerichtshofs für Piraterie auf vertraglicher Basis

Unter Ziffer 5.3.5.2.1 ist dargelegt worden, dass ein internationaler Gerichtshof nach Kapitel VII nur eingerichtet werden kann, wenn, soweit und solange eine Gefährdung für den Frieden und die internationale Sicherheit besteht. Die Piraterie vor Somalia bildet insoweit einen Ausnahmefall, weil die Piraterie die durch Bürgerkrieg zerstörten staatlichen Strukturen bzw. deren Neuaufbau zusätzlich schwächt und das Land destabilisiert. Das Problem der Piraterie ist aber ein weltweites Problem. Der Anteil der Vorfälle vor Somalia lag im bisherigen Spitzenjahr 2009 bei 55%, in 2010 lag er bei 39%. Selbst unter Hinzurechnung der 50 Fälle auf Hoher See im Indischen Ocean als ostafrikanischen Ursprungs,¹⁵⁰⁹ ergäbe sich nur eine Quote von 49%.

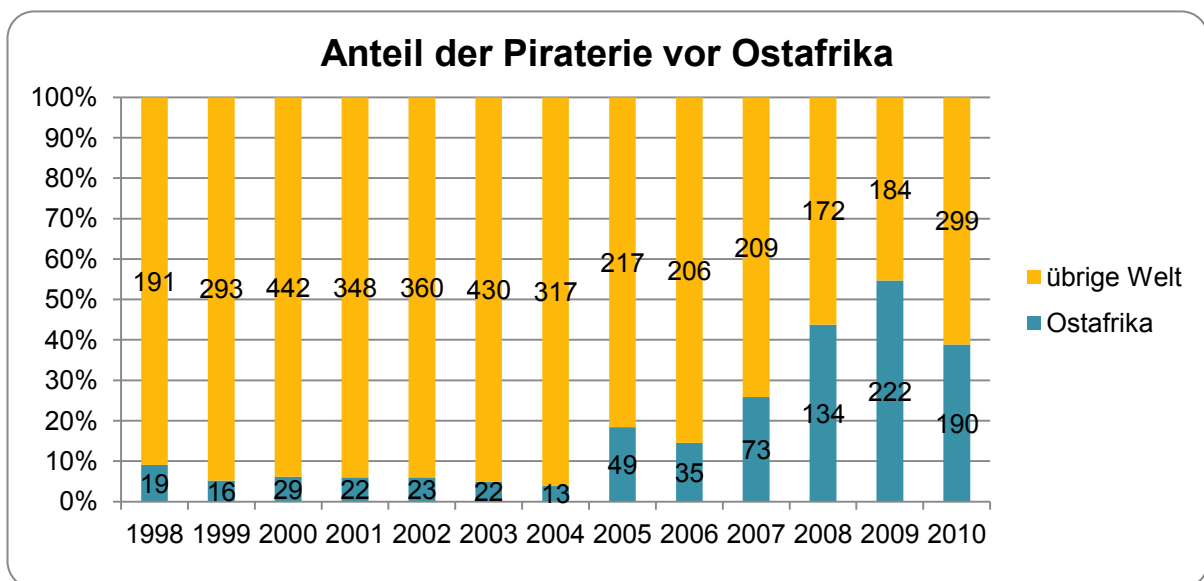


Abbildung 23: Anteil der Piraterie vor Ostafrika am weltweiten Gesamtaufkommen¹⁵¹⁰

Das Problem der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia zu lösen, bedeutet daher nicht, das weltweite Problem der Piraterie zu lösen. So sehr gegenwärtig die Piraterie vor Somalia im Fokus steht, so sehr muss berücksichtigt werden, dass ein zu findender rechtlicher Rahmen langfristig weltweit Anwendung finden können muss.¹⁵¹¹ Langfristig müssen die Seefahrtsnationen ein vertragliches Instrumentarium zum weltweiten Schutz ihrer Interessen aufbauen. Als langfristiges Organisationsmodell zur weltweiten Strafverfolgung der Piraterie soll daher das Modell eines ständigen Gerichtshofes für Piraterie auf der Basis multilateraler Vereinbarung untersucht werden.

Vorschläge für einen selbständigen Internationalen Pirateriegerichtshof finden sich nur selten. Rothwell schlägt einen ständigen Internationalen Pirateriegerichtshof nach dem Muster des IStGH vor.¹⁵¹² In den Niederlanden haben sich die beiden Professoren für Völkerrecht Liesbeth Zegveld und Geert-Jan Knoops ebenfalls für ein internationales Tribunal für Piraterie vergleichbar dem IStGH ausgesprochen.¹⁵¹³ David Crane, früherer UN-Ankläger, der ge-

¹⁵⁰⁹ Siehe Ziffer 1.3.3.2

¹⁵¹⁰ IMO, Reports on Acts of Piracy and Armed Robbery against Ships. Annual Reports, 1998-2010, Annex 2

¹⁵¹¹ Vgl. Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, Vorwort

¹⁵¹² Rothwell, Maritime Piracy and International Law, <<http://www.crimesofwar.org/commentary/maritime-piracy-and-international-law/>>

¹⁵¹³ Mark Schenkel, High time for piracy tribunal, experts say, nrc.nl archief vom 20.04.2009, <http://vorige.nrc.nl/international/Features/article2217817.ece/High_time_for_piracy_tribunal%2C_experts_say?service=Print>

holfen hat, das STSL aufzubauen und der den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor angeklagt hat, hält ein internationales Tribunal ausschließlich für Piraterie nicht für machbar.¹⁵¹⁴ Angesichts der Ressourcenzwänge und des Zeitbedarfs, eine internationale Vereinbarung zu verhandeln, ist die Schaffung eines ständigen Internationalen Gerichtshofes eigens für Piraterie eher unwahrscheinlich.¹⁵¹⁵ Es stellt sich daher die Frage, ob es langfristig sinnvoll sein könnte, einen ständigen Gerichtshof für Piraterie bei einem der bestehenden Gerichte, dem IStGH in Den Haag oder dem ISGH in Hamburg aufzuhängen.

6.1 Anbindung an den Internationaler Strafgerichtshof

6.1.1 Kurzbeschreibung des Gerichts

Der IStGH in Den Haag wurde mit dem Römischen Statut vom 17.07.1998, in Kraft getreten am 01.07.2002, gegründet.¹⁵¹⁶ Der IStGH ist kein Teil der UN, sondern besitzt eigene Völkerrechtspersönlichkeit. Der IStGH ist in erster Linie Teil einer menschenrechtspolitischen Strategie der internationalen Gemeinschaft.¹⁵¹⁷ Insbesondere die Mitgliedsstaaten der EU hatten sich gegen den Widerstand der USA und anderer Staaten um eine Verwirklichung des IStGH bemüht, da es der EU ein wichtiges Anliegen war, schwere Völkerrechtsverbrechen auf internationaler Ebene durch ein unabhängiges Gericht ahnden zu können, ohne an den oft schwer zu erzielenden Konsens im UN-Sicherheitsrat oder die nationale Strafverfolgung gebunden zu sein.¹⁵¹⁸

In die Zuständigkeit des IStGH fallen die Tatbestände „Völkermord“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Kriegsverbrechen“, die in Art. 6, 7 und 8 des Römischen Statuts ausführlich definiert sind. Auf eine Definition des Verbrechens „Angriffskrieg“ hatte sich die Gründungskonferenz zunächst nicht einigen können, so dass die Gerichtsbarkeit hierüber bislang nicht ausgeübt wurde. Auf der ersten Überprüfungs-Konferenz im Juni 2010 in Kampala gelang eine Einigung sowohl auf die Definition als auch über die Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit für das Verbrechen der Aggression in Umsetzung des Mandats des Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statuts.¹⁵¹⁹ Von entscheidender Bedeutung für die Auslegung und Anwendung der in die Zuständigkeit des IStGH fallenden Tatbestände sind die Verbrechenselemente, in denen die Tatbestandsmerkmale für jedes Verbrechen enthalten sind.¹⁵²⁰

Der IStGH hat keine Polizeigewalt. Er ist auf die Kooperation der Mitgliedsstaaten angewiesen, um Angeklagte vor Gericht stellen zu können. Die Gerichtsbarkeit basiert auf dem Prinzip der Komplementarität. Das Prinzip bedeutet, dass das Gericht Völkerrechtsverbrechen nur untersuchen und anklagen kann, wenn nationale Gerichte unfähig oder unwillig dazu sind.¹⁵²¹ Der IStGH beschränkt seine Ermittlungen auf „those who bear the most responsibility, such as the leaders of the State or organisation allegedly responsible for those crimes.“¹⁵²² Bisher wurden vor dem IStGH nur wenige Verfahren anhängig. Sie betreffen die Situationen in der

¹⁵¹⁴ IOL, Will piracy trials be held in Kenya, vom 17.04.2009, <<http://www.iol.co.za/news/africa/will-piracy-trials-be-held-in-kenya-1.440258>>

¹⁵¹⁵ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1298

¹⁵¹⁶ Römisches Statut für den Internationalen Gerichtshof v. 17. Juli 1998, BGBl. II, 2000, 1393

¹⁵¹⁷ von Braun, Internationalisierte Strafgerichte, S. 17

¹⁵¹⁸ Vgl. Wikipedia, Stichwort: Internationaler Strafgerichtshof, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof>

¹⁵¹⁹ Vgl. die zugehörigen Dokumente unter ICC, Crime of Aggression, <<http://www.icc-cpi.int/nr/exeres/dea630a9-e656-4870-a2a8-1ebfa35857cb.htm>>

¹⁵²⁰ International Criminal Court, Elements of Crimes, Doc No ICC-ASP/1/3 (part II-B)

¹⁵²¹ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 49

¹⁵²² ICC, Office of the Prosecutor, Paper on some policy issues before the Office of the Prosecutor (Sept 2003), S. 7

Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, in Uganda, im Sudan (Dafur), in Kenia, Libyen und der Elfenbeinküste.¹⁵²³

Dem Gerichtshof gehören nach Art. 36 des IStGH-Statut mit der Möglichkeit der Erweiterung 18 Richter an, die ohne Möglichkeit der Wiederwahl für die Dauer von neun Jahren aus zwei Listen von der Versammlung der Mitgliedsstaaten gewählt werden.¹⁵²⁴ Liste A enthält die Fachleute des Strafrechts, Liste B die Fachleute des Völkerrechts. Bei der Wahl der Richter sind u. a. die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt und eine ausgewogene geographische Vertretung von den Vertragsstaaten zu berücksichtigen. Nach ihrer Wahl konstituieren die Richter das aus dem Präsidenten und einem ersten und zweiten Vizepräsidenten bestehende Präsidium durch absolute Mehrheitswahl (Art. 38). Nur die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt hauptamtlich wahr (Art. 35 Abs. 2), die übrigen Richter nur auf Entscheidung des Präsidiums entsprechend der Arbeitsbelastung des Gerichts (Art. 35 Abs. 3).

6.1.2 Gerichtsbarkeit über Piraterie nach bestehendem Statut?

Es stellt sich die Frage, ob es Konstellationen geben kann, in denen Piraterie bereits der Gerichtsbarkeit des IStGH unterfällt. An dieser Stelle ist nochmals darauf zurückzukommen, dass Guilfoyle darauf hingewiesen hat, dass die Entführung von Schiffen zum Zwecke der Lösegelderpressung durch nicht-staatliche Akteure nicht nur Piraterie, sondern gleichzeitig das Kriegsverbrechen der Geiselnahme nach dem gemeinsamen Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der Genfer Konventionen, Art. 4 Abs. 2 Buchst. c) des Zusatzprotokolls II und Art. 8 Abs. 2 Buchst. c) iii) des Rom-Statuts darstellt, wenn das Verbrechen eine hinreichende Verbindung zu einem bewaffneten Konflikt aufweist. Guilfoyle verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Verbrochenselemente des IStGH, in denen dieser Standpunkt in der Forderung zum Ausdruck komme, dass das Verbrechen "took place in the context of and was associated with an armed conflict."¹⁵²⁵ Unter dieser Voraussetzung könne ein solches Kriegsverbrechen nicht nur von einem Angehörigen einer organisierten bewaffneten Gruppe begangen werden, die eine Partei des Konfliktes sei, sondern auch von einem Zivilisten oder nicht-Kombattanten.¹⁵²⁶ Eine hinreichende Nähe der Piraterie vor Somalia zu dem bewaffneten Konflikt in Somalia hat der Sicherheitsrat durch die Piraterieresolutionen geschaffen, indem er eine mittelbare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Piraterie festgestellt hat. Sachlich könnte damit eine Gerichtsbarkeit des IStGH über die Piraterie vor Somalia in der besonderen Form der Geiselnahme bereits nach dem gegenwärtigen Statut gegeben sein.¹⁵²⁷

Es gibt aber auch weitergehende Ansätze, die versuchen, Terrorismus und Piraterie allgemein unter die völkerrechtlichen Kernverbrechen zu subsummieren. Fry hat vorgeschlagen, Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord einzustufen, um die Gerichtsbarkeit des IStGH zu begründen.¹⁵²⁸ Die Piraterie hatte nach Burgess ihren Status als

¹⁵²³ ICC, All Cases, <<http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/Cases/>>, eingesehen am 05.02.2012

¹⁵²⁴ Für die erstmalige Besetzung des Gerichts bestehen abweichende Regelungen: Durch Los werden jeweils ein Drittel der Richter mit einer Amtszeit von drei bzw. sechs Jahren bestimmt, wobei diejenigen mit einer dreijährigen Amtszeit wiedergewählt werden können.

¹⁵²⁵ Guilfoyle, MJIL 2010, S. 1, 12 Fn 64 unter Bezugnahme auf International Criminal Court, Elements of Crime, Doc No ICC-ASP/1/3 (part II-B) Art. 8, 8 Abs. 2 Buchst. a) – c), e)

¹⁵²⁶ Guilfoyle, MJIL 2010, S. 1, 12 unter Bezugnahme auf British Military Court Hamburg, *Tesch and Others (The Zyklon B Case)*, Law Reports of Trials of War Criminals, United Nations War Crimes Commission, 1947, S. 93; International Criminal Tribunal for Ruanda, Appeals Chamber, *Prosecutor v Akeyasu (Judgment)*, Case No ICTR-96-4-A, 01.06.2001

¹⁵²⁷ Eine Gerichtsbarkeit des IStGH scheidet aber an den persönlichen Voraussetzungen. Somalia ist keine Vertragspartei des Rom-Statut und Piraterie wird auf Hoher See und damit außerhalb der territorialen Hoheit der IStGH-Mitgliedsstaaten begangen.

¹⁵²⁸ Fry, UCLA J. Int'l L. & For. Aff. 2002, S. 169ff

völkerrechtliches Verbrechen weder dadurch gewonnen, gegen einen Staat noch gegen alle Staaten, sondern vielmehr gegen die Menschlichkeit selbst gerichtet zu sein, nachdem 1856 die Staaten mit der Pariser Seerechtsdeklaration entschieden hätten, dass Piraterie zu abscheulich sei, um ein legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung zu sein.¹⁵²⁹ Auch Gabel bezeichnet Piraterie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁵³⁰ Diese Ansätze scheinen jedoch wie die Phrase von den *hostes humani generis* eher rhetorische Brandmarkungen der Piraterie zu sein, um diese Straftaten als besonders abscheulich zu kennzeichnen.

6.1.3 Eignung des IStGH für die Anbindung eines Pirateriegerichts

Die Idee einer Öffnung des IStGH für andere internationale Verbrechen als Kriegsverbrechen ist weder undenkbar noch neu.¹⁵³¹ Der Entwurf der ILC für ein Statut des IStGH von 1994 enthielt in Art. 20 neben den Verbrechen des Völkermordes, der Aggression, schwerer Verletzungen der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt 13 in einem Annex aufgelistete sog. „Treaty Crimes“ einschließlich des Drogenschmuggels und der Straftaten nach der SUA Convention.¹⁵³² Auch der Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court von 1998 enthielt neben den völkerrechtlichen Kernverbrechen noch drei weitere Verbrechen: Terrorismus (Straftaten nach insgesamt sechs Übereinkommen, darunter der SUA Convention), Straftaten gegen die Vereinten Nationen und illegalen Drogenhandel. Das Preparatory Committee wies allerdings darauf hin, dass es diese Straftaten ohne Präjudiz für deren Aufnahme in das Statut beraten und nur allgemein und nicht so gründlich wie die übrigen diskutiert habe.¹⁵³³ Die United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court (Rome Conference) entschied schließlich, die Gerichtsbarkeit auf die völkerrechtlichen Kernverbrechen zu beschränken. Dass die Treaty Crimes schließlich nicht in das Rom-Statut aufgenommen wurden, lag u. a. an der Befürchtung, diese könnten das Gericht überlasten und trivialisieren. Einige Länder glaubten auch, mit den Treaty-Crimes besser national umgehen zu können, insbesondere auch, weil die Straftat des Terrorismus schwierig zu definieren sei.¹⁵³⁴ Letztlich hatte der Verzicht auf die Einbeziehung der Treaty-Crimes auch pragmatische Gründe. Dies sollte die Verhandlungen vereinfachen und eine möglichst große Zustimmung sicherstellen. Insbesondere bestand die Besorgnis, die Einbeziehung der Treaty-Crimes könnte zu dem Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angehörigen der Staaten führen, die nicht Mitgliedsstaaten der aufgeführten Abkommen seien, und diese Staaten von einem Beitritt abhalten.¹⁵³⁵ Allerdings führte der Wunsch einer erheblichen Anzahl von Ländern, die Straftaten des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels in das Statut aufzunehmen, zur Verabschiedung der Resolution E, die empfahl, in einer künftigen Überprüfungskonferenz

¹⁵²⁹ Burgess, U. Miami Int'L&Comp.L.Rev. 2005/06, S. 293, 298f

¹⁵³⁰ Gabel, Tulane Law Review 2007, S. 1433, 1454

¹⁵³¹ Für eine Öffnung des IStGH für Piraterieverfahren spricht sich z. B. Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 58 aus.

¹⁵³² United Nations, International Law Commission, Draft Statute for an International Criminal Court, Report of the International Law Commission on the work of its forty-sixth session, UN Doc A/49/10, ILC YB 1994 II, Part II, S. 26ff

¹⁵³³ United Nations, Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc A/Conf.183/2/Add.1 (1998), S. 27ff

¹⁵³⁴ United Nations, Report of the Ad Hoc Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc A/50/22 (1995), paras. 54, 81; United Nations, Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, Summary of the Proceedings of the Preparatory Committee during the period 25 March-12 April 1996, UN Doc A/AC.249/1, paras. 63, 67

¹⁵³⁵ United Nations, Report of the Ad Hoc Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc A/50/22 (1995), paras. 54, 81; United Nations, Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, Summary of the Proceedings of the Preparatory Committee during the period 25 March-12 April 1996, UN Doc A/AC.249/1, para. 63

„[to] consider the crimes of terrorism and drug crimes with a view to arriving at an acceptable definition and their inclusion in the list of crimes within the jurisdiction of the Court.“¹⁵³⁶

Im Grunde ist festzustellen, dass es seit Beginn der Diskussion um eine internationale Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Piraterie zu den internationalen Verbrechen zwei Lager gab: diejenigen, die die internationale Strafgerichtsbarkeit auf die völkerrechtlichen Kernverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) beschränken wollten¹⁵³⁷ und diejenigen, die eine internationale Strafgerichtsbarkeit auch für andere schwerwiegende internationale Verbrechen wie Piraterie, Menschen- und Drogenhandel, Sklaverei etc. für wünschenswert hielten.¹⁵³⁸ Bisher konnten sich die Befürworter einer internationalen Gerichtsbarkeit für Piraterie nicht durchsetzen.¹⁵³⁹ Angesichts der veränderten Lage vor Somalia und der von der Piraterie ausgehenden Gefahren für die Seemächte erscheint es heute nicht unwahrscheinlich, dass es hinreichend politische Anreize geben könnte, Piraterie durch eine Änderung des Statuts oder ein Protokoll in die Gerichtsbarkeit des IStGH aufzunehmen.¹⁵⁴⁰

Gegner der Lösung betonen, dass der IStGH eingerichtet wurde, um „the most serious crimes of international concern“ anzuklagen und eine Antwort sein sollte auf die Begehung von „grave crimes [that] threaten the peace, security and well-being of the world“.¹⁵⁴¹ Die Piraten vor Somalia seien zwar gefährlich, aber nicht in dem Umfang wie die Angeklagten der Taten, die von den Verfassern in das IStGH-Statut eingeschlossen worden seien.¹⁵⁴² Auch Guilfoyle, der für Schiffsentführungen vor Somalia das Kriegsverbrechen der Geiselnahme nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. c) iii) des Rom-Statuts thematisiert hat, hat andererseits gegen eine beim IStGH anzusiedelnde internationale Gerichtsbarkeit eingewandt, bei der Piraterie handele es sich um eine gewöhnliche Straftat, wenig mehr als bewaffneter Raub, Entführung und Geiselnahme auf See. Der IStGH sei eingerichtet worden, um mit komplexen Verbrechen umzugehen, die ein Ausmaß erreichten, dass internationale Besorgnis gerechtfertigt sei. Die Zuständigkeit des IStGH müsse herabgesenkt werden, um Fälle, die nicht „schwerwiegend genug“ seien, vor das Gericht bringen zu können. Es sei nicht einfach nur eine Frage, Piraterie zur Zuständigkeit des Gerichts hinzuzufügen. Es würde eine deutliche Verwässerung des Prinzips bedeuten, dass das Gericht sich nicht mit Bagatelldelikten befassen soll.¹⁵⁴³ Dem lässt sich entgegenhalten, dass der Sicherheitsrat jedenfalls für die Piraterie vor Somalia festgestellt hat, dass diese im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt mittelbar einer Gefahr für die Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Es erscheint für Talmon nicht ausgeschlossen, dass Piraterie in großen Maßstab sogar auch ohne einen Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt als eine Gefahr für den Frieden und die Sicherheit eingestuft werden könnte.¹⁵⁴⁴ Moderne Piraterie beinhaltet zudem einige der gewalttätigen und grausamen Akte wie Mord, Entführung, Geiselnahme, Folter und Vergewaltigung die auch be-

¹⁵³⁶ United Nations, Final Act of the Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc A/Conf.183/10 Annex 1 Resolution E (1998)

¹⁵³⁷ Vgl. z. B. die Stellungnahme der Niederlande Doc. A/CN. 4/19 and Add. 1 and 2 in ILC YB 1950 II, S. 249, 252

¹⁵³⁸ Vgl. z. B. die Stellungnahme der USA Doc. A/CN. 4/19 and Add. 1 and 2 in ILC YB 1950 II, S. 249, 251

¹⁵³⁹ Vgl. Die Stellungnahme des Berichterstatters Spiropoulos UN Doc. A/CN. 4 4/25 in ILC YB 1950 II, S. 253ff

¹⁵⁴⁰ Vgl. Andersen, Brockman-Hawe und Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, S. 4

¹⁵⁴¹ Vgl. Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy -Workshop Paper, S. 6, Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 10

¹⁵⁴² Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1489

¹⁵⁴³ Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 21

¹⁵⁴⁴ Talmon, AJIL 2005, S. 175, 181. Laut Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, S.13 gibt es Hinweise darauf, dass China eine Resolution unterstützten würde, die Piraterie als Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit anerkennt.

nutzt werden, um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu begehen, die bereits der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen.¹⁵⁴⁵ Von einzelnen Autoren wird auch die Gefahr gesehen, dass die Übergabe von Verdächtigen an internationale Gerichte nicht zum Fähigkeitsaufbau in der Region beiträgt oder Ressourcen von der Entwicklungshilfe abzweigt werden und ein internationales Gericht aus diesen Gründen nicht dazu beiträgt, den Gerichtsapparat in Staaten der Region zu verbessern.¹⁵⁴⁶ Dem könnte aber durch vereinzelt Einsatz und Ausbildung junger somalischer Richter am IStGH begegnet werden. Der IStGH, zumal eine spezielle Kammer für Piraterie, kann auch in der Region tagen. Auch dies könnte dazu beitragen, Erfahrungen mit lokalen Richtern und Anwälten auszutauschen und Fähigkeiten aufzubauen.¹⁵⁴⁷ Gegen eine Anbindung eines Pirateriegerichts beim IStGH ist auch der hohe Zeitbedarf eingewandt worden. Es habe vier Jahre gebraucht, bis das Rom-Statut mit 60 Ratifikationen 2002 in Kraft getreten sei. Diese Zeit komme zu der Zeit für den Entwurf und die Verhandlung hinzu. Für den Umgang mit der Piraterie vor Somalia werde eine Lösung gebraucht, die viel schneller implementiert werden könne.¹⁵⁴⁸ Eine Änderung des Statuts müsste nach Art. 121 des Rom-Statuts von zwei Dritteln der Mitgliedsstaaten angenommen und anschließend von sieben Achteln ratifiziert werden, um in Kraft zu treten. Der Zeitbedarf ist allerdings bei der hier untersuchten langfristigen Lösung zweitrangig. Als Übergangslösung zur Verfolgung der Piraterie vor Somalia könnte Option 7 dienen, die später in eine vertragliche Lösung überführt wird. Möglich wäre statt einer Änderung auch ein Protokoll zum Rom-Statut. Dies hätte den Vorteil, dass auch Staaten beitreten können, die keine Parteien des Rom-Statuts sind.¹⁵⁴⁹ Dies könnte den gegen eine Anbindung eines Pirateriegerichts beim IStGH vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen, dass China, Indien, Russland und die USA nicht dem Rom-Statut angehören.¹⁵⁵⁰ Diese Frage ist von entscheidender praktischer Relevanz, da sich die genannten Nationen aktiv im Kampf gegen die Piraterie beteiligen. Somalia ist ebenfalls keine Vertragspartei des Rom-Statuts. Der Effekt einer Ansiedlung beim IStGH könnte daher bei Bindung an den Mitgliedsstatus des Rom-Statuts gering sein, da viele Szenarien denkbar sind, in denen weder der festnehmende Staat, die Piraterieverdächtigen, noch das angegriffene Schiff Mitgliedsstaaten des IStGH sind.¹⁵⁵¹ Azubuike hält es aber für nicht undenkbar, dass die USA auch wenn sie nicht Vertragspartei des Rom-Statuts sind, in Sachen Piraterie mit dem IStGH zusammenarbeiten würden.¹⁵⁵² Insoweit ist interessant, dass die USA trotz ihrer feindlichen Haltung gegenüber dem IStGH überraschenderweise nicht gegen die Resolution 1593 (2005) und sogar für die Resolution 1970 (2011) gestimmt haben, mit denen die Situationen im Sudan bzw. in Libyen an den IStGH überwiesen wurden.¹⁵⁵³ Auch Dutton meint, dass die Staaten gern bereit sein werden, ein Protokoll zum Rom-Statut zu unterzeichnen. Angesichts der Tatsache, dass Staaten Piraten zur Anklage nach Kenia überstellt haben, sei es unwahrscheinlich, dass sie im Zusammenhang mit der Übergabe an ein Internationales Tribunal Bedenken hinsichtlich eines Eingriffs in ihre Souveränität erheben würden.¹⁵⁵⁴

In dem Protokoll oder im Zuge der Ergänzung des Rom-Statuts müsste auch der Straftatbestand der Piraterie definiert werden, weil es bisher keinen völkerrechtlichen Straftatbestand der Piraterie gibt. Dies sollte laut Sterio eigentlich nicht so schwierig sein, weil das Rom-

¹⁵⁴⁵ Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 206, 238

¹⁵⁴⁶ Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 10

¹⁵⁴⁷ Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 236

¹⁵⁴⁸ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

¹⁵⁴⁹ Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, S. 4f

¹⁵⁵⁰ Knott, Piracy Off Somalia, <<http://www.mondaq.com/article.asp?articleid=92442>>

¹⁵⁵¹ Vgl. Thedwall, Geo. J. Int'l L. 2010, S. 501, 516

¹⁵⁵² Azubuike, Annual Survey of Int'l & Comp. Law 2009, S. 43, 55

¹⁵⁵³ Frau, AVR, 2011, S. 276, 277

¹⁵⁵⁴ Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 243

Statut die Definition des SRÜ übernehmen könne, die die meisten Länder als Gewohnheitsrecht akzeptiert hätten und gegen die sie wahrscheinlich nicht opponieren würden.¹⁵⁵⁵ Eine eigene Definition hätte aber auch den Vorteil, dass sich damit die Frage erübrigt, ob die Mitgliedsstaaten des Rom-Statuts oder eines Protokolls zugleich auch Mitgliedsstaaten des SRÜ und/oder der SUA Convention sein müssen.¹⁵⁵⁶

Ein Protokoll oder eine Ergänzung zum Rom-Statut für die Verfolgung der Piraterie sollte eine eigene Kammer des IStGH einrichten, die ausschließlich über Fälle im Zusammenhang mit Piraterie zu Gericht sitzt und nicht notwendigerweise in Den Haag ihren Sitz haben muss.¹⁵⁵⁷ Durch eine eigene Kammer bzw. eine eigene Abteilung ließe sich die organisatorische Struktur eines vorhandenen Gerichts nutzen, aber gleichzeitig eine Abgrenzung von den Menschenrechts- und Kriegsverbrechen dokumentieren.¹⁵⁵⁸ Die Strafverfolgung der Piraterie ist im Grunde eng verknüpft mit der Strafverfolgung des Terrorismus. Es gibt daher Vorschläge, ein Abkommen zu verhandeln, das es erlauben würde, Piraten und Terroristen vor dem IStGH oder einem speziellen UN Tribunal anzuklagen.¹⁵⁵⁹ Denkbar wäre es durchaus beim IStGH eine Abteilung für schwere zivile grenzüberschreitende Verbrechen mit zunächst einer Kammer für Piraterie und später ggf. weitere Kammern für Terrorismus, organisierte Kriminalität und andere internationale Verbrechen einzurichten. Für eine Anbindung an den IStGH spricht, dass sich eine Abteilung für zivile Straftaten oder eine Kammer für Piraterie leichter in das Statut eingliedern ließe, da das Rom-Statut bereits auf internationale Strafverfahren eingerichtet ist. Für den IStGH als Pirateriegericht spricht ferner, dass die Zuständigkeit ganz im Sinne früherer Ansätze auf weitere schwere internationale Straftaten wie Terrorismus oder grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erweitert werden könnte. Das könnte Sondergerichte wie das Lockerbie-Gericht oder das STL überflüssig und die Verfahren aufgrund vorhandener materieller und personeller Infrastruktur kostengünstiger machen.

Eine eigene Kammer für Piraterie wird vermutlich nicht alle Piraten anklagen können. Bedacht werden muss also, dass eine solche Kammer nur über beschränkte Ressourcen verfügt und daher nur eine beschränkte Anzahl an Strafverfahren durchführen kann. Dies könnte den Abschreckungseffekt negativ beeinflussen.¹⁵⁶⁰ Ein wirksamer Abschreckungseffekt trotz beschränkter Anzahl an Anklagen ließe sich aber erzielen, wenn durch die Pirateriekammer des IStGH gerade die hochrangigen Täter und Drahtzieher strafrechtlich verfolgt würden. Zu denken wäre hier an die Hintermänner und Drahtzieher wie die von der Monitoring Group identifizierten Piratenchefs und die großen Finanziere und Nutznießer. Damit ließe sich auch der Gefahr begegnen, dass der IStGH unter der Last von über 100 anhängigen Piraterieverfahren zusammenbrechen und von seiner Aufgabe, Diktatoren und Massenmörder zu verfolgen, abgelenkt werden könnte,¹⁵⁶¹ oder das Prinzip, dass sich das Gericht nicht mit Bagatelldelikten befassen sollte, verwässert werden würde.¹⁵⁶² Dutton hält den IStGH zur Schließung der Straffreiheitslücke gerade aufgrund des Komplementaritätsprinzips für besonders geeignet,

¹⁵⁵⁵ Sterio, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1449, 1489

¹⁵⁵⁶ Dutton, *Chi. J. Int'l L.* 2010, S. 197, 243

¹⁵⁵⁷ Andersen/Brockman-Hawe/Goff, *Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper*, S. 5

¹⁵⁵⁸ Vgl. Schiedermaier, *AöR* 2010, S. 185, 207

¹⁵⁵⁹ Silva, *Virginia Journal of International Law* 2010, S. 553, 577

¹⁵⁶⁰ Andersen/Brockman-Hawe/Goff, *Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper*, S. 5; einen möglicherweise geringen Abschreckungseffekt sehen auch Archibugi/Chiarugi, *Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates*, S. 10

¹⁵⁶¹ Diese Gefahr sieht Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 515; ferner Archibugi/Chiarugi, *Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates*, S. 10

¹⁵⁶² Guilfoyle, *Piracy Off Somalia*, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 21; eine Gefahr der Trivialisierung sehen auch Archibugi/Chiarugi, *Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates*, S. 10

nachdem der IStGH nur Gerichtsbarkeit besitzt, wenn der Staat, der andernfalls Gerichtsbarkeit besitzt, unfähig oder unwillig ist, diese auszuüben. Die Staaten würden Piraterie regelmäßig gerade deshalb nicht verfolgen, weil sie unfähig oder unwillig seien. Der IStGH könne daher die Straffreiheitslücke für Piraterie genauso schließen wie hinsichtlich der Straftaten, die bereits seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.¹⁵⁶³

Eine mögliche Änderung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes, um das Verbrechen der Piraterie aufzunehmen, wurde von der Arbeitsgruppe 2 der Kontaktgruppe als nicht machbar verworfen. Die Arbeitsgruppe 2 wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine solche Änderung während der Überprüfungskonferenz im Juni 2010 in Kampala nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sei.¹⁵⁶⁴ Zum Zeitpunkt der notwendigerweise langfristigen Vorbereitung der Konferenz haben die Staaten vermutlich auch noch geglaubt, das Problem der Strafverfolgung der Piraterie ohne einen internationalen Gerichtshof lösen zu können. Die Kündigung des Übernahmeabkommens durch Kenia erfolgte erst Ende März 2010 und die Resolution 1918, mit der der Sicherheitsrat den Generalsekretär beauftragt hat, Möglichkeiten einer internationalisierten Gerichtsbarkeit zu untersuchen, wurde erst am 27.04.2010 angenommen. Der Bericht des Generalsekretärs wurde am 26.07.2010 und damit erst nach der Überprüfungskonferenz, die vom 31.05.-11.06.2010 in Kampala tagte, dem Sicherheitsrat vorgelegt. Wenn sich die Überprüfungskonferenz sinnvoll hätte mit der Frage der Erweiterung der Gerichtsbarkeit des IStGH auf Fälle von Piraterie befassen wollen, hätte zu diesem Zeitpunkt der Bericht des Generalsekretärs unter Einbeziehung der Untersuchung einer solchen Möglichkeit bereits vorliegen müssen. Allein aus der Nichtaufnahme in die Tagesordnung der Überprüfungskonferenz zu schließen, dass die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des IStGH keine machbare Option ist, scheint daher verfrüht.

6.2 Anbindung an den Internationalen Seegerichtshof

6.2.1 Kurzbeschreibung des Gerichts

Der ISGH in Hamburg ist Teil eines umfassenden Streitbeilegungssystems, das die Vertragsstaaten mit dem SRÜ vom 10.12.1982 für alle zwischen ihnen entstehenden Differenzen über die Auslegung oder Anwendung des Seerechts geschaffen haben. Der ISGH wurde geschaffen, um vor dem Hintergrund einer zunehmenden Intensivierung der Meeresnutzung durch neue Nutzungsformen (z. B. Rohstoffgewinnung, Windparks und andere Formen der Energiegewinnung) und durch eine verstärkte traditionelle Nutzung (Schifffahrt, Fischfang, Meeresforschung) eine „rechtsstaatliche“ Nutzung der See zu sichern.¹⁵⁶⁵ Parteien eines Verfahrens vor dem ISGH können Staaten und internationale Organisationen, in bestimmten Fällen aber auch natürliche und juristische Personen sein. Der ISGH ist eine eigenständige internationale Organisation und kein Organ der Vereinten Nationen. Er besitzt Rechtsfähigkeit einschließlich der Fähigkeit, völkerrechtliche Übereinkommen abzuschließen.¹⁵⁶⁶

Dem ISGH gehören 21 Richter mit ebenso vielen Staatsangehörigkeiten an, die auf neun Jahre gewählt werden. In der ersten Wahlperiode (1996-2005) sind allerdings jeweils ein Drittel der Richter nach drei bzw. sechs Jahren ausgeschieden. Die Zusammensetzung des Gerichts soll eine Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eine gerechte geographische Verteilung gewährleisten. 1996 hat man sich darauf geeinigt, dass fünf Richter aus Afrika, fünf Richter aus Asien, vier Richter aus Lateinamerika und der Karibik, vier Richter aus Westeuropa und anderen Staaten und drei Richter aus Osteuropa kommen sollen.

¹⁵⁶³ Dutton, Chi. J. Int'l L. 2010, S. 197, 206

¹⁵⁶⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 5

¹⁵⁶⁵ Wolfrum, Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg, S. 5

¹⁵⁶⁶ Vgl. z. B. das Agreement on Cooperation and Relationship between the United Nations and the International Tribunal for the Law of the Sea (December 18, 1997), abrufbar unter <http://www.itlos.org/start2_en.html>

Die Richter werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten gewählt.¹⁵⁶⁷ Von den Richtern nimmt nur der Präsident seine Aufgaben hauptamtlich in Hamburg wahr, die anderen Mitglieder reisen nur zu den Verhandlungen an.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich nach Art. 21 des Gerichtsstatuts (Anlage VI zum SRÜ) auf alle ihm in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen unterbreiteten Streitigkeiten und Anträge sowie auf alle in einer sonstigen Übereinkunft besonders vorgesehenen Angelegenheiten, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt. Dem ISGH können nach Art. 22 mit Zustimmung aller Parteien eines Vertrages oder einer sonstigen Übereinkunft, die bereits in Kraft ist und vom SRÜ erfasste Gegenstände behandelt, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags oder der sonstigen Übereinkunft in Übereinstimmung mit einer solchen Übereinkunft unterbreitet werden.

Bisher wurden durch den ISGH 15 Fälle entschieden. In neun Fällen ging es um die sofortige Freigabe eines unter Arrest gestellten Schiffes.¹⁵⁶⁸ Hintergrund aller dieser Verfahren waren Auseinandersetzungen um die Fischereirechte. Die Besatzungen der Fischereischiffe waren teilweise mehrere Monate festgehalten worden. In einem weiteren Verfahren ging es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Arrestes der MV *Saiga*, eines Tankschiffes unter der Flagge von St. Vincent und den Grenadinen, das Fischereischiffe in der AWZ von Guinea hatte versorgen sollen, sowie um Schadenersatz.¹⁵⁶⁹ In drei weiteren Fällen war Fischfang Verfahrensgegenstand im Hinblick auf besonders gefährdete Arten.¹⁵⁷⁰ In einem Fall ging es um die Befürchtung einer radioaktiven Verschmutzung der Irischen See durch Abwässer aus einer durch Großbritannien genehmigten neuen Wiederaufbereitungsanlage in Sellafield¹⁵⁷¹ und in einem Fall um die Landgewinnungsmaßnahmen Singapurs in der Straße von Johor.¹⁵⁷² Drei Verfahren sind gegenwärtig anhängig. Hierbei handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen Bangladesch und Myanmar über die Festlegung der Seegrenze im Golf von Bengalen¹⁵⁷³ und eine Streitigkeit zwischen St. Vincent und den Grenadinen und Spanien über den Arrest des Forschungsschiffes MV *Louisa* durch Spanien, das in der Bucht von Cadix auf der Suche nach Öl- und Methangasvorkommen war.¹⁵⁷⁴ Die neueste Streitigkeit betrifft ähnlich wie im Fall der MV *Saiga* eine Auseinandersetzung zwischen Panama und Guinea-Bissau über eine Schadenersatzforderung wegen des Arrests der MV *Virginia G*, eines unter der

¹⁵⁶⁷ Bei der ersten Wahl benötigte es acht Wahlgänge, die über 12 Stunden andauerten, bis alle 21 Richter mit der notwendigen Mehrheit gewählt waren. Vgl. Anderson, *Modern Law of the Sea*, S. 506

¹⁵⁶⁸ ITLOS, Case No. 1, the M/V “*Saiga*” Case (Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea), Prompt Release; ITLOS, Case No. 5, the “*Camouco*” Case (Panama v. France), Prompt Release; ITLOS, Case No. 6, the “*Monte Confurco*” Case, (Seychelles v. France), Prompt Release; ITLOS, Case No. 8, the “*Grand Price*” Case (Belize v. France), Prompt Release; ITLOS, Case No. 9, the “*Chaisiri Reefer 2*” Case (Panama v. Yemen), Prompt Release; ITLOS, Case No. 11, the “*Volga*” Case (Russian Federation v. Australia), Prompt Release; ITLOS, Case No. 13, the “*Juno Trader*” Case (Saint Vincent and the Grenadines), Guinea Bissau, Prompt Release; ITLOS, Case No. 14, the “*Hoshimaru*” Case (Japan v. Russian Federation), Prompt Release; ITLOS, Case No. 15, the “*Tomimaru*” Case (Japan v. Russian Federation), Prompt Release

¹⁵⁶⁹ ITLOS, Case No. 2, the M/V “*Saiga*” (No. 2) Case (Saint Vincent and the Grenadines)

¹⁵⁷⁰ ITLOS, Cases Nos. 3 and 4, Southern Bluefin Tuna Cases (New Zealand v. Japan; Australia v. Japan), Provisional Measures; ITLOS, Case No. 7, Case concerning the conservation and Sustainable Exploration of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean (Chile/European Union)

¹⁵⁷¹ ITLOS, Case No. 10, MOX Plant Case (Ireland v. United Kingdom), provisional Measures

¹⁵⁷² ITLOS, Case No. 12, Case Concerning Land Reclamation by Singapore in and around the Straits of Johor (Malaysia v. Singapore), Provisional Measures

¹⁵⁷³ ITLOS, Case No. 16, Dispute concerning delimitation of the maritime boundary between Bangladesh and Myanmar in the Bay of Bengal

¹⁵⁷⁴ ITLOS, Case No. 18, the MV „*Louisa*“ Case (Saint Vincent and the Grenadines v. Kingdom of Spain)

Flagge Panamas fahrenden Öltankers, der Fischereischiffe in der AWZ von Guinea-Bissau hatte versorgen sollen.¹⁵⁷⁵

Warum nur so wenige Verfahren vom ISGH entschieden wurden, erklärt sich aus dem im SRÜ festgelegten Streitbeilegungsmechanismus. Grundsätzlich basiert die internationale Streitbeilegung auf einer vorherigen oder einer *ad hoc* Unterwerfung der Staaten unter die internationale Gerichtsbarkeit. Die Vertragsstaaten des SRÜ haben sich zwar einer bindenden Streitbeilegung unterworfen. Es steht den Staaten aber frei, einen von drei Mechanismen zu wählen: den ISGH, den IGH oder ein Schiedsgericht. Falls keine Erklärung abgegeben wird, gilt die Schiedsgerichtsbarkeit als stillschweigend gewählt.¹⁵⁷⁶ Von den 161 Vertragsstaaten haben nur 42 überhaupt eine Wahl getroffen. Davon haben 30 den ISGH, 10 den IGH und zwei die Schiedsgerichtsbarkeit gewählt.¹⁵⁷⁷ Grundsätzlich müssen alle Parteien eines Rechtsstreites dem internationalen Gericht zugestimmt haben. Es kann nicht einseitig von einer Partei angerufen werden.¹⁵⁷⁸ In den Fällen M/V *Saiga* No. 2 und M/V *Virginia G* sowie hinsichtlich des Antrages Chiles und der EU auf Einrichtung einer besonderen Kammer wegen der Schwertfischfänge im Pazifik basierte die Zuständigkeit des ISGH auf einer Vereinbarung im konkreten Einzelfall.¹⁵⁷⁹ Darüber hinaus kann die Zuständigkeit des ISGH auch durch ein besonderes Abkommen begründet werden, wie dies bisher in zwei Fällen geschehen ist, dem Abkommen über weit wandernde und grenzüberschreitende Fischarten und dem Abkommen über die Beseitigung von Wracks.¹⁵⁸⁰

Der ISGH kennt allerdings zwei Ausnahmen, in denen die Kompetenz des ISGH ausschließlicher Natur ist. Zum einen kann der Flaggenstaat eines Schiffes, das unter Arrest gestellt worden ist, vor dem ISGH die sofortige Freilassung des Schiffes oder der Besatzung durch die Behörden eines Hafenstaates beantragen. Zum anderen ist der ISGH unabhängig von der Wahl des Streitbeilegungsmechanismus zuständig, wenn es um vorläufige Maßnahmen in einem Fall geht. Hier kann jede Partei vor dem ISGH vorläufige Maßnahmen beantragen, bevor ein Schiedsgericht zusammentritt. 14 der 15 entschiedenen Fälle basierten auf diesen Ausnahmeregelungen.¹⁵⁸¹

Eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt der ISGH ferner, soweit es um Rechtsstreitigkeiten aus der Nutzung des Tiefseebodens geht. Das Statut des ISGH sieht für Streitigkeiten aus dem Tiefseebergbau eine eigenständige Kammer, die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, vor. Sie besteht aus elf Richtern unter einem eigenen Präsidenten. Der erste Antrag an die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten wurde im Mai 2010 von der Internationalen Meeresbodenbehörde gestellt. Das Gutachten erstattete die Kammer im Februar 2011.¹⁵⁸² Eine Gutachterkompetenz besteht für den ISGH außerhalb der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten eigentlich nicht. Daher könnte etwa die IMO den IGH um ein Rechtsgutachten in seerechtlichen

¹⁵⁷⁵ ITLOS, Case No. 19, the M/V “Virginia G” Case (Panama/Guinea-Bissau)

¹⁵⁷⁶ Die Variabilität war der Preis eines obligatorischen Streitbeilegungsmechanismus. Zum sog. „package-deal“ oder der Montreaux-Formel vgl. Anderson, *Modern Law of the Sea*, S. 511, 548f

¹⁵⁷⁷ Siehe ITLOS, *Declarations made by States Parties under article 287*, abrufbar unter <http://www.itlos.org/start2_en.html>, zuletzt eingesehen am 24.10.2011

¹⁵⁷⁸ Vgl. Wolfrum, *Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg*, S. 6, 8

¹⁵⁷⁹ Wolfrum, *Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg*, S. 8f

¹⁵⁸⁰ Aus der Zeit vor Errichtung des ISGH gibt es über 150 Abkommen, die eine Zuständigkeit des IGH begründen. Daher werden auch heute noch eine Vielzahl von Fällen aufgrund dieser alten Abkommen vor dem IGH verhandelt, zuletzt die Streitigkeit zwischen Rumänien und der Ukraine über die Wirtschaftszone einer Insel im Schwarzen Meer (2004) und der Streit zwischen Peru und Chile über die Seegrenze (2008). Vgl. Wolfrum, *Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg*, S. 8f

¹⁵⁸¹ Wolfrum, *Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg*, S. 8f

¹⁵⁸² ITLOS, Case No. 17 *Responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the area* (Request for Advisory Opinion submitted to the Seabed Dispute Chamber)

Fragen bitten, nicht aber den ISGH. Der ISGH hat aber die Möglichkeit des SRÜ genutzt, durch seine Verfahrensordnung die Erstattung von Rechtsgutachten einzuführen.¹⁵⁸³

Das Verfahren vor dem ISGH ist für die Parteien kostenfrei. Die Kosten des Gerichts werden von den Vertragsstaaten über Beiträge getragen.¹⁵⁸⁴ Das Zweijahresbudget des ISGH beträgt für 2011/2012 ca. 20,4 Mio €. ¹⁵⁸⁵

6.2.2 Bestehende Zuständigkeit für Fragen der Piraterie

Derzeit hat der ISGH keine Kompetenz, Pirateriefälle gegen Einzelpersonen zu verhandeln, weil es insoweit an einer persönlichen Gerichtsbarkeit fehlt. Die Staaten können sich aber auf die Bestimmungen über die obligatorische Streitbeilegung berufen, um zwischenstaatliche Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen über die Piraterie des SRÜ vor das Tribunal zu bringen. Angesichts der Tatsache, dass Flaggenstaaten ein eher geringes Interesse daran zeigen, Piraten strafrechtlich zu verfolgen, stellt Isanga die Frage, ob eine Person auf einem Schiff, die einem anderen Staat angehört als dem Flaggenstaat, ihren Fall über ihr Heimatland vor das Gericht bringen kann.¹⁵⁸⁶ Nach Aussage seines ehemaligen Präsidenten Rüdiger Wolfrum könnte Piraterie vor den Seegerichtshof gebracht werden als Klage eines Staates gegen einen anderen unter dem Vorwurf, dass der beklagte Staat sich nicht hinreichend in der Bekämpfung von Piraten engagiert hat.¹⁵⁸⁷

Der ehemalige Präsident des ISGH, José Luis Jesus, stellte im Hinblick auf die gegenwärtigen Befugnisse des Gerichts fest, dass das Tribunal als Plenum

„may give an advisory opinion ... as provided for in article 138 of the rules. This article further indicates that the request for an advisory opinion is to be transmitted to the Tribunal by “whatsoever body” is authorized under such an agreement to do so. As the international community faces new challenges in ocean activities, such as piracy and armed robbery, advisory proceedings before the tribunal on legal questions concerning the application and interpretation of provisions of the Convention may prove to be a useful tool to States.”¹⁵⁸⁸

Eine Frage, die dem ISGH vorgelegt werden könnte und sollte, ist z. B. die nach der Reichweite der Gerichtsbarkeit über Piraterie nach Art. 105 SRÜ, d. h. ob die Gerichtsbarkeit nur dem aufbringenden Staat zusteht oder im Sinne uneingeschränkter Universalität auch jedem anderen.¹⁵⁸⁹

Aus der Möglichkeit der “advisory opinion” hat Pemberton die Idee eines „quasi-appellate“ Gerichts entwickelt, das eine einheitliche Auslegung des SRÜ, des Völkerrechts sowie der internationalen Standards der Menschenrechte und eines fairen Verfahrens fördern könnte, ohne die Notwendigkeit auszulösen, durch eine Änderung des Statuts die Gerichtsbarkeit des ISGH auf Piraten als individuelle Personen zu erweitern oder ausdrücklich eine kriminelle Strafrechtsgewalt einzuschließen.¹⁵⁹⁰ Lee hat diese Idee in eine Hierarchie aus regionalen Hybrid-Tribunalen und dem ISGH als Berufungsgericht eingebunden.¹⁵⁹¹ Letztlich lösen diese Vorschläge das entscheidende Problem, den negativen Jurisdiktionskonflikt, aber nicht.

¹⁵⁸³ Wolfrum, Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg, S. 11

¹⁵⁸⁴ Vgl. Wolfrum, Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg, S. 13

¹⁵⁸⁵ ITLOS, General Information, <<http://www.itlos.org/index.php?id=8&L=1%2F>>, eingesehen am 24.10.2011

¹⁵⁸⁶ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1303

¹⁵⁸⁷ Wolfrum, Der Wert des Seegerichtshofs für Hamburg, S. 5

¹⁵⁸⁸ Jesus, Statement by the President of the ITLOS on Agenda Item 70 (a) at the Plenary of the sixty-third Session of the United Nations General Assembly (Dec. 5, 2008), para. 9

¹⁵⁸⁹ So auch Pemberton, Pirate Jurisdiction, S. 21, Fn. 100

¹⁵⁹⁰ Pemberton, The International Tribunal for the Law of the Sea as a High Court of Piracy, S. 7, 13

¹⁵⁹¹ Lee, Hybrid Tribunals to Combat Regional Maritime Piracy, S. 18

6.2.3 Eignung des ISGH für die Anbindung eines Pirateriegerichts

Der ISGH wäre nach Aussage seines ehemaligen Präsidenten José Luis Jesus bereit, Verhandlungen über Fälle von Piraterie zu übernehmen. Staaten, aber unter bestimmten Bedingungen auch Privatpersonen und internationale Organisationen könnten jeden Disput aus der Anwendung des Seerechts vor den ISGH bringen. Dazu gehöre grundsätzlich auch die in Artikel 100 bis 107 des SRÜ behandelte Piraterie. Der ISGH sei allerdings bislang kein Strafgericht. Sollten künftig Strafsachen verhandelt werden, müssten die Vereinten Nationen den Auftrag des Gerichtes ändern.¹⁵⁹²

Gegen eine Anbindung eines Pirateriegerichts an den ISGH ist denn auch eingewandt worden, dass weder das Gebäude des Gerichts in Hamburg noch die Richter darauf eingerichtet seien, Strafverfahren abzuhandeln. Die Richter des ISGH seien Experten im Seerecht und verhandelten hauptsächlich Fälle des Umweltrechts und Anträge auf unverzügliche Freigabe von festgehaltenen Fischreifahrzeugen. Sie seien keine Experten im Strafrecht, Strafverfahrensrecht oder Beweisrecht. Das Gericht müsse personell und infrastrukturell auf die neuen strafrechtlichen Aufgaben hin zugeschnitten und ausgestattet werden.¹⁵⁹³ Auch die Arbeitsgruppe 2 der Kontaktgruppe steht einer erweiterten Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofes eher skeptisch gegenüber.¹⁵⁹⁴ Das Gericht entscheide Streitfälle zwischen den Staaten aus der Anwendung der Konvention und habe keine Strafrechtsgewalt. Weil die Konvention eine multilaterale Vereinbarung sei, brauche es mehrere Jahre für Verhandlungen und das Inkrafttreten.¹⁵⁹⁵

Viele Wissenschaftler und Praktiker sehen dies anders. Sterio hält den ISGH für einen idealen Verhandlungsort, um gefangen genommene Piraten anzuklagen. Es sei ein bereits funktionierendes Gericht und es würden für die Verfolgung von Piraten im Gegensatz zu einem *ad hoc* Tribunal, für das erhebliche finanzielle Beiträge von den großen Schifffahrtsnationen benötigt würden, keine zusätzlichen Kosten entstehen, wenn Piraten vor dem ISGH angeklagt würden. Die Richter seien gut ausgebildet. Daher würde keine Schulung benötigt und es würden keine zusätzlichen Personalkosten entstehen. Das Statut des ISGH müsse zwar geändert werden, um die Gerichtsbarkeit über die Straftat der Piraterie vorzusehen, dieses Verfahren könne aber weniger schwierig sein als bei einer Änderung des Rom-Status. Das Statut des ISGH beinhalte bereits eine Vielzahl an maritimen Fragen und Straftaten. Die Straftat der Piraterie passe gut in das Schema des Statuts und stelle keine wesentliche Abkehr von den typischen Fragen dar, die das Gericht bereits verhandelt. Da das Gericht nicht geschaffen wurde, um nur die schwersten Streitfälle und Straftaten abzuhandeln, sondern vielmehr für alle zwischen den Mitgliedsstaaten auftretenden maritimen Fragen, könnte es eine größere Zahl an Fällen verhandeln, ohne seine ursprünglichen Charakteristika zu verlieren.¹⁵⁹⁶

Die Einschätzung, dass der vorhandene ISGH Piraterieprozesse ohne zusätzlichen Aufwand übernehmen könnte, dürfte zwar zu optimistisch sein. Die grundsätzliche Befürwortung der Eignung des ISGH aufgrund seiner Fachkompetenz wird aber von anderen Fachleuten geteilt. Jenisch sieht den ISGH zu Piraterieprozessen in der Lage, weil sich die vorhandenen völkerrechtlichen Piraterie-Regelungen im SRÜ befänden. Der Seegerichtshof sei schon heute in Einzelfällen ermächtigt, die Interessen von Personen und Unternehmen und nicht nur Streitfälle zwischen Staaten zu verhandeln. Für die Verfolgung und Ermittlung könnte zur Unter-

¹⁵⁹² Florian Hanauer, Hamburg soll Piraterieprozesse übernehmen, Welt Online vom 22.04.2009, <<http://www.welt.de/hamburg/article3604814/Hamburg-soll-Piraterie-Prozesse-uebernehmen.html>>

¹⁵⁹³ Vgl. König, im Interview der dpa am 23.04.2009, Verkehrs Rundschau.de vom 23.04.2009, <<http://www.verkehrsrundschau.de/expertin-piratenprozesse-in-hamburg-derzeit-unmoeglich-834264.html>>; ferner auch Guilfoyle, Piracy Off Somalia, <http://www.allacademic.com/meta/p413520_index.html>, S. 21

¹⁵⁹⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 53

¹⁵⁹⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 37

¹⁵⁹⁶ Sterio, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1449, 1489f

stützung INTERPOL in Betracht kommen, da sehr viele afrikanische Staaten zu den 98 Mitgliedern gehören.¹⁵⁹⁷ Auch für von Arnould entbehrt die Idee, den ISGH zu aktivieren, nicht eines „gewissen maritimen Charmes.“ Wegen des unglücklichen Streitbeilegungsregimes des SRÜ sei der Gerichtshof notorisch unterbeschäftigt. Die Einrichtung einer Strafverfahrens-kammer würde aber erhebliche Veränderungen an den Strukturen und vertraglichen Grundlagen des Seegerichtshofes voraussetzen.¹⁵⁹⁸ Thedwall sieht die Strafverfolgung der Piraterie durch den ISGH als logische Konsequenz daraus, dass der ISGH bereits über Streitfälle aus der Anwendung des SRÜ entscheide, was Piraterie einschließe. Der ISGH besitze die erforderliche maritime Sachkunde, ihm fehle lediglich die Strafrechtsgewalt.¹⁵⁹⁹ Laut Isanga ist Piraterie mit dem Regime des Seerechts so eng verbunden, dass es als natürlicher Schritt erscheine, dem ISGH Strafgerichtsbarkeit zu gewähren.¹⁶⁰⁰ Nach Worten des früheren deutschen Richters am JStGH in Den Haag, Wolfgang Schomburg, drängt sich der ISGH durch seine Fachkompetenz geradezu auf.¹⁶⁰¹ Die Vorzüge des ISGH hat dessen ehemaliger Präsident Rüdiger Wolfrum wie folgt zusammengefasst:

„New economic and scientific uses of the sea are also on the increase, raising new legal questions which the Tribunal is well-placed to answer with its expertise and state-of-the-art facilities. Use of the Tribunal by States, international organizations or private entities for contentious or advisory proceedings can only serve to enhance the harmonized implementation of the Convention... and help reinforce coherence in international law.“¹⁶⁰² „It is however evident that the potential of the Tribunal has not been fully utilized.“¹⁶⁰³

Einige der bisher anhängigen Verfahren gegen Piraterieverdächtige zeigen, dass die von den Gerichten zu beantwortenden Fragen nicht allein strafrechtlicher Natur sind, sondern auch seerechtlicher und damit völkerrechtlicher Natur:

- In dem Verfahren der acht von Großbritannien festgenommenen und nach Kenia überstellten Piraten hatten diese geltend gemacht, sie hätten zum Zeitpunkt ihrer Festnahme in jemenitischen Gewässern gefischt. Dies zwang das Gericht zu einer langwierigen Debatte über die Grenzen der jemenitischen Küstengewässer. Darauf ist ein lokales kenianisches Strafgericht nicht eingerichtet.¹⁶⁰⁴
- In dem Verfahren der zehn von Russland festgenommenen und in den Jemen überstellten Piraterieverdächtigten hatten sich diese mit der Behauptung verteidigt, sie seien beim Fischen in somalischen Gewässern verhaftet worden.¹⁶⁰⁵

¹⁵⁹⁷ Jenisch, HANSA International Maritime Journal 2009, 54, 56; ferner Jenisch, NordÖR 2009, S. 385, 387. Zu den Aktivitäten von INTERPOL vgl. INTERPOL, Unanimous support by UN Security Council for INTERPOL and Europol role in combating maritime piracy networks, Presseerklärung vom 24.10.2010 und INTERPOL European Commission-funded project to assist East African police fight maritime piracy, Presseerklärung vom 25.02.2011, abrufbar unter INTERPOL, News, <<http://www.interpol.int/Public/News/news2011.asp>>

¹⁵⁹⁸ von Arnould, AVR 2009, S. 454, 470

¹⁵⁹⁹ Thedwall, Geo. J. Int'l L. 2010, S. 501, 516ff

¹⁶⁰⁰ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1301

¹⁶⁰¹ Vgl. FAZ, Justizminister fordern Strafgerichtshof, vom 19.06.2009, <<http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc-E5332FE662C1340F586199717601DDFF7~ATp1~Ecommon~Scontent.html>>

¹⁶⁰² Wolfrum, Statement on the occasion of the 2008 Graduation Ceremony of the IMO International Maritime Law Institute 2008, S. 4f

¹⁶⁰³ Wolfrum, Statement on Agenda Item 77 (a) at the plenary of the sixty-second session of the United Nations General Assembly, S. 7

¹⁶⁰⁴ David KcKenzie, Somali men accused of piracy face January trial, CNN.com vom 11.12.2008, <<http://www.cnn.com/2008/WORLD/africa/12/11/kenya.piracytrial/index.html>>

¹⁶⁰⁵ Mohammed al-Kibsi, Foreign warships forbidden to pursue pirates into Yemeni territorial waters, Yemen Observer vom 10.03.2009, <<http://www.yobserver.com/local-news/10015936.html>>

- In einem weiteren Verfahren hatten die Piraterieverdächtigen geltend gemacht, sie seien Mitglieder der somalischen Küstenwache. Die Nicht-Existenz einer solchen definitiv zu beweisen, ist für ein kenianisches Gericht schwierig.¹⁶⁰⁶

Viele ungeklärte Rechtsfragen stellen sich im Zusammenhang mit der Verfolgung der Piraterie heute gerade, weil es sich um ein überkommenes Rechtsinstitut handelt, dass in die heutigen völkerrechtlichen Rechtsvorstellungen eingepasst werden muss. Der ISGH kann nach Art. 293 SRÜ bei seinen Entscheidungen auf das SRÜ und das sonstige mit ihm nicht unvereinbare Völkergewohnheitsrecht zurückgreifen.¹⁶⁰⁷ Ob dies allerdings bedeutet, „this opens the use of a wealth of historical precedents and the centuries of legal thought that form the international crime of piracy,“¹⁶⁰⁸ muss bezweifelt werden, da das SRÜ wie oben erörtert in vielen Punkten doch vom völkergewohnheitsrechtlichen Piraterierecht abweicht und eine Wiederbelebung untergegangenen Völkergewohnheitsrechts vor dem Hintergrund heutiger Rechtsstandards fraglich erscheint. Wenn es aber eine Instanz gibt, die feststellen kann, inwieweit altes oder neues Völkergewohnheitsrecht neben dem SRÜ Bestand haben und dieses ggf. ergänzen oder ändern kann, dann ist es der ISGH. Dies gilt auch für die Fragen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und der Reichweite der Befugnisse nach Art. 105 SRÜ wie z. B. die Überstellung in Drittstaaten oder die Gewaltanwendung gegenüber Piraterieverdächtigen, aber auch für die angemessene Durchsetzung von Fischereirechten in der AWZ. Weitere Komplikationen kann die Behauptung des Kriegsgefangenenstatus bergen.¹⁶⁰⁹ Thedwall weist darauf hin, dass in Fällen der Auslieferung oder Überstellung in einen Drittstaat ein Gericht in diesem Drittstaat in der misslichen Lage wäre, darüber entscheiden zu müssen, ob der festnehmende Staat es versäumt hat, die Genfer Konventionen zu beachten.¹⁶¹⁰

Ein weiterer Vorteil des ISGH ist, dass er nicht an seinem Sitzort in Hamburg tagen muss. Das SRÜ ermächtigt den ISGH nach seiner Wahl an jedem Ort der Welt zu tagen, also z. B. in Kenia oder Indonesien in der Nähe der Täter, Zeugen und Beweismittel. Dies würde dem Gericht sogar eine mobile Strategie erlauben, indem es keine eigenen ortsbundenen Einrichtungen nutzt, sondern Gerichtsräume und Hafteinrichtungen nach Bedarf vor Ort requiriert.¹⁶¹¹ Dubner/Greene haben sogar vorgeschlagen, ein Gericht auf einem Schiff unterzubringen, dass auf Reisen gehen könnte.¹⁶¹²

Eine Integration einer Abteilung für Piraterie oder von Kammern für Piraterie wäre beim ISGH zwar schwieriger, weil dessen Statut nicht auf Strafverfahren eingerichtet ist. Allerdings wäre es möglich, ein Statut für eine strafrechtliche Abteilung beim ISGH ähnlich der Kammern für Meeresbodenstreitigkeiten in einem Annex weitgehend selbständig zu regeln und die Abteilung über einige Ergänzungen und Änderungen im Abschnitt 1 mit dem Gericht zu verzahnen.

Nach Art. 312 kann nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Inkrafttreten des SRÜ ein Vertragsstaat schriftlich eine Änderung der Konvention vorschlagen, die sich nicht auf Tätigkeiten im Gebiet bezieht, und um die Einberufung einer Konferenz ersuchen. Der Generalsekretär leitet die Mitteilung an die Vertragsstaaten weiter. Befürworten innerhalb von 12 Monaten mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten das Ersuchen, beruft der Generalsekretär die Konferenz ein. Änderungen des SRÜ müssen nach Art. 316 Abs. 1 SRÜ von zwei Dritteln der Vertragsstaaten oder 60 Vertragsstaaten, je nachdem, welche Zahl größer ist, ratifiziert werden. Sie

¹⁶⁰⁶ Bahar, *Vanderbuilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 15f

¹⁶⁰⁷ Vgl. auch *M/V Saiga (No. 2) Case (St. Vincent v. Guinea)*, ITLOS Case No. 2, 120 I.L.R. 143, para 155

¹⁶⁰⁸ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 517

¹⁶⁰⁹ Pemberton, *The International Tribunal for the Law of the Sea as a High Court of Piracy*, S. 11

¹⁶¹⁰ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 514

¹⁶¹¹ Vgl. Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 520

¹⁶¹² Dubner/Greene, *Journal of Maritime Law & Commerce* 2010, S. 439, 452

treten nur für die ratifizierenden oder beitretenden Staaten in Kraft. Eine Möglichkeit der einfachen Änderung liegt in Art. 313 SRÜ. Danach kann der UN Generalsekretär eine vorgeschlagene Änderung an alle Staaten verteilen, ohne dass dies eine Konferenz erfordert. Die einzige Hürde ist, dass, wenn ein Staat innerhalb von 12 Monaten der vorgeschlagenen Änderung widerspricht, diese als abgelehnt gilt.¹⁶¹³ Das Ausbleiben eines Widerspruches dürfte allerdings eher unrealistisch sein.¹⁶¹⁴ Eine Änderung des SRÜ wird daher von vielen jedenfalls in naher Zukunft für unrealistisch gehalten.¹⁶¹⁵ Isanga schlägt angesichts der langen und beschwerlichen Aufgabe, eine internationale Vereinbarung zu ändern, als den einfacheren Weg vor, dem SRÜ ein Protokoll beizufügen, das eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit des ISGH vorsieht, um die Strafverfolgung der Straftat der Piraterie einzuschließen.¹⁶¹⁶

Für den ISGH spricht, dass wesentlich mehr Staaten Vertragsparteien des SRÜ und damit des ISGH sind als des Rom-Statuts. Zwar sind z. B. die USA auch nicht Mitgliedstaat des SRÜ, so dass sich die gleiche Problematik wie beim IStGH stellt. Allerdings dürfte eine Verständigung mit den USA hier leichter zu erreichen sein. Ex-Präsident Bush hat in seinem Memorandum zur „Maritime Security (Piracy) Policy“ für die Definition der Piraterie zustimmend das SRÜ zitiert und festgestellt, das Piraterie „threatens U.S. national security interests and the freedom and safety of maritime navigation throughout the world, undermines economic security, and contributes to the destabilization of weak or failed state governance.“ Nach dem Memorandum sollte die Politik der USA die internationale Zusammenarbeit stärken, um Piraterie und verwandte Handlungen zu stoppen und sicherstellen, „that those who commit acts of piracy are held accountable for their actions by facilitating the prosecution of suspected pirates“.¹⁶¹⁷ Die US-Regierung beabsichtigt ohnehin eine Ratifikation des SRÜ. US Außenministerin Hillary Clinton hat zugesagt, sich für eine Ratifikation des Abkommens einzusetzen. „We may be dealing with a 17th-century crime, but we need to bring 21st-century solutions to bear.“¹⁶¹⁸ Die Regierung ist allerdings auf die Zustimmung des Senats angewiesen.¹⁶¹⁹ Die USA könnten nach Meinung von Thedwall von einer internationalen Strafverfolgung der Piraterie besonders profitieren. Sie seien mit einem Import von Waren im Wert von 2.117 Milliarden US \$ in 2008 der größte Handelsteilnehmer im weltweiten Seehandel. Die USA hätten für die letzte Ausübung einseitiger militärischer Gewalt im Irak bei einem Großteil der Weltbevölkerung Missbilligung geerntet. Eine ernsthafte Anstrengung der multinationalen Zusammenarbeit mit einem UN Organ wie dem ISGH könnte der Anfang eines Prozesses sein, den früheren Ruf als Team-Player und vertrauenswürdigen Führer wieder aufzubauen.¹⁶²⁰ Roach weist darauf hin, dass die USA zunächst gegen die Schaffung eines neuen internationalen Tribunals gewesen seien, während sie die Bemühungen der EU, des UNODC und der IMO zur Stärkung lokaler Fähigkeiten unterstützt hätten. Die USA hätte allerdings später für die Resolution 1918 gestimmt, die den Generalsekretär aufgefordert hat, über Optionen zu möglichen Verfahren in internationalen oder gemischten Tribunalen zu berichten. Darin könne sich ein Wandel in der Würdigung der Umstände in der Region widerspie-

¹⁶¹³ Vgl. zum Änderungsverfahren auch Harrison, *Making the Law of the Sea*, S. 65ff

¹⁶¹⁴ Vgl. Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1317

¹⁶¹⁵ Vgl. Mensah, *Piracy at Sea*, in: Hestermeyer (Hrsg.), *Law of the Sea in Dialogue*, S. 161, 169

¹⁶¹⁶ Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1318

¹⁶¹⁷ United States, Memorandum from George W. Bush, President of the United States, to the Vice President et al., June 14, 2007

¹⁶¹⁸ IOL, *Will piracy trials be held in Kenya?*, vom 17.04.2009, <<http://www.iol.co.za/news/africa/will-piracy-trials-be-held-in-kenya-1.440258>>

¹⁶¹⁹ Kevin Matha, *UNCLOS and the Lessons from Ratifying New START*, Foreign Policy Association, vom 03.04.2011, <<http://foreignpolicyblogs.com/2011/04/03/unclos-and-the-lessons-from-ratifying-new-start/>>

¹⁶²⁰ Thedwall, *Geo. J. Int'l L.* 2010, S. 501, 521f. Zum negativen Image der USA in der arabischen Region vgl. auch Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 74

geln.¹⁶²¹ Im Übrigen können aber auch Nicht-Mitgliedsstaaten einer Gerichtsbarkeit des ISGH zustimmen.¹⁶²²

Fink/Galvin werfen die Frage auf, ob die Vertragsparteien überhaupt gewillt sein werden, Verdächtige vor ein internationales Gericht zu bringen. In der asiatischen Region, wo Piraterie eine langjährige Bedrohung gewesen sei, habe es einen solchen Ruf nach einem Tribunal nicht gegeben. Dies werfe die Frage auf, ob diese Region ein solches Tribunal überhaupt unterstützen würde.¹⁶²³ Hierbei gilt es aber zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Taten in Asien ganz anderer Natur war als in Ostafrika. In den meisten Fällen handelte es sich gar nicht um Piraterie im Sinne des Völkerrechts, weil die Taten nicht auf Hoher See begangen wurden. Dass es in der jüngeren Vergangenheit im Grunde keine Anklagen auf der Basis universeller Gerichtsbarkeit gegeben hat,¹⁶²⁴ liegt laut Kontorovich nicht an einem Mangel an Piraten, sondern schlicht daran, dass es keine Verhaftungen auf Hoher See gegeben hat, weil vor dem Ausbruch der Piraterie vor Somalia kein Staat gewillt gewesen sei, seine Schiffe auf Hoher See einzusetzen, um sich mit Piraten zu befassen.¹⁶²⁵ Das könnte sich auch in Asien ändern und zu einem vermehrten Auftreten der Strafverfolgungsproblematik führen.

Da es sich bei einem internationalen Tribunal, zumal auf vertraglicher Basis, um eine langfristige Lösung handelt, stellen Fink/Galvin ferner zu Recht die Frage nach der zu erwartenden künftigen Entwicklung. Piraterie sei zwar im Moment der Hauptsicherheitsaspekt in der somalischen Region. Es stelle sich aber die Frage, ob die internationale Gemeinschaft zufrieden sein werde, wenn der Handel durch die Nadelöhre ausreichend geschützt sei, oder ob der Focus auf einer aktiven Bekämpfung der Piraterie bleiben werde.¹⁶²⁶ Zu glauben, Piraterie sei ein überholtes Problem der Seefahrtsgeschichte wäre gefährlich. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass sich jederzeit überall auf der Welt neue Schwerpunkte der Piraterie bilden können. Weil die globale Erderwärmung weiterhin zu gewaltigen Stürmen führen wird und mit weiteren Naturkatastrophen wie dem Tsunami von 2004 zu rechnen sein wird, wird die wachsende Küstenbevölkerung einem schärferen Wettkampf um Ressourcen ausgesetzt sein. Wachsende Armut wird schnelle, lukrative Angriffe gegen Gelegenheitszeile noch reizvoller machen wie das Beispiel der somalischen Piraten zeigt, die als opportunistische Fischer begannen. Die komplexen Gründe der Piraterie – Armut, Rechtlosigkeit, leichter Zugang zu Waffen und schwindende Fischgründe – werden mindestens eine Generation brauchen, um sie zu lösen. Die internationale Gemeinschaft sollte darauf vorbereitet sein, dieser Bedrohung zu begegnen, und zwar in beiderlei Hinsicht: militärisch wie rechtlich. Die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung würde zeigen, dass die Seefahrtsnationen die Sicherheit der Schifffahrtswege ernst nehmen und verhindern wollen, dass künftige Räuber die Möglichkeit haben, in der Verwirrung über die überlappende oder universelle Gerichtsbarkeit verschiedener Nationen der Bestrafung zu entkommen.¹⁶²⁷

Damit stellt sich die Frage, für welche Straftaten auf See der ISGH zuständig sein sollte oder könnte. Dies sind zunächst die Strafverfahren über die klassischen Fälle der Piraterie im Sinne des Art. 101 SRÜ. Isanga hat vorgeschlagen, die Zuständigkeit auch auf Fälle zu erweitern, in denen die Piraten in territorialen Gewässern festgenommen werden und die zentrale Autorität

¹⁶²¹ Roach, AJIL 2010, S. 397, 414

¹⁶²² Pemberton, The International Tribunal for the Law of the Sea as a High Court of Piracy, S. 20

¹⁶²³ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 394

¹⁶²⁴ Bis auf den missglückten indischen Fall hat es keinen Fall eines Aufbringens und anschließender Anklage nach Art. 105 SRÜ gegeben. In den chinesischen Fällen erfolgte die Festnahme in chinesischen Häfen oder Gewässern. Vgl. Ziffer 3.1

¹⁶²⁵ Kontorovich/Art, AJIL 2010, S. 436, 449f

¹⁶²⁶ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 394

¹⁶²⁷ Vgl. Thedwall, Geo. J. Int'l L. 2010, S. 501, 521

eines bestimmten Staates nicht funktioniert oder nicht existent ist.¹⁶²⁸ Dem ISGH könnten ferner nicht nur die Strafverfahren gegen die Piraten übertragen werden, sondern auch Streitigkeiten der Staaten in Bezug auf Rechte und Pflichten bei der Bekämpfung der Piraterie, z. B. hinsichtlich der Ausübung der umgekehrten Nacheile oder auch die Entscheidung über Schadenersatzansprüche von Staaten und Einzelpersonen, z. B. auch hinsichtlich einer möglichen Haftung der an der Operation beteiligten Staaten, um den völkerrechtlich gebotenen Rechtsschutz für die Betroffenen zu effektivieren.¹⁶²⁹ Isanga hat ferner vorgeschlagen, dass die UN, so wie sie bestimmte Fälle an den IStGH überweisen könnten, auch Fälle an den ISGH überweisen können sollten.¹⁶³⁰ Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass zwar einerseits Klagen eines Staates gegen einen anderen unter dem Vorwurf, dass der beklagte Staat sich nicht hinreichend in der Bekämpfung von Piraten engagiert hat, vor den Gerichtshof gebracht werden könnten, es andererseits aber unwahrscheinlich sei, dass Staaten einander verklagen würden. Die UN könnten den ISGH hinsichtlich der Strafverfolgungsfragen im Zusammenhang mit der Piraterie um ein Gutachten ersuchen.¹⁶³¹

Die Entscheidung für einen internationalen Gerichtshof für Piraterie als Abteilung des ISGH bedeutet aber nicht, dass den nationalen Gerichten, insbesondere den Täterstaaten, die Verantwortung für die Strafverfolgung abgenommen werden soll. Die internationale Strafverfolgung durch die Abteilung für Piraterie des ISGH ist für die Fallgruppe gedacht, in denen die internationale maritime Sicherheit durch organisierte Piraterie bedroht wird. Sie soll es zum einen ermöglichen, gezielt Personen zu verfolgen, die als Hintermänner über politische und wirtschaftliche Beziehungen verfügenden, eventuell im Ausland leben oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Zum anderen soll die Abteilung für Piraterie im Rahmen ihrer komplementären Zuständigkeit ersatzweise einspringen können, wenn wie derzeit in Somalia mangels einer funktionsfähigen Regierung oder aus anderen Gründen ein Staat zur Strafverfolgung nicht willens oder in der Lage ist. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, die Abteilung für Piraterie ähnlich dem ISGH und IStGH bereits präventiv mit einer ausreichenden Anzahl an Richtern auszustatten, die ihr Amt aber nicht hauptberuflich ausüben müssen. Ein solches präventiv eingerichtetes Gericht hätte nach der Kündigung der Übernahmeabkommen durch Kenia den jetzt seit zwei Jahr bestehenden Zustand faktischer Straffreiheit verhindern können.

6.3 Änderungsbedarf des Piraterierechts für eine effektive Strafverfolgung durch einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie in Kooperation mit nationalen Gerichten

Sollen Fälle von Piraterie durch einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie in Kooperation mit nationalen Gerichten verhandelt werden, braucht dieser eine materiell- und verfahrensrechtliche Grundlage, um seine Rechtsprechung ausüben zu können. Veränderungen des Piraterierechts hat bereits 2003 der ehemalige Präsident des ISGH, José Luis Jesus, angemahnt:

“However, as useful as they may be, the sea piracy rules, in the main, are the reflection of the old-time piracy environment as experienced in the heydays of Piracy in the 17th and 18th centuries. They reflect the old world but need to keep pace with modern needs.

¹⁶²⁸ Als Beispiel nennt Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1314 Fn 301 unter Berufung auf Bahar, Vanderbuilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 20 die Straße von Malakka. Die Küstenstaaten hätten zwar Gesetze und effektive Regierungen und den Willen, das Recht durchzusetzen, aber die Hunderte von Meilen an Küstenlinie und zahlreiche unbewohnte Inseln machten die Durchsetzung des Seerechts zu teuer. Ferner seien die Seestreitkräfte – wie beispielsweise die indonesischen – alt und ineffizient.

¹⁶²⁹ Im Bezug auf Letzteres vgl. Fischer-Lescano, NordÖR 2009, S. 52

¹⁶³⁰ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1304

¹⁶³¹ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1314

Therefore, the piracy provisions embodied in the HSC and the LOSC may need to be reviewed with a view to bring the international rules on maritime piracy in line with modern-day needs and afford a better legal protection to shipping.”¹⁶³²

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes für Piraterie gewinnt diese Mahnung an einer 2003 kaum vorhersehbarer Aktualität.

6.3.1 Piraterie als völkerrechtliche Straftat

6.3.1.1 Einführung eines völkerrechtlichen Straftatbestandes für Piraterie

Auch angesichts der intensiven Bemühungen der IMO und der DOALOS erweist sich der Prozess, die nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit dem SRÜ und der SUA Convention zu bringen, als äußerst zäh und unbefriedigend. Seit Beginn der Kodifikation des Völkerrechts hat es gewichtige Stimmen wie etwa Pella gegeben, die einen völkerrechtlichen Straftatbestand der Piraterie gefordert haben. Im Rahmen der Vorarbeiten des Völkerbundes für eine Konvention über die Piraterie hatte Pella in seiner für die rumänische Regierung abgegebenen Stellungnahme vorgeschlagen, in die Konvention unmittelbar eine Strafbestimmung aufzunehmen, aus der die Staaten ohne innerstaatliche Strafgesetzgebung gegen Piraterie ihre Strafbefugnis hätten herleiten könnten.¹⁶³³ Gescheitert ist dies letztlich daran, dass die Mehrheit der Staaten Piraterie als gewöhnliches Verbrechen nicht als auf einer Stufe mit Kriegsverbrechen stehend ansehen wollte.¹⁶³⁴

Terroranschläge wie der des 09.11.2001 und die Piraterie vor Somalia zeigen allerdings, dass Frieden und Sicherheit auch durch andere Handlungen als bewaffnete Konflikte bedroht sein können und enormes menschliches Leid mit sich bringen können. Das Europaparlament hat in seinem Entschließungsantrag vom 23.10.2008 dazu aufgerufen, „Piraterie als Straftatbestand im Rahmen des geltenden Völkerrechts zu behandeln.“ Auch das CMI hat vorgeschlagen, zu überdenken, statt ein model national law zu entwickeln, mit dem Legal Committee der IMO ein Instrument zu entwickeln, das sich zum Völkergewohnheitsrecht entwickeln könnte.¹⁶³⁵ Lagoni bezeichnet die Regelungen zur Piraterie des SRÜ und des vorangegangenen Übereinkommen über die Hohe See hinsichtlich der Piraterie als „gleichsam auf halbem Wege steckengeblieben,“ da Piraterie zum einen nicht ausdrücklich als Verstoß gegen das Völkerrecht bezeichnet werde und die Vertragsstaaten zum anderen weder zu ihrer Unterdrückung noch zur Bestrafung der Piraten verpflichtet seien.¹⁶³⁶ Piraterie als völkerrechtlichen Straftatbestand zu definieren, wäre ein erster Schritt und der einzige Weg, um sicherzustellen, dass fehlendes nationales Recht keinen Grund mehr für Straflosigkeit darstellt.

Außerdem wird der völkerrechtliche Straftatbestand der Piraterie zwingend für einen Internationalen Gerichtshof für Piraterie benötigt. Denkbar wäre natürlich auch, dass der Internationale Gerichtshof für Piraterie das nationale Recht des Festnahmestaates anwendet oder das nationale Recht des Straftäters. Dann bestünde aber weiterhin das Problem unterschiedlicher Strafandrohungen und im Fall, dass kein nationales Recht zur Verfügung steht, stellte sich die Frage nach einem „Ersatzrecht“. Ein dynamischer Verweis auf das nationale Strafrecht *ex ante* wäre für den Internationalen Gerichtshof für Piraterie auch keine sinnvolle Lösung. Die Vielfältigkeit der Konstellationen unterscheidet den Internationalen Gerichtshof für Piraterie von einem Gericht wie dem STL. In einem solchen Fall kann die Angemessenheit der An-

¹⁶³² Jesus, *Int'l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363, 382

¹⁶³³ SdN, Doc. C 196 M 70 1927 V, S. 202, 215-216. Als Konsequenz aus der Tatsache, dass er in der Piraterie ein unmittelbar gegen die gesamte Weltordnung verstoßendes Delikt erblickte, erwog Pella es, wenigstens in die Behandlung einzelner Pirateriefälle das Cour Permanente de la Justice einzuschalten. Vgl. SdN, Doc. C 196 M 70 1927 V, S. 202, 211, 217

¹⁶³⁴ Sattler, *Piraterie im modernen Seerecht*, S. 45

¹⁶³⁵ IMO Legal Committee, LEG 93/12/1, S. 3

¹⁶³⁶ Lagoni, *Piraterie*, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), *Recht. Staat. Gemeinwohl*, S. 501, 533

wendung eines konkreten nationalen Rechts beurteilt werden und dessen Anwendung durch einen Verweis *ex post* festgeschrieben werden.

6.3.1.2 Einführung einer Strafverfolgungsverpflichtung für die Piraterie

Die Bestimmung des Art. 105 SRÜ nach der jeder Staat berechtigt ist, ein Seeräuberschiff aufzubringen und die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, über die zu verhängenden Strafen entscheiden, ist im Kern lediglich ein Verzicht der Vertragsstaaten auf die ihnen als Flaggenstaat eines Seeräuberschiffes zustehende ausschließliche Hoheits- und Jurisdiktionsgewalt.¹⁶³⁷ Im Rahmen der Kodifikation des Völkergewohnheitsrechts hatte sich keine Mehrheit für die Einführung von Strafverpflichtungen ergeben. In den 50er Jahren wollten sich die Staaten auch vor dem Hintergrund des beginnenden Ost-West-Konfliktes nicht in die Pflicht nehmen lassen, Straftaten zu bekämpfen, von denen sie sich nicht betroffen fühlten.¹⁶³⁸ Auch in den 70er Jahren fand der von Malta für die 1971er Sitzung des Meeresbodenausschusses vorbereitete Entwurf eines Ocean Space Treaty, mit dem die Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung durch eine Verpflichtung der Staaten, Piraterie zu verhindern und zu bestrafen erweitert werden sollten, mitten im Kalten Krieg keine Mehrheit.¹⁶³⁹

Seither hat sich das Selbstverständnis der internationalen Gemeinschaft und das Verständnis von der Verantwortlichkeit der Staaten zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens grundlegend gewandelt. Heute nimmt Schweden, das nicht verpflichtet sein wollte, Piraten im Chinesischen Meer zu jagen, selbstverständlich an der Operation ATALANTA der EU zur Bekämpfung der Piraterie vor Somalia teil.¹⁶⁴⁰ Auch weitere Nicht-EU-Staaten beteiligen sich an der Operation. Piraterie ist heute grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit moderner Ausrüstung und Logistik und bedarf daher eines modernen internationalen Strafrechts. Mit der SUA Convention und anderen Abkommen gegen den internationalen Terrorismus oder die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist die Staatengemeinschaft neue Wege gegangen und hat die einzelnen Staaten in die Pflicht genommen. Jesus hat es als eines der Mankos des Piraterieregimes des SRÜ bezeichnet, dass

- es keine Verpflichtung der Staaten gibt, Piraterie im Sinne des Völkerrechts national unter Strafe zu stellen, und
- es keinen Mechanismus gibt, der die Strafverfolgung und Bestrafung von Straftätern sicherstellt, insbesondere für Akte bewaffneten Raubes auf See in Küstengewässern.¹⁶⁴¹

Dem könnte mit einer der SUA Convention nachmodellierten Kriminalisierungs- und Strafverfolgungsverpflichtung abgeholfen werden.¹⁶⁴² Die Erwartungen an die praktische Wirksamkeit einer Strafverpflichtung müssen realistischerweise allerdings gedämpft werden. Sämtliche an der Pirateriebekämpfung vor Somalia beteiligten Staaten sind Mitgliedsstaaten der SUA Convention.¹⁶⁴³ Dennoch entziehen sich die Seefahrtsnationen, wie unter Ziffer 3.2. gezeigt, ihrer Strafverfolgungspflicht, wenn sie nicht selbst betroffen sind. Anklagen in den Staaten der Coalition Forces aufgrund der ihnen nach Art. 105 SRÜ zustehenden universellen Gerichtsbarkeit sind bis auf einen niederländischen Fall, in dem die betroffene Yacht allerdings unter der Flagge der ehemaligen Kolonie Südafrika fuhr, nur in den Fällen erfolgt, in denen eigene Staatsangehörige oder Schiffe Opfer der Piratenüberfälle waren und die

¹⁶³⁷ Hierin spiegelt sich der historische Ursprung der Ächtung der Piraten wieder.

¹⁶³⁸ Vgl. die Stellungnahme Schwedens in der ILC zum polnischen Memorandum unter Ziffer 2.1.2.3

¹⁶³⁹ „All States have the obligation to prevent and punish piracy and fully co-operate in its repression in ocean space and in the superjacent atmosphere“, UN Doc. A/AC. 138/53, Art. 22, abgedruckt in SBC Report 1971, S. 105, 124 (Malta)

¹⁶⁴⁰ Siehe hierzu Ziffern 2.1.2.3 und 3.2.2

¹⁶⁴¹ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 380f

¹⁶⁴² Vgl. Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 386f

¹⁶⁴³ Ratifikationsstand der SUA Convention unter <<http://www.imo.org>>; SRÜ Ratifikationsliste unter <<http://www.un.org/Depts/los/>>

Gerichtbarkeit daher bereits nach dem passiven Personalitäts- oder dem Flaggenstaatsprinzip begründet war. Eine Art. 10 Abs. 1 SUA Convention nachgebildete Strafverfolgungsverpflichtung nach dem *aut dedere aut judicare* Grundsatz könnte aber langfristig dazu beitragen, dass sich die Schifffahrtsnationen einer dem Schutz ihrer eigenen Interessen dienenden Strafverfolgung der Piraterie stärker verpflichtet fühlen. Es ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, warum sich die Staaten zur Bekämpfung und Strafverfolgung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität verpflichten sollten, nicht aber zur Bekämpfung der Piraterie.¹⁶⁴⁴

Durch die Einführung einer Kriminalisierungs- und Strafverfolgungsverpflichtung für die nationalen Gerichte stellt sich auch die Frage der Konkurrenz oder Kooperation im Verhältnis zum internationalen Pirateriegericht. Grundsätzlich soll der Internationale Gerichtshof für Piraterie den Staaten ihre Verantwortung für eine Strafverfolgung der Täter nicht abnehmen. Insofern gilt es, ein Kooperationsmodell zu entwickeln, dessen Ausgestaltung auch davon abhängig ist, ob es möglich sein wird, den Pirateriebegriff auf die Küstengewässer auszudehnen und ein Recht der umgekehrten Nacheile einzuführen. In diesem Fall könnte eine komplementäre Funktion des Internationalen Gerichtshofs für Piraterie in den Küstengewässern und eine konkurrierende Funktion auf Hoher See zielführend sein.

6.3.2 Küstenpiraterie

6.3.2.1 Der Zwang zur Kooperation in den Küstengewässern

Noch in den 1970er Jahren gab es keine Statistiken über piratische Akte. Auch von den Versicherern waren keine Zahlen zu erhalten, da es für Piraterie keine gesonderten Versicherungsbestimmungen gab. Piraterie fiel unter das Kriegs- und Streikrisiko. Verlässliche Aussagen über die Betroffenheit der Küstengewässer waren daher nicht möglich.¹⁶⁴⁵ Heute ist dank der Statistiken der IMO und des IMB nachgewiesen, dass abgesehen von dem Sonderfall Somalia auch heute immer noch die Mehrzahl der Taten in den Meerengen, Küstengewässern oder auf Rede begangen wird. Mit dazu beigetragen hat die Ausweitung der Küstengewässer durch das SRÜ von bisher 3 auf bis zu 12 nautische Meilen.¹⁶⁴⁶ Damit wurde ein Großteil der Taten, wenn nicht gar der weit überwiegende Teil aus dem Anwendungsbereich der Pirateriebestimmungen herausdefiniert. Eine Konsequenz, die vielleicht mangels Virulenz des Problems „Piraterie“ nicht gesehen wurde. Auf der anderen Seite sind aber viele Küstenstaaten nicht in der Lage, Küstenpiraterie wirksam zu bekämpfen, weil ihnen die Möglichkeiten und finanziellen Mittel fehlen, insbesondere gegen neue und mächtige internationale Pirateriesyndikate.¹⁶⁴⁷

Unter Geltung des SRÜ sind die Staaten gezwungen, gerade dort, wo Piraterie heute erneut zum Problem geworden ist, für eine effektive Bekämpfung der Piraterie von den Bestimmungen des SRÜ abzuweichen und anderen Kriegs- oder Polizeischiffen durch Kooperationsabkommen die Verfolgung von Piraten in ihren Gewässern zu erlauben.¹⁶⁴⁸ Derartige Abkommen sind nach Art. 311 Abs. 3 SRÜ auf der Basis der Reziprozität durchaus möglich:

- Singapur und Indonesien haben bereits 1991 ein bilaterales Kooperationsabkommen abgeschlossen, das vorsieht: „...Indonesia and Singapore ... will allow their navies and marine police the right of hot pursuit into each other's territorial waters... [V]essels from the two

¹⁶⁴⁴ Auch Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 113 sieht in der Kombination des Weltrechtsprinzips mit einer Strafverfolgungspflicht einen Weg zur Lösung negativer Strafgewaltskonflikte.

¹⁶⁴⁵ Vgl. Dubner, The Law of International Sea Piracy, S. 151f

¹⁶⁴⁶ Vgl. Murphy, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 155, 165

¹⁶⁴⁷ Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 383

¹⁶⁴⁸ Isanga, Am. U. L. Rev. 2010, S. 1267, 1307 bezeichnet das Recht der Nacheile als einen Bereich, der besonders von der verstärkten regionalen Zusammenarbeit profitieren kann.

countries would inform each other and come to the assistance of the other when pursuit is likely to cross territorial boundaries.”¹⁶⁴⁹

- 2004 haben Singapur, Indonesien und Malaysia die Malacca Strait Security Initiative (MSSI) gegründet, die u.a. ein “coordinated naval-patrolling” vorsieht.¹⁶⁵⁰ Hierbei handelte es sich aber zunächst nicht um “joint patrols”, die es erlauben würden, in die jeweils anderen Küstengewässer einzufahren. 2005 begannen trilaterale „coordinated air patrols“ mit Thailand als Beobachter, die 2006 zu „joint air patrols“ erweitert wurden, in deren Rahmen fliegende Patrouillen bis zu 3 nm in den Luftraum über den Küstengewässern einfliegen dürfen.¹⁶⁵¹
- Nigeria hat mit seinen Nachbarländern ebenfalls vereinbart, dass bei der Verfolgung von Piraten die Einheiten bis zu 15 nm in die Territorialgewässer des jeweiligen Nachbarn eindringen dürfen.¹⁶⁵²
- Benin und Nigeria haben aufgrund des drastischen Anstieges der Piraterie vor Benin seit März 2011 begonnen, gemeinsame Patrouillen (joint naval patrols) durchzuführen.¹⁶⁵³

Für die Zusammenarbeit der Staaten existiert seit 1999 ein IMO Draft Regional Agreement on Co-operation in Preventing and Suppression Acts of Piracy and Armed Robbery Against Ships.¹⁶⁵⁴ Auch dieses gewährt in Ziffer 5 im Rahmen der Zusammenarbeit in den Küstengewässern wechselseitige Befugnisse. Danach erfordert ein Einschreiten in den Küstengewässern der anderen Vertragspartei zwar grundsätzlich eine Erlaubnis, bei Gefahr im Verzuge darf aber auch ohne vorherige Erlaubnis in die Küstengewässer eingefahren und ein verdächtiges Schiff geboarded werden.

Hinsichtlich der auch für die Region besonderen Situation in Somalia stellt Absatz 9 der Resolution 1816 (2008) zwar fest, dass die Autorisation fremder Staaten mit Zustimmung der somalischen Übergangsregierung (TFG) erfolgte und somit in Einklang mit dem Grundsatz steht, dass ein Eingreifen in fremden Hoheitsgewässern die Erlaubnis des jeweiligen Küstenstaates erfordert. Inhaltlich könnte mit der Anwendung des Rechts der Hohen See auf die somalischen Küstengewässer die Abkehr von den Prinzipien des SRÜ aber kaum größer sein.¹⁶⁵⁵ Unter Berufung auf seine Kompetenz nach Art. 39 UNC, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“, hat der Sicherheitsrat durch die Resolutionen die Grundlage geschaffen, dass die Piraterie nunmehr nicht nur auf Hoher See, sondern auch in den Küstengewässern Somalias (1846) und sogar in Somalia an Land (1851) durch die Staaten und Regionalorganisationen, die mit der TFG Somalias zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der TFG vorab notifiziert worden sind, bekämpft werden kann.¹⁶⁵⁶ Die Zustimmung Somalias nimmt den Resolutionen letztlich etwas von deren revolutionären Inhalt.¹⁶⁵⁷ Sie wäre für eine Aktion unter Kapitel VII eigentlich gar nicht erforderlich gewesen und scheint lt. Treves drei Ziele zu verfolgen: Erstens ist sie eine Wür-

¹⁶⁴⁹ Menefee, Contemporary piracy and international law, S. 60

¹⁶⁵⁰ P. S. Suryanarayana, Security-initiative for Malacca Straits launched, The Hindu vom 25.09.2005, <<http://www.hindu.com/2005/09/25/stories/2005092503531200.htm>>

¹⁶⁵¹ Vgl. Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 78

¹⁶⁵² Marine.de, Bisherige Initiativen zur Bekämpfung von Piraterie, abrufbar unter <<http://www.marine.de>>

¹⁶⁵³ ICC-IMB, As world piracy hits a new high, more ships are escaping Somali pirates, says IMB report, vom 18.10.2011, <<http://www.icc-ccs.org/news/969-as-world-piracy-hits-a-new-high-more-ships-are-escaping-somali-pirates-says-imb-r>>

¹⁶⁵⁴ IMO Draft Regional Agreement on Co-operation in Preventing and Suppression Acts of Piracy and Armed Robbery Against Ships (MCS/Circ.622/Rev.1, Annex, Appendix 5)

¹⁶⁵⁵ Vgl. Surbun, CILSA 2010, 1, 21

¹⁶⁵⁶ Die Ermächtigungen wurden durch Resolution 1878 (2009), 1950 (2010) und 2020 (2011) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

¹⁶⁵⁷ Vgl. Treves, EJIL 2009, S. 399, 406; so auch Fink/Galvin, NILR 2009, S. 376, 380; Schiedermaier, AöR 2010, S. 185, 210 irrt hier, sofern sie meint, die Resolution 1816 (2008) hebe die Souveränität Somalias über seine Küstengewässer auf.

digung des Prinzips der Staatensouveränität und der Besorgnis geschuldet, dass durch die Resolution neues Völkergewohnheitsrecht geschaffen werden könnte. Zweitens soll sie die TFG stärken, die, obwohl sie eine Vertretung bei den Vereinten Nationen unterhält, keine wirksame Macht in Somalia ausübt und der es im Besonderen an der Fähigkeit mangelt, die Piraterie vor Somalias Küste zu bekämpfen. Drittens scheint die Benennung der Staaten durch die TFG, deren Schiffe ein Handeln in somalischen Hoheitsgewässern erlaubt ist, die Anwesenheit ausländischer Flotten in somalischen Gewässern auf die Staaten zu begrenzen, die am meisten betroffenen und miteinander zu kooperieren bereit sind.¹⁶⁵⁸

Daneben hat die doppelte Legitimation durch den UN Sicherheitsrat und den Küstenstaat vertreten durch die TFG noch einen anderen Grund: Somalia hat durch Gesetz von 1972 eine Breite seines Küstenmeeres von 200 nm festgelegt.¹⁶⁵⁹ Später hat Somalia zwar das SRÜ ratifiziert, eine Änderung des Gesetzes ist aber nicht erfolgt. In Ermangelung einer mit dem SRÜ übereinstimmenden Abgrenzung des Küstenmeeres geht der Special Adviser on Legal Issues in seinem Bericht davon aus, dass Somalia weder über ein Küstenmeer noch über eine Ausschließliche Wirtschaftszone verfügt. Ebenso fehlt es an einer Festlegung der seitlichen Grenzen des Küstenmeeres zu den Nachbarländern Kenia, Dschibuti und Jemen.¹⁶⁶⁰ Roach vermutet, nach somalischem Recht könnte die Ratifikation das nationale Recht automatisch in Übereinstimmung mit dem SRÜ gebracht haben, ohne dies allerdings verifizieren zu können.¹⁶⁶¹ Die patrouillierenden Staaten haben sich stets so verhalten, als nähmen sie eine äußere Grenze von 12 nm an. Ob die TFG dies auch so sieht, ist ungewiss. Jedenfalls hat die TFG diese Position nicht zurückgewiesen.¹⁶⁶² An einer Anpassung an das SRÜ fehlt es aber jedenfalls weiterhin. Norwegen hat Somalia bei der Festlegung seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels unterstützt. Das Gesetz wurde vom Parlament in Mogadischu aber nicht verabschiedet und das Gesetz über die Küstengewässer nicht aufgehoben.¹⁶⁶³ Den patrouillierenden Marinestaaten Maßnahmen gegen Piraterie und bewaffneten Raub in seinen Hoheitsgewässern zu erlauben, hat Lt. Treves für Somalia jedenfalls auch den Effekt gehabt, eine Diskussion über die Breite des Küstenmeeres zu vermeiden.¹⁶⁶⁴

In diesem Zusammenhang ist auf ein weiteres Problem hinzuweisen: Die Somalia-Resolutionen erweitern zwar die Möglichkeit, das Seevölkerrecht in den territorialen Gewässern Somalias anzuwenden, sie ändern aber nicht das nationale Recht oder könnten dies überhaupt. Im Ergebnis bleiben in den territorialen Gewässern festgenommene Personen, obwohl die somalischen Gewässer völkerrechtlich der Bekämpfung der „Piraterie“ offenstehen, aus Sicht der nationalen Strafverfolgung „bewaffnete Räuber“, wenn die Tat in somalischen oder anderen Küstengewässern stattgefunden hat. Und in den meisten nationalen Rechtssystemen gibt es für diesen Fall keine universelle Gerichtsbarkeit. Kenianische Behörden beispielsweise sollen geäußert haben, sie könnten Piraten, die in somalischen Hoheitsgewässern gefangen genommen würden, nur anklagen, wenn die Tat, derentwegen sie festgenommen worden seien, seewärts der Küstengewässer stattgefunden habe.¹⁶⁶⁵ Lt. Fink/Galvin bleibt daher die

¹⁶⁵⁸ Vgl. Treves, EJIL 2009, S. 399, 407

¹⁶⁵⁹ Siehe United Nations, DOALOS, <<http://www.un.org/Depts/los/LEGISLATIONANDTREATIES/STATEFILES/SOM.htm>>

¹⁶⁶⁰ Bericht des Special Adviser, S/2011/30, Proposal 16. Ähnlich Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 68, der darauf verweist, dass die 12-Meilen-Zone durch einen Staat erklärt werden müsse. Der Staat Somalia, der am 24.07.1989 dem SRÜ beigetreten sei, und zuvor im Jahr 1972 ein 200 nm breites Küstengewässer erklärt habe, existiere rechtlich nicht mehr. Von den Übergangsregierungen nach 1991 sei eine Erklärung nicht erfolgt.

¹⁶⁶¹ Roach, AJIL 2010, S. 397, 402

¹⁶⁶² Vgl. Treves, EJIL 2009, S. 399, 407; Fink/Galvin, NILR 2009, S. 376, 370

¹⁶⁶³ Bericht des Special Adviser, S/2011/30, Proposal 16

¹⁶⁶⁴ Vgl. Treves, EJIL 2009, S. 399, 407f

¹⁶⁶⁵ Roach, AJIL 2010, S. 397, 401

Festlegung der Gerichtsbarkeit z. B. nach dem Flaggenstaats-, dem Nationalitäts- oder passiven Personalitätsprinzip eine wichtige Frage, wenn Piraten in territorialen Gewässern festgenommen werden.¹⁶⁶⁶ Die Autorisation durch die Resolutionen bezieht sich außerdem nur auf die somalischen Küstengewässer selbst. Somalische Piraten nutzen mittlerweile aber auch andere Küstengewässer, um den Coalition Forces zu entkommen. Ein Beispiel: Am Morgen des 25.05.2010 war das Handelsschiff *Nordneptune* vor Tansania von Piraten angegriffen und beschossen worden. Als aufgrund eines Notrufes der Bordhubschrauber der FS *Nivôse* erschienen war, flohen die Piraten in ihren zwei Skiffs in tansanische Gewässer. Die tansanische Küstenwache wurde verständigt, um die Verfolgung fortzusetzen. Ob dies tatsächlich erfolgt ist, geht aus der Berichterstattung nicht hervor.¹⁶⁶⁷

Die verschiedenen regionalen Kooperationsabkommen und die Somalia-Resolutionen des UN-Sicherheitsrates machen deutlich, dass die Souveränität der Staaten in ihren Küstengewässern der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie nicht im Wege stehen darf. Spezielle Abkommen oder Resolutionen wären nicht notwendig, wenn das SRÜ die Küstengewässer in die Pirateriebestimmungen einbezogen hätte oder wenn zumindest die Art. 7 bis 9 des Harvard Draft in das SRÜ übernommen worden wären. Auch diese machen deutlich, dass die Souveränität eines Staates in seinem Hoheitsgebiet einer Verfolgung von Piraten durch andere Staaten nicht zwangsläufig hindern muss, wobei hinsichtlich des Aufbringens und der Gerichtsbarkeit durchaus unterschiedliche Regelungen denkbar sind. In seinem Bericht zu den Möglichkeiten einer international(-isiert)en Gerichtsbarkeit vom 26.07.2010 hat der UN-Generalsekretär angeregt zu prüfen, inwieweit in die Gerichtsbarkeit eines zu schaffenden neuen gerichtlichen Mechanismus Akte des bewaffneten Raubes auf See in den territorialen Gewässern nicht nur in den Küstengewässern Somalias, sondern auch in denen des Gaststaates oder anderer regionaler Staaten einbezogen werden sollten.¹⁶⁶⁸ Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass es sowohl hinsichtlich des Überprüfungsrechts, des Aufbringungsrechts, als auch der Gerichtsbarkeit dringend einer völkerrechtlichen Regelung für die Küstengewässer bedarf, damit diese nicht zum völkerrechtlichen Niemandsland für Piraten werden.¹⁶⁶⁹

6.3.2.2 Erweiterung des Pirateriebegriffs auf die Küstengewässer

Damit stellt sich die Frage, ob es zwingend notwendig ist, Taten in den Küstengewässern aus dem Pirateriebegriff auszuklammern und den von der IMO geprägten Begriff des „Armed Robbery against Ships“ für Taten in Küstengewässern einzuführen, oder wie das IMB der ICC den Sammelbegriff „Piracy and Armed Robbery“ zu verwenden. An dieser Stelle ist es angezeigt, auf die in dem von Malta für die 1971er Sitzung der Meeresbodenausschusses vorbereiteten Entwurf eines Ocean-Space-Treaty vorgeschlagene Definition der Piraterie zurückzukommen:

“Piracy consists of any of the following acts:

- (a) Any illegal acts of violence, detention or any act of depredation committed by the crew or passengers of a private vessel or private aircraft, and directed anywhere in ocean space or in the

¹⁶⁶⁶ Fink/Galvin, NILR 2009, S. 367, 389

¹⁶⁶⁷ EU NAVFOR, EUNAVFOR warship FS *Nivôse* saves Merchant vessel *Nordneptun* from pirates, vom 25.05.2010 <<http://www.euNAVFOR.eu/2010/05/eu-NAVFOR-warship-fs-nivose-saves-merchant-vessel-nord-neptun-from-pirates/>>

¹⁶⁶⁸ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20, 29, 32, 34, 36

¹⁶⁶⁹ Vgl. Murphy, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 155, 172: “[B]ecause they were conceived in another age to deal with a problem that was already largely historical when they were written, they are for the most part irrelevant to the fight against the new (or renewed) form of coastal piracy that has emerged since the convention opened for signature in 1982. If the relevanz of international treaty law in the supression of piracy is to be restored, then the piracy provisions of UNCLOS need to be rewritten.”

superjacent atmosphere against another vessel or aircraft, or against persons or property on board such a vessel or aircraft.”¹⁶⁷⁰

Mit der Formulierung „anywhere in ocean space or in the superjacent atmosphere“ sollte der Anwendungsbereich auf alle Gebiete auf oder über der See jenseits der inneren Gewässer erweitert werden.

Gegen eine Ausdehnung des Pirateriebegriffs auf Taten im Küstenmeer ist vorgetragen worden, diese führe dazu, dass Kriegs- und Staatsschiffe in fremde Küstengewässer einfahren und dort Hoheitsgewalt ausüben dürften.¹⁶⁷¹ Menefee hält die Ausdehnung des Piraterieregimes auf die Küstengewässer für „politically unthinkable“.¹⁶⁷² Jenisch hingegen bezeichnet die Unterscheidung in Küstenzonen-Piraterie“ und „Hohe See Piraterie“ als „wenig hilfreich“, zumal die Gewaltanwendung an beiden Tatorten gleich sei.¹⁶⁷³ Auch Wolfrum bezweifelt, dass die Einschränkung des Pirateriebegriffs auf die Hohe See angemessen ist. Nach seiner Auffassung hätten auch Gewalttaten in den Küstengewässern als Piraterie bezeichnet werden sollen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass solche Handlungen nur vom Küstenstaat oder in dessen Namen geahndet werden können.¹⁶⁷⁴ Von Arnould bezeichnet es als einen „Konstruktionsfehler des SRÜ“, dass nur seeräuberische Handlungen auf Hoher vom Pirateriebegriff umfasst seien, identische Handlungen im Küstenmeer hingegen nicht und damit auch nicht von der Pflicht zur Bekämpfung nach Art. 100 SRÜ. Auch von Arnould hält es für sinnvoller, den Begriff der Piraterie auf seeräuberische Übergriffe insgesamt zu erstrecken, aber die Jurisdiktion in den Küstengewässern dem Küstenstaat vorzubehalten.¹⁶⁷⁵ Um die Souveränitätsrechte der Staaten in ihren Küstengewässern zu wahren, ist es also nach einer stark vertretenen Ansicht nicht notwendig, Taten in den Küstengewässern aus dem Pirateriebegriff als solches auszuklammern. Hierfür reicht es aus, nach dem Tatort abgegrenzte Zuständigkeiten, Rechte und Verfahren vorzusehen.

6.3.2.3 Auswirkungen auf bestehende Regelungen

Die Ausweitung des Pirateriebegriffs auf die Küstengewässer hat insbesondere Auswirkungen auf die Nacheile. Nach bestehender Rechtslage kann die Nacheile nach einem Schiff, das Piraterie in den Küstengewässern eines Staates begangen hat, auf die Hohe See nur vorgenommen werden, wenn sich das Schiff noch in den Küstengewässern befindet oder in der Anschlusszone und der Küstenstaat eine Anschlusszone proklamiert hat. Die zulässige Nacheile kann auch nur von dem Küstenstaat erfolgen, gegen dessen Vorschriften verstoßen wurde. Mit der Ausweitung des Pirateriebegriffs auf Taten in Küstengewässern wird die Nacheile und deren einschränkende Voraussetzungen für die Küstenpiraterie obsolet. Ein Schiff, das in den Küstengewässern eines Staates Piraterie begangen hat, unterfällt mit dem Erreichen der Hohen See Art. 110 SRÜ. Damit hat jeder Staat bei Verdacht der Küstenpiraterie auf Hoher See das Recht zum Betreten und ggf. das Recht zum Aufbringen des Piratenschiffes nach Art. 105 SRÜ. Um die Interessengerechtigkeit dieses Ergebnisses zu überprüfen, ist die Frage zu stellen, ob der Eingriff in die Hoheitsrechte eines Flaggenstaates durch einen unbeteiligten Drittstaat auf Hoher See unterschiedlich zu bewerten ist, je nachdem, ob die Tat auf Hoher See oder in den Küstengewässern eines Staates begangen wurde. Diese Frage ist zu verneinen. Im Grunde ist die derzeitige Rechtslage geradezu absurd: der Küstenstaat, in dessen

¹⁶⁷⁰ UN Doc. A/AC. 138/53, Art. 18, abgedruckt in SBC Report 1971, S. 105, 123 (Malta)

¹⁶⁷¹ Vgl. Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 534; Bahar, Vanderbilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 22

¹⁶⁷² Menefee, Int'l J. Marine & Coastal L. 1999, S. 353, 355

¹⁶⁷³ Jenisch, NordÖR 2009, S. 385, 386

¹⁶⁷⁴ Wolfrum, HANSA International Maritime Journal 2003, S. 12, 13; ferner Allmendinger/Kees, NZWehrr 2008, S. 61, 69; für eine Ausweitung des Begriffs der Piraterie auf Taten in den Küstengewässern auch Dubner, The Law of International Sea Piracy, S. 160

¹⁶⁷⁵ von Arnould, AVR 2009, S. 454, 458

Gewässern „Piraterie“ begangen wurde und für dessen Gerichtsbarkeit es einen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkt gibt, ist für ein Aufbringen auf Hoher See an die einschränkenden Voraussetzungen der Nacheile gebunden, während bei Piraterie auf Hoher See jeder beliebige Staat, der in keiner Verbindung zur Tat steht, zum Aufbringen berechtigt ist. Dies zeigt einmal mehr, dass der Tatort kein geeignetes Kriterium zur Definition der Piraterie ist.¹⁶⁷⁶ Wenn für die Piraterie aufgrund ihrer seetypischen Besonderheiten im Gegensatz zu anderen Straftaten ein Zurücktreten der Hoheitsrechte des Flaggenstaates auf Hoher gerechtfertigt ist, ist die Frage des Tatortes dafür unerheblich. Insoweit besteht der Unterschied darin, dass ein allgemeines Aufbringungsrecht auf Hoher See für Taten innerhalb der Küstengewässer eines Staates dessen Nacheilerecht die Exklusivität nimmt und insoweit eher dessen Rechtsposition berührt als die des Flaggenstaates.

6.3.2.4 Einführung des Rechts der umgekehrten Nacheile

Die tatbestandliche Erweiterung des Pirateriebegriffs auf die Küstengewässer reicht allein aber nicht aus, um derartige Taten den Regelungen des SRÜ zu unterwerfen. Das Aufbringungsrecht nach Art. 105 SRÜ und das Betretensrecht nach Art. 110 SRÜ sind auf die Hohe See beschränkt. Die Sorge, bei einer Erweiterung der Pirateriedefinition auf die Küstengewässer würde die Grenzlinie zwischen der Hohen See und den Küstengewässern fallen, ist daher unbegründet.¹⁶⁷⁷ Es wäre auch nicht angemessen, die auf Hoher See bestehenden Rechte ohne weiteres jedem Staat innerhalb der Küstengewässer eines anderen Staates einzuräumen.¹⁶⁷⁸ Für die Küstengewässer sind daher gesonderte Regelungen erforderlich. Diese sollen es fremden Kriegs- oder Staatsschiffen gerade nicht ermöglichen ohne oder gegen den Willen eines Küstenstaates in dessen Gewässern nach Belieben zu patrouillieren und Seeräuber gefangen zu nehmen. Hier gilt es einen Ausgleich zu finden zwischen den Souveränitätsrechten der Küstenstaaten und den Sicherheitsinteressen der Schifffahrt.¹⁶⁷⁹

Eine mögliche Regelungsvariante könnte in einer Anlehnung an Art. 8bis SUA Convention 2005 bestehen. Die Regelung basiert allerdings auf einer grundsätzlich erforderlichen vorherigen Zustimmung des Flaggenstaates, die durch einen Staat für Schiffe seiner Flagge auch durch Notifikation an den Generalsekretär in der Weise erteilt werden kann, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von vier Stunden widersprochen wird. Eine Übertragung dieser Regelungsvariante auf die Küstengewässer wäre für eine Nacheile jedoch nicht sachdienlich, da der verfolgende Staat mit der Fortsetzung der Verfolgung innerhalb der fremden Hoheitsgewässer nicht vier Stunden warten kann, bis die fiktive Erlaubnis in Kraft tritt. Im Rahmen des Art. 8bis SeeSichÜbk betrifft die Wartefrist das Boarding, nicht die Verfolgung als solche.

Eine weitere Anlehnungsoption liegt der „umgekehrten“ Nacheile¹⁶⁸⁰ wie sie in Art. 5 des Matsuda Draft und Art. 7 bis 9 des Harvard Draft ihren Ausdruck gefunden hatte. Ein Zurücktreten staatlicher Souveränitätsrechte erscheint bei Gefahr im Verzuge im Interesse der Schiffsicherheit angemessen. Die umgekehrte Nacheile kann die Durchlässigkeit der Gewässersonnen bei Gefahr im Verzuge erheblich verbessern.¹⁶⁸¹ Durch die Möglichkeit der Nacheile in die Küstengewässer eines fremden Staates hinein, wenn die Verfolgung in den eigenen Küstengewässern oder einem Gebiet, das keiner Jurisdiktion untersteht, begonnen wurde, hätten viele der heutigen Problemfälle, in denen sich Piraten nach der Tat durch Rückzug in

¹⁶⁷⁶ Bereits Scelle hatte im Rahmen der Beratungen der ILC vorgeschlagen, Piraterie nicht über die Jurisdiktion zu definieren, sondern über die Tat, aber der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates Vorrang einzuräumen. Vgl. ILC YB 1955 I, 290th mtg., para 70; 292th mtg., para 11 und 293rd mtg., paras 39, 40, 43

¹⁶⁷⁷ So aber Bahar, Vanderbuilt Journal of Transnational Law 2007, S. 1, 22

¹⁶⁷⁸ Vgl. Lagoni, Piraterie, in: Ipsen/Schmidt-Jorzig (Hrsg.), Recht. Staat. Gemeinwohl, S. 501, 534

¹⁶⁷⁹ Vgl. Jesus, Int'l J. Marine & Coastal L. 2003, S. 363, 384f

¹⁶⁸⁰ So auch von Arnould, AVR 2009, S. 454, 476

¹⁶⁸¹ Vgl. Surbun, CILSA 2010, S. 12

eigene oder fremde Hoheitsgewässer der Verfolgung entziehen, gelöst werden können.¹⁶⁸² Dies gilt insbesondere für die Hochseepiraterie in Somalia und die Anfangsphase ihrer Bekämpfung vor Erlass der Resolution 1816 (2008). Die USA nehmen das früher gewohnheitsrechtlich bestehende Recht der umgekehrten Nacheile nach wie vor für sich in Anspruch. Die U.S.-Marine ist laut Bahar gehalten, fliehende Piraten in die nationalen territorialen Gewässer jedes Staates zu verfolgen während sie alle Anstrengungen unternimmt, ein vorheriges Einverständnis des Küstenstaates einzuholen, bricht die Verfolgung aber ab, wenn sie später dazu angewiesen wird und bietet dem Küstenstaat das erste Recht zur Strafverfolgung an. Die U.S.-Marine ist ferner angewiesen, Piraten in international anerkannten Schifffahrtsstraßen ohne Erlaubnis zu verfolgen, solange die Verfolgung ununterbrochen und zügig ist und das Transitrecht anderer nicht ungebührlich behindert.¹⁶⁸³ Sterio hält es für möglich, das Recht der umgekehrten Nacheile durch eine entsprechende Praxis der vor Somalia operierenden Seekräfte unter Hinweis auf das Völkergewohnheitsrecht wiederzubeleben. Wenn dies akzeptiert würde, würde dies auch anwendbar sein, wenn die befristeten Resolutionen ausliefen.¹⁶⁸⁴ Der Sicherheitsrat hat allerdings ausdrücklich klargestellt, dass durch die Erlaubnis zur Verfolgung von Piraten in den somalischen Hoheitsgewässern kein neues Völkergewohnheitsrecht geschaffen werden soll. Neues oder wiederbelebtes altes Völkergewohnheitsrecht würde auch nicht zur Rechtssicherheit beitragen, die gerade für das Operieren in fremden Hoheitsgewässern benötigt wird.

Bei der Schaffung eines Rechts der umgekehrten Nacheile gilt es allerdings zu bedenken, dass der Pirateriebegriff des Harvard Draft nur Taten außerhalb der Hoheitsgewalt eines Staates beinhaltet. Art. 7 Abs. 1 des Harvard Draft ermöglichte also die Verfolgung eines Schiffes in oder durch fremde Küstengewässer, wenn das Schiff auf Hoher See Piraterie begangen hatte und die Verfolgung innerhalb der eigenen Küstengewässer oder einem nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegenden Gebiet begonnen wurde und der Küstenstaat nicht widerspricht.¹⁶⁸⁵ Es stellt sich daher die Frage, ob es für die Betroffenheit der Souveränitätsrechte des Küstenstaates einen Unterschied macht, ob der Akt von Piraterie auf Hoher See oder innerhalb eines benachbarten Küstengewässers begangen wurde. Dies ist zu verneinen, denn in beiden Fällen hat er keine Berührung zu der Tat. Es gilt, sich zu vergegenwärtigen, dass Sinn und Zweck der Rücksichtnahme auf das Souveränitätsinteresse des Küstenstaates nicht sein kann, Piraten aus welchen Interessen auch immer Schutz zu gewähren, sondern nur, die Verfolgung und ggf. Strafverfolgung selbst durchzuführen oder die Verdächtigen auszuliefern. Insofern ist dem Souveränitätsinteresse durch das Widerspruchsrecht und die Schadenersatzverpflichtung ausreichend Rechnung getragen.¹⁶⁸⁶ Oder wie Murphy sagt: "It seems disproportionate that innocent people must die in order to upheld sovereign rights."¹⁶⁸⁷

¹⁶⁸² Vgl. Dubner, *The Law of International Sea Piracy*, S. 77

¹⁶⁸³ Bahar, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2007, S. 1, 70 unter Bezugnahme auf Nr. 3.5.3.2. des *Commander's Handbook on the Law of Naval Operations*; ferner Murphy, *Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?*, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 155, 163f

¹⁶⁸⁴ Sterio, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1449, 1485

¹⁶⁸⁵ Im Sinne einer Widerspruchsmöglichkeit, um der Gefahr des Missbrauchs zu begegnen, und zur Vermeidung von Konflikten auch von Arnould, *AVR* 2009, S. 454, 476

¹⁶⁸⁶ Vgl. hierzu den Harvard Research, S. 833: „Professional opinion is not uniform on the subject matter of this Article. Some writers assert that the law of nations authorizes the pursuit of pirates into foreign territorial waters, at least if the littoral state has not a force at hand to make the capture and does not prohibit the pursuit. Some argue that the pursuit is legal even against the protest of the littoral state. Although in some cases war ships have pursued and captured pirates in foreign territorial waters, there is no determining precedent on the matter. It is believed that the article satisfies at once the argument for emergency rights of pursuit into foreign territorial waters and the argument for protection of the littoral state's sovereignty against abusive invasions.“ Für eine Ausdehnung des Pirateriebegriffs auf Gewalttaten in Küstengewässern, die eine umgekehrte Nacheile unter Wahrung der Souveränität des Küstenstaates durch Notifikation der

In den 1950er Jahren erschienen die Vorschriften über die Nacheile in die Küstengewässer hinein offensichtlich zu kontrovers, um in eine internationale Konferenz einbezogen werden können. Zu dieser Zeit waren die Staaten viel zu besorgt, dass das Recht der Nacheile anderer Staaten in die Küstengewässer des eigenen Staates missbraucht werden könnte. Die Gefahr eines Missbrauchs ist jedoch durch die heute im SRÜ vorgesehenen Streitschlichtungs- oder gerichtlichen Mechanismen geringer geworden.¹⁶⁸⁸ Die zu schaffenden Regelungen über eine umgekehrte Nacheile könnten bilaterale oder multilaterale nachbarschaftliche Regelungen weitgehend ersetzen, in denen es um die Nacheile in benachbarte Küstengewässer geht, nicht aber Sonderregelungen wie etwa die durch die Resolutionen des Sicherheitsrates eingeräumte Befugnis einer generellen entsprechenden Anwendung des Rechts der Hohen See für die mit der Übergangsregierung zusammenarbeitenden Staaten. Für eine so weitergehende Zusammenarbeit wären Kooperationsabkommen weiterhin erforderlich.¹⁶⁸⁹

6.3.2.5 Zusammenarbeitsverpflichtung

Jesus bezeichnet es als eine der Lücken des Piraterieregimes, dass die Zusammenarbeitsverpflichtung des Art. 100 nur für die Hohe See gilt und diese daher nur bis zu dem Zeitpunkt besteht, in dem Piraten in die Küstengewässer eines Staates einfahren. Die Erweiterung des Pirateriebegriffs auf Taten in den Küstengewässern lässt es folgerichtig erscheinen, die Zusammenarbeitsverpflichtung auch auf die anderen Gewässerzonen zu erstrecken.¹⁶⁹⁰

6.3.3 Neue Tatbestände

6.3.3.1 Kriminalisierung des Finanzierens und Organisierens von Piraterie

Das Finanzieren und Organisieren von Piraterie spielt nicht erst seit dem Aufblühen der Piraterie vor Somalia eine enorme tatsächliche Rolle. Bereits bei dem Phänomen der „Phantom-schiffe“ in den 1980er Jahren handelte es sich um organisierte Kriminalität, die nur dank eines Netzwerkes unter Einschluss staatlicher Institutionen funktionierte. Grauzonen zu anderen Formen organisierter Kriminalität wie Drogenhandel und Menschenhandel und Verbindungen zum Terrorismus lassen es angezeigt erscheinen, das Finanzieren und Organisieren von Piraterie weltweit unter Strafe zu stellen. Mit Bericht S/2010/394 vom 26.07.2010 hatte der UN-Generalsekretär vorgeschlagen, abhängig von dem noch zu ermittelnden tatsächlichen Organisationsgrad der Piraterie vor Somalia, eine international(-isiert)e Gerichtsbarkeit ggf. auf diejenigen zu konzentrieren, die Akte der Piraterie finanzieren oder organisieren und hierfür das erforderliche Strafrecht zu schaffen.¹⁶⁹¹ Mit Resolution 1976 (2011), Absatz 15, hat der Sicherheitsrat in Anbetracht dessen, dass Personen und Einrichtungen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, selbst Seeräuberei im Sinne des Völkerrechts betreiben, die Notwendigkeit unterstrichen, gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder widerrechtlich davon profitieren, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen. Ob diese Auslegung, dass der Begriff der Seeräuberei mit dem Aufstacheln hierzu oder deren vorsätzlicher Erleichterung („inciting or of intentionally facilitating“) das Finanzieren, Planen, Organisieren und Profitieren bereits umfasst, zutreffend ist, ist zweifelhaft. Für die Resolution 1373 hatte

Verfolgung ermöglicht, auch Dubner, *The Law of International Sea Piracy*, S. 33f und Isanga, *Am. U. L. Rev.* 2010, S. 1267, 1315

¹⁶⁸⁷ Murphy, *Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?*, in: Peter Lehr (Hrsg.), *Violence at Sea*, S. 155, 177

¹⁶⁸⁸ Vgl. Dubner, *The Law of International Sea Piracy*, S. 77

¹⁶⁸⁹ Vgl. bereits Harvard Research, S. 789f: “In some parts of the world where it is peculiarly difficult to suppress violence and depredations against commerce in territorial waters, special agreements providing for concurrent police jurisdiction may be needed. (See Articles 17 and 18.) These special cases, of course, cannot be covered by a draft convention designed for general adoption.”

¹⁶⁹⁰ Vgl. auch den Formulierungsvorschlag bei Jesus, *Int'l J. Marine & Coastal L.* 2003, S. 363, 380

¹⁶⁹¹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20, 29, 32, 34, 36

viele Staaten behauptet, ihren Verpflichtungen, die Finanzierung von Terrorismus und Geldwäsche unter Strafe zu stellen, durch Vorschriften über „aiding and abetting“ oder „conspiracy“ nachgekommen zu sein. Die Expertengruppe, die die nach der Resolution vorgesehenen Berichte der Staaten untersuchte, hatte jedoch Zweifel daran, ob diese Tatbestände alle Handlungen der Finanzierung des Terrorismus nach Absatz 1 (b) der Resolution abdeckten.¹⁶⁹²

Selbst wenn die Auslegung des Sicherheitsrates für den völkerrechtlichen Begriff der Piraterie Geltung beanspruchen könnte, ist nicht klar, dass dies auch für die nationalen Straftatbestände der Fall ist. Insoweit bestehen im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot erhebliche Zweifel. Ohne ein entsprechendes nationales Recht wird eine Strafverfolgung der Hintermänner nicht erfolgreich sein. Das SRÜ sollte daher die Tatbestände des Finanzierens, Planens, Organisierens, Profitierens und der Verabredung von Piraterie gerade auch im Hinblick auf die möglichen Folgen für die Gerichtsbarkeit als völkerrechtlichen Straftatbestand gesondert definieren und sich dabei an bestehende Konventionen anlehnen. Für das Finanzieren der Piraterie bietet es sich an, den Straftatbestand in Anlehnung an Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999¹⁶⁹³ zu formulieren. Für die „organisierte Piraterie“ bietet es sich an, als Straftatbestände die Beteiligung an einer Piratenvereinigung, das Waschen von Erträgen aus Piraterie und die Korruption in Bezug auf Piraterie in Anlehnung an Art. 5, 6, und 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000¹⁶⁹⁴ zu formulieren.

6.3.3.2 Kriminalisierung der Absicht, Piraterie zu begehen

Ausgehend von der Definition des Piratenschiffs in Art. 103 SRÜ, welche die Absicht, Piraterie zu begehen, einschließt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Straftaten nicht angeklagt werden können, weil die Täter nicht auf frischer Tat verwischt wurden, hat der Special Adviser on Legal Issues vorgeschlagen, die Absicht, Piraterie zu begehen, unter Strafe zu stellen.¹⁶⁹⁵ Kontorovich vertritt die Auffassung, dass dies gar nicht erforderlich ist. Bereits nach geltendem Recht müsse nicht bewiesen werden, dass ein Verdächtiger einen Akt der Piraterie tatsächlich begangen habe, um ihn wegen Piraterie zu verurteilen. Als Piraterie i. S. d. SRÜ könne auch der „Einsatz“ eines Piratenschiffes und das „absichtliche Erleichtern“ strafrechtlich verfolgt werden. Die Mannschaft eines Skiffs könne daher wegen Piraterie angeklagt werden, wenn dieses für eine piratistische Handlung genutzt wurde oder dazu bestimmt ist, für eine piratistische Handlung genutzt zu werden. Das Problem sei einzig der Beweis, wenn das Skiff nicht direkt mit einem bestimmten Angriff in Verbindung gebracht werden könne.¹⁶⁹⁶

Die EU NAVFOR sah sich nach der Freilassung der 18 mutmaßlichen Piraten, die für den Angriff auf die MV *Pacific Opal* verantwortlich gewesen sollen, aber nach knapp 16 Tagen an Bord der finnischen Fregatte FNS *Pohjanmaa* freigelassen werden mussten, weil sich kein Staat fand, der zu einer Anklage bereits war, zu folgender Kommentierung veranlasst:

“The ability to prosecute suspected pirates is dependent on States’ having the offence of piracy within their national legislation. Where suspected pirates have been apprehended but where there is no evidence of them having taken part in an actual attack or attempted attack, States may be able to prosecute for conspiracy to commit acts of piracy provided firstly that their own national legislation makes piracy an offence and, secondly, that their conspiracy laws are able to be applied. The legal definition of conspiracy will vary from State to State but essentially is:

¹⁶⁹² Vgl. Talmon, AJIL 2010, S. 175, 190

¹⁶⁹³ BGBl. 2003 II, S. 1923

¹⁶⁹⁴ BGBl. 2005 II, S. 954

¹⁶⁹⁵ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 24, Proposal 9

¹⁶⁹⁶ Kontorovich, Equipment Articles for the Prosecution of Maritime Piracy, S. 1

*‘An agreement between two or more persons to engage jointly in an unlawful or criminal act, or an act that is innocent in itself but becomes unlawful when done by the combination of actors’.*¹⁶⁹⁷

Diese Stellungnahme der EU NAVFOR macht deutlich, dass ebenso wie für das Finanzieren, Planen, Organisieren und Profitieren auch für die Absicht, Piraterie zu verüben, gilt, dass man jedenfalls in Europa (und dies gilt nicht nur für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis, sondern offenbar auch für Großbritannien, wo sich das Hauptquartier der EU NAVFOR befindet) die von Kontorovich vorgeschlagene Auslegung des Art. 101 Buchst. b) und c) i.V.m. Art. 103 SRÜ nicht zielführend sein wird. Die Absicht, Piraterie zu begehen, sollte daher als gesonderter Straftatbestand in das SRÜ aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere angesichts der Frage, wie denn die Absicht, Piraterie zu begehen, bewiesen werden kann. Der auf Initiative der One Earth Future Foundation im Oktober 2009 abgehaltene Workshop hatte als eines der Ergebnisse die Idee der Schaffung sogenannter „exclusiv zones“ entwickelt, in denen das Vorhandensein oder das Fehlen bestimmter Ausrüstung als *de facto* Beweis für die Absicht, Piraterie zu begehen, gelten soll.¹⁶⁹⁸ Auch nach dem Vorschlag des Special Adviser sollen als Beweis für die Absicht, Piraterie zu begehen, die an Bord befindliche Ausrüstung, (z. B. ein GPS System, Waffen, eine große Menge an Treibstoff), die Zusammensetzung der Mannschaft, Beobachtungen des Verhaltens aus der Luft und die Art des Schiffes in der fraglichen Zone dienen.¹⁶⁹⁹

Kontorovich hat vorgeschlagen, das Vorhandensein von Ausrüstungsgegenständen als Beweis dafür anzusehen, dass es sich bei einem Schiff um ein Piratenschiff nach Art. 103 SRÜ handelt. Dies würde es erlauben, durch die „equipment articles“ eine Beweiskraftvermutung hinsichtlich der Absicht in das SRÜ zu implementieren. Wenn Ausrüstungsgegenstände ein *prima facie* Beweis seien, dass ein Schiff eine Piratenschiff sei, d. h. dass die Personen an Bord beabsichtigten, Piraterie zu begehen, würde dies erlauben, die Mannschaft der Piraterie nach Art. 101 Buchst. b) SRÜ für schuldig zu befinden, sofern sie von dem Vorhandensein der Ausrüstungsgegenstände wüsste. Angesichts der geringen Größe der Piratenschiffe, sei es unwahrscheinlich, dass diejenigen an Bord von dem Vorhandensein der Ausrüstung nichts wüssten.¹⁷⁰⁰ „Equipment articles“ könnten laut Kontorovich durch Resolution des Sicherheitsrates geschaffen werden, indem der Sicherheitsrat die Staaten ermächtigt, sich für die Verhaftung und Strafverfolgung auf die Ausrüstungsgegenstände zu stützen.¹⁷⁰¹

Dieses Modell basiert aber wie oben dargelegt auf der fehlerhaften Annahme, über die Definition des Piratenschiffes die Absicht, Piraterie zu begehen, in den (Straf-)Tatbestand des Art. 101 SRÜ hineinhebeln zu können. Dieser Ansatz würde aber spätestens für die auf nationalem Recht beruhende nationale Strafverfolgung nicht weiterhelfen. Die Ausrüstungsartikel im nationalen Recht zu verankern, könnte vielen Staaten widerstreben, weil der Besitz der Ausrüstungsgegenstände an sich völkerrechtlich nicht strafbar ist.¹⁷⁰² Im Grunde bleibt auch hier nur die Lösung, die „equipment articles“ in das SRÜ aufzunehmen und zwar nicht im Zusammenhang des Art. 103 SRÜ, sondern im Zusammenhang mit dem neu zu schaffenden Tatbestand der Absicht, Piraterie zu begehen.¹⁷⁰³

¹⁶⁹⁷ EU NAVFOR, EU NAVFOR Releases Suspected Pirates After Prosecution Attempts Prove Unsuccessful, vom 21.04.2011, <<http://www.euNAVFOR.eu/2011/04/eu-NAVFOR-releases-suspected-pirates-after-prosecution-attempts-prove-unsuccessful/>>

¹⁶⁹⁸ Andersen/Brockman-Hawe/Goff, Suppressing Maritime Piracy - Workshop Paper, S. 19,

¹⁶⁹⁹ Bericht des Special Adviser S/2011/730, S. 24, Proposal 9

¹⁷⁰⁰ Kontorovich, Equipment Articles for the Prosecution of Maritime Piracy, S. 7f

¹⁷⁰¹ Kontorovich, Equipment Articles for the Prosecution of Maritime Piracy, S. 7

¹⁷⁰² Vgl. Kontorovich, Equipment Articles for the Prosecution of Maritime Piracy, S. 6f

¹⁷⁰³ Zur Erleichterung der Beweisführung durch „exclusion zones“ und „equipment articles“ vgl. auch Archibugi/Chiarugi, Looking for a Jurisdiction for Somali Pirates, S. 11

7. Die kleine Lösung: Internationaler Strafgerichtshof für Piraterie

Sollten sich die vorgeschlagenen „großen“ Lösungen eines internationalen *ad hoc* Tribunals für die Piraterie vor Somalia auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII mit einem späteren Übergang auf eine ständige Abteilung für Piraterie beim ISGH auf multilateraler Basis nicht verwirklichen lassen, stellt sich die Frage, ob es eine „kleinere“ Lösung gibt, die zur Verbesserung der Strafverfolgung beitragen könnte. Zu denken wäre hier an die Beschränkung eines internationalen Gerichts auf die Festlegung des für die Strafverfolgung zuständigen Staates.

7.1 Möglichkeiten zur Festlegung eines zuständigen Staates

Die zahlreichen nationalen Anknüpfungspunkte beruhen nicht zuletzt auf dem Gedanken, ein möglichst engmaschiges Netz der Strafverfolgungsmöglichkeiten zu schaffen. Dadurch soll verhindert werden, dass sich der Täter durch Flucht in ein anderes Land der Strafverfolgung entziehen kann. Da die Prinzipien grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen, sind häufig bei ein- und derselben Straftat nicht nur ein Staat, sondern zwei oder mehrere völkerrechtlich zur Strafverfolgung nach ihrem nationalen Recht berechtigt oder sogar verpflichtet (vgl. nur den bereits mehrfach genannten Fall der *MV Courier*). Die gegenwärtige transnationale Kriminalpolitik tendiert dazu, für viele gewichtige Delikte durch die Strafverpflichtungsübereinkommen in möglichst vielen Rechtsordnungen einen Anknüpfungspunkt zu schaffen, so z. B. auch durch die SUA Convention und andere Abkommen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität.¹⁷⁰⁴ Parallel zu den Abkommen werden die jeweiligen Rechtsordnungen auf Auslandsverhältnisse ausgedehnt, so z. B. auch durch das deutsche Recht in §§ 3-7 und 9 StGB.¹⁷⁰⁵ Die Erweiterung der Strafgewalt durch völkerrechtliche Übereinkommen und Konventionen und die einseitige nationale Ausdehnung der Strafgewalt über die traditionellen Prinzipien sind aber die Hauptursache für Strafgewaltkonflikte – positive wie negative.¹⁷⁰⁶ Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an das bereits oben erwähnte Zitat von Kontorovich/Art:

“[P]erhaps the most obvious reason for the lack of universal prosecution is the fact that it is universal.”¹⁷⁰⁷

Ein umgekehrter Ansatz, die Strafverfolgung der Piraterie zu verbessern, könnte daher darin liegen, nur einen einzigen Staat zur Strafverfolgung zu bestimmen und zu verpflichten. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob es Prinzipien gibt, nach denen sich der zuständige Staat für einen Pirateriefall sach- und interessengerecht bestimmen ließe. Schließlich stellt sich die Frage nach einer übergeordneten Entscheidungsinstanz.¹⁷⁰⁸

¹⁷⁰⁴ Vgl. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, 1963, BGBl. II 1969, S. 121, BGBl. II, 1970, S. 276; Abkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, 1970, BGBl. II 1972, S. 1505, BGBl. II 1975, 1204; Abkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, 1971 BGBl. II 1977, S. 1229, BGBl. II 1978, 314; Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, vom 10.03.1988, BGBl. II 1990, 494, BGBl. II 1992, S. 526; Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979 BGBl. II 1980, 1361; Konvention zur Bekämpfung terroristischer Bombenattentate vom 15. Dezember 1997 BGBl. II 2003, S. 1923; Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999, BGBl. II 2003, 1923; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 BGBl. II 2005, S. 954.

¹⁷⁰⁵ Vgl. Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltkonflikte, S. 23

¹⁷⁰⁶ Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltkonflikte, S. 101

¹⁷⁰⁷ Kontorovich/Art, AJIL 2010, S. 436, 450

¹⁷⁰⁸ Zu den Überlegungen, internationale Regelungen zur Erzielung ausschließlich einer nationalen Strafgewalt sowie eine internationale Einrichtung zu schaffen, die über Streitfälle verbindlich entscheidet, vgl. Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltkonflikte, S. 9f

7.1.1 nach dem Rangfolgeprinzip

Das Rangfolgeprinzip geht davon aus, dass bei Beteiligung mehrerer Staaten Jurisdiktionskonflikte durch Kollisionsregeln im Sinne einer Rangfolge gelöst werden können. Die Rangfolge der Anknüpfungspunkte ergibt sich dabei, indem Bedeutung und Stärke eines Anknüpfungspunktes zu dem Grad der völkerrechtlichen Anerkennung in Beziehung gesetzt werden.¹⁷⁰⁹ Nach diesem Abwägungsgrundsatz gebührt dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich der Vorrang, weil es sich an der vorgegebenen Ordnung staatlicher Souveränitätsbereiche orientiert und in einem Höchstmaß völkerrechtliche Anerkennung genießt. Auch der Flaggenstaatsgrundsatz genießt als pragmatische Strafgewaltserstreckung Vorrang vor anderen Anknüpfungspunkten und geht im Konflikt mit dem Territorialitätsgrundsatz im Küstenmeer sogar diesem gegenüber vor, außer es besteht eine besondere Beziehung zum Küstenstaat (Art. 27 Abs. 1 SRÜ) oder das Schiff kommt aus den inneren Gewässern des Küstenstaates (Art. 27 Abs. 2 SRÜ). Da sich beim Auswirkungsgrundsatz die Tatbestandsverwirklichung auf mehrere Tatorte verteilt, ist die Anknüpfung schwächer als beim Territorialitätsgrundsatz im engeren Sinne, aber als Unterfall territorialer Anknüpfung stärker als bei extraterritorialen Anknüpfungspunkten.¹⁷¹⁰

Für die Abstufung der extraterritorialen Anknüpfungspunkte bietet sich eine Differenzierung danach an, ob der Staat mit der Ausübung der Strafgewalt eigene, fremde oder originär völkerrechtliche Interessen verfolgt.¹⁷¹¹ Das größte Eigeninteresse besteht danach beim Realprinzip, d. h. dem Schutzgrundsatz im staatsschutzrechtlichen Sinn, bei dem es um die Verteidigung seiner territorialen Integrität geht.¹⁷¹² Bei der Verfolgung von Tätern nach dem aktiven oder passiven Personalitätsgrundsatz verfolgt der Staat zwar auch eigene Interessen, indem die generalpräventive Wirkung seiner Strafnormen im Inland gestärkt wird. Auf sein Hoheitsgebiet bezogen verfolgt er aber in erster Linie fremde Interessen des Tatortstaates, der aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes den Vorrang beanspruchen kann. Innerhalb des Personalitätsprinzips genießt das allgemein anerkannte aktive vor dem umstrittenen passiven den Vorrang.¹⁷¹³ Ausschließlich fremden Interessen dient das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. Dieses ist allen anderen Prinzipien gegenüber nachrangig, so dass ihm nur ein geringer Anwendungsbereich verbleibt, der zudem durch die zunehmende Bedeutung des Weltrechtsprinzips weiter eingeschränkt wird.¹⁷¹⁴

Das Weltrechtsprinzip lässt sich in die Rangfolge der Anknüpfungspunkte nicht einordnen, weil es nicht auf nationalen Anknüpfungspunkten beruht, sondern auf dem Gedanken der Staatengemeinschaft als Ganzes zustehenden Rechte. Diese werden nur überwiegend, von der internationalen Strafjustiz abgesehen, dezentral von den Nationalstaaten treuhänderisch durchgesetzt. Wirkt der Universalitätsgrundsatz aber parallel zu den nationalstaatlichen Anknüpfungspunkten, kann hieraus ein Jurisdiktionskonflikt insbesondere mit dem Tatortstaat entstehen, der aus rechtlicher Sicht nicht durch eine Subsidiarität des Weltrechtsgrundsatzes gelöst werden kann, da die originär völkerrechtlichen Interessen eigenen oder fremden nationalen Interessen konzeptionell nicht untergeordnet werden können. Allerdings bietet sich in Anlehnung an Art. 17 des Rom-Statuts eine Lösung im Sinne einer bedingten Subsidiarität an: Der Territorialstaat genießt Vorrang, wenn er willens und fähig ist, die Strafverfolgung selbst

¹⁷⁰⁹ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 63

¹⁷¹⁰ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 64

¹⁷¹¹ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 65

¹⁷¹² Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 66

¹⁷¹³ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 67

¹⁷¹⁴ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 68

zu betreiben. Andernfalls ist nach dem Weltrechtsgrundsatz jeder andere Staat berechtigt, die Strafverfolgung zu betreiben.¹⁷¹⁵

In dem genannten Fall der *MV Courier* ließe sich die zuständige Gerichtsbarkeit wie folgt bestimmen: Die *MV Courier* fuhr unter der Flagge von Antigua und Barbuda, so dass dem Inselstaat die Gerichtsbarkeit nach dem Flaggenstaatsgrundsatz mit der höchsten Rangstufe zugestanden hätte. Einen Tatortstaat gibt es nicht, da der Vorfall auf Hoher See standfand. Das Schiff gehört einer deutschen Reederei, die erpresst werden sollte, d. h. die Vermögensverfügung wäre in Deutschland erfolgt, so dass deutsche Gerichtsbarkeit nach dem Auswirkungsgrundsatz mit einem hohen Rang gegeben war. Opfer der Geiselnahme wären philippinische und birmanische Besatzungsmitglieder gewesen, so dass mit niedrigerer Rangstufe nach dem passiven Personalitätsprinzip die Gerichtsbarkeit auch den Philippinen und Birma zugestanden hätte. Opfer war aber auch die zu erpressende deutsche Reederei, so dass auch nach dem passiven Personalitätsprinzip die deutsche Gerichtsbarkeit begründet war. Nach dem aktiven Personalitätsprinzip hätte die Gerichtsbarkeit über die somalischen Seeräuber auch Somalia zugestanden. Da die Piraten von der deutschen Fregatte Rheinland-Pfalz aufgebracht wurden, war auch nach dem Weltrechtsprinzip des Art. 105 SRÜ deutsche Gerichtsbarkeit gegeben. Die Kumulation der Gerichtsbarkeit nach dem Auswirkungsgrundsatz, dem passiven Personalitätsprinzip und dem Universalitätsprinzip hätte in der Abwägung zu einem Vorrang der deutschen Gerichtsbarkeit geführt.

Bisherige Bemühungen etwa des Völkerbundes oder des Europarates, sich international auf primäre und sekundäre Strafgewalten zu einigen, um dadurch für bestimmte Fälle jeweils einen Staat verbindlich für zuständig erklären zu können, sind jedoch gescheitert.¹⁷¹⁶ Dass sich der Entwurf des Europarates von 1965¹⁷¹⁷ nicht durchgesetzt hat, wird teilweise damit begründet, dass die dort festgelegten Prinzipien bislang keine allgemeine Anerkennung gefunden hätten. Insbesondere sei die primäre Bedeutung des Territorialitätsprinzips den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, in denen das Territorialitätsprinzip durch das aktive und passive Personalitätsprinzip und andere Prinzipien ergänzt werde, fremd. Bedenken seien vor allem gegen die Nachrangigkeit des aktiven Personalitätsprinzips gegenüber dem Territorialitätsprinzip erhoben worden. Weil die Motivation des Heimatstaates zur Verfolgung des Straftäters im Falle schwerwiegender Straftaten sehr hoch sei, sei nicht davon auszugehen, dass er die Strafverfolgung ohne weiteres dem Tatortstaat überlassen werde.¹⁷¹⁸

7.1.2 nach dem Qualitätsprinzip

Nach anderer Ansicht beantworten die Anknüpfungsprinzipien lediglich die Frage, ob ein Staat überhaupt in völkerrechtlich konformer Weise bezüglich einer Straftat seine eigene Gerichtsbarkeit begründen darf. Sie sagten nur etwas über die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Völkerrecht aus, ohne dass aus völkerrechtlicher Sicht einem Anknüpfungspunkt Priorität oder Subsidiarität zukomme. Die Anknüpfungsprinzipien könnten in sich selbst keine Rangfolge beinhalten. Von einer völkergewohnheitsrechtlich festgeschriebenen allgemeinen Dominanz etwa des Territorialitätsprinzips vor allen anderen Anknüpfungs-

¹⁷¹⁵ Ambos, in: Münchener Kommentar, Vor §§ 3-7 Rn 69f

¹⁷¹⁶ Vgl. die Darstellung bei Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltskonflikte, S. 45ff m.w.N.

¹⁷¹⁷ Draft European Convention on Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters (prepared by the Legal Committee of the Council of Europe), European Consultative Assembly, Doc. No. 1873; Recommendation No. 420 on the Settlement of Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters (1965), European Consultative Assembly, Sixteenth Ordinary Session. Vgl. Council of Europe, European Convention on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters, ETS No. 073, Explanatory Report

¹⁷¹⁸ Vgl. zu den Kritikpunkten Oehler, The European System, in: M. Cherif Bassiouni, International Law, S. 199, 204f

punkten könne man nicht ausgehen.¹⁷¹⁹ Andere Auffassungen sahen weniger in nationalen Befindlichkeiten oder Traditionen den Grund des Scheiterns des Europaratentwurfes von 1965, sondern hielten den Ansatzpunkt, international eine generelle Zuständigkeitsregel und damit ein starres System staatlicher Zuständigkeiten zu schaffen, für verfehlt. Die doppelte Zielsetzung einer internationalen Zuständigkeitsvereinbarung, die einerseits verlange, die Belange einer wirksamen Strafverfolgung zu berücksichtigen, die es angebracht erscheinen lasse, der Strafverfolgung durch den Tatortstaat den Vorzug zu geben, und die andererseits die bestmögliche Gewähr für eine Resozialisierung des Täters bieten solle, was es angebracht erscheinen lasse, die Strafverfolgung durch den Heimat- bzw. Wohnsitzstaat des Täters vorzunehmen, dessen Sprache er verstehe und mit dessen Umfeld er vertraut sei, verbiete eine generelle Regelung, dem einen oder anderen Anknüpfungspunkt den Vorrang einzuräumen. Stattdessen müsse ein flexibles System geschaffen werden, um im Sinne einer bestmöglichen Lösung den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werden zu können.¹⁷²⁰

Lagodny schlägt zur Stufung der Strafgewaltsprinzipien nicht eine abstrakt-generelle, sondern eine konkret-individuelle Stufung im Rahmen des Qualitätsprinzips vor. Es gehe darum, eine praktische Konkordanz herzustellen zwischen den Belangen einer wirksamen Strafverfolgung (Verfügbarkeit der Beweismittel, Aufklärungsmöglichkeiten, Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme) und den Individualrechten des Einzelnen.¹⁷²¹ Die Abwägungskriterien seien nicht im Wege konditionaler „wenn - dann“-Rechtssätze, sondern in Form von „je - desto“-Sätzen gegeneinander abzuwägen.¹⁷²²

„Ein Staat solle um so eher die Strafgewalt zugewiesen bekommen

1. je mehr dieser Tat Tatortstaat ist;
2. je mehr Beweismittel in diesem Staat verfügbar sind;
3. je mehr dieser Staat der gewöhnliche Aufenthaltsstaat des Verdächtigen ist;
4. je mehr der Verdächtige die Sprache dieses Staates beherrscht;
5. je mehr der Verdächtige in diesem Staat gleichzeitig wegen anderer Taten verfolgt wird;
6. je weniger es sich um eine Nichtauslieferungstat handelt;
7. je mehr der „Schwerpunkt des charakteristischen Unrechts“ in diesem Staat liegt;
8. je mehr sonstige Gesichtspunkte einer qualitativ besseren Sachentscheidung für diesen Staat sprechen¹⁷²³

Ähnlich sieht auch Prinzip 8 der Princeton Principles vor, dass ein Staat, der nur über eine universelle Gerichtsbarkeit verfügt, beim Zusammentreffen mehrerer Gerichtsbarkeiten bei seiner Entscheidung, den Verdächtigen auszuliefern oder anzuklagen, folgende Kriterien abwägen soll:

- (a) multilateral or bilateral treaty obligations;
- (b) the place of commission of the crime;
- (c) the nationality connection of the alleged perpetrator to the requesting state;
- (d) the nationality connection of the victim to the requesting state;
- (e) any other connection between the requesting state and the alleged perpetrator, the crime, or the victim;
- (f) the likelihood, good faith, and effectiveness of the prosecution in the requesting state;
- (g) the fairness and impartiality of the proceedings in the requesting state;

¹⁷¹⁹ Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 87 und Fn 104

¹⁷²⁰ Vgl. Vogler, Entwicklungstendenzen im internationalen Strafrecht unter Berücksichtigung der Konvention des Europarats, in: Friedrich-Christian Schroeder, Heinz Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S. 595, 609

¹⁷²¹ Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltskonflikte, S. 104ff

¹⁷²² Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltskonflikte, S. 108

¹⁷²³ Lagodny, Europäische Gerichtsbarkeit für Strafgewaltskonflikte, S. 109

- (h) convenience to the parties and witnesses, as well as the availability of evidence in the requesting state; and
- (i) the interests of justice.¹⁷²⁴

Im Falle negativer Strafgewaltskonflikte müssen nach Lagodny aber noch weitere staatliche Belange außerhalb der Strafrechtspflege wie Sicherheitsinteressen oder Aspekte der Gefahrenabwehr in den Kriterienkatalog aufgenommen werden, um die Gründe zu konkretisieren, unter denen ein Staat die Übernahme der Strafverfolgung auch ablehnen kann.¹⁷²⁵ Anhaltspunkte hierfür können die Anlehungsgründe in Art. 11 ER-Übk¹⁷²⁶ oder Art. 12 der Draft Council Framework Decision on the transfer of proceedings in criminal matters¹⁷²⁷ bieten.

Angewandt auf den Fall MV *Courier* könnte die Bewertung wie folgt aussehen: Einen Tatortstaat nach dem Territorialitätsprinzip gibt es nicht. An seine Stelle könnte der Flaggenstaat Antigua und Barbuda treten. Die Beweismittel befinden sich, soweit sie unbeweglich an Bord des Schiffes sind, ebenfalls im Bereich des Flaggenstaates, im Übrigen erfolgte die Beweisaufnahme durch die Bundesrepublik Deutschland als Flaggenstaat der die Piraten aufbringenden Fregatte *Rheinland-Pfalz*, in deren Obhut sich die beweglichen Beweismittel befanden. Aufenthaltsstaat und Sprachstaat der Verdächtigen wäre Somalia. Ob sie dorthin aus menschenrechtlichen Gründen ausgeliefert werden dürften, ist fraglich. Über eine anderweitige Verfolgung ist nichts bekannt. Der Schwerpunkt des charakteristischen Unrechts liegt in der versuchten Entführung des Schiffes, der Geiselnahme der Besatzung und Erpressung der Reederei. Insoweit wären Birma und die Philippinen als Staaten der Staatsangehörigkeit der Besatzung und Deutschland als Sitzstaat der zu erpressenden Reederei getroffen. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Strafverfolgung oder einer Resozialisierung des Täters gibt es keine Umstände, die besonders für die Gerichtsbarkeit eines der Staaten mit völkerrechtlich begründeter Gerichtsbarkeit sprechen, auch keine sonstigen Gründe. Auch Sicherheitsinteressen oder Aspekte der Gefahrenabwehr hätten nicht gegen die Strafgewalt Deutschlands gesprochen. Auch nach dem Qualitätsprinzip hätten damit die meisten Gründe für eine Gerichtsbarkeit Deutschlands gesprochen.

7.1.3 nach dem Grad der Betroffenheit

Goodman hat vorgeschlagen, die Befugnis zur Strafverfolgung von Piraten nicht dem festnehmenden Staat zu belassen, sondern eine Auslieferungspflicht an den Staat einzuführen, der am meisten von dem Piratenangriff betroffen ist. Ein Staat, dessen Staatsangehörige oder deren Eigentum bei einem Piratenangriff verletzt worden sei, sei wahrscheinlich eher willens, Piraten vor seinen eigenen Gerichten anzuklagen, als ein Staat, der nur zufällig die Piraten festgenommen habe und diese z. B. aus politischen Gründen nicht anklagen wolle. Damit werde dem Eigeninteresse der Staaten Rechnung getragen.¹⁷²⁸ Die Bereitschaft, aber auch deren Beschränkung darauf, Piraten bei Betroffenheit eigener Staatsangehöriger und eigener Schiffe im eigenen Land vor Gericht zu stellen, konnte gerade auch im Verlauf dieser Untersuchung nachgewiesen werden. Der Sitzstaat der Reederei scheint Staaten dagegen nicht zu motivieren, wenn nicht das Schiff zugleich auch die Flagge des Landes führt.

Die Festlegung des am meisten betroffenen Staates dürfte in einem Fall wie dem der MV *Courier* aber nicht unproblematisch sein. Betroffen ist Deutschland als Sitzstaat der Reederei, der das Schiff gehört. Betroffen sind Birma und die Philippinen, deren Staatsangehörige als Besatzung betroffen waren. Ob die Betroffenheit im Eigentum nachrangig nach oder vorran-

¹⁷²⁴ Macedo, Princeton Principles of Universal Jurisdiction, Prinzip Nr. 8

¹⁷²⁵ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 128

¹⁷²⁶ ETS No. 73

¹⁷²⁷ Dokumente abrufbar unter European Union, European Parliament, Legislative Observatory, <<http://www.europarl.europa.eu/oel/FindByProcnum.do?lang=en&procnum=CNS/2009/0811>>

¹⁷²⁸ Goodman, Case W. J. Int'l L. 1999, S. 139, 154ff

gig vor der persönlichen Betroffenheit sein soll oder wie diese gegeneinander abgewogen werden sollen, sagt Goodman leider nicht. Ein oder mehrere weitere betroffene Länder könnten durch die Eigentümer der Ladung hinzukommen und die Lage verkomplizieren, insbesondere wenn der Wert der Ladung höher ist als der des Schiffes.

7.2 Strafgewaltsgerichtshof zur Lösung von Strafgewaltskonflikten

Geht es im positiven Strafgewaltskonflikt darum, die am besten geeignete Strafgewalt unter den konkurrierenden Staaten zu bestimmen, geht es im negativen Strafgewaltskonflikt darum, überhaupt eine Strafgewalt zu aktivieren. Für die Straftaten, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, hat sich die Situation insofern entspannt, als der IStGH, soweit er Vorrang vor nationalen Gerichten hat, eine diesen übergeordnete und zur Strafverfolgung verpflichtete Instanz darstellt. Im Übrigen, so Lagodny, geht es darum,

- über das Weltrechtsprinzip nicht nur eine Strafgewalt zu begründen, sondern zugleich eine Pflicht zur Ausübung der Strafgewalt oder
- eine übergeordnete Instanz entweder zu schaffen oder eine bestehende mit der Aufgabe der Konfliktentscheidung zu betrauen, wobei die nationalen Staaten verpflichtet sein müssten, einer Zuweisung durch die übergeordnete Instanz Folge zu leisten und ihre Gerichtsbarkeit auszuüben.¹⁷²⁹

Im Falle negativer Strafgewaltskonflikte spielten oftmals erhebliche politische Interessen eine Rolle, so dass oftmals vertragliche Verpflichtungen zur Übernahme der Strafverfolgung allein nicht ausreichten, um im Interesse einer angemessenen Strafverfolgung eine Lösung finden zu können. Hier gilt es laut Lagodny daher verstärkt, nicht nur vertragliche Verpflichtungen, sondern auch Vereinbarungen über die Beilegung von Streitigkeiten vor internationalen Institutionen bereitzuhalten.¹⁷³⁰

Obwohl Lagodny die Piraterie nicht erwähnt und 2001 bei der Verfassung des Gutachtens diese wohl auch nicht im Blick hatte, wäre der in diesem Bereich trotz universeller Gerichtsbarkeit und oft vieler betroffener Staaten bestehende negative Jurisdiktionskonflikt geradezu der Paradefall für einen Strafgewaltsgerichtshof. Angesichts des mit der bindenden Zuweisung der Strafgewalt verbundenen Eingriffs in die nationale Souveränität ist es letztlich eine kriminalpolitische Entscheidung, ob die Staaten hierzu bereit sind, oder die große Lösung eines in der Sache entscheidenden Internationalen Gerichtshofes für Piraterie suchen oder die Piraterie weiterhin weitgehend rechtlich machtlos hinnehmen wollen.

Denkbar wären für einen Strafgewaltsgerichtshof wie bei einem in der Sache entscheidenden Strafgerichtshof sowohl eine isolierte Lösung als auch Anbindungslösungen an den IStGH oder den ISGH. Bei letzteren ist es in erster Linie eine Frage des verfolgten Ziels. Eine Anbindung an den IStGH wäre nur sinnvoll, wenn das Strafgewaltsgericht eine generelle Zuständigkeit für Strafgewaltskonflikte in transnationalen Sachverhalten haben soll, z. B. auch im Bereich des internationalen Terrorismus oder der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Soll sich die Zuständigkeit hingegen auf die Strafgewaltskonflikte im Bereich der Strafverfolgung der Piraterie beschränken, wäre eine Anbindung einer speziellen Kammer an den ISGH sinnvoller, da es dann letztlich nur um eine Entscheidung über die Gerichtsbarkeit nach Art. 105 SRÜ geht. Die Antragsbefugnis sollte nicht nur den Mitgliedsstaaten, sondern auch dem strafrechtlich Verfolgten zustehen.¹⁷³¹ Die personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen des ISGH müssten für ein Internationales Strafgewaltsgericht für Piraterie ausreichend sein. Wenn man nicht so weit gehen will, in der Festlegung der Zuständigkeit für die Strafverfolgung eine der der Gerichtsbarkeit des ISGH bereits unterfallende

¹⁷²⁹ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 113

¹⁷³⁰ Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 41

¹⁷³¹ Vgl. Lagodny, Europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte, S. 129

Auslegung des SRÜ zu sehen, wären die erforderlichen Änderungen des Statuts jedenfalls nur geringfügiger Natur.

Die Idee, die Gerichtsbarkeit für Pirateriefälle durch eine unabhängige Institution verbindlich einem Staat zuzuweisen, ist nicht neu. Goodman hat 1999 vorgeschlagen eine sog. „Piracy Commission“ in regionale Piracy Charters aufzunehmen. Die Piracy Commission sollte die beschränkte Aufgabe haben, das regionale Auslieferungsverfahren zwischen den Parteien der Piracy Charter durchzuführen. Sie sollte basierend auf den Fakten des Einzelfalles entscheiden, wessen Staates Eigentum oder Staatsangehörige am meisten geschädigt, verletzt oder sonst am meisten von negativen Auswirkungen betroffen sind. Die Parteien der Piracy Charter sollten an die Entscheidung der Piracy Commission gebunden sein. Der regionale Ansatz der Auslieferung von Piraten, verwaltet durch eine multinationale Piracy Commission sollte eine möglichst hohe Anzahl an Staaten zur Kooperation ermutigen und Vertrauen zwischen den Vertragsparteien schaffen, dass Piraten aus dem Eigeninteresse der Staaten heraus schnell und hart bestraft werden.¹⁷³² Das Problem dieses Ansatzes ist jedoch ähnlich wie bei einem regionalen Tribunal, dass die Strafgewaltskonflikte im Hinblick auf die Piraterie nicht intraregional, sondern interregional sind, da die regelmäßig betroffenen Staaten nicht in Afrika, sondern in Europa, Asien und Amerika liegen. Zur Lösung dieses Problems müssten die regelmäßig betroffenen Staaten möglicherweise mehreren regionalen Piraterie-Abkommen beitreten und es bliebe die Frage, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn nicht alle Betroffenen Vertragsparteien der regionalen Piracy Charter sind. Auch wenn Goodman's regionaler Ansatz nicht zielführend ist, spricht die zu Grunde liegende Idee aber für eine an die Konstruktion der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des ISGH angelehnte Kammer zur die Regelung der Pirateriegerichtsbarkeit beim ISGH, sofern die internationale Gemeinschaft den Weg eines internationalen Strafgewaltsgerichtshofes für Piraterie gehen will.

¹⁷³² Goodman, Case W. J. Int'l L. 1999, 139, 154f

8. Zusammenfassung

Die universelle Gerichtsbarkeit über Piraten als *hostes humani generis* wurde im wesentlichen im 17. und 18. Jahrhundert geprägt, als es galt, den englischen Handel gegen die Bedrohung durch den Seeraub zu schützen. In den meisten der überlieferten Fälle war die Betonung der universellen Gerichtsbarkeit jedoch nicht mehr als ein *obiter dictum*, da die meisten Piraten selbst Engländer waren. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging mit dem Verbot der Kaper und dem Aufkommen der Dampfschiffahrt die Piraterie drastisch zurück. Kodifiziert wurde das Völkergewohnheitsrecht der Piraterie durch das HSÜ von 1958 und das SRÜ von 1982 also zu einem Zeitpunkt, als es schon längst keine Bedrohung durch Piraterie mehr gab. Erst danach begann die Piraterie wieder in signifikantem Umfang in Erscheinung zu treten und die Schwächen des überkommenen Rechts deutlich zu machen. Die traditionelle universelle Gerichtsbarkeit hat zur der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia bisher keinen entscheidenden Beitrag leisten können. Insoweit ist festzustellen, dass es eine auffällige Diskrepanz gibt zwischen dem tradierten Völkerrecht einerseits und der gegenwärtigen Staatspraxis andererseits. Während das Völkerrecht die Gerichtsbarkeit des aufbringenden Staates zulässt, üben die Staaten ihre Strafgewalt gegenüber Piraten auf der Grundlage der ihnen völkerrechtlich möglichen universellen Gerichtsbarkeit gerade nicht aus. Der Bericht des Special Adviser on Legal Issues stellt hierzu fest, dass während anfänglich nur bestimmte Seestreitkräfte die Option verfolgt haben, die Piraten unverzüglich wieder freizulassen und die Skiffs und Waffen zu zerstören, diese Praxis die Regel geworden sei und die Strafverfolgung die Ausnahme.¹⁷³³ Der Bericht räumt ein, dass 90 Prozent der vor Somalia festgenommenen Piraterieverdächtigen freigelassen werden, weil „no jurisdiction is prepared to prosecute them.“¹⁷³⁴

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Fehlen eines entsprechenden nationalen Piraterierechts wird zwar oft als Grund genannt, bei näherer Betrachtung erweist sich fehlendes nationales Recht als Begründung für die Straflosigkeit aber als nicht stichhaltig. Selbst wenn es dem aufbringenden Staat an einem universellen Pirateriestraftatbestand mangelt, könnte dieser die Verdächtigen an einen Staat ausliefern, dessen Gerichtsbarkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkten gegeben ist und in dem die Tat nicht notwendigerweise als Piraterie, sondern aufgrund allgemeiner strafrechtlicher Tatbestände wie Raub, Entführung, Erpressung, Geiselnahme etc. bestraft werden kann. Fehlender politischer Wille ist der Hauptgrund für einen Verzicht auf Strafverfolgung. Die Verfahren gegen mutmaßliche Piraten sind teuer und langwierig und stellen eine erhebliche logistische Belastung für den anklagenden Staat dar. Dies gilt auch für die Verbüßung der Strafhaft. Die Befürchtung, Piraten könnten Asyl beantragen und im Land verbleiben, stellt in vielen europäischen Ländern einen Beweggrund dar, Piraten nicht festzunehmen. Die Lasten und Risiken der Strafverfolgung der Piraterie werden von den Staaten nicht altruistisch im Interesse der internationalen Gemeinschaft auf sich genommen, sondern nur, wenn die eigenen Interessen unmittelbar betroffen sind. Mit einer Ausnahme lag sowohl bei den patrouillierenden Seestreitkräften als auch bei den Anrainerstaaten des Golf von Aden und des Indischen Ozeans in sämtlichen Fällen, in denen Piraterieverdächtige vom Festnahmestaat angeklagt wurden, Gerichtsbarkeit bereits aufgrund des Flaggenstaats- und/oder des passiven Personalitätsprinzips oder des Territorialitätsprinzips vor. In allen anderen Fällen wurden die Piraten nach Somalia ausgeliefert, in Drittstaaten überstellt oder sie wurden - wie in dem meisten Fällen - freigelassen und blieben straflos, letzteres sogar in den Fällen, in denen als Geiseln genommene Besatzungen einheimischer Seefahrzeuge aus der Hand von Piraten befreit werden konnten.

Die gegenwärtig auch vom UN-Generalsekretär verfolgte Strategie, das Problem der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia durch eine Ausweitung der Überstellungen in Drittstaaten

¹⁷³³ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 21

¹⁷³⁴ Lang, Security Council, 6473rd meeting, S/PV.6473, S.3

zu lösen,¹⁷³⁵ könnte für die überstellenden Staaten zu einem juristischen Bumerang werden. Art. 105 SRÜ stellt keine Grundlage für eine Gerichtsbarkeit von Drittstaaten dar, ebenso wenig Art. 8 SUA Convention. Eine möglicherweise früher völkergewohnheitsrechtlich bestehende unbeschränkte universelle Gerichtsbarkeit ist jedenfalls spätestens seit der Kodifikation durch das HSÜ und das SRÜ untergegangen und kann vor dem Hintergrund des *nulla poena sine lege* Prinzips und des Bestimmtheitsgrundsatzes angesichts der Schwäche der Begründungen für die universelle Gerichtsbarkeit über Piraterie auch nicht in menschenrechtskonformer Weise wiederbegründet werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zum doppelten, d. h. völkerrechtlich und nationalrechtlich zu erfüllenden Gesetzesvorbehalt nach der EMRK und dem Gebot des gesetzlichen Richters nach dem Grundgesetz könnte ein Verstoß Repatriierungs- und Schadenersatzverpflichtungen zur Folge haben. Für „Altfälle“ stellt sich auch die Frage nach der nationalrechtlichen Strafbefugnis der Drittstaaten. Insgesamt sind noch fünf Fälle in Kenia anhängig, in denen die kenianische Gerichtsbarkeit nach altem Recht streitig ist. Unter der Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit im Entsende- und im Aufnahmestaat wäre allerdings in den engen Grenzen tat- und täterbezogener Gründe eine neue Generation von Transferabkommen zur Übertragung derivativer Gerichtsbarkeit möglich. Diese Abkommen müssten ein Rechtsbehelf vorsehen, mit dessen Hilfe die Überstellung effektiv bestritten werden kann. Hiervon unabhängig werden Überstellungen in Drittstaaten, wie der Fall Kenia zeigt, immer nur eine kurzfristige Verschiebung des Problems bedeuten. Indem sich die patrouillierenden Staaten auf eine regionale Strafverfolgung verlassen, begeben sie sich hinsichtlich der Strafverfolgung der Piraterie in eine vollständige Abhängigkeit und riskieren Straflosigkeit trotz gewährter millionenschwerer Hilfen.

Viele der bestehenden Gründe für die gegenwärtige Straflosigkeit könnten durch ein internationales Gericht behoben oder gemindert werden. Das Statut des Gerichts könnte das anzuwendende materielle Strafrecht selbst schaffen und das Gericht hätte in dem Statut eine sichere Basis für seine Gerichtsbarkeit. Die Beweiserhebung, -sammlung und -führung nach einheitlichen Regeln sollte zu verbesserten Erfolgsaussichten einer Anklage führen. Gegenüber der dezentralisierten Strafverfolgung könnten die Kosten durch einen internationalen Gerichtshof internationalisiert und das Trittbrettfahrerproblem gemindert werden. Bereits zu Beginn der Operation ATALANTA hat es national und international Forderungen nach einem internationalen Gerichtshof für Piraterie gegeben. Auf der Basis der bisher eingerichteten internationalen und internationalisierten Gerichte hat der UN-Generalsekretär auf Bitte des Sicherheitsrates in seinem Bericht S/2010/394 sechs Optionen für eine international(-isiert)e Gerichtsbarkeit entworfen: ein extraterritoriales somalisches Gericht in einem sicheren Drittstaat, spezialisierte Kammern innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit Somalias oder regionaler Staaten mit und ohne UN-Beteiligung, ein regionales Tribunal auf multilateraler Basis, ein internationales Tribunal auf bilateraler Basis und ein ad hoc Tribunal auf Grundlager einer Resolution des UN- Sicherheitsrates nach Kapitel VII UNC. Auf der Basis dieser Entwürfe entwickelte der vom UN-Generalsekretär ernannte Sonderberater für Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Piraterie vor Somalia in seinem Bericht S/2011/30 ein kurzfristig zu realisierendes Modell bestehend aus einem somalischen extraterritorialen Gericht in seinem sicheren Drittstaat für das südliche Zentralsomalia und zwei somalischen spezialisierten Gerichten oder Kammern in Somaliland und Puntland. Eine detaillierte Untersuchung durch den UN-Generalsekretär zeigte jedoch, dass für das extraterritoriale Gericht eine Realisierungsmöglichkeit nicht absehbar ist und somalische Gerichte in Puntland und Somalialand zwar in einem Jahr grundlegende Fortschritte, internationalen Standard als Voraussetzung für Repatriierungen durch die patrouillierenden Seestreitkräfte aber erst in drei Jahren erreichen und die Fähigkeit zur Anklage von komplexen Straftaten des Finanzierens oder Organisierens von Piraterie erst zu einem ungewissen, noch späteren Zeitpunkt erreichen werden, wenn die hierfür

¹⁷³⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2012/50

erforderliche Gesetzgebung überhaupt erlassen wird. Damit wird es mittelfristig eine Möglichkeit von Repatriierungen der low-level Piraten nach Somaliland und Puntland geben, nicht jedoch in das südliche Zentralsomalia und nicht für die Piratenchefs und Finanziere. Die regionale Strafverfolgung im Sinne spezialisierter Kammern innerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit oder eines regionalen Tribunals kann hier kaum unterstützen. Ersteren sind, wie gesagt, enge Grenzen gesetzt und letzteres zu verhandeln benötigt erhebliche Zeit. Einzig realistische Alternative vor dem Hintergrund zeitlicher und fachlicher Anforderungen an ein international(-isiert)es Gericht ist damit ein ad hoc Tribunal nach Kapitel VII UNC. Unter Berücksichtigung der sich entwickelnden somalischen Fähigkeiten zur Strafverfolgung und der Tatsache, dass die Errichtung eines internationalen *ad hoc* Tribunals bis zur Arbeitsfähigkeit etwa ein Jahr braucht, bietet es sich an, dessen Verfolgungsstrategie auf die Piratenchefs, Organisatoren, Finanziere, Unterstützer und Profiteure für das gesamte Somalia sowie die low-level Piraten aus dem südlichen Zentralsomalia zu konzentrieren. Für die zu überbrückende Übergangszeit von zwei Jahren ab der Arbeitsfähigkeit des Tribunals bis zur Möglichkeit von Überstellungen nach Somaliland und Puntland kann es sinnvoll sein, auch low-level Piraten vor dem Tribunal anzuklagen, insbesondere um an Informationen über Hintermänner zu gelangen. Dies sollte der Entscheidung des Anklägers überlassen bleiben.

Trotz der hohen Fallzahlen macht die Piraterie vor Somalia aber nur etwa die Hälfte aller Fälle aus. Das Beispiel Somalia zeigt, dass jederzeit irgendwo auf der Welt neue Brennpunkte der Piraterie entstehen können. Auch in Asien nimmt die Piraterie trotz anfänglicher Erfolge bei deren Bekämpfung wieder zu. Das Beispiel Somalia zeigt auch, wie schwer sich die Staaten mit der Strafverfolgung der Piraterie tun. Auch mehr als drei Jahre nach Operationsbeginn gibt es keine Lösung für das Problem der Strafverfolgung. Es läge daher im Interesse der Schifffahrtsnationen über ein *ad hoc* Tribunal für Somalia hinaus eine ständige Einrichtung im Stand-by-Modus zu schaffen, die bei Bedarf unverzüglich die Strafverfolgung aufnehmen kann, wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage dazu ist. Hierfür bietet sich die Einrichtung einer Abteilung für Piraterie am ISGH an. Für eine effektive Bekämpfung und Strafverfolgung der Piraterie darf die Reform hier aber nicht stehenbleiben. Insbesondere muss die begriffliche Erfassung strafbarer Handlungen durch Einbeziehung der Küstengewässer erweitert und die Durchlässigkeit der Gewässerzonen durch die Einführung eines Rechts der umgekehrten Nacheile verbessert werden, da immer noch ein hoher Anteil der Taten in den Küstengewässern verübt wird. Daneben müssen das Finanzieren und Organisieren von Piraterie und die Absicht, Piraterie zu begehen, unter Strafe gestellt werden. Die Deklaration zur völkerrechtlichen Straftat und die Einführung einer Strafverpflichtung sind keine Garantie gegen Straflosigkeit, können aber dazu beitragen, dass sich die Staaten einer Strafverfolgung der Piraterie stärker als bisher verpflichtet fühlen.

Als Minus gäbe es mit einem Strafgerichtsgerichtshof aber auch eine „kleine Lösung“. Dieser könnte die Zuständigkeit zur Strafverfolgung einem der beteiligten Staaten nach dem Rangfolgeprinzip, dem Qualitätsprinzip oder dem Grad der Betroffenheit verbindlich zuweisen. Letztlich gilt für alle kurz- oder langfristigen Lösungsmodelle: entscheidend ist der politische Wille. Der anliegende Entwurf für ein Statut eines internationalen ad hoc Tribunals ist als ein praktikabler Vorschlag gedacht, wie das Problem der Strafverfolgung der Piraterie vor Somalia kurzfristig gelöst werden könnte. Die Vorschläge für eine Änderung des SRÜ und Ergänzung des Statuts des ISGH sollen ein Beitrag zu einer langfristigen Fortentwicklung des Seerechts sein. Sie stehen unter einem Leitsatz von Barry Hart Dubner:

“The international lawyer should be interested in developing the law with the ultimate goal of world stabilization.”¹⁷³⁶

¹⁷³⁶ Dubner, *The Law of International Sea Piracy*, S. 159f

9. Anhang

9.1 Statut für einen Gerichtshof nach Option 7

STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS für Piraterie und bewaffneten Raub auf See vor der Küste von Somalia

(verabschiedet am durch Resolution des Sicherheitsrats)

Der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit Annahme der Resolution vor der Küste von Somalia begangenen Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See und anderer Straftaten (im folgenden als "der Gerichtshof" bezeichnet) nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Abschnitt I - Gerichtsbarkeit und anwendbares Strafrecht

Artikel 1 - Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit über alle Personen, die für die seit Annahme dieser Resolution vor der Küste von Somalia begangenen Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See und anderer in diesem Statut bezeichneten Straftaten verantwortlich sind.

Kommentierung

Eine der grundlegenden Fragen bei der Errichtung eines internationalen ad hoc Tribunals nach Kapitel VII UNC ist nach dem Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, ob das Tribunal zur Begründung seiner Gerichtsbarkeit mit den einzelnen patrouillierenden Seestreitkräften Übernahmeabkommen abschließen soll oder ob der Sicherheitsrat die Gerichtsbarkeit in einer Resolution nach Kapitel VII für alle Staaten verbindlich festlegen soll.¹⁷³⁷ Auf den ersten Blick erscheint es als eine sinnvolle Lösung, die Übernahme von Verdächtigen durch den Gerichtshof von einem Abkommen, das auch eine Beteiligung an den Kosten des Gerichtshofes vorsieht, abhängig zu machen. In letzterem Fall bliebe es aber wie bisher dabei, dass, wer kein Übernahmeabkommen abgeschlossen hat, selbst für eine Strafverfolgung der Festgenommenen sorgen muss. Dies würde die Effektivität der Strafverfolgung durch den Gerichtshof vermutlich erheblich einschränken. Seit April 2010 hat sich deutlich gezeigt, dass eine fehlende Übergabemöglichkeit dazu führt, dass Verdächtige gar nicht erst verhaftet oder freigelassen werden. Zudem kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen eine Verhaftung Verdächtiger durch Kriegsschiffe möglich wäre, die nicht zielgerichtet im Golf von Aden oder im Indischen Ozean patrouillieren, aber einem angegriffenen Handelsschiff zu Hilfe kommen. (z. B. der oben geschilderte Fall australischer Kriegsschiffe). Hier könnten, wie oben erörtert, Bedenken gegen eine nachträgliche Übernahmevereinbarung bestehen.¹⁷³⁸ Für die Effektivität der Strafverfolgung ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Gerichtsbarkeit über Piraterieverdächtige und andere Straftäter, die z. B. Piraterie organisieren oder finanzieren, nicht von einem Übernahmeabkommen abhängig ist, sondern für alle Seestreitkräfte auf Grundlage der Resolution verbindlich festgelegt wird. Bei einer zu großen Arbeitsbelastung bietet sich als Korrektiv eher die Bedeutung des Falles an.

Artikel 2 - Piraterie und bewaffneter Raub auf See

(1) Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Piraterie nach Art. 101 des Seerechtsübereinkommens vom 10.12.1982 begangen haben, nämlich jede der folgenden Handlungen:

¹⁷³⁷ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 36

¹⁷³⁸ Siehe Ziffer 4.4.3.2.1

- a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist
 - i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs;
 - ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

(2) Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb der territorialen Gewässer Somalias begangen haben (bewaffneter Raub auf See).

Kommentierung

Für die Piraterie besteht die Problematik, dass es einen völkerrechtlichen Straftatbestand der Piraterie - bisher - nicht gibt. Theoretisch denkbar wäre es auch, dass das Piraterietribunal das Heimatrecht der Piraten anwenden würde, also das Recht Somalias. Gegenwärtig verfügt Somalia jedoch nicht über ein ausreichendes Piraterierecht.¹⁷³⁹ Da es aber andererseits kein völkerrechtliches Strafrecht für Piraterie gibt und die Piraterievorschriften des SRÜ Lücken hinsichtlich der Piraterie in Küstengewässern sowie des Finanzierens und Organisierens von Piraterie aufweisen, muss das anzuwendende Strafrecht durch Resolution des Sicherheitsrates geschaffen werden.

Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394 legt es nahe, auch das völkerrechtlich nicht definierte Verbrechen des bewaffneten Raubüberfalles auf See in die Zuständigkeit des Gerichtshofes einzubeziehen.¹⁷⁴⁰ Der Begriff des bewaffneten Raubes auf See ist zwar völkerrechtlich nicht definiert, er ist aber insoweit international eingeführt und gebräuchlich, als IMO und IMB ihn für ihre statistischen Zwecke verwenden. Auch wenn die Definitionen von IMO und IMB geringfügig voneinander abweichen, besteht insoweit Übereinstimmung, dass jedenfalls Akte, die auf Hoher See Piraterie wären, in den Küstengewässern als bewaffneter Raub erfasst sind.¹⁷⁴¹ Die Regelung zur Gerichtsbarkeit über Akte des bewaffneten Raubes auf See kann sich daher auf einen Verweis auf die Handlungen nach Abs. 1 beschränken.

Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394 gibt für den Fall, dass Akte des bewaffneten Raubes auf See in die Zuständigkeit des Gerichtshofes einbezogen werden sollen, zu bedenken, ob dies beschränkt sein soll auf Handlungen, die innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias begangen werden, oder erweitert werden soll zum Beispiel auf Handlungen im Küstenmeer des Aufnahmestaats oder anderer Staaten der Region. In all diesen Fällen würde sich dann die Frage auch nach der Zustimmung des territorialen Staates stellen. Die Einbeziehung des Aufnahmestaates könnte für diesen ein Anreiz sein, den Gerichtshof aufzunehmen, sofern bewaffneter Raub auf See in seinen Küstengewässern eine signifikante Rolle spielt.¹⁷⁴² Die Abgabe der Strafverfahren an den Gerichtshof würde aber dessen Fähigkeit zur nationalen

¹⁷³⁹ Nach Aussage des Generalstaatsanwaltes von Somaliland, Hassan Ahmed Adam, ist die Gesetzgebung lückenhaft. Zudem ist die Vorbereitung, Planung oder Finanzierung der Piraterie bisher kein Bestandteil der Strafgesetzgebung. Dies sollen neue Gesetze in den nächsten Monaten ändern. Vgl. Bundeswehr aktuell, Somaliland setzt auf Kampf gegen Piraten, Heft 13/2011 vom 04.04.2011, S. 6

¹⁷⁴⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 19

¹⁷⁴¹ Zu den Definitionen im Einzelnen siehe Ziffer 1.2.1. Der international eingeführte Begriff des „armed robbery“ ist allerdings nicht unproblematisch, denn er umfasst auch Tathandlungen, die ohne Waffen ausgeführt werden können, vgl. Beckman, Ocean Development & International Law 2002, 317, 319

¹⁷⁴² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 19

Verfolgung negativ beeinflussen, die nach wie vor Priorität hat. Die Einbeziehung gerade auch anderer regionaler Staaten macht auch insofern keinen Sinn, als die internationalen Coalition Forces dort gar nicht patrouillieren dürfen. Die von den nationalen Sicherheitskräften festgenommenen Verdächtigen an den internationalen Gerichtshof zu überstellen, rechtfertigt sich nur in den Fällen, in denen wie in Somalia eine ordnungsgemäße Strafverfolgung nicht sichergestellt ist.

Vorbemerkung zu Art. 3 bis 5

Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394 legt es nahe, auch diejenigen in die Gerichtsbarkeit einzubeziehen, die Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes vor Somalia organisieren oder finanzieren. Diese Straftatbestände sind völkerrechtlich nicht definiert und müssten vom Sicherheitsrat ausgehandelt werden.¹⁷⁴³

Artikel 3 - Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe

(1) Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die sich an einer organisierten kriminellen Gruppe zur Begehung der Straftaten nach Artikel 2 beteiligen, nämlich vorsätzlich:

- a) durch eine der nachfolgenden Handlungen oder beide als Straftaten neben solchen, die den Versuch oder die Vollendung einer kriminellen Tätigkeit darstellen:
 - i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung einer schweren Straftat nach Artikel 2 bis 4 zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt;
 - ii) die aktive Beteiligung einer Person in Kenntnis entweder des Zieles und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Straftaten zu begehen, an
 - a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe;
 - b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in der Kenntnis, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Zieles beitragen wird; oder
- b) durch die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung oder die Beratung in Bezug auf die Begehung einer schweren Straftat unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

(2) Auf Kenntnis, Vorsatz, Ziel, Zweck oder Verabredung nach Absatz 1 kann aus objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Kommentierung:

Die Formulierung basiert auf Art. 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000. Für die Beteiligung an einer Piratenvereinigung bietet sich die Anlehnung auch deshalb an, weil es sich im Grunde um einen Spezialfall der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe handelt.

Artikel 4 - Geldwäsche

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Erträge aus Straftaten nach Art. 2 waschen. Erträge aus Straftaten nach Art. 2 wäscht, wer

- a) Vermögensgegenstände umwandelt oder überträgt in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;

¹⁷⁴³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 36

- b) die wahre Beschaffenheit des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran verbirgt oder verschleiert in der Kenntnis, dass es sich um Erträge handelt,
- c) Vermögensgegenständen erwirbt, besitzt oder verwendet in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Piraterie oder bewaffnetem Raub auf See handelt; wobei die Kenntnis bereits bei Erhalt bestehen musste,
- d) an einer Straftat nach Buchst. a) bis c) teilnimmt, eine solche verabredet oder versucht oder zu ihr Hilfe leistet oder anstiftet, oder eine solche erleichtert oder in Bezug auf die Begehung einer solchen eine Vereinigung gründet oder berät.

Kommentierung:

Die Formulierung basiert auf Art. 6 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 08.11.1990. Die Formulierung ist gleichlautend mit Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000, weshalb sich die Anlehnung an die Formulierung besonders anbietet.

Artikel 5 - Finanzierung

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Straftaten nach Art. 2 finanzieren. Straftaten nach Art. 2 finanziert, wer

- a) auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat nach Artikel 2 darstellt,
- b) eine Straftat nach Buchst. a) versucht,
- c) als Mittäter oder Gehilfe an einer Straftat nach Buchst. a) oder b) teilnimmt,
- d) eine Straftat nach Buchst. a) oder b) organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder
- e) zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten nach Buchst. a) oder b) durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) zu dem Zweck geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder dieses Ziel die Begehung einer in Buchst. a) genannten Straftat einschließt, oder
 - ii) in Kenntnis der Absicht der Gruppe, eine in Buchst. a) genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Kommentierung:

Eine vergleichbare Vorschrift sieht das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 nicht vor. Die Formulierung basiert auf Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999. Da es hier aber wesentlich auf die Tathandlungen den Finanzierens, nicht des Terrorismus ankommt, können die Formulierungen auch an das vorgenannte Abkommen angelehnt werden und in den Kontext der Piraterie und des bewaffneten Raubes gestellt werden.

Artikel 6 - Straftaten gegen internationale Abkommen

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die eine Straftat nach Art. 3 des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.03.1988 begangen haben.

Kommentierung:

Es gibt ernstzunehmende Hinweise, die einen zunehmenden Verdacht der Verbindung von Piraten zu Aufständischen oder Terroristen begründen (siehe Ziffer 1.4.3.). Sollte sich diese Verbindung zwischen Piraterie und Terrorismus bestätigen, wäre Art. 105 SRÜ nach

herkömmlicher Meinung aufgrund des Tatbestandsmerkmals „for private ends“ als Rechtsgrundlage für das Einschreiten und die universelle Gerichtsbarkeit über die festgenommenen Verdächtigen nicht mehr tragfähig. Um die Strafverfolgung politisch motivierter piratischer Akte durch den internationalen Gerichtshof trotz der streitigen Frage zu gewährleisten, wurde die SUA Convention in die Gerichtsbarkeit einbezogen.

Artikel 7 - Persönliche Zuständigkeit

Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 8 - Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

(1) Wer ein in den Artikeln 2 bis 6 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.

(2) Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.

(3) Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 2 bis 6 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

(4) Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach Feststellung des Gerichtshofes aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

Artikel 9 - Gerichtsbarkeit über Kinder und Jugendliche

(1) Der Gerichtshof hat keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung des Verbrechens unter 15 Jahre alt war. Sollte eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung des Verbrechens zwischen 15 und 18 Jahren vor den Gerichtshof kommen, wird er oder sie mit Würde und Wertschätzung behandelt werden, unter Berücksichtigung seines jungen Alters und der Zweckmäßigkeit der Förderung seiner Rehabilitation, Wiedereingliederung und Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere der Rechte des Kindes.

(2) In einem Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter soll der Gerichtshof eine der folgenden Anordnungen treffen: Anordnung von Erziehungshilfe und –aufsicht, oder gemeinnütziger Arbeit, Unterbringung in Pflegefamilien oder Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, Besuch von anerkannten Schulen und gegebenenfalls Teilnahme an Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung oder Programmen von Kinderschutzagenturen.

Kommentierung:

Der Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394 weist darauf hin, dass eine beträchtliche Zahl der festgenommenen Verdächtigen Jugendliche sein oder zu sein behaupten könnten. Im Januar und Februar 2010 seien zehn Fälle beobachtet worden. In 2010 seien zahlreiche Fälle dokumentiert worden, in denen sich Kinder, die der al-Shabaab entkommen waren, in Puntland und Zentralsomalia Piratengruppen angeschlossen hätten.¹⁷⁴⁴ Viele festgenommene Verdächtige hätten keine Ausweispapiere und manchmal keine genaue Kenntnis des eigenen

¹⁷⁴⁴ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 8; vgl. Auch die hier dokumentierten Fälle der *Maersk Alabama* (USA), *MS Taipan* (Deutschland) und *Alaakrana* (Spanien) sowie die jüngsten indischen Festnahmen.

Alters. Es könne daher real praktische Schwierigkeiten bei der Bestimmung ihres Alters mit einer gewissen Sicherheit geben.¹⁷⁴⁵ Dem Beispiel des Statuts des Sondergerichtshofes für Sierra-Leone folgend, sollte der Gerichtshof keine Zuständigkeit für diejenigen haben, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung der Straftat unter 15 Jahre alt waren. Diejenigen, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung der Tat im Alter zwischen 15 und 18 Jahren waren, sollten in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere den Rechten des Kindes behandelt werden. Berücksichtigt werden soll so weit wie möglich, dass es erwünscht ist, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu fördern und die Inhaftierung zu vermeiden.¹⁷⁴⁶ Daher erfolgte die Regelung in Anlehnung an Art. 7 des Statuts des Sondergerichtshofes für Sierra Leone.

Artikel 10 - Räumliche und zeitliche Zuständigkeit

(1) Die räumliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet Somalias und schließt das Landgebiet, den Luftraum und die Hoheitsgewässer ein. Die räumliche Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die Hohe See vor der Küste Somalias bis in den Golf von Aden und den Indischen Ozean begrenzt durch den Längengrad und den Breitengrad. Für Straftaten nach Art. 3 bis 5 erstreckt sich die räumliche Zuständigkeit auch auf die Nachbarstaaten Somalias.

(2) Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf einen Zeitraum, der mit Annahme dieser Resolution beginnt.

Kommentierung

Der Bericht des Generalsekretärs S/2010/394 gibt zu bedenken, dass, wenn die Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht global sein soll, der Definition der geographischen Grenzen der Zuständigkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Eine allgemeine Verweisung wie in Resolution 1918 (2010) auf „Fälle von Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste von Somalia“ sei nicht ausreichend, um die geographischen Grenzen der Strafgerichtsbarkeit eines gerichtlichen Mechanismus zu bestimmen.¹⁷⁴⁷ Eine Möglichkeit, die geographische Zuständigkeit einzugrenzen, die von der Arbeitsgruppe 2 diskutiert wurde, war, dass es sich um Akte der Piraterie oder von bewaffneten Raubüberfällen auf See handeln sollte, die ihren Ursprung in Somalia hätten. Der UN-Generalsekretär gibt in seinem Bericht zu bedenken, dass dieser Ansatz zwar als eine Möglichkeit erscheinen mag, die Schwierigkeiten bei der Festlegung der Elemente, wann eine Handlung in Somalia ihren Ursprung habe, aber erheblich wären. Eine solche Definition würde den Beweis für die Herkunft einer Handlung erfordern, um Zuständigkeit des Gerichts geltend zu machen,¹⁷⁴⁸ was in vielen Fällen nicht möglich sein wird, zumal wenn der Täter über keine Ausweispapiere verfügt und seine Herkunft aus Somalia bestreitet. Aus diesem Grunde bietet sich auch eine Bindung an die Staatsangehörigkeit als Korrektiv zu einer unbegrenzten geographischen Zuständigkeit nicht an. Eine weitere Möglichkeit für die Bestimmung der geographischen Zuständigkeit wäre die Angabe eines bestimmten Bereichs des Ozeans vor der Küste von Somalia bis in den Golf von Aden und in den Indischen Ozean, begrenzt von Koordinaten aus Längen- und Breitengrad. Sollen möglichst alle Akte somalischer Piraten in die Gerichtsbarkeit fallen, wäre das begrenzte Gebiet, angesichts der Tatsache derartige Akte bis 1.200 nm von der Küste Somalias entfernt stattgefunden haben, extrem groß.¹⁷⁴⁹ Eine praktikable Alternative zu dieser Definition gibt es aber nicht. Im Rahmen der konkurrierenden Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Art. 11 soll es diesem aber möglich ermöglicht werden, Fälle von geringerer Bedeutung an andere Staaten, deren Gerichtsbarkeit nach den dort genannten allgemeinen Anknüpfungskri-

¹⁷⁴⁵ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 21f

¹⁷⁴⁶ Vgl. S/2010/394, S. 21f

¹⁷⁴⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20f

¹⁷⁴⁸ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 21

¹⁷⁴⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20f

terien gegeben ist, abzugeben. Dazu können auch Fälle gehören, die ihren Ursprung nicht in Somalia haben. Insoweit bestünde dann ein Ermessen des Gerichts. Im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Unterstützungstaten nach Art. 3-5 ist eine Ausweitung auf das Gebiet der Nachbarstaaten erforderlich, für die jedoch deren Zustimmung erforderlich ist.

Eine der Fragen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe 2 diskutiert wurde, war lt. Bericht des UN-Generalsekretärs, ob ein neues Gericht Verbrechen verfolgen könnte, die vor seiner Errichtung geschehen sind. Aus den Erfahrungen der bestehenden Gerichte soll abzuleiten sein, dass dies im Prinzip der Fall sei. In Bezug auf etablierte Verbrechen wie Piraterie, bestehe nicht die Gefahr, dass das Gericht Handlungen verfolgen würde, die nicht bereits Verbrechen gewesen seien, als sie begangen wurden. Sollte das Gericht Gerichtsbarkeit über neu formulierte Verbrechen haben, müsse sorgfältig sichergestellt werden, dass das Gericht nicht Handlungen strafrechtlich verfolge, die vor der Gründung des Gerichts und Begründung seiner Gerichtsbarkeit stattgefunden hätten, weil dies im Widerspruch zum Grundsatz *nullum crimen sine lege* stehen könnte.¹⁷⁵⁰ Die Auffassung der Arbeitsgruppe, der sich der UN-Generalsekretär offenbar angeschlossen hat, verkennt, dass Piraterie weder nach dem SRÜ noch nach Völkergewohnheitsrecht einen völkerrechtlichen Straftatbestand darstellt. Daher ist genau wie bei den neu zu definierenden Straftaten des bewaffneten Raubes auf See und des Organisierens und Finanzierens von Piraterie und des bewaffneten Raubes auf See eine völkerrechtliche Definition der Piraterie als Straftatbestand erforderlich.¹⁷⁵¹ Auch für Piraterie i. S. d. Art. 101 SRÜ kann die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes erst mit der Definition als Straftat durch dieses Statut beginnen. Ein Enddatum für die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofes ins Auge zu fassen, ist in diesem Stadium schwierig. Dieses Problem müsste in der Zukunft im Rahmen der Prüfung einer Beendigungs- und Reststrategie und unter Berücksichtigung Somalias zukünftiger Fähigkeit, die Strafverfolgung selbst durchzuführen, gelöst werden,¹⁷⁵² oder aber im Rahmen von langfristigen Überlegungen zur Schaffung eines ständigen internationalen Pirateriegerichts auf multilateraler Basis, auf das die (Rest-)Aufgaben übergehen könnten.

Artikel 11 - Konkurrierende Zuständigkeit

(1) Der Gerichtshof und die einzelstaatlichen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die seit der Annahme der Resolution ____ Verbrechen nach Art. 2 bis 6 dieses Statuts vor der Küste von Somalia und im Indischen Ozean begangen haben.

(2) Der Gerichtshof hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Gerichtshof die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Gerichtshofs an den Gerichtshof abzutreten.

(3) Der Gerichtshof kann Verfahren von geringerer Bedeutung an einzelstaatliche Gerichte abgeben, deren Gerichtsbarkeit nach internationalen Grundsätzen begründet ist, weil die Straftat

- a) in den territorialen Gewässern, oder
- b) von Staatsangehörigen, oder
- b) gegen ein Schiff unter der Flagge, oder
- d) gegen Staatsangehörige

des Staates begangen wurde oder weil der Staat das Schiff nach Art. 105 SRÜ aufgebracht hat.

¹⁷⁵⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 21

¹⁷⁵¹ Der Fall des STL zeigt, dass auch bei einem internationalen Gericht die Einbeziehung nationalen Rechts in die Gerichtsbarkeit möglich ist.

¹⁷⁵² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 21

Kommentierung

Jedes der internationalen und internationalisierten Gerichte ist in hohem Maße abhängig von der Kooperation von Staaten, um Untersuchungen durchführen zu können und die Verhaftung und die Überstellung von Angeklagten sicherzustellen.¹⁷⁵³ Die Beziehung zwischen internationaler und nationaler Gerichtsbarkeit können nach dem Prinzip einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit gestaltet werden, aber mit dem Recht des internationalen Gerichts, ein Primat in bestimmten Fällen zu behaupten, oder nach dem Prinzip der Komplementarität. JStGH und RStGH haben eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, können aber ihr Primat behaupten. Der IstGH folgt dem Grundsatz der Komplementarität und übt seine Gerichtsbarkeit nur aus, wenn andere Staaten nicht willens oder in der Lage dazu sind.

Der Bericht des Generalsekretärs S/2010/394 gibt insoweit zu bedenken, dass in Bezug auf Akte der Piraterie auf hoher See alle Staaten nach dem SRÜ und dem Völkergewohnheitsrecht das Recht haben, mutmaßliche Piraten festzunehmen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und es für einen bestimmten Staat gute Gründe geben kann, seine Zuständigkeit geltend zu machen, z. B. wenn die eigenen Staatsangehörigen oder ein Schiff unter seiner Flagge Opfer von einem Akt der Piraterie seien. In Bezug auf Handlungen von bewaffneten Raubüberfällen auf See, die innerhalb der Hoheitsgewässer eines Staates stattfänden, könnte es für den territorialen Staat selbstverständlich sein, den ersten Zugriff bei der Verfolgung zu haben.¹⁷⁵⁴ In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es eine große Zahl von Verdächtigen gebe, wäre es zu überdenken, ob nicht die Anwendung des Grundsatzes der Komplementarität besser geeignet sein könne als ein Primat des internationalen Gerichtshofes.¹⁷⁵⁵ Die Untersuchung zu Ziffer 3.2 hat jedoch gezeigt, dass die meisten Flaggen- oder Opferstaaten gerade kein Interesse an einer eigenen Strafverfolgung haben und diese, wenn überhaupt, derzeit nur gezwungenermaßen aufgrund politischen oder öffentlichen Drucks übernehmen.

Die gewählte Lösung stellt sicher, grundsätzlich alle Fälle von Piraterie und bewaffnetem Raub vor Somalia sowie deren Unterstützungstaten der Gerichtsbarkeit des internationalen Gerichtshofes zu unterstellen. Allerdings stellt es die vorgesehene Regelung in Abs. 3 in das Ermessen des Gerichtshofes, Fälle von geringerer Bedeutung an nationale Gerichte abzugeben, deren Gerichtsbarkeit nach den genannten völkerrechtlichen Anknüpfungspunkten gegeben ist. Damit könnte auch die vorgeschlagene Strategie umgesetzt werden, Pirateriefälle vor Somalia soweit dies das südliche Zentralsomalia betrifft, grundsätzlich vor dem Tribunal zu verhandeln, und Fälle der Regionen Puntland und Somaliland ggf. später auf die Hintermänner zu beschränken.

Artikel 12 - Ne bis in idem

(1) Niemand darf wegen Handlungen, die Verbrechen nach Art. 2 bis 6 dieses Statuts darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Gerichtshof verfolgt wurde.

(2) Eine Person, die wegen Handlungen, die Verbrechen nach Art. 2 bis 6 dieses Statuts darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Gerichtshof nur dann belangt werden,

- a) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war,
- b) wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder
- c) wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

¹⁷⁵³ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 47

¹⁷⁵⁴ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20

¹⁷⁵⁵ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 20

(3) Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt der Gerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 13 - Amnestie

Eine Amnestie, die einer Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen gewährt wurde, steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Abschnitt II - Organisation des Gerichtshofs

Artikel 14 - Organisation des Gerichtshofs

Der Gerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar zwei Vorverfahrensrichter, zwei Hauptverfahrenskammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger") und
- c) der Kanzlei und
- d) der Verteidigungsbehörde.

Artikel 15 - Zusammensetzung der Kammern

(1) Die Kammern setzen sich aus elf unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) zwei Vorverfahrensrichter
- b) drei Richter in jeder Hauptverfahrenskammer;
- c) drei Richter in der Berufungskammer.

(2) Die Richter des Gerichtshofes wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten. Der Präsident des Gerichtshofs ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.

(3) Nach Absprache mit den Richtern des Gerichtshofes teilt der Präsident die Richter der Berufungskammer und den Strafkammern zu. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.

(4) Die Richter der Hauptverfahrenskammer wählen jeweils einen Richter zum Vorsitzenden, der das Verfahren in der Kammer, der er zugeteilt wurde, leitet.

Artikel 16 - Voraussetzungen für das Richteramt

(1) Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und über weitreichende richterliche Erfahrung verfügen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.

(2) Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 17 - Wahl der Richter

(1) Die Richter des Gerichtshofs werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für den Gerichtshof zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 16 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben dürfen;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die ange-

- messene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und der Staaten der Region (Mitgliedsstaaten des Djibouti Code of Conduct) gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die elf Richter des Gerichtshofs. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
- (2) Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 16 erfüllt.
- (3) Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Kommentierung:

In Abs. 1 Buchst. c) wurde vorgesehen, dass die Staaten der Region, definiert als Mitgliedsstaaten des Djibouti Code of Conduct bei der Wahl der Richter gebührend zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung von Richtern der Region soll die Fähigkeitsbildung zur nationalen Strafverfolgung unterstützen. Darunter könnten auch Richter aus Somalia sein.

Artikel 18 - Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter des Gerichtshofs erlassen eine Verfahrensordnung für die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, für die Zulassung von Beweismitteln, die Beteiligung der Opfer, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten und ändern sie erforderlichenfalls.

Artikel 19 - Der Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger")

- (1) Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, die für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen verantwortlich sind. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann er beschließen, Personen gemeinsam anzuklagen, die desselben Verbrechens oder verschiedener im Laufe desselben Handlungsgeschehens begangener Verbrechen beschuldigt werden.
- (2) Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Gerichtshofs. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
- (3) Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem erforderlichen Fachpersonal.
- (4) Der Ankläger wird vom Sicherheitsrat auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.
- (5) Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.
- (6) Der Ankläger ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Ankläger die betreffenden staatlichen Behörden gegebenenfalls um Unterstützung ersuchen.

Artikel 20 - Die Kanzlei

- (1) Die Kanzlei ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofes für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für den Gerichtshof verantwortlich.
- (2) Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.

(3) Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

(4) Das Personal der Kanzlei wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Artikel 21 - Leiter der Verteidigungsbehörde („Verteidiger“)

(1) Die Verteidigungsbehörde, der auch ein oder mehrere Pflichtverteidiger angehören können, schützt die Rechte der Verteidigung und leistet den Verteidigern und den Personen, die Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers haben, Unterstützung und Hilfe, indem sie gegebenenfalls juristische Recherchen durchführt, Beweismittel sammelt und Rat erteilt und in bestimmten Fragen vor dem Vorverfahrensrichter oder einer Kammer erscheint. Die Verteidigungsbehörde führt eine Liste von Verteidigern.

(2) Die Verteidigungsbehörde besteht aus dem Verteidiger und dem erforderlichen Fachpersonal.

(3) Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs einen unabhängigen Leiter der Verteidigungsbehörde. Die Amtszeit des Verteidigers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Verteidigers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

(4) Das Personal der Verteidigungsbehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Kommentierung:

Dem Beispiel des STL folgend sieht das Statut zur Wahrung der Rechte der Angeklagten eine Verteidigungsbehörde vor. In Somalia bedarf nicht nur die Strafverfolgung sondern auch die Rechtsverteidigung der Unterstützung. Derzeit führt das UNDP Rechtsverteidigungsprojekte durch und sorgt für die Vertretung derjenigen in Untersuchungshaft oder Berufung, einschließlich derer, die pirateriebezogener Verbrechen verdächtigt werden. Die meisten Angeklagten hatten jedoch noch im Jahr 2010 keinen Verteidiger.¹⁷⁵⁶

Artikel 22 - Amts- und Arbeitssprachen

Die Amtssprachen des Sondergerichtshofs sind Somali, Arabisch, Italienisch und Englisch. Der Vorverfahrensrichter oder eine Kammer kann in jedem Verfahren beschließen, gegebenenfalls eine oder zwei dieser Sprachen als Arbeitssprachen zu verwenden.

Abschnitt III - Rechte der Beschuldigten und der Opfer

Artikel 23 - Rechte des Verdächtigen während der Ermittlungen

Ein vom Ankläger zu vernehmender Verdächtiger darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten oder sich schuldig zu bekennen. Er hat die folgenden Rechte, über die er vom Ankläger vor der Vernehmung in einer Sprache, die er spricht und versteht, belehrt wird:

- a) das Recht, darüber belehrt zu werden, dass Verdachtsgründe bestehen, wonach er ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat;
- b) das Recht, zu schweigen, ohne dass dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird, und gewarnt zu werden, dass jede Aussage, die er abgibt, aufgezeichnet wird und als Beweismittel verwendet werden kann;
- c) das Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, einschließlich des Rechts auf Bestellung eines Verteidigers durch die Verteidigungsbehörde, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und wenn dem Verdächtigen die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen;
- d) das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die bei seiner Vernehmung verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;

¹⁷⁵⁶ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/556, S. 12

- e) das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistands vernommen zu werden, sofern er nicht freiwillig auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat.

Artikel 24 - Rechte des Angeklagten

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gerichtshof gleich.
- (2) Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass vorbehaltlich des Artikels 25 über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird, vorbehaltlich der vom Gerichtshof verfügten Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen.
- (3) Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.
- (4) Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
- a) er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;
 - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichtshofs nicht versteht oder spricht;
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
- (5) Der Angeklagte kann in jeder Phase des Verfahrens vor dem Gerichtshof Erklärungen abgeben, sofern diese für die Sache erheblich sind. Die Kammern entscheiden über die Beweiskraft dieser Erklärungen.

Artikel 25 - Schutz der Opfer und Zeugen

- (1) Der Gerichtshof trifft in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.
- (2) Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Gerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in vom Vorverfahrensrichter oder von der Kammer für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist. Diese Auffassungen und Anliegen können von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden, wenn der Vorverfahrensrichter oder die Kammer dies für angebracht hält.

Abschnitt IV - Durchführung des Verfahrens

Artikel 26 - Ermittlungen und Erstellung der Anklageschrift

- (1) Der Ankläger leitet von Amts wegen oder auf Grund von Informationen, die von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt wurden, Ermittlungen ein. Der Ankläger bewertet die eingegangenen oder eingeholten Informationen und entscheidet darüber, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind.

(2) Wird festgestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Ankläger eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Vorverfahrensrichter zugeleitet.

Artikel 27 - Vorverfahren

(1) Der Vorverfahrensrichter prüft die Anklageschrift. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

(2) Nach Bestätigung einer Anklage kann der Vorverfahrensrichter auf Antrag des Anklägers die erforderlichen Anordnungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung der Ermittlungen und zur Vorbereitung eines fairen und zügigen Hauptverfahrens erforderlich sind.

Artikel 28- Eröffnung und Führung des Hauptverfahrens

(1) Die Hauptverfahrenskammern gewährleisten, dass das Verfahren fair und zügig ist und im Einklang mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.

(2) Eine Person, gegen die eine Anklage bestätigt worden ist, ist auf Grund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Gerichtshofs in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an den Gerichtshof zu überstellen.

(3) Die Hauptverfahrenskammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Sodann setzt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 29 - Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten

(1) Der Gerichtshof führt das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten durch, wenn dieser

- a) ausdrücklich und schriftlich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat;
- b) von den betreffenden staatlichen Behörden nicht an den Gerichtshof überstellt wurde;
- c) flüchtig oder sonst unauffindbar ist und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen und ihn über die von dem Vorverfahrensrichter bestätigten Anklagepunkte zu unterrichten.

(2) Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, stellt der Gerichtshof sicher,

- a) dass der Angeklagte benachrichtigt oder ihm die Anklageschrift zugestellt wird oder dass er sonst durch Veröffentlichung in den Medien oder Mitteilung an den Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat von der Anklage unterrichtet wird;
- b) dass der Angeklagte einen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, der entweder von ihm selbst oder, falls er nachweislich mittellos ist, vom Gerichtshof bezahlt wird;
- c) dass dem Angeklagten für den Fall, dass er sich weigert oder versäumt, einen Verteidiger zu benennen, von der Verteidigungsbehörde des Gerichtshofs ein Verteidiger bestellt wird, damit die Interessen und Rechte des Angeklagten in vollem Umfang vertreten werden.

(3) Wurde der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt und hatte er keinen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, hat er das Recht, dass seine Sache in seiner Anwesenheit erneut vor dem Gerichtshof verhandelt wird, es sei denn, er nimmt das Urteil an.

Artikel 30 - Urteil

(1) Die Strafkammern verkünden die Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegender Verbrechen für schuldig befunden wurden.

(2) Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung der Hauptverfahrenskammer verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigelegt sein können.

Artikel 31 - Strafen

(1) Die von der Hauptverfahrenskammer verhängten Strafen sind auf Freiheitsstrafen beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer berücksichtigen die Strafkammern die internationale Praxis und die Praxis der Gerichte in Somalia in Bezug auf Freiheitsstrafen.

(2) Bei der Festsetzung der Strafen sollen die Hauptverfahrenskammern Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.

(3) Neben einer Freiheitsstrafe können die Hauptverfahrenskammern auch anordnen, dass durch strafbares Verhalten nach Art. 2 bis 7 erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 32 - Rechtsmittelverfahren

(1) Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von den Strafkammern verurteilten Personen oder des Anklägers, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:

- a) wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht; oder
- b) wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

(2) Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Hauptverfahrenskammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 33 - Wiederaufnahmeverfahren

(1) Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Gerichtshof einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

(2) Wiederaufnahmeanträge werden bei der Berufungskammer eingereicht. Die Berufungskammer verwirft den Antrag, wenn sie ihn für unbegründet hält. Erachtet sie den Antrag als begründet, so kann sie je nach Sachlage

- a) die Hauptverfahrenskammer wieder einberufen;
- b) selbst die Zuständigkeit für die Angelegenheit behalten.

Artikel 34 - Vollstreckung des Urteils

Die Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der von dem Gerichtshof anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs.

Artikel 35 - Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Gerichtshof mit. Der Präsident des Gerichtshofs entscheidet in dieser Frage im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Abschnitt V - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36 - Zusammenarbeit und Rechtshilfe

(1) Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegender Verbrechen beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Gerichtshof zusammen.

- (2) Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf
- a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
 - b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
 - c) die Zustellung von Schriftstücken;
 - d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
 - e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an den Gerichtshof.

Kommentierung:

Der Gerichtshof ist insbesondere hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über diejenigen, die Akte der Piraterie und des bewaffneten Raubes vor Somalia finanzieren und organisieren, im Hinblick auf die Untersuchung und die Überstellung von Verdächtigen von der Zusammenarbeit der Staaten abhängig, in denen diese Personen sich befinden.¹⁷⁵⁷ Nach Kapitel VII könnte der Sicherheitsrat die Kooperation wie beim JStGH und RStGH durchsetzen.

Artikel 37 - Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs

(1) Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Gerichtshof, die Richter, den Ankläger und dessen Personal, auf den Kanzler und dessen Personal sowie den Verteidiger und dessen Personal.

(2) Die Richter, der Ankläger, der Kanzler und der Verteidiger genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

(3) Das Personal des Anklägers, des Kanzlers sowie des Verteidigers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.

(4) Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofs notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 38 - Sitz des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat seinen Sitz in _____.

Artikel 39 - Kosten des Gerichtshofs

(1) Die Kosten des Gerichtshofs werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Gerichtshof von Regierungen, internationalen Organisationen, Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Rechtsträgern freiwillige Beiträge als zusätzliche finanzielle Mittel entgegennehmen und verwenden.

Kommentierung:

Mögliche Kosten eines neuen gerichtlichen Mechanismus waren lt. Bericht des UN-Generalsekretärs ein zentrales Anliegen der Staaten im Rahmen der Diskussionen in der Arbeitsgruppe 2.¹⁷⁵⁸ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbrechen der Piraterie und bewaffneter Raubüberfälle auf See keine komplexen völkerrechtlichen Verbrechen sind und die Verfahren daher vermutlich kürzer sein werden als die der bestehenden internationalen Gerichte und speziellen Kammern. Allerdings wird die hohe Zahl an Verdächtigen und die andauernde Natur des Problems Auswirkungen auf die Kosten und die erforderliche Lebensdauer des Gerichtshofes haben.¹⁷⁵⁹

¹⁷⁵⁷ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 32

¹⁷⁵⁸ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 22

¹⁷⁵⁹ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 22f

Der Bericht des UN-Generalsekretärs schlägt vor, dass, wenn der Gerichtshof Vereinbarungen zur Übernahme von Verdächtige von patrouillierenden Marinestaaten und Organisationen eingehen sollte, überlegt werden sollte, ob solche Transfers von Verdächtigen mit der Finanzierung des Gerichtshofes durch die Staaten und Organisationen verbunden werden sollten.¹⁷⁶⁰ Dafür spricht auf den ersten Blick, dass dem aufbringenden Staat die Last der Strafverfolgung abgenommen wird. Neben den grundsätzlichen zu Art. 1 dargestellten Erwägungen spricht gegen die Vereinbarung von Übernahmeabkommen unter finanzieller Beteiligung aber, dass die patrouillierenden Seestreitkräfte mit den Patrouillen und dem Konvoischutz bereits Aufgaben zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft wahrnehmen. Insofern gilt für sie das gleiche Argument, das lt. Bericht des UN-Generalsekretärs mit guten Gründen gegen eine Kostenbeteiligung des Aufnahmestaates des Gerichtshofes spricht.¹⁷⁶¹

Die Verantwortung für die Finanzierung von freiwillig finanzierten Gerichten ist nach dem Bericht des UN-Generalsekretärs in der Praxis auf eine relativ kleine Gruppe von Staaten gefallen und hat zu erheblichen Management-Herausforderungen geführt, wenn die Gelder knapp wurden. Ein ausreichendes und dauerhaftes finanzielles Engagement von Staaten sei eines der Schlüsselthemen, dass bei der Schaffung eines neuen gerichtlichen Mechanismus in Betracht gezogen werden müsse. Letztlich würde nur die Finanzierung über Pflichtbeiträge an die Vereinten Nationen die finanzielle Belastung verteilen und eine berechenbare Finanzierungsgrundlage bieten, die eine vorausschauende Planung ermögliche.¹⁷⁶²

Ein weiterer zu überdenkender Punkt sei die Möglichkeit von Beiträgen der Schifffahrtsindustrie zur Förderung des Ziels, Personen, die für Akte der Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste von Somalia verantwortlich sind, zu verfolgen und zu inhaftieren.¹⁷⁶³ Die Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten erfolgt schließlich in erster Linie im Interesse der Reedereien und ihrer Mitarbeiter. Ein weiteres Interesse haben auch die Versicherer. Für die Kostenbeteiligung könnte der Internationale Treuhandfond genutzt werden, dessen Mandat entworfen wurden, um dies zu ermöglichen. Allerdings müssten die für den Gerichtshof bestimmten Mittel von den Mitteln zur Unterstützung von Projekten zur nationalen Strafverfolgung und Inhaftierung sowie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Somalia getrennt werden, um nicht Gefahr zu laufen, diese Gelder von der Bewältigung der Ursache der somalischen Instabilität wegzulenken.¹⁷⁶⁴

Die vorgeschlagene Regelung verfolgt daher, um dem Gerichtshof eine sichere Finanzierungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, dem Beispiel der Finanzierung aus dem UN Haushalt wie beim JStGH und RStGH, ermöglicht aber dem Beispiel des IStGH und der internationalisierten Gerichte folgend die Annahme von Spenden.

Artikel 40 - Jahresbericht

Der Präsident des Gerichtshofs legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung einen Jahresbericht des Gerichtshofs vor.

Artikel 41 - Jährliche Rechnungsprüfung

Die Unterlagen, Bücher und Konten des Gerichtshofs, einschließlich seiner Jahresabschlüsse, werden alljährlich von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft.

¹⁷⁶⁰ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 23

¹⁷⁶¹ Vgl. zu dem Argument Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 23

¹⁷⁶² Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 23

¹⁷⁶³ Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 23

¹⁷⁶⁴ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs S/2010/394, S. 23

9.2 Entwurf zur Änderung des SRÜ im Rahmen der Einrichtung eines internationalen Priateriegerichts

9.2.1 Entwurf zur Änderung der Piraterievorschriften

Entwurf zur Änderung des Seerechtsübereinkommens

Vorbemerkung

Ein neues Recht für die Piraterie, das auch die Küstengewässer und die vom UN-Generalsekretär vorgeschlagenen neuen Straftatbestände einschließen soll, steht grundsätzlich vor der Herausforderung, entweder in einem gesonderten Abkommen oder Protokoll geregelt oder in das SRÜ integriert werden zu müssen. Ein ergänzendes Abkommen oder Protokoll müsste ähnlich den CMI Draft Guidelines for National Legislation den Tatbestand der Piraterie des SRÜ unter einem neuen Oberbegriff der „maritime violence“ oder des „maritime criminal act“ inkorporieren. Für die Küstenpiraterie müsste dann weiterhin der Begriff des bewaffneten Raubüberfalls auf Schiffe Verwendung finden. Ziel war es jedoch gerade die Küstenpiraterie in den Pirateriebegriff einzubeziehen. Ein Protokoll würde außerdem nur die Signatarstaaten binden und so lange ohne Effekt bleiben, wie die von Küstenpiraterie betroffenen Staaten das Protokoll nicht ratifiziert haben.¹⁷⁶⁵ Ungünstig für eine Integration in das SRÜ wirkt sich allerdings aus, dass sich die Vorschriften über die Piraterie im Abschnitt über die Hohe See befinden und innerhalb der bestehenden Systematik des SRÜ sich an sinnvoller Stelle kein gemeinsamer Abschnitt für Straftaten auf See unabhängig vom Seegebiet einfügen lässt. Damit bleibt nur die Möglichkeit, die Vorschriften über die Küstengewässer mit den Vorschriften über die Hohe See über einen Verweis zu verzahnen.

Art. 27a - Rechte und Pflichten des Küstenstaates bei Piraterie

Die Rechte und Pflichten des Küstenstaates bei Begehung von Akten der Piraterie nach Art. 101 in seinen Gewässern und die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten richteten sich nach den Art. 100 bis 107 und 110.

Kommentierung:

Da es nicht sinnvoll ist, die Vorschriften für Piraterie in den Küstengewässern und auf Hoher See zu trennen, erscheint der vorgeschlagene Verweis auf den gemeinsamen Regelungsort im Abschnitt über die Hohe See, wenngleich nicht ganz systemkonform, am zweckmäßigsten.

Art. 100 - Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie

- (1) Alle Staaten arbeiten in größtmöglichem Maße zusammen, um Piraterie zu bekämpfen.
- (2) Der Kapitän oder der ranghöchste Offizier oder der Schiffseigner hat die Pflicht, so bald wie möglich an die Strafverfolgungs- oder Schifffahrtsbehörden des Staates, in dem der Vorfall stattgefunden hat, oder des Küstenstaates, der der Position des Vorfalls am nächsten ist, und auch an die Behörden des Flaggenstaates Bericht zu erstatten.
- (3) Die zuständige nationale Behörde hat die Verpflichtung, unverzüglich und in den benötigten Formaten dem ICC International Maritime Bureau (ICC-IMB) und der International Maritime Organization (IMO) über Fälle von Piraterie Bericht zu erstatten.

Kommentierung:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Formulierung allerdings ohne die bisherige Beschränkung auf die Hohe See und Gebiete, die keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehen.

Die Dunkelziffer bei Fällen von Piraterie ist leider immer noch sehr hoch. Ein neues Piraterierecht sollte daher eine Meldepflicht beinhalten. Die in Abs. 2 und 3 vorgesehene Meldepflicht der Verantwortlichen für das angegriffene Schiff an die zuständigen staatlichen Institutionen, namentlich des Küstenstaates und des Flaggenstaates sowie deren Verpflichtung zur Meldung

¹⁷⁶⁵ Murphy, Piracy and UNCLOS: Does International Law Help Regional States Combat Piracy?, in: Peter Lehr (Hrsg.), Violence at Sea, S. 155, 172f

an die IMO und das ICC-IMB sollen dafür Sorge tragen, dass kein Fall von Piraterie unentdeckt und unverfolgt bleibt. Die Meldepflicht folgt insoweit Art. V der CMI Draft Guidelines for National Legislation, beschränkt den Kreis der Meldepflichtigen in Abs. 2 allerdings auf die unmittelbar für das Schiff Verantwortlichen und verzichtet auf eine Pflicht zur Bewährung eines Verstoßes gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeit.

Art. 100a - Kriminalisierung der Piraterie

(1) Piraterie nach Art. 101, das Finanzieren von Piraterie nach Art. 101a und die organisierte Piraterie nach 101b sind Straftaten nach dem Völkerrecht.

(2) Jeder Staat bedroht die in Artikel 101 bis 101b genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

(3) Das Recht des Staates, der seine Gerichtsbarkeit nach Art. 100b Abs. 1 und 2 ausübt, definiert die Verbrechen, regelt das Verfahren und schreibt die Strafe vor. Das Gesetz des Staates muss den Schutz angeklagter Ausländer wie folgt sicherstellen:

- a) dem Beschuldigten muss ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht ohne unangemessene Verzögerung gegeben werden,
- b) dem Beschuldigten muss eine humane Behandlung während seiner Haft bis zum Prozess gegeben werden,
- c) es darf keine grausame oder ungewöhnliche Strafe verhängt werden, und
- d) es darf keine Diskriminierung gegen den Staatsangehörigen eines Staates gemacht werden.

Kommentierung:

Abs. 1 erklärt Piraterie sowie das Finanzieren und Organisieren von Piraterie zu Straftaten nach dem Völkerrecht und ermöglicht damit die unmittelbare strafrechtliche Verfolgung ohne vorherige Umsetzung in nationale Gesetzgebung.

Die Kriminalisierungsverpflichtung nach Abs. 2 entspricht Art. 5 SUA Convention.

Abs. 3 entspricht Art. 14 Abs. 2 und 3 des Harvard Draft.

Art. 100b - Begründung der Gerichtsbarkeit

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 101 bis 101b genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftat begangen wird

- a) gegen ein Schiff, das zur Zeit der Begehung der Straftat die Flagge dieses Staates führt, oder an Bord eines solchen Schiffes oder
- b) im Hoheitsgebiet dieses Staates einschließlich seines Küstenmeers oder
- c) von einem Angehörigen dieses Staates oder
- d) von einem Ausländer oder einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder
- e) gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen wird, oder
- f) mit dem Ziel, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, oder
- g) wenn der Staat, der das Schiff aufgebracht hat, Gerichtsbarkeit nach Art. 105 oder 105a hat.

(2) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 101 bis 101b genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

(3) Dies schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Kommentierung:

Die Vorschriften zur Begründung der Gerichtsbarkeit entsprechen im Wesentlichen Art. 6 SUA Convention, sehen allerdings die Gerichtsbarkeit nach dessen Abs. 2 a) und b) nicht optional, sondern obligatorisch vor, um völkerrechtlich mögliche Anknüpfungspunkte nationaler Gerichtsbarkeit möglichst umfassend einzubeziehen. In die Verpflichtung zur Begründung der Gerichtsbarkeit wurde ferner die universelle Gerichtsbarkeit nach Art. 105 und 105a aufgenommen, wenn der Staat das Schiff aufgebracht hat.

Art. 101 - Definition der Piraterie

(1) Piraterie ist jede der folgenden Handlungen:

- a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken an jedem Ort auf See oder in dem darüberliegenden Luftraum begehen und die gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs gerichtet ist;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

(2) Piraterie ist auch der Versuch oder die Absicht, eine der vorgenannten Handlungen zu begehen. Auf die Absicht, Piraterie zu begehen, kann aus objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden. Dazu gehören insbesondere

- a) die an Bord befindliche Ausrüstung,
- b) die an Bord befindlichen Waffen,
- c) die an Bord befindliche Menge an Treibstoff,
- d) die Zusammensetzung der Mannschaft,
- e) die Beobachtungen des Verhaltens des Schiffes und
- f) die Art des Schiffes in der fraglichen Zone.

Kommentierung:

Ein neues Piraterierecht, das Taten in Küstengewässern einschließen soll, steht vor der Herausforderung, die seit über 50 Jahren festgeschriebene Definition der Piraterie ändern oder ergänzende Begriffe ggf. unter einem neuen Oberbegriff einführen zu müssen. Alle internationalen Organisationen, die sich mit der Piraterie befassen, arbeiten mit erweiterten Begriffen, um die Bandbreite der Taten möglichst vollständig erfassen zu können. Das ICC-IMB arbeitet mit dem Begriff „Piracy and Armed Robbery“ ohne diese gegeneinander abzugrenzen. Die IMO arbeitet ebenfalls mit dem Begriffspaar „Piracy and Armed Robbery against Ships“ und definiert „Armed Robbery“ als Piraterie innerhalb der Küsten-, inneren und Archipelgewässer eines Staates. Das CMI versucht Piraterie nach Völkerrecht und nationalem Recht, terroristische Taten nach der SUA Convention sowie weitere im Einzelnen definierte Taten in den Oberbegriff „maritime criminal act“ zu integrieren. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen Piraterie und bewaffnetem Raub auf See ist, wie oben erörtert, nicht zwingend erforderlich.¹⁷⁶⁶ Um die Souveränitätsrechte der Staaten zu wahren, reicht es aus, nach dem Tatort abgegrenzte Zuständigkeiten, Rechte und Verfahren vorzusehen. Der Begriff des bewaffneten Raubes auf See ist im übrigen zu eng, da er eben nicht nur den „bewaffneten Raub“ erfasst, sondern abgesehen vom Tatort das gesamte Tatspektrum der Piraterie, für die das Raubmerkmal der Bereicherungsabsicht nicht erforderlich ist. Es bietet sich daher an, das Tatbestandsmerkmal „auf Hoher See“ in Buchst. a) i) sowie Buchst. a) ii) gänzlich zu streichen. Zur Klarstellung könnte in Anlehnung an den 1971er Entwurf Maltas der Zusatz „an jedem Ort auf See oder in dem darüberliegenden Luftraum“ aufgenommen werden.

¹⁷⁶⁶ Siehe Ziffer 6.3.2.2

Der Special Adviser on Legal Issues hat vorgeschlagen, die Absicht, Piraterie zu begehen, unter Strafe zu stellen. Im Rahmen sog. Equipment Articles soll das Vorhandensein bestimmter Ausrüstungsgegenstände als Indizienbeweis für die Absicht, Piraterie zu begehen, gelten.¹⁷⁶⁷ Dieser Vorschlag wurde in Abs. 2 umgesetzt.

Da Piraterie wesentlich mehr ist als Seeraub, sollte auch in der deutschen Übersetzung der international gebräuchliche Begriff der Piraterie verwandt werden.

Art. 101a - Finanzierung von Piraterie

Piraterie finanziert, wer,

- a) auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat nach Artikel 101 darstellt,
- b) eine Straftat nach Buchst. a) versucht,
- c) als Mittäter oder Gehilfe an einer Straftat nach Buchst. a) oder b) teilnimmt,
- d) eine Straftat nach Buchst. a) oder b) organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder
- e) zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten nach Buchst. a) oder b) durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) zu dem Zweck geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder dieses Ziel die Begehung einer in Buchst. a) genannten Straftat einschließt, oder
 - ii) in Kenntnis der Absicht der Gruppe, eine in Buchst. a) genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Kommentierung:

Die Einführung eines Straftatbestandes für das Finanzieren von Piraterie entspricht der Empfehlung des UN-Generalsekretärs für eine international(-isiert)e Gerichtsbarkeit für die Piraterie vor Somalia und ist Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999 nachempfunden.

Art. 101b - Organisierte Piraterie

(1) Beteiligung an einer organisierten Gruppe von Piraten ist

- a) eine der nachfolgenden Handlungen oder beide als Straftaten neben solchen, die den Versuch oder die Vollendung einer kriminellen Tätigkeit darstellen:
 - i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung einer Straftat nach Artikel 101 zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt;
 - ii) die aktive Beteiligung einer Person in Kenntnis entweder des Zieles und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Straftaten zu begehen, an
 - a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe;
 - b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in der Kenntnis, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Zieles beitragen wird; oder

¹⁷⁶⁷ Bericht des Special Adviser S/2011/30, S. 24, Proposal 9

- b) die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung oder die Beratung in Bezug auf die Begehung einer schweren Straftat unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

Auf Kenntnis, Vorsatz, Ziel, Zweck oder Verabredung kann aus objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

(2) Das Waschen von Erträgen einer Straftat nach Art. 101 ist jeder der folgenden Akte, wenn vorsätzlich begangen:

- a) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten nach Art. 101 handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;
- b) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegungen von Vermögensgegenständen, der Verfügung darüber oder des Eigentums oder der Rechte daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten nach Art. 101 handelt;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn die betreffende Person bei Erhalt weiß, dass es sich um Erträge aus Straftaten nach Art. 101 handelt;
- d) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.

(3) Korruption in Bezug auf eine Straftat nach Art. 101 jeder der folgenden Akte, wenn vorsätzlich begangen:

- a) das Versprechen, das Angebot oder die Gewährung eines ungerechtfertigten Vorteils unmittelbar oder mittelbar an einen Amtsträger für diesen selbst oder für eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger als Gegenleistung dafür, dass der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten im Zusammenhang mit einer Straftat nach Art. 101 eine Handlung vornimmt oder unterlässt;
- b) die unmittelbare oder mittelbare Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils durch einen Amtsträger für diesen selbst oder für eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger als Gegenleistung dafür, dass der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten im Zusammenhang mit einer Straftat nach Art. 101 eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Kommentierung:

Die Einführung eines Straftatbestandes für das Organisieren von Piraterie entspricht der Empfehlung des UN-Generalsekretärs für eine international(-isiert)e Gerichtsbarkeit für die Piraterie vor Somalia und ist Art. 5, 6, und 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 nachempfunden.

Art. 102 - Piraterie durch ein Kriegsschiff, Staatsschiff oder staatliches Luftfahrzeug, dessen Besatzung gemeutert hat

Handlungen der Piraterie, wie in Artikel 101 definiert, die von einem Kriegsschiff, Staatsschiff oder staatlichen Luftfahrzeug begangen werden, dessen Besatzung gemeutert und die Gewalt über das Schiff oder Luftfahrzeug erlangt hat, werden den von einem privaten Schiff oder Luftfahrzeug begangenen Handlungen gleichgestellt.

Art. 103 - Definition eines Piratenschiffs oder -luftfahrzeugs

Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als Piratenschiff oder -luftfahrzeug, wenn es von den Personen, unter deren tatsächlicher Gewalt es steht, dazu bestimmt ist, zur Begehung einer Handlung nach Artikel 101 benutzt zu werden. Das gleiche gilt für ein Schiff oder Luftfahrzeug, das zur Begehung einer derartigen Handlung benutzt worden ist, solange es unter der Gewalt der Personen verbleibt, die sich dieser Handlung schuldig gemacht haben.

Art. 104 - Beibehaltung oder Verlust der Staatszugehörigkeit eines Piratenschiffs oder -luftfahrzeugs

Ein Schiff oder Luftfahrzeug kann seine Staatszugehörigkeit beibehalten, obwohl es zu einem Piratenschiff oder -luftfahrzeug geworden ist. Die Beibehaltung oder der Verlust der Staatszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Recht des Staates, der sie gewährt hat.

Art. 105 - Aufbringen eines Piratenschiffs oder -luftfahrzeugs auf Hoher See

Jeder Staat kann auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Piratenschiff oder -luftfahrzeug oder ein durch Piraterie erbeutetes und in die Gewalt von Piraten stehendes Schiff oder Luftfahrzeug aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes oder Luftfahrzeugs festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Die Gerichte des Staates, der das Schiff oder Luftfahrzeug aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden sowie die Maßnahmen festlegen, die hinsichtlich des Schiffes, des Luftfahrzeugs oder der Vermögenswerte zu ergreifen sind, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter.

Kommentierung:

Die Überschrift wurde um den Zusatz „auf Hoher See“ ergänzt, um die Unterscheidung zu Art. 105a zu verdeutlichen.

Art. 105a - Aufbringen eines Piratenschiffes oder -luftfahrzeugs in fremden territorialen Gewässern

(1) An einem Ort, der der staatlichen Hoheitsgewalt eines anderen Staates untersteht, kann ein Staat ein Piratenschiff oder ein Schiff, das durch Piraterie eingenommen und von Piraten besessen wird, nicht verfolgen und aufbringen. Ausgenommen dann, wenn die Verfolgung eines solchen Schiffes durch einen Staat innerhalb der eigenen territorialen Hoheitsgewalt oder an einem Ort, der nicht der staatlichen Hoheitsgewalt eines Staates untersteht, begonnen wurde, kann die Verfolgung in oder über die Küstengewässer eines anderen Staates fortgesetzt werden und das Aufbringen dort erfolgen, es sei denn, dass es durch den anderen Staat verboten wird.

(2) Wenn ein Aufbringen in Übereinstimmung mit Abs. 1 innerhalb der territorialen Hoheitsgewalt eines anderen Staates erfolgt ist, hat der Staat, der die Beschlagnahme durchgeführt hat, unverzügliche Mitteilung an den anderen Staat zu machen und den Besitz des Schiffes und der anderen beschlagnahmten Dinge und den Gewahrsam der gefangen genommenen Personen anzubieten. Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Staat, der das Schiff aufgebracht hat, verfahren als wenn das Aufbringen auf Hoher See erfolgt wäre.

(3) Wurde ein Aufbringen wegen Piraterie unter Verletzung der Hoheitsgewalt eines anderen Staates durchgeführt, übergibt der Staat, der das Aufbringen durchgeführt hat, dem anderen Staat auf dessen Aufforderung das Schiff, die Gegenstände und Personen in dessen Gewahrsam oder entlässt diese.

Kommentierung:

Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 des Harvard Draft. Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 2 und 3 des Harvard Draft und betrifft das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten und Befugnisse, wenn ein Schiff rechtmäßig in fremden Hoheitsgewässern aufgebracht wurde. Abs. 3 entspricht im wesentlichen Art. 9 des Harvard Draft und regelt das Verfahren bei rechtswidriger Verfolgung. Die in Art. 9 des Harvard Draft vorgesehene Wiedergutmachungsverpflichtung wurde in die Haftungsvorschrift des Art. 106 integriert.

Art. 105b - Ausübung nationaler Gerichtsbarkeit und Auslieferung

(1) Die Auslieferung eines mutmaßlichen Täters kann erfolgen, wenn ein anderer Staat Gerichtsbarkeit über die in Artikel 101 bis 101b definierten Straftaten nach Art. 100b Abs. 1 begründet hat. Der Besitz der Gerichtsbarkeit durch den Staat, der die Beschlagnahme durchgeführt hat, schließt die Auslieferung eines mutmaßlichen Täters in einen anderen Staat nicht aus.

(2) Der Staat, der das Schiff aufgebracht hat oder den vermeintlichen Straftäter in Gewahrsam hat, ist in Fällen, auf die Artikel 100b Abs. 2 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall unverzüglich ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

Kommentierung:

Abs. 1 entspricht Art. III Abs. 1 der CMI Draft Guidelines, allerdings beschränkt auf die Staaten, die Gerichtsbarkeit nach Art. 100b haben. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Auslieferung nicht an irgendeinen Staat erfolgt, sondern nur an einen Staat, dem nach anerkannten völkerrechtlichen Anknüpfungspunkten die Gerichtsbarkeit für den konkreten Vorfall zusteht.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Artikel 10 Abs. 1 SUA Convention, allerdings wurde die Strafverpflichtung insoweit ergänzt, als dass auch der Staat, der ein Schiff nach Art. 105 oder 105a aufbringt, zur Durchführung des Strafverfahrens verpflichtet ist, wenn er den Verdächtigen nicht ausliefert. Einen im Ergebnis ähnlichen Vorschlag enthält auch Art. 5 des Entwurfs von Rubin, Law of Piracy, S. 434 für ein neues Piraterierecht.

Art. 105c - Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie des Internationalen Seegerichtshofes

Die Abteilung für Piraterie des Internationalen Seegerichtshofs hat Gerichtsbarkeit über Akte von Piraterie nach Art 101 bis 101b nach Maßgabe der Anlage VI.

Kommentierung:

Art. 105c konstituiert die Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie des Internationalen Seegerichtshofes. Dessen Gerichtsbarkeit in sachlicher und personeller Hinsicht, insbesondere aber auch im Verhältnis zur nationalen Gerichtsbarkeit ist in dem zu ergänzenden Gerichtsstatut bestimmt, das dem SRÜ als Anlage VI beigefügt ist.

Art. 106 - Haftung

(1) Erfolgte das Aufbringen eines der Piraterie verdächtigen Schiffes oder Luftfahrzeugs ohne hinreichenden Grund, so haftet der aufbringende Staat dem Staat, dessen Zugehörigkeit das Schiff oder Luftfahrzeug besitzt, für jeden durch das Aufbringen verursachten Verlust oder Schaden.

(2) Wenn in Übereinstimmung mit Art. 105a Abs. 1 eine Verfolgung fortgesetzt wurde oder ein Aufbringen innerhalb der territorialen Hoheitsgewalt eines anderen Staates erfolgte, ist der Staat, der die Verfolgung fortgesetzt hat oder das Aufbringen durchgeführt hat, dem anderen Staat gegenüber verantwortlich für alle Schäden, die das verfolgende Schiff verursacht hat, außer für Schäden an dem Piratenschiff oder Schiff in Besitz von Piraten oder von Personen oder Sachen an Bord.

(3) Wurde ein Aufbringen wegen Piraterie unter Verletzung der Hoheitsgewalt eines anderen Staates durchgeführt, leistet der Staat, der das Aufbringen durchgeführt hat, dem anderen Staat angemessene Wiedergutmachung.

Kommentierung:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung und betrifft die Haftung für das Aufbringen ohne hinreichenden Grund. Die Vorschrift gilt nunmehr außer für die Hohe See auch für die Küstengewässer.

Abs. 2 entspricht Art. 8 des Harvard Draft und betrifft die Haftung des Staates, der ein Schiff innerhalb der Hoheitsgewässer eines anderen Staates verfolgt oder aufbringt für Schäden, die das verfolgende Schiff verursacht.

Abs. 3 enthält die Wiedergutmachungsverpflichtung aus Art. 9 des Harvard Draft bei einer Verletzung von Hoheitsrechten.

Art. 106a - Streitbeilegung

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 100-106, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Seegerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

Kommentierung:

Art. 106a entspricht Art. 16 der SUA Convention. Der IGH wurde durch den ISGH ersetzt. Eine entsprechende Vorschrift hatte auch bereits Art. 19 des Harvard Draft beinhaltet.

Art. 107 - Schiffe und Luftfahrzeuge, die zum Aufbringen wegen Piraterie berechtigt sind

Ein Aufbringen wegen Piraterie darf nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen vorgenommen werden, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind und die hierzu befugt sind.

Artikel 108 und 109 unverändert

Art. 110 - Recht zum Betreten

(1) Abgesehen von den Fällen, in denen ein Eingreifen auf vertraglich begründeten Befugnissen beruht, darf ein Kriegsschiff, das auf Hoher See einem fremden Schiff begegnet, ausgenommen ein Schiff, das nach den Artikeln 95 und 96 vollständige Immunität genießt, dieses nur anhalten, wenn begründeter Anlass für den Verdacht besteht, dass

- a) das Schiff Piraterie betreibt;
- b) das Schiff Sklavenhandel betreibt;
- c) das Schiff nicht genehmigte Rundfunksendungen verbreitet und der Flaggenstaat des Kriegsschiffs nach Artikel 109 Gerichtsbarkeit hat;
- d) das Schiff keine Staatszugehörigkeit besitzt oder
- e) das Schiff, obwohl es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, in Wirklichkeit dieselbe Staatszugehörigkeit wie das Kriegsschiff besitzt.

(2) In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann das Kriegsschiff die Berechtigung des Schiffes zur Flaggenführung überprüfen. Zu diesem Zweck kann es ein Boot unter dem Kommando eines Offiziers zu dem verdächtigen Schiff entsenden. Bleibt der Verdacht nach Prüfung der Dokumente bestehen, so kann es eine weitere Untersuchung an Bord des Schiffes vornehmen, die so rücksichtsvoll wie möglich durchzuführen ist.

(3) Erweist sich der Verdacht als unbegründet und hat das angehaltene Schiff keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen, so ist ihm jeder Verlust oder Schaden zu ersetzen.

(4) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Militärluftfahrzeuge.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für jedes andere ordnungsgemäß befugte Schiff oder Luftfahrzeug, das deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solches erkennbar ist.

Kommentierung:

Abs. 1 Buchst. a) wurde der international gebräuchlichen Formulierung angepasst.

9.2.2 Entwurf zur Änderung des Anhanges VI des SRÜ zur Einrichtung einer Abteilung für Piraterie am Internationalen Seegerichtshof

ANLAGE VI

STATUT DES INTERNATIONALEN SEEGERICHTSHOFS

Abschnitt 1 Organisation des Gerichtshofes

Vorbemerkung zu Art. 2 bis 19b:

Die Abteilung für Piraterie wurde als ein organisatorisch weitgehend selbständiges Gericht unter dem Dach des Internationalen Seegerichtshofes vorgesehen. Die ergänzten bzw. geänderten Vorschriften dienen der organisatorischen Eingliederung der zusätzlichen Abteilung in den Gerichtshof. Sie wurden in Abschnitt 1 auf das Notwendigste reduziert, um die Regelungen der Abteilung für Piraterie in Abschnitt 5 so geschlossen wie möglich zu halten.

Art. 2a - Gerichtshof für Piraterie

(1) In Übereinstimmung mit Abschnitt 5 dieser Anlage wird eine zusätzliche Abteilung für Piraterie gebildet. Ihre Zuständigkeit, Befugnisse und Aufgaben sind in Teil VII Abschnitt 1 festgelegt.

(2) Die Abteilung für Piraterie kann einen abweichenden Sitzungsort bestimmen.

Kommentierung:

In Anlehnung an die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten nach Art. 14 i. V. m. Abschnitt 4 wurde das Statut der Abteilung für Piraterie in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Art. 12 - Präsident, Vizepräsidenten, Kanzler und Vizekanzler

(1) Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren; sie können wiedergewählt werden. Einer der Vizepräsidenten ist aus den Richtern der Abteilung für Piraterie zu wählen; er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung für Piraterie. Der andere Vizepräsident ist aus den übrigen Richtern des Gerichtshofes zu wählen.

(2) Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und für die Abteilung für Piraterie einen Vizekanzler. Der Gerichtshof hat für die Ernennung der erforderlichen sonstigen Beamten sorgen.

(3) Der Präsident und der Kanzler wohnen am Sitz des Gerichtshofs. Der Vizepräsident und Leiter der Abteilung für Piraterie sowie der Vizekanzler wohnen am Sitz des Gerichtshofes oder an dem von der Abteilung für Piraterie bestimmten Ort.

Kommentierung:

Das Präsidium wurde um einen Vizepräsidenten ergänzt, der gleichzeitig die Abteilung für Piraterie leitet. Ferner wurde das Amt eines Vize-Kanzlers eingeführt, der für die Abteilung für Piraterie zuständig ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Abteilung für Piraterie nach Art. 2a einen abweichenden Sitzungsort bestimmt.

Artikel 18a - Vergütung der Mitglieder der Abteilung für Piraterie

(1) Jedes gewählte Mitglied der Abteilung für Piraterie erhält ein Jahresgehalt.

(2) Der Vize-Präsident und Leiter der Abteilung für Piraterie sowie die hauptamtlich tätigen Richter erhalten eine besondere Jahreszulage.

(3) Das Gehalt des Vize-Kanzlers und des Anklägers wird auf Vorschlag des Gerichtshofs auf Sitzungen der Vertragsstaaten festgesetzt.

(4) Im übrigen gilt Art. 18 entsprechend.

Kommentierung:

Zur Vergütung der Richter, des Vize-Kanzlers und des Anklägers waren ergänzende Regelungen erforderlich. Diese wurden in Anlehnung an die Regelungen in Art. 18 formuliert, da derzeit nicht abzusehen ist, ob und ggf. ab oder bis wann alle Richter hauptamtlich tätig sein werden. Von einer Sonderzulage für die tageweise Wahrnehmung richterlicher Aufgaben

wurde abgesehen. Entsprechend den Regelungen in Art. 35 und 49 des Römischen Statuts für den IStGH ist davon auszugehen, dass die Richter der Abteilung für Piraterie ihr Amt entweder hauptamtlich oder nicht hauptamtlich ausüben.

Art. 19a - Finanzielle Mittel der Abteilung für Piraterie

(1) Die Kosten der Abteilung für Piraterie werden aus folgenden Quellen bestritten:

- a) den berechneten Beiträgen der Vertragsstaaten;
- b) den von den Vereinten Nationen vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung bereitgestellten finanziellen Mitteln, insbesondere im Zusammenhang mit den Kosten, die infolge von durch den Sicherheitsrat nach Art. 45 Buchst. b) unterbreiteten Situationen entstanden sind.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Gerichtshof für die Abteilung für Piraterie von Regierungen, internationalen Organisationen, Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Rechtsträgern in Übereinstimmung mit den von der Versammlung der Vertragsstaaten angenommenen diesbezüglichen Kriterien freiwillige Beiträge als zusätzliche finanzielle Mittel entgegennehmen und verwenden.

Kommentierung:

Für die Abteilung für Piraterie waren gesonderte Kostenregelungen zu treffen. Diese lehnen sich an Art. 115 und 116 des Statuts des IStGH an.

Art. 19b - Jährliche Rechnungsprüfung

Die Unterlagen, Bücher und Konten des Gerichtshofs, einschließlich seiner Jahresabschlüsse, werden alljährlich von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft.

Abschnitt 5. Abteilung für Piraterie

Unterabschnitt 1 - Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit und anwendbares Recht

Art. 41 - Die Abteilung für Piraterie

Die in Art. 2a dieser Anlage genannte Abteilung für Piraterie des Internationalen Seegerichtshofes ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, Gerichtsbarkeit über Personen wegen der in diesem Statut genannten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben. Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Abteilung werden durch dieses Statut geregelt.

Art. 42 - Der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegende Verbrechen

Die Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- a) Piraterie nach Art. 101 SRÜ
- b) Finanzierung der Piraterie nach Art. 101a SRÜ
- c) organisierte Piraterie nach Art. 101b SRÜ
- d) Handlungen, die Straftaten nach dem Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10.03.1988 darstellen.

Art. 43 - Gerichtsbarkeit ratione temporis

(1) Die Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie erstreckt sich nur auf Verbrechen, die nach Inkrafttreten dieses Statuts begangen werden.

(2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Statuts dessen Vertragspartei, so kann die Abteilung für Piraterie ihre Gerichtsbarkeit nur in Bezug auf Verbrechen ausüben, die nach Inkrafttreten des Statuts für diesen Staat begangen wurden, es sei denn, der Staat hat eine Erklärung nach Artikel 44 Absatz 3 abgegeben.

Art. 44 - Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

(1) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Statuts wird, erkennt damit die Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie für die in Artikel 42 bezeichneten Verbrechen an.

(2) Im Fall des Artikels 45 Buchstabe a) oder c) kann die Abteilung ihre Gerichtsbarkeit ausüben, wenn einer oder mehrere der folgenden Staaten Vertragspartei dieses Statuts sind oder in Übereinstimmung mit Absatz 3 die Gerichtsbarkeit der Abteilung anerkannt haben:

- a) der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das fragliche Verhalten stattgefunden hat, oder, sofern das Verbrechen an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, der Staat, in dem dieses registriert ist;
- b) der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die des Verbrechens beschuldigte Person besitzt.

(3) Ist nach Absatz 2 die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich, der nicht Vertragspartei ist, so kann dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Vize-Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Abteilung in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen.

Artikel 45 - Ausübung der Gerichtsbarkeit

Die Abteilung für Piraterie kann in Übereinstimmung mit diesem Anhang ihre Gerichtsbarkeit über ein in Artikel 42 bezeichnetes Verbrechen ausüben, wenn

- a) eine Situation, in der es den Anschein hat, dass eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen wurden, von einem Vertragsstaat dem Ankläger unterbreitet wird,
- b) eine Situation, in der es den Anschein hat, dass eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen wurden, vom Sicherheitsrat, der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig wird, dem Ankläger unterbreitet wird, oder
- c) der Ankläger Ermittlungen in Bezug auf eines dieser Verbrechen eingeleitet hat.

Artikel 46 - Fragen der Zulässigkeit

(1) a) Wenn die Beschlagnahme in Übereinstimmung mit Art. 105 SRÜ auf Hoher See stattgefunden hat, hat die Abteilung für Piraterie konkurrierende Zuständigkeit zur Entscheidung über die zu verhängenden Strafen und über Maßnahmen, die im Hinblick auf Schiffe, Flugzeuge oder Eigentum zu ergreifen sind, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter.

b) Der Gerichtshof hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Gerichtshof die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Gerichtshofs an den Gerichtshof abzutreten.

c) Die Abteilung für Piraterie kann Verfahren von geringerer Bedeutung an einzelstaatliche Gerichte abgeben, deren Gerichtsbarkeit nach internationalen Grundsätzen begründet ist, weil die Straftat

- i) in den territorialen Gewässern, oder
- ii) von Staatsangehörigen, oder
- iii) gegen ein Schiff unter der Flagge, oder
- iv) gegen Staatsangehörige

des Staates begangen wurde oder weil der Staat das Schiff nach Art. 105 SRÜ aufgebracht hat.

(2) In allen anderen Fällen, die der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegen, hat diese ergänzende Zuständigkeit zur Entscheidung über die zu verhängenden Strafen und über Maßnahmen, die im Hinblick auf Schiffe, Flugzeuge oder Eigentum zu ergreifen sind, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter. Die Abteilung für Piraterie entscheidet, dass eine Sache nicht zulässig ist, wenn

- a) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;
- b) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen durchgeführt worden sind, und der Staat entschieden hat, die betreffende Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, es sei denn, die Entscheidung war das Ergebnis des mangelnden Willens oder des Unvermögens des Staates, eine Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;

- c) die betreffende Person wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Tatvorwurfs ist, bereits gerichtlich belangt worden ist und die Sache nach Artikel 47 Absatz 3 nicht bei der Abteilung für Piraterie anhängig gemacht werden kann;
- d) die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen der Abteilung für Piraterie zu rechtfertigen.

Kommentierung:

Die Regelung sieht ein zweigeteiltes Kooperationssystem vor: Für Aufbringungen nach Art. 105 auf Hoher See gilt eine konkurrierende Zuständigkeit der Abteilung für Piraterie. In den meisten Fällen wird die Ausübung des vorgesehenen Primats nicht erforderlich sein, da die festnehmenden Staaten - so jedenfalls die bisherigen Erfahrungen - ohnehin dazu neigen werden, die Festgenommenen zu ihrer eigenen Entlastung an die Abteilung für Piraterie abzugeben. Es sind aber Fälle denkbar, in denen durch Beteiligung hochrangiger Persönlichkeiten oder Verstrickung staatlicher Stellen eine beabsichtigte nationale Verfolgung nicht sachgerecht ist. Als Korrektiv ist für Fälle, die eine internationale Verfolgung nicht rechtfertigen, eine Abgabemöglichkeit an einen Staat vorgesehen, der nach den genannten Kriterien Gerichtsbarkeit besitzt.

In allen anderen Fällen, die der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegen, d.h. Aufbringungen nach Art. 105a in den Küstengewässern eines anderen Staates oder Festnahmen von Personen, die der Verbrechen nach Art. 101a und 101b verdächtigt werden, ist dem Küstenstaat bzw. Festnahmestaat der Vorrang einzuräumen, so dass hier nur eine komplementäre Zuständigkeit vorgesehen wurde, um eine Strafverfolgung in gewichtigen Fällen sicherzustellen, in denen der Küstenstaat bzw. Festnahmestaat dazu nicht in der Lage oder willens ist. Für diesen Fall kann der Ankläger der Abteilung für Piraterie nach Art. 45 Buchst. c) Ermittlungen aufnehmen oder der Fall nach Art. 45 Buchst. b) vom Sicherheitsrat handelnd nach Kapitel VII unterbreitet werden. Zu denken wäre hier z. B. an die Fälle der vier von der Monitoring Group benannten Piratenanführer.¹⁷⁶⁸

Art. 47 - Ne bis in idem

- (1) Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, darf niemand wegen eines Verhaltens vor die Abteilung für Piraterie gestellt werden, das den Tatbestand der Verbrechen erfüllt, derentwegen er bereits von der Abteilung verurteilt oder freigesprochen wurde.
- (2) Niemand darf wegen eines in Artikel 42 bezeichneten Verbrechens, dessentwegen er von der Abteilung für Piraterie bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein anderes Gericht gestellt werden.
- (3) Niemand, der wegen eines auch nach Artikel 42 verbotenen Verhaltens vor ein anderes Gericht gestellt wurde, darf von der Abteilung für Piraterie für dasselbe Verhalten belangt werden, es sei denn, das Verfahren vor dem anderen Gericht
 - a) diene dem Zweck, ihn vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegende Verbrechen zu schützen oder
 - b) war in sonstiger Hinsicht nicht unabhängig oder unparteiisch entsprechend den völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und wurde in einer Weise geführt, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht, die betreffende Person vor Gericht zu stellen, unvereinbar war.

Art. 48 - Anwendbares Recht

- (1) Die Abteilung für Piraterie wendet folgendes an:
 - a) an erster Stelle diesen Anhang, sowie ihre Verfahrens- und Beweisordnung;
 - b) an zweiter Stelle, soweit angebracht, anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts;

¹⁷⁶⁸ Siehe Ziffer 1.2.6

c) soweit solche fehlen, allgemeine Rechtsgrundsätze, die die Abteilung aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Rechtssysteme der Welt, einschließlich, soweit angebracht, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten, die im Regelfall Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausüben würden, abgeleitet hat, sofern diese Grundsätze nicht mit diesem Anhang, dem Völkerrecht und den international anerkannten Regeln und Normen unvereinbar sind.

(2) Die Abteilung für Piraterie kann Rechtsgrundsätze und Rechtsnormen entsprechend seiner Auslegung in früheren Entscheidungen anwenden.

(3) Die Anwendung und Auslegung des Rechts nach diesem Artikel muss mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sein und darf keine benachteiligende Unterscheidung etwa aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status machen.

Art. 49 - Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

(1) Die Abteilung für Piraterie hat aufgrund dieses Statuts Gerichtsbarkeit über natürliche Personen.

(2) Wer ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar.

(3) In Übereinstimmung mit diesem Statut ist für ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wer

- a) ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist;
- b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet;
- c) zur Erleichterung eines solchen Verbrechens Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;
- d) auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung eines der Gerichtsbarkeit der Abteilung unterliegenden Verbrechens beziehen, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das Verbrechen zu begehen, geleistet werden;
- e) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn seiner Ausführung darstellt, wobei es jedoch aufgrund von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, nicht zur Tatausführung kommt. Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist aufgrund dieses Statuts für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat.

(4) Die Bestimmungen dieses Anhangs betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht.

Art. 50 - Ausschluss der Gerichtsbarkeit über Personen unter achtzehn Jahren

Die Abteilung für Piraterie hat keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung eines Verbrechens noch nicht achtzehn Jahre alt war.

Art. 51 - Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

(1) Dieser Anhang gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder

als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.

(2) Immunitäten oder besondere Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern die Abteilung für Piraterie nicht an der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit über eine solche Person.

Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Verwaltung der Abteilung für Piraterie

Art. 52 - Organe der Abteilung für Piraterie

Die Abteilung für Piraterie setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) dem Vizepräsidenten und Leiter der Abteilung für Piraterie;
- b) den Kammern, bestehend aus einer Berufungskammer, zwei Hauptverfahrenskammern und vier Vorverfahrensrichtern;
- c) dem Leiter der Anklagebehörde (Ankläger);
- d) dem Vize-Kanzler.

Art. 53 - Richteramt

(1) Alle Richter werden als hauptamtliche Mitglieder der Abteilung für Piraterie gewählt und stehen als solche mit Beginn ihrer Amtszeit zur Ausübung ihres Amtes zur Verfügung.

(2) Der Vize-Präsident und Leiter der Abteilung für Piraterie übt sein Amt hauptamtlich aus, sobald er gewählt worden ist.

(3) Der Vize-Präsident und Leiter der Abteilung für Piraterie kann von Zeit zu Zeit auf der Grundlage des Arbeitsanfalls der Abteilung und nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern entscheiden, inwieweit die übrigen Richter ihr Amt hauptamtlich auszuüben haben.

(4) Die finanziellen Regelungen für Richter, die ihr Amt nicht hauptamtlich auszuüben brauchen, werden nach Artikel 18a getroffen.

Kommentierung:

Da die zukünftige Arbeitsbelastung eines internationalen Pirateriegerichts kaum abschätzbar ist und Schwankungen unterliegen kann, wurde in Anlehnung an Art. 35 des IStGH Statuts eine flexible Regelung gewählt, die den Einsatz der Richter nach Arbeitsbelastung ermöglicht.

Artikel 54 - Befähigung und Wahl der Richter

(1) Die Abteilung für Piraterie hat vorbehaltlich des Absatzes 4 fünfzehn unabhängige Richter.

(2) a) Die Richter werden unter Personen von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die sich durch Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit auszeichnen und die in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

b) Jeder Kandidat für die Wahl zur Abteilung für Piraterie muss

i) über nachweisliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Straf- und des Strafverfahrensrechts sowie über die notwendige einschlägige Erfahrung als Richter, Ankläger, Anwalt oder in ähnlicher Eigenschaft bei Strafverfahren oder

ii) über nachweisliche Fachkenntnisse in einschlägigen Bereichen des Völkerrechts, wie etwa des Seerechts, des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, sowie über weitreichende Erfahrung in einem Rechtsberuf, der für die richterliche Arbeit der Abteilung für Piraterie von Bedeutung ist, verfügen.

(3) Für die Wahl der Richter gilt Abschnitt 1 dieses Anhangs entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der Richter mit einer Amtszeit von drei bzw. sechs Jahren jeweils fünf beträgt.

(4) a) Der Vizepräsident und Leiter der Abteilung für Piraterie kann im Namen des Gerichtshofs unter Angabe der Gründe, aus denen er dies als notwendig und angemessen erachtet, eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten Anzahl der Richter vorschlagen. Der Kanzler leitet einen solchen Vorschlag umgehend allen Vertragsstaaten zu. Jeder derartige Vorschlag wird sodann auf einer Sitzung der Vertragsstaaten erörtert. Der Vorschlag

gilt als angenommen, wenn er auf der Sitzung von zwei Dritteln der Vertragsstaaten genehmigt wird; er tritt zu dem von den Vertragsstaaten beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

- b) Ist ein Vorschlag auf Erhöhung der Anzahl der Richter nach Buchstabe a) angenommen worden, so findet die Wahl der zusätzlichen Richter nach Absatz 3 auf der darauffolgenden Sitzung der Vertragsstaaten statt.
- c) Ist ein Vorschlag auf Erhöhung der Anzahl der Richter nach den Buchstaben a) und b) angenommen worden und wirksam geworden, so steht es dem Vizepräsidenten und Leiter der Abteilung für Piraterie jederzeit danach frei, wenn der Arbeitsanfall der Abteilung dies rechtfertigt, eine Verringerung der Anzahl der Richter vorzuschlagen; diese darf jedoch die in Absatz 1 festgelegte Anzahl nicht unterschreiten. Der Vorschlag wird nach dem unter den Buchstaben a) festgelegten Verfahren behandelt. Wird der Vorschlag angenommen, so wird die Anzahl der Richter mit dem Auslaufen der Amtszeiten der amtierenden Richter so lange schrittweise verringert, bis die notwendige Anzahl erreicht ist.

Kommentierung:

Die zu fordernden Fachkenntnisse entsprechen Art. 36 Abs. 3 b) ii) des IStGH Statuts, dessen Formulierung in Abs. 2 b) ii) um das Seerecht ergänzt wurde.

Für die Wahl gilt das in Abschnitt 1 beschriebene Verfahren der übrigen Richter des ISGH.

Da die Arbeitsbelastung der Abteilung für Piraterie nur schwer abschätzbar ist und die Erfahrungen mit den *ad hoc* Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda gezeigt haben, dass flexible Regelungen zur Ergänzung des Gerichts notwendig sein können, wurde eine gegenüber einer Änderung des Statuts einfachere Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Richter entsprechend Art. 36 Abs. 2 IStGH Statut vorgesehen.

Art. 55 - Zusammensetzung der Kammern

(1) Die Kammern setzen sich wie folgt zusammen:

- a) vier Vorverfahrensrichter,
- b) drei Richter in jeder Hauptverfahrenskammer,
- c) fünf Richter in der Berufungskammer.

(2) Der Vize-Präsident und Leiter der Abteilung für Piraterie ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.

(3) Nach Absprache mit den Richtern der Abteilung teilt der Leiter der Abteilung für Piraterie die Richter der Berufungskammer und den Strafkammern zu oder setzt sie als Vorverfahrensrichter ein. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.

(4) Die Richter der Hauptverfahrenskammer wählen jeweils einen Richter zum Vorsitzenden, der das Verfahren in der Kammer, der er zugeteilt wurde, leitet.

Art. 56 - Der Leiter der Anklagebehörde (Ankläger)

(1) Der Leiter der Anklagebehörde handelt unabhängig als selbstständiges Organ der Abteilung für Piraterie. Er übt sein Amt hauptamtlich aus. Er darf Weisungen von einer Stelle außerhalb der Abteilung weder einholen noch befolgen.

(2) Der Anklagebehörde obliegt es, Unterbreitungen und inhaltlich erhärtete Informationen über der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegende Verbrechen entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die Ermittlungen durchzuführen und vor der Abteilung für Piraterie die Anklage zu vertreten.

(3) Der Ankläger muss ein hohes sittliches Ansehen genießen sowie ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche praktische Erfahrung in der Strafverfolgung oder der Verhandlung von Strafsachen besitzen. Er muss über ausgezeichnete Kenntnisse mindestens einer der Arbeitssprachen der Abteilung für Piraterie verfügen und diese fließend sprechen.

(4) Der Ankläger wird in geheimer Abstimmung von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Vertragsstaaten gewählt. Sofern nicht zum Zeitpunkt seiner Wahl eine kürzere Amtszeit beschlossen wird, wird der Ankläger für die Dauer von neun Jahren gewählt; seine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Art. 57 - Kanzlei der Abteilung für Piraterie

(1) Der Vize-Kanzler ist unter der Aufsicht des Leiters der Abteilung für Piraterie für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für die Abteilung verantwortlich.

(2) Der Vize-Kanzler richtet innerhalb der Kanzlei der Abteilung für Piraterie eine Unterabteilung für Opfer und Zeugen ein. Diese Unterabteilung stellt nach Rücksprache mit der Anklagebehörde Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen, Beratung und andere angemessene Hilfe für Zeugen, für die vor der Abteilung erscheinenden Opfer und andere durch die Aussagen dieser Zeugen gefährdete Personen zur Verfügung.

Art. 58 - Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter der Abteilung für Piraterie erlassen eine Verfahrensordnung für die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, für die Zulassung von Beweismitteln, die Beteiligung der Opfer, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten und ändern sie erforderlichenfalls.

Unterabschnitt 3 - Ermittlungen und Strafverfolgung

Art. 59 - Einleitung von Ermittlungen

(1) Nach Auswertung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen leitet der Ankläger Ermittlungen ein, sofern er nicht feststellt, dass es für die Verfahrenseinleitung nach diesem Anhang keine hinreichende Grundlage gibt. Bei seiner Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungen prüft der Ankläger,

a) ob die ihm vorliegenden Informationen hinreichende Verdachtsgründe dafür bieten, dass ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begangen wurde oder wird, und

b) ob die Sache nach Artikel 46 zulässig ist oder wäre.

(2) Der Ankläger kann eine Entscheidung über die Einleitung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung auf der Grundlage neuer Tatsachen oder Informationen jederzeit überprüfen.

Art. 60 - Pflichten und Befugnisse des Anklägers bei Ermittlungen

(1) Der Ankläger dehnt die Ermittlungen zum Zweck der Wahrheitsfindung auf alle Tatsachen und Beweismittel aus, die für die Beurteilung, ob eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund dieses Anhangs besteht, erheblich sind, und erforscht dabei gleichermaßen die belastenden wie die entlastenden Umstände. Er ergreift geeignete Maßnahmen, um die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegenden Verbrechen zu gewährleisten, wobei er die Interessen und persönlichen Lebensumstände der Opfer und Zeugen berücksichtigt.

(2) Zu diesem Zweck kann der Ankläger

a) Beweismittel sammeln und prüfen,

b) die Anwesenheit von Personen, gegen die ermittelt wird, von Opfern und von Zeugen verlangen und diese vernehmen,

c) eine zwischenstaatliche Organisation oder Stelle entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit beziehungsweise ihrem Mandat um Zusammenarbeit ersuchen,

d) Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines Staates durchführen

i) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 6 oder

ii) aufgrund einer Ermächtigung eines Vorverfahrensrichters nach Art. 62 Abs. 3 Buchstabe d,

e) alle diesem Statut nicht entgegenstehenden Abmachungen und Übereinkünfte eingehen, die notwendig sind, um einem Staat, einer zwischenstaatlichen Organisation oder einer Person die Zusammenarbeit zu erleichtern,

f) einwilligen, in keiner Phase des Verfahrens Dokumente oder Informationen offenzulegen, die er unter der Bedingung der Vertraulichkeit und ausschließlich zum Zweck der Erlangung neuer Beweismittel erhält, sofern nicht der Informant sein Einverständnis erklärt, und

- g) die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen, des Schutzes einer Person oder der Beweissicherung treffen oder verlangen, dass sie getroffen werden.

Art. 61 - Rechte der Personen während der Ermittlungen

(1) Bei Ermittlungen aufgrund dieses Anhanges

- a) darf eine Person nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten oder sich schuldig zu bekennen;
- b) darf eine Person nicht Zwang, Nötigung oder Drohung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden;
- c) werden einer Person, deren Vernehmung in einer Sprache erfolgt, die sie nicht vollständig versteht und spricht, unentgeltlich ein sachkundiger Dolmetscher und die Übersetzungen zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um dem Gebot der Fairness Genüge zu tun, und
- d) darf eine Person nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden und darf einer Person die Freiheit nur aus Gründen und in Übereinstimmung mit Verfahren entzogen werden, die in diesem Anhang vorgesehen sind.

(2) Bestehen Verdachtsgründe, dass eine Person ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begangen hat, und steht ihre Vernehmung entweder durch den Ankläger oder durch einzelstaatliche Behörden entsprechend einem Ersuchen nach Unterabschnitt 6 unmittelbar bevor, so hat sie außerdem folgende Rechte, über die sie vor der Vernehmung zu belehren ist:

- a) das Recht, vor der Vernehmung darüber belehrt zu werden, dass Verdachtsgründe bestehen, wonach sie ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begangen hat;
- b) das Recht, zu schweigen, ohne dass dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird;
- c) das Recht, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls sie keinen Verteidiger hat, auf Bestellung eines Verteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihr in einem solchen Fall ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, und
- d) das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistands vernommen zu werden, sofern sie nicht freiwillig auf ihr Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat.

Art. 62 - Erhebung der Anklage

Wird nach Durchführung der Ermittlungen festgestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe dafür bestehen, dass ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begangen wurde und dass die Sache nach Artikel 46 zulässig ist, erstellt der Ankläger eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach diesem Anhang zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Vorverfahrensrichter zugeleitet.

Art. 63 - Aufgaben und Befugnisse der Vorverfahrensrichter

Neben ihren anderen Aufgaben aufgrund dieses Anhanges kann der Vorverfahrensrichter

- a) auf Antrag des Anklägers die für die Zwecke der Ermittlungen erforderlichen Anordnungen und Befehle erlassen;
- b) auf Antrag einer festgenommenen oder einer aufgrund einer Ladung nach Artikel 64 erschienenen Person die notwendigen Anordnungen erlassen und sich um die notwendige Zusammenarbeit nach Unterabschnitt 6 bemühen, um ihr bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung behilflich zu sein;
- c) erforderlichenfalls für den Schutz von Opfern und Zeugen und die Wahrung ihrer Privatsphäre, die Sicherung von Beweismitteln, den Schutz der festgenommenen oder aufgrund einer Ladung erschienenen Personen sowie den Schutz von Informationen, welche die nationale Sicherheit betreffen, Sorge tragen;

- d) den Ankläger ermächtigen, bestimmte Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates vorzunehmen, ohne sich der Zusammenarbeit dieses Staates nach Unterabschnitt 6 versichert zu haben, wenn der Vorverfahrensrichter, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Auffassungen des betreffenden Staates, in dieser Sache entschieden hat, dass der Staat eindeutig nicht in der Lage ist, ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach Unterabschnitt 6 zu erledigen, weil keine zuständige Behörde beziehungsweise kein zuständiger Teil seines Justizsystems für die Erledigung eines solchen Ersuchens zur Verfügung steht;
- e) die Staaten nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe k um ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf vorsorgliche Maßnahmen für die Zwecke der Einziehung ersuchen, insbesondere zum letztendlichen Nutzen der Opfer, wenn nach Artikel 64 ein Haftbefehl oder eine Ladung ergangen ist und unter gebührender Berücksichtigung der Beweiskraft der Beweismittel und der Rechte der betroffenen Parteien, wie in diesem Statut und der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehen.

Art. 64 - Erlass eines Haftbefehls oder einer Ladung durch den Vorverfahrensrichter

Jederzeit nach Einleitung der Ermittlungen erlässt der Vorverfahrensrichter auf Antrag des Anklägers einen Haftbefehl gegen eine Person, wenn er nach Prüfung des Antrags und der Beweismittel oder anderer vom Ankläger beigebrachter Informationen zu der Überzeugung gelangt ist,

- a) dass begründeter Verdacht besteht, dass die Person ein der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegendes Verbrechen begangen hat, und
- b) dass die Festnahme der Person notwendig erscheint,
 - i) um sicherzustellen, dass sie zur Verhandlung erscheint,
 - ii) um sicherzustellen, dass sie die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren nicht behindert oder gefährdet, oder
 - iii) um sie gegebenenfalls an der weiteren Begehung dieses Verbrechens oder eines damit im Zusammenhang stehenden, der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegenden Verbrechens zu hindern, das sich aus den gleichen Umständen ergibt.

Art. 65 - Festnahmeverfahren im Gewahrsamsstaat

(1) Ein Vertragsstaat, dem ein Ersuchen um vorläufige Festnahme oder um Festnahme und Überstellung zugegangen ist, ergreift sofort Maßnahmen zur Festnahme der fraglichen Person in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften und mit Unterabschnitt 6.

(2) Die festgenommene Person wird umgehend der zuständigen Justizbehörde im Gewahrsamsstaat vorgeführt, die in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Staates feststellt, dass

- a) sich der Haftbefehl auf sie bezieht,
- b) sie entsprechend einem ordnungsgemäßen Verfahren festgenommen wurde und
- c) ihre Rechte geachtet wurden.

(3) Sobald eine Anordnung auf Überstellung der Person getroffen wurde, ist diese vom Gewahrsamsstaat so bald wie möglich an die Abteilung für Piraterie zu überstellen.

(4) Nach Überstellung einer Person an die Abteilung für Piraterie oder ihrem freiwilligen oder aufgrund einer Ladung erfolgten Erscheinen vor der Abteilung überzeugt sich der Vorverfahrensrichter davon, dass die Person über die ihr zur Last gelegten Verbrechen sowie über ihre Rechte aufgrund dieses Statuts belehrt worden ist.

Art. 66 - Bestätigung der Anklage

Der Vorverfahrensrichter prüft die Anklageschrift. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage und weist den Angeschuldigten einer Hauptverfahrenskammer zu, die das Hauptverfahren hinsichtlich der bestätigten Anklagepunkte durchführt. Andernfalls wird die Anklage angewiesen.

Unterabschnitt 4 - Hauptverfahren

Art. 67 - Aufgaben und Befugnisse der Hauptverfahrenskammer

(1) Die Hauptverfahrenskammer stellt sicher, dass das Hauptverfahren fair und zügig verläuft und unter voller Beachtung der Rechte des Angeklagten und gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.

(2) Die Hauptverfahrenskammer kann gegebenenfalls verfügen, dass Verhandlungen über Anklagen, die gegen mehrere Angeklagte erhoben worden sind, verbunden oder getrennt werden.

(3) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor oder während der Hauptverhandlung kann die Hauptverfahrenskammer, soweit erforderlich,

- a) alle genannten Aufgaben der Vorverfahrensrichter wahrnehmen;
- b) die Anwesenheit und Aussage von Zeugen und die Beibringung von Schriftstücken und anderen Beweismitteln verlangen, soweit notwendig mit Hilfe der Staaten, wie in diesem Anhang vorgesehen;
- c) für den Schutz vertraulicher Informationen sorgen;
- d) die Beibringung von Beweismitteln zusätzlich zu den von den Parteien bereits vor dem Hauptverfahren gesammelten oder während des Hauptverfahrens vorgelegten Beweismitteln anordnen;
- e) für den Schutz des Angeklagten, der Zeugen und der Opfer sorgen;
- f) alle sonstigen Angelegenheiten entscheiden, die von Belang sind.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Hauptverfahrenskammer kann jedoch feststellen, dass aufgrund besonderer Umstände bestimmte Teile der Verhandlung für die in Artikel 69 genannten Zwecke oder zum Schutz vertraulicher oder schutzwürdiger Informationen, die im Zuge der Beweiserhebung vorgelegt werden, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden müssen.

(5) a) Zu Beginn der Verhandlung lässt die Hauptverfahrenskammer dem Angeklagten die zuvor vom Vorverfahrensrichter bestätigte Anklage vorlesen. Die Hauptverfahrenskammer überzeugt sich davon, dass der Angeklagte die Art der gegen ihn erhobenen Anklage versteht. Sie gibt ihm Gelegenheit, ein Geständnis abzulegen oder sich für nicht schuldig zu erklären.

b) In der Verhandlung kann der vorsitzende Richter prozessleitende Verfügungen erlassen, insbesondere auch, um die faire und unparteiische Führung des Verfahrens sicherzustellen. Vorbehaltlich etwaiger Verfügungen des Vorsitzenden Richters können die Parteien in Übereinstimmung mit diesem Anhang Beweismittel vorlegen.

Art. 68 - Rechte des Angeklagten

Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass über die gegen ihn erhobene Anklage öffentlich nach Maßgabe dieses Statuts und in billiger Weise unparteiisch verhandelt wird; außerdem hat er in gleicher Weise Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die er vollständig versteht und spricht, über Art, Grund und Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten,
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum freien und vertraulichen Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben,
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen,
- d) er muss bei der Verhandlung anwesend sein und sich selbst verteidigen dürfen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; ihm ist von der Abteilung für Piraterie ein Verteidiger beizuordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zwar unentgeltlich, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen,
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen gelten-

- den Bedingungen erwirken. Er darf auch Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, geltend machen und sonstige aufgrund dieses Statuts zulässige Beweismittel beibringen,
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines sachkundigen Dolmetschers und die Übersetzungen verlangen, die erforderlich sind, um dem Gebot der Fairness Genüge zu tun, wenn Teile des Verfahrens oder der Abteilung für Piraterie vorgelegte Schriftstücke nicht in einer Sprache gehalten sind, die der Angeklagte vollständig versteht und spricht,
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, und er darf schweigen, ohne dass sein Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird,
 - h) er kann eine unbeeidigte mündliche oder schriftliche Erklärung zu seiner Verteidigung abgeben, und
 - i) es darf ihm weder eine Umkehr der Beweislast noch eine Widerlegungspflicht auferlegt werden.

Artikel 69 - Schutz der Opfer und Zeugen und ihre Teilnahme am Verfahren

(1) Die Abteilung für Piraterie trifft geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen. Der Ankläger trifft diese Maßnahmen insbesondere während der Ermittlungen und der Strafverfolgung solcher Verbrechen. Diese Maßnahmen dürfen die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigen oder damit unvereinbar sein.

(2) Als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Verhandlung nach Artikel 67 können die Kammern der Abteilung für Piraterie zum Schutz der Opfer und Zeugen oder des Angeklagten einen Teil des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit führen oder die Vorlage von Beweisen mittels elektronischer oder sonstiger besonderer Mittel gestatten.

(3) Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet die Abteilung für Piraterie, dass ihre Auffassungen und Anliegen in von ihr für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist. Diese Auffassungen und Anliegen können in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden, wenn die Abteilung dies für angebracht hält.

(4) Kann die Offenlegung von Beweismitteln oder Informationen aufgrund dieses Statuts zu einer ernstesten Gefährdung der Sicherheit eines Zeugen oder seiner Familie führen, so kann der Ankläger diese für die Zwecke jedes vor Eröffnung des Hauptverfahrens geführten Verfahrens zurückhalten und statt dessen eine Zusammenfassung vorlegen. Diese Maßnahmen müssen in einer Weise angewendet werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist.

(5) Ein Staat kann darum ersuchen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz seiner Bediensteten oder Vertreter sowie vertraulicher oder schutzwürdiger Informationen getroffen werden.

Art. 70 - Anforderungen an das Urteil

(1) Alle Richter der Hauptverfahungskammer sind in jeder Phase der Verhandlung und während der gesamten Dauer ihrer Beratungen anwesend. Der Leiter der Abteilung für Piraterie kann fallweise, soweit verfügbar, einen oder mehrere Ersatzrichter bestimmen, die der Verhandlung in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Mitglieds der Hauptverfahungskammer treten, wenn dieses nicht in der Lage ist, weiter anwesend zu sein.

(2) Das Urteil der Hauptverfahungskammer gründet sich auf ihre Beweiswürdigung und das gesamte Verfahren. Das Urteil darf nicht über die in der Anklage dargestellten Tatsachen und Umstände und etwaige Änderungen der Anklage hinausgehen. Die Hauptverfahungskammer darf Ihrem Urteil lediglich die Beweismittel zugrunde legen, die während der Verhandlung beigebracht und vor ihm erörtert wurden.

(3) Die Richter bemühen sich, ihr Urteil einstimmig zu fällen; gelingt dies nicht, so ergeht das Urteil durch die Mehrheit der Richter.

(4) Die Beratungen der Hauptverfahrendkammer bleiben geheim.

(5) Das Urteil ergeht schriftlich und enthält eine vollständige und begründete Darstellung der Ergebnisse der Beweiswürdigung und der Schlussfolgerungen der Hauptverfahrendkammer. Die Hauptverfahrendkammer erlässt ein einheitliches Urteil. Besteht keine Einstimmigkeit, so enthält das Urteil der Hauptverfahrendkammer die Auffassungen der Mehrheit und die der Minderheit. Das Urteil oder eine Zusammenfassung des Urteils wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Artikel 71 - Anwendbare Strafen

(1) Die Hauptverfahrendkammern können die folgenden Strafen verhängen:

- a) eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren;
- b) eine lebenslange Freiheitsstrafe, wenn dies durch die außergewöhnliche Schwere des Verbrechens und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten gerechtfertigt ist.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann die Hauptverfahrendkammer folgendes anordnen:

- a) eine Geldstrafe nach den in der Verfahrens- und Beweisordnung enthaltenen Kriterien;
- b) die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Verbrechen stammen, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter.

Artikel 72 - Festsetzung der Strafe

(1) Bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigen die Hauptverfahrendkammern in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung Faktoren wie die Schwere des Verbrechens und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten.

(2) Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe rechnet die Hauptverfahrendkammer die aufgrund seiner Anordnung zuvor in Haft verbrachte Zeit an. Die Hauptverfahrendkammer kann alle sonst im Zusammenhang mit dem Verhalten, das dem Verbrechen zugrunde liegt, in Haft verbrachten Zeiten anrechnen.

(3) Ist eine Person mehr als eines Verbrechens für schuldig befunden worden, so verhängt die Hauptverfahrendkammer eine Strafe für jedes Verbrechen und eine Gesamtstrafe unter Angabe der Gesamtlänge der Freiheitsstrafe. Diese darf nicht kürzer sein als die höchste verhängte Einzelstrafe; sie darf 30 Jahre Freiheitsentzug oder eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

Artikel 73 - Wiedergutmachung für die Opfer

(1) Die Abteilung für Piraterie stellt Grundsätze für die Wiedergutmachung auf, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation. Auf dieser Grundlage kann die Abteilung in ihrer Entscheidung entweder auf Antrag oder unter außergewöhnlichen Umständen aus eigener Initiative den Umfang und das Ausmaß des Schadens, Verlustes oder Nachteils feststellen, der den Opfern oder in Bezug auf die Opfer entstanden ist, wobei sie die Grundsätze nennt, aufgrund deren sie tätig wird.

(2) Die Abteilung für Piraterie kann eine Anordnung unmittelbar gegen den Verurteilten erlassen, in der sie die den Opfern oder in Bezug auf die Opfer zu leistende angemessene Wiedergutmachung, wie Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation, im Einzelnen festlegt. Gegebenenfalls kann die Abteilung anordnen, dass die zuerkannte Wiedergutmachung über den in Artikel 74 vorgesehenen Treuhandfonds erfolgt.

(3) Vor Erlass einer Anordnung nach diesem Artikel kann die Abteilung für Piraterie zu Eingaben seitens oder zugunsten des Verurteilten, der Opfer, anderer interessierter Personen oder interessierter Staaten auffordern, die sie berücksichtigt.

(4) In Wahrnehmung ihrer Befugnis nach diesem Artikel kann die Abteilung für Piraterie, nachdem eine Person wegen eines der Gerichtsbarkeit des Abteilung unterliegenden Verbrechens verurteilt worden ist, entscheiden, ob es notwendig ist, Maßnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 treffen zu lassen, um eine von ihr nach dem vorliegenden Artikel erlassene Anordnung in Kraft zu setzen.

(5) Ein Vertragsstaat setzt eine nach diesem Artikel ergangene Entscheidung in Kraft, als fände Artikel 92 auf diesen Artikel Anwendung.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er die Rechte der Opfer nach einzelstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht.

Art. 74 - Treuhandfonds

(1) Auf Beschluss der Versammlung der Vertragsstaaten wird zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegen, und der Angehörigen der Opfer ein Treuhandfonds errichtet.

(2) Die Abteilung für Piraterie kann anordnen, dass durch Geldstrafen oder Einziehung erlangte Gelder und sonstiges Eigentum an den Treuhandfonds überwiesen werden.

(3) Der Treuhandfonds wird nach Kriterien verwaltet, die von der Versammlung der Vertragsstaaten festzulegen sind.

Unterabschnitt 5 - Berufung und Wiederaufnahme

Art. 75 - Berufung gegen Frei- oder Schuldspruch oder gegen den Strafspruch

Gegen ein Urteil nach Artikel 70 können der Ankläger und der Verurteilte in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung aus folgenden Gründen Berufung eingelegen:

- a) Verfahrensfehler,
- b) fehlerhafte Tatsachenfeststellung oder
- c) fehlerhafte Rechtsanwendung.
- d) zugunsten des Verurteilten jeder andere Grund, der die Fairness oder Verlässlichkeit des Verfahrens oder des Urteils beeinträchtigt

Artikel 76 - Berufungsverfahren

(1) Für die Zwecke eines Berufungsverfahrens verfügt die Berufungskammer über alle Befugnisse der Hauptverfahrenskammer.

(2) Befindet die Berufungskammer, dass es dem Verfahren, gegen das Berufung eingelegt wurde, in einer Weise an Fairness mangelte, dass die Verlässlichkeit des Urteils beeinträchtigt wurde, oder dass das Urteil, gegen das Berufung eingelegt wurde, durch fehlerhafte Tatsachenfeststellung, fehlerhafte Rechtsanwendung oder Verfahrensfehler wesentlich beeinträchtigt wurde, so kann sie

- a) das Urteil aufheben oder abändern oder
- b) eine neue Verhandlung vor einer anderen Hauptverfahrenskammer anordnen. Zu diesem Zweck kann die Berufungskammer eine Tatsachenfrage an die ursprüngliche Hauptverfahrenskammer zur Entscheidung und entsprechenden Berichterstattung zurückverweisen, oder sie kann selbst Beweis erheben, um die Frage zu entscheiden. Wenn nur der Verurteilte oder zu seinen Gunsten der Ankläger Berufung gegen das Urteil eingelegt hat, kann das Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten abgeändert werden.

(3) Stellt die Berufungskammer fest, dass das Strafmaß in keinem Verhältnis zum Verbrechen steht, so kann sie das Strafmaß abändern.

(4) Das Urteil der Berufungskammer ergeht mit der Stimmenmehrheit der Richter; es wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Das Urteil enthält eine Urteilsbegründung. Besteht keine Einstimmigkeit, so enthält das Urteil die Auffassungen der Mehrheit und die der Minderheit, doch können die Richter auch persönliche oder abweichende Meinungen zu Rechtsfragen abgeben.

(5) Die Berufungskammer kann ihr Urteil in Abwesenheit des Freigesprochenen oder des Verurteilten verkünden.

Art. 77 - Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Der Verurteilte oder zugunsten des Verurteilten der Ankläger können bei der Berufungskammer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung stellen, dass

- a) neue Beweismittel bekannt geworden sind, die
 - i) zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht vorlagen, ohne dass dies ganz oder teilweise der antragstellenden Partei zuzuschreiben war, und

- ii) so wichtig sind, dass sie wahrscheinlich zu einem anderen Urteil geführt hätten, wenn sie während der Verhandlung entsprechend gewürdigt worden wären;
 - b) erst jetzt entdeckt wurde, dass entscheidende Beweismittel, die bei der Verhandlung berücksichtigt wurden und auf denen der Schuldspruch beruht, falsch sind, ge- oder verfälscht wurden;
- (2) Die Berufungskammer verwirft den Wiederaufnahmeantrag, wenn sie ihn für unbegründet hält. Erachtet sie den Antrag als begründet, so kann sie je nach Sachlage
- a) die ursprüngliche Hauptverfahrenskammer wieder einberufen;
 - b) eine neue Hauptverfahrenskammer bilden oder
 - c) selbst die Zuständigkeit für die Angelegenheit behalten, mit dem Ziel, nach Anhörung der Parteien in einer der Verfahrens- und Beweisordnung entsprechenden Weise zu entscheiden, ob das Urteil revidiert werden soll.

Unterabschnitt 6 - Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe

Art. 78 - Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten arbeiten nach Maßgabe dieses Anhangs bei den Ermittlungen von der Gerichtsbarkeit der Abteilung für Piraterie unterliegenden Verbrechen und bei deren strafrechtlicher Verfolgung uneingeschränkt mit der Abteilung für Piraterie zusammen.

Artikel 79 - Ersuchen um Zusammenarbeit: Allgemeine Bestimmungen

- (1) a) Die Abteilung für Piraterie ist befugt, die Vertragsstaaten um Zusammenarbeit zu ersuchen. Diese Ersuchen werden auf diplomatischem oder jedem sonstigen geeigneten Weg übermittelt. Die Ersuchen können auch über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation oder eine geeignete Regionalorganisation übermittelt werden.
- b) Der ersuchte Staat behandelt ein Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu seiner Begründung beigefügten Unterlagen vertraulich, soweit eine Offenlegung nicht für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.
- c) In Bezug auf die nach diesem Teil gestellten Rechtshilfeersuchen kann die Abteilung für Piraterie alle notwendigen Maßnahmen treffen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Informationen, um die Sicherheit oder das körperliche oder seelische Wohl der Opfer, möglicher Zeugen und deren Angehörigen zu gewährleisten. Die Abteilung für Piraterie kann darum ersuchen, dass alle nach diesem Teil zur Verfügung gestellten Informationen in einer Weise bereitgestellt und gehandhabt werden, welche die Sicherheit und das körperliche oder seelische Wohl der Opfer, möglicher Zeugen und deren Angehörigen schützt.
- d) Leistet ein Vertragsstaat entgegen diesem Statut einem Ersuchen der Abteilung für Piraterie um Zusammenarbeit nicht Folge und hindert er dadurch die Abteilung an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse aufgrund dieses Anhangs, so kann die Abteilung eine entsprechende Feststellung treffen und die Angelegenheit der Versammlung der Vertragsstaaten oder, wenn der Sicherheitsrat die Angelegenheit der Abteilung unterbreitet hat, dem Sicherheitsrat übergeben.
- (2) a) Die Abteilung für Piraterie kann jeden Staat, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, ersuchen, aufgrund einer Ad-hoc-Vereinbarung, einer Übereinkunft mit diesem Staat oder auf jeder anderen geeigneten Grundlage Unterstützung nach diesem Unterabschnitt zu leisten.
- b) Leistet ein Staat, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist und der eine Ad-hoc-Vereinbarung oder eine Übereinkunft mit der Abteilung getroffen hat, einem aufgrund der Vereinbarung oder eine Übereinkunft gestellten Ersuchen um Zusammenarbeit nicht Folge, so kann die Abteilung die Versammlung der Vertragsstaaten oder, wenn der Sicherheitsrat die Angelegenheit der Abteilung unterbreitet hat, den Sicherheitsrat davon unterrichten.
- (3) Die Abteilung für Piraterie kann jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen, Informationen oder Unterlagen beizubringen oder sie um andere Formen der Zusammenarbeit und Unterstützung bitten, die mit dieser Organisation vereinbart werden und mit ihrer Zuständigkeit oder ihrem Auftrag vereinbar sind.

Artikel 80 - Überstellung von Personen an die Abteilung für Piraterie

(1) Die Abteilung für Piraterie kann jedem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person vermutlich befindet, ein Ersuchen um Festnahme und Überstellung dieser Person übermitteln und diesen Staat um Zusammenarbeit bei der Festnahme und Überstellung der Person ersuchen. Die Vertragsstaaten leisten Ersuchen um Festnahme und Überstellung in Übereinstimmung mit diesem Teil und den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren Folge.

(2) Ficht die Person, um deren Überstellung ersucht wurde, vor einem innerstaatlichen Gericht auf der Grundlage des in Artikel 47 festgelegten Grundsatzes ne bis in idem die Überstellung an, so konsultiert der ersuchte Staat sofort die Abteilung für Piraterie, um festzustellen, ob eine entsprechende Entscheidung über die Zulässigkeit ergangen ist. Ist die Sache zulässig, so fährt der ersuchte Staat mit der Erledigung des Ersuchens fort. Steht eine Zulässigkeitsentscheidung noch aus, so kann der ersuchte Staat die Erledigung des Ersuchens um Überstellung so lange aufschieben, bis die Abteilung für Piraterie eine Entscheidung über die Zulässigkeit fällt.

(3) Wird im ersuchten Staat gegen die gesuchte Person gerichtlich vorgegangen oder verbüßt sie dort eine Strafe wegen eines anderen Verbrechens als desjenigen, dessentwegen die Überstellung an die Abteilung für Piraterie verlangt wird, so konsultiert der ersuchte Staat die Abteilung, nachdem er beschlossen hat, dem Ersuchen stattzugeben.

Artikel 81 - Konkurrierende Ersuchen

(1) Ein Vertragsstaat, der ein Ersuchen der Abteilung für Piraterie um Überstellung einer Person nach Artikel 80 und außerdem von einem anderen Staat ein Ersuchen um Auslieferung derselben Person wegen desselben Verhaltens erhält, das die Grundlage für das Verbrechen bildet, dessentwegen die Abteilung um die Überstellung der Person ersucht, teilt dies der Abteilung und dem ersuchenden Staat mit.

(2) a) Ist der ersuchende Staat ein Vertragsstaat, so räumt der ersuchte Staat dem Ersuchen der Abteilung für Piraterie Vorrang ein, wenn die Abteilung nach Artikel 46 entschieden hat, dass die Sache, derentwegen die Überstellung verlangt wird, zulässig ist.

b) Wurde keine Entscheidung nach Absatz 2 Buchst. a) getroffen, so kann der ersuchte Staat nach eigenem Ermessen bis zur Entscheidung der Abteilung das Auslieferungsersuchen des ersuchenden Staates weiterbehandeln, liefert die Person jedoch nicht aus, bis die Abteilung entschieden hat, dass die Sache unzulässig ist.

(3) Handelt es sich beim ersuchenden Staat um einen Staat, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, entscheidet der ersuchte Staat, sofern er nicht völkerrechtlich verpflichtet ist, die Person an den ersuchenden Staat auszuliefern, ob er die Person an die Abteilung für Piraterie überstellt oder an den ersuchenden Staat ausliefert. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der ersuchte Staat alle maßgeblichen Umstände, insbesondere

a) das jeweilige Datum der Ersuchen,

b) die Interessen des ersuchenden Staates, darunter gegebenenfalls die Frage, ob das Verbrechen in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, und die Staatsangehörigkeit der Opfer und der gesuchten Person und

c) die Möglichkeit einer späteren Überstellung der Person zwischen der Abteilung für Piraterie und dem ersuchenden Staat.

(4) Erhält ein Vertragsstaat von der Abteilung für Piraterie ein Ersuchen um Überstellung einer Person und außerdem von einem Staat ein Ersuchen um Auslieferung derselben Person wegen eines anderen Verhaltens als desjenigen, das den Tatbestand des Verbrechens erfüllt, dessentwegen die Abteilung die Überstellung der Person verlangt,

a) so räumt der ersuchte Staat, soweit er nicht völkerrechtlich verpflichtet ist, die Person an den ersuchenden Staat auszuliefern, dem Ersuchen der Abteilung Vorrang ein;

b) so entscheidet der ersuchte Staat, sofern er völkerrechtlich verpflichtet ist, die Person an den ersuchenden Staat auszuliefern, ob er die Person an die Abteilung überstellt oder an den ersuchenden Staat ausliefert. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der ersuchte Staat alle maßgeblichen Umstände, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die in Ab-

satz 3 genannten Umstände; besondere Berücksichtigung finden dabei jedoch das Wesen und die Schwere des fraglichen Verhaltens im jeweiligen Fall.

Artikel 82 - Vorläufige Festnahme

(1) In dringenden Fällen kann die Abteilung für Piraterie bis zur Vorlage des Überstellungsersuchens um vorläufige Festnahme der gesuchten Person ersuchen.

(2) Eine vorläufig festgenommene Person kann aus der Haft entlassen werden, wenn der ersuchte Staat das Überstellungsersuchen nicht innerhalb der in der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehenen Fristen erhalten hat. Die Person kann jedoch vor Ablauf dieser Frist der Überstellung zustimmen, wenn das Recht des ersuchten Staates dies zulässt. In diesem Fall nimmt der ersuchte Staat ihre Überstellung an die Abteilung so bald wie möglich vor.

(3) Die Tatsache, dass die gesuchte Person nach Absatz 2 aus der Haft entlassen wurde, schließt ihre spätere Festnahme und Überstellung nicht aus, wenn das Überstellungsersuchen und die beigelegten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

Artikel 83 - Andere Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten entsprechen in Übereinstimmung mit diesem Unterabschnitt und nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren den Ersuchen der Abteilung für Piraterie um die nachstehenden Formen der Rechtshilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Strafverfolgungen:

- a) Identifizierung und Feststellung des Verbleibs von Personen oder Lokalisierung von Gegenständen,
- b) Beweisaufnahme, einschließlich beeideter Zeugenaussagen, und Beibringung von Beweismitteln, einschließlich Sachverständigengutachten und Berichten, die die Abteilung benötigt,
- c) Vernehmung von Personen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden,
- d) Zustellung von Unterlagen, einschließlich gerichtlicher Schriftstücke,
- e) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen als Zeugen oder Sachverständige vor der Abteilung,
- f) zeitweilige Übergabe von Personen,
- g) Untersuchung von Orten oder Stätten (auch Schiffen),
- h) Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen,
- i) Beibringung von Akten und Unterlagen, einschließlich amtlicher Akten und Unterlagen,
- j) Schutz von Opfern und Zeugen und Sicherstellung von Beweismitteln,
- k) Identifizierung, Aufspüren und Einfrieren oder Beschlagnahme von Erlösen, Eigentum und Vermögensgegenständen sowie Tatwerkzeugen zum Zweck der späteren Einziehung, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, und
- l) jede andere Form der Rechtshilfe, die nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten ist, mit dem Ziel, die Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit der Abteilung unterliegen, und deren strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern.

(2) Ein Vertragsstaat kann ein Rechtshilfeersuchen ganz oder teilweise ablehnen, wenn das Ersuchen die Beibringung von Unterlagen oder die Offenlegung von Beweismitteln betrifft, die seine nationale Sicherheit betreffen.

(3) Wird ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt, so setzt der ersuchte Vertragsstaat die Abteilung oder den Ankläger umgehend von den Gründen für die Ablehnung in Kenntnis.

(4) a) Erhält ein Vertragsstaat von der Abteilung für Piraterie und im Rahmen einer völkerrechtlichen Verpflichtung von einem anderen Staat konkurrierende Ersuchen zu einem anderen Zweck als zur Überstellung oder Auslieferung, so bemüht sich der Vertragsstaat nach Rücksprache mit der Abteilung und dem anderen Staat, beiden Ersuchen nachzukommen, indem er, soweit erforderlich, das eine oder das andere Ersuchen zurückstellt

oder Bedingungen damit verknüpft. Andernfalls werden konkurrierende Ersuchen nach den in Artikel 81 festgelegten Grundsätzen geregelt.

b) Betrifft das Ersuchen der Abteilung für Piraterie jedoch Informationen, Eigentum oder Personen, die aufgrund einer internationalen Übereinkunft der Verfügungsgewalt eines Drittstaats oder einer internationalen Organisation unterliegen, so setzt der ersuchte Staat die Abteilung davon in Kenntnis; die Abteilung für Piraterie richtet ihr Ersuchen dann an den Drittstaat oder die internationale Organisation.

(5) Die Abteilung für Piraterie kann auf entsprechendes Ersuchen mit einem Vertragsstaat zusammenarbeiten und ihm Rechtshilfe leisten, wenn dieser Staat Ermittlungen oder ein Verfahren durchführt wegen eines Verhaltens, das den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit der Abteilung unterliegenden Verbrechens oder eines schweren Verbrechens nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates erfüllt. Die Rechtshilfe umfasst unter anderem

a) die Übermittlung von Erklärungen, Unterlagen oder sonstigen Beweismitteln, die im Lauf der Ermittlungen oder des Verfahrens erlangt worden sind, welche die Abteilung für Piraterie durchgeführt hat, und

b) die Vernehmung einer auf Anordnung der Abteilung für Piraterie inhaftierten Person.

Wurden die Unterlagen oder sonstigen Beweismittel mit Hilfe eines Staates erlangt, so bedarf die Übermittlung seiner Zustimmung. Wurden die Erklärungen, Unterlagen oder sonstigen Beweismittel durch einen Zeugen oder Sachverständigen beigebracht, so erfolgt die Übermittlung vorbehaltlich des Artikels 69.

(6) Die Abteilung für Piraterie kann unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen einem von einem Staat, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, gestellten Rechtshilfeersuchen stattgeben.

Artikel 84 - Konsultationen

Erhält ein Vertragsstaat ein Ersuchen aufgrund dieses Unterabschnitts, in dessen Zusammenhang er Probleme feststellt, welche die Erledigung des Ersuchens be- oder verhindern können, so konsultiert der Vertragsstaat unverzüglich die Abteilung für Piraterie, um die Angelegenheit zu regeln. Bei diesen Problemen kann es sich unter anderem um Folgendes handeln:

a) unzureichende Informationen für die Erledigung des Ersuchens,

b) im Fall eines Überstellungsersuchens der Umstand, dass die gesuchte Person trotz aller Anstrengungen nicht ausfindig gemacht werden kann oder dass die Ermittlungen ergeben haben, dass die im ersuchten Staat befindliche Person eindeutig nicht die im Haftbefehl genannte Person ist, oder

c) der Umstand, dass die Erledigung des Ersuchens in seiner derzeitigen Form vom ersuchten Staat verlangen würde, eine gegenüber einem anderen Staat bereits bestehende vertragliche Verpflichtung zu verletzen.

Artikel 85 - Zusammenarbeit im Hinblick auf den Verzicht auf Immunität und die Zustimmung zur Überstellung

(1) Die Abteilung für Piraterie darf kein Überstellungs- oder Rechtshilfeersuchen stellen, das vom ersuchten Staat verlangen würde, in Bezug auf die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität einer Person oder des Eigentums eines Drittstaats entgegen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu handeln, sofern die Abteilung nicht zuvor die Zusammenarbeit des Drittstaats im Hinblick auf den Verzicht auf Immunität erreichen kann.

(2) Die Abteilung für Piraterie darf kein Überstellungsersuchen stellen, das vom ersuchten Staat verlangen würde, entgegen seinen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zu handeln, denen zufolge die Überstellung eines Angehörigen des Entsendestaats an die Abteilung der Zustimmung dieses Staates bedarf, sofern die Abteilung nicht zuvor die Zusammenarbeit des Entsendestaates im Hinblick auf die Zustimmung zur Überstellung erreichen kann.

Artikel 86 - Kosten

(1) Die gewöhnlichen Kosten der Erledigung von Ersuchen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gehen zu dessen Lasten, mit Ausnahme folgender Kosten, die zu Lasten der Abteilung für Piraterie gehen:

- a) Kosten im Zusammenhang mit den Reisen und der Sicherheit von Zeugen und Sachverständigen oder der Übergabe von Häftlingen nach Artikel 83,
- b) Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten,
- c) Reisekosten und Tagegelder für die Richter, den Ankläger, den Vize-Kanzler und das Personal der Organe der Abteilung für Piraterie,
- d) Kosten etwaiger von der Abteilung für Piraterie angeforderter Sachverständigengutachten oder -berichte,
- e) Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung einer Person, die vom Gewahrsamsstaat an die Abteilung für Piraterie überstellt wird, und
- f) nach Konsultationen alle außergewöhnlichen Kosten, die sich aus der Erledigung eines Ersuchens ergeben können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für Ersuchen, die von Vertragsstaaten an die Abteilung für Piraterie gerichtet werden. In diesem Fall trägt die Abteilung die gewöhnlichen Kosten der Erledigung.

Unterabschnitt 7 - Vollstreckung

Artikel 87 - Rolle der Staaten bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen

- (1) a) Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der von der Abteilung für Piraterie anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die der Abteilung ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen.
- b) Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat seine Bereitschaft zur Übernahme von Verurteilten bekundet, kann er mit Zustimmung der Abteilung und in Übereinstimmung mit diesen Teilbedingungen an die Übernahme knüpfen.
- c) Ein Staat, der im Einzelfall bestimmt wird, setzt die Abteilung umgehend davon in Kenntnis, ob er die von der Abteilung vorgenommene Bestimmung anerkennt.

(2) a) Der Vollstreckungsstaat teilt der Abteilung für Piraterie alle Umstände mit, namentlich die Anwendung von nach Absatz 1 vereinbarten Bedingungen, die sich wesentlich auf die Bedingungen oder die Länge der Freiheitsstrafe auswirken könnten. Solche bekannten oder vorhersehbaren Umstände sind der Abteilung mindestens 45 Tage im Voraus mitzuteilen. Während dieser Frist ergreift der Vollstreckungsstaat keine Maßnahmen, die zu seinen Verpflichtungen nach Artikel 93 im Widerspruch stehen könnten.

b) Kann sich die Abteilung für Piraterie mit den unter Buchstabe a) genannten Umständen nicht einverstanden erklären, so teilt sie dies dem Vollstreckungsstaat mit und verfährt in Übereinstimmung mit Artikel 88 Absatz 1.

(3) Wird nach Absatz 1 kein Staat bestimmt, so wird die Freiheitsstrafe in einer Vollzugsanstalt verbüßt, die der Gaststaat entsprechend den Bedingungen des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sitzabkommens zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall werden die Kosten der Strafvollstreckung von der Abteilung für Piraterie getragen.

Artikel 88 - Wechsel der Bestimmung des Vollstreckungsstaats

(1) Die Abteilung für Piraterie kann jederzeit beschließen, einen Verurteilten in eine Vollzugsanstalt eines anderen Staates zu verlegen.

(2) Ein Verurteilter kann jederzeit bei der Abteilung für Piraterie eine Verlegung aus dem Vollstreckungsstaat beantragen.

Artikel 89 - Vollstreckung der Strafe

(1) Vorbehaltlich der von einem Staat in Übereinstimmung mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b) erklärten Bedingungen ist die verhängte Freiheitsstrafe für die Vertragsstaaten bindend und darf von ihnen nicht geändert werden.

(2) Die Abteilung für Piraterie allein hat das Recht, über einen Berufungs- und Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden. Der Vollstreckungsstaat hindert einen Verurteilten nicht daran, einen solchen Antrag zu stellen.

Artikel 90 - Aufsicht über die Strafvollstreckung und Haftbedingungen

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterliegt der Aufsicht der Abteilung für Piraterie; sie steht im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Behandlung von Strafgefangenen.

(2) Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt; sie stehen im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Behandlung von Strafgefangenen; sie dürfen keinesfalls günstiger oder ungünstiger sein als diejenigen für Strafgefangene, die im Vollstreckungsstaat wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurden.

(3) Der Verkehr zwischen einem Verurteilten und der Abteilung für Piraterie ist ungehindert und vertraulich.

Artikel 91 - Verbringung einer Person nach verbüßter Strafe

(1) Eine Person, die nicht Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats ist, kann nach verbüßter Strafe, sofern der Vollstreckungsstaat der Person nicht den Verbleib in seinem Hoheitsgebiet gestattet, in Übereinstimmung mit dem Recht des Vollstreckungsstaats in einen Staat verbracht werden, der zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist, oder in einen anderen Staat, der in ihre Aufnahme einwilligt, wobei die Wünsche der in diesen Staat zu verbringenden Person mitberücksichtigt werden.

(2) Werden die aus der Verbringung der Person in einen anderen Staat nach Absatz 1 entstehenden Kosten nicht von einem Staat getragen, so trägt sie die Abteilung für Piraterie.

(3) Der Vollstreckungsstaat kann in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die Person auch an einen Staat ausliefern oder auf andere Weise überstellen, der um ihre Auslieferung oder Überstellung zum Zweck eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung ersucht hat.

Artikel 92 - Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen

(1) Die Vertragsstaaten vollstrecken Geldstrafen oder eine Einziehung, die die Abteilung für Piraterie angeordnet hat, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter und in Übereinstimmung mit dem Verfahren ihres innerstaatlichen Rechts.

(2) Ist ein Vertragsstaat nicht in der Lage, eine angeordnete Einziehung zu vollstrecken, so trifft er Maßnahmen zur Eintreibung des Gegenwerts der Erlöse, des Eigentums oder der Vermögensgegenstände, deren Einziehung die Abteilung für Piraterie angeordnet hatte, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter.

(3) Eigentum oder die Erlöse aus dem Verkauf von Grundeigentum oder gegebenenfalls dem Verkauf anderen Eigentums, die ein Vertragsstaat durch die Vollstreckung eines Urteils der Abteilung für Piraterie erlangt, werden auf die Abteilung übertragen.

Artikel 93 - Überprüfung einer Herabsetzung des Strafmaßes durch die Abteilung für Piraterie

(1) Der Vollstreckungsstaat entlässt den Verurteilten nicht vor Ablauf der von der Abteilung für Straftaten auf See verhängten Strafe aus dem Strafvollzug.

(2) Die Abteilung für Piraterie allein hat das Recht, über eine Herabsetzung des Strafmaßes zu entscheiden; sie trifft ihre Entscheidung in der Angelegenheit nach Anhörung des Verurteilten.

(3) Hat der Verurteilte zwei Drittel seiner Strafe oder bei lebenslanger Freiheitsstrafe 25 Jahre verbüßt, so überprüft die Abteilung für Piraterie die Strafe, um zu entscheiden, ob sie herabgesetzt werden soll. Diese Überprüfung findet nicht vor dem genannten Zeitpunkt statt.

(4) Bei Ihrer Überprüfung nach Absatz 3 kann die Abteilung für Piraterie das Strafmaß herabsetzen, wenn sie feststellt, dass einer oder mehrere der nachstehenden Faktoren gegeben sind:

- a) die frühzeitige und fortgesetzte Bereitschaft des Verurteilten, mit der Abteilung bei ihren Ermittlungen und Strafverfolgungen zusammenzuarbeiten,
 - b) die freiwillige Hilfe des Verurteilten bei der Durchsetzung von Entscheidungen und Anordnungen der Abteilung in anderen Sachen, insbesondere die Hilfe bei der Lokalisierung von Vermögensgegenständen, hinsichtlich deren eine Geldstrafe, eine Einziehung oder eine Wiedergutmachung angeordnet wurde und die zugunsten der Opfer verwendet werden können, oder
 - c) sonstige in der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehene Faktoren, die eine deutliche und beachtliche Änderung der Verhältnisse erkennen lassen, die ausreicht, um eine Herabsetzung des Strafmaßes zu rechtfertigen.
- (5) Stellt die Abteilung für Piraterie bei ihrer ersten Überprüfung nach Absatz 3 fest, dass eine Herabsetzung des Strafmaßes nicht angebracht ist, so überprüft sie die Frage einer Herabsetzung des Strafmaßes danach in den Zeitabständen und nach den Kriterien, die in der Verfahrens- und Beweisordnung vorgesehen sind.

Unterabschnitt 8 - Schlussbestimmungen

Art. 94 - Anwendbarkeit anderer Abschnitte dieser Anlage

Die anderen Abschnitte dieser Anlage, die mit diesem Abschnitt nicht unvereinbar sind, finden auf die Abteilung für Piraterie entsprechende Anwendung.

*„Abschnitt 5 Änderungen“ wird „Abschnitt 6 Änderungen“
„Art. 41 Änderungen“ wird „Art. 95 Änderungen“*